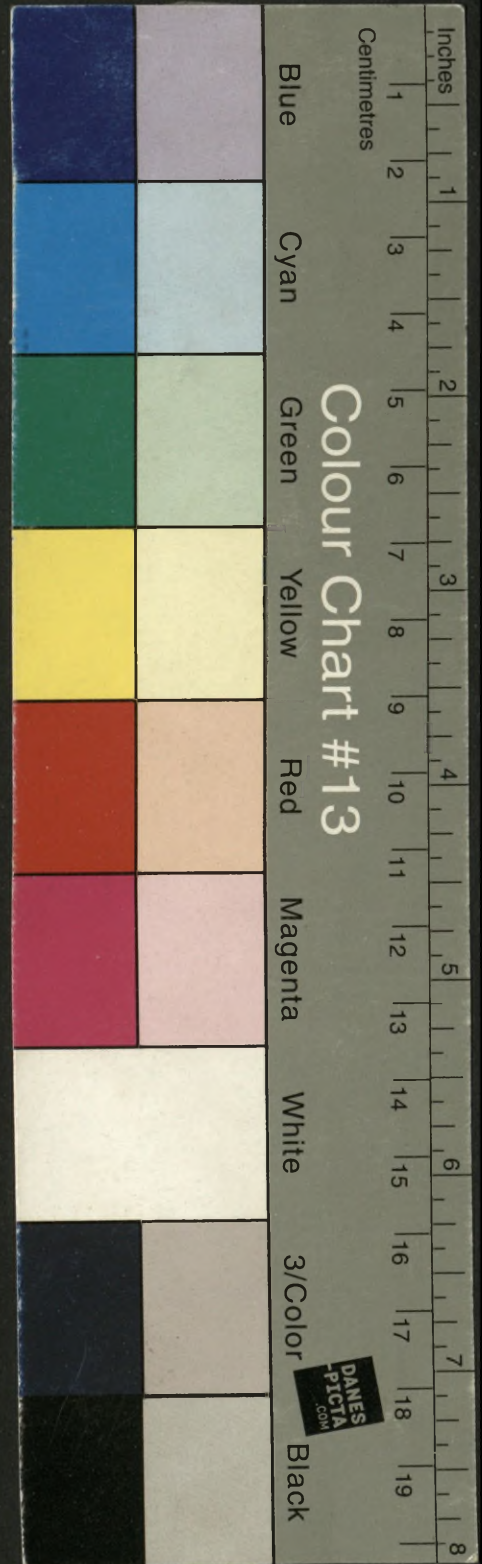


Grey Scale #13



A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19



Colour Chart #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Centimetres

Inches





A. Zorn

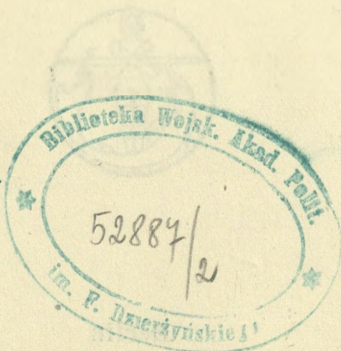
Das Kriegsrecht zu Lande

341 (355)

5558

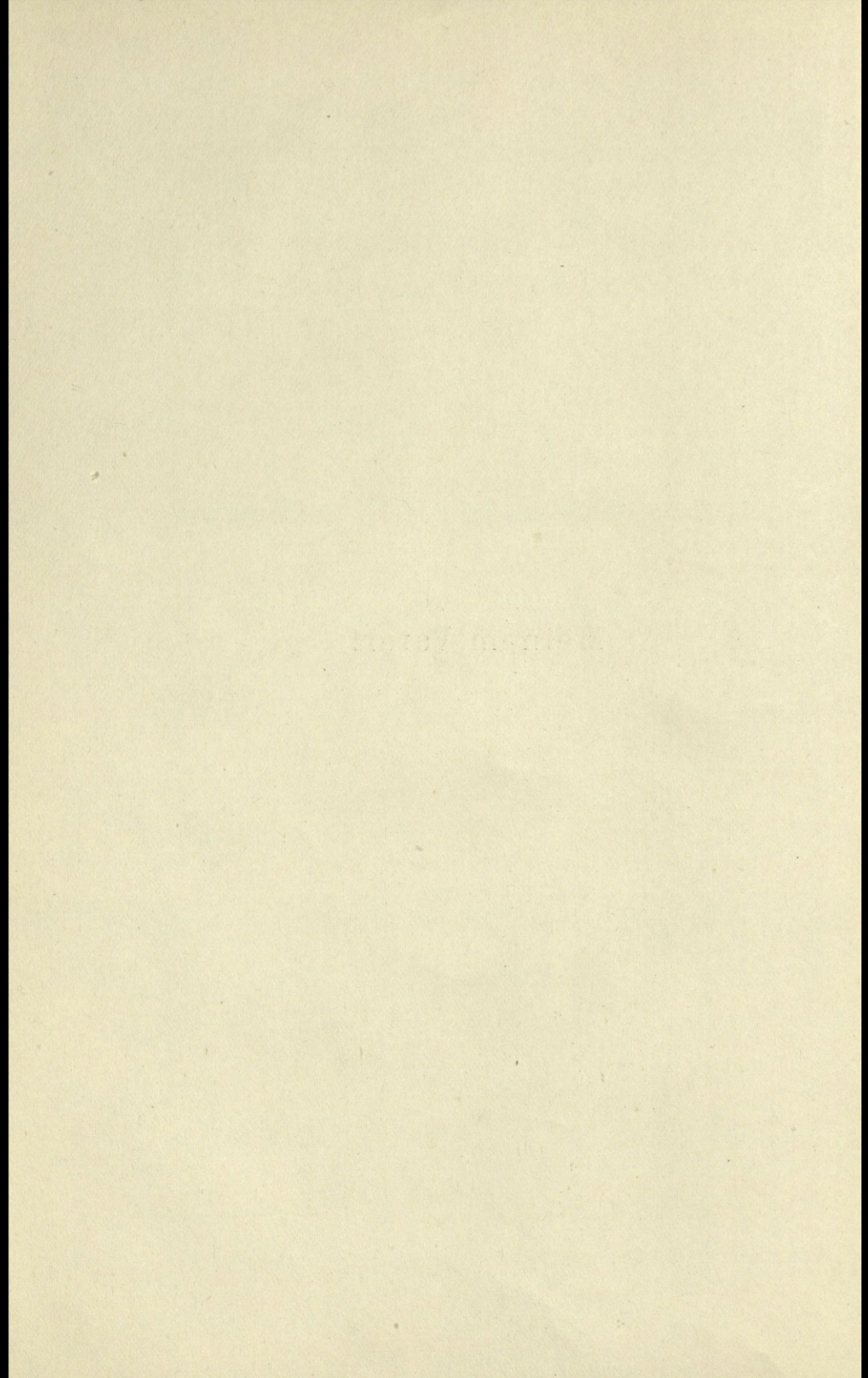
10599/11

Gedruckt bei Julius Springer in Berlin W.



Verlags-Archiv 4108

Meinem Vater!



Vorwort.

Die nachfolgende Abhandlung soll die auf das Landkriegsrecht bezüglichen Ergebnisse der Haager Friedenskonferenz einer eingehenden kritischen Untersuchung unterziehen. Daß mit der Ausarbeitung einer Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, wie sie die Haager Konferenz zustande gebracht hat, und mit der Ratifikation dieses Entwurfes durch die weitaus größte Zahl der an der Konferenz beteiligten Staaten das Völkerrecht in Theorie und Praxis eine wertvolle Bereicherung erfahren hat, wird trotz allen Mißtrauens, das heute noch vielfach den Arbeiten der Haager Konferenz entgegengebracht wird, nicht geleugnet werden können. Diesem Fortschritte gegenüber kann auch der hier und da geltend gemachte Umstand nicht in Betracht kommen, daß die Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges tatsächlich nicht alle Bestimmungen des Landkriegsrechtes umfaßt. Ob eine lückenlose Regelung desselben überhaupt möglich ist, wie dies die Eingangsworte der Konvention als sicher anzunehmen scheinen, kann zunächst dahingestellt bleiben; fraglich ist es immerhin, ob sich auch für das noch zu bearbeitende schwierige Gebiet die erforderliche Einstimmigkeit der Teilnehmer an der hierzu geplanten neuen Konferenz wird erzielen lassen.

Durch den Inhalt der Haager Bestimmungen war der Umfang der vorliegenden Abhandlung festgelegt; sie erstreckt sich nur auf diejenigen Vorschriften des Landkriegsrechtes, die sich in der Konvention finden. Hineingezogen sind in die Besprechung über die Kriegsmittel wegen des unmittelbaren Zusammenhanges mit diesen auch die drei von der Konferenz besonders formulierten Deklarationen über das Werfen von Geschossen aus Luftballons, über die Verwendung von Geschossen, die mit Stinkgasen ge-

füllt sind, und über den Gebrauch von Geschossen, die einer beabsichtigten Formveränderung im Körper unterliegen. Im übrigen schließt sich die Darstellung an die Anordnung der einzelnen Bestimmungen in dem der Konvention beigegebenen Reglement im Ganzen an, soweit nicht aus Gründen einer systematisch richtigeren Anordnung im einzelnen Falle eine Abweichung geboten war.

Die Darstellung geht von dem Grundgedanken aus, daß eine richtige juristische Würdigung der gesamten tatsächlichen Vorgänge des Krieges und der darauf ruhende Aufbau des Kriegsrechtes nur dann durchführbar sind, wenn man ihnen als oberstes Prinzip die absolute militärische Notwendigkeit zu grunde legt, und alle Erscheinungen, die der Krieg bietet, zunächst von diesem Gesichtspunkte aus untersucht. Nur auf diesem Wege läßt sich ein Resultat erzielen, das zu einer Verwendung in der Praxis geeignet ist. Diesen bisher vielfach übersehenen Umstand haben auf der Konferenz die militärischen Delegierten der einzelnen Großmächte in erster Linie betont; mit ganz besonderer Anerkennung sei in Bezug hierauf auch an dieser Stelle des im Chinafeldzuge auf so traurige Weise ums Leben gekommenen deutschen Delegierten, damaligen Obersten v. Gross, gen. v. Schwarzhoff, gedacht. Die Konferenz hat sich, wie aus den Verhandlungen vielfach ersichtlich ist, dieser Stellungnahme ausdrücklich angeschlossen; daß sie es tat, war von entscheidender Bedeutung für den von ihr erzielten Erfolg.

Über die Kriegerrechtskonvention ist zur Zeit eine umfangreichere, namentlich auch deutsche Literatur noch nicht vorhanden; von außerdeutschen Arbeiten sei hier die eingehende Abhandlung von Mérygnac, *les lois et coutumes de la guerre sur terre* (Paris, 1903) hervorgehoben. Zwei kleinere Monographien von Adler über die Spionage und von Sichel über die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebietes nach den Bestimmungen der Haager Friedenskonferenz gingen mir leider erst so spät zu, daß ihre Berücksichtigung nicht mehr möglich war.

Auffallend wenig Interesse ist von den Schriftstellern, die sich mit dem hier behandelten Zweige des Völkerrechtes beschäftigt haben, den verschiedenen militärischen Dienstvorschriften des Deutschen Reiches entgegengebracht worden. So werden be-

sonders auch die zahlreichen wertvollen Bestimmungen der Deutschen Felddienst-Ordnung bisher von keiner Seite einer Beachtung gewürdigt. Die vorliegende Darstellung versucht, in dieser Richtung das Fehlende zu ergänzen; selbstverständlich konnten hierzu nur diejenigen Vorschriften verwendet werden, die nicht ausschließlich dem Dienstgebrauch vorbehalten sind.

Einer besonderen Rechtfertigung bedarf noch die ausführliche Wiedergabe des Inhaltes der Verhandlungen, die stellenweise vielleicht zu sehr ins einzelne gehend erscheint. Sie hat ihren Grund einmal darin, daß die Protokolle der Konferenz nicht allgemein zugänglich sind, weswegen dem Leser auf diese Weise die Möglichkeit gewährt werden sollte, sich auch ohne Heranziehung derselben in großen Zügen wenigstens ein Bild von dem Gange der Verhandlungen zu machen. Sodann sollte sie aber hauptsächlich auch die leider immer noch sehr verbreitete Ansicht widerlegen helfen, daß die ganze Arbeit der Haager Konferenz lediglich eine wertlose Spielerei gewesen sei.

Magdeburg, Juni 1906.

Albert Zorn.

Berichtigungen und Nachträge.

- Zu S. 38²: In der zweiten und den folgenden Auflagen von v. Liszt, Völkerrecht, ist das Gesetz vom 11. Februar 1888 zitiert.
- S. 38, Z. 3 v. u.: statt 229 ff. zu setzen: 327 ff.
- S. 44, Z. 2 v. u.: statt § 41, IV zu setzen: § 40, VI.
- S. 61, Z. 2 v. u.: statt 302 zu setzen: 328.
- S. 68, Z. 12 v. u.: statt 302 zu setzen: 328.
- S. 93, Z. 9 v. u.: statt 136 ff. zu setzen: 100 ff.
- Zu S. 118²: Eingehende Vorschriften über die Behandlung der Post- sachen der Gefangenen und die Einrichtung der Auskunft- stellen hat Japan bei Beginn des Krieges mit Rußland erlassen, vgl. *Revue* 1904, 499 ff., 501 ff.
- Zu S. 140: vgl. die von Nys (*Revue* 1902, 525²) zitierte Be- merkung des Präsidenten der „Société française de navigation aérienne“, de Fonvielle, über das Werfen von Geschossen aus Luftballons, und dessen Hinweis darauf, daß dieses Kampfmittel für Frankreich in einem Kriege mit England von Bedeutung sein könne.
- S. 166¹⁰: statt aaO. 448, Cod. Vers. 42 zu setzen: Völkerrecht 577.
- S. 167: Anm. 1, 2, 3 zu bezeichnen als Anm. 2, 3, 4.
- S. 167: statt 4) Völkerrecht 577 zu setzen: 1) aaO. 448, Cod. Vers. 42.
- Zu S. 179 ff.: vgl. die eingehenden Ausführungen von Nys, *droit et aérostats* (*Revue* 1902, 521 ff.).
- S. 256, Z. 6 v. u.: statt 363 ff. zu setzen: 265 ff.
- S. 276, Z. 12 v. u.: statt 331, 344 zu setzen: 245, 247. Der nächste Satz ist zu streichen.
- S. 301, Z. 3 v. u.: statt S. 394 zu setzen: S. oben S. 286.
- S. 337, Z. 10 v. u.: statt 472 zu setzen: 334.

Inhalt.

A. Allgemeines:	Seite
Die „Conférence Internationale de la Paix“ im Haag, 1899. . . .	1
Die Rechtsnatur der Convention concernant les lois et coutumes de la Guerre sur Terre und die Grundlagen des Kriegsrechtes . . .	10
B. Im Besonderen:	
Die „Convention concernant les lois et coutumes de la Guerre sur Terre“	21
Die Bestimmungen des Reglements	36
I. Die Personen des Kriegsrechtes	36
1. Die kriegführenden Parteien	36
2. Die Kriegsgefangenen	73
3. Die Kranken und Verwundeten	122
II. Die Kriegführung	127
1. Die Kriegsmittel	127
2. Die Spione	174
3. Die Parlamentäre	195
4. Verträge unter den kriegführenden Parteien	199
III. Militärische Gewalt im feindlichen Staatsgebiete	207
1. Allgemeine Bemerkungen.	207
2. Die Okkupation und ihr Einfluß auf Land und Leute . .	213
3. Die Rechtsverhältnisse des Staatseigentums	243
4. Die Rechtsverhältnisse des Privateigentums	270
IV. Streitkräfte und Verwundete, bezw. Kranke der kriegführenden Mächte auf neutralem Gebiet	316
Anhang:	
I. Text der Convention concernant les lois et coutumes de la Guerre sur Terre	353
II. Text des Reglements von 1899 und der Deklaration von 1874	357
III. Text der Deklarationen von 1899	374

Abkürzungen.

- Haager Protokolle = La Conférence Internationale de la Paix. La Haye 18. Mai—29. Juillet 1899. Ministère des Affaires Etrangères. La Haye 1899. Offizielle Ausgabe der Protokolle der Haager Konferenz. (Die römischen Zahlen bedeuten die Abschnitte, die arabischen Zahlen die Seiten.)
- Actes = Actes de la Conférence de Bruxelles 1874. Bruxelles 1874.
- Manuel = Les lois de la Guerre sur Terre. Manuel, publié par l'Institut de Droit International. Bruxelles 1880.
- Revue = Revue de Droit International et de Législation comparée publiée par Asser, Rolin-Jaequemyns, Westlake. Bd. II ff. 1870 ff.
- Lueder = Lueder, Kriegsrecht, in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. IV. 27. und 28. Stück. 1889.

Die einzelnen Lehrbücher des Völkerrechts werden mit den Namen ihrer Verfasser zitiert. Benützt sind folgende Ausgaben:

- Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, 3. Aufl. 1878.
- Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, 3. Aufl. 1904, übersetzt von Grah.
- v. Bulmerincq, Das Völkerrecht und das internationale Recht in Marguareldens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart I. II. 2, 1884.
- Calvo, Le droit international théorique et pratique, 3. Aufl., Bd. III, 1880.
- Heffter, Das europäische Völkerrecht, 7. Auflage bearbeitet von Geffcken 1881.
- v. Liszt, Das Völkerrecht systematisch dargestellt, 4. Aufl. 1906.
- v. Martens, Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von Bergbohm, II. Bd. 1886.
- Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, 2. Aufl. 1899.
- Ullmann, Völkerrecht. (Handbuch des öffentlichen Rechts I. II. 2, 2. Aufl.) 1898.

Die außerdem benützte Literatur ist an den betreffenden Stellen mit voller Titelangabe zitiert.

RGBl. = Reichsgesetzblatt, BGBl. = Bundesgesetzblatt, RStGB. = Reichsstrafgesetzbuch, MStGB. = Militärstrafgesetzbuch, MStGO. = Militärstrafgerichtsordnung, BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch, AVBl. = Armee-Verordnungsblatt, EG. = Einführungsgesetz.

A. Allgemeines.

Die „Conférence Internationale de la Paix“ im Haag 1899.

Krieg und Kriegführung sind alt, nicht in gleicher Weise trifft dies für das Kriegsrecht und seine Ausbildung zu.

Während die Menschheit sich seit Jahrhunderten damit beschäftigt hat, Mittel und Wege zu ersinnen, mit deren Hilfe ein Staat den andern auf die einfachste und erfolgreichste Weise niederzuringen vermag, gehen die Versuche, das zu sammeln, was sich an juristischen Regeln für das Verhalten zweier Staaten zu einander im Kriege im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet und zum Teil als ungeschriebenes Recht im Rechtsbewußtsein der Völker festgesetzt hatte, und es in die feste Form von Rechtssätzen zu gießen, nicht viel über ein halbes Jahrhundert zurück. Bestrebungen dieser Art haben sich der Natur der Sache nach zuerst auf die Regelung einzelner Fragen beschränkt: so entstand 1856 die Pariser Seerechtsdeklaration, 1864 die Genfer, 1868 die Petersburger Konvention.

Der Gedanke an eine umfassendere Kodifikation, die im Gegensatz zu den vorgenannten Verträgen wenigstens die sämtlichen Regeln des Landkriegsrechtes auf dem Wege internationaler Vereinbarung einheitlich gestalten sollte, ist im Jahre 1874 zum ersten Male hervorgetreten.

Bekanntlich ist der Versuch, auf der zu diesem Zwecke durch Rußland angeregten Brüsseler Konferenz eine brauchbare Grundlage für die Weiterentwicklung des Kriegsrechtes zu schaffen, Versuch geblieben. Die gewaltigen Schwierigkeiten, die sich damals der Bewältigung des umfangreichen und gefährlichen Stoffes entgegenstellten, für den, abgesehen von einer immerhin

örtlichen Verhältnissen angepaßten und unvollständigen Kodifikation in den Instructions for the Government of Armies of the United States in the field von 1863, jegliche gesetzgeberische Vorarbeit mangelte, der Zweifel der vierzehn an der Konferenz beteiligten Staaten, ob eine derartige Konvention überhaupt einer praktischen Verwendung jemals fähig sein werde, ließen die Verhandlungen damals zu einem Resultate nicht gelangen, das den einzelnen Mächten annehmbar erschienen wäre.

Über die Entstehung der Brüsseler Deklaration und die Ursache des Scheiterns der damaligen Verhandlungen, das Professor v. Martens geradezu auf die feindselige Haltung Englands in der Konferenz von 1874 zurückführt, mögen hier noch einige interessante Bemerkungen Platz finden, die ich zum Teil einer persönlichen Mitteilung v. Martens' an meinen Vater verdanke, teils einem im Dezember 1899 in St. Petersburg gehaltenen Vortrage desselben über die Haager Konferenz¹⁾ entnehme.

Im Herbst 1873 hatte v. Martens in einem Memoire in den Petersburger Regierungskreisen den Gedanken an eine Kodifikation der kriegsrechtlichen Bestimmungen angeregt. Dieser wurde von dem Reichskanzler, Fürsten Gortschakow und dem damaligen Kriegsminister Miljutin aufgenommen und auf Veranlassung des letzteren arbeitete v. Martens einen Entwurf für eine internationale Konvention aus. Auf der Grundlage dieses Entwurfes wurde dann von einer Kommission, bestehend aus einer Reihe von damaligen militärischen Autoritäten Rußlands, v. Martens und dem nachherigen Präsidenten der Brüsseler Konferenz, Baron Jomini, ein neues Projekt ausgearbeitet, das weiterhin den Kaiser Alexander II. veranlaßte, die verschiedenen Staaten zur Teilnahme an einer Konferenz hierüber aufzufordern. Es ist hiernach das unbestreitbare Verdienst v. Martens', den Gedanken einer Kodifikation des Landkriegsrechtes zuerst angeregt und zugleich für seine Verwirklichung die ersten Schritte getan zu haben; man darf ihn mit vollem Rechte den „Vater der Brüsseler Deklaration“²⁾ nennen.

¹⁾ v. Martens, La Conférence de la Paix à la Haye. Étude d'histoire contemporaine. Paris 1900.

²⁾ Philipp Zorn, Die völkerrechtlichen Ergebnisse der Haager Konferenz in der Deutschen Rundschau XXVI, Heft 5, 209.

Wenn es die Konferenz trotzdem damals zu keinem Resultat brachte, so lag das nach den Mitteilungen in dem erwähnten Vortrage in erster Linie an der durchaus feindseligen Haltung Englands, das auf die Kleinstaaten ebenfalls einen ungünstigen Einfluß ausübte. Man hatte, wie v. Martens erzählt,¹⁾ sofort in äußerst listiger Weise das Gerücht ausgesprengt, Fürst Bismarck stecke hinter dem russischen Projekt, und „comme celui-ci jouait à cette époque dans toute l'Europe le rôle d'un épouvantail, il avait suffi de répandre cette fable pour susciter des craintes et des suspicions dénuées de tout fondement.“

England, das auch im Haag die Erörterung vieler wertvoller Fragen durch seine Haltung unmöglich machte, hatte sich anfangs auf das entschiedenste geweigert, überhaupt an der Konferenz teilzunehmen; später hatte dann die englische Regierung unter dem bekannten Vorbehalt bezüglich des Seekriegsrechtes eingewilligt, jedoch ihrem Delegierten die Weisung erteilt,²⁾ so wenig, als irgend möglich, in die Verhandlungen einzugreifen. „Le représentant de l'Angleterre, so berichtet v. Martens mit treffender Ironie, s'acquitta très consciencieusement de cette mission: dans le cours de six semaines que durèrent les débats de cette Conférence, il n'y prit aucune part, et ce n'est que lorsque les membres de la Conférence quittaient la salle des séances pour se rendre dans d'autres salons où un buffet était dressé, que sa langue semblait se délier, et qu'il recouvrait l'usage de la parole.“

Trotz dieses Mißlingens hat man den einmal angeregten Gedanken festgehalten und die Hoffnung nicht aufgegeben, ein brauchbares Resultat zu erzielen. Zunächst begann die Wissenschaft eifrig daran zu arbeiten, die in Brüssel festgestellten kriegsrechtlichen Bestimmungen so umzugestalten, daß ihre Anwendbarkeit für die Praxis der europäischen Kriegführung möglich erschien. Aus diesen Bestrebungen, an deren Spitze das „Institut de Droit International et de Législation comparée“ steht, ging neben anderen Vorarbeiten³⁾ zunächst im Jahre 1880 ein

1) La Conférence 25.

2) Vgl. dessen Erklärung in der Sitzung vom 31. Juli 1874, Actes 347.

3) Eine gute Zusammenstellung alles hierher und zum folgenden gehörigen Materials findet sich in den im Auftrage der niederländischen

„Manuel“ hervor, das unter der Bezeichnung „Les lois de la guerre sur terre“ eine auf der Brüsseler Deklaration ruhende, wenn auch von ihr in wesentlichen Punkten abweichende Kodifikation des Landkriegsrechts enthält.¹⁾

Seit dem Erscheinen dieser Veröffentlichung, die einen offiziellen Charakter nicht trug, vielmehr eine reine Privatarbeit war, haben die Arbeiten auf diesem Gebiete dann wieder fast zwanzig Jahre geruht. Von neuem aufgenommen wurde der Gedanke an eine Kodifikation des Kriegsrechts erst, als Zar Nikolaus II. in dem Sendschreiben an die am Petersburger Hof vertretenen Mächte vom 12./24. August 1898 eine Aufforderung zur Beteiligung an einer Konferenz ergehen ließ, deren Aufgabe eine Humanisierung des Krieges und die Erhaltung des Friedens sein sollte. Nunmehr hat die auf diese Aufforderung am 18. Mai 1899 im Haag zusammengetretene „Conférence Internationale de la Paix“ die große Aufgabe vollendet, deren Lösung zum ersten Male vor fast genau einem Vierteljahrhundert²⁾ in Brüssel begonnen worden war; die „Convention, concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre“, die das Datum des 29. Juli 1899 trägt, ist eine in hohem Maße verdienstvolle und beachtenswerte Leistung der Haager Konferenz, der die berechtigte Anerkennung ihres Verdienstes dann auch in der Ratifikation der von ihr festgestellten Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges durch fast alle an der Konferenz beteiligten Staaten zuteil geworden ist.³⁾

Regierung von van Daehne van Varick zusammengestellten Actes et Documents relatifs au Programme de la Conférence de la Paix. — La Haye 1899. Vgl. II. 7ff.

¹⁾ van Daehne, II. 21.

²⁾ Zwischen dem Beginn der Beratungen in Brüssel (27. Juli 1874) und dem Abschluß der Beratungen im Haag (29. Juli 1899) liegt, fast auf den Tag genau, ein Zeitraum von 25 Jahren.

³⁾ Eigenartig berührt es, wenn in einer vom Großen Generalstabe im Jahre 1902 herausgegebenen Schrift über den Kriegsbrauch im Landkriege (Heft 31 der kriegsgeschichtlichen Einzelschriften) in der Einleitung (S. 2) der Haager Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, deren Ratifikation bereits im Jahre 1900 erfolgt war, zunächst überhaupt nicht gedacht, vielmehr behauptet wird, daß es eine „lex scripta“, soweit das Kriegsrecht in Frage

In dem schon erwähnten Sendschreiben des Kaisers Nikolaus II. vom 12./24. August 1898¹⁾ war die „recherche, dans les voies de la discussion internationale, des moyens les plus efficaces d'assurer à tous les peuples les bienfaits d'une paix réelle et durable, et de mettre avant tout un terme au développement progressif des armements actuels“ als die Aufgabe der zu berufenden Konferenz bezeichnet. Genauer spezialisiert werden diese allgemeinen Gesichtspunkte dann in einem Zirkular vom 30. Dezember 1898/11. Januar 1899,²⁾ in welchem der russische Minister des Auswärtigen, Graf Murawieff, die am Petersburger Hof vertretenen Großmächte zur Beteiligung an einer Konferenz einlud. Zweck der Beratung sollte sein:

1. Die Feststellung geeigneter Mittel, um dem fortschreitenden Anwachsen der Rüstungen zu Lande und zu Wasser ein Ziel zu setzen.
2. Die Erörterung der Fragen, die sich auf die Vermeidung kriegerischer Konflikte mit Hilfe der friedlichen Ausgleichsmittel beziehen, über welche die internationale Diplomatie verfügt.

Die hieraus sich ergebenden Einzelfragen waren in dem Zirkular in acht Punkten folgenden Inhalts zusammengestellt:

1. Übereinkommen hinsichtlich der Nichtvermehrung der gegenwärtigen Effektivstärken der Heere und Flotten, sowie der zugehörigen Militärbudgets bis zu einem bestimmten Zeitpunkt.
2. Verbot der Ingebrauchnahme neuer Feuerwaffen und neuer Explosivgeschosse in Heer und Flotte, sowie stärker wirkender Pulversorten, als der gegenwärtig für Gewehre und Kanonen verwendeten.
3. Beschränkung in der Verwendung schon existierender besonders sprengkräftiger Explosivgeschosse (explosifs d'une puissance formidable) im Landkriege, und das Verbot, von

kommt, nicht gebe, und daß alle hierauf bezüglichen Versuche „völlig gescheitert“ seien. Abgesehen von dieser positiv unrichtigen Behauptung finden die Vorschriften der Haager Konvention aber auch später keineswegs die Beachtung, die ihnen als derzeit geltendem Recht des Deutschen Reiches unbedingt zuerkannt werden muß.

¹⁾ Abgedruckt bei van Daehne I, 1.

²⁾ van Daehne I, 2.

Luftballons oder ähnlichen neuen Erfindungen herab, Geschosse und Explosivgeschosse zu schleudern.

4. Verbot der Verwendung von unterseeischen Torpedobooten (*bâteaux torpilleurs sous-marins ou plongeurs*), oder ähnlicher Zerstörungsmittel des Seekrieges; Verpflichtung, für die Zukunft nicht mehr Kriegsschiffe mit Sporn (*navires de guerre à éperon*) zu bauen.
5. Ausdehnung der Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg auf der Grundlage der Zusatzartikel von 1868.
6. Feststellung der Unverletzbarkeit von Schiffen und Fahrzeugen, die zur Rettung Schiffbrüchiger bestimmt sind, während und nach den Seeschlachten.
7. Revision der 1874 von der Brüsseler Konferenz ausgearbeiteten, bis jetzt nicht ratifizierten Deklaration über die Kriegsgesetze und -gebräuche.
8. Annahme der Bestimmungen über gute Dienste, Mediation und fakultative Schiedsgerichte (*bons offices, médiation, arbitrage facultative*) in hierfür geeigneten Fällen zur Vermeidung kriegerischer Konflikte zwischen den einzelnen Nationen; Einfügung über die Anwendung derselben und ein einheitliches Verfahren.

Die Konferenz, die am 18. Mai 1899 durch den russischen Botschafter in London, v. Staal, als Präsidenten eröffnet und am 29. Juli 1899 geschlossen wurde, führt offiziell den Titel „Conférence Internationale de la Paix“, eine Bezeichnung, die, wie v. Staal in seiner Rede vom 20. Mai 1899¹⁾ anführt, *l'instinct des peuples, devançant la décision prise à cet égard par les Gouvernements, a donné à notre réunion*“. In der öffentlichen Meinung hatte sich noch vor Eröffnung der Konferenz selbst vielfach die Bezeichnung „Abrüstungskonferenz“ festgesetzt, entsprechend dem hierauf bezüglichen Punkte des Murawieffschen Zirkulars, dessen Verwirklichung als dasjenige Ereignis erschien, das, abgesehen von einem gewissen Reize der Neuheit, den diese Frage an sich bot, mit einem Schlage hätte zum allgemeinen Weltfrieden führen müssen. Weniger optimistisch angelegte Naturen werden freilich von vornherein diesen Gedanken als un-

¹⁾ Haager Protokolle, I. 16.

durchführbar erkannt haben; daß ein derartig geringes Zutrauen gegenüber dieser Frage durchaus kein übertriebener Pessimismus war, hat die gänzliche Ergebnislosigkeit der hierüber gepflogenen Verhandlungen bestätigt. Dieselben scheiterten an dem einmütigen Widerstande der militärischen Delegierten fast aller Staaten,¹⁾ deren geistige Führung in diesem Punkte in den Händen des deutschen Delegierten v. Schwarzhoff lag.²⁾

Auch die offizielle Bezeichnung „Friedenskonferenz“ ist, wie Ph. Zorn³⁾ ausführt, nicht passend; „weitaus die Hauptmasse der Arbeit war dem Kriege gewidmet, und nach dieser Richtung liegen auch die unbestreitbaren und bedeutsamen Erfolge der Konferenz“. Beteiligt hatten sich im ganzen 26 Staaten;⁴⁾ von europäischen Mächten waren vertreten die sechs Großmächte Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, England, Italien, Rußland; weiterhin von Mittel- und Kleinstaaten: Belgien, Dänemark, Spanien, Griechenland, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden-Norwegen, Schweiz, die Türkei, endlich Montenegro und Bulgarien; die Stimme Montenegros wurde selbständig von Rußland geführt, Bulgarien hatte eigene Vertretung, jedoch ohne Stimmrecht.⁵⁾ Von den asiatischen Staaten nahmen teil: China, Japan, Persien und Siam; Amerika war durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Vereinigten Staaten von Mexiko vertreten. Eine Aufforderung an den Papst zur Teilnahme an der Konferenz war nicht ergangen; dies hatte Italien für seine Beteiligung an der Konferenz ausdrücklich zur Bedingung gemacht, ebenso wie England den Ausschluß der beiden Burenrepubliken.⁶⁾

¹⁾ Die interessanten Verhandlungen hierüber finden sich in den Haager Protokollen, II. 27 ff., 35 ff., 41 ff.

²⁾ Vgl. Ph. Zorn in der Deutschen Rundschau, XXVI, Heft 4, 126.

³⁾ AaO. 122.

⁴⁾ In Brüssel waren anfänglich nur 13 Staaten vertreten gewesen, und zwar Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, England, Griechenland, Italien, die Niederlande, Rußland, Schweden-Norwegen, die Schweiz. Später kam noch die Türkei hinzu.

⁵⁾ Ph. Zorn, aaO. 123.

⁶⁾ England beabsichtigte damit, wie ziemlich sicher feststeht, den Burenrepubliken die Anrufung des Haager Schiedsgerichtshofes, dessen Schaffung

In der Sitzung vom 20. Mai 1899¹⁾ legte v. Staal, nach einer kurzen Einleitung über Zweck und Ziel der Konferenz, derselben eine auf die erwähnten acht Punkte des Murawieffschen Zirkulars gegründete Geschäftsordnung vor, die ohne Abänderung angenommen wurde. Sie enthielt folgende Bestimmungen:

1. Es werden drei Kommissionen gebildet.
2. Der ersten Kommission wird die Bearbeitung der Artikel 1, 2, 3 und 4 des Zirkulars vom 30. Dezember 1898 übertragen.
3. Die zweite Kommission übernimmt die Bearbeitung der Artikel 5, 6 und 7 des genannten Zirkulars.
4. Der dritten Kommission wird die Bearbeitung des Artikel 8 des erwähnten Zirkulars zugewiesen.
5. Jede Kommission kann Subkommissionen bilden.
6. Abgesehen von den erwähnten 8 Punkten erklärt sich die Konferenz für die Entscheidung jeder andern Frage für unzuständig. Während der Arbeiten innerhalb der Kommissionen entstehende Zweifel über die Zuständigkeit entscheidet die Konferenz.
7. Jeder Staat hat das Recht, in jeder einzelnen Kommission vertreten zu sein.
8. Die ersten Delegierten der einzelnen Delegationen ernennen die Mitglieder für die einzelnen Kommissionen; die Mitglieder können gleichzeitig mehreren Kommissionen angehören.²⁾
9. In den Sitzungen der Konferenz wie der Kommissionen hat jeder Staat nur eine Stimme.
10. Die einzelnen Delegierten können an den Sitzungen sämtlicher Kommissionen teilnehmen.
11. Die technischen und wissenschaftlichen Delegierten können an den Plenarsitzungen der Konferenz teilnehmen.
12. Die Kommissionen leiten selbständig den Gang ihrer Arbeiten.

Außerdem wurde für alle Sitzungen der Konferenz die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

damals schon als sehr wahrscheinlich galt, gegen den von ihm bereits beschlossenen Krieg unmöglich zu machen.

¹⁾ Haager Protokolle I. 158.

²⁾ Über die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Kommissionen vgl. Haager Protokolle, I. 20 ff.



Von den drei Kommissionen¹⁾ hatten sich die erste, der die Bearbeitung der militär- und marinetechnischen Fragen übertragen, und die zweite, der das Kriegsrecht im eigentlichen Sinne zugefallen war, in je zwei Subkommissionen für Landheer und Marine geteilt;²⁾ die dritte Kommission, der die Erledigung der Schiedsgerichtsfrage oblag, nahm eine weitere Teilung nicht vor, übertrug jedoch bald nach dem Beginn der Verhandlungen die eigentliche Arbeit einem engeren Ausschuß.

Die endgültigen Ergebnisse der Konferenz sind schließlich in dem „Acte final de la Conférence Internationale de la Paix“ vom 29. Juli 1899³⁾ zusammengefaßt. Es finden sich dort zunächst drei Konventionen, betreffend die Schiedsgerichte, das Landkriegsrecht und die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg; ferner drei Deklarationen betreffend das Verbot gewisser Geschosse und Verwendungsarten derselben: das eigentliche positive Resultat der Konferenz. Des weiteren enthält die Finalakte eine „Resolution“ über die Verminderungen der Militärlasten (*la Conférence estime que la limitation des charges militaires . . . est grandement désirable*) und sechs „Wünsche“ (*voeux*), von denen zwei — 3 und 4 — in engem Zusammenhang mit der Resolution, sich auf die ergebnislos gebliebenen Arbeiten der ersten Kommission beziehen, während die übrigen vier Fragen enthalten, die mehr oder weniger während der Verhandlungen an den Tag getreten sind.⁴⁾ Die Finalakte trägt die Unterschriften der Vertreter der sämtlichen an der Konferenz beteiligten Staaten.

Wirft man einen Blick auf das Gesamtergebnis der Konferenz, so wird man immerhin sich der Ansicht nicht verschließen können, daß es keineswegs so gänzlich bedeutungslos ist, wie es die öffent-

¹⁾ Vgl. Ph. Zorn aaO. 123.

²⁾ Über die Arbeitseinteilung in der zweiten Kommission s. unten S. 21.

³⁾ Über den juristischen Charakter dieses Dokuments s. Ph. Zorn aaO. 123; Renault in den Haager Protokollen I, 96; Text der Finalakte ebenda I, 216 ff.

⁴⁾ Einer „conférence ultérieure“ werden hierin überwiesen: 1. die Revision der Genfer Konvention; 2. die Frage der Rechte und Pflichten der Neutralen; 3. die Frage der Unverletzbarkeit des Privateigentums zur See; und 4. die Frage des Bombardements von Häfen und Küstenstädten durch Seestreitkräfte.

liche Meinung nach dem Fehlschlagen der von optimistischen Friedensschwärmern mit besonderer Vorliebe gehegten Idee einer allgemeinen Abrüstung dargestellt hat und noch heute behauptet.¹⁾ Richtig ist, daß die in der ersten Kommission bearbeiteten Fragen der Verminderung der Militärlasten — der Gedanke der „Abrüstung“ kommt weder in dem Zirkular Murawieffs, noch in den Konferenzprotokollen vor, — des Verbots der Einführung neuer Pulver- und Waffenarten u. a. m., abgesehen von den erwähnten drei Deklarationen, zu einem Resultat nicht geführt haben und dazu der Natur der Sache nach auch nicht führen konnten. Als ein positives Ergebnis der Arbeiten der Konferenz aber sind jedenfalls die drei Konventionen und die drei Deklarationen zu betrachten, und daß die hierin enthaltenen Vorschriften auch von den an ihrem Zustandekommen beteiligten Staaten als praktisch brauchbar anerkannt werden, ergibt sich daraus, daß sie mit wenigen Ausnahmen ratifiziert worden sind.²⁾

Die Rechtsnatur der Konvention und die Grundlagen des Kriegsrechts.

Bevor nunmehr zur Besprechung der im Haag festgestellten Vorschriften selbst übergegangen wird, sind noch zwei Punkte zu erörtern, von denen der eine, der sich mit der Frage nach der Rechtsnatur des völkerrechtlichen Vertrages im allgemeinen beschäftigt, dadurch wesentlich geworden ist, daß er einen nicht zu verkennenden Einfluß auf die Gestaltung der Konventionsbestimmungen ausgeübt hat, während der andere, der die juristische Konstruktion des Kriegsrechtes zum Gegenstande hat, in unmittelbarem Zusammenhange mit den im folgenden dargestellten Rechtsätzen steht. Beide Fragen sind in der Kommission selbst angeregt und einer mehr oder weniger ausführlichen Besprechung unterzogen worden.

Über die Rechtsnatur der Verträge, deren Inhalt die Arbeit der Konferenz bilden sollte, hatten bei Beginn der Tätigkeit der

¹⁾ S. hierzu und zum folgenden Ph. Zorn aaO. 126 ff.

²⁾ S. die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 10. September 1901 (RGBl. 1901, 482), 9. Mai 1902 (RGBl. 1902, 168) und 15. Juli 1905 (RGBl. 1905, 553).

zweiten Subkommission zunächst Erörterungen nicht stattgefunden; die Vertreter der an der Konferenz beteiligten Mächte hatten zu dieser Frage ausdrücklich nicht Stellung genommen. Erst in der achten Sitzung der zweiten Subkommission vom 10. Juni 1899¹⁾ verlas der englische Militärdelegierte, General Ardagh eine Erklärung, in der der besondere Standpunkt, den England in dieser Beziehung einnimmt, mit aller Schärfe zum Ausdruck kommt. Diese Erklärung, die, wie Ardagh angab, lediglich eine persönliche Stellungnahme zu der Sache, ohne jede Verpflichtung seiner Regierung, enthalten sollte, offenbar jedoch, wenn auch vielleicht nicht auf direkte Instruktion hin, eine vollständige Wiedergabe der von der englischen Regierung in dieser Richtung befolgten Prinzipien enthielt,²⁾ ging davon aus, daß man nach den Ansichten, die bisher zum Ausdruck gekommen seien, darauf hinstrebe, die von der Kommission in Angriff genommene Revision der Brüsseler Deklaration zu einer internationalen Konvention durchzuführen; auch der Präsident habe bereits, so erwähnte Ardagh weiterhin, den Wunsch ausgesprochen, daß das Resultat „plus d'un acte international“ werden möge. Er wolle nicht weiter untersuchen, woran die Annahme der Deklaration von 1874 gescheitert sei, doch sei zu erwarten, daß dieselben Schwierigkeiten sich auch bei den Arbeiten im Haag erheben würden. Um diesmal eine gleiche Resultatlosigkeit zu vermeiden, solle man das zu erwartende Ergebnis lediglich als eine gemeinsame Grundlage ansehen, auf welcher die einzelnen Staaten ihrerseits dann die erforderlichen Bestimmungen erlassen könnten, ohne jedoch verpflichtet zu sein, alle Artikel, wie sie sich aus den Mehrheitsbeschlüssen der Kommission ergeben, ohne weiteres anzunehmen. Unter solchen Umständen werde auch die englische Regierung bereit sein, die ablehnende Haltung, die sie seinerzeit gegenüber der Brüsseler Deklaration eingenommen habe, aufzugeben und auf das voraussichtlich zu erwartende Resultat einzugehen. „Notre intention est“, damit faßt Ardagh zum Schlusse seiner Darlegung die Hauptpunkte noch einmal zusammen: „d'incorporer dans

¹⁾ Haager Protokolle III, 124.

²⁾ Vgl. hierüber und über die Tragweite der Ardagh'schen Erklärung gegenüber dieser Bestimmung der Konferenz Ph. Zorn aaO. Jahrg. XXVI, Heft 5, 209f.

notre Manuel d'Instruction, textuellement s'il est possible, tous les articles de la Déclaration **que nous jugerons conformes** aux principes de la loi internationale sur laquelle nous avons jusqu'ici réglé nos actes; . . . quelque soit le résultat, celui-ci ne nous engagerait pas à accepter les articles.“ Unter diesen Umständen werde sich sodann, daran sei kein Zweifel, ein positives Resultat erreichen lassen.

In diesen Worten liegt die Erklärung, daß nach der Anschauung des englischen Generals und der Theorie der englischen Regierung diese sich nicht für verpflichtet hält, eine selbst von ihr unterzeichnete Konvention für ihr Staatsgebiet in Kraft zu setzen, daß es in diesem Sinne eine internationale Konvention überhaupt nicht gibt. Mit andern Worten: England erkennt die von den meisten Staaten und der Mehrzahl der Theoretiker des Völkerrechts behauptete rechtlich bindende Verpflichtung aus einem von ihm unterzeichneten Verträge, der seine Grundlage in den Vereinbarungen einer Mehrzahl von Staaten auf einer Konferenz, wie der hier in Frage kommenden hat, nicht an;¹⁾ es betrachtet vielmehr solche Arbeiten lediglich als vorbereitender Natur, ohne eine aus der Teilnahme hieran folgende rechtliche Verpflichtung zur Annahme der festgestellten Sätze zu folgern. Was nach dieser Theorie die Bestimmungen der Konvention für den Staat rechtsverbindlich macht, ist lediglich die Publikation derselben als Staatsgesetz; was der Staat als solches publizieren will, ist seine Sache, es besteht für ihn nach englischer Anschauung „aucun engagement d'adopter tous les articles tels qu'ils résultent des votes de la majorité“. Demnach kann der Staat die Bestimmungen einer von ihm unterzeichneten Konvention annehmen, ablehnen oder abändern, je nachdem er sie für praktisch oder für unbrauchbar hält. Gerade bezüglich dieses Punktes wird von Ardagh ausdrücklich hervorgehoben, daß „cette pleine liberté d'accepter ou de modifier les articles“ für seinen Staat von äußerster Wichtigkeit sei.

Dieser Anschauung gegenüber vertrat v. Martens den schon

¹⁾ Natürlich kann sich das nur auf Verträge dieser Art, d. h. von einer Mehrheit von Staaten vereinbarte Grundsätze beziehen; bei Verträgen, die zwei Staaten mit einander abschließen, würde ein derartiger Standpunkt keinen Sinn haben.

erwähnten Standpunkt, daß bei derartigen Konventionen einem Staate, der dieselben mit unterzeichnet hat, eine unbedingte Freiheit bezüglich der Annahme und Ablehnung der darin enthaltenen Bestimmungen nicht mehr zustehe. Auch jetzt sei, so führt v. Martens¹⁾ aus, das Ziel, das seine Regierung in dieser Beziehung zu erreichen bestrebt sei, kein anderes als im Jahre 1874; was man erreichen wolle, sei lediglich die Annahme einer „festen Basis“, auf welcher die Einzelmächte ihren Armeen für den Kriegsfall die nötigen Instruktionen geben könnten. Damit man aber eine solche feste Basis tatsächlich erhalte, bedürfe es unter allen Umständen einer vertragsmäßigen Einigung, eines „engagement conventionnel“, wie dieses auch bei dem Abschlusse der Petersburger Konvention stattgefunden habe. Nur auf diese Weise lasse sich die erforderliche Gleichmäßigkeit in den von den einzelnen Staaten zu erlassenden Vorschriften erzielen, und nur so werde für dieselben die erforderliche „force obligatoire“ zu erreichen sein, die für das Zustandekommen eines brauchbaren Resultates unbedingt erforderlich sei.

In dieser Weise standen sich die beiden Ansichten gegenüber: Ardagh wollte in der Annahme der Konvention, in dem „engagement conventionnel“ keinerlei Verpflichtung zur Annahme der darin enthaltenen Bestimmungen sehen, sondern es lediglich dem einzelnen Staate überlassen, dasjenige, was ihm hiervon geeignet erscheint, im Wege der Gesetzgebung für sich in Kraft zu setzen, also die Verpflichtung aus der Annahme der Konvention lediglich als fakultativ betrachten, während v. Martens sich auf den Standpunkt stellte, daß die Annahme der Konvention den betreffenden Staat ohne weiteres rechtlich dazu verpflichte, die darin enthaltenen Bestimmungen für seine Untertanen zu entsprechender Geltung zu bringen.²⁾

Weiter wurde diese prinzipielle Frage in der Kommission nicht mehr erörtert. Sie ist jedoch, wie erwähnt, nicht ganz ohne Einwirkung auf das Resultat geblieben: die Eingangsbestimmungen

¹⁾ Haager Protokolle III, 124f.

²⁾ Der von v. Martens weiterhin erwähnte Punkt, daß die Konvention natürlich nur für die Signatarmächte und solche Staaten gelte, die der Konvention etwa später beitreten würden, war von Ardagh nicht berührt worden, gehört auch nicht in diesen Zusammenhang.

der Konvention enthalten nicht die sonst übliche Verpflichtung der Signatarmächte, die Konvention als solche anzunehmen, sondern vielmehr die wichtige und interessante Bestimmung, daß dieselben sich verpflichten, auf Grund der Konvention und in Übereinstimmung mit derselben für ihre Heere im Wege der eigenen Gesetzgebung die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen.¹⁾ Soweit hat die Konferenz hier den von Ardagh vertretenen Standpunkt angenommen, daß der rechtschaffende Faktor auch für völkerrechtliche Bestimmungen nicht eine Konferenz und die Unterzeichnung einer Konvention ist, sondern **grundsätzlich und ausschließlich der Staat und sein Gesetz**. Dagegen enthält die Konvention hinsichtlich des materiellen Inhaltes derselben für die Signatarmächte den direkten Imperativ, ihre gesetzlichen Vorschriften mit dem materiellen Inhalte der Konvention in Einklang zu bringen, bzw. beim Erlasse von solchen, soweit sie infolgedessen notwendig werden, für die erforderliche Übereinstimmung zu sorgen: „les Hautes Parties contractantes **donneront** des instructions . . .“ Damit ist die Verpflichtung festgestellt und insofern der Standpunkt Ardaghs, der für die einzelnen Regierungen auch in dieser Beziehung vollkommene Freiheit der Entschließung verlangte, als unannehmbar abgelehnt worden.²⁾

¹⁾ Eine interessante Bemerkung, die den Rechtsstandpunkt treffend beleuchtet, macht v. Martens in seiner Vorrede zu dem Werke von Mérignhac, les lois et coutumes de la guerre sur terre (Paris 1903) S. VIII hierüber: „Eh bien, plus de trois ans se sont écoulés depuis la signature de la Convention, et quels sont les Gouvernements qui ont rempli cet engagement d'honneur? Nous regrettons d'être obligé de dire que seulement quelques-uns ont publié les instructions promises sur la base du Règlement de la Haye. Nos regrets sont d'autant plus vifs qu'en notre qualité de Président de la seconde Commission de la Conférence de la Haye, qui était chargée d'élaborer ce Règlement, nous avons commis une grande faute en n'insistant pas sur la nécessité de fixer un terme précis pour la mise à execution de l'engagement pris.“

²⁾ S. hierzu Ph. Zorn aaO. XXVI, 215. Einen Vorschlag ähnlicher Art, der sich allerdings nur auf die Erzielung einer Einheit der materiellen Normen des Militärstrafrechts erstreckt, hatte General Arnaudeau in Brüssel bereits gemacht, indem er der Konferenz die Annahme folgenden Beschlusses empfahl: „Les Puissances représentées à la Conférence s'intendront à l'effet d'établir la concordance des modes de répression actuellement prescrits par

Mit der Annahme des ersten Teiles der Ardagh'schen Erklärung und ihrer offiziellen Sanktion in der Konvention ist eine wichtige und bedeutsame Anerkennung derjenigen Theorie erfolgt, welche das Völkerrecht nicht durch den völkerrechtlichen Vertrag entstehen läßt, sondern sich auf den Standpunkt stellt, „daß »Völkerrecht« nur in der festen Form von Landesrecht Recht wird“ (Ph. Zorn aaO.), im Gegensatze zu der überwiegenden, auf der Konferenz selbst auch von v. Martens vertretenen Theorie, daß der völkerrechtliche Vertrag als solcher schon den in ihm enthaltenen Vorschriften die Natur geltenden Rechtes verschaffe.

Eine eingehendere Erörterung über die Berechtigung beider Theorien an dieser Stelle würde zu weit führen; es mag genügen, diese immerhin für die Natur des völkerrechtlichen Vertrages interessante Auffassung der Konferenz hiermit festgestellt zu haben.¹⁾

Die zweite prinzipielle Frage beschäftigt sich mit der Natur des Kriegsrechts. Mehr als der Frieden zeigt der Krieg, daß dem Rechte die Tatsachen zu Grunde liegen und daß Recht und Macht im letzten Ende auf eins hinauslaufen.²⁾ Der Krieg ist Machtentfaltung zur Erzwingung eines Anspruches, er ist die ultima ratio, wenn alles andere versagt; der Stärkere setzt seinen Anspruch durch, eben weil er der Stärkere ist; bestimmend im Kriege ist die absolute, durch nichts beschränkte Gewalt, die mit eiserner Faust ihren Weg geht, die nur von dem Gedanken sich leiten läßt, ihren Willen dem Gegner gegenüber zur Anerkennung zu bringen und danach verfährt. Als solche unumschränkte Gewalt stellt sich prinzipiell das Recht des Stärkeren, des Siegers, dar. Das ist als Grundlage des Kriegsrechtes unbedingt festzuhalten: **maßgebend ist im Kriege nur die militärische**

leurs codes militaires. Elles donneront une portée plus grande à cette première amélioration en recherchant ensuite les bases d'un accord en vue d'unifier les pénalités applicables aux crimes, délits et contraventions commis en violation du droit international.“ Ganz auf dem im Haag vertretenen Standpunkt stand Jomini; vgl. Actes 254f.

¹⁾ Ähnliche Gedanken über den „Staatenkonsens“ als Grundlage des gesamten Völkerrechts führt Niemeyer in der Deutschen Juristenzeitung, X, 37 ff. aus.

²⁾ Vgl. Lueder §§ 49—58, Calvo § 1648, Blume, Strategie 1 ff.



Gewalt, die die Macht und das Recht des Stärkeren zum Ausdrucke bringt. Deshalb ist jedes, auch das anscheinend schwerste Vergehen, völkerrechtlich unangreifbar, sobald es sich als ein zwingender Akt militärischer Notwendigkeit erweist; „en guerre on n'en connaît qu'une raison: c'est la raison de guerre!“¹⁾ Da zur wirksamen Durchsetzung eines Anspruches die möglichst weitgehende Vernichtung des Widerstrebenden das geeignetste Mittel ist, so findet sich diese Erscheinung in fast allen Kriegen des Altertums, die, noch unberührt von den Einflüssen der Zivilisation und Humanisierung und weiterhin, im Gegensatz zur neueren Zeit, davon ausgehend, daß der Krieg ein bellum omnium contra omnes sei, in dieser Hinsicht ein absolut klares Bild des dem Kriege zu Grunde liegenden Prinzipes geben, das dann infolge der humanisierenden Einflüsse der neueren Zeit an Klarheit verliert und so dazu führt, das Wesen des Krieges zu verkennen. Um das Prinzip festzustellen, muß bis hierher zurückgegangen werden.

Modifizierend treten in neuerer Zeit zwei Erscheinungen diesem Prinzip entgegen: einmal die Erkenntnis, daß der Krieg nur von Staat zu Staat, nicht von Mann zu Mann geführt wird, und daß infolgedessen nur derjenige Teil der Bevölkerung kriegerischen Einwirkungen direkt ausgesetzt ist, der sich als Kriegsmacht des betreffenden Staates kennzeichnet; sodann hauptsächlich der humanisierende Einfluß der im 19. Jahrhundert zur Herrschaft gelangten Anschauung, daß kriegerisches Vorgehen nur soweit gerechtfertigt und erlaubt ist, als es einen unumgänglich erforderlichen Akt militärischer Notwendigkeit darstellt. Nach diesen beiden Gesichtspunkten müssen infolge der allgemeinen Anerkennung derselben die einzelnen kriegführenden Mächte von sich aus ihr Vorgehen einschränken, um sich nicht mit einem von ihnen theoretisch anerkannten Prinzip in der Praxis in Widerspruch zu setzen und um andererseits aus dem gleichen Grunde ein gleiches Vorgehen anderer Mächte gegen sich im einzelnen

¹⁾ Ausspruch von Oberst Gilinsky, s. Zorn aaO. 211. Lueder aaO. 185f.: „Die Herrschaft des Schwertes und der militärischen Notwendigkeit, welche innerhalb der durch den Kriegszweck bezeichneten Grenze allein entscheiden und für ihre, wie für die Verantwortung der obersten Staatsgewalt allein maßgebend sein kann.“

Falle gewärtigen und verlangen zu können. Festzuhalten ist hierbei jedoch unter allen Umständen, daß diese Einschränkung nicht von außen her gegen den Staat erfolgt, sondern von innen heraus als Äußerung des souveränen Staatswillens, der damit erklärt, seinerseits gewisse Arten kriegerischen Vorgehens im Kriege nicht mehr zur Anwendung bringen zu wollen. So entstehen die im heutigen Kriegsrecht fixierten Verbote, bestimmte Waffen usw. anzuwenden, auf Parlamentäre zu schießen, die Untersagung der Zerstörung von Baulichkeiten, die dem Kriegszwecke nicht hinderlich sind und ihm nicht dienen, die Grundsätze über eine humane Behandlung der Kriegsgefangenen, die Bestimmung, daß die friedlichen Bürger von den Wirkungen des Krieges nicht mehr betroffen werden sollen, als dies der Natur der Sache nach unabwendbar ist.

Von diesem Prinzip der absoluten Gewalt, modifiziert durch die eben angeführten beiden Gesichtspunkte, gehen zunächst bei Beginn des Krieges beide Parteien aus. Beide — wenigstens in der Regel — souveräne Staaten, beide unter den gleichen rechtlichen Verhältnissen in den Kampf eintretend, sind sie nur durch ihren Willen, abgesehen von den gegenseitig gemachten Zugeständnissen, in ihrem Vorgehen beschränkt, und jede der beiden Parteien sucht nunmehr durch eine auf dieser Basis ruhende möglichst rücksichtslose Durchführung ihres Willens den Gegner zur Anerkennung desselben zu zwingen. So ringen beide Mächte gegen einander, bis sich eine von ihnen als die stärkere erweist. Mit diesem Momente ändert sich das Bild: Der Überwundene, der nicht mehr im Stande ist, seinem Willen den erforderlichen Nachdruck dem Überwinder gegenüber zu verschaffen, muß sich dem fügen, was dieser zur endgültigen Erzwingung seines Anspruches gegen ihn anordnet; sein Wille ist wert- und belanglos geworden, weil er keine Wirkung mehr zu äußern vermag. Es sind nicht „Konzessionen“, die der Besiegte dem Sieger macht, denn Zugeständnisse, sollen sie rechtlich gültig sein, setzen Freiheit des Handelns voraus, die dem Besiegten fehlt. Der Besiegte kann es niemals als ein von ihm dem Sieger gemachtes Zugeständnis bezeichnen, wenn er infolge seines Unvermögens, Widerstand zu leisten, den Sieger in seinem Gebiet nach eigenem Willen schalten lassen muß.

So ergibt sich, daß der juristische Gesichtspunkt, von dem aus jedes Vorgehen des Siegers zu rechtfertigen ist, niemals ein, sei es nun generelles oder spezielles Zugeständnis des Besiegten ist. Der Umstand, daß der Wille des Besiegten gegenüber dem souveränen Willen des Siegers nicht mehr existiert, führt vielmehr mit zwingender Notwendigkeit zu dem Schlusse, daß das Vorgehen des Siegers gegen den Besiegten lediglich eine Äußerung seiner souveränen Gewalt ist: darauf ruht dessen Recht gegenüber dem Besiegten, jede seiner Handlungen stellt sich als unmittelbarer Ausfluß seiner Souveränität dar.

Aus diesem Grunde konnte auch die Entstehung des Kriegsrechtes nur von innen heraus, von Seiten des Siegers erfolgen, der die Macht in Händen hat; die Bestimmungen des heute geltenden Kriegsrechtes sind nicht „Konzessionen“, sondern eine Reihe von Beschränkungen des souveränen Staatswillens aus und durch sich selbst, hervorgerufen durch das Eindringen der oben erwähnten beiden Ideen. Nur auf dieser Grundlage ist die Existenz eines „Kriegsrechtes“ zu erklären, und dessen Weiterbildung möglich; das Kriegsrecht selbst kann sich nie als eine Summe von Konzessionen darstellen, sondern nur als eine Reihe von Beschränkungen der absoluten militärischen Gewalt von bestimmten Gesichtspunkten aus und innerhalb gewisser Grenzen.¹⁾

Auf dieser Grundlage mußten auch die im Reglement enthaltenen Bestimmungen ausgearbeitet werden. Wenn seinerzeit schon nur gänzliche Verkennung des wahren Sachverhalts der Brüsseler Deklaration den törichten Vorwurf machen konnte, daß sie nur dem Interesse des Eroberers Rechnung trage,²⁾ so würde die Behauptung, daß die Haager Kriegsrechtskonvention nur für die großen Militärstaaten ausgearbeitet sei und nur das Recht des Stärkeren kodifiziere, in noch viel höherem Maße unverantwortlich und falsch sein.

Der Versuch, mit dem hier zurückgewiesenen Gedanken, daß das gesamte Kriegsrecht auf „Konzessionen“ des Besiegten an den Sieger beruhe, den Verhandlungen eine ganz bestimmte, dem Interesse der Kleinstaaten möglichst entgegenkommende Richtung

¹⁾ Vgl. Zorn, aaO. XXVI, Heft 5, 210 ff.

²⁾ Vgl. Lueder 387^o.

zu geben, wurde schon 1874 in Brüssel gemacht und ist mit ganz besonderer Energie von dem belgischen Staatsminister Beernaert in Haag wiederholt worden.¹⁾ Wenn auch diesmal der Plan, die Militärmächte dadurch zu möglichst weitgehenden Zugeständnissen an die Kleinstaaten zu bewegen, an der von vornherein von dem richtigen Gedanken ausgehenden festen Haltung der ersteren scheiterte, so zeigt doch die Hartnäckigkeit, mit welcher der redgewandte Delegierte, weiterhin hauptsächlich von Holland und der Schweiz unterstützt, bei jeder Gelegenheit seine Ideen zur Herrschaft zu bringen suchte und dadurch die Verhandlungen verwirrte und erschwerte, mit welcher Vorsicht man arbeiten mußte, um nicht auf falscher Grundlage zu einem unbrauchbaren, mit der Praxis nicht zu vereinenden Resultate zu kommen.²⁾

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß auch diesmal die Konferenz in sehr geschickter Weise eine gefährliche Klippe glücklich vermieden hat, die gerade den Arbeiten auf dem Gebiete des Kriegsrechtes sehr leicht hätte verderblich werden können: sie hat sich nicht dazu verleiten lassen, eine zu weit gehende Humanisierung der kriegsrechtlichen Bestimmungen auf Kosten ihrer Durchführbarkeit in der Praxis zu versuchen. Daß unter dem Einflusse der im 19. Jahrhundert in dieser Beziehung hervorgetretenen Tendenzen eine derartige Versuchung nahe lag, ist nicht zu leugnen; andererseits ist klar, daß für das Recht des Krieges der Ausgangspunkt jederzeit nur die Grundlage des Krieges sein kann, die militärische Gewalt und die militärische Notwendigkeit, und daß der Humanität nur soweit Rechnung getragen werden kann, als sie die freie Entfaltung des militärischen Vorgehens, der „militärischen Aktion“ (v. Hartmann) nicht hindert. Wer diesen Standpunkt des „militärischen Realismus“ (Lueder) verläßt, verliert den Boden unter den Füßen und gerät mit der Praxis in unlöslichen Widerspruch. Von diesem allein möglichen Gesichtspunkte aus sind die Bemerkungen Lueders³⁾ über die Humanisierung des Kriegs-

¹⁾ Vgl. hierzu Ph. Zorn aaO. 210ff.

²⁾ Genauerer hierüber siehe unten bei der Besprechung der einzelnen Vorschriften.

³⁾ aaO. § 71, bes. S. 278¹⁷, 279¹⁸, derselbe, Genfer Konvention, 300

rechtes durchaus treffend und richtig, und es ist ein trauriges Zeichen einer gänzlichen Unkenntnis der realen Verhältnisse des Krieges und der militärischen Vorgänge in ihm, wenn eine kurz-sichtige Kritik¹⁾ die von Lueder ausgesprochenen Gedanken eine „unüberlegte Phrase“ genannt hat, in der man „nicht die Sprache des Strafrechtslehrers, sondern der Wachtstube“ zu vernehmen glaube. Gerade der Umstand, daß in der vorliegenden Konvention mit der Wirklichkeit unvereinbare Bestimmungen nicht enthalten sind, läßt erwarten, daß dieselbe auch praktische Verwendung in der Zukunft wird finden können, um so mehr, als ihr in der Ratifikation durch fast alle beteiligten Staaten deren unbeschränkte Anerkennung bereits zu Teil geworden ist.

¹⁾ (v. Holtzendorff), in der Münchener Kritischen Vierteljahrsschrift XVIII, 303.

B. Im besonderen.

Die „Convention concernant les lois et coutumes de la Guerre sur Terre.“

Von den in dem Rundschreiben¹⁾ des Grafen Murawieff erwähnten acht Punkten, deren Beratung den Inhalt der Arbeiten der Konferenz bilden sollte, war bei der in der Sitzung vom 20. Mai 1899²⁾ durch v. Staal vorgenommenen Verteilung der zweiten Kommission die Erledigung der unter No. 5, 6 und 7 aufgeführten Fragen zugefallen. Die Kommission hatte dann den Stoff weiterhin so geteilt, daß von zwei Subkommissionen, die man gebildet hatte, die erste die Umarbeitung der Bestimmungen der Genfer Konvention für den Seekrieg übernahm, während die Revision der Brüsseler Deklaration und die Behandlung der einschlägigen Bestimmungen des Landkriegsrechtes der zweiten Subkommission überwiesen wurden.

Die zweite Subkommission,³⁾ deren Vorsitz v. Martens führte, arbeitete den gesamten Inhalt der Brüsseler Deklaration nebst den dazu eingebrachten Abänderungsvorschlägen und neu aufzunehmenden Bestimmungen in zwölf Sitzungen in erster und zweiter Lesung durch. Die Subkommission hatte von vornherein festgestellt, daß ihre Kompetenz sich nur auf Fragen des Landkriegsrechtes erstreckte; demgemäß wurden die Anträge von Crozier (Amerika) über die Behandlung des Privateigentums zur

¹⁾ Abgedruckt bei van Daehne van Varick, Actes et documents I, 4f.

²⁾ Haager Protokolle I, 18.

³⁾ Vgl. zum Folgenden Rapport, présenté par M. Rolin, Haager Protokolle III, 32ff.

See und von Nigra (Italien) über das Bombardement von Küstenstädten durch Kriegsschiffe ohne Eingehen auf ihren Inhalt an die Kommission in pleno verwiesen.

Die Durcharbeitung des Stoffes erfolgte in unmittelbarem Anschlusse an den Text der Brüsseler Deklaration, jedoch nicht in der durch diese gegebenen Anordnung; vielmehr hatte v. Martens in der ersten Sitzung der Subkommission folgendes Projekt für den Gang der Arbeiten vorgelegt, um, wie Rolin angibt, die schwierigsten Fragen bis zum Schlusse aufzuspüren:

1. Des prisonniers de guerre (Art. 23—34);¹⁾
2. Des capitulations et de l'armistice (Art. 46—52);
3. Des parlementaires (Art. 43—44);
4. De pouvoir militaire à l'égard des personnes privées et des contributions et réquisitions (Art. 36—42);
5. Les articles 35 et 56 relatifs à la Convention de Genève;
6. Des espions (Art. 19—22);
7. Des moyens à u nire à l'ennemi et des sièges et bombardements (Art. 12—18);
8. Des belligérants internés et de blessés soignés chez les neutres (Art. 53—55);
9. De l'autorité militaire sur le territoire de l'État (Art. 1—8);
10. Qui doit être reconnu comme partie belligérante; des combattants et des non-combattants (Art. 9—11).

Diese Anordnung, die von der Subkommission ohne Einwendung angenommen wurde, ist dann auch mit einer unwesentlichen Ausnahme während der Verhandlung beibehalten worden.

Die Beratung über die Artikel und die Abänderungen, sowie die Textfeststellung fand zunächst in den Sitzungen selbst statt; um die Arbeit zu vereinfachen und zu erleichtern, schlug v. Martens späterhin²⁾ vor, ein „Comité de Rédaction“ zu ernennen, dessen Aufgabe die endgültige Feststellung des Textes der angenommenen Vorschläge bilden sollte. Abänderungsanträge der Kommissionsmitglieder sollten dem Komitee direkt mitgeteilt und dann von diesem berücksichtigt werden.

¹⁾ Einteilung und Überschriften nach dem Texte der Brüsseler Deklaration.

²⁾ Vgl. Haager Protokolle III, 132.

Das Comité de Rédaction setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Beldiman (Rumänien), Oberst à Court (England), Oberst Gilinsky (Rußland), Oberst v. Schwarzhoff (Deutschland), Professor Lammasch (Österreich), Professor Renault (Frankreich), General Zuccari (Italien) und dem Belgier Rolin (Siam); letzterer war Berichterstatter. Den Vorsitz führte, abgesehen von einem Falle, v. Martens; für Renault, der an der Teilnahme an den letzten Sitzungen verhindert war, trat General Mounier ein.¹⁾ Außerdem wurden hie und da noch andere Mitglieder zur Beratung über die von ihnen gemachten Vorschläge zugezogen.

An der Feststellung des Textes der ersten Lesung, wie ihn die den Protokollen beigegebene „Annexe D“²⁾ enthält, hat das Komitee, das erst in der neunten Sitzung ernannt wurde, verhältnismäßig wenig Anteil; seine eigentliche Arbeit begann damit, daß es den in der ersten Lesung angenommenen Entwurf nochmals durcharbeitete und in der erforderlichen Weise abänderte. Der so entstandene Text wurde dann vom Komitee der Subkommission zur zweiten Lesung vorgelegt. Trotz der teilweise recht großen Schwierigkeiten konnte v. Martens doch vor Beginn derselben feststellen, daß die vom Komitee vorgeschlagene Redaktion der Artikel³⁾ mit Ausnahme nur eines Artikels (Art. 59, gegen den General Zuccari Einwendungen erhoben hatte) einstimmig angenommen worden sei. Die Subkommission legte dann den von ihr noch in einigen Punkten abgeänderten Text⁴⁾ der zweiten Kommission in pleno vor, von welcher er, ebenfalls nach einigen, wenn auch unbedeutenden Veränderungen⁵⁾ an die Konferenz gelangte. Die Konferenz nahm dann in der Sitzung vom 5. Juli 1899⁶⁾ den von der Kommission festgestellten Text ohne Abänderungen an.

Über die Vorgänge in dem Redaktionskomitee bei der Erledigung der einzelnen dorthin verwiesenen schwierigen Fragen,

1) Rapport, Haager Protokolle III, 33.

2) Haager Protokolle III, 170 ff.

3) Haager Protokolle III, 160, 50 ff.

4) Ebenda III, 160 ff.

5) Ebenda III, 26 ff.

6) Ebenda I, 42 ff.

die in der Subkommission selbst nicht zum Abschlusse gebracht werden konnten, und den Gang seiner Verhandlungen überhaupt liegen Protokolle nicht vor, jedoch gibt Rolin an verschiedenen Stellen des von ihm der Kommission erstatteten Berichtes in ausführlicher Weise darüber Aufschluß, von welchen Erwägungen sich das Komitee bei der Annahme des von ihm gewählten Textes in den einzelnen Fällen hat leiten lassen.

In der Entstehungsgeschichte des Reglements lassen sich hiernach drei Phasen unterscheiden: die erste bildet die Feststellung des Textes in erster Lesung in der Subkommission, wie sie Anlage D enthält, die zweite stellt die Umarbeitung durch das Redaktionskomitee dar, wie sie sich in dem Texte findet, welcher dem von Rolin der zweiten Kommission erstatteten Berichte beigegeben ist;¹⁾ ²⁾ die dritte endlich, die mit der Annahme des vorgelegten Textes durch die Konferenz zum Abschlusse gelangt, wird durch die Abänderungen in der zweiten Lesung und in der Plenarsitzung der zweiten Kommission bezeichnet; ihr Ergebnis ist der in die Konvention aufgenommene Text des Reglements.

Über die Feststellung des Wortlautes der Konvention hat die zweite Subkommission Beratungen nicht gepflogen; diese Aufgabe — „d'examiner sous quelle forme il serait préférable de consacrer le caractère obligatoire des articles de cette Déclaration“, — wurde vielmehr von vornherein zu Beginn der zweiten Lesung des Reglements nach einem Vorschlage des Präsidenten dem Redaktionskomitee zugewiesen.³⁾

Das Komitee legte in der Plenarsitzung der II. Kommission vom 5. Juli 1899 gleichzeitig mit dem umgearbeiteten Reglement auch den von ihm festgestellten Text der Konvention

¹⁾ Ebenda III, 50 ff.

²⁾ Hieraus ergibt sich auch, daß alle in diesem Texte gegenüber dem der Anlage D befindlichen Abänderungen dem Redaktionskomitee entstammen, da sich die Arbeit des letzteren unmittelbar an die erste Lesung anschloß und eine Abänderung von anderer Seite mithin nicht erfolgt sein kann. Die Arbeit des Redaktionskomitee beschränkte sich jedoch im wesentlichen auf redaktionelle Abänderungen; nur in einem oder höchstens zwei Fällen hat es bei der Formulierung einiger Artikel eine selbständigere Tätigkeit entwickelt.

³⁾ Haager Protokolle III, 160 Rapport, ebenda III, 49.

vor; ¹⁾ hierzu wurden von v. Martens und Rolin einige Erläuterungen gegeben. Die Eingangsworte wurden in der vorgeschlagenen Fassung angenommen; die in der Konvention außerdem enthaltenen fünf Artikel veranlaßten eine kurze Debatte darüber, ob man die Redaktion derselben dem Comité de Rédaction de l'Acte final überlassen sollte, wie v. Martens vorschlug, oder sie in der Kommission beraten; schließlich einigte man sich auf das letztere Verfahren. Die vom Redaktionskomitee vorgeschlagenen Artikel wurden dann ohne erhebliche Änderungen angenommen.

Die endgültige Feststellung des Konventionstextes erfolgte durch das Comité de Rédaction de l'Acte final,²⁾ dem die Aufgabe übertragen war, dem Wortlaute der Finalakte und der verschiedenen Konventionen die erforderliche Einheitlichkeit der Form zu geben. Die Konferenz nahm dann in der Sitzung vom 27. Juli 1899 den vom genannten Komitee vorgelegten Text ohne Änderungen an.

Das endgültige Ergebnis der Arbeit der zweiten Subkommission ist unter der Bezeichnung „Convention concernant les lois et coutumes de la Guerre sur Terre“ als zweite der drei von der Konferenz ausgearbeiteten Konventionen in die Acte final vom 29. Juli 1899 übergegangen.³⁾

Die Konvention besteht aus zwei Teilen: der eigentlichen „Konvention“, dem Texte des Vertrages, und dem als „Annexe à la Convention“ bezeichneten Règlement, das in 60 Artikeln die materiellen Rechtssätze enthält.

a) Die Konvention⁴⁾ enthält zunächst den Vermerk, daß dieselbe zur Unterzeichnung den einzelnen Signatarmächten bis zum 31. Dezember 1899 offen bleiben solle.⁵⁾ Es folgt sodann die Aufzählung der Signatarmächte.⁶⁾ Hieran schließt sich eine

¹⁾ Ebenda III, 29.

²⁾ Über dessen Zusammensetzung und Arbeit vgl. Haager Protokolle I, 95, 195ff.

³⁾ Ebenda I, 242ff.

⁴⁾ Wortlaut im Anhang I.

⁵⁾ Nach Ablauf dieser Zeit sollte die Unterzeichnung nur unter Beachtung der für Nichtsignatarmächte geltenden Bestimmungen zulässig sein.

⁶⁾ Siehe oben S. 7.

Einleitung, die einige allgemeine Gesichtspunkte enthält, welche für den Abschluß der Konvention ausschlaggebend gewesen sind: die Erwägung, daß trotz aller Anstrengungen, den Frieden zu erhalten, und Konflikten zwischen den Nationen durch friedlichen Ausgleich vorzubeugen, man doch mit Fällen werde zu rechnen haben, in denen ein Krieg nicht zu vermeiden sei, weiterhin das Bestreben, auch in diesem Falle noch in möglichst weitgehendem Maße den Interessen der Humanität und der wachsenden Zivilisation Genüge zu leisten, die Erkenntnis endlich, daß das erstrebte Ziel nur dadurch zu erreichen sein werde, daß man, wie dies schon 1874 versucht wurde, die Regeln des Kriegsrechts möglichst genau bestimme und damit den Schrecknissen des Krieges möglichst scharfe Grenzen ziehe. Die Vorschriften des Reglements, die hierzu bestimmt sind,¹⁾ sollen nach der Ansicht der Konferenzmächte dazu dienen, die Leiden des Krieges nach Möglichkeit herabzumindern, soweit nicht die zwingende Gewalt der militärischen Notwendigkeit entgegensteht, und sollen zu diesem Zwecke eine „*règle générale de conduite*“ bezüglich der Rechte und Pflichten der Kriegführenden unter einander und gegenüber der friedlichen Bevölkerung geben. Da es jedoch nach Ansicht der Konferenz nicht möglich ist, hierin alle Fälle zu umfassen, die die Praxis darbieten kann, so wird ausdrücklich festgestellt, daß es nicht die Absicht der hohen vertragschließenden Mächte sei, die Behandlung von Fällen, in welchen die hier fixierten Bestimmungen versagen, lediglich dem Gutdünken der einzelnen Heerführer zu überlassen. Vielmehr hält die Konferenz in Betracht dessen, daß es möglich sein werde, eine vollständige Kodifikation der Kriegsgesetze zustande zu bringen, es für angebracht, ausdrücklich festzustellen, daß in solchen Fällen, die von den nunmehr angenommenen Bestimmungen nicht mit umfaßt werden, die Bevölkerungen, wie auch die Kriegsparteien unter dem Schutze

¹⁾ Es folgen dann die Grundsätze der Resolution, die v. Martens vor Beginn der Verhandlung über die Art. 9 und 10 der Deklaration verlas und die dann, von der Kommission als „*acte officiel de la Sous-Commission*“ angenommen, von dem Redaktionskomitee, dem die Textfeststellung der Konvention übertragen war, mit wenig Abänderungen in die Einleitung übernommen wurde; vgl. hierüber Haager Protokolle III, 151 ff., 158, 30, auch unten.

und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechtes verbleiben, wie sich diese aus den zwischen zivilisierten Nationen geltenden Gebräuchen, den Gesetzen der Humanität und den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.¹⁾ In diesem Sinne sind nach der ausdrücklichen Erklärung der Konferenz vorzugsweise die Artikel 1 und 2 des Reglements zu verstehen.

Die eigentlichen Vertragsbestimmungen finden sich in den nun folgenden fünf Artikeln der Konvention.

Der erste Artikel enthält eine wichtige Bestimmung insofern, als danach nicht die Annahme des Reglements als eines völkerrechtlichen Vertrages den Gegenstand der Konvention bildet. Es wird vielmehr, wie schon erwähnt,²⁾ für die vertragsschließenden Mächte lediglich die Verpflichtung ausgesprochen, ihren Heeren Verhaltensmaßregeln zu geben, welche den von der Konferenz festgestellten Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges entsprechen.

Die übrigen Artikel enthalten allgemeine Vorschriften: Art. 2 bestimmt, daß das Reglement nur für Signatarmächte im Kriege gegen einander gelten und aufhören solle, verbindlich zu sein, sobald eine Nicht-Signatarmacht an dem Kriege teilnimmt; Art. 3 enthält die Vorschriften über die Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen im Haag deponiert, Abschriften der über die einzelnen Ratifikationen aufzunehmenden Protokolle sollen den sämtlichen Signatarmächten übersandt werden. Nicht-Signatarmächte können sich gemäß Art. 4 der Konvention jederzeit anschließen; sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt der niederländischen Regierung schriftlich mitzuteilen, von welcher er zur Kenntnis der übrigen Signatarmächte gebracht wird. Art. 5 behandelt schließlich noch die Möglichkeit einer Kündigung der Konvention; sie muß der niederländischen Regierung schriftlich angezeigt werden und ist von dieser unverzüglich zur Kenntnis der übrigen Signatarmächte zu bringen. Die Kündigung wirkt

¹⁾ Hieraus ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß die Konvention, wie sie von der Konferenz angenommen wurde, keineswegs alle Fragen des Kriegsrechts regelt. Das war auch von vornherein nicht beabsichtigt, und ist unmöglich. Es wird hierauf noch zurückzukommen sein.

²⁾ Oben S. 13f.

erst nach Ablauf eines Jahres von der Mitteilung an und nur hinsichtlich der Macht, welche kündigt.

Von den 26 an der Konferenz beteiligten Mächten ist die Konvention von 15 sofort „unterzeichnet“ worden,¹⁾ 11 haben sich die Unterschrift vorbehalten. Unterzeichnet hatten: Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Griechenland, Montenegro, die Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Siam, Schweden-Norwegen, Bulgarien.

Nicht gezeichnet hatten: Deutschland, Österreich, China, Amerika, England, Italien, Japan, Luxemburg, Serbien, die Schweiz und die Türkei. Von diesen Staaten hatten dann nach der jetzt vorliegenden offiziellen Ausgabe der Konferenzprotokolle²⁾ gemäß der Konventionsbestimmung bis zum 31. Dezember 1899 die Unterzeichnung der Konvention noch vollzogen: Deutschland (am 28. Dezember 1899), Österreich, Amerika, England, Italien, Japan, Luxemburg, Serbien und die Türkei. Nicht unterzeichnet war die Konvention nach Ablauf des Jahres 1899 nur noch von China und der Schweiz.³⁾

Inzwischen ist die Konvention von fast allen beteiligten Staaten ratifiziert worden.

Für das Deutsche Reich sind die offiziellen Texte des gesamten Ergebnisses der Konferenz nebst den Übersetzungen nunmehr auch amtlich publiziert,⁴⁾ nachdem der Reichskanzler das Material am 9. Mai 1901 dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorgelegt hatte.⁵⁾ Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom

¹⁾ Diese „Unterzeichnung“ hatte jedoch rechtlich weiter keine Bedeutung, als daß sie die Konvention zu einem Vertragsentwurfe stempelte, den die einzelnen Delegierten als solchen durch ihre Unterschrift anerkannten; eine rechtliche Verpflichtung für die beteiligten Staaten konnte sich daraus nicht ergeben. S. auch Ph. Zorn aaO. Jahrg. XXVI, Heft 4, 124.

²⁾ Haager Protokolle I, 257 f.

³⁾ Die ablehnende Haltung der Schweiz wird von Holls, *the Peace Conference at the Hague*, 140 hauptsächlich darauf zurückgeführt, daß die von der Schweiz erstrebte Zulassung der „levée en masse“ von der Konferenz nicht anerkannt wurde. S. auch Mérygnac, *Les lois et coutumes de la guerre sur terre*, 26¹.

⁴⁾ RGBl. 1901, 393—485; die Kriegsrechtskonvention ebenda 423—454.

⁵⁾ Drucksache No. 369, 10. Leg.-Periode, II. Session 1900/1902.

10. September 1901¹⁾ war das „Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ damals von den Staaten, deren Vertreter sie unterzeichnet hatten, außer China, Amerika, Schweden-Norwegen, der Schweiz²⁾ und der Türkei ratifiziert worden.³⁾ Von diesen fünf Staaten haben bis jetzt (1905) nur die Vereinigten Staaten von Amerika die Ratifikation der Kriegsrechtskonvention nachgeholt.⁴⁾

Für China, Schweden-Norwegen, die Schweiz und die Türkei gelten die Grundsätze der Kriegsrechtskonvention hiernach nicht.

Die in dem Reglement enthaltenen materiellen Rechtsvorschriften sind, wie schon erwähnt, in die Konvention nicht eingearbeitet, sondern derselben als Anlage beigegeben worden. Sie führen in der Übersetzung⁵⁾ die Bezeichnung: „Bestimmungen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ und zerfallen äußerlich zunächst in vier Abschnitte mit folgenden Überschriften:

1. Kriegsparteien (Art. 1—21);
2. Feindseligkeiten (Art. 22—41);
3. Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete (Art. 42—56);

¹⁾ RGBl. 1901, 482.

²⁾ Letztere hat die Konvention nicht unterzeichnet, sie mithin nach dem Wortlaut der amtlichen Bekanntmachung auch nicht ratifiziert. S. oben S. 28, Anm. 3.

³⁾ Die Angabe von Mérignhac aaO., S. 25, daß die Konvention von allen Staaten mit nur zwei Ausnahmen (Schweiz und China) anerkannt sei, trifft für die Unterzeichnung, nicht aber für die Ratifikation zu.

⁴⁾ Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1902 (RGBl. 1902, S. 168). Die Türkei hat von den Ergebnissen der Konferenz überhaupt nichts ratifiziert. Das Gleiche war zunächst bei China der Fall; vgl. hierzu die Erklärung des chinesischen Delegierten in der Sitzung der Konferenz vom 27. Juli 1899, Haager Protokolle, I, 200f. Die Ereignisse des Jahres 1900 haben hier vielleicht in gewisser Weise ihre Schatten vorausgeworfen. Neuerdings hat China laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Juni 1905 (RGBl. 1905, 553) die drei Deklarationen und von den Konventionen die Schiedsgerichtskonvention und die Konvention über die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg, nicht aber die Kriegsrechtskonvention, ratifiziert.

⁵⁾ Text nach der amtlichen Übersetzung (RGBl. 1901, 436 ff.)

4. Bei Neutralen festgehaltene Kriegführende und in Pflege befindliche Verwundete (Art. 57—60).

Die Einteilung wird vervollständigt durch Kapitel — bei den beiden ersten Sektionen — und Artikel. Die Zahl der letzteren beträgt 60, gegenüber 56 der Brüsseler Deklaration.

Die obige Einteilung läßt unmittelbar erkennen, daß das Reglement — diese Bezeichnung soll im Folgenden der Kürze halber beibehalten werden — ebenso wenig wie die Brüsseler Deklaration alle Fragen des Kriegsrechts regelt; zunächst war mit Rücksicht auf England auch diesmal eine Beratung über die Bestimmungen des Seekriegsrechtes von vorn herein ausgeschlossen;¹⁾ im übrigen ist der Umfang des Reglements nicht erheblich von dem der Brüsseler Deklaration verschieden, sodaß im allgemeinen die dagegen erhobenen Einwendungen bestehen bleiben.²⁾ Was insbesondere die Genfer Konvention betrifft, so hat man auch dieses Mal, ebenso wie in Brüssel von einer Einfügung derselben in den Text des Reglements Abstand genommen und sich lediglich mit einer Verweisung darauf an zwei Stellen (Art. 21, 60) begnügt.³⁾

Die Anordnung des Stoffes in dem Reglement selbst weist noch einen äußeren Unterschied gegen die Deklaration auf. Während diese den in ihr enthaltenen Stoff in 13 Abschnitte zerlegt, die in der dort gegebenen Folge ihrem Inhalte nach keinerlei logischen Zusammenhang haben, hat man im Reglement der ganzen Materie eine Einteilung gegeben, die Rolin⁴⁾ mit

¹⁾ Auch während der Beratung selbst hat England mehrere wichtige Fragen, die an dieses Gebiet grenzten, wie z. B. die von dem dänischen Gesandten v. Bille angeregte Erörterung über die Behandlung der „câbles d'atterrissage“, dadurch zum Scheitern gebracht, daß es, ohne darauf einzugehen, erklärte, daß die betreffenden Fragen in das Gebiet des Seekriegsrechtes gehörten und deshalb nicht beraten werden dürften, s. unten. Vgl. die Bemerkungen des englischen Delegierten Sir Julian Pauncefote, Haager Protokolle I, 94, III, 28. Eine treffende Kritik dieses schon in Brüssel von England angewendeten Verfahrens bei Lueder, Der neueste Kodifikationsversuch auf dem Gebiete des Völkerrechtes S. 20 ff. S. auch oben S. 2 ff.

²⁾ Vgl. Lueder aaO. 324 f., derselbe, Kodifikationsversuch 17.

³⁾ Über die Gründe hierfür vgl. unten.

⁴⁾ Rapport, Haager Protokolle III, 33.

Recht gegenüber der Deklaration als „plus méthodique“ bezeichnet. An der Spitze des Ganzen stehen die Bestimmungen über die Kriegsparteien; diesen folgen die Vorschriften über die Kriegführung; daran erst schließt sich — im Gegensatz zur Deklaration, wo man diese Vorschriften an den Anfang gestellt hatte — die Regelung der militärischen Herrschaft im okkupierten Gebiet, die sich als Ergebnis der Tätigkeit der Kriegspartei und Anwendung der Kriegführung darstellt; zum Schlusse endlich enthält das Reglement Rechtssätze über die auf neutralem Gebiete befindlichen Streitkräfte und Verwundeten, eine Regelung der Beziehungen der kriegführenden Mächte zu nicht am Kriege beteiligten Staaten, im Gegensatze zu den in den ersten drei Sektionen enthaltenen Bestimmungen über das Verhältnis derselben zu einander.

Bestimmungen über die Repressalien, wie sie der russische Entwurf von 1874 enthalten hatte, waren schon in die Deklaration nicht aufgenommen worden; dementsprechend findet sich auch in dem Reglement nichts über dieses im Haag gar nicht mehr erwähnte Rechtsinstitut.

Zum Schlusse sind noch die drei von der Konferenz als „Deklarationen“ bezeichneten Rechtssätze kurz zu erwähnen, da eine Erörterung derselben, obwohl sie nicht zum Reglement gehören, sondern sich als selbständige Akte der Konferenz darstellen, in der Lehre von den erlaubten und unerlaubten Kriegsmitteln ebenfalls erforderlich ist. Diese Deklarationen, die selbständig gefaßt und einzeln von den Signatarmächten gezeichnet, bezw. ihnen zur Zeichnung vorgelegt wurden, sind direkte Erweiterungen der Petersburger Konvention von 1868. In dieser Absicht, („s'inspirant des sentiments qui ont trouvé leur expression dans la Déclaration de St. Pétersbourg du ^{29. Novembre}/_{11. Décembre} 1868“) haben die Signatarmächte ihr Einverständnis mit folgenden Bestimmungen erklärt.

Es wird verboten:

1.¹⁾ Das Werfen von Explosivgeschossen aus Ballons oder auf andere ähnliche Art und Weise für die Dauer von 5 Jahren;

¹⁾ Anordnung nach der Acte final, Haager Protokolle I, 221, mit der die im RGBI. 1901, 470—481 übereinstimmt. Die Reihenfolge, in der

2. Die Benützung von Geschossen, die mit Stinkgasen (gaz asphyxiants ou délétères) gefüllt sind;

3. Die Verwendung von Geschossen, welche sich im menschlichen Körper ausdehnen oder abplatten (qui s'épanouissent ou aplatissent).

Außer der Einleitung und dem Texte¹⁾ enthalten die Deklarationen dieselben Bestimmungen, wie sie sich in den oben besprochenen Art. 2—5 der Konvention²⁾ finden.

Die erste der drei Deklarationen war im Haag von 18 Mächten gezeichnet worden; nicht gezeichnet hatten: Deutschland, Österreich, China, England, Italien, Japan, Luxemburg und die Schweiz; nachgeholt haben die Zeichnung alle Staaten außer England.

Die zweite Deklaration hatten 16 Mächte gezeichnet; die Zeichnung vorbehalten hatten sich: Deutschland, Österreich, China, Amerika, England, Italien, Japan, Luxemburg, Serbien und die Schweiz, von denen bis auf Amerika und England alle Staaten gezeichnet haben.

Die Unterzeichnung der dritten Deklaration war von 15 Mächten erfolgt, von Deutschland, Österreich, China, Amerika, England, Italien, Japan, Luxemburg, Portugal, Serbien und der Schweiz vorbehalten worden. Nicht gezeichnet haben nur Amerika, England und Portugal.

Ratifiziert sind nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. September 1901³⁾ die Deklarationen von sämtlichen Staaten, deren Vertreter sie unterzeichnet haben, außer von China, das jedoch nach der Bekanntmachung vom 15. Juni 1905⁴⁾ inzwischen die Ratifikation derselben nachgeholt hat. Unterzeichnet, aber nicht ratifiziert sind die Deklarationen von der Türkei, die, wie schon erwähnt, von den Beschlüssen der Konferenz überhaupt nichts ratifiziert hat. Die Rechtslage ist demnach zur Zeit hier folgende:

die Deklarationen abgedruckt sind (Prot. I, 250 ff.), stimmt wohl infolge eines Versehens mit der obigen Anordnung nicht überein.

¹⁾ S. unten.

²⁾ Oben S. 27 f.

³⁾ RGBl. 1901, 482.

⁴⁾ RGBl. 1905, 553.

1. Die Deklaration über das Werfen von Explosivgeschossen aus Ballons ist nicht ratifiziert von England und der Türkei.
2. Die Deklaration über die Verwendung von Geschossen, die mit Stinkgasen gefüllt sind, ist nicht ratifiziert von England, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Türkei.
3. Die Deklaration über die Verwendung von Geschossen, die sich im menschlichen Körper ausdehnen oder abplatteln, ist nicht ratifiziert von England, den Vereinigten Staaten von Amerika, Portugal und der Türkei.

Die erste Deklaration ist, wie schon erwähnt, in ihrer Gültigkeit auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt¹⁾ und verliert somit nach Ablauf dieser Zeit ipso iure ihre Gültigkeit, d. h. sie hört auf, für die an der Konferenz beteiligten Staaten, soweit sie von diesen ratifiziert worden ist, für den Fall eines Krieges gegeneinander verbindlich zu sein. Nicht berührt hiervon wird die Tatsache, daß der einzelne Staat selbstverständlich durch Staatsgesetz dem Inhalte der Konvention unbeschränkte Dauer verliehen haben könnte; diese Bestimmung würde aber dann nur für ihn und seine Kriegführung gelten, und es würde mithin auch nicht als Verletzung des Völkerrechts anzusehen sein und etwa zu Gegenmaßregeln im Wege der Retorsion²⁾ berechtigen, wenn ein anderer Staat im Kriege mit dem ersterwähnten sich nicht an diese Bestimmung hielte.

Der Feststellung bedarf noch, von welchem Zeitpunkte ab die fünf Jahre zu rechnen sind, und mit welchem Tage infolgedessen die Deklaration durch Zeitablauf ihre Wirksamkeit verliert.

In der Fassung, welche die Deklaration schließlich in der Finalakte³⁾ erhalten hat, findet sich nur die Bestimmung „pour une durée de cinq ans“ ohne weiteren Zusatz, von wann ab die fünf Jahre zu rechnen sind. Auch im übrigen enthält der Text

¹⁾ Angeregt wurde diese zeitliche Beschränkung von dem deutschen Delegierten v. Schwarzhoff, Haager Protokolle II, 65. In dem der I. Kommission erstatteten Berichte aaO. II, 16 findet sich die Bemerkung, daß die Beschränkung auf Antrag von Frankreich und Rumänien erfolgt sei.

²⁾ Abgesehen von einer Aufhebung der Vorschrift durch den betreffenden Staat daraufhin, die natürlich den Charakter der Retorsion niemals haben würde.

³⁾ Haager Protokolle I, 252.

der Deklaration nichts, was über diese Frage Aufschluß geben könnte. Die Verhandlungen hierüber sowohl in der ersten Subkommission, als später in der ersten Kommission und der Konferenz geben ebenfalls keinen Anhalt. Die zeitliche Begrenzung auf fünf Jahre wurde gleich bei der ersten Beratung in der ersten Subkommission festgelegt;¹⁾ der erste, der einen bestimmten Zeitpunkt dafür vorschlug, von wann an die fünf Jahre zu rechnen seien, war der amerikanische Delegierte, Kapitän Crozier, der in einer späteren Sitzung nochmals auf die Frage zurückkam. Er beantragte, zu dem damals festgestellten Texte den Zusatz zu machen: „à dater de la signature de cet acte“, wollte hiernach also den Tag der Unterzeichnung der Deklaration für den Beginn der Frist maßgebend sein lassen. In der Verhandlung der ersten Kommission hierüber wurde von dem Präsidenten derselben, dem belgischen Delegierten Beernaert, die Fassung vorgeschlagen: „pendant cinq ans, à partir de la date de la ratification de l'Acte de la Conférence,“ die von der Kommission auch angenommen wurde.²⁾ Außer an diesen beiden Stellen findet sich eine Erwähnung des Zeitpunktes, von welchem ab die fünf Jahre zu rechnen sind, nicht mehr, weder in dem Bericht, welcher der Konferenz im Auftrage der ersten Kommission erstattet wurde,³⁾ noch in den Verhandlungen der Konferenz.⁴⁾ Darüber, wann und aus welchen Gründen der oben erwähnte Zusatz gestrichen worden ist, geben die Protokolle ebenfalls keinen Aufschluß; es hat den Anschein, als ob die erste Kommission selbst noch die Änderung vorgenommen hat.

Von den beiden Vorschlägen war der von Crozier gemachte zweifellos praktisch; der Tag der Unterzeichnung hätte in jedem Falle unzweifelhaft festgestanden. Weniger brauchbar dagegen, weil juristisch inkorrekt, wäre der Vorschlag von Beernaert gewesen; von einer „Ratifikation“ der Finalakte — um die es sich allein handeln könnte — im juristischen Sinne des Wortes kann nach der Natur der Sache nicht die Rede sein, da der Finalakte ein juristisch bestimmbarer Wert überhaupt nicht inne-

¹⁾ Haager Protokolle II, 65; s. auch oben S. 33 Anm. 1.

²⁾ Haager Protokolle II, 9.

³⁾ AaO. I, 83.

⁴⁾ AaO. I, 74.

wohnt.¹⁾ Da eine vertragsmäßige Einigung darüber, von wann ab der Beginn der fünfjährigen Frist zu rechnen ist, nicht existiert, kann der hierfür erforderliche Zeitpunkt nur von den einzelnen Signatarmächten nach Maßgabe ihres Staatsrechtes festgelegt werden, d. h. mit andern Worten: maßgebend ist für jede der beteiligten Mächte der Zeitpunkt, an welchem die Deklaration nach den Grundsätzen ihres Staatsrechtes Gesetzeskraft erlangt hat.²⁾ Für das Deutsche Reich ist hiernach maßgebend die Vorschrift in Art. 2 der Reichsverfassung, wonach Reichsgesetze mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages in Kraft treten, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.³⁾ Die Nummer 44 des Reichsgesetzblattes von 1901 ist am 9. November 1901 ausgegeben, die darin enthaltenen Vorschriften haben mithin Gesetzeskraft mit dem 23. November 1901 erlangt, da ein besonderer Zeitpunkt hierfür nicht vorgesehen worden ist. Von diesem Tage ab ist also der von der Deklaration vorgeschriebene Zeitraum von fünf Jahren zu berechnen, und hieraus ergibt sich, daß dieselbe mit dem 23. November 1906 infolge Zeitablaufs ipso iure ihre Gültigkeit für das Deutsche Reich verliert.

Daß alle diese Erweiterungen der Petersburger Konvention nicht mit dieser in einheitlicher Redaktion zusammengefaßt wurden, hat zunächst darin seinen Grund, daß von den Mächten, die im Haag vertreten waren, verschiedene dieser Konvention bis jetzt nicht beigetreten sind; es sind dies: Rumänien, Serbien,

¹⁾ Vgl. hierüber Ph. Zorn in der Deutschen Rundschau Jahrg. XXVI, Heft 4, 123f. Die Finalakte ist auch, im Gegensatz zu den Konventionen und Deklarationen, in der Schlußsitzung vom 29. Juli 1899 von sämtlichen Delegierten gezeichnet worden.

²⁾ Mérygnac aaO. 156¹, 196¹ nimmt als Zeitpunkt für den Ablauf der Gültigkeit den 29. Juli 1904 entsprechend dem Tage der Unterzeichnung der Finalakte — 29. Juli 1899 — an, ohne dies jedoch näher zu begründen. (Die Angabe „26. Juli“ auf S. 156¹ ist wohl ein Druckfehler.)

³⁾ Die Deklaration ist zwar nicht Gesetz im formellen Sinne, sondern Kaiserliche Verordnung; für die Frage des Beginnes ihrer Rechtsgültigkeit ist dies aber ohne Belang, da nach der Verordnung vom 26. Juli 1867 (BGBl. 24) für Kaiserliche Verordnungen die gleiche Publikationsart vorgeschrieben ist. Vgl. hierzu Ph. Zorn, Staatsrecht (2. Aufl.) I, 512; Laband, Staatsrecht (2. Aufl.) I, 613f.

Montenegro, Bulgarien, die Vereinigten Staaten von Amerika und von Mexiko, China, Japan, Siam, Luxemburg und Spanien. Da man aber im Falle einer Vereinigung der Petersburger Konvention mit den Sätzen der drei Deklarationen die letztere juristisch aufgehoben hätte¹⁾ und für die neu festzustellende Konvention von vornherein keineswegs eine sichere Aussicht auf vorbehaltlose Annahme bestand, so hätte man mit einem derartigen Vorgehen die Existenz der Petersburger Konvention in Frage gestellt. Um dieses zu vermeiden, hat man neben den Deklarationen die Konvention als selbständigen Vertrag bestehen lassen. Sobald der Beitritt der bisher an dieser Konvention nicht beteiligten Staaten erfolgt wäre, würde dieser formelle Grund fortfallen. Von den erwähnten elf Staaten²⁾ sind die Deklarationen inzwischen ratifiziert worden; diese Staaten werden sich demnach auch über den hieraus folgenden Beitritt zur Petersburger Konvention zu erklären haben. Unter diesen Umständen kann man hoffen, daß eine spätere Konferenz eine einheitliche Regelung des Verbotes gewisser Geschößarten im Kriege wird erreichen können.

Die Bestimmungen des Reglements.

I. Die Personen des Kriegsrechts.

1. Die kriegführenden Parteien.

Unter der Überschrift „Kriegsparteien“ sind in den Artikeln 1—21 die Personen des Kriegsrechts an die Spitze des Reglements gestellt. Den Inhalt des ersten Kapitels insbesondere (Art. 1—3) bilden die Vorschriften über die Zusammensetzung der Kriegsparteien.

Die Fassung der drei Artikel ist im wesentlichen unverändert geblieben, aber wie schon bei deren erstmaliger Feststellung in Brüssel, haben sich auch jetzt wieder gewaltige Kämpfe der Kleinstaaten gegen die Großmächte, um die unbeschränkte An-

¹⁾ S. Ph. Zorn in der Deutschen Rundschau XXVI, Heft 4, 129.

²⁾ Die Vereinigten Staaten von Amerika haben allerdings nur die erste Deklaration ratifiziert.

erkennung der sogenannten „levée en masse“, der Volkserhebung, als kriegführende Partei daran geknüpft.¹⁾

Die beiden ersten Artikel bilden die Grundlage für die ganze Konvention insofern, als sie den Begriff der kriegführenden Partei feststellen. Die Artikel lauten folgendermaßen:

Art. 1.²⁾ Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, unter folgenden Bedingungen:

1. daß Jemand an ihrer Spitze steht, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist,
2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. daß sie die Waffen offen führen und
4. bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und -Gebräuche beobachten.³⁾

In den Staaten, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps⁴⁾ das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer“ einbegriffen.

Art. 2. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als Kriegspartei

¹⁾ Vgl. Actes 135 ff., Haager Protokolle III, 151 ff., Lueder § 93.

²⁾ Die Art. 1 und 2 entsprechen den Art. 9 und 10 der Brüsseler Deklaration. Die Artikel werden mit deutschem Text nach der offiziellen Übersetzung, publiziert im Reichsgesetzblatt 1901, 423—454 wiedergegeben. Der Originaltext des Reglements ist im Anhang II abgedruckt.

³⁾ Die Auslegung dieser Bestimmung durch Mérygnac aaO. 73 dahin, daß das Fehlen der einen oder anderen Bedingung des Art. 1 für den Einzelnen nicht den Verlust der Eigenschaft als Kombattant zur Folge haben dürfe, ist willkürlich und gefährlich. Die Bestimmungen des Art. 1 müssen unter allen Umständen als Mindestmaß dessen angesehen werden, was verlangt werden muß. S. unten 65 ff.

⁴⁾ Die Freiwilligenkorps wurden in der zweiten Lesung auf Antrag des Generals Ardagh eingetügt, vgl. Haager Protokolle III, 160.

betrachtet, sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Der erste Artikel enthält die Bestimmungen über die regulären und irregulären Kombattanten, der zweite regelt die Volkshebung, die „levée en masse“. Auf die Beibehaltung dieses zweiten, eigentlich schon in den Bestimmungen über die irregulären Kombattanten enthaltenen Artikels, dessen Beseitigung besonders in Brüssel von dem deutschen Delegierten, General v. Voigts-Rhetz versucht wurde, legten die Kleinstaaten naturgemäß einen entscheidenden Wert.

Für die stehenden Heere der Großmächte haben beide Artikel wenig Bedeutung, da in diesem Falle die Bedingungen des Art. 1 ohne weiteres erfüllt sind; auch die Bestimmungen des Art. 2 werden in allen den Staaten wertlos sein, in denen die allgemeine Wehrpflicht und damit die Organisation der Streitkräfte derart durchgeführt ist, daß sie alle waffenfähigen Staatsangehörigen umfaßt;¹⁾ hiermit sind ohnehin gleichzeitig die nach Art. 1 erforderlichen Bedingungen für eine Anerkennung als Kriegspartei gesetzlich geregelt.²⁾ Ebenso liegen die Dinge für Staaten, deren militärische Macht lediglich in einer Bürgerwehr (milice) oder staatlich organisierten Freikorps besteht, da beide Kategorien ohne Ausnahme in einer dem Art. 1 entsprechenden Weise im Kriegsfalle auftreten werden. In Staaten, wo Miliz und Freikorps das Heer oder einen Teil desselben bilden, wird ihnen von Art. 1 geradezu der technische Ausdruck „Heer“ beigelegt.³⁾

¹⁾ Diesen Gesichtspunkt betont auch Mérignhac aaO. 74.

²⁾ Für Deutschland gilt jetzt § 32 des Gesetzes betr. die Änderung der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (RGBl. 11): „Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden.“ Durch dieses Gesetz, das weder bei v. Liszt (1898), noch bei Rivier (1899), noch bei Gareis (1901) zitiert ist, sind die etwas detaillierteren Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1875 (vgl. Gareis 232) aufgehoben; vgl. hierzu Ph. Zorn, Staatsrecht, 2. Aufl. II, 550¹³. Siehe im übrigen Lueder 374, Rolin-Jaequemyns in der Revue de droit international et de législation comparée, 1875, 107.

³⁾ Vgl. auch Rivier, Völkerrecht 396³, v. Liszt, 229 ff., Heffter-Geffcken §§ 124, 124 a.

Von diesem Gesichtspunkte aus hatte das von dem „Institut de Droit International“ im Jahre 1880 herausgegebene Manuel,¹⁾ bei dieser Einteilung von vornherein einen Unterschied gemacht zwischen Armee und Milizen, die der ersteren gleichgestellt werden, einerseits und Nationalgarden, Landsturm, Freikorps und ähnlichen derartigen Verbänden andererseits,²⁾ für welche letztere sie als Bedingung für die Anerkennung als Kriegspartei seitens des Gegners entsprechend dem Art. 1 des Reglements folgende Punkte fordert:

- a) être sous la direction d'un chef responsable;
- b) avoir un uniforme ou un signe distinctif, fixe et reconnaissable à distance, porté par les personnes qui font partie du corps;
- c) porter les armes ouvertement.

Als letzter Punkt der Einteilung des Art. 2³⁾ sind unter Ziff. 4 genannt: les habitants du territoire non occupé⁴⁾ qui, à l'approche de l'ennemi, prennent les armes spontanément et ouvertement, pour combattre les troupes d'invasion, même s'ils n'ont pas eu le temps de s'organiser, — die „levée en masse“ von 1870.

Art. 3 des Manuel enthält dann den allgemein geltenden Grundsatz, daß jeder Teil der Kriegspartei die Kriegsgesetze zu beachten habe.⁵⁾ Die Bestimmung des Art. 2 Ziff. 4 entspricht der des Art. 2 der Haager Konvention.

Im ganzen ist auch diese Einteilung nicht glücklich; man hätte einfach unterscheiden sollen: reguläre Truppen (Armee,

¹⁾ Les lois de la guerre sur Terre. Manuel, public par l'Institut de Droit International. Bruxelles 1880.

²⁾ Manuel, Art. 2, Ziff. 1, 2, Lueder 374 rechnet speziell die französischen Nationalgarden und den deutschen Landsturm zu Teilen der Armee; m. E. mit Recht, da es nicht darauf ankommen kann, daß derartige Truppenteile ständig unter Waffen sind; es genügt hier das durch die militärische Organisation von vornherein gesicherte erkennbare Auftreten als Bestandteil der Armee.

³⁾ Die unter Ziff. 3 aufgeführte, für den Seekrieg geltende Bestimmung wird wie alle weiteren im Manuel hierüber enthaltenen Sätze, als nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehörig, weggelassen.

⁴⁾ Der Begriff der „levée en masse“ bezieht sich zunächst nur auf noch nicht okkupiertes Gebiet. Hierüber wird weiter unten noch ausführlich zu sprechen sein.

⁵⁾ „Toute force armée belligérante est tenue de se conformer aux lois de la guerre.“

Miliz, Landwehr, Landsturm, Nationalgarden), denen eine im Frieden ausgearbeitete Organisation zu Grunde liegt, und irreguläre Truppen (Freikorps, levée en masse), bei denen dies nicht der Fall ist. Daß dieses nicht geschehen ist, hängt jedenfalls damit zusammen, daß für die Kleinstaaten die Inszenierung einer Volkserhebung im Kriegsfall geradezu eine Lebensfrage ist und es ihnen erklärlicherweise ganz besonders darauf ankommen mußte, diesen Punkt sicherzustellen.

Dafür, daß man im Haag anfänglich noch erheblich über den Inhalt der Art. 1 und 2 hinausgehen wollte, bietet ein von General Ardagh in der Sitzung vom 20. Juni 1899¹⁾ eingebrachter Antrag einen interessanten Belag. Derselbe lautete folgendermaßen:

„Rien dans ce chapitre ne doit être considéré comme tendant à amoindrir ou à supprimer le droit qui appartient à la population d'un pays envahi de remplir son devoir d'opposer aux envahisseurs, par tous les moyens licites, la résistance patriotique la plus énergique,“

und sollte hinter Art. 11 (nach der alten Fassung) dem Texte des Reglements als selbständiger Artikel eingefügt werden. Außerdem hatte der schweizerische Delegierte, Oberst Künzli, einen Antrag folgenden Wortlauts gestellt:

„Il ne pourra être exercé de représailles sur la population du territoire occupé pour avoir pris ouvertement les armes contre l'envahisseur.“²⁾

Dieser zweite Antrag ist gegenüber dem ersten insofern noch von ganz bedeutend größerer Tragweite, als er offen ausspricht, daß auch eine Erhebung der Bewohner eines vom Feinde besetzten Gebietes gegen diesen als dem Kriegsrecht entsprechend³⁾ gelten

¹⁾ Haager Protokolle III, 154.

²⁾ Haager Protokolle III, 154. Der Antrag war von Odier (Schweiz) bereits früher einmal eingebracht, aber vom Präsidenten bis zur Beratung der Art. 9 und 10 zurückgestellt worden.

³⁾ In dem Antrage des Generals Ardagh hatte es sich nur um ein „pays envahi“ gehandelt. Die Begriffe „envahisseur“ und „occupant“ werden jedoch nicht immer scharf auseinander gehalten, und die weitere Verhandlung ließ dann doch auch deutlich erkennen, daß der Inhalt und Umfang des Antrages Ardagh von dem der Schweiz nicht verschieden, daß vielmehr nur die Form eine andere war.

solle. Vorweggenommen mag gleich werden, daß dieser Punkt in der Haager Konvention nicht geregelt ist, da der schweizerische Oberst Künzli nach der hervorragenden Rede des Oberst v. Schwarzhoff seinen Antrag schließlich zurückzog und sich auf den Antrag Ardagh beschränken zu wollen erklärte.¹⁾ In dem russischen Entwurf von 1874 war in § 46 eine Bestimmung darüber aufgenommen worden, die folgenden Wortlaut hatte:

„Les individus faisant partie de la population d'un pays dans lequel le pouvoir de l'ennemi est déjà établi, et qui se soulèvent contre lui les armes à la main, peuvent être déferés à la justice et ne sont pas considérés comme prisonniers de guerre.“²⁾

Diese Vorschrift deckt sich inhaltlich insofern nicht mit dem von dem schweizerischen Delegierten gestellten Antrage, als sie, abgesehen davon, daß sie ein solches Verhalten als strafbar hinstellt, sich auf das kriegerische Verhalten einzelner Individuen im okkupierten Gebiet bezieht, während der Antrag der Schweiz darauf ausging, die Möglichkeit einer, selbst im Falle des Mißlingens straflosen „levée en masse“ im okkupierten Gebiet zu schaffen. Sie ist jedoch als einzige Bestimmung, in welcher überhaupt von der Behandlung derartiger Erscheinungen im okkupierten Gebiet die Rede ist, interessant³⁾ und dadurch von Bedeutung geworden, daß sie in Brüssel den Anstoß zu einer äußerst wichtigen Debatte gab, die schließlich mit ihrer Beseitigung endete.⁴⁾ Im wesentlichen spiegelte sich damals die Ansicht der Kommission in dem Ausspruch des schweizerischen Oberst Hammer wieder: „une conciliation entre les deux points de vue n'étant possible pour des levées en masse en territoire occupé, la Convention devrait passer cette question sous silence.“⁵⁾ An einer andern Stelle, bei den Beratungen über

1) Haager Protokolle III, 159.

2) Actes 17.

3) Weder das Manuel, noch die Brüsseler Deklaration enthalten eine Bestimmung hierüber.

4) Vgl. hierzu die interessanten Verhandlungen vom 18. August 1874, Actes 156—165.

5) Actes 163, Bemerkung des Baron Lambermont daselbst 220, vgl. auch die Ausführungen Beernaerts hierüber und die dortigen Hinweise auf die Brüsseler Verhandlungen auf der Konferenz, Haager Protokolle III 152 ff.

die Stellung des Okkupanten zum okkupierten Gebiet war der niederländische Delegierte de Lansberge dafür eingetreten, daß der Bevölkerung der „droit de l'insurrection“ gewahrt werden müsse.¹⁾ Leider fand dieser unrichtige Ausdruck damals nicht den nötigen Widerspruch. Zugestanden werden muß ein Recht zur allgemeinen Erhebung²⁾ ohne weiteres der Bevölkerung eines nicht okkupierten Gebietes; diese Tatsache ist weder 1874 noch 1899 in irgend einer Weise bestritten worden, und Beernaert hatte ohne jede Einschränkung Recht, wenn er in seiner Rede vom 6. Juni 1899³⁾ hervorhob: „Le premier devoir du citoyen n'est-il pas de défendre son pays, et n'est-ce pas à l'accomplissement de ce devoir que tous, nous devons les plus belles pages de notre histoire nationale?“ und wenn er weiterhin⁴⁾ unter Berufung auf die Aussprüche hervorragender Mitglieder der Brüsseler Konferenz ausführte „que pour un pays le droit de se défendre est absolu et que ce n'est pas seulement un droit, mais un devoir, même un devoir impérieux“. Das Bestreben der Konferenz war hier nur darauf gerichtet und konnte nur darauf gerichtet sein, der Bevölkerung ein Mindestmaß von Beschränkungen aufzuerlegen, die den Zweck haben, ihr eine **geordnete Teilnahme am Kriege zu ermöglichen und sie als **Kriegspartei erkennbar** zu machen,⁵⁾ ein Mindestmaß, unter das man nicht herabgehen konnte, ohne die Gefahr des „bellum omnium contra omnes“ heraufzubeschwören.⁶⁾**

Für den zweiten Punkt, das „soulèvement“ innerhalb des okkupierten Gebietes, den man mangels einer Einigung auch 1899

¹⁾ Actes 106f.

²⁾ Die natürlich im einzelnen den Vorschriften der Art. 1 und 2 des Reglements entsprechen muß.

³⁾ Haager Protokolle III, 112.

⁴⁾ Haager Protokolle III, 153.

⁵⁾ Dieser Gedanke ist auch der leitende in der Rede von v. Martens vor der Beratung der Art. 9 und 10 der Deklaration, Haager Protokolle III, 151f.; vgl. auch die treffenden Bemerkungen bei Rolin-Jaequemyns in der Revue 1875, 105ff.

⁶⁾ Vgl. überdies v. Hartmann aaO. XIV 73f., 84 über den erzieherischen Wert eines stehenden Heeres. Daß im übrigen die Zulassung der „levée en masse“ dem Grundgedanken des modernen Kriegsrechtes, daß der Krieg zwischen den Staaten geführt wird, in gewisser Beziehung widerspricht, wird von Mérignac aaO. 76 mit Recht hervorgehoben.

mit Stillschweigen übergang,¹⁾ liegen die Verhältnisse rechtlich jedoch vollkommen anders.

Erörterungen über Umfang und Erfordernisse der Okkupation können hier beiseite gelassen werden,²⁾ es genügt hierfür, die Tatsache der vollendeten Okkupation zum Ausgangspunkte zu nehmen. Auch die weitere Frage, ob der Okkupant interimistisch die verdrängte Staatsgewalt vertritt und somit nur in ihrem Namen handelt, oder ob er zu seinen Anordnungen jure proprio berechtigt ist, bedarf zunächst keiner Erörterung. Von beiden Konferenzen anerkannter Rechtssatz³⁾ ist jedenfalls, daß der Okkupant in dem okkupierten Gebiet ohne weiteres zur Vornahme der nach Lage der Dinge erforderlichen Änderungen in der Gesetzgebung befugt ist.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß der Okkupant sofort Bestimmungen gegen ein „soulèvement“ der Bevölkerung erlassen wird, und daß derartige Bestimmungen für dieselbe rechtsverbindlich sind, da sie unzweifelhaft für den Okkupanten und

¹⁾ Bemerkung v. Schwarzhoffs, „de passer sous silence les questions sur lesquelles une entente n'est pas possible.“ Haager Protokolle III, 157, Actes S. 162f.

²⁾ Hierüber s. unten.

³⁾ Declaration Art. 3, Reglement Art. 43, Manuel Art. 44, 48, dazu Lueder 510ff., Bluntschli § 540ff., Amerik. Kriegsartikel 2ff., v. Martens II, § 117ff., Heffter-Geffcken § 131¹, Loening, Verwaltung des General-Gouvernements im Elsaß, 153ff., Wheaton, Elements of international law, ed by Beach Lawrence 1864, 626f. Dies folgt auch daraus, daß man, wie oben schon erläutert, als Grundlage aller Berechtigung des Eroberers nach dieser Richtung hin die absolute militärische Gewalt des Okkupanten über das okkupierte Gebiet ansehen muß. Prinzipiell steht diese dem Eroberer auch heute noch zu, und wenn sie heute nicht mehr in ihrem vollen Umfange ausgeübt wird, so hängt das nicht damit zusammen, daß man den prinzipiellen Standpunkt aufgegeben hat, sondern ist lediglich ein Werk der fortschreitenden Kultur. „Pflichten, welche aus der Okkupation für den Okkupanten entspringen, kennt das Völkerecht nicht“ (Loening aaO. 153), während durch den Fortschritt der Kultur heutzutage „den Kriegshandlungen zugleich in der nämlichen militärischen Notwendigkeit ihre Schranke gezogen“ ist. „Ihre Gewaltsamkeit und Willkür, ihre Grausamkeit und Härte verfallen der Verurteilung, sobald die militärische Notwendigkeit aufhört, in ihnen als leitende und treibende Macht ihren Ausdruck zu finden.“ (v. Hartmann in der Deutschen Rundschau XIII, 456.)

seine Sicherheit im okkupierten Gebiet einen Fall von zwingender Notwendigkeit hinsichtlich des Erlasses von Gesetzen bilden.

Hierdurch wird aber jede Auflehnung der Bevölkerung als solcher oder auch eines Einzelnen strafbar, und wird naturgemäß entsprechend ihrer Gefährlichkeit mit den denkbar schärfsten Mitteln von dem Okkupanten verfolgt werden, ohne daß dieser damit einen Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts begeht. Gegenüber den Ausführungen des Oberst Künzli auf der Haager Konferenz in seiner großen Rede vom 20. Juni 1899¹⁾ muß mit Rolin-Jaequemyns²⁾ durchaus betont werden, daß man hierin ein Kriegsmittel vor sich hat, „qu'il importe de regarder en face, non à travers le prisme héroïque de certains épisodes fameux, mais dans sa misérable et ordinaire réalité.“³⁾ Ist die Okkupation durchgeführt, so kann, wie Rolin-Jaequemyns mit Recht hervorhebt, ein derartiges „soulèvement“ nur inszeniert werden entweder nach Art der „Vêpres siciliennes“ und dann liegt ein ganz gemeiner Meuchelmord vor, den selbst der glühendste Patriotismus nicht entschuldigen kann, oder man versucht, des Feindes Herr zu werden „par une série de petits soulèvements partiels, guerre de paysans, attaque de traînards ou de corps isolés,“ und dabei kommt nichts heraus, als ein gräuliches Blutvergießen.

Bei alledem kann den Okkupanten kein Vorwurf einer Verletzung des Völkerrechts treffen; „l'envahisseur n'est tenu par le droit naturel qu'aux ménagements qui sont dans son intérêt;“⁴⁾ das Recht, die Bevölkerung unter seine Herrschaft zu zwingen, erforderlichen Falls mit den schärfsten Mitteln, muß dem Okkupanten jederzeit zugestanden werden.⁵⁾

¹⁾ Weitere Erörterungen hierüber fanden, nachdem der Antrag Künzli zurückgezogen war, auf der Konferenz nicht mehr statt.

²⁾ Revue 1875, 109 ff.

³⁾ Auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht Mérignhac aaO. 80 ff. Hierüber wird später noch ausführlicher zu sprechen sein.

⁴⁾ Brocher in der Revue 1873, 334, dessen weitere Ausführungen an dieser Stelle durchaus das Richtige treffen.

⁵⁾ Vgl. hierzu außer den oben Angeführten noch Rivier 414 ff.; v. Liszt § 41, IV; Lueder 470; Kodifikationsversuch 26 f.; Loening 52 ff., 71 ff., Heffter-Geffcken § 185.

Die Grundlage dieser Konstruktion muß aber die Tatsache bilden, daß die Okkupation in dem betreffenden Gebietsteil vollkommen durchgeführt ist, daß daselbst, um mit Rolin zu sprechen „toute résistance a cessé et qu'ont évacué les troupes nationales: armée, milices, volontaires.“ Hierunter fällt nach den Begriffen der modernen Kriegführung jedenfalls das ganze hinter der feindlichen Aktionslinie liegende Gebiet des angegriffenen Staates, in welchem eine vollständige Durchführung der Okkupation und eine möglichst umfassende Organisation für das vorrückende Heer unvermeidlich ist, da es der Sicherstellung der durch dieses Gebiet führenden Zufuhrlinien unter allen Umständen zum erfolgreichen Vordringen bedarf.¹⁾

Aus allen diesen Erörterungen geht hervor, daß der von de Lansberge angewandte Ausdruck „droit de l'insurrection“ falsch ist. Die Ausübung eines Rechtes kann keine Strafe nach sich ziehen, das ist begrifflich unmöglich; wenn aber der Okkupant, dem nach dem oben Gesagten das Strafrecht nach den von ihm modifizierten Bestimmungen im okkupierten Gebiet zusteht, an derartiges Vorgehen die Verwirkung einer Strafe knüpft, so fällt für dasselbe eben der Begriff des Rechts.²⁾

Schließlich ist noch zu erörtern, wie sich die Dinge gestalten,

¹⁾ Lueder Kod. Vers. 37. Trotzdem kann die Feststellung, ob ein Gebiet als vom Feinde okkupiert anzusehen ist, oder nicht, unter Umständen ungeheuer schwierig sein; nach dieser Richtung sind namentlich die Ergebnisse des Krieges zwischen England und Transvaal besonders lehrreich gewesen. S. auch Mérignac 84¹.

²⁾ Dieser Unterschied zwischen einem derartigen Vorgehen im okkupierten und im nichtokkupierten Gebiet wurde 1874 von General v. Voigts-Rhetz mit aller Schärfe hervorgehoben; vgl. Actes 158f. Wenn der französische Delegierte Baron Baude hierzu bemerkt, daß die Bewohner des okkupierten Landes unter den Gesetzen ständen, die vor der Okkupation gegolten hätten, und daß diese den Kampf gegen den Feind dem Patrioten zur Pflicht machten, daß es also hieße, diese Leute „mettre hors la loi“, wenn man in die Konvention Bestimmungen aufnehme, nach welchen sie sich dem Okkupanten zu fügen hätten, so übersieht er dabei, daß ein derartiger Erlaß nicht Gesetz des betreffenden Staates, sondern ein Ausfluß der unbeschränkten militärischen Gewalt des Okkupanten ist, mithin auf völlig anderem Rechtsgrunde steht. Deshalb muß auch die Forderung, solche Leute im Falle der Niederwerfung als Kriegsgefangene zu behandeln, abgelehnt werden.

wenn in einem Gebietsteil — sei es in einer schwer zu haltenden Grenzprovinz oder im Falle eines Rückzuges des Feindes — die Bevölkerung desselben in offenem Kampfe den Okkupanten zur Aufgabe seiner Machtstellung zwingt und damit ihre Befreiung von der Okkupation durchsetzt. Auch diese Frage, die mit der vorher erwähnten im engsten Zusammenhange steht, ist sowohl in Brüssel, als auch im Haag in die Beratungen hineingezogen worden, jedoch ebenfalls unerledigt geblieben.

An sich kann, wie schon festgestellt ist, und wie auch von dem russischen Oberst Gilinsky richtig bemerkt wurde,¹⁾ der Ausbruch einer Empörung nichts an dem tatsächlichen Bestehen der Okkupation ändern, falls der Okkupant die Oberhand behält. Wird aber der Aufstand so stark oder ist die im okkupierten Gebiet befindliche Macht so schwach, daß es der sich erhebenden Bevölkerung gelingt, ihr Vorhaben durchzusetzen, so wird zunächst das Vorgehen der okkupierenden Macht gegen dieselbe den Charakter einer Strafe verlieren; es ist vielmehr dann, ähnlich wie im Falle einer Revolution, die Bevölkerung als Kriegspartei zu betrachten und demgemäß zu behandeln, sobald sie ihrerseits die Kriegsgebräuche beobachtet. Wird dann der Okkupant gezwungen, die Okkupation aufzugeben, so entfällt damit auch sein Recht gegenüber der Bevölkerung, das lediglich auf dem Titel des Zwanges und der Macht beruht.^{2) 3)} Es tritt dann nach den Grundsätzen des Postliminium die vertriebene Staatsgewalt wieder an die Stelle der Herrschaft des Okkupanten, da sich weiter in der rechtlichen Stellung derselben zu ihrem Gebiete nichts geändert hat, als daß die Ausübung der ihr zustehenden Hoheitsrechte eine Zeit lang suspendiert war.⁴⁾

¹⁾ Haager Protokolle III, 118.

²⁾ „Lorsque le soulèvement aura lieu, ou l'ennemi se retirera, s'il n'est pas en force, ou il réprimera l'insurrection et par la même il prouvera le droit de l'occupant.“ General v. Leer in den Actes 107, vgl. auch Bluntschli § 728 Anm., v. Martens II, 546.

³⁾ Ein interessanter Beleg für die Theorie v. Jherings, daß Recht ohne Zwangsgewalt kein Recht ist. Vgl. Zweck im Recht I. 312 ff., 320 ff. Ebenso Lasson, Kulturideal und Krieg 7: „Der Zwang ist des Rechts charakteristisches Merkmal“.

⁴⁾ Es kann deshalb als zutreffend nicht anerkannt werden, wenn v. Martens, Völkerrecht 546 es als „richtiger und gerechter“ bezeichnet,

Ein zweites Erfordernis kommt nun noch dazu; es genügt nicht, daß der Feind zur Aufgabe seiner Macht gezwungen wird, sondern die zwingende Bevölkerung muß auch im Stande sein, die von ihr erzwungene Stellung demselben gegenüber zu behaupten. Jeder so erreichte Erfolg kann als ganz verwirklicht nur dann angesehen werden, wenn er nicht sofort seitens des Gezwungenen wieder vereitelt wird. Die Befreiung von der Herrschaft des Okkupanten muß von Dauer sein, d. h. sie muß unter Umständen erfolgt sein, die nach vernünftigem Ermessen es als zunächst ausgeschlossen erscheinen lassen, daß der Okkupant sich der Herrschaft sogleich wieder bemächtigen werde. Das bloße Lahmlegen der feindlichen Macht für kurze Zeit genügt nicht, wenn man annehmen muß, daß der Feind durch rasch herbeigezogene Verstärkung wieder im Stande ist, den Aufstand zu unterdrücken. Es müssen hier genau in gleicher Weise für die Bevölkerung die Grundsätze gelten, die Art. 42 des Regiments für den Okkupanten feststellt; man kann die Erhebung nur dann als erfolgreich ansehen, wenn sie im Stande ist, aus ihrem Erfolge die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Jeder derartige Versuch wird immer mit den Erfolgen des Feindes und der Lage des okkupierten Gebietes rechnen müssen; sonst läuft man Gefahr, sich in Kämpfe einzulassen, die von vornherein gänzlich aussichtslos erscheinen müssen. So wird die Bevölkerung einer Provinz, aus deren Gebiet sich der Krieg hinweggezogen hat, und die, weit abseits vom eigentlichen Kriegsschauplatz liegend, nur schwach vom Feinde besetzt ist, bei einem erfolgreichen Unternehmen, die feindliche Herrschaft abzuschütteln, insofern als von der Herrschaft des Feindes befreit anzusehen sein, als es zunächst in den meisten Fällen für den Feind einer Änderung der strategischen Aktionen bedürfen wird, die einmal Zeit

in diesem Falle die Restauration von der Bevölkerung abhängen zu lassen. Auch Bluntschli, Völkerrecht § 730 will der früheren Regierung von vornherein die Übernahme der Herrschaft nur mit Zustimmung der Bevölkerung gestatten, obwohl er in § 731 ohne weiteres zugibt, daß der „vorherige Rechtszustand nach der Verdrängung des feindlichen Usurpators erneuert“ werde. Dagegen v. Kirchenheim bei v. Holtzendorff § 183, Rivier 419, Ullmann 337f., Vattel, Droit des gens, Liv. III. Cap. XIV. § 213. Heffter-Geffcken §§ 187, 188.

in Anspruch nehmen, und andererseits — falls er nicht überhaupt den Versuch aufgibt, seine Machtstellung wieder zu erlangen — der betreffenden Provinz dadurch die Möglichkeit gewähren, durch eine rasche Organisation ihrer Machtmittel in zielbewußter Weise dem Feinde entgegenzutreten und ihre Stellung zu behaupten.¹⁾ In diesem Falle können auch die gegen ein solches Vorgehen vom Okkupanten erlassenen Gesetze, falls die Okkupation von neuem gelingt, gegen die Bevölkerung nicht zur Anwendung gebracht werden, da der Kausalzusammenhang mit der vorangegangenen Okkupation unterbrochen und die neue Okkupation als Fortsetzung der früheren nicht anzusehen ist. Anders liegt die Sache, wenn sich die Bevölkerung z. B. einer hinter der feindlichen Aktionslinie liegenden Provinz erhebt und dem Feinde die Möglichkeit tatsächlicher Ausübung der Herrschaft dadurch unmöglich macht, daß sie die wenigen zur Sicherung des Landes dort befindlichen Truppen momentan unter ihre Gewalt zwingt.²⁾ Hier wird der Feind immer in der Lage sein, sich den Besitz des Gebietes wieder zu sichern und damit den Tatbestand der Okkupation wieder herzustellen, sodaß man von einem Behaupten der errungenen Stellung, von einem Erfolge, nicht wird reden können. Damit ist aber der Kausalzusammenhang nicht unterbrochen und somit ein derartiges Gebiet nicht als von neuem erobert anzusehen, was weiterhin zur Folge hat und haben muß, daß die Bevölkerung den vom Okkupanten

¹⁾ Vgl. hierzu und zum Folgenden Bluntschli, §§ 570 ff., 597 f.

²⁾ In dieser Beziehung muß der in den Art. 42 bzw. 1 des Reglements angewendete Ausdruck „en mesure de s'exercer“ unbedingt eingeschränkt werden. Den darauf bezüglichen Satz zu beseitigen, war v. Voigts-Rhetz schon 1874 bemüht, indem er mit Recht erklärte: „L'occupation ne se manifeste point par des signes visibles,“ s. Actes 104 f. Auch v. Schwarzhoff versuchte vergeblich, die Streichung des Art. 42 Abs. 2 zu erreichen, indem er besonders auf den im Texte erwähnten Fall hinwies und den durchaus richtigen Gedanken aussprach, daß in einem solchen Versuch, auch wenn die Erhebungen momentan erfolgreich waren, unmöglich eine Unterbrechung der Okkupation zu finden sei. Haager Protokolle III, 117. Der Ansicht v. Schwarzhoffs schloß sich der russische Oberst Gilinsky vollkommen an, indem er zugleich auf die Brüsseler Verhandlungen hinwies, in denen sein Vorgänger, General v. Leer genau denselben Gedanken ausgesprochen hatte. Über die Fassung des Manuel vgl. die Bemerkung von Descamps ebenda.

zu Recht erlassenen Kriegsgesetzen in vollem Umfange unterworfen bleibt.

Dieses sind die Ergebnisse für eine Volkserhebung innerhalb des vom Feinde besetzten und unter seine Herrschaft gebrachten Gebietes.¹⁾ Die Konferenzen von 1874 und 1899 haben sich lediglich, wie schon erwähnt, mit der Regelung der rechtlichen Verhältnisse einer Massenerhebung in den vom Feinde angegriffenen, aber noch nicht okkupierten Gebieten beschäftigt. Die Grundlage bildeten die 1874 angenommenen Bestimmungen der Art. 9 und 10 (jetzt 1 und 2), zu denen noch die beiden oben genannten Anträge von Ardagh und Künzli hinzukamen. Hierüber erhob sich der scharfe Kampf der Meinungen und Interessen, der von einer Reihe bedeutender Juristen, Diplomaten und Militärs in der denkwürdigen Sitzung vom 20. Juni 1899 ausgefochten wurde. Eröffnet wurde diese Debatte mit einer Rede²⁾ des Präsidenten v. Martens, der auf die große Bedeutung dieser Artikel hinwies. Es handle sich keineswegs darum, den Nationen den „droit sacré de la défense“ zu verkümmern, man wolle nur damit die jedem Staate in gleicher Weise obliegende Pflicht erfüllen, durch eine genaue Feststellung der unerläßlichsten Bedingungen, unter denen der Bevölkerung eines Landes die Teilnahme am Kriege zu gestatten sei, unnütze Menschenopfer zu vermeiden. In diesem Sinne seien schon die der Konferenz von 1874 hierüber von Rußland vorgelegten Bestimmungen³⁾ aufzufassen gewesen, und

¹⁾ Von einer gänzlichen Verkennung der juristischen Gesichtspunkte zeugen die Ausführungen von Mérygnac aaO. 80f., der die im Art. 2 ausgesprochene Beschränkung der Volkserhebung auf nicht besetztes Gebiet unbegreiflich findet. Die Auslegung, die er der Konvention gibt, um die Rechtsgültigkeit der Volkserhebung auch in dem vom Feinde besetzten Gebiet nachzuweisen, ist in hohem Grade bedenklich und anfechtbar. Siehe auch unten 59 ff.

²⁾ Haager Protokolle III, 151f.

³⁾ Art. 9 und 45 d. russ. Entwurfes, abgedruckt in den Actes 10, 17. Art. 9 enthielt anfänglich den bemerkenswerten Zusatz: *Les bandes armées ne répondant pas aux conditions mentionnés ci-dessus n'ont pas les droits des belligérants, elles ne sont pas considérées comme des ennemis réguliers et, en cas de capture, sont poursuivies judiciairement.* Dieser Zusatz wurde jedoch nachher fallen gelassen, um die Aufgaben der Kommission zu erleichtern. Actes 135.

diese selbst beabsichtigte keineswegs, das Recht der Verteidigung zu beseitigen, oder ein Gesetzbuch zu schaffen, das dieses Recht hätte beseitigen sollen. Das einzige, was derartige Bestimmungen im Auge hätten, sei, der Bevölkerung mehr Garantien für ihre Sicherheit zu geben und andererseits ihr die Teilnahme am Kriege, die früher an viel schwerer erfüllbare Bedingungen geknüpft gewesen sei, als die vorliegenden, nach Möglichkeit zu erleichtern. „Ce n'est pas à nous“, schließt v. Martens sodann, „de mettre des bornes au patriotisme; notre tâche est seulement d'établir par un commun accord entre les États, les droits des populations et les conditions à remplir par ceux qui désirent légalement se battre pour leur patrie.“¹⁾

v. Martens verlas sodann eine Deklaration, in welcher für alle in dem Reglement nicht vorgesehenen Fälle die subsidiäre Geltung der „Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben,“ ausdrücklich festgestellt wird; die Entscheidung derselben soll hiernach der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber entzogen sein.²⁾ In diesem Sinne seien die betreffenden Artikel schon von der Brüsseler Konferenz angenommen worden.³⁾

In den nun folgenden Beratungen stehen sich zwei Parteien scharf gegenüber, die Großmächte unter der Führung von Deutschland und Rußland und die Kleinstaaten (und England), deren hauptsächlichster Wortführer neben dem belgischen Staatsminister Beernaert, der in erster Linie ihre Interessen vertrat, der schweizerische Oberst Künzli war.⁴⁾ Österreich hatte direkt

¹⁾ Vgl. hierzu die Erklärung des Baron Jomini, Actes 129 und die vortrefflichen, in klarster Weise den Sachverhalt und die Erfordernisse für eine allgemeine Volksverteidigung darstellenden Ausführungen von Rolin-Jaequemyns, Revue, 1871, 310.

²⁾ Vgl. Rolin, Rapport, Haager Protokolle III, 34: „le domaine du droit des gens subsiste“.

³⁾ S. unten 58ff.

⁴⁾ S. auch Mérygnac aaO. 79.

zu der Frage nicht Stellung genommen, doch war den Mitgliedern der Kommission bekannt, daß es im Hinblick auf die großen Ereignisse seiner Geschichte, ebenso wie die Schweiz, für die Zulassung einer allgemeinen Volkserhebung sei.¹⁾ Von den Kleinstaaten hatten schon in Brüssel Belgien,²⁾ Spanien,³⁾ die Niederlande, die Schweiz,⁴⁾ weiterhin Portugal⁵⁾ und endlich gelegentlich der zweiten Lesung der Deklaration Griechenland,⁶⁾ in mehr oder weniger übereinstimmender Form die Erklärungen abgegeben, daß sie nicht in der Lage wären, auf irgend welche Bedingungen einzugehen, welche geeignet seien, der „défense nationale“ Schranken zu setzen oder dieselbe zu beschränken.⁷⁾

Hieran knüpfte Beernaert an, der dann das Wort ergriff. Er berief sich zunächst auf seine Ausführungen in der Sitzung vom 6. Juni 1899,⁸⁾ in denen er zwei Gesichtspunkte hervorgehoben hatte, die ihm für die Verhandlungen über die Kapitel I, II und IX der Brüsseler Deklaration von Bedeutung zu sein schienen. Der zweite — der erste erhielt den oben⁹⁾ schon erledigten Hinweis darauf, daß man dem Okkupanten keine Rechte am okkupierten Gebiet zugestehen dürfe — bezog sich auf den in den Art. 9, 10 und 11 umgrenzten Begriff der Kriegspartei und im Anschluß an die von ihm gestellte Frage: „Quels sont les belligérants? Quelle participation les populations peuvent-elles prendre à la guerre, soit avant, soit après l'occupation?“ wollte Beernaert das Recht der Bevölkerung proklamieren, im weitesten Umfange und in jeder Art und Weise an dem von den Truppen ihres Vaterlandes geführten Kriege teilzunehmen.

¹⁾ Vgl. Ph. Zorn in der Deutschen Rundschau XXVI, Heft 5, 213.

²⁾ Actes 31.

³⁾ Ebenda 48.

⁴⁾ Ebenda 103, 139.

⁵⁾ Ebenda 118.

⁶⁾ Ebenda 220.

⁷⁾ Auch sonst erkennt man in der Umarbeitung, in welcher der den Delegierten vorgelegte russische Entwurf als Deklaration wieder erschien, deutlich die Tätigkeit der Kleinstaaten, denen sich England mit dem wiederholten Hinweis auf die numerische Schwäche seines Landheers angeschlossen hatte. Vgl. auch Lueder, Kodifikationsversuch 22¹⁵. Über die Verhandlungen in Brüssel vgl. außerdem Actes 135—149.

⁸⁾ Haager Protokolle III, 112ff.

⁹⁾ Vgl. oben 42ff.

Man könne unmöglich, so führte er aus, die Kriegführung auf die Staaten allein beschränken und den Bürgern die Rolle müßiger Zuschauer zuerteilen.¹⁾ Die erste Pflicht des Bürgers sei es vielmehr, das Vaterland zu verteidigen; gerade mit der Bürger Blut seien die schönsten Blätter nationaler Geschichte geschrieben! Wolle man ihre Teilnahme am Kampfe einschränken, so riskiere man einmal die Vernichtung des Patriotismus überhaupt und werde außerdem die allgemeine Gleichgültigkeit, an dem die heutige Welt sowie so schon in schwerster Weise kranke, in noch stärkerem Maße heraufbeschwören! Dazu komme noch, daß es für die Kleinstaaten, die „petits pays“, einfach unmöglich sei, das in Frage stehende Verteidigungsmittel aufzugeben.²⁾ Diese Ansicht sei in Brüssel allgemein vertreten gewesen und nichts anderes sei auch in der vom Präsidenten abgegebenen Erklärung enthalten.

Auf dieser Grundlage seien die Art. 9 und 10 in Brüssel angenommen worden und in diesem Sinne werde auch er für die Annahme derselben stimmen, wenn sie auch nicht ganz das enthielten, was er gewollt habe, so z. B. keine Bestimmungen über die Volkserhebung im okkupierten Gebiet. Aber auch in dieser Beziehung könne man sicher sein, denn — und mit diesem bedeutenden Satz, in dem selbst bei Beernaert die richtige Idee der absoluten militärischen Gewalt und ihrer Einschränkung durchbricht, schließt er seine Rede —: „*demain comme aujourd'hui, les droits du vainqueur, loin d'être illimités, seront restreints par les lois de la conscience universelle et*

¹⁾ Das war also das direkte Gegenteil von dem seit Rousseau unumwunden anerkannten Satze, daß der Krieg keine Beziehung von Mensch zu Mensch sei, sondern von Staat zu Staat. Vgl. auch die Proklamation König Wilhelms vom 11. August 1870, abgedruckt bei Lueder, 266.

²⁾ Interessant ist folgende Bemerkung Lambermonts 1874 in Brüssel, Actes 141, mit welcher er eine Reihe von Gedanken eingeleitet hatte, welche den Beernaert'schen Ausführungen vollständig entsprechen:

„Lorsque toutes les nations auront organisé leurs forces pour une guerre régulière, lorsque partout les hommes seront prêts à marcher au premier coup de canon, la force numérique ne sera jamais du côté des États secondaires.“ Unentschieden bleibt hierbei, ob das bei einer Volkserhebung der Fall sein würde.

pas un pays, pas un général n'oserait les infreindre, puisque ce serait se mettre un ban des nations civilisées.¹⁾

Im Anschluß an die Worte Beernaerts wurde dann von dem niederländischen Delegierten, General den Beer Poortugael noch angeführt, daß es ein Irrtum sei, wenn man behaupten wolle, die beiden Artikel hätten lediglich für die Kleinstaaten Wert. Allerdings würden diese in erster Linie in die Lage kommen, davon Gebrauch zu machen, aber andererseits seien die Großmächte öfter in kriegerische Unternehmungen verwickelt und wer garantiere ihnen dafür, daß ihre Bevölkerung nicht auch einmal in die Lage kommen könne, sich gegen den Feind verteidigen zu müssen? Vom militärischen Standpunkt seien außerdem diese Artikel nur eine Wohltat für die Bevölkerung, denn undisziplinierte und unorganisierte Truppen anwenden, heiße heutzutage, sie auf die Schlachtbank führen. Im übrigen werde man durch die Aufnahme dieser Artikel die Kleinstaaten von der Notwendigkeit überzeugen, schon im Frieden ihre Streitkräfte in einer brauchbaren Weise zu organisieren. Aus diesen Gründen liege es gewiß im Interesse aller Staaten, die Artikel beizubehalten.²⁾

Artikel 9 wurde hierauf in der Fassung von 1874 einstimmig angenommen; bei Artikel 10 machte der schweizer Delegierte sein Votum von der Annahme oder Ablehnung des von Ardagh eingebrachten Antrages abhängig.

Man schritt dann zur Beratung des letzten Artikels³⁾ in diesem Kapitel, der nach der einstimmigen Annahme in erster und zweiter Lesung in dem Reglement als Artikel 3 folgenden, von der Brüsseler Fassung nur redaktionell verschiedenen Wortlaut erhielt:

Art. 3. Die bewaffnete Macht der kriegführenden Parteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.⁴⁾

¹⁾ Haager Protokolle III, 153.

²⁾ Vgl. hierzu die guten Ausführungen desselben in der Revue 1875, 488.

³⁾ Art. 11 der alten, 3 der neuen Fassung.

⁴⁾ Über die Stellung des Artikels im System, vgl. Rolin, Rapport, Haager Protokolle III, 36.

Die Bedeutung des Artikels, der im übrigen Gegenstand einer weiteren Debatte im Haag nicht war, ist bekannt. Er enthält lediglich das Prinzip, daß im Falle der Gefangennahme Kriegsgefangener nicht nur der bewaffnete Soldat, sondern überhaupt jeder ist, der zu der Armee in einer direkten¹⁾ Beziehung steht.²⁾

Hieran schloß sich die Beratung über die beiden von England und der Schweiz eingebrachten Anträge. Den Höhepunkt derselben und damit der ganzen hochinteressanten Verhandlung bildete die große Rede v. Schwarzhoffs,³⁾ die in scharfer logischer Durchführung die Grenzen feststellte, bis zu welchen das Deutsche Reich gehen wolle und könne, und andererseits mit aller Schärfe betonte, daß Humanität auch für die Personen gefordert werden müsse, die wohl am meisten im Kriege zu leisten hätten, nämlich die Soldaten.

Die Rede bildet die Antwort auf die Ausführungen Künzlis⁴⁾ — zu dem von England eingebrachten Antrage — die Schweiz hatte den ihrigen inzwischen zurückgezogen.

Künzlis Rede enthält sachlich nichts Neues; sie kann nicht als mehr gelten, denn als eine Reihe von Redensarten, untermischt mit einigen Hinweisen auf die Geschichte Hollands und der Schweiz, und gipfelt schließlich in dem Satze: „ne punissez pas l'amour de la patrie, ne prenez pas de mesures rigoureuses contre les peuples, qui se lèvent en masse pour la défense de leur sol.“

Im Vergleich zu dieser sachlich wertlosen Darstellung macht die bis ins Kleinste hinein lediglich in einer scharfen Kritik des zu erörternden Stoffes bestehende Rede v. Schwarzhoffs einen ungleich angenehmeren Eindruck. Sie begann mit einer Bemerkung über den Antrag Ardagh. Dieser Antrag erscheine auf den ersten Blick harmlos („inoffensive“), fast überhaupt

¹⁾ Die Eigenschaft, Kriegsgefangener sein zu können, wird im Art. 13, der den Charakter einer Ausnahmbestimmung trägt, dann noch einer Reihe anderer Personen zugesprochen.

²⁾ Vgl. Lueder § 106, Eichelmann, Kriegsgefangenschaft 45 ff., v. Martens § 113 und die dort angeführte Literatur.

³⁾ Haager Protokolle III, 156 f.

⁴⁾ Ebenda III, 154 ff.

inhaltslos (anodine), da er nur von einem Widerstande mit „moyens licites“ spräche und seiner — v. Schwarzhoffs — Ansicht nach darunter nur verstanden werden könne, was mit den Vorschriften der Artikel 9 und 10 (jetzt 1 und 2) im Einklang stehe. Der Umstand aber, daß der Antrag dann vollkommen überflüssig wäre, sowie die Hartnäckigkeit, mit der speziell die Schweiz und England auf der Annahme desselben beständen, und schließlich nicht zum wenigsten die Worte des Vorredners hätten deutlich erkennen lassen, daß hinter demselben das Bestreben stehe, den Sinn der angenommenen Artikel noch weiter auszudehnen. Man habe sein Augenmerk darauf gerichtet, die Bevölkerung möglichst gegen die Leiden des Krieges zu schützen: Grundbedingung aber für die Möglichkeit, derartige Bestimmungen wirksam werden zu lassen, sei, daß die Bevölkerung sich ruhig verhalte;¹⁾ damit stehe und falle die Anwendbarkeit dieser Vorschriften. Von den Bestimmungen selbst könne doch gewiß kein Mensch behaupten, daß der Vorwurf, es werde der Patriotismus unterdrückt und dem Volke die Verteidigung seines Vaterlandes unmöglich gemacht, auch nur im geringsten berechtigt sei. Im Gegenteil, nichts hindere die Patrioten, in die Armee einzutreten, oder sich unabhängig davon zur Verteidigung des Vaterlandes entsprechend zu organisieren. Besonders für den zweiten Fall würden solchen Leuten durch Art. 9 die Rechte der Kriegführenden ausdrücklich zugestanden, nur geknüpft an wenige Bedingungen, von denen man doch gewiß sagen müsse, daß sie keine übertriebenen Forderungen enthielten. Denn einmal ließe sich irgend ein Beamter, ein Bürgermeister oder alter Soldat immer finden, der die Führung dieser Leute übernehmen werde, — ohne Organisation und Kommando wären Massen allein doch nicht imstande, etwas zu leisten — und dann genüge das einfachste Abzeichen, wenn es nur erkennbar sei, eine einfache Armbinde oder etwas Ähnliches. Und sei das zuviel gefordert, daß die Waffen offen getragen und die Kriegsgebräuche beobachtet würden, Forde-

¹⁾ Vgl. hierzu die Äußerung Mérygnhaes aaO. 76, daß der Gedanke der „levée en masse“ in direktem Widerspruch mit dem Grundprinzip der ganzen modernen Kriegführung stehe, daß der Krieg nur von den Staaten geführt werde.

rungen, deren Erfüllung seitens der Gegner der Natur der Sache nach ohnehin absolut sicher sei? Somit genüge seiner Meinung nach der Art. 9 vollkommen und man könne gegen denselben in keiner Weise den Vorwurf erheben, daß er dem Patriotismus Fesseln anlege.

Man sei dann in Art. 10 noch weitergegangen, indem man den aktiven Kriegsstand der ganzen Bevölkerung eines nicht okkupierten Gebiets zuerkannt habe unter der einzigen Bedingung, daß sie die Gesetze des Krieges beachte. Man hätte auch hier unter allen Umständen wenigstens ein sichtbares Abzeichen und offenes Tragen der Waffen verlangen müssen; ohne dieses kämen die Soldaten in eine äußerst ungünstige Lage, da sie nie wissen könnten, wen sie vor sich hätten, ob friedliche Bauern oder kampferüstete Feinde; gerade hierbei spiele außerdem die große Tragweite der modernen Waffen eine besondere Rolle.

Oberst v. Schwarzhoff erklärte weiterhin unumwunden, daß er schon hinsichtlich des Art. 10 schwere Bedenken gehabt habe, diese aber im Interesse des Ganzen nicht laut werden lassen; wenn man aber noch weiter gehen wolle, so sehe er sich genötigt, zu erklären, daß für ihn die Grenze des Annehmbaren hiermit erreicht sei. „Mais ici“, so schloß v. Schwarzhoff (très-catégoriquement, wie Rolin in seinem Rapport berichtet) „mes concessions s'arrêtent; il m'est absolument impossible de faire un pas de plus et de suivre ceux qui proclament une liberté absolue pour la défense.“ Schließlich müsse man, [wenn man soviel von Humanität spreche, doch daran denken, daß Soldaten auch Menschen seien und ein Recht auf eine menschenwürdige Behandlung hätten. Der Soldat, der nach hartem Kampfe oder schwerem Marsche sein Quartier erreicht, müßte unbedingt davor sicher sein, daß sich auf einmal die friedliche Bevölkerung in erbitterte Feinde verwandele.¹⁾

¹⁾ Vgl. die bekannte Äußerung Moltkes in seinem Briefe an Bluntschli (abgedruckt in des Letzteren gesammelten Kl. Schriften II, 278): „Kein auswendig gelernter Paragraph wird den Soldaten überzeugen, daß er in der nicht organisierten Bevölkerung, welche (spontanément, also aus eigenem Antriebe) die Waffen ergreift und durch welche er bei Tag, wie bei Nacht nicht einen Augenblick seines Lebens sicher ist, einen regelrechten Feind zu erblicken hat.“ Vgl. auch Hammer in den Actes 163, auf dessen Äußerung v. Schwarzhoff zum Schlusse seiner Rede hinweist.

Der Rede v. Schwarzhoffs schloß sich der russische Oberst Gilinsky vollkommen an; man habe mit der Aufnahme des Art. 10 alles mögliche getan, weiter könne man nicht gehen.

Auf die Ausführungen v. Schwarzhoffs wurde eine sachliche Entgegnung weiter nicht versucht.

Es handelte sich dann noch darum, ob der Antrag Ardagh als Artikel, oder die zu Anfang der Sitzung abgegebene Erklärung des Präsidenten v. Martens,¹⁾ von denen festgestellt wurde, daß sie im wesentlichen den gleichen Sinn enthielten, in die Finalakte als offizielle Kundgebung der Kommission eingefügt werden sollten. Die Stimmen waren geteilt; man einigte sich zunächst darauf, die Erklärung als offizielle Kundgebung der Subkommission²⁾ den Protokollen der Konferenz einzuverleiben, nachdem besonders der rumänische Delegierte Beldiman darauf noch hingewiesen hatte, daß der Antrag Ardagh doch keineswegs von einer derartigen Bedeutung sei, daß man durch die Aufnahme desselben als Artikel riskieren dürfe, das ganze Werk der Kommission in Frage zu stellen.

Damit war aber eine Entscheidung noch nicht getroffen. Jedoch zog auf die Anfrage des italienischen Delegierten, Grafen Nigra, ob Ardagh sich nicht damit begnügen wolle, den Antrag in das Protokoll aufgenommen zu sehen, Letzterer, nachdem er konstatiert hatte, daß außer ihm nur noch die Schweiz für die Annahme des Antrages als Artikel stimmen würde, denselben zurück und begnügte sich mit dem Hinweis darauf, daß das darin enthaltene Prinzip einstimmig anerkannt worden sei.

Dieser Erklärung trat dann v. Schwarzhoff noch einmal entgegen: die Energie, mit der man betont habe und betone, daß es sich hierbei lediglich um eine einfache Frage der Formulierung handle, sei ihm ein deutlicher Beweis dafür, daß dahinter vielmehr eine „anguille sous roche“ stecke, welcher aufs schärfste entgegenzutreten er sich durchaus genötigt sehe.³⁾ Er könne nicht darenin willigen, daß der Antrag als die Ansicht der Sub-

¹⁾ Vgl. oben 50, unten 58 ff.

²⁾ Als solcher findet sie sich in den Eingangsworten der „Convention concernant les lois et coutumes de la Guerre sur Terre“ s. Anhang I.

³⁾ Haager Protokolle III, 159, 36.

kommission enthaltend im Protokoll bezeichnet werde, da er nur die persönliche Anschauung des englischen Delegierten darstelle.

Der Präsident entschied sodann in Übereinstimmung mit der Subkommission dahin, daß der Artikel mit allen Bemerkungen und Einschränkungen in das Protokoll aufgenommen werden solle.

Damit endete der Kampf. Wie schon oben erwähnt, ist nichts weiter erreicht worden, als die unveränderte Annahme der Art. 9 und 10 der Brüsseler Deklaration,¹⁾ und auch dieses Resultat war nur möglich unter dem Vorbehalte der schon erwähnten Resolution, die v. Martens zu Beginn der Verhandlungen verlesen hatte.²⁾ Diese Resolution, die zunächst als „acte officiel“ der Kommission in das Protokoll aufgenommen wurde,³⁾ ist jedoch insofern von einer gewissen Bedeutung geworden, als sie mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Art. 1 und 2 des Reglements in die Eingangsworte der Konvention übergegangen ist. Damit sollte die Interpretation der nach den Anschauungen verschiedener Delegierter immer noch nicht weit genug gefaßten Artikel 1 und 2 in jeder Weise sicher gestellt werden.⁴⁾ Aus diesem Grunde soll die Resolution ihrem ganzen Wortlaute nach hier folgen:⁵⁾

„Die Konferenz ist einstimmig in dem Gedanken, daß es äußerst wünschenswert sei, daß die Kriegsgebräuche festgestellt und geregelt werden. In diesem Sinne hat sie eine große Zahl von Bestimmungen angenommen, die eine Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Kriegsparteien und der Bevölkerungen zum Gegenstande haben und weiterhin bezwecken, die Übel des Krieges zu vermindern, soweit die militärischen Interessen dies gestatten. Es ist jedoch nicht möglich gewesen, schon jetzt über alle in der Praxis möglichen Fälle Vereinbarungen zu treffen.

¹⁾ Der in zweiter Lesung angenommene Text hat gegen den ursprünglichen durch das Redaktionskomitee nur unwesentliche Veränderungen erfahren. Vgl. hierüber Haager Protokolle III, 160.

²⁾ Haager Protokolle III, 152.

³⁾ Ebenda III, 158.

⁴⁾ Vgl. auch Ph. Zorn in der Deutschen Rundschau XXVI, Heft 5, 212 ff.

⁵⁾ Der in der Konvention enthaltene Text weicht nur wenig von dem hier mitgeteilten Wortlaut der v. Martens'schen Erklärung ab. Vgl. Haager Protokolle III, 152 und Anhang I.

Andererseits konnte nicht in der Absicht der Konferenz liegen, daß die nicht vorgesehenen Fälle in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen seien.

Solange, bis ein vollständiger Kodex der Kriegsgesetze festgestellt werden kann, hält es die Konferenz für angebracht, festzustellen, daß in den Fällen, die in der vorliegenden Fassung nicht vorgesehen sind, die Bevölkerungen und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den zwischen zivilisierten Staaten bestehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Humanität und den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

In diesem Sinne sind insbesondere die von der Konferenz angenommenen Artikel 9 und 10 (jetzt 1 und 2) zu verstehen.“

Gegen die in Brüssel angenommenen Artikel 9 und 10 sind schon damals auf der Konferenz und späterhin von der Kritik schwerwiegende Bedenken geltend gemacht worden, die für die fast gar nicht veränderten Artikel 1 und 2 der Haager Fassung, besonders für den letzteren, naturgemäß in vollem Umfange bestehen bleiben. Wie bedenklich außerdem die Aufnahme der in der Haager Konvention hinzugefügten Erklärung, deren Aufnahme v. Schwarzhoff nach Möglichkeit bekämpft hatte, an sich gewesen ist, zeigt ein Versuch von Mérignac,¹⁾ mit Hilfe derselben auch die Zulässigkeit der Volkserhebung in dem vom Feinde besetzten Gebiet nachzuweisen. Zunächst findet er die Einschränkung der Volkserhebung auf das nicht okkupierte Gebiet, wie sie Artikel 2 vorsieht, unverständlich, wenn die Rechtmässigkeit eines derartigen Vorgehens einmal anerkannt sei, und das umso mehr, als nach feststehenden Rechtssätzen okkupiertes Gebiet nicht unter die Souveränität des Okkupanten komme. Abgesehen davon sei aber die Frage gegenwärtig in bindender Weise gelöst: die juristische Grundlage für die Volkserhebung im nicht okkupierten Gebiet enthalte Artikel 2 des Reglements, für eine solche im okkupierten Gebiete müsse sie in der erwähnten Deklaration gefunden werden, die ausdrücklich zu diesem Zwecke in die Konvention aufgenommen worden sei.

¹⁾ aaO. 50 ff.

Diese Ausführungen, deren Resultat auch in dem von Mérignhac zitierten Werke von Despagnet¹⁾ als richtig hingestellt wird, müssen jedoch mit aller Schärfe als verfehlt zurückgewiesen werden. Mérignhac stützt seine Ausführungen auf den Grundsatz, daß okkupiertes Gebiet durch die Okkupation nicht unter die Souveränität des Okkupanten komme. Diese Beweisführung verkennt jedoch vollständig, daß die rechtliche Grundlage des ganzen Kriegsrechtes die militärische Gewalt des Siegers ist, wie das schon oben²⁾ eingehend erörtert worden ist. An dieser Rechtslage haben weder die Grundsätze der Brüsseler, noch die Vorschriften der Haager Konferenz etwas geändert. Wenn Mérignhac aus dem Schweigen der Brüsseler Deklaration die Folgerung ziehen will, daß „les habitants d'un pays occupé conservaient, suivant la coutume internationale antérieure, le droit à la levée en masse, à la condition de se conformer, comme l'exigeait ledit article (Art. 10 der Brüsseler Deklaration), aux lois et coutumes de la guerre, so ist darauf zunächst zu entgegenen, daß es eine „coutume internationale antérieure“ in dem Sinne, wie Mérignhac es verstehen will, nicht gibt, sodann aber — hierauf weist Mérignhac³⁾ sogar selbst hin — daß der Gedanke der Volkserhebung dem Grundprinzip der modernen Kriegführung widerspricht, wonach der Krieg nur zwischen Staaten geführt wird. Die Zulässigkeit der Volkserhebung im nicht besetzten Gebiet bildet mithin eine Ausnahme und muß als solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen streng interpretiert werden. Die von Mérignhac gezogene Folgerung ist hiernach schon darum unmöglich; außerdem würde, falls man sie gelten lassen wollte, die Aufnahme der Vorschrift des Art. 9 in die Brüsseler Deklaration schon damals zwecklos gewesen sein.

Die hier entwickelten Gesichtspunkte müssen auch für die textlich nicht veränderte Vorschrift des Art. 2 des Reglements gelten. Hier zieht aber Mérignhac für die Richtigkeit seiner Beweisführung die schon erwähnte Erklärung heran, die oben⁴⁾ ihrem Wortlaute nach mitgeteilt ist, und will mit der ausdrücklichen Aufnahme dieser Bestimmung in die Konvention die Zu-

¹⁾ Cours de droit international public, § 574.

²⁾ S. 62 ff.

³⁾ aaO. 76.

⁴⁾ S. 58.

lässigkeit der Volkserhebung auch in dem vom Feinde besetzten Gebiet als festgestellt erachten.

Diese Auffassung trifft jedoch ebenfalls nicht zu.

Zunächst muß mit allem Nachdruck betont werden, daß die genannte Erklärung einmal schon ihrem Inhalte nach und dann vor allem mit Rücksicht auf die Stelle, an der sie in die Konvention aufgenommen ist, einen juristisch bestimmbaren Wert überhaupt nicht hat. Der Inhalt der Erklärung läßt sich in die Feststellung zusammenfassen, daß, solange bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch ergeht, in den von dem Reglement nicht vorgesehenen Fällen „die Bevölkerungen und Kriegführenden unter dem Schutze und den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben“. Man wird dieser Phrase gegenüber ohne weiteres zugeben müssen, daß sie — ganz abgesehen davon, daß gerade die Feststellung der „herrschenden Grundsätze des Völkerrechts“ auf dem Gebiete des Kriegsrechtes die Aufgabe der Konferenz war — an juristisch verwertbaren Gesichtspunkten das denkbar geringste Maß aufweist. Die ganze Erklärung ist, wie sich aus ihrer Entstehungsgeschichte deutlich genug ergibt, eben weiter nichts, als eine Verlegenheitsarbeit,¹⁾ hervorgegangen aus dem Bestreben, den Kleinstaaten nach Möglichkeit entgegenzukommen, nachdem der Versuch, die „levée en masse“ auch für das okkupierte Gebiet als zulässig zu erklären, an der schlechtweg ablehnenden Haltung des deutschen Delegierten ein für allemal gescheitert war. Hiernach ist eine derart extensive Interpretation des Art. 2 der Konvention, wie sie Mérygnac auf Grund der erwähnten Erklärung unternimmt, schon aus sachlichen Gründen unmöglich, außerdem muß hierbei noch berücksichtigt werden, an welcher Stelle die ursprüngliche v. Martens'sche Erklärung in der Konvention Aufnahme gefunden hat.

In dem Texte der Finalakte bildet die genannte Erklärung einen Teil der Eingangsworte der Konvention, die mit der Aufzählung der beteiligten Mächte beginnen und mit der nament-

¹⁾ So auch v. Liszt 302, der den ganzen Vorgang treffend eine „Ablehnung der Entscheidung“ durch die Vertragsmächte nennt.

lichen Angabe der von den einzelnen Staaten ernannten Bevollmächtigten schließen; dazwischen enthalten die Eingangsworte außer der schon erwähnten Erklärung eine Reihe allgemeiner Gedanken über Zweck und Ziel der Konferenz. Diese Eingangsworte haben eine juristische Bedeutung überhaupt nicht, und erhalten eine solche auch dadurch nicht, daß an einer Stelle derselben auf die Artikel 1 und 2 des Reglements hingewiesen wird; am Schlusse der Eingangsworte wird vielmehr ausdrücklich festgestellt, daß die Signatarmächte „*sont convenus de ce qui suit*“. Der juristische Teil der Konvention beginnt hiernach erst mit dem Artikel 1 derselben, der folgenden Wortlaut hat:

„Die hohen vertragschließenden Teile werden ihren Landheeren Verhaltensmaßregeln geben, welche den dem vorliegenden Abkommen beigefügten Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges entsprechen.“

Auch diese Vorschrift enthält nichts, was die Auffassung Mérygnhacs über die Zulässigkeit der Volkserhebung im okkupierten Gebiet stützen könnte; es muß vielmehr im Gegensatz dazu behauptet werden, daß ein Staat, der seinem Heere Verhaltensmaßregeln dieser Art gäbe, den Bestimmungen des Art. 1 direkt zuwiderhandeln würde, da das Reglement, das die Grundlage dieser Verhaltensmaßregeln zu bilden hat, eine Bestimmung über die Volkserhebung im okkupierten Gebiet nicht enthält, während sie für das nicht okkupierte Gebiet ausdrücklich in Art. 2 des Reglements zugestanden ist.

Den Wert einer rechtlich bindenden Vorschrift kann hiernach die erwähnte Erklärung unter keinen Umständen beanspruchen. Auch wenn man hiervon absieht und den Inhalt derselben lediglich zur Interpretation der von ihr angeführten Artikel 1 und 2 des Reglements heranzieht, so läßt sich trotzdem das Resultat nicht erreichen, zu dem Mérygnhac bei seiner Deduktion kommt. Die Anerkennung der Volkserhebung im nicht okkupierten Gebiet enthält, wie schon mehrfach erwähnt, eine Ausnahme von dem Grundprinzip der Kriegführung, daß der Krieg durch die bewaffnete Macht geführt wird, und der friedliche Bürger an ihm keinen Anteil hat: Ausnahmen aber müssen nach feststehenden Rechtsgrundsätzen streng und dürfen in keinem Falle extensiv interpretiert werden, wie dies

Mérignhac versucht. Die Interpretation könnte sich mithin — abgesehen davon, daß der Inhalt der Erklärung, wie schon erwähnt, an sich wertlos ist — nur auf den festgestellten Text der Artikel 1 und 2 erstrecken; darüber hinaus etwas in diese Vorschriften mit Hilfe der genannten Erklärung hinein zu interpretieren, was nicht darin steht, ist juristisch unzulässig, würde außerdem auch der Entstehungsgeschichte dieser Artikel und der genannten Erklärung direkt widersprechen.

Der Begriff des Heeres¹⁾ ist von vornherein als feststehend angenommen worden, auch ist ohne weiteres klar, daß hier in erster Linie die Rechtssätze anzuwenden sind, die das Reglement unter der Bezeichnung „Gesetze, Rechte und Pflichten des Krieges“ zusammenfaßt. Ebenso sollen nach positiver Bestimmung des Reglements dem Heere gleichgestellt sein die Milizen und Freiwilligenkorps in Staaten, wo sie die Armee, das stehende Heer im modernen Sinne zu ersetzen bestimmt sind oder einen erheblichen Bestandteil derselben bilden.²⁾ Diesen beiden Arten staatlicher Heeresmacht, die man unter der Bezeichnung „reguläre Kombattanten“ zusammenfaßt, liegt demnach stets eine militärische Organisation zu Grunde und damit spricht von vornherein die Vermutung dafür, daß sie kriegsgemäß auftreten werden. Anders liegt die Sache bei allen den Teilnehmern am Kriege, die, ohne durch eine feste Organisation im Frieden für den Kriegsfall an eine bestimmte Stelle gewiesen zu sein, mit Beginn des Krieges, sei es infolge Aufrufs ihres Staates oder aus eigenem Antriebe, zu den Waffen eilen. Diesen fehlt zunächst im weitesten Umfange jede militärische Organisation, es fehlt ihnen aber auch die Ableitung der Befugnis vom Staate, als Kriegsmacht aufzutreten, die nach dem Grundprinzip, daß der Krieg von den Staaten, nicht von den Privatpersonen geführt wird, für die rechtliche Beurteilung ihres Auftretens unbedingt erforderlich ist. Von solchen Leuten wird deshalb die Erfüllung besonders vorgeschriebener

¹⁾ Derselbe umfaßt, bei Staaten mit durchgeführter militärischer Organisation natürlich, alle in dieser Weise verwerteten waffenfähigen Personen, auch z. B. in Deutschland Landwehr und Landsturm. Vgl. auch Lueder 374, 375¹¹.

²⁾ Art. 1 legt ihnen unter diesen Umständen die Bezeichnung „Heer“ ausdrücklich bei.

Bestimmungen verlangt, damit der Gegenpartei die Möglichkeit geboten ist, sie einmal von der friedlichen Bevölkerung und andererseits von dem Räuber zu unterscheiden, der „auf eigene Faust und außerhalb der kriegerischen Ordnung Gewaltmaßregeln vornimmt“. ¹⁾ Den in dieser Weise auftretenden Kämpfern, die man im allgemeinen unter der Bezeichnung „irreguläre Kombattanten“ zusammenfaßt, die erforderlichen Bedingungen vorzuschreiben und von deren Erfüllung ihre Anerkennung als Krieger abhängig zu machen, ist der Hauptzweck des Art. 1. Gefordert wird Organisation und Erkennbarkeit als Kämpfer, d. h. sichtbares Abzeichen und offenes Tragen der Waffen; dazu kommt noch weiterhin allgemein Beachtung der Gesetze und Gebräuche des Krieges. Hierin wäre eigentlich die Vorschrift unter Ziffer 3: die Waffen offen zu tragen, einbegriffen, man hat es jedoch, und gewiß mit Recht, für zweckmäßig gehalten, dieses erste Erfordernis einer geordneten Kriegführung noch besonders hervorzuheben. ²⁾

Andererseits ist die Forderung, das Kriegsrecht zu beachten, nicht eine Bedingung, die speziell an ein als kriegsgemäß anzuerkennendes Auftreten der irregulären Truppen zu knüpfen wäre; die Beobachtung des Kriegsrechts gilt überhaupt als Grundbedingung, und jeder, dem daran liegt, im Falle der Gefangennahme nicht als Meuchelmörder erschossen, sondern als Kriegsgefangener behandelt zu werden, hat sich danach unter allen Umständen zu richten. ³⁾ Die Beobachtung der Kriegsgesetze seitens beider Parteien, und zwar bis ins Kleinste, ist unbedingtes Erfordernis für eine geordnete, sachgemäße Kriegführung. Jede, auch die geringste Verletzung derselben, verschafft der Partei, welche die Kriegsgesetze übertritt, einen mitunter sehr erheblichen Vorteil gegenüber der andern, und diese ist dann, da es für sie unter Umständen entscheidend sein kann, ob der so auf unrechtmäßige Weise vom Feinde erlangte Vorteil ihrerseits wieder aus-

¹⁾ Lueder 375.

²⁾ Dieser Punkt gab im Kriege 1870/71 die meisten Anlässe zu Verwickelungen, vgl. Lueder aaO. S. 383[?]. Ein klassisches Beispiel hierfür bietet das Zirkular des Präfekten der Côte d'or vom 21. November 1870, s. v. Hartmann XIII, 461; Dahn, Völkerrechtl. und staatsrechtl. Studien, 164f.

³⁾ Insofern ist die im Manuel, Art. 2, 3 getroffene Anordnung logisch erheblich korrekter.

geglichen wird oder nicht, zu dem schärfsten Vorgehen gezwungen und berechtigt.¹⁾

Die den irregulären Truppen in Art. 1 auferlegten Bedingungen sind als Mindestmaß dessen anzusehen, was von denselben verlangt werden muß, um ihnen die Rechte des aktiven Kriegsstandes zu verleihen.²⁾

Da aber auch diesen Erscheinungen eine gewisse Organisation regelmäßig noch zu Grunde liegen wird, so ergibt sich hieraus die Erfüllung der andern Bedingungen schon gewissermaßen als Notwendigkeit.³⁾ Überhaupt ist man heutzutage, wie das im Haag auch mehrfach ausgesprochen wurde,⁴⁾ von der Wertlosigkeit der Masse als solcher gegenüber jeder, auch der geringsten Organisation, eigentlich durchweg überzeugt,⁵⁾ und mit dem deutlich erkennbaren Bestreben aller Staaten, die Organisation ihrer Heere bis ins Kleinste durchzuführen, wird dieser Satz immer mehr an Bedeutung gewinnen.⁶⁾

Ebenso wesentlich zur Erkennbarkeit als Mitglied der bewaffneten Macht, wie das offene Tragen der Waffen, ist das Vor-

¹⁾ „Es sind überaus feine Fäden, an denen der Mechanismus des Krieges geleitet wird; sie müssen unter jeder Bedingung unberührt gehalten werden, sollen nicht Störungen von der höchsten, eingreifendsten, ja von entscheidender Tragweite eintreten.“ v. Hartmann XIII, 462 ff.

²⁾ v. Schwarzhoff, Haager Protokolle III, 36; v. Martens, ebenda III, 152; derselbe Völkerrecht II, 497 f.

³⁾ Vgl. Lueder 384¹⁰.

⁴⁾ So von v. Schwarzhoff, Haager Protokolle III, 156, den Beer Poortugael, ebenda III, 154, der die Vorschriften der Art. 1 und 2 geradezu „un bienfait pour les populations“ nennt.

⁵⁾ Auf diesem Standpunkt stand Vattel schon im Jahre 1758! Vgl. dessen Droit des gens III, Cap. 15, S. 231; die Ausführungen an dieser Stelle sind scharfsinniger und moderner, als die manches Schriftstellers des 19. Jahrhunderts.

⁶⁾ Vgl. hierzu die Bemerkung des Generals den Beer Poortugael (Haager Protokolle III, 154), die Artikel würden den Vorteil haben, „de convaincre les petits États, de la nécessité, où ils se trouvent, d'organiser d'avance en temps de paix de la manière la plus efficace la force nationale armée. S. auch die Ausführungen von Lavelaye, abgedruckt in der Revue 1875, 104 f. und die daselbst von Rolin 484 ff. zusammengestellten Bemerkungen verschiedener Gelehrter und Staatsmänner über diesen Punkt, besonders die von den Beer Poortugael abgegebene gute Erklärung.

handensein eines Erkennungszeichens, das den Soldaten auf Schußweite die Möglichkeit gibt, festzustellen, wen sie sich gegenüber haben. Über die Art dieses „*signe distinctif*“, dessen Notwendigkeit allgemein anerkannt ist, hat man viel gestritten;¹⁾ auch hierzu hat das Verhalten und Auftreten der *francs-tireurs* im Kriege 1870/71 Anlaß gegeben. Gefordert muß unter allen Umständen werden, daß das Erkennungszeichen derartig beschaffen ist, daß es eine Verwechslung mit der Tracht der friedlichen Bevölkerung ausschließt;²⁾ ist das der Fall, so ist natürlich das Einfachste genügend. Derartige Vorkehrungen lassen sich unter allen Umständen schon in Friedenszeiten treffen und man wird durch zweckmäßige Einrichtungen immer in der Lage sein, den im Kriegsfall sich stellenden Irregulären, wenn auch nicht Uniformen, so doch ein den Vorschriften des Art. 1 entsprechendes Abzeichen zu schaffen.³⁾

Durch die Fassung des Art. 1 ist die Frage erledigt, ob jeder Einzelne das Erkennungszeichen tragen müsse, oder ob es in Fällen unnötig sei, wo die Irregulären in größeren Scharen auftreten, wie dies *Bluntschli*⁴⁾ und *Droop*⁵⁾ annehmen. „Große Massen“ und „kleine Scharen“, wie *Bluntschli* die Gegensätze formiert, sind für die militärische Terminologie unbrauchbare und unverständliche Begriffe, wenn man daran denkt, daß die Durchführung taktischer Operationen je nach Bedürfnis die einzelnen Abteilungen eines Heerkörpers bis

1) Vgl. *Lueder* 381 ff.

2) Das war 1870 der Streitpunkt; s. jedoch hierzu *Mérignac* 71³. Die Entscheidung der Frage, was in solchen Fällen genügt, wird allerdings bei der großen Tragweite der modernen Feuerwaffen unter Umständen schwierig sein.

3) Vgl. hierzu die Ausführungen von v. Voigts-Rhetz, *Actes* 137, der auf die Einfachheit einer solchen Einrichtung hinweist.

4) *Völkerrecht* § 570³. Nach *Bluntschli* sind die Uniformen „aus Gründen der Taktik (!) und Disziplin“ eingeführt. Vollkommen parteiisch sind die Ausführungen von *Calvo III*, 1801 über diesen Punkt, ganz abgesehen davon, daß er die Stellung des deutschen Landsturms gänzlich verkennt.

5) Vgl. *Revue* 1871, 309. Ebenso auch *Dahn*, *Völkerrechtl. und staatsrechtl. Studien* 153 f.

ins Kleinste zerteilt¹⁾ und sie ein anderes Mal wieder als Ganzes zusammenfaßt, wie das am auffallendsten der Patrouillen- und Aufklärungsdienst der Kavallerie einerseits, und andererseits deren geschlossener Angriff zeigt.²⁾

Mit dieser Unterscheidung ist demnach nichts zu erreichen; man muß, wie es Art. 1 auch tut, von jedem Mitglied der Kriegspartei, soweit es nicht Uniform trägt, ein den vorstehend erwähnten Bedingungen entsprechendes Erkennungszeichen fordern.

Von dem 1870 noch geforderten Vorhandensein einer staatlichen Autorisation jedes Einzelnen hat man, wie schon in Brüssel, auch diesmal Abstand genommen. Für die theoretische Betrachtung ist die Notwendigkeit einer solchen allerdings insofern vorhanden, als hiermit die Verbindung zwischen dem Staate und dem einzelnen Kämpfer hergestellt wird, die ihn davor schützt, als Räuber behandelt zu werden. Denn den Krieg führt lediglich der Staat als solcher, das Mittel dazu ist seine Militärmacht, die er in besonderer Weise als solche kenntlich macht; hierdurch ist für den Einzelnen, der ihr angehört, die erforderliche Autorisation zum Ausdrucke gebracht. Anders ist die Sache, wenn in Fällen der Not der friedliche Bürger, der als solcher zunächst außerhalb des Kriegszustandes steht, zu den Waffen greift, um das Vaterland zu verteidigen, überhaupt, wenn es sich um irreguläre Truppen handelt. Da diese an sich nicht Mitglieder der bewaffneten Macht sind, sind sie zunächst zur Teilnahme am Kriege nicht befugt, werden es vielmehr nur, wenn der Staat seinerseits sie zu einem derartigen Vorgehen ermächtigt. Diese Ermächtigung des Staates für den Einzelnen ist aber notwendig, um den Betreffenden juristisch als Mitglied der bewaffneten Macht erscheinen zu lassen, und ihm damit ein Recht auf Behandlung als Angehörigen der Kriegspartei durch den Feind zu verschaffen. Als solche Autorisation muß aber andererseits auch die geringste Äußerung des Staatswillens genügen, die erkennen läßt, daß der Staat mit dem

¹⁾ Nach dieser Richtung hin ist das von Merignhac 84¹ zitierte Vorgehen von Lord Roberts im Burenkriege, wonach Trupps von weniger als 20 Mann nicht als Kombattanten angesehen werden sollten, völkerrechtlich vollkommen unzulässig.

²⁾ Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Rolin-Jaequemyns gegen Droop in der Revue 1871, 309.

Vorgehen der betreffenden Bürger einverstanden ist, sei es, daß irreguläre Truppen sich infolge einer allgemeinen Proklamation sammeln, oder sich einem Heereskörper als Reserve, oder wie sonst, angliedern,¹⁾ daß sie ein staatlich als solches bekannt gegebenes Unterscheidungszeichen tragen, oder auch, daß sie als selbständige Truppenkörper innerhalb größerer Heeresverbände kriegsgemäß auftreten. In solchem Falle muß der Gegner ohne weiteres aus der Art der Verwendung heraus die Staatsautorisation für gegeben ansehen, eine besondere Autorisation jedes Einzelnen kann nicht gefordert werden.²⁾ Ganz abgesehen davon läßt sich für die Praxis auch mit den im Art. 1 vorgeschriebenen Bedingungen der Zweck, die Kriegführung der irregulären Truppen geordnet und diese als Mitglieder der bewaffneten Macht erkennbar zu machen, in vollem Umfange erreichen, sodaß die staatliche Autorisation eines jeden einzelnen Kriegers, die, wenn überhaupt, doch nur mit großen Schwierigkeiten zu beschaffen sein würde, auch deshalb schon überflüssig erscheint.³⁾

Zu Bedenken erheblich schwerer Natur gibt der Art. 2 über die Volkserhebung Anlaß.⁴⁾

Dieser Artikel erklärt die aus eigenem Antriebe sich erhebende Bevölkerung als Kriegspartei, wenn sie lediglich das Kriegsrecht beobachtet. Einmal ist hierin die Bestimmung der beiden Hauptbegriffe des Artikels ihrem Umfange nach unendlich schwierig. Was versteht man unter einer zu den Waffen eilenden Bevölkerung; wie weit ist dieser Begriff auszudehnen? Gehört hierzu auch der Bauer, der auf dem Felde seinen Acker pflügt und gegen einen arglos herankommenden Feind auf einmal das

¹⁾ So auch v. Liszt 302, Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl. 1901, 232.

²⁾ Eine stillschweigende Staatsautorisation ohne weiteres Vorhandensein der in Art. 1 geforderten Bedingungen, wie dies Wheaton, Elements 627 für genügend erklärt, kann als ausreichend nach der Vorschrift des Art. 1 nicht erachtet werden.

³⁾ Lueder § 92; ebenso Geffcken bei Heffter § 124 a²; A. A. Rivier 396.

⁴⁾ Vgl. die Bemerkung von Geffcken aaO. Die Hartnäckigkeit, mit der der Art. 2 im Haag verteidigt wurde, läßt deutlich erkennen, daß man es auch jetzt noch keineswegs mit einer „mit der heutigen Anschauung unverträglichen, älteren Anschauungen zugestandenen Konzession“ zu tun hat, die jetzt „unnötig“ geworden sei, wie Rivier 396³ dies behaupten will.

Gewehr ergreift, oder der Gastwirt, der, vom feindlichen Reiter um eine Auskunft befragt, diesen mit dem Revolver plötzlich zu Boden streckt? Dazu kommt noch, was v. Schwarzhoff ebenfalls auf das schärfste betonte,²⁾ die große Tragweite der modernen Gewehre, die einen Angriff auf so große Entfernungen gestattet, daß der Angegriffene meist im ersten Augenblicke gar nicht weiß, von woher er angegriffen wird, und sich gegen einen Feind, der als solcher nicht sofort deutlich erkennbar ist, infolgedessen gar nicht wehren kann. Wie muß die Bevölkerung auftreten, ist es zulässig, daß der Einzelne auf eigene Faust kämpft? Alle diese Fragen entziehen sich jeder Beantwortung und Regelung. Ferner, was heißt in diesem Falle „Kriegsgesetze und -Gebräuche“? Was gehört dazu? Nicht erforderlich sollen nach positiver Vorschrift des Art. 2 die in Art. 1 unter Ziff. 1—4 genannten Eigenschaften sein — was bleibt aber dann noch? Gerade der Zusatz: „sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article premier“ macht, wie Geffcken³⁾ sehr treffend bemerkt, „die notwendigen Bedingungen der Erkennbarkeit und der Unterstellung unter verantwortliche Befehlshaber,“ ja man muß sogar weiterhin sagen, jede Regelung, und vor allem die Pflicht des offenen Tragens der Waffen illusorisch, die Grundbedingung jedes Krieges, der nicht zum Meuchelmord ausarten soll. In beiden Beziehungen war schon die Fassung des Manuel⁴⁾ ganz bedeutend besser, sodaß hierin das Ergebnis der Haager Konferenz entschieden ein Rückschritt ist. Dies wurde auch von v. Schwarzhoff betont: *il serait préférable à tous les points de vue d'exiger encore ici un signe distinctif et le port ostensible des armes.*⁵⁾ Denn speziell die Waffen offen zu tragen und sich wenigstens dadurch als Kämpfer zu legitimieren, ist den an einer Volkserhebung Beteiligten selbst dann möglich, wenn sie zu denselben gegriffen haben, ohne daß sie Zeit gehabt hatten, sich dem Art. 1

²⁾ Haager Protokolle III, 157.

³⁾ Völkerrecht § 124a².

⁴⁾ Art. 2, Ziff. 4. Noch allgemeiner gehalten war die Fassung des § 45 des ersten russischen Entwurfes, vgl. Actes 17.

⁵⁾ Haager Protokolle III, 157.

entsprechend zu organisieren, wie Art. 2 bestimmt. Das konnte also **unter allen Umständen** verlangt werden.¹⁾

Die betreffende Bestimmung des Manuel lautet:

„La force armée d'un État comprend:

.

4. les habitants du territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prennent les armes spontanément et ouvertement pour combattre les troupes d'invasion, même s'ils n'ont pas eu de temps de s'organiser.“

In dieser Fassung ist die eine Grundbedingung unmittelbar enthalten, und die Zulässigkeit des Fehlens nur der Organisation allein läßt der Bevölkerung doch nicht einen derartig weiten und gefährlichen Spielraum, wie die Bestimmung des Art. 1 des Reglements.

Die Folge der neuen Fassung wird jedenfalls die sein, daß die Praxis bestrebt sein wird, den Begriff der „Kriegsgesetze und -Gebräuche“ möglichst eng zu begrenzen, da ohnehin, wie schon erwähnt, die wichtigsten derselben durch die Unanwendbarkeit des Art. 1 auf derartige Erscheinungen ausgeschieden sind. Ob das der erstrebten und wünschenswerten Humanisierung des Krieges zugute kommen wird, ist abzuwarten.

Art. 2 ist übrigens schon, wenn auch nur versteckt, in Brüssel²⁾ für überflüssig erklärt worden; offen ausgesprochen hat diesen Gedanken im Haag v. Schwarzhoff, der in seiner mehrfach erwähnten Rede nach einer ausführlichen Klarlegung dessen, was der Art. 1 enthalte und wie man sich die Erfüllung der in ihm gestellten Bedingungen zu denken habe, erklärte, daß dieser Artikel, da er in keiner Weise den Patriotismus einenge, allein schon vollkommen genüge.³⁾ Auch die Praxis hat bisher die Bestimmungen des Art. 2 durchaus nicht

¹⁾ Mit ganz besonderer Schärfe spricht sich auch Gareis, Institutionen des Völkerrechts 232 gegen die Ansicht aus, die der levée en masse ohne weiteres die Rechte der Kriegspartei zugestehen will.

²⁾ Seitens des General v. Leer, vgl. Actes 155.

³⁾ Vgl. auch die in der Revue 1875, 484ff. von Rolin-Jaequemyns zusammengestellten Bemerkungen, besonders die des damaligen Majors den Beer Poortugael.

immer verwertet; ein interessantes Beispiel aus dem Anfange dieses Jahrhunderts bildet das bei v. Martens seinem Inhalte nach zitierte russische Manifest vom 6. Juli 1812,¹⁾ in welchem die Bildung einer Volkswehr gegen die Franzosen angeordnet und geregelt wurde; einen andern Beleg aus neuerer Zeit bilden das französische Gesetz vom 29. August 1870²⁾ über die Nationalgarden, und der Erlaß des Gouvernements von Tours vom 2. November 1870.³⁾ Selbst in Frankreich, das doch gerade im Kriege 1870 die „levée en masse“ im ausgedehntesten Umfange zu proklamieren bestrebt war, hielt man es doch für erforderlich, in dem ersten Falle von „signes distinctifs“⁴⁾ zu sprechen, und im zweiten die Bürgerschaft „par les préfets“ zu organisieren.

Wenn man dann andererseits dagegen die bei Lueder⁵⁾ angeführte Äußerung der deutschen Heerführer beachtet, „daß die vielen francs-tireurs im Kriege 1870 viel weniger gefährlich, als lästig und unbequem gewesen seien,“ so läßt sich hieraus der doch recht geringe Wert der von den Kleinstaaten so besonders betonten Steigerung der Wehrkraft durch derartige Unternehmungen deutlich erkennen. Man wird hierin der Meinung v. Hartmanns⁶⁾ beipflichten müssen, daß die Folge eines entfesselten Volkskrieges die Anarchie und die Folge dieser für den Angreifer der Terrorismus und damit das Gegenteil der erstrebten Humanität sein werde. Den gleichen Gedanken über den Wert und die Wirkung einer Volkserhebung führt auch v. Martens bei seiner Besprechung des Art. 10 der Brüsseler Deklaration in folgenden Worten aus:⁷⁾

„Jedenfalls ist es positiv verfehlt, angesichts des heutigen Zustandes des ganz und gar auf Technik und System beruhenden Kriegswesens, auf eine allgemeine Volkserhebung als Verteidigungsmittel zu zählen, und sie hervorrufen, heißt jedesmal das Schicksal der übrigen unbewaffneten Bevölkerung in Frage stellen.“

¹⁾ Völkerrecht II 497.

²⁾ Zitiert bei Calvo, Droit international, III, 126, dessen Ausführungen an dieser Stelle einen vollständig richtigen Gedanken enthalten.

³⁾ Ebenda 131.

⁴⁾ Vgl. Geffcken bei Heffter § 124a².

⁵⁾ AaO. 388¹¹.

⁶⁾ AaO. XIII. 462 ff.

⁷⁾ Völkerrecht II, 497.

Zum Schlusse mag noch darauf hingewiesen werden, daß, wie schon v. Schwarzhoff betonte, das Prinzip der Humanität in genau derselben Weise für die eigenen Soldaten gilt, wie für die feindliche Bevölkerung, die sich an der allgemeinen Volkserhebung beteiligt. Will man überhaupt den Grundsatz der modernen Kriegführung zur Anwendung bringen, daß der Krieg durch die Streitkräfte des Staates geführt wird, so müssen unter allen Umständen diese Streitkräfte während der ganzen Dauer des Krieges ihre Rolle beibehalten, und ebenso muß der als „friedliche Bevölkerung“ bezeichnete Teil des Volkes in gleicher Weise sich jeder Tätigkeit, die auf den Krieg Bezug hat, unter allen Umständen enthalten. Man muß unter jeder Bedingung gegen eine solche Einmischung der letzteren geschützt sein, wie sie besonders in einer intermittierenden Tätigkeit als Krieger und als friedlicher Bürger zu finden ist. Gerade diese Art des Auftretens ist es, die bei einer Volkserhebung die Hauptrolle spielen wird, und gerade diese Kampfweise läßt keinerlei Schonung zu. Denn der Soldat, der nach den größten psychischen und physischen Austreibungen, denen er im Kriege fortgesetzt unterliegt, todmüde ins Quartier kommt und dringend der Ruhe bedarf, um am nächsten Tage wieder seiner schweren Aufgabe gewachsen zu sein, muß **unter allen Umständen**, und, wenn erforderlich, mit den **denkbar schärfsten Mitteln** gegen einen derartigen Lug und Trug sichergestellt werden, wie er in solchem Gebaren einer angeblich friedlichen Bevölkerung liegen würde.¹⁾

Das war die „anguille sous roche“ in den Forderungen der Kleinstaaten, die v. Schwarzhoff mit scharfem Blicke sofort erkannte, und der er aufs energischste entgegentrat; derartiges zu verbieten war auch der Zweck des in Brüssel leider verschwundenen und im Haag nicht mehr zum Vorschein gekommenen § 47 des ursprünglichen russischen Projektes²⁾ gewesen.

¹⁾ Vgl. Haager Protokolle III, 157; v. Hartmann XIII, 462, und den bei Bluntschli, ges. kl. Schriften II, 273 zitierten Ausspruch Moltkes. Daß die Zulässigkeit dieser Kampfart eine Forderung der Kleinstaaten sei, war in Brüssel von Baron Lambermont offen ausgesprochen worden, vgl. Actes 165.

²⁾ Vgl. Actes 17. Der Paragraph hatte folgende Fassung: „Les individus qui, tantôt prennent part de leur propre chef aux opérations de guerre,

Eine ausdrückliche Bestimmung existiert zur Zeit hierüber nicht mehr, doch muß die intermittierende Teilnahme am Kriege schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Kriegsrechts, das die scharfe Trennung von „bewaffneter Macht“ und „friedlicher Bevölkerung“ seit Rousseau zu einem seiner Grundprinzipien erhoben hat, ohne weiteres als unzulässig bezeichnet werden.

2. Die Kriegsgefangenen.

An die Bestimmungen über die kriegführenden Parteien schließen sich in den Art. 4—20¹⁾ die Sätze, in denen die Rechtsverhältnisse der Kriegsgefangenen und ihre Stellung zum feindlichen Staat geregelt wird. Die Bestimmungen der Brüsseler Deklaration sind mehrfach, zum Teil recht erheblich, abgeändert worden; neu hinzugekommen ist eine Reihe von Artikeln, welche die Rechtsverhältnisse der Auskunftstellen über Kriegsgefangene behandeln. Die Aufnahme dieser, durchaus im Interesse der Humanität liegenden Bestimmungen veranlaßt zu haben, ist das Verdienst des auch sonst vielfach in besonderer Weise an den Verhandlungen beteiligten belgischen Staatsmannes Beernaert.²⁾

Der erste Artikel dieses Kapitels, Art. 4, ist zunächst insofern verändert, als man die gänzlich unnötige und überdies in keiner Weise erschöpfende³⁾ Definition der Kriegsgefangenen — „enne-

tantôt retournent à leurs occupations pacifiques, ne satisfaisant pas en général aux conditions des §§ 9 et 10 (russischer Fassung) ne jouissent pas des droits de parties belligérantes et sont passibles, en cas de capture, de la justice militaire.“

¹⁾ Diese Artikel entsprechen den Art. 23—34 der Brüsseler Fassung. Das Manuel hat die Rechtssätze über die Kriegsgefangenen in zwei Teile zerrissen und den einen (Art. 21, 22) mit der Überschrift „Qui peut être fait prisonnier de Guerre“ unter die „règles de conduite à l'égard, des personnes“ gestellt, während die Hauptmasse (Art. 61—78) als selbständiger Abschnitt über die „condition des prisonniers de guerre“ folgt.

²⁾ Haager Protokolle III, 91, 38.

³⁾ Vgl. hierzu den besser gelungenen Versuch der amerikanischen Kriegsartikel, Art. 49: „all those, who are attached to the army for its efficiency and promote directly the object of the war.“ Interessant ist die Bemerkung bei Triepel, Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts 50f., daß nach dem französischen Kriegsgefangenen-Reglement von 1893 auch Frauen und Kinder als Kriegsgefangene angesehen werden können.

mis *légaux et désarmés*“ — weggelassen hat. Es geschah dies auf Antrag des österreichischen Delegierten, Professor Lammasch,¹⁾ der gegenüber einem Antrage Beernaerts, es möge ausdrücklich ausgesprochen werden, daß es statthaft sei, den Offizieren ihre Degen zu lassen, darauf hinwies, daß dieser Antrag unnötig werde, sobald man die erwähnte Definition beseitige und damit das Wort „*désarmés*“, an dem man sich stieß. Die Definition wurde dann ohne weitere Erörterung gestrichen; man war sich, wie Rolin in seinem Rapport²⁾ erwähnt, über die Bedeutungslosigkeit derselben vollständig klar.³⁾ Die Definition der Brüsseler Deklaration war ein Überbleibsel⁴⁾ der sehr viel ausführlicheren Definition, welche der § 23 des russischen Projektes enthalten hatte.⁵⁾ Man hatte die Beratung der §§ 23 und 24 in Brüssel zunächst auf eine spätere Sitzung verschoben,⁶⁾ scheint sich jedoch nachher nicht mehr eingehender damit beschäftigt zu haben.⁷⁾ Der Inhalt des § 23 und der erste Satz des § 25 waren dann zusammengenommen worden, und es war auf Anregung des österreichischen Delegierten Baron von Schoenfeld — augenscheinlich ohne weitere Debatte — zu der Definition gekommen, die sich in dem offiziellen Text der Deklaration findet.⁸⁾

Im Haag wurde weiter von Beernaert vorgeschlagen, den Absatz 4⁹⁾ der Brüsseler Fassung in Artikel 23 zu streichen und denselben zu Art. 28 (8 der neuen Fassung) zu nehmen, der Strafbestimmungen gegen Gefangene enthält. Dieser sachlich vollkommen berechtigte Vorschlag wurde ohne weiteres an-

1) Haager Protokolle III. 87.

2) Ebenda III. 36f.

3) „*Considérant le caractère peu précis de ces définitions, et la difficulté d'en trouver cependant, une autre plus complète et plus exacte, la Sous-Commission a été d'accord pour supprimer tout définition.*“ Ebenso v. Martens, Haager Protokolle III. 91: „*qu'on était convenu de supprimer.*“

4) Haager Protokolle III. 36.

5) Vgl. Actes 14.

6) Actes 57, Annexe No. IX 278.

7) Einige Erörterungen über das Wort „*désarmé*“ finden sich dann allerdings noch; vgl. Actes 58.

8) Actes 209.

9) Derselbe lautet: „*Tout acte d'insubordination autorise à leur égard les mesures de rigueur nécessaires.*“

genommen.¹⁾ Eine letzte Änderung bezieht sich dann noch auf den letzten Absatz des Artikels: „tout ce qui leur appartient personnellement, les armes exceptées,²⁾ reste leur propriété.“ Hierzu war von Lammasch nach einer Auseinandersetzung mit Beernaert und dem französischen Delegierten, Professor Renault als Zusatz die Aufnahme der Worte „et tout ce qui sert directement au but de la guerre“ beantragt worden. Nach dem Vorschlag des italienischen Delegierten, Generals Zuccari, einigte man sich schließlich dahin, dem Satze folgende Fassung zu geben:

„Tout ce qui leur appartient personnellement, excepté les armes, les chevaux et les papiers militaires, reste leur propriété.“

Beernaert wollte außerdem noch ausdrücklich festgestellt wissen, daß es den einzelnen Höchstkommmandierenden freistehen solle, den gefangenen Offizieren ihre Degen zu lassen, wurde aber von Renault darauf aufmerksam gemacht, daß es sich für eine Konvention nur darum handele, die Grenzen dessen festzustellen, was geschehen müsse; was der einzelne Staat dann innerhalb dieses Rahmens tun und lassen wolle, gehöre nicht hierher.³⁾ Hierauf folgte der schon erwähnte Antrag Lammasch auf Beseitigung der Definition und damit des Wortes, das den Anlaß zu dieser Erörterung gegeben hatte. Bezüglich dieser letzten Fragen tritt von den Schriftstellern des Völkerrechts Eichelmann⁴⁾ in ganz besonderer Weise dafür ein, daß den Offizieren ihre Waffen im Falle der Kriegsgefangenschaft gelassen würden. Er begründet dies einmal aus der allgemeinen Unverletzlichkeit des Privateigentums auch der Kriegsgefangenen, dann aber will er ihnen dieselben auch als Anerkennung ihrer Tapferkeit erhalten wissen. Aus dem erstgenannten Gesichtspunkte hält er es schon für selbstverständlich, daß den Offizieren z. B. ihre Pferde verbleiben, da man die Bestimmung des Art. 23

¹⁾ Haager Protokolle III. 36.

²⁾ Der ganze Satz war der Initiative des Baron Jomini entsprungen, der Zusatz bezüglich der Waffen ist dann auf ausdrücklichen Antrag von v. Voigts-Rhetz und v. Schoenfeld eingefügt worden.

³⁾ Vgl. hierzu Art. 10 des französischen Kriegsgefangenenreglements vom 21. März 1893 abgedruckt bei Triepel, Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts 51f.

⁴⁾ Über die Kriegsgefangenschaft 118ff.

der Brüsseler Konferenz „les armes exceptés“ streng interpretieren müsse. Was den zweiten Punkt, die Ehrung des tapferen Soldaten anbelangt, so ist dem bisher in fast allen Fällen Rechnung getragen worden; als Regel kann man dies aber nicht hinstellen, denn es muß widersinnig erscheinen, wenn man einerseits im Kriege Privatpersonen Schiffe, Eisenbahnen, Waffen, Munition, als dem Kriegszwecke dienende Sachen, einfach wegnimmt, und den gefangenen Offizieren Waffen oder Pferde deshalb lassen müßte, weil sie „Privateigentum“ sind. Wenn Eichelmann (S. 121) seine Ausführungen darüber mit dem Satze schließt: „Hoffen wir daher, daß, wenn nächstens die Kodifikation des Kriegsrechts wieder auf der Tagesordnung stehen wird, der auf der Brüsseler Konferenz von dem ersten russischen Delegierten vorgeschlagene Grundsatz: leur propriété personnelle est inviolable durch keine, les armes exceptées beschränkt wird, das dem Geiste des ganzen Brüsseler Konferenzzweckes und den Erklärungen in der Petersburger Konvention von 1868 widerspricht,“ so hat die neueste Kodifikation gerade das entgegengesetzte Resultat gezeitigt, indem sie nicht nur die Waffen, sondern auch die von Eichelmann noch für unkonfiszierbar gehaltenen Pferde und die Militärpapiere der Kriegsgefangenen, ohne den geringsten Widerspruch zu finden, von der „propriété inviolable“ ausdrücklich ausgenommen hat.

Der Artikel, der in der zweiten Lesung nicht mehr geändert worden ist,¹⁾ hat folgenden Text:

Art. 4. Die Kriegsgefangenen stehen unter der Gewalt der feindlichen Regierung, nicht in der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum,²⁾³⁾ ausgenommen Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts.

¹⁾ Haager Protokolle III, 160.

²⁾ Die Sätze der Brüsseler Deklaration sind als Art. 61—64 wörtlich in das Manuel übergegangen.

³⁾ Vgl. hierzu Triepel 54^s dazu Art. 17 der Deutschen Kriegsartikel vom 22. September 1902 (AVBl. 1902, 279 ff.) und die scharfe

In der Fassung des Reglements hat man somit die Definition des Begriffes „Kriegsgefangener“ ausgedehnt. Sie wurde dadurch ersetzt, daß man, wie weiter unten zu erörtern sein wird, diejenigen Klassen von Teilnehmern am Kriege genau bezeichnete, denen die Sonderstellung der Kriegsgefangenen zugestanden wird. Für die Kriegsgefangenschaft selbst und die Behandlung der Kriegsgefangenen durch den Staat, der sie gefangen genommen hat, macht es selbstverständlich keinen Unterschied, ob es sich staatsrechtlich um Angehörige des feindlichen Staates handelt, oder etwa um Fremde, die in dem betreffenden Heere dienen, oder es aus andern Gründen, sei es als Kriegsberichterstatter usw. begleiten. So haben derartige Personen nicht etwa das Recht, ihre Entlassung aus der Gefangenschaft zu fordern, weil sie nicht Angehörige des feindlichen Staates seien; will der einzelne Staat sie in dieser Hinsicht anders behandeln, als die Staatsangehörigen seines Gegners, so unterliegt das lediglich seinem freien Ermessen.¹⁾

Auch der allgemein anerkannte Grundsatz, daß die Kriegsgefangenen Sicherheits- und nicht Strafgefangene sind,²⁾ ist weiter nicht mehr zum Ausdruck gebracht worden. Andererseits hat man es aber doch wieder für zweckmäßig gehalten, darauf ausdrücklich hinzuweisen, daß die Kriegsgefangenen Staatsgefangene sind, und nicht der Willkür der einzelnen Verbände oder Individuen verfallen, in deren Gewalt sie geraten sind.³⁾ Der Gedanke, daß

Strafbestimmung in § 134 MStGB. zum Schutze des Eigentums der Kriegsgefangenen.

¹⁾ Auf diesen Gesichtspunkt, den das Reglement nicht besonders erwähnt hat, weist Mérygnac aaO. 88 zutreffend hin. Praktisch geworden ist die Frage in neuester Zeit im Kriege zwischen England und Transvaal, wo auf seiten der Buren eine ganze Anzahl fremder Staatsangehöriger mitkämpfte. So haben, wie Mérygnac anführt, mehrfach französische Staatsangehörige unter Berufung auf ihre Staatsangehörigkeit Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft verlangt. England hat jedoch derartige Ansinnen, durchaus mit Recht, ohne weiteres abgelehnt.

²⁾ Vgl. zum folgenden Lueder 433f., Bluntschli § 603, Rivier 404ff. und die dort Zitierten, hauptsächlich Eichelmann, Über die Kriegsgefangenschaft.

³⁾ Vgl. Triepel, Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts 43. Was Bluntschli damit meint, wenn er in § 593 sagt: „Die

die Kriegsgefangenschaft weiter nichts ist, als eine Isolierung durch den Staat, der die einzelnen Personen gefangen genommen hat, hat in Art. 4 in der Aufnahme der Vorschrift, daß sie mit Menschlichkeit zu behandeln sind, seinen Ausdruck gefunden. Die Kriegsgefangenen, die als Soldaten lediglich ihre Pflicht getan haben, dürfen als Wehrlose unter keinen Umständen irgend welchen Belästigungen zunächst seitens derer ausgesetzt sein, in deren Gewalt sie gefallen sind.¹⁾ Sache der einzelnen Staaten ist es, diesen in der Theorie unbestrittenen Satz in ihren Heeren zur Kenntnis zu bringen, und für dessen Befolgung zu sorgen.²⁾ Aber auch die Erwägung, daß die Beschränkung der persönlichen Freiheit seitens des Staates, in dessen Hand der Gefangene gefallen ist, nur den Zweck hat, die Betätigung der Persönlichkeit in einer bestimmten Richtung zu verhindern, hat unmittelbar den Satz zur logischen Folge, daß die Beschränkung nur so weit gehen darf, als es der genannte Zweck erfordert.³⁾ Dazu werden im allgemeinen Maßregeln ausreichen, wie sie der aus der Brüsseler Deklaration unverändert übernommene Art. 24 (alter Fassung) in folgendem Texte enthält:

siegende (?) Kriegsgewalt ist berechtigt, Kriegsgefangene zu machen“, ist nicht recht einzusehen.

¹⁾ Vgl. hierzu die Bestimmungen in Art. 17 der Deutschen Kriegskriegsartikel und § 134 MStGB., wonach Jeder, der einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft wird.

²⁾ Eichelmann aaO. 146 ff. macht übrigens nicht ganz mit Unrecht darauf aufmerksam, daß sich in der Brüsseler Deklaration keine Bestimmung findet, die den doch allgemein anerkannten Satz zum Ausdruck bringt, daß es den Kriegsgefangenen gegenüber auch Pflicht des einzelnen Staates sei, ihnen Rechtsschutz gegen Angriffe auf ihre Rechte zu gewähren. Man könne dies ja zwar aus dem Satze folgern, daß die Gefangenen human behandelt werden müßten; es wäre indessen möglich und somit auch Pflicht gewesen, diesen Gedanken präziser zum Ausdruck zu bringen.

Der Vorwurf bleibt in gleicher Weise für das Reglement bestehen. Wenn man hier auch in dem Inhalte der von Beernaert angeregten Zusatzartikel deutlich das Bestreben erkennen kann, die Kriegsgefangenen im weitesten Umfange jedes Vorteils teilhaftig zu machen, so hätte eine derartige Bestimmung, zumal, wenn man es noch für erforderlich hielt, der „pillage“ an verschiedenen Stellen ausdrücklich zu gedenken (s. Art. 28, 47), immerhin auch Aufnahme finden können.

³⁾ Vgl. Eichelmann 102, Heffter-Geffcken § 129.

Art. 5. Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten interniert werden, mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen dürfen sie nicht eingesperrt werden, wenn es nicht dringende Rücksichten der Sicherheit erfordern.

Eine genauere Bestimmung darüber, wie die Kriegsgefangenen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes unterzubringen sind, gibt der Artikel an sich nicht, er enthält gewissermaßen zwei Grenzfälle: Einsperrung — schärfste Form — nur in Fällen dringender Notwendigkeit; Internierung mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen — mildeste Form — nach Belieben des einzelnen Staates; dazwischen liegt die nicht weiter erwähnte reguläre Art der Gefangenhaltung durch militärische Bewachung, die einer weiteren Bestimmung nicht bedarf. In diese Klassifikation gehört naturgemäß die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft auf Ehrenwort nicht, da letztere tatsächlich damit aufhört; die Fortdauer der ihr inwohnenden Wirkungen beruht dann auf einem anderen Momente, das für die Tatsache der Kriegsgefangenschaft eintritt.

Diese Interpretation, für die allerdings weder die Brüsseler, noch die Haager Verhandlungen einen Anhalt bieten, wird aus der Natur der Sache heraus das Nächstliegende und Richtige sein. Eichelmann¹⁾ ist bezüglich der „Verpflichtung“ des Art. 5 anderer Meinung; er hält sie — und glaubt darin auch die Ansicht der Konferenz zu finden — für „offenbar mit der Tatsache der Kriegsgefangenschaft gegeben“; eine Bestätigung dafür findet er in der Stellung des Wortes in dem gedachten Artikel. Außerdem müßten, wenn die Verpflichtung noch an andere Bedingungen, z. B. ausdrückliche Willenserklärung, gebunden wäre, seiner Ansicht nach diese Bedingungen ausdrücklich erwähnt sein. Somit sei die einzige Interpretation: „bedingungslose Verpflichtung und Strafbarkeit für die Nichteinhaltung derselben.“

Diese letzte Bemerkung unterliegt jedoch erheblichen Bedenken.

Zunächst ist klar, daß zu einer gültigen Verpflichtung niemand

¹⁾ AaO. 157 ff.

gezwungen werden kann. Mag man, wie dies bei Kriegsgefangenen immerhin möglich ist, in irgend einer Weise auf den Betreffenden einen moralischen Druck ausüben, um hierzu zu gelangen — das interessiert hier weiter nicht —: gezwungen werden kann er nicht. Weiterhin ist außer Zweifel, daß im allgemeinen im Stillschweigen die Übernahme einer Verpflichtung nicht gesehen werden kann; man wird als das Reguläre die ausdrückliche Willenserklärung anzusehen haben. Hiernach kommt man für die Auslegung des Wortes „Verpflichtung“ gerade zu dem entgegengesetzten Resultat, wie Eichelmann: das Fehlen jeder weiteren Bestimmung hierüber weist auf den regulären Weg hin; hätte die „Verpflichtung“ als „mit der Tatsache der Kriegsgefangenschaft gegeben“ betrachtet werden sollen, so hätte das als zum Begriff der Kriegsgefangenschaft gehörig erwähnt werden müssen, umsomehr, als es rechtlich eine Abnormität darstellen würde. Hinzu kommt noch, daß Jedem, der eine Verpflichtung eingehen soll, diese Verpflichtung bekannt sein muß. Man würde also jedenfalls die Kriegsgefangenen in irgend einer Weise auf diese Tatsache hinweisen müssen; wie nun, wenn einer unter ihnen kategorisch erklärt: Ich gehe diese Verpflichtung nicht ein, macht mit mir, was ihr wollt! Gezwungen werden kann er nach den vorstehenden Ausführungen nicht; der Mangel einer besonderen Bestimmung hierüber macht es unmöglich, die Verpflichtung als in dem Begriff der Kriegsgefangenschaft liegend anzusehen; — was bleibt?

Die Auslegung Eichelmanns kann somit nicht als richtig angesehen werden; der erste Satz des Art. 5 enthält vielmehr lediglich einen speziellen Fall der Kriegsgefangenschaft, auf den weiter unten noch zurückzukommen sein wird.

Wie der letzte Satz des Art. 5 lehrt, ist das „Einsperren“ (enfermer) zunächst nicht als die regelmäßige Art der Internierung der Gefangenen anzusehen; da aber Grundsatz für eine Kriegspartei die Herstellung und Erhaltung der eigenen Sicherheit — eventuell, wie schon oben erwähnt, mit den schärfsten Mitteln — sein muß, so kann aus dringenden Rücksichten der Sicherheit auch eine derartige Verschärfung der Freiheitsbeschränkung notwendig werden, ohne daß dieselbe dem Grundgedanken der Kriegsgefangenschaft widerspricht. Daß jedoch jedes derartige

Vorgehen sich nicht lediglich als Schikane darstellen darf,¹⁾ braucht nach dem eben Gesagten wohl nicht weiter erörtert zu werden.

Es ist hier noch die Frage zu prüfen, ob der Staat berechtigt ist, die Kriegsgefangenen, falls die erforderliche Sicherheit auf eine andere Weise nicht mehr hergestellt werden kann, oder falls ihm eine Ernährung derselben unmöglich wird, im äußersten Notfalle zu töten, um ihnen die Möglichkeit einer Wiederbeteiligung am Kriege zu nehmen. Es bezieht sich dies aber nur auf solche — jedenfalls äußerst selten vorkommende — Fälle, wo es sich um Kriegsgefangene handelt, die als solche von dem betreffenden Staat in das Innere seines Landes gebracht sind und die er aus irgend einem Grunde, sei es wegen zu großer Schwäche der Bewachungsmittel, oder weil der vordringende Feind ihm die Möglichkeit nimmt, sie mit sich fortzuführen, nicht mehr bewachen kann, oder deren Ernährung ihm vielleicht unmöglich geworden ist. Das Reglement schweigt darüber; nach dessen Bestimmungen ist die äußerste zulässige Maßregel die vollständige Beschränkung der Bewegungsfreiheit durch Einsperren, und auch diese Art von Isolierung soll nur zur Anwendung kommen, wenn dringende Rücksichten der Sicherheit es erfordern. Hiernach könnte man die erwähnte Maßregel auf das Reglement unter keinen Umständen zurückführen, wohl aber wäre es möglich, dieses Verfahren als einen Akt der Kriegsraison anzusehen, der als Erfordernis der militärischen Notwendigkeit völkerrechtlich zulässig wäre. In der Literatur herrscht hierüber bis jetzt keine Einigkeit; Vattel²⁾ durchhaut den in dieser Frage liegenden gordischen Knoten, indem er erklärt, man könne die Gefangenen auf Ehrenwort entlassen; nur falls es sich um eine „nation également féroce, perfide et formidable“ handele, gäbe es wohl kein anderes Mittel als die Tötung. Eichelmann enthält sich einer direkten Entscheidung; Lueder³⁾ und die von ihm zitierten Schriftsteller sprechen sich für die Zulässigkeit der Tötung aus, Ersterer allerdings mit dem

1) Hierüber enthielten die §§ 25 und 26 des russischen Projektes ganz bestimmte Sätze, die aber schon in die Brüsseler Deklaration nicht mehr aufgenommen und als bloße Erläuterungen zu dem anerkannten Prinzip auch wohl entbehrlich sind.

2) aaO. Buch III, Kap. VIII, 151.

3) aaO. 437, 441⁴⁶.

Hinweise darauf, daß heutzutage derartiges kaum mehr vorkommen werde, und zwar nicht nur infolge des Fortschritts von Humanität und Gesittung, sondern auch, weil bei den heutigen Verkehrsverhältnissen der Transport vom Heere weg, und die Unterhaltung der Gefangenen weit geringere Schwierigkeiten biete, als früher, und nicht leicht zu Notlagen führen könne.

Die Frage, ob ein solches Vorgehen zulässig ist, muß jedoch prinzipiell verneint werden.¹⁾

Wenn man den Grundsatz anerkennt, daß die Kriegsgefangenschaft nur den Zweck hat, die in die Gewalt des Feindes geratenen Kombattanten (und Nichtkombattanten, soweit sie nach Art. 13 der Kriegsgefangenschaft unterliegen) zur Teilnahme am Kampfe für die Dauer des Krieges unfähig zu machen, so ergibt sich hieraus ohne weiteres, daß dies nur mit den in Art. 5 erwähnten Mitteln geschehen kann, und daß nur die Anwendung solcher Maßregeln statthaft ist, die eine nur zeitweise Unfähigkeit des davon Betroffenen zur Folge haben. Das Ziel der ganzen kriegerischen Aktion ist anerkanntermaßen, den Widerstand des Feindes dadurch zu brechen, daß man seine Machtmittel solange außer Tätigkeit setzt, bis der gewünschte Zweck erreicht ist. Unbestritten ist ferner, daß hierzu, soweit die „Freiheit der militärischen Aktion“ (v. Hartmann) es zuläßt, und soweit das schnelle Vorwärtsschreiten des Krieges nicht gehindert wird, die Mittel angewendet werden und werden sollen, die den Forderungen der Humanität am meisten entsprechen. Aus diesem Gesichtspunkte heraus ist die Petersburger Konvention entstanden, dieser Gedanke liegt ferner den Bestimmungen des Art. 23a, c—e des Reglements zu Grunde, er ist der leitende bei allen Kodifikationen des Kriegsrechtes gewesen und ist es noch. Ausnahmen von den im Interesse der Humanität aufgestellten Regeln sind nur statthaft, dann allerdings auch unter allen Umständen gerechtfertigt, soweit sie mit der militärischen Aktion in einer Weise kollidieren, daß das Vorwärtsschreiten derselben dadurch gehemmt wird.²⁾ Wenn man dem gegenüber berücksichtigt, daß die

¹⁾ So auch durchaus zutreffend Mérygnac aaO. 90 ff., Bonfils 598.

²⁾ „Die unbedingte Freiheit der militärischen Aktion im Kriege ist eine unerläßliche Voraussetzung für den militärischen Erfolg.“ v. Hartmann aaO. XIV 89.

Existenz der Kriegsgefangenen ebenso, wie die der Schützlinge der Genfer Konvention hinter der kriegerischen Aktion liegt, wie dies v. Hartmann¹⁾ zutreffend ausführt, so folgt daraus, daß eine derartige Kollision hier ausgeschlossen, und ebenso ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß jede Anwendung eines über die Grenzen der in Art. 5 aufgestellten Bestimmungen hinausgehenden Mittels, also auch die Tötung von Gefangenen, unstatthaft ist. Auch v. Hartmann, dem man gewiß nicht wird vorwerfen können, daß er die Erfordernisse der militärischen Notwendigkeit verkennt, erklärt unumwunden, daß die Gefangenen „einer besonders hervorgehobenen humanen Teilnahme“ bedürfen, deren sie auch nach Lage der Dinge teilhaftig werden können, da ihre Existenz eben hinter der Linie der kriegerischen Aktion liegt und sie keine Beziehung mehr zu dieser haben. Ein derartiges Verfahren als Kriegsraison zu bezeichnen ist insofern unrichtig, als jedes unter dieser Bezeichnung statthafte oder statthaft werdende Mittel lediglich dazu dienen darf, der kriegerischen Aktion Hindernisse für ihr Fortschreiten aus dem Wege zu räumen, oder andererseits dem Feinde solche in den Weg zu legen, und es insofern seine Rechtfertigung in sich selbst trägt. Es ist gewissermaßen eine ultima ratio, die hierin liegt, und deren Rechtstitel lediglich das Vorliegen unabweisbarer Notwendigkeit bildet. Eine solche kann aber nach Lage der Sache in einer Tötung von Gefangenen, die man nicht mehr bewachen oder ernähren kann, nicht gefunden werden.²⁾ Schließlich kommt noch folgender Punkt in Betracht: die Bestimmungen des Art. 23 verbieten

a) einen Feind zu töten, der die Waffen wegwirft oder nicht mehr in der Lage ist, sich zu verteidigen und sich auf Gnade und Ungnade ergibt;

b) die Erklärung, daß Pardon nicht gegeben wird.

Soldaten, die in diese Lage kommen, bleibt also das Leben erhalten; sie werden als Kriegsgefangene abgerührt. Unter diesen Umständen wird ihnen ausdrücklich Unverletzlichkeit zugesichert, noch dazu mitten im Kampfe; hinterher tritt einer der vorher erwähnten Fälle ein, soll da der Staat auf einmal das Recht

¹⁾ aaO. 88.

²⁾ A. A. Lueder 437, 441⁴⁶.

haben, ihnen das Leben zu nehmen, das er ihnen in einer viel gefährlicheren Lage ausdrücklich erhalten hat? Darin liegt ein unlösbarer logischer Widerspruch.¹⁾²⁾

Dazu kommen noch einige Fragen praktischer Natur. Nach heutigem Kriegsrecht unterliegen der Kriegsgefangenschaft nicht nur Angehörige der bewaffneten Macht, sondern auch andere Personen, Reporter, Lieferanten usw., wie sie Art. 13 aufzählt. Bei diesen wird ihre verhältnismäßig geringe Gefährlichkeit, da sie sich direkt am Kriege nicht beteiligen, die oben erwähnte Maßregel schlechterdings ausschließen; denn diese Leute würden, falls man sie losließe, die Lage des betreffenden Staates zu verschlechtern kaum in der Lage sein. Was würde aber für eine schreiende Ungerechtigkeit darin liegen, wenn man diese Leute in dem in Rede stehenden Falle freiließe und die eigentlichen Kämpfer, die ebensowenig der geringste Vorwurf trifft, nur deswegen, weil sie in den Reihen der Kämpfenden gestanden haben, einfach niederschösse. Ebenso wäre die Erwägung möglich, daß es für einen Staat, der in seiner Wehrfähigkeit soweit geschwächt ist, daß er sich nicht einmal mehr gegen seine Gefangenen sichern kann, von Bedeutung kaum mehr sein wird, ob er durch die Freilassung seiner Gefangenen die Streitmacht seines Gegners um ein paar hundert oder tausend Mann verstärkt. Hiergegen könnte man allerdings einwenden, daß es Pflicht eines jeden Staates sein müßte und sein wird, kein Mittel zur Erhaltung seiner selbst unversucht zu lassen.

Dagegen wird man nicht in der Lage sein, die Tötung von Kriegsgefangenen als Repressalie für völkerrechtswidrig zu erklären.³⁾ Man hat bekanntermaßen in Brüssel die Aufnahme von

¹⁾ Das franz. Kriegsgefangenen-Reglement vom 21. März 1893 enthält derartige Bestimmungen ebenfalls nicht.

²⁾ Einen Ausweg, der dadurch zugleich interessant ist, weil er praktisch zur Anwendung gelangt ist, haben die Buren im Transvaalkriege gefunden, indem sie die gefangenen Engländer nach Wegnahme von Waffen, Munition und den entbehrlichen Kleidungsstücken ohne jede weitere Verpflichtung wieder frei ließen. Wie weit dieses Verfahren in Kriegen gegen Staaten mit besser erzogenem Militär — ich denke hierbei an die Bestimmung in § 65 Ziff. 2 des deutschen Militärstrafgesetzbuches — praktisch verwertbar sein kann, läßt sich endgültig allerdings nicht beantworten.

³⁾ Ebenso Lueder 437, 441⁴⁵; A. A. Heffter-Geffcken § 129; Eichelmann 180 ff., 199; hier auch Merignac aaO. 91, 210 ff.

Bestimmungen über die Repressalien, wie sie das russische Projekt enthielt, abgelehnt¹⁾ und ist auch im Haag nicht zu einer Regelung dieses vom Völkerrechte im Prinzip anerkannten Zwangsmittels gelangt.

Was hier ein solches Verfahren rechtlich statthaft erscheinen läßt,²⁾ ist die Erwägung, daß die Repressalie sich einmal als Reaktion gegen ein Verschulden der Gegenpartei darstellt und sodann, im Zusammenhang hiermit, durch den in ihr liegenden — freilich nur moralischen — Zwang die Beseitigung des schuldhaften Verfahrens erreichen soll. Diese beiden wesentlichen Gesichtspunkte fehlen in dem zuerst besprochenen Falle. Die Repressalie wird sich nie, wie die Tötung der Gefangenen in irgend einer Notlage, als eine einseitige, durch das Verhalten des Gegners nicht begründete Handlung darstellen; sie beruht immer auf einem vorangehenden völkerrechtswidrigen Verfahren dessen, gegen den sie angewendet wird. Andererseits wird der Staat, der in die oben erwähnte Notlage versetzt ist, durch die Tötung der Gefangenen, die er nicht mehr ernähren, oder nicht festhalten kann, auf seinen Angreifer insofern einen Zwang nicht mehr ausüben können, als dieser, wenn er einmal so weit gekommen ist, sich selbst durch eine derartige Maßregel weder hindern lassen darf noch wird, seinen Willen bis zum Ende durchzusetzen.

Die Repressalie ist ihrer Natur nach äußerstes Zwangsmittel; es muß daher ein Verhältnis zwischen Schuld und Reaktion in jedem Falle vorhanden sein, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß man, weil der Zwang eben lediglich ein moralischer ist, zu einem an Schwere über die Verschuldung hinausgehenden Gegenmittel wird greifen müssen. Überdies erscheint es selbstverständlich, daß in Fällen, wo es sich um Menschenleben handelt, eine ganz

¹⁾ Vgl. Actes 192ff. Das Manuel enthält in Art. 85, 86 Bestimmungen, die denen des russischen Projektes inhaltlich ganz entsprechen.

²⁾ Die von den meisten Schriftstellern hereingezogene Frage nach der praktischen Bedeutung dieser Repressalie scheidet selbstverständlich aus. Die infolgedessen fast zu scharf und zu wenig human erscheinende Fassung des Textes wird durch die Überlegung ganz erheblich gemildert, daß man im Kriege wohl nie, oder doch nur in den allerseltensten Fällen zur praktischen Anwendung dieser Maßregel kommen wird; fast immer wird die Androhung derselben als äußerstes Mittel genügen. Es handelt sich für den Text nur um Klarstellung des Prinzips.

besonders genaue Feststellung der einschlägigen Tatsachen und der Schwere der zugefügten Verletzung wird vorausgehen müssen. Darum aber überhaupt jede Repressalie an Kriegsgefangenen zu verwerfen, wie dies Eichelmann will¹⁾, weil die Repressalie dem Grundsatz, „qu'un innocent ne souffre pas pour un coupable“, widerspricht, erscheint nicht absolut durchführbar und nicht gerecht, wenn man bedenkt, daß Repressalien gegen die ebenso unschuldigen friedlichen Staatsbürger auch heutzutage ohne weiteres zulässig sind. „Wenn²⁾ Repressalien überhaupt . . . im Kriege nicht zu vermeiden sind und als äußerstes Mittel der Selbsthilfe Anwendung finden können, dann sehen wir nicht ein, warum gerade die Kriegsgefangenen hiervon befreit sein sollten? Eine Einschränkung der sogenannten Rechte der Kriegsgefangenen kann ohne Verletzung der Menschlichkeit und der Moralgesetze stattfinden — und innerhalb dieser Grenzen sind Repressalien — solange sie überhaupt noch bestehen werden — auch gegen Kriegsgefangene anwendbar.“

Schließlich mag noch der von Eichelmann³⁾ konstruierte Fall einer Besprechung unterzogen werden, der eine, wenn auch durchaus mögliche, jedenfalls abnorme Erscheinung darstellt.

Es handelt sich hier darum, „daß, wie Eichelmann ausführt, eine Truppenabteilung dem Feinde gegenüber steht, der sich faktisch nicht wehren kann, falls er aber gefangen würde und aus der bedrängten Position herauskäme, den Captor an Stärke überragen würde“. In diesem letzten Falle würde er naturgemäß sich der Gefangenschaft entziehen wollen. Oder für die Eingeschlossenen, deren Vernichtung augenblicklich leicht möglich ist, eilen Ersatztruppen herbei, denen die Einschließenden nicht stand halten können. Eichelmann deduziert nun so: der Widerstand hat aufgehört, also ist Vernichtung, die nur gegen den Widerstand Leistenden zulässig ist, ausgeschlossen; andererseits ist die Schwächung des Feindes Kriegszweck und damit gerechtfertigt. So erklärt er es als ein „unlösbares Rätsel,“ in diesem Falle „zugleich weder sentimental, noch aber auch zu

¹⁾ aaO. 189.

²⁾ Kasperek in Grünhuts Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht IX, 729.

³⁾ aaO. 106f.

grausam sein.“ Hierzu zunächst die Bemerkung, daß in beiden Variationen dieses Beispiels ein Aufgeben des Widerstandes nicht gefunden werden kann und, man wird auch sagen müssen, nicht beabsichtigt ist. Die Absicht, Widerstand zu leisten, ist vielmehr in dem Falle, wie Eichelmann ihn schildert, noch vollkommen vorhanden, nur ist der Gegner hier in einer Lage, wo er nicht oder nicht mit Erfolg Widerstand leisten kann; er verhält sich vielleicht deshalb vorläufig passiv, mit dem ganz bestimmten Bestreben jedoch, jede zu seinen Gunsten eintretende Veränderung sofort wieder auszunutzen. Infolgedessen hat der Angreifer auch keineswegs Kriegsgefangene vor sich, die sich ihm auf Gnade und Ungnade ergeben, sondern Kämpfer, und zwar eine überlegene Streitmacht, die nur durch geschickte Manöver lahm gelegt ist. Dadurch verschiebt sich das Bild immerhin wesentlich; der Begriff des Kriegsgefangenen, dessen Leben zu schonen ist, ist bei dieser Konstruktion nicht vorhanden. Dazu kommt noch als äußerst wesentliches Moment, daß man es in einem solchen Falle nicht mit einer Erscheinung zu tun hat, die hinter dem Gebiete der militärischen Aktion liegt, sondern mit einem Vorfall, der unter Umständen je nach seiner Behandlung für den Erfolg ausschlaggebend sein kann. Man wird es deshalb lediglich vom Standpunkte der militärischen Notwendigkeit aus zu beurteilen haben, in welcher Weise hier vorgegangen werden kann, selbst, wenn das Resultat unter Umständen die Vernichtung des Feindes sein sollte.

Der folgende Art. 6 ist aus einer Zusammenziehung der Art. 25 und 26 der Brüsseler Deklaration entstanden, hat jedoch im übrigen wesentliche Änderungen nicht erlitten. Das Prinzip wurde ohne Debatte angenommen, wie auch schon in Brüssel; die damals erörterten Fragen über die Behandlung von Kriegsgefangenen höheren Ranges, und über die Verrechnung der Unterhaltskosten auf den Verdienst der Gefangenen und auf die Kriegsentschädigung¹⁾ wurden einer erneuten Besprechung nicht mehr unterzogen. Die jetzige Fassung stammt von Beernaert, der die Neuredaktion übernommen hatte; sie wurde von der Kommission angenommen und ist dann mit unwesentlichen

¹⁾ Actes 59ff.

redaktionellen Änderungen in der zweiten Lesung mit folgendem Wortlaut in das Reglement übergegangen:

Art. 6. Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden.¹⁾ Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.²⁾

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres gelten.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt.³⁾

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuß, nach Abzug der Unterhaltskosten, ihnen bei der Freilassung ausbezahlt werden.⁴⁾

Auffallen könnte noch, daß dieser Artikel gegenüber der alten Fassung die scheinbar weitergehende Einschränkung enthält, daß Kriegsgefangene nur zu Arbeiten herangezogen werden können, welche in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen, während der Brüsseler Text jede Tätigkeit gestattete, der nicht ein direkter Zusammenhang mit den Unternehmungen auf dem Kriegsschauplatze zu grunde lag.⁵⁾ Für diese Fassung war in Brüssel auf eine Anfrage des Feldmarschalls Servert durch Baron

¹⁾ Vgl. hierzu Eichelmann 176.

²⁾ Jeder Staat kann hiernach, wie dies auch in Brüssel festgestellt wurde — vgl. Actes 210 — die Kriegsgefangenen zur Arbeit an „travaux publics“ in erster Linie zwingen und ihnen die Arbeit bei Privaten verbieten, wenn ihm an besonderer Beschleunigung der seinigen liegt. A. A. Eichelmann 171.

³⁾ Fassung von Beernaert: „avec le ministère de la guerre“; Änderung von Rolin: „avec l'autorité militaire“.

⁴⁾ Ebenso das Manuel in wenig veränderter Fassung, Art. 70, 71.

⁵⁾ Zu dieser Frage vgl. Eichelmann 175 ff.

Jomini ausdrücklich festgestellt worden,¹⁾ „que le paragraphe a précisément pour but d'exiger que les travaux ne soient pas en rapport direct²⁾ avec les opérations de la guerre; es sollte somit z. B. die Arbeit an abgelegenen Festungswerken als nicht „en rapport direct“ stehend statthaft sein. Daß es sich hierbei immer nur um den Krieg handeln kann, der gerade geführt wird, ist klar und auch wohl allgemein anerkannt; Eichelmann scheint auch hierin anderer Meinung zu sein, wenn er den Satz aufstellt, daß Kriegsgefangene nicht zu Arbeiten herangezogen werden dürfen, „deren Ergebnis, Produkt, zur Verwendung in der Kriegführung kommen kann“, und wenn er dann weiterhin auf Grund dieses Satzes auch die Möglichkeit der Beschäftigung an Festungsbauten in Abrede stellt. Es lag auch 1870 kein Verstoß gegen diese Regel vor, wenn die Deutschen die französischen Gefangenen mit dem Bau der Festungswälle von Königsberg beschäftigten; das war kein „rapport direct“ mehr.

Anders liegt die Sache nach der jetzigen, oben erwähnten Fassung: der Begriff „rapport direct“ ist durch den jedenfalls in der Beschränkung viel weiter gehenden „rapport“ ersetzt. Hier ist jedoch zunächst zu bedenken, daß Art. 26 noch eine Bestimmung enthielt, nach welcher der Staat außerdem verpflichtet war, von seinen Gefangenen nichts zu verlangen, was sie dazu genötigt hätte, „à prendre une part quelconque à la poursuite des opérations de la guerre.“³⁾ Diese Bestimmung, die weiterhin noch die Verwendbarkeit der Gefangenen etwas einengte, ist infolge der Kombination beider Artikel in dem Reglement weggefallen und wohl aus diesem Grunde ist der Zusatz „direkt“ dort unterblieben, weil man die Tragweite beider Bestimmungen darin vereinigen wollte, daß man jede Tätigkeit der Kriegsgefangenen verbot, die in irgend einem

¹⁾ Actes 59.

²⁾ Ich kann den Begriff „direkt“ so dehnbar nicht finden, wie Eichelmann 175 dies behaupten will; die Frage des Marschall Servert war m. E. völlig überflüssig, worauf er auch hingewiesen wurde.

³⁾ Das Manuel, Art. 70, spricht außerdem noch ausdrücklich aus, daß es in gleicher Weise unzulässig sei, Gefangene zu „révélations sur leur pays ou sur leur armée“ zu zwingen. Vgl. auch Lueder 434, Bonfils 601; s. aber die deutsche Felddienstordnung Nr. 60.

Zusammenhang — sei es direkten nach Art. 25 oder indirekten nach Art. 26 der Brüsseler Deklaration — mit dem betreffenden Kriege überhaupt steht. Dagegen bleibt auch der Fassung des neuen Art. 6 gegenüber das Recht des einzelnen Staates bestehen, seine Gefangenen zu Arbeiten militärischer Natur zu verwenden, die keine Einwirkung auf den Gang des Krieges haben, wie z. B. Bau von Kasernen und Anlage von Exerzierplätzen oder Militärchausseen, Festungswerken usw.

Der folgende Art. 7 enthält eine wesentliche Änderung der Bestimmungen in Art. 27 der Deklaration nicht. Ursprünglich bestand er wie Art. 27 aus drei Absätzen;¹⁾ der zweite wurde jedoch von dem Redaktionskomitee gestrichen. In der zweiten Lesung wurde der Artikel dann in der von diesem vorgeschlagenen Fassung mit folgendem Wortlaut angenommen:²⁾

Art. 7. Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

Falls nicht besondere Vereinbarungen zwischen den Kriegsparteien getroffen werden, sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft ebenso zu behandeln, wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Abweichend von der alten Redaktion ist nur die schärfere Formulierung der Verpflichtung und der Zusatz „Unterkunft (le couchage)“, mit dem man der letzten Möglichkeit einer schlechten Behandlung der Kriegsgefangenen vorbeugen wollte.³⁾

Diesem Artikel folgt im Reglement als Art. 8 eine Zusammenstellung von Strafbestimmungen gegen die Gefangenen; Art. 9 spricht die Verpflichtung jedes Kriegsgefangenen aus, auf Befragen seinen Namen und Dienstgrad anzugeben, daran schließen sich in den folgenden Artikeln die Vorschriften über die Entlassung der Gefangenen auf Ehrenwort und die Strafen des Ehrenwortsbruches.

¹⁾ Vgl. Haager Protokolle III, 87, 37.

²⁾ Ebenda III, 160.

³⁾ Vgl. Eichelmann 124ff., 130ff. Debatten hatten hierüber auch in Brüssel nicht weiter stattgefunden, vgl. Actes 62.

Diese Anordnung der Artikel ist nicht besonders glücklich. Art. 9, der eine ganz allgemeine Bestimmung enthält, hätte, wie dies im Manuel geschehen ist,¹⁾ an den Anfang gestellt werden müssen, mindestens aber vor Art. 8. Durch seine jetzige Stellung wird in durchaus unpraktischer Weise der Zusammenhang zwischen Art. 8 und den Art. 10—12 zerrissen, die insofern zusammengehören, als sie Bestimmungen über die Möglichkeiten treffen, durch die ein Kriegsgefangener den ihm durch die Gefangenschaft und deren Folgen auferlegten Zwang beseitigen kann. Infolge dieses zwischen den erwähnten Artikeln bestehenden Zusammenhanges soll Art. 9 zunächst erörtert werden, und im Anschluß daran die Besprechung der Art. 8 und 10—12 erfolgen.

Der Art., der vollständig in dem Wortlaut des Art. 29 der Deklaration und ebenso wie dieser ohne jede Debatte übernommen wurde,²⁾ bestimmt folgendes:

Art. 9. Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Begünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Der Artikel, der lediglich Ordnungszwecken dient, bedarf einer weiteren Besprechung nicht.³⁾

Der ihm in der Brüsseler Fassung folgende Art. 30, der die Möglichkeit einer Auswechslung der Kriegsgefangenen vorsah, wurde auf Antrag von v. Schwarzhoff⁴⁾ als überflüssig gestrichen, da diese Frage, wie Rolin⁵⁾ in seinem Bericht mit Recht bemerkt, niemals Gegenstand einer allgemeinen Regelung, sondern immer nur Sache einer gegenseitigen Übereinkunft unter den Kriegsparteien sein könne.

Ein größerer Streit entspann sich dann um den schon erwähnten Art. 8, dessen Grundlage, Art. 28 der Deklaration, in

1) Manuel Art. 65. Der Artikel würde in dem Reglement zwischen Art. 4 und 5 einzuschalten sein.

2) Vgl. Actes 75.

3) Vgl. den bei Triepel 54 zitierten Art. 61 Abs. 4 des franz. Kriegsgefangenen-Reglements.

4) Haager Protokolle III, 89.

5) Ebenda III, 37.

Brüssel ebenfalls erst das Resultat längerer Debatten geworden war.¹⁾ Der Inhalt desselben bildet die Frage der Bestrafung entwichener Kriegsgefangener in den verschiedenen Fällen, sowie die Festsetzung der hierauf anzuwendenden Gesetze.

Der erste Absatz, der die Anwendung der in dem einzelnen Staate geltenden Militärgesetze auf die Kriegsgefangenen vorschreibt,²⁾ wurde abgesehen von geringfügigen durch General Zuccari und Beernaert angeregten Änderungen in der Fassung des alten Art. 28 beibehalten.³⁾ Als Absatz 2 wurde die seinerzeit bei der Beratung des Art. 23⁴⁾ gestrichene Bestimmung: „toute acte d'insubordination autorise, à leur égard, les mesures de rigueur nécessaires“ eingeschaltet, die, wie Beernaert zu seinem Antrage damals bemerkte, an ihre bisherige Stelle nicht hingehörte.⁵⁾ Von Lammasch war hierzu beantragt worden, dem obigen Satze noch folgende Bestimmung hinzuzufügen: „ne sera pas

¹⁾ Vgl. Actes 62 f., 72 ff. Hervorgegangen ist Art. 28 aus den §§ 30—32 des russischen Projektes durch Erweiterung des ersten derselben, während die beiden andern gestrichen wurden.

²⁾ Eichelmann aaO. 161 ff. will auf die Kriegsgefangenen nicht die Militärstrafgesetze, sondern die Zivilstrafgesetze angewandt wissen und weist dazu darauf hin, daß das Militärstrafrecht als solches einmal immer mehr die „raison d'être“ überhaupt verliere (!) und sodann, daß der Kriegsgefangene „für die bürgerlichen Beziehungen gewöhnlicher Fremder“ sei und demgemäß den im Nehmestaat geltenden bürgerlichen Gesetzen unterliege. Dem muß entgegengehalten werden, daß einmal der Gefangene doch als „gewöhnlicher Fremder“ nicht angesehen werden kann, und außerdem, daß wegen der Gefährlichkeit verschiedener Straftaten in Kriegszeiten das Strafrecht auch für die eigenen Angehörigen des Staates eine durchaus bewußte und beabsichtigte Schärfung erfährt (vgl. für Deutschland § 4 EG. z. RStGB., dazu § 58 MStGB. verb. mit § 90 RStGB., §§ 155, 160, 161 MStGB., § 5 Ziff. 4 MStGO. v. 1. Dez. 1898). Unter diesen Umständen ist nicht einzusehen, warum die Kriegsgefangenen, bei denen noch der Begriff des Militärs hinzukommt, dem Zivilstrafgesetz unterliegen sollen. Auf beiden Konferenzen sind übrigens Einwände gegen diese Bestimmung nicht erhoben worden; man schien an der Angemessenheit derselben nicht den geringsten Zweifel zu hegen. — Andererseits geht Eichelmann wieder zu weit, wenn er (S. 162) aus dem ersten Absatze des Art. 8 eine Pflicht des Nehmestaates herleiten will, die Kriegsgefangenen nach Militärstrafrecht zu behandeln.

³⁾ Haager Protokolle III, 87f.; fast im Wortlaut der Brüsseler Deklaration das Manuel, Art. 62.

⁴⁾ Vgl. oben S. 74.

⁵⁾ Manuel Art. 67.

considérée comme insubordination la tentative de fuite¹⁾ et le refus d'accomplir des actes auxquels ils ne doivent être astreints.“ Dieser Zusatz wurde jedoch abgelehnt.

Von dem folgenden Absatz (2 der Brüsseler Fassung) ist der Satz „contre un prisonnier de guerre en fuite il est permis, apres sommation, de faire usage des armes“ gestrichen worden.²⁾ Rolin motiviert in seinem Rapport³⁾ diese Streichung, über deren Anlaß das Protokoll Auskunft nicht gibt, damit, daß man das Recht, auf einen flüchtigen Kriegsgefangenen zu schießen, hiermit nicht habe in Abrede stellen wollen, falls dies Vorschrift der Militärgesetze sei, „mais il . . . a paru au moins inutile qu'un article de la Déclaration eût en quelque sorte l'apparence d'approuver spécialement cette mesure extrême.“ Es ist jedoch mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß dieser von Rolin angegebene Grund nicht das ausschließliche Motiv, wenigstens nicht für alle Mitglieder der Kommission, war, aus welchem die Streichung der gedachten Bestimmung hervorging. Vom rein militärischen Standpunkte aus liegt es sehr viel näher, anzunehmen, daß man damit eine Bestimmung hat beseitigen wollen, deren Befolgung unter Umständen das Wiederergreifen des Gefangenen unmöglich macht;⁴⁾⁵⁾ diesen Gedanken führt auch Triepel⁶⁾ aus, zugleich mit dem Hinweis auf das französische Kriegsgefangenen-Reglement vom 21. März 1893, das in Bezug hierauf eine der Brüsseler Deklaration gerade entgegengesetzte Bestimmung enthält.

Über die Behandlung der Kriegsgefangenen, welche sich der Gefangenschaft durch die Flucht entzogen haben, und als Kämpfer wieder ergriffen werden, sowie derer, die einen mißglückten Fluchtversuch unternommen haben, waren schließlich drei Ansichten vertreten:

1) Vgl. hierzu unten 136 ff.

2) Das Manuel hatte in Art. 68 diese Bestimmung beibehalten.

3) Haager Protokolle III, 38, vgl. auch 88.

4) Tatsächlich legte v. Schwarzhoff, wie mir mein Vater mitteilte, entscheidenden Wert auf die Beseitigung dieses Satzes, und zwar aus dem Grunde, der auch im Text ausgeführt ist. Die Protokolle enthalten hierüber nichts.

5) Vgl. die Bemerkung von v. Voigts-Rhetz in Brüssel, Actes 211.

6) aaO. 52.

1. Lammasch wollte im Hinblick auf den „confit de devoirs“, dem jeder Gefangene zum Opfer fallen müsse, den Fluchtversuch überhaupt nicht, auch nicht disziplinarisch, strafen, und die Bestimmungen des in Rede stehenden Artikels hierüber streichen.

2. v. Khuepach wies auf die Anomalie hin, die darin liege, daß man den mißglückten Fluchtversuch disziplinarisch ahnde und die gelungene Flucht für straflos erkläre; das heiße eine Prämie auf die Geschicklichkeit setzen.

3. Gilinsky endlich erklärte Disziplinarstrafen für einen mißglückten Fluchtversuch für ungenügend; es sei nicht praktisch, die Strafen für die Flucht oder den Fluchtversuch lediglich auf Disziplinarstrafen zu beschränken, die Betreffenden müßten vielmehr vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Man sei nicht in der Lage, für die Kriegsgefangenen eine größere Anzahl von Wachmannschaften zurückzulassen, wenn man nicht die Zahl der Kämpfer erheblich vermindern wolle; aus diesem Grunde würden gewandte Leute jederzeit unschwer entkommen können und gesichert durch die fast gänzliche Straflosigkeit einer solchen Flucht diese dazu benutzen, ihrer Armee Nachrichten über den Feind zu bringen.¹⁾

Auf die Ausführungen von Lammasch und Khuepach wurde nichts entgegnet; bezüglich des von Gilinsky geltend gemachten Einwandes, daß man sich zu sehr die Hände binde, wenn man ein für allemal den Fluchtversuch nur mit Disziplinarstrafen ahnden wolle, wies Rolin darauf hin, daß auf Fälle, in denen es sich um die Begehung von Verbrechen im Zusammenhang mit einem Fluchtversuch handele, die allgemeine Bestimmung des ersten Absatzes des Artikels Anwendung finde, wonach die Kriegsgefangenen den in dem betreffenden Heer geltenden Militärgesetzen unterworfen seien; es sei dies schon in Brüssel besonders festgestellt worden. Gilinsky zog hierauf seinen Einwand zurück, machte jedoch den ausdrücklichen Vorbehalt, daß einer Anwendung der Militärgesetze, falls der Gefangene unter Begehung eines Verbrechens entflohen sei, nichts im Wege stehen dürfe.

¹⁾ Diese Ausführungen des Oberst Gilinsky entsprechen fast wörtlich den von v. Hartmann, aaO. XIV, 89 ausgesprochenen Gedanken. Überhaupt standen sich die Anschauungen der deutschen und der russischen höheren Militärs schon 1874 und auch diesmal sehr nahe.

Von Beernaert stammt dann die Fassung der beiden letzten Absätze, in welcher sie, der erste mit einem Zusatz von v. Schwarzhoff, wonach der Wiedervereinigung mit dem Heere das Verlassen des vom Feinde okkupierten Gebietes gleichstehen sollte, in das Reglement übergegangen sind. Der Artikel ist weiterhin unverändert geblieben und hat folgenden Wortlaut:

Art. 8. Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder das von den Truppen, die sie gefangen genommen haben, besetzte Gebiet zu verlassen, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.^{1) 2)}

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht wieder gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Die weiteren Artikel 10—12 haben Anlaß zu größeren De-

¹⁾ Der Zusatz: „ou soumis à une surveillance plus sévère“ ist weggefallen.

²⁾ Durch die Zeitungen ging anfangs Oktober 1905 eine Meldung, wonach im russisch-japanischen Kriege die russische Regierung bei der japanischen Vorstellungen wegen der Behandlung der russischen Kriegsgefangenen erhoben hatte, die von den japanischen Gerichten wegen Fluchtversuchs zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden, während Rußland solche Vergehen dem Haag Reglement entsprechend nur mit Disziplinarstrafen ahnde.

Ob diese Meldung zutraf, habe ich nicht feststellen können; zweifellos würde ein solches Vorgehen Japans mit der Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 nicht in Einklang gestanden haben. Auffallend ist, daß das von Japan veröffentlichte Reglement über die Behandlung der Kriegsgefangenen, das der japanische Gesandtschaftsattaché in Paris in der *Revue de Droit International* 1904, 496 ff. mitteilt, eine ausdrückliche Bestimmung über diesen im Haag noch besonders betonten Fall nicht enthält. In dem hierauf bezüglichen Art. 5 finden sich vielmehr nur Redewendungen ziemlich allgemeiner Natur; er lautet folgendermaßen:

Tout prisonnier de guerre se livrant à un acte d'indiscipline pourra être interné, emprisonné ou l'objet de toute autre mesure de rigueur.

En cas où il tenterait une évasion, ou pourra, si ou le juge nécessaire, l'en empêcher par la force armée même.

batten auch hinsichtlich des Textes nicht geboten. Sie sollen zunächst im Wortlaut folgen.

Art. 10. Kriegsgefangene können auf Ehrenwort¹⁾ freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes dies gestatten;²⁾ sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen, sowohl ihrer eigenen Regierung, als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.³⁾

¹⁾ Schriftliche Abgabe des Ehrenwortes wird vom Reglement nicht verlangt.

²⁾ Österreich hat z. B. die Abgabe des Ehrenwortes in solchen Fällen verboten, vgl. Rivier 405³; derselbe, principes du droit des gens II, 277. Über die Annahme des Ehrenwortes auch von Unteroffizieren und Soldaten vgl. v. Hartmann aaO. XIV, 89; Lueder, Kod. Vers. 37f. Das französische Kriegsgefangenen-Reglement nimmt das Ehrenwort nur von Offizieren an; Gemeine müssen einen Eid leisten oder sich schriftlich verpflichten; vgl. Triepel 53².

Nicht ganz klar ist die Stellung des deutschen Rechtes zu der Frage, namentlich im Hinblick auf den Schluß des Art. 10, wonach die Regierung von einem auf Ehrenwort entlassenen Gefangenen keine Kriegsdienste mehr fordern oder annehmen darf. Ausdrücklich verboten ist meines Wissens die Abgabe des Ehrenwortes in solchen Fällen nicht, andererseits wird nach § 65 MStGB. wegen unerlaubter Entfernung jede Person des Soldatenstandes bestraft, welche im Felde es unterläßt, nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppenteile zu melden. Diese Fassung kann zu Zweifeln Anlaß geben; immerhin wird man unter die Strafbestimmung nur solche Fälle bringen können, in denen die Kriegsgefangenschaft — sei es durch gelungene Flucht oder vorbehaltlose Entlassung — nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich beendet ist. Die Fälle des Art. 10 würden demnach nicht hierher gehören, da bei einer Entlassung auf Ehrenwort die Kriegsgefangenschaft juristisch als beendet im Sinne des § 65 cit. nicht wird angesehen werden können.

Hinsichtlich der Folgen eines wider das Staatsgesetz abgegebenen Ehrenwortes betont Mérygnac aaO. 104 zutreffend, daß dann natürlich von der Verpflichtung, die Art. 10 des Reglements dem Staate auferlegt, keine Rede sein könne. Hat jemand sein Ehrenwort der ausdrücklichen Vorschrift seines Staates zuwider abgegeben, so kann er sein Fernbleiben vom Kriegsdienst diesem gegenüber natürlich nicht damit begründen, sondern muß dann eben die Konsequenzen seiner verbotswidrigen Handlungsweise tragen. A. A. Bonfils 605f.

³⁾ Art. 76 des Manuels enthält hier noch den zweckmäßigen Zusatz „et qui doivent être clairement spécifiés.“ Vgl. dazu Lueder 444, 445^{11, 12}.

Ihre Regierung ist ebenfalls verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.¹⁾

Art. 11. Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Verpfändung des Ehrenwortes anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, auf die Bitte eines Kriegsgefangenen hin die Entlassung auf Ehrenwort zu bewilligen.²⁾

Art. 12. Jeder auf Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, der ihn entlassen hat oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt,³⁾ verliert, wenn er wieder ergriffen wird, das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann den Gerichten überliefert werden.

Damit sind die Bestimmungen über die Kriegsgefangenen, soweit sie sich auf deren Entweichen und ihre Wiederbeteiligung am Kriege beziehen, erschöpft.

Die Arten, auf welche ein Kriegsgefangener sich der durch die Gefangennahme über ihn verhängten Isolation entziehen kann, lassen sich in folgender Weise einteilen:

1. einfache Flucht;
2. qualifizierte (d. h. unter Begehung einer strafbaren Handlung erfolgte) Flucht:

¹⁾ Mit Recht rügt Rivier, principes II, 277, das gegen diese Vorschriften verstoßende Benehmen Frankreichs im Kriege 1870/71. Vgl. auch Rolin-Jaequemyns in der Revue 1871, 325, 344, der sich ebenfalls mit der mangelhaften Auffassung des Ehrenwortes seitens der französischen Offiziere durchaus nicht einverstanden erklärt.

²⁾ Wortlaut der Deklaration; der Inhalt des Artikels gibt zu Bemerkungen weiter keinen Anlaß.

³⁾ Hinsichtlich der Nichtbeteiligung am Kriege hebt Phillimore, International law III, 164 mit Recht hervor, daß sich eine derartige Verpflichtung naturgemäß nur auf den gerade geführten Krieg, nicht auf immer erstrecken könne, da der Feind die Kriegsgefangenen nur bis zur Beendigung des Krieges festhalten und demgemäß darüber hinaus nichts von ihnen verlangen dürfe. Die ausdrückliche Erwähnung dieses Punktes ist im Reglement nicht erfolgt, ist aber auch, als ohne weiteres aus dem Wesen der Kriegsgefangenschaft folgend, selbstverständlich.

Umständen vom Völkerrecht¹⁾ sowohl, als von dem Strafrechte der einzelnen Staaten²⁾ wegen seiner Gemeingefährlichkeit in einigen bestimmten Fällen der Charakter des Delikts direkt beigelegt ist.

3. Noch deutlicher tritt diese letztgenannte Erscheinung in dem unter 3 erwähnten Falle hervor, wo es sich darum handelt, daß ein Kriegsgefangener unter bestimmten Bedingungen, die den Staat, der ihn ergriffen hat, vor seiner Teilnahme am Kriege sichern sollen, aus der Kriegsgefangenschaft entlassen ist und unter Zuwiderhandeln gegen dieselben wieder in die Gewalt des betreffenden Staates gerät. Er ist ebenso, wie im vorher erwähnten Falle strafbar; daß auch hier die Strafbarkeit ausschließlich auf dem Delikt des Ehrenwortsbruches beruht, ist hierbei insofern noch besser erkennbar, als in diesem Falle die Flucht aus der Kriegsgefangenschaft — allgemein gesagt: das Aufheben derselben durch eigene Macht —, da der Betreffende sich tatsächlich überhaupt nicht mehr in Kriegsgefangenschaft befindet, begrifflich unmöglich ist und somit nicht gestraft werden kann.

Auf einem ganz andern Grunde ruht die Strafbarkeit des einfachen Fluchtversuchs, der nicht zur Vollendung kommt, naturgemäß nur soweit er ohne Begehung einer Straftat erfolgt.³⁾ Sie gründet sich auf die Existenz der feindlichen Gewalt, und der Fluchtversuch erscheint daher, so lange er nicht imstande ist, dieselbe aufzuheben und damit dem Rechte über den Betreffenden den Boden zu entziehen, als ein „acte d'insubordination“⁴⁾ des Kriegsgefangenen gegen den feindlichen Staat, der als solcher eben strafbar ist. Der Staat verbietet das Entweichen aus der Kriegsgefangenschaft und erläßt damit für die

¹⁾ Als ein solcher Fall stellt sich z. B. auch eine Verletzung des Waffenstillstandes dar.

²⁾ Vgl. § 329 RStGB.

³⁾ Ist eine solche dabei verübt, so tritt der Fluchtversuch selbst in seiner Strafbarkeit gegen das Delikt zurück, und es kommen die oben erwähnten Grundsätze zur Anwendung. Als Delikt hat auch hier der Ehrenwortsbruch ebenfalls zu gelten.

⁴⁾ Das Gegenteil hiervon wollte der Antrag Lammasch feststellen, vgl. oben S. 92 ff.

Gefangenen, die sich als solche unter den Militärgesetzen desselben befinden, ein rechtlich gültiges Verbot, dessen Übertretung, wie sie im Fluchtversuch immer liegt, seitens des betreffenden Staates gestraft wird.

Die Art der Strafe, ob Kriminal- oder Disziplinarstrafe, richtet sich naturgemäß nach den Gesetzen des einzelnen Staates; es ist nicht richtig, wenn man Fluchtversuche lediglich als „Äußerungen des natürlichen Freiheitstriebes“ oder als „Abschüttelungen eines Unglücks und der kriegerischen Untätigkeit“¹⁾ ansehen und infolgedessen die Möglichkeit einer Bestrafung, abgesehen von Disziplinarstrafen (die im übrigen doch auch Strafen sind)²⁾ in Abrede stellen will. Die angeführten Äußerungen können nur als juristisch unverwertbare Motive angesehen werden, die zum Fluchtversuche führen; der Fluchtversuch selbst stellt sich vom rechtlichen Standpunkt immer als eine Übertretung — im allgemeinsten Sinne — einer vom einzelnen Staate getroffenen rechtlichen Anordnung dar, und hierin ist seine Strafbarkeit begründet.

Weiter fragt sich dann nur noch, ob man die gegen derartige Bestrebungen gerichteten Bestimmungen als Strafgesetze oder nur als Ordnungsvorschriften ansehen und somit die zumal in Kriegszeiten schärfere Form des Strafverfahrens oder die Zulässigkeit disziplinarischer Ahndung in diesen Fällen für begründet halten will. Die neuere Richtung der Wissenschaft scheint sich mehr und mehr für die letztere Annahme zu entscheiden; auch tragen Bestimmungen, welche das Verbot der Flucht und die Bestrafung mißglückter Fluchtversuche zum Gegenstande haben, wohl mehr den Charakter von Vorschriften, deren Zweck die Aufrechterhaltung der erforderlichen Ordnung ist, als den von Strafgesetzen.

Wenn hiergegen von v. Hartmann³⁾ und noch im Haag

¹⁾ Lueder aaO. 434.

²⁾ Über die Natur der Disziplinarstrafen s. Ph. Zorn, Staatsrecht I, 328 ff.; Laband, Staatsrecht, I, 462 ff. und die dort zitierte Literatur. Auf die Streitfrage kann hier nicht näher eingegangen werden; meines Erachtens sind auch Disziplinarstrafen als Strafen im technischen Sinne des Wortes aufzufassen.

³⁾ aaO. XIV, 88 f.

selbst von Gilinsky¹⁾ eingewendet wurde, daß die Disziplinarstrafe unmöglich genüge, um derartigen Bestrebungen gegenüber die erforderliche Sicherheit herzustellen, so mag darauf hingewiesen werden, daß nach dem Grundprinzip der unbedingten Sicherung des eigenen Staates Maßregeln erheblich strengerer Natur ohne weiteres statthaft sind, sobald die Not dazu zwingt.²⁾³⁾

Das Reglement enthält in seinen Bestimmungen ebenso wie die Brüsseler Deklaration und das Manuel, die hier gewonnenen Resultate mit einer einzigen Ausnahme ebenfalls.

Art. 8 spricht aus, daß für die Kriegsgefangenen die Militär-gesetze des einzelnen Staates gelten, und daß somit jede Insubordination zur Anwendung der nötigen Maßnahmen berechtigt; (Abs. 1, 2). Weiter wird bestimmt, daß ein Fluchtversuch, der mißlingt, disziplinarische Bestrafung zur Folge hat (Abs. 3); die Flucht wird, wenn sie gelingt, an dem wieder ergriffenen Flüchtling nicht gestraft (Abs. 4).

Von den Beratungen über die Strafbarkeit des Fluchtversuches führt Rolin in seinem Rapport⁴⁾ aus, man habe nach längeren Erwägungen sich dahin entschieden, daß der Fluchtversuch (tentative d'évasion) gänzlich ungestraft nicht bleiben könne; andererseits habe man verhindern wollen, daß er etwa mit der Desertion auf eine Stufe gestellt und wie diese mit dem Tode bestraft würde. Man habe sich daher für die Zulässigkeit von Disziplinarstrafen entschieden. Ausdrücklich aber sei festgestellt worden, daß dies nicht gelten könne, falls die Flucht von

¹⁾ Haager Protokolle III, 88.

²⁾ So auch Lueder S. 439²⁰. Hiernach war die Anordnung des Generals Vogel v. Falckenstein im Kriege 1870 als durch eine derartige Notlage bedingt, durchaus gerechtfertigt, noch dazu, wenn man bedenkt, daß es sich hierbei in den meisten Fällen um einen Bruch des Ehrenwortes handelte. A. A. Mérignac aaO. 100, jedoch ohne nähere Begründung, ebenso Bonfils 603.

³⁾ Bemerkte sei übrigens noch, daß weder Oberst v. Schwarzhoff im Haag, noch General v. Voigts-Rhetz in Brüssel gegen die Anwendung von Disziplinarstrafen Einwendungen erhoben; letzterer trat im Gegenteil ausdrücklich dafür ein, indem er bemerkte, man könne ja, falls man eine „fuite isolée ou générale“ befürchte, von der in Art. 24 (jetzt 5) festgelegten Möglichkeit des Einsperrens Gebrauch machen. Vgl. Actes 73.

⁴⁾ Haager Protokolle III, 37f.

Nebenerscheinungen, wie „complot“, „rébellion“ oder „émeute“ begleitet sei. In diesem Falle hätten vielmehr, wie schon General v. Voigts-Rhetz 1874 in Brüssel ausgeführt habe,¹⁾ die Militär-gesetze Anwendung zu finden. Diese Bestimmung sei durch die Aufnahme des Abs. 2 aus dem Art. 23 der Brüsseler Deklaration noch deutlicher zum Ausdruck gebracht worden. Bezüglich der Gefangenen, denen die Flucht geglückt ist, habe die Kommission — „non sans quelques hésitations“, wie Rolin hinzufügt — die Ansicht beibehalten, daß dieselben völlig straflos zu lassen seien.²⁾ Sie habe sich hierbei von der Erwägung leiten lassen, daß die tatsächliche und rechtliche Stellung eines Kriegsgefangenen, dem seine Flucht geglückt ist, keine andere sei, als wäre er überhaupt nicht Gefangener gewesen.

Art. 5 enthält die Vorschrift, daß den Gefangenen gegen Abgabe des Ehrenwortes, nicht zu entfliehen, freie Bewegung innerhalb eines bestimmten Ortes gestattet werden könne; eine Strafbestimmung für den Fall einer Übertretung dieser Vorschrift fehlt jedoch.³⁾

Art. 10 und 11 stellen die Bedingungen fest, unter denen ein Kriegsgefangener aus der Gefangenschaft entlassen werden kann; hierzu ist eine Strafandrohung in Art. 12 enthalten.

Für den in Art. 5 behandelten Fall wird man infolge des Fehlens jeglicher Strafbestimmung annehmen müssen, daß ein Gefangener, dem auf die Abgabe des Ehrenwortes hin, nicht entfliehen zu wollen, eine größere Bewegungsfreiheit gestattet worden ist, im Falle der Flucht, und falls er wieder in die Gewalt des Feindes gerät, nach den Bestimmungen des Haager

¹⁾ Actes 73.

²⁾ Die hierin zum Ausdruck kommende persönliche Seite des römisch-rechtlichen „postliminium“ hat mithin heute noch Gültigkeit; s. auch Ullmann 325².

³⁾ Diese Erscheinung beruht jedenfalls lediglich auf einem redaktionellen Versehen; nach der in der Kommission vertretenen Anschauung und nach dem Gange der Verhandlungen kann ein Zweifel darüber kaum bestehen, daß das Reglement den Ehrenwortsbruch, gleichgültig, mit Beziehung worauf das Ehrenwort gegeben war, unter allen Umständen strafen wollte. Die Fassung ist jedoch unklar und man wird dem Wortlaute der Artikel nach zu einem anderen als dem im Texte aufgeführten Resultate nicht kommen können.

Reglements nicht strafbar sein soll.¹⁾ Das Gleiche muß aus dem angeführten Grunde gelten, wenn ein Kriegsgefangener, der unter der Bedingung vorläufig entlassen ist, sich zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte zu stellen, dieser Verpflichtung sich durch die Flucht entzieht. Das Reglement enthält eben nur die eine ausdrückliche Bestimmung: „tout prisonnier de guerre, libéré sur parole et repris portant les armes contre le Gouvernement envers lequel il s'était engagé d'honneur, ou contre les alliés de celui-ci, perd le droit au traitement des prisonniers de guerre et peut être traduit devant les tribunaux.“ Da man diese Bestimmung nicht ohne weiteres analog auf den ersten Fall anwenden kann, derselbe vielmehr als unter der allgemeinen Regel des Art. 8 stehend anzusehen ist, so folgt daraus, daß die Flucht des Kriegsgefangenen unter Ehrenwortsbruch ebenso wie das Nichteinhalten der ehrenwörtlich gegebenen Versicherung, sich an einem bestimmten Orte stellen zu wollen, straflos bleiben muß.²⁾

Danach liegt die Sache jetzt so, daß nach den Bestimmungen des Reglements der Ehrenwortsbruch des Kriegsgefangenen einmal gestraft wird, nämlich im Falle des Art. 12, wenn der Betreffende unter Zuwiderhandeln gegen die Bedingungen, auf deren Erfüllung die Entlassung beruht, wieder in die Gewalt des Feindes gerät — etwas anderes als der Ehrenwortsbruch kann nach dem oben Gesagten hier überhaupt nicht strafbar sein —; das andere Mal aber, bei der Flucht vom Aufenthaltsorte unter Ehrenwortsbruch, oder — was dieser gleichsteht, von dem Reglement aber nicht weiter erwähnt wird — der Unterlassung der ehrenwörtlich zugesicherten Gestellung an einem bestimmten Orte, dieser selbe Ehrenwortsbruch straflos ausgeht. Damit hat man aber

¹⁾ Zu demselben Resultat kommt Eichelmann für die gleichlautenden Bestimmungen der Brüsseler Deklaration, vgl. 159.

²⁾ Ob man aus dem ersten Absatz des Art. 8 die Strafbarkeit einer derartigen Handlung als gegen die „lois, règlements et ordres en vigueur dans l'armée“ verstoßend, herleiten kann, erscheint mehr als fraglich. Einmal wäre es, falls dieses beabsichtigt war, nicht nötig gewesen, den in Art. 12 erwähnten Fall noch besonders als strafbar zu bezeichnen, weil für diesen eine gleiche Folgerung aus Art. 8 ebenfalls zulässig sein würde, dann aber läßt das vollständige Schweigen der Protokolle sowohl der Brüsseler als der Haager Konferenz erkennen, daß man diesen Punkt eben einfach übersehen hat.

sowohl in Brüssel als im Haag ein Versehen begangen, welches das Manuel in richtiger Erkenntnis der Sachlage durch Aufnahme folgender Bestimmung¹⁾

„toutefois, si le fugitif ressaisi ou capturé de nouveau avait donné sa parole de ne pas s'évader,²⁾ il peut être privé des droits de prisonnier de guerre“

vermieden hat.³⁾ Daß die etwa später über diese Materie von den beteiligten Staaten im Anschluß an die Ergebnisse der Konferenz zu erlassenden Gesetze dieses Versehen aufrecht erhalten, wird man nicht verlangen können.

Einen interessanten Beweis für die praktische Brauchbarkeit der in Brüssel festgestellten Bestimmungen liefert die Tatsache, daß das französische Kriegsgefangenen-Reglement vom 21. März 1893, dessen hauptsächliche Bestimmungen Triepel⁴⁾ mitteilt, sich in fast vollkommener Übereinstimmung mit der Brüsseler Deklaration befindet; in noch höherem Maße ist das dem Haager Reglement gegenüber der Fall.⁵⁾ Der Unterschied, der gegenüber der Deklaration darin bestand, daß ein Anruf vor dem Schießen auf flüchtige Kriegsgefangene nach dem französischen Reglement nicht erforderlich war, ist mit der Streichung dieser Bestimmung auf der Haager Konferenz auch hinweggefallen. Im übrigen straft das französische Reglement den Fluchtversuch nur disziplinarisch, soweit er ohne Begehung einer Straftat oder ohne Ehrenwortsbruch erfolgt ist; die einfache Flucht wird für gewöhnlich nicht gestraft, wohl aber dann, wenn Ehrenwortsbruch vorliegt oder der aus der Gefangenschaft entlassene Kriegsgefangene gegen den Staat, in dessen Gewalt er geraten war, unter Bruch des Ehrenworts wieder die Waffen trägt; dieser letzte Fall insbesondere wird mit dem Tode bestraft. Auch im übrigen sind die Kriegsgefangenen entsprechend den Vorschriften des Art. 8 des Haager Reglements den französischen Militärgesetzen unterstellt. Aufgenommen ist in das französische Reglement (Art. 61 Abs. 4)

¹⁾ Art. 68 Abs. 4.

²⁾ Hiermit wird auch das Entweichen in dem oben S. 60 unter 2c erwähnten Falle getroffen.

³⁾ Die dem Art. 12 des Reglements entsprechende Bestimmung enthält Art. 78 des Manuels.

⁴⁾ AaO. 41 ff.

⁵⁾ Vgl. weiter unten Art. 14—20.

auch die Bestimmung des Art. 9 des Haager Reglements über die Angabe des Namens usw.¹⁾

In Deutschland fehlt leider bis jetzt ein die gesamten Rechtsverhältnisse der Kriegsgefangenen umfassend regelndes Gesetz, wie es außer in Frankreich in Österreich, Italien und Rußland vorhanden ist. Die formelle Gültigkeit der Militärgesetze für die Kriegsgefangenen ist zur Zeit durch die nachfolgenden Bestimmungen festgestellt. Die Kriegsgefangenen unterliegen nach dem Deutschen Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872²⁾ den Kriegsgesetzen und zwar, soweit sie in einem im Kriegszustande befindlichen Teil des Reiches interniert sind³⁾ ohne weiteres gemäß § 9 Ziff. 2; sind sie in einem nicht im Kriegszustande befindlichen Teile des Reiches interniert, so gelten die Kriegsgesetze, wenn den Kriegsgefangenen durch den höchsten Offizier am Orte das Inkrafttreten derselben offiziell bekannt gemacht ist (§ 9 Ziff. 4). Im übrigen finden gemäß § 158 die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen nach Maßgabe seines Militärranges „entsprechende“⁴⁾ Anwendung.

Für den Militärgerichtsstand ist jetzt durch die Reichsmilitärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898⁵⁾ in § 1 Ziff. 8 bestimmt, daß die in § 158 MStGB. bezeichneten Personen — hier

¹⁾ Wegen des Fehlens der in Art. 6 gegebenen Vorschriften im französischen Reglement vgl. Triepel 54f.

²⁾ Vgl. zum folgenden Solms, Militärstrafgesetzbuch, Textausg. m. Anm. 3. Aufl. 1893.

³⁾ Vgl. hierzu die Verord. v. 27. März 1871 (BGBl. 1871, 57), welche bei Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken verschiedener Armeekorps denselben für die Kriegsgefangenen ausdrücklich aufrecht erhielt.

⁴⁾ Vgl. Solms 151. Die von Solms für die Anwendbarkeit des Militärstrafrechts gemachte Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen wird man nicht aufrecht erhalten können, wenn auch der Begriff „Militärrang“ darauf hindeuten scheint. Art. 13 des Reglements stellt die Zivilpersonen in der Behandlung den Kriegsgefangenen zwar ebenfalls gleich, will sie aber, wie der Wortlaut ergibt („ont droit au traitement des prisonniers de guerre“), als eigentliche Kriegsgefangene nicht betrachten.

⁵⁾ RGBl. 1898, 1189. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Oktober 1900 (vgl. § 1 des Einf.Ges., dazu Kaiserl. Verordn. v. 28. Dezember 1899 (RGBl. 1900. 1) sind gemäß § 2 alle im Reichsgebiete geltenden militärstrafprozeßrechtlichen Landesgesetze aufgehoben.

die Kriegsgefangenen — solange sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sind, auch der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen.¹⁾

Nach § 2 Ziff. 4 der Disziplinarstrafordnung vom 31. Oktober 1872 unterstehen die Kriegsgefangenen auch der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Von materiellen Rechtsnormen entbehrt eine große Anzahl häufig vorkommender Fälle, wie Bestrafung von Fluchtversuch und Flucht, sowie die Möglichkeit des Schießens auf flüchtige Gefangene, einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung gänzlich, und auch die sonstigen Bestimmungen sind unvollkommen und finden sich auseinandergerissen an verschiedenen Stellen des Militärstrafgesetzbuches, dessen „entsprechende“ Anwendung auf die Kriegsgefangenen § 158 vorschreibt. Demnach können die als strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung bezeichneten Vergehen — wie Achtungsverletzung (§ 89), falsche Aussage (§ 90), Beleidigung (§ 91), Ungehorsam (§§ 92, 93), Gehorsamsverweigerung (§§ 94, 95), Drohung (§ 96), tätlicher Angriff (§ 97) — auch von Kriegsgefangenen, die der militärischen Disziplin, wie erwähnt, ebenfalls unterworfen sind, begangen werden, und sind nach den dort gegebenen Vorschriften, eventuell auch, im Falle einer Aufreizung des Gefangenen, unter Anwendung des § 98 zu bestrafen. Diese Bestimmungen, die im wesentlichen Vorkommnisse betreffen, welche Art. 8 des Haager Reglements zusammenfassend als „actes d'insubordination“ bezeichnet, stehen mit der Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 desselben nicht in Widerspruch. Hierher gehört auch der in § 102 MStGB. erwähnte Fall des Erregens von Mißvergnügen unter den Kameraden in Beziehung auf den Dienst; ein Delikt, das ein Kriegsgefangener immerhin auch wird begehen können.²⁾ Weiter sind dann noch zu erwähnen

¹⁾ Gemäß § 3 EG. zur MStGO. können die Bestimmungen über die Bildung der Militärgerichte und das Verfahren, soweit es sich um die Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene handelt, durch Kaiserliche Verordnung abgeändert werden.

²⁾ Ob und wieweit die Delikte der §§ 99—101 — Aufreizung von Personen des Soldatenstandes — von Kriegsgefangenen begangen werden können, kann zweifelhaft sein; gedacht ist jedenfalls zuerst daran, daß diese Aufreizung aus dem Soldatenstande heraus erfolgt, doch wird man die Möglichkeit, daß die Aufreizung auch durch einen Kriegsgefangenen geschieht, nicht ganz in Abrede stellen können.

die im Gesetz unterschiedenen Delikte der Meuterei (§§ 103—105) und des militärischen Aufruhrs (§§ 106—110), deren Strafbarkeit nach Militärrecht auf den Konferenzen ausdrücklich anerkannt wurde.

Die Anwendbarkeit des § 111 — Achtungsverletzung gegen eine Wache — würde als speziell militärisches Delikt eine gewisse militärische Organisation der Kriegsgefangenen und Instruktion hierüber voraussetzen.

Zu erwähnen ist hier noch die Bestimmung des § 79, nach welcher ein Gefangener, der sich selbst befreit, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft wird.

Dieser Paragraph richtet sich nicht gegen die Flucht der Kriegsgefangenen als solche; die hier erwähnte „Gefangenschaft“ ist mit „Strafgefängenschaft“ identisch, und setzt immer eine strafbare Handlung als Grundlage voraus, die mit Freiheitsentziehung geahndet wird.¹⁾ Selbstverständlich kann in diese Lage auch ein Kriegsgefangener kommen, der wegen einer der erwähnten Straftaten zu Freiheitsentziehung verurteilt ist; er würde dann, falls er sich hiervon befreit, der Strafbestimmung des § 79 unterliegen;²⁾ das hat aber mit der Kriegsgefängenschaft an sich nichts zu tun.

Zu besprechen sind endlich noch die Bestimmungen, die sich auf die Strafbarkeit der Flucht eines Kriegsgefangenen beziehen, der hiernach zum zweiten Male gefangen genommen wird. Die einzige, im § 159 des Militärstrafgesetzbuches enthaltene Vorschrift richtet sich gegen den dabei in Frage kommenden Bruch des Ehrenwortes.³⁾ Das Gesetz unterscheidet hier ebenfalls die schon erwähnten drei Fälle:

1. Flucht unter Bruch des Ehrenwortes, nicht zu entfliehen;
2. Flucht unter Bruch des Ehrenwortes, sich zu bestimmter Zeit an bestimmtem Orte zu stellen;

¹⁾ Vgl. Solms 91.

²⁾ Insofern ist es nicht ganz richtig, wenn Solms 91 unter Gefangenen im Sinne dieses Paragraphen nur Militärpersonen verstehen will.

³⁾ Solms 152 will die Abgabe des Ehrenwortes nur von Offizieren als statthaft erachten; dies geht aus dem Wortlaut des § 159 nicht hervor, wird aber für die Praxis im allgemeinen allein zulässig sein.

3. Zuwiderhandeln gegen ehrenwörtlich übernommene Bedingungen, unter welchen die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft erfolgt ist.

Strafe ist in allen drei Fällen gleichmäßig der Tod.¹⁾ Flucht verbunden mit Meuterei, Aufruhr usw. wird nach §§ 103—110 bestraft; liegt ein gemeines Verbrechen vor, so kommen die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs in Anwendung (§ 3 MStGB verb. mit § 10 RStGB.). Auch hier wird also nicht die eigentliche Flucht bestraft, sondern nur das Verbrechen.

Eine ausdrückliche Bestimmung über die Strafbarkeit des Fluchtversuches und der einfachen Flucht enthält das Gesetz nicht. Allerdings wird in § 64 mit Strafe bedroht, „wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fernbleibt, oder wer den ihm erteilten Urlaub eigenmächtig überschreitet.“ An sich könnte die Flucht eines Kriegsgefangenen unter diesen vom Gesetz als „unerlaubte Entfernung“ bezeichneten Tatbestand insofern fallen, als man eine Dienststellung wohl als vorhanden ansehen könnte, und eine eigenmächtige Entfernung in solchem Falle zweifellos vorliegt; aus § 69 ergibt sich jedoch, daß im Falle des § 64 die freiwillige Rückkehr wesentliches Tatbestandsmerkmal ist. Ist die Absicht vorhanden, sich dauernd der Verpflichtung zum Dienst zu entziehen (§ 69), so wird die unerlaubte Entfernung zur Fahnenflucht und als solche für den Kriegsgefangenen überhaupt begrifflich unmöglich.²⁾ Demnach kann weder die Flucht noch der Fluchtversuch eines Kriegsgefangenen nach dieser Bestimmung bestraft werden — letzterer nicht, weil hier zu dem erforderlichen Tatbestande die Freiwilligkeit der Rückkehr fehlt; das Delikt des § 64 ist vielmehr eine Straftat für sich, die als solche von einem Kriegsgefangenen ebenso begangen werden kann, wie von jeder andern Militärperson,³⁾ die sich aber mit dem Tatbestande der Flucht oder des Fluchtversuches aus der Kriegsgefangenschaft nicht deckt.

¹⁾ Eine Einschränkung der in diesen Fällen zulässigen Strafen ist durch die Konferenzen in Brüssel und im Haag nicht erfolgt. Das Manuel hatte nur die Bestimmung, daß der Kriegsgefangene der Rechte des „*prisonnier de guerre*“ für verlustig erklärt werden könne. Vgl. hierzu Triepel 53.

²⁾ Vgl. auch Solms 85.

³⁾ Vgl. Solms 82.

Ausdrücklich ausgesprochen ist somit im Gesetz die Strafbarkeit für Fluchtversuch und Flucht nicht; allenfalls könnte man die Möglichkeit disziplinarischer Bestrafung des ersteren als eine Handlung „gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten,“ aus § 1 Ziff. 1 der Disziplinarordnung herleiten.

Für die vollendete Flucht muß jedoch aus dem Schweigen des Militärstrafgesetzbuches über diesen Punkt und der Unmöglichkeit, eine andere Bestimmung desselben nach § 158 „entsprechend“ anzuwenden, entnommen werden, daß sie, weil unter ein Strafgesetz nicht gestellt, überhaupt straflos zu bleiben hat.

Etwas mehr Anlaß zu Erörterungen, als die eben besprochenen Artikel gab im Haag die in Art. 13 (34 der Brüsseler Deklaration) geregelte Frage, auf wen weiterhin der Begriff des Kriegsgefangenen auszudehnen sei. In Brüssel hatte man bei Beratung der Sätze über die Kriegsgefangenen die Erörterungen über die §§ 23 und 24 des russischen Projektes, von denen der letztere die Bestimmungen des jetzigen Art. 13 enthielt, zunächst zurückgestellt, und dann nach kurzer unbedeutender Debatte unter Aufhebung des § 23 die Bestimmung des § 24 in die Fassung gekleidet, in welcher sie als Art. 34 in die Deklaration übergegangen ist.¹⁾ Der Artikel, über dessen nochmalige Besprechung in zweiter Lesung aus den Protokollen nichts ersichtlich ist, erhielt damals eine nicht besonders glückliche Fassung; „l'ancienne rédaction manquait surtout de clarté,“ so kritisiert ihn Rolin in seinem Bericht²⁾ nicht mit Unrecht, und auch sonst hat sich die Kritik gegen diese Fassung ausgesprochen.³⁾ Zur Abänderung desselben waren der Kommission drei Vorschläge unterbreitet worden;⁴⁾ der erste, von Odier und Lammasch verfaßte Entwurf wollte an den schon festgestellten Art. 23 der Deklaration — jetzt Art. 4 des Reglements — anknüpfen; dieser sollte die Nummer 24 erhalten, als Art. 23 sollte der Entwurf eingefügt und sodann Art. 34 überhaupt gestrichen werden. Der Antrag war folgendermaßen formuliert:

¹⁾ Actes 151f.

²⁾ Vgl. Eichelmann 67ff.

³⁾ Haager Protokolle III. 38.

⁴⁾ Haager Protokolle III. 89ff.

„Les individus qui font partie des forces armées belligérantes, s'ils tombent au pouvoir de l'ennemi, doivent être traités comme prisonniers de guerre.

Il est de même des porteurs de dépêches officielles accomplissant ouvertement leur mission et des aéronautes civils chargés d'observer l'ennemi ou d'entretenir les communications entre les diverses parties de l'armée ou du territoire.

Les personnes qui suivent une armée, sans en faire partie, telles que les correspondants des journaux, les vivandiers, les fournisseurs et autres individus de condition analogue, s'ils sont munis d'une autorisation émanant du pouvoir compétent et d'un certificat d'identité, seront de même traités comme prisonniers de guerre.“

Dieser Vorschlag enthält nur in seinem letzten Teile das, worauf es hier ankam, die Angabe der Nichtkombattanten, denen die Privilegien der Kriegsgefangenen zugestanden werden, und die Bedingungen, unter denen dies erfolgen soll. Der erste Absatz war nach dem bisher Festgestellten überflüssig und die Bestimmungen des zweiten gehören unter die Vorschriften über die Spione, wo sie späterhin auch ihren Platz gefunden haben (Art. 29). Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags hatte Lammasch einen zweiten Antrag nachstehenden Wortlauts eingebracht:

„Auront le même droit d'être traités comme prisonniers de guerre d'autres personnes qui se trouvent auprès des armées, les correspondants des journaux, les vivandiers, les fournisseurs et autres gens de condition analogue, s'ils sont munis d'une autorisation émanant du pouvoir compétent et d'un certificat d'identité.“

Dieser Antrag war lediglich als Ersatz des bisherigen Art. 34 gedacht. Er enthält eine wesentliche Verbesserung nicht, und wenn an dem ersten Antrage der Versuch, den Begriff des Kriegsgefangenen zu definieren, ihn der Kommission zur Annahme ungeeignet erscheinen ließ,¹⁾ so bleibt für diesen zweiten Vorschlag der von Rolin gegen Art. 34 der Deklaration gemachte Einwand der Unklarheit bestehen. Wenn allerdings Rolin von der Bestimmung des genannten Artikels „... seront faits prisonniers s'ils sont munis d'une autorisation régulière“ behauptet, es folge

¹⁾ Haager Protokolle III. 91.

daraus, „qu'il suffrait, de ne pas avoir d'autorisation régulière pour être laissé libre“, das sei aber nicht der Gedanke dieser Bestimmung: so muß dem entgegengehalten werden, daß dann die Bestimmung überhaupt keinen Sinn hätte, denn niemand wird sich mit einer „autorisation régulière“ versehen, um, falls er in die Gewalt des Feindes gerät, Kriegsgefangener zu werden, wenn er weiß, daß man ihn ohne eine solche unbehelligt läßt. Beabsichtigt war vielmehr, die erwähnten Personen von vornherein vor dem Verdachte der Spionage und Schlachtfeldräuberei zu bewahren; die Legitimation sollte sie als zu dem Apparat der feindlichen Armee gehörig bezeichnen.

Der dritte Vorschlag endlich, dem die Kommission das Zeugnis gab, er habe den Vorzug, daß er einfach sei und eine Definition des Begriffes „Kriegsgefangener“ vermeide, stammt von Rolin. Er nähert sich in Fassung und Gedanken am meisten dem Art. 22 des Manuel.¹⁾ Außerdem, führt Rolin aus, trage er dem Umstande Rechnung, daß man die Personen, um die es sich hier handelt, von vornherein als Kriegsgefangene gar nicht ansehen wolle. Da sich aber doch die Notwendigkeit herausstellen könnte, sie, sei es auch nur zeitweilig, festzuhalten, so sei es für sie dann immerhin von Vorteil, als Kriegsgefangene behandelt zu werden; hierauf sollten sie aber nur rechnen können, wenn sie sich im Besitze einer entsprechenden Legitimation befänden. Rolin hatte seinem Antrage folgende Fassung gegeben:

„Les individus qui suivent une armée sans en faire directement partie, tels que les correspondants, les reporters de journaux, les vivandiers, les fournisseurs, qui tombent au pouvoir de l'ennemi et que celui-ci juge utile de détenir, bénéficieront du traitement des prisonniers de guerre, à condition qu'ils soient munis d'une légitimation de l'autorité militaire de l'armée qu'ils accompagnaient.“

Der Artikel, dessen Annahme v. Martens empfahl, da er am besten den Wünschen der Kommission entspreche, ging dann ohne weitere Debatte in den Text der ersten Lesung und weiter-

¹⁾ Der Artikel lautet: „Les personnes qui suivent une armée sans en faire partie, telles que les correspondants de journaux, les vivandiers, les fournisseurs etc., et qui tombent au pouvoir de l'ennemi, ne peuvent être détenues qu'aussi longtemps que les nécessités militaires l'exigent.“

hin mit einer geringen Änderung durch das Redaktionskomitee¹⁾ in das Reglement selbst über. Er lautet nunmehr:

Art. 13. Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten haben, wenn sie in Feindeshand geraten und ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitze eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, dem sie folgen.

Mit Recht weist Rolin hier darauf hin, daß auf solche Leute der Begriff des Kriegsgefangenen an sich nicht anwendbar sei. Die Pflicht, jede derartige Person, die ihm in die Hände fällt, kriegsgefangen zu machen, hat der Staat keineswegs, und gerade von solchen Leuten wird er, was ihm nicht gefährlich erscheint, einfach laufen lassen, um nicht unnötigerweise die Zahl der Gefangenen und damit die dem Staate obliegende Last zu vermehren. Festgestellt werden mußte aber in jedem Falle als Prinzip, daß er sie festhalten kann. Um ihnen in diesem Falle die Rechte der Kriegsgefangenen zuteil werden zu lassen, muß man andererseits unbedingt eine entsprechende Legitimation verlangen, damit man weiß, wen man vor sich hat; denn erfahrungsgemäß treibt sich auf jedem Kriegsschauplatz eine Menge losen Gesindels herum, dessen Beseitigung beiden Parteien nur erwünscht sein kann. Das ist der Zweck des Artikels. An sich werden solche Leute als unschädlich nicht weiter beachtet;²⁾ erscheint

¹⁾ Das Komitee setzte an Stelle des etwas farblosen Ausdrucks „bénéficieront du . . .“ die bestimmtere Fassung „ont droit au . . .“

²⁾ Vgl. hierzu die vortrefflichen Ausführungen von v. Voigts-Rhetz gegen Lansberge in Brüssel über diesen Punkt, Actes 152. Wenn Eichelmann 65 bemerkt: „Die Kriegsgefangenschaft ist Sicherheitsmaßregel, die gegen Journalisten als solche keinen Zweck hat,“ so läßt sich die Zwecklosigkeit dieser Maßregel doch nicht ganz einsehen; gerade Journalisten können durch Verbreitung falscher Nachrichten das größte Unheil anrichten, und wenn man damals über den hierauf gerichteten Antrag des holländischen Delegierten Lansberge, der sogar im Auftrage seiner Regierung zu sprechen erklärte, sozusagen einfach zur Tagesordnung überging und auch im Haag diese Frage keiner Debatte für würdig erachtete, so geht daraus doch hervor, daß man sich über die Unmöglichkeit einer derartigen Auffassung durch-

es aber erforderlich, sie festzuhalten, so stellt sie eine Legitimation durch ihre Partei den Kriegsgefangenen gleich. Haben sie eine solche nicht und vermögen sie sie nicht zu beschaffen, so wird man es dem Staat, in dessen Gewalt sie geraten, nicht verargen können, wenn er sie, falls nicht das Gegenteil deutlich erkennbar ist, als Schlachtfeldhyänen oder gar als Spione behandelt.¹⁾

Übrigens ist die Aufzählung in diesem Artikel selbstverständlich nur exemplifikativ,²⁾ denn außer den dort genannten Personen gibt es eine ganze Reihe von Leuten, die teils als Militär-, teils als Zivilbeamte in die Organisation des Heeres eingegliedert sind, „sans en faire directement partie,“ wie der Artikel sagt. Eine erschöpfende Aufzählung ist naturgemäß unmöglich; die Mitglieder des Militärjustizwesens, der Intendantur, der Feldpolizei, und der Feldpost- und Telegraphenanstalten, auch das Eisenbahnbetriebspersonal, soweit sie nicht etwa schon ihre Uniformierung als Militärpersonen kenntlich macht, sind unter den Nichtkombattanten einbegriffen und unterstehen den Bestimmungen des Art. 13.³⁾ Für die Befreiung des Feldrichter- und Feldpolizeipersonals von der Kriegsgefangenschaft überhaupt ist Eichelmann⁴⁾ eingetreten mit dem Hinweis darauf, daß diesen Leuten

aus klar war. Vgl. auch Triepel 49f. und Reichs-Preßgesetz § 30 Abs. 1, dazu v. Liszt, Preßrecht 40ff. Interessant in dieser Hinsicht sind auch die eingehenden Vorschriften des für den ägyptischen Feldzug 1882 von England erlassenen Reglements für Zeitungsberichterstatter, abgedruckt im Kriegsbrauch im Landkriege 35 Anm. *).

¹⁾ Das war auch schon der Sinn des Art. 34 der Deklaration, der freilich in der unklaren Fassung nicht recht zum Ausdruck kam. Ebenso enthält das französische Reglement entsprechende Bestimmungen, ja es läßt in Art. 16 sogar Frauen und Kinder der Gefangenschaft unterworfen sein, falls das für notwendig erachtet wird. Vgl. hierzu Triepel 49, Ullmann 324⁴, Eichelmann 52.

²⁾ Das ist schon der Fassung „tels que . . .“ wegen anzunehmen.

³⁾ Ausgeschlossen sind selbstverständlich die durch die Genfer Konvention für unverletzlich erklärten Personen.

⁴⁾ aaO. 53ff., 197. Gegen ihn Triepel 49, Gareis Institutionen 236, Ullmann 324⁴. Nach Nr. 527 der deutschen Felddienstordnung liegt die Ausübung der Feldpolizei der Feldgendarmarie ob, die ebenfalls einen Bestandteil der Armee bildet; man würde also hier in die mißliche Lage kommen, Soldaten als der Kriegsgefangenschaft nicht unterliegend zu erklären. Über die hohe Bedeutung, die der Feldgendarmarie

lediglich die Aufrechterhaltung der Ordnung obliege, und daß der Feind ein Aufhören derselben in der Armee „nicht als Rechtszweck beanspruchen“ könne. Wenn man dem gegenüber aber erwägt, daß das Aufrechterhalten der Ordnung hinter der eigenen Aktionslinie, das diesen Personen obliegt — mit eine der schwierigsten Aufgaben in der ganzen Kriegführung — von höchster, ja vielleicht entscheidender Bedeutung für die Kriegsleitung sein, und eine Unordnung im Rücken des eigenen Heeres unter Umständen zu einer vollständigen Vernichtung und Zerstörung desselben führen kann, so wird man keinen Augenblick Bedenken tragen, dem Feinde ein derartiges Mittel, wie es sich in der Gefangennahme auch dieser Personen darbietet, in vollem Umfange zuzugestehen.

Der Vorschlag Eichelmanns ist denn auch von Theorie und Praxis übereinstimmend abgelehnt worden.

Den letzten zusammenhängenden Abschnitt in dem Kapitel über die Kriegsgefangenen bilden die von Beernaert der Kommission unterbreiteten sieben Artikel über verschiedene Einrichtungen, die zur Erleichterung des Loses der Kriegsgefangenen dienen sollen. Der Text derselben soll zunächst im Zusammenhang folgen.

Art. 14.¹⁾ Es wird beim Ausbruche der Feindseligkeiten in jedem der kriegführenden Staaten, und gegebenenfalls in den neutralen Staaten, die Angehörige einer der Kriegsparteien in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftsstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese hat die Aufgabe, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält hierfür von den zuständigen Dienststellen die nötigen Angaben, die sie in den Stand setzen, über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt zu führen. Die Auskunftsstelle muß auf dem Laufenden gehalten werden über die Unterbringung der Gefangenen und über die dabei eintretenden Veränderungen, sowie über die Überführung in Krankenhäuser und über Todesfälle.

im Kriege beigelegt wird, vgl. Feldd.O. Nr. 527—533. Über die Aufgaben der französischen Feldgendarmarie einige Bemerkungen bei Mérignac 187¹.

¹⁾ Unverändert in der Fassung des Antrages angenommen.

Die Auskunftsstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in Krankenhäusern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Art. 15. Die Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildtätigen Nächstenhilfe zu sein, empfangen von den Kriegsparteien für sich und ihre ordnungsmäßig bevollmächtigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Maßnahmen und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können. Die Bevollmächtigten dieser Hilfsgesellschaften können die Erlaubnis erhalten, unter die Gefangenen an ihrem Aufenthaltsorte, sowie unter die in die Heimat zurückkehrenden Kriegsgefangenen an ihren Rastorten Liebesgaben auszuteilen. Sie gebrauchen hierzu eine persönliche, von der Militärbehörde ausgestellte Erlaubnis, auch müssen sie sich schriftlich verpflichten, sich allen Ordnungs- und Polizeimaßregeln, die diese Behörde anordnen sollte, zu fügen.

Art. 16. Die Auskunftstellen genießen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe, als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Liebesgaben für Kriegsgefangene sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren, sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Art. 17. Kriegsgefangene Offiziere können¹⁾ den ihnen in dieser Lage nach den Vorschriften ihres Landes²⁾

¹⁾ Der Zusatz des Antrages: „par l'intermédiaire d'une Puissance neutre“ wurde gestrichen. S. unten S. 118f.

²⁾ Im Antrage stand anfänglich: „règlements nationaux.“ Auf Vor-

zukommenden Sold erhalten; ihre Regierung hat ihn zurückzuerstatten.

Art. 18. Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion und in der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen, unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Art. 19. Für die Annahme oder Errichtung von Testamenten der Kriegsgefangenen gelten dieselben Bedingungen, wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das Gleiche gilt für die Sterbeurkunden¹⁾ sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Art. 20. Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.²⁾

Die Beratung der vorstehenden sieben Artikel leitete Beernaert³⁾ mit einigen Worten über den „but humanitaire et charitable“ ein, der ihnen zu Grunde liege. Der Gedanke sei keineswegs neu; ähnliche Auskunftstellen hätten schon in den Jahren 1866 und 1870 viel Segen gestiftet.⁴⁾ Die Bestimmungen über die Errichtung derselben enthalte der erste Artikel; im zweiten fänden

schlag des japanischen Delegierten Nagao Ariga wurde dieser Ausdruck, „afin d'éviter tout équivoque,“ in zweiter Lesung in „règlements de leur pays“ umgeändert; vgl. Haager Protokolle III. 160f.

¹⁾ Zu eng gefaßt; auch die Bekundung von Eheschließungen und Geburten wird praktisch werden können, vgl. unten S. 120³.

²⁾ Ein von Beernaert noch zugefügter zweiter Absatz wurde gestrichen; s. darüber unten S. 121.

³⁾ Haager Protokolle III, 92, vgl. auch die Bemerkungen von Rolin, Rapport, ebenda 38f., zum folgenden.

⁴⁾ Über die Einrichtung eines Nachweisungsbureaus im deutsch-französischen Kriege s. Armee-Verordnungsblatt 1870, 144. Frankreich hat übrigens jetzt in seinem Kriegsgefangenen-Reglement die Einrichtung derartiger „bureaux“, die dem Kriegsministerium unterstehen sollen, ebenfalls vorgesehen, vgl. Triepel 55. Die bisherigen Leistungen auf diesem Gebiet waren lediglich Werk von Privaten, so die Pariser „Société pour l'amélioration du sort des prisonniers de guerre“. Vgl. Eichelmann 143, Wheaton 590, Mérignac 106 ff.

sich Vorschläge, die den Privatvereinen¹⁾ zur Unterstützung von Kriegsgefangenen die Möglichkeit des Verkehrs mit denselben erleichtern sollten. Beide Artikel, deren Vorschläge sich als durchaus brauchbar schon in früheren Kriegen erwiesen hatten, wurden von der Kommission ohne Debatte angenommen.

Für Art. 16, der für alle Sendungen von und an Kriegsgefangene sowie für den Postverkehr der Auskunftstellen Porto- und Frachtfreiheit in allen in Frage kommenden Staaten vorsieht, wurde vom Antragsteller allerdings zugegeben, daß dieses Verlangen etwas weit gehe; man solle daher einstweilen den Artikel nur „comme simple voeu“ ins Protokoll aufnehmen. Dem widersprach jedoch Lammasch, der für die Aufnahme des Artikels als solchen eintrat und mit vollem Rechte darauf hinwies, daß bei den enormen Kosten einer Kriegführung derartige geringfügige Summen, die dem Staate entzogen würden, nicht in Betracht kommen könnten, zumal es sich darum handle, Leiden der Kriegsgefangenen zu lindern. Die große Bedeutung dieser Bestimmung wurde von Beernaert auch sofort durch ein Beispiel illustriert: Hunderte von französischen Gefangenen konnten 1870 nicht gleich in den Besitz ihrer Briefe und sonstigen Sendungen gelangen, weil sie nicht in der Lage waren, das Porto zu zahlen. Erst durch mildtätige Unterstützung war es möglich, den in Königsberg internierten Gefangenen ihre auf mehrere Tausende angesammelten Briefe zukommen zu lassen.²⁾

Auch dieser Artikel wurde nach den obigen Ausführungen einstimmig angenommen.

Artikel 17 bestimmt, daß kriegsgefangenen Offizieren, falls deren Gehalt höher ist, als die ihnen als Kriegsgefangenen zugewiesenen Kompetenzen, der Fehlbetrag zugezahlt werden soll, wenn ihr Staat sich zur Rückzahlung der hierfür aufgewendeten Beträge verpflichtet. Nach dem Vorschlage Beernaerts sollte dieses „par l'intermédiaire d'une Puissance neutre“ erfolgen; dieser

¹⁾ Voraussetzung ist, daß dieselben ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes ins Leben gerufen sind.

²⁾ Gesetzliche Bestimmungen über Portofreiheit in diesen Fällen bestehen in Deutschland zur Zeit noch nicht. Frankreich hat, wie Mérygnac 109¹ hervorhebt, durch Gesetz vom 3. Mai 1902 sein Landesrecht bereits mit der Vorschrift dieses Artikels in Einklang gebracht.

Zusatz wurde jedoch auf Anregung v. Schwarzhoffs hin gestrichen, da er zu Verwickelungen Anlaß geben könne; er sei überhaupt unnötig, da diese Obliegenheit ganz gut den Auskunftstellen zugewiesen werden könne, nachdem deren Errichtung durch Art. 14 ein für allemal vorgesehen sei.

Gegen diesen Artikel, sowie gegen Art. 18 und 19 wurden weiterhin Einwendungen nicht erhoben. Daß man den Kriegsgefangenen die ungehinderte Ausübung ihrer Religion und den uneingeschränkten Zutritt ihrer Geistlichen zu ihnen gestattet (Art. 18), ist nach dem heutigen Stande der Dinge selbstverständlich; eine Einschränkung dieser Freiheit ist demnach auch nur vorgesehen, soweit sie sich zur Aufrechterhaltung der notwendigen Ordnung als erforderlich erweist.

In Artikel 19 wird dann die Gleichstellung der Kriegsgefangenen mit den Militärpersonen des betreffenden Staates in Beziehung auf die Errichtung von Testamenten, amtliche Feststellung des Todes und die Beerdigung — letztere entsprechend dem Range des Einzelnen — ausgesprochen. Auch dieser Artikel unterliegt Bedenken nicht, da die Kriegsgefangenschaft auf die zivilrechtliche Stellung der Kriegsgefangenen heutzutage ohne Einfluß ist. Daß man die Kriegsgefangenen für die Errichtung von Testamenten und die Beurkundung des Personenstandes dem eigenen Militär gleichstellt, liegt vollkommen in der Natur der Sache; für beide bestehen Ausnahmestände, die ihnen oder im Falle des Todes ihren Angehörigen die Befolgung der für sie unter normalen Verhältnissen geltenden Rechtsvorschriften unmöglich machen, und die darum einer besonderen Regelung bedürfen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat schon § 44 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874¹⁾ für die in Deutschland internierten Kriegsgefangenen und für deutsche Staatsangehörige, solange sie sich als Geiseln in der Gewalt des Feindes befinden, die Errichtung von „privilegierten militärischen Verfügungen“, wie solche Vorrecht der Militärpersonen in Kriegszeiten sind, für zulässig erklärt.²⁾ Für die Beurkundung des Personenstandes hat

¹⁾ RGBl. 1874, 57.

²⁾ Nach § 44 Ziff. 2 aaO., der jetzt, entsprechend der neuen Militärgerichtsorganisation, durch § 20 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (RGBl. 1898, 1289) abgeändert

das deutsche Personenstandsgesetz¹⁾ in § 71 Kaiserlicher Verordnung die Bestimmungen darüber vorbehalten, in welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. Hierzu ist durch Verordnung vom 20. Januar 1879²⁾ bestimmt worden, daß als Militärpersonen für die Dauer einer Mobilmachung auch die Kriegsgefangenen gelten (§ 2). Die Beurkundung erfolgt auf dem gewöhnlichen Wege durch die vom Staate bestellten Standesbeamten (§ 1), die Anzeigepflicht ist den Verhältnissen entsprechend geregelt.³⁾

worden ist (Mitwirkung von Kriegs- oder Oberkriegsgerichtsräten an Stelle der Auditeure), sind privilegierte militärische Verfügungen in gültiger Form errichtet:

- a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
- b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen, oder einem Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat oder Offizier mitunterzeichnet sind;
- c) wenn von einem Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat oder Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Kriegsgerichtsrates, Oberkriegsgerichtsrates oder Offiziers über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Kriegsgerichtsräten, Oberkriegsgerichtsräten oder Offizieren unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder erkrankten Militärpersonen können die unter b und c erwähnten Kriegsgerichtsräte, Oberkriegsgerichtsräte oder Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarettbeamte oder Militargeistliche vertreten werden.

An diesen Vorschriften hat die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichts geändert; vgl. Art. 44 Einf.Ges. zum BGB.

¹⁾ Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. 1875, 37).

²⁾ RGBl. 1879, 5.

³⁾ Die Bestimmungen über die Eheschließung können auf Kriegsgefangene ohne weiteres angewendet werden; auch wird der Fall einer Beurkundung von Geburten bei der jetzt vorhandenen Neigung der Praxis, auch Frauen kriegsgefangen zu erklären — wie dies z. B. das französische Kriegsgefangenen-Reglement vorsieht, vgl. Triepel 50 — durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten gezählt werden können. Art. 19 des Haager Reglements ist in dieser Beziehung zu eng gefaßt, wenn er nur eine Beurkundung der Sterbefälle vorsieht.

Über die Art und Weise, wie die Beurkundung zu erfolgen hat, gibt die Verordnung in den §§ 3—17 noch ausführliche Vorschriften, deren Erörterung hier zu weit führen würde.¹⁾

Der letzte Artikel des Antrages Beernaert enthält die Vorschriften über die Freilassung der Kriegsgefangenen nach dem Friedensschlusse. Ursprünglich bestand er aus zwei Absätzen, von denen jedoch nur der erste erhalten geblieben ist, der den allgemeinen Satz ausspricht, daß die Freilassung und Rückbeförderung der Gefangenen nach Beendigung des Krieges so rasch als möglich erfolgen solle. Gegen den zweiten Absatz,²⁾ der die sofortige Freilassung auch der wegen einer Straftat inhaftierten Gefangenen forderte, soweit es sich nicht um ein gemeines Verbrechen handele, wurde von v. Schwarzhoff geltend gemacht, daß man damit jede Disziplin unter den Gefangenen untergraben würde; das sei aber nicht möglich, man müsse vielmehr bis zum letzten Tage die Aufrechterhaltung der Ordnung unbedingt sicherstellen. Auf diese Ausführungen hin wurde Abs. 2 gestrichen.

Damit sind die Bestimmungen über die Kriegsgefangenen erschöpft. Man wird speziell von diesem Kapitel des Reglements sagen können, daß es den Bestrebungen, das Kriegsrecht zu humanisieren, in hohem Grade Rechnung trägt; insbesondere ist man durch die Annahme der sieben von Beernaert beantragten Artikel einen erheblichen Schritt weiter auf diesem Wege gekommen, wie das der Präsident v. Martens am Schlusse der Beratungen über diesen Abschnitt auch ganz besonders mit einem Worte des Dankes an den Antragsteller hervorhob.

Interessant ist noch eine Bemerkung Rolins,³⁾ daß mit diesen Artikeln vollkommen das Ziel erreicht sei, das die belgische Regierung schon im Jahre 1874 erstrebte, als sie der Kommission durch Baron Lambermont sechs auf die „Sociétés de secours

¹⁾ S. hierzu Hinschius, Kommentar zum Personenstandsgesetz 205, 229 f.

²⁾ Derselbe sollte lauten: *Aucun prisonnier ne pourra être retenu, ni sa libération différée pour des condamnations prononcées ou des faits intervenus depuis sa capture, si ce n'est pour crimes ou délits du droit commun.* Vgl. dazu Eichelmann 190 ff.

³⁾ Haager Protokolle III, 39.

pour les prisonniers de guerre“ bezügliche Artikel¹⁾ vorlegen ließ. Über die große Bedeutung solcher Vorschriften war man sich damals schon vollkommen klar; „toutefois,“ — wie es dann in der Antwort an die „Société belge“²⁾ weiterhin heißt — „comme ces questions touchent à des matières extrêmement délicates à l'égard desquelles l'appréciation des Gouvernements doit nécessairement dépendre du degré de confiance qu'inspireraient les personnes chargées de cette mission de charité auprès des prisonniers de guerre, ainsi que des circonstances particulières en présence desquelles elles auraient à remplir,“ beschloß man damals, von einer Beratung der sechs Artikel zunächst abzusehen, und sie nur den einzelnen Regierungen zur Prüfung zu unterbreiten.

3. Die Kranken und Verwundeten.

Über die Behandlung der Verwundeten und Kranken enthält die Konvention direkte Vorschriften nicht. Es finden sich nur in den Artikeln 21 und 60 Bemerkungen darüber, daß die Bestimmungen der Genfer Konvention auf Verwundete und Kranke sowohl auf dem Schlachtfelde, als auch, soweit sie auf neutralem Gebiet interniert sind, in gleicher Weise Anwendung finden sollen.

Die Verhandlungen über die beiden Artikel, die im Wortlaut den Art. 35 und 56 der Brüsseler Deklaration entsprechen und die trotz ihrer Stellung in verschiedenen Kapiteln zusammen beraten wurden, haben etwas Besonderes nicht ergeben;³⁾ nur Ardagh wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die Genfer Konvention allmählich dringend revisionsbedürftig geworden sei. Der Text der beiden Artikel lautet:

Art. 21.⁴⁾ Die Pflichten der Kriegsparteien in Ansehung der Pflege der Kranken und Verwundeten sind durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864 festgesetzt, unter Vorbehalt der Abänderungen, denen diese etwa unterworfen wird.

1) Abgedruckt in den Actes, Annexe Nr. XI, 281.

2) Actes 90.

3) Vgl. Haager Protokolle III, 98, 39.

4) In den Art. 10—18 des Manuel findet sich ein Versuch, die wesentlichsten Bestimmungen der Genfer Konvention in dasselbe einzuarbeiten.

Art. 60. Die Genfer Konvention gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.¹⁾²⁾

Eine Einarbeitung des Inhaltes der Genfer Konvention in das Reglement oder die Einfügung als Teil desselben ist auch im Haag nicht versucht worden. In Brüssel hatte man seiner Zeit lange darüber beraten,³⁾ wie man die Vorschriften der Genfer Konvention, die doch zweifelsohne zum Kriegsrecht gehörten und deshalb in eine Kodifikation desselben hätten aufgenommen werden müssen, mit den Bestimmungen der Deklaration vereinigen könne. Die Konvention lag damals als in sich abgeschlossener, von allen beteiligten Mächten ratifizierter und damit für diese rechtsverbindlicher Vertrag vor, was bei der Deklaration nicht der Fall war; außerdem war es wegen der großen Schwierigkeiten, die eine Kodifikation des Kriegsrechtes bot, schon für die Konferenz keineswegs sicher, ob das in Brüssel ausgearbeitete Projekt die Zustimmung aller beteiligten Mächte finden würde. Daß man damals durchaus berechtigt war, derartige Zweifel zu hegen, hat die Ergebnislosigkeit der Brüsseler Konferenz nachher auch bestätigt. Unter diesen Umständen wäre es aber für das Bestehen der Genfer Konvention äußerst gefährlich gewesen und hätte dazu führen müssen, die Existenz auch dieses gewaltigen Werkes auf dem Gebiete der Humanisierung des Kriegsrechtes in Frage zu stellen, wenn man es unternommen hätte, die Vorschriften der Konvention in die Deklaration einzuarbeiten und damit ihre Rechtsverbindlichkeit von einer nochmaligen Annahme durch die beteiligten Staaten, und zwar dann unter erheblich schwereren Bedingungen, abhängig zu machen. Dieser Ansicht war damals

¹⁾ Für die Stellung der Artikel im System war es unrichtig, ihnen die Plätze zu lassen, die die Brüsseler Deklaration ihnen gegeben hatte. Das geht einmal daraus deutlich hervor, daß man sie zur Beratung zusammennahm; sodann ist doch auch im wesentlichen Punkte der Behandlung der Verwundeten und Kranken nach den Bestimmungen der Genfer Konvention der Inhalt beider Artikel der gleiche. Von diesem Gesichtspunkte aus hätten beide Artikel unter Kap. III gehört; ob es sich hierbei um Leute auf dem Schlachtfelde, oder in neutralem Gebiete Internierte handelt, konnte einen Unterschied nicht begründen.

²⁾ Vgl. Manuel, Art. 82.

³⁾ Actes 67 a. E. 70, Lueder 327¹⁵.

auch die Konferenz: „on ne peut porter atteinte à la Convention de Genève, qui est un acte officiel et inviolable,“ bemerkte der schwedische Delegierte Oberst Staaff sehr richtig, nachdem schon Baron Jomini gelegentlich der Verlesung eines von dem Präsidenten des „Comité international de Genève“, Moynier, eingegangenen Antrages, darauf hingewiesen hatte, daß alles, was man beschließen würde, den einzelnen Regierungen nur vorgelegt werden könne „comme articles additionnels à la Convention de Genève, à laquelle il ne s'agit en aucune façon de toucher.“¹⁾ Interessant ist übrigens, daß auch das Genfer Komitee die Befürchtung gehegt hatte, es könnte durch die Beratungen in Brüssel die Existenz der Genfer Konvention in Frage gestellt werden; dadurch war das eben erwähnte Schreiben veranlaßt worden, das folgende drei Wünsche enthielt:²⁾

1. que la Conférence s'abstienne de remettre en discussion les questions résolues par la Convention de Genève;
2. que si des modifications devaient y être apportées, on y procédât sous forme de dispositions additionnelles et non par un remaniement du texte primitif;
3. que la Conférence tienne compte des articles additionnels de 1868, acceptés en principe, mais non encore ratifiés par les Gouvernements.

Man hatte sich in Brüssel dann dahin geeinigt, die Genfer Konvention ganz außer Betracht zu lassen, die §§ 38--44 des russischen Entwurfes zur Grundlage der Beratung über allenfalls erforderliche Änderungen zu machen und die neuen Artikel den Regierungen eventuell als Zusatzartikel zur Genfer Konvention vorzulegen. Auf den Antrag von v. Voigts-Rhetz wurde eine Subkommission ernannt, welche die vier schließlich vorhandenen Vorschläge³⁾ — den Text des russischen Entwurfes, den von v. Voigts-Rhetz gemachten Vorschlag,⁴⁾ das belgische Projekt und einen vom Oberst Hammer auszuarbeitenden Entwurf — zu einer brauchbaren Fassung umarbeiten sollte. Das Resultat, das dann von Lambermont der Kommission vorgelegt wurde,⁵⁾ entsprach aber nicht den Wünschen der Mitglieder, und so kam man

¹⁾ Actes 80.

²⁾ Actes 67f.

³⁾ Actes 83.

⁴⁾ Ebenda Annexe X, 280.

⁵⁾ Ebenda 86. Annexe III, 283.

denn nach längerem Hin- und Herreden dazu, die Zusatzartikel ganz fallen zu lassen und nur die Bestimmung des Art. 35 (jetzt 21) in den Text der Deklaration aufzunehmen. Die Darstellung der Vorgänge in Brüssel macht erklärlich, daß man sich, zumal inzwischen die Revisionsbedürftigkeit der Genfer Konvention noch stärker hervorgetreten ist, einmal deshalb und dann wohl auch in Erinnerung an das Fehlschlagen der in Brüssel gemachten Versuche einer Vereinigung beider Konventionen, auf weiteres gar nicht einließ. Dadurch wird das Schweigen der Protokolle erklärlich; man hat den 1874 gemachten Versuch nicht wiederholt, sondern sich mit einer Verweisung auf die Genfer Konvention und deren allenfalls zu erwartende Abänderungen begnügt; die Revisionsbedürftigkeit der ersteren wurde in der Subkommission hauptsächlich von Ardagh betont.¹⁾ Auch in der zweiten Kommission war diese Ansicht vertreten; bei dieser Gelegenheit kam es zu einer interessanten und für die weitere Stellung der Schweiz zu Deutschland auf der Konferenz bedeutsamen Debatte:²⁾ v. Martens als Präsident hatte der Kommission von dem Antrage der ersten Subkommission Mitteilung gemacht und darauf dem holländischen Delegierten Asser das Wort zur Begründung desselben erteilt. Dieser setzte sodann der Kommission auseinander, wie die Subkommission zu ihrem Antrage gekommen sei, und legte einen von derselben festgestellten Text vor. Beldiman, der nunmehr das Wort ergriff, wollte, indem er sich mit dem Wortlaut im übrigen einverstanden erklärte, noch den Ausdruck „par les soins du Conseil fédéral Suisse“ hinzugefügt haben; er erklärte hierzu, daß die Schweiz sich durch die von ihr ausgegangene Institution des Roten Kreuzes ein unzerstörbares Anrecht auf den Dank der ganzen Welt erworben habe, dem man in der angegebenen Weise nun auch Rechnung tragen solle. Dem wurde von v. Martens und Asser insofern widersprochen, als beide einwandten, das hieße, abgesehen davon, daß die Schweiz doch ein Vorrecht in der Hinsicht nicht habe, dem Staate eine Last auflegen. Daß die Schweiz ein Vorrecht in dieser Beziehung jedenfalls nicht in Anspruch nehmen könne, wurde dann auch von Odier zugegeben, der allerdings nicht unterließ, darauf hinzuweisen, daß die Idee

¹⁾ Haager Protokolle III, 98.

²⁾ Haager Protokolle III, 10ff.

der Genfer Konvention seinem Vaterlande entstamme und daß dieses bis zu einem gewissen Grade für sich das besondere Recht in Anspruch nehme, „à prendre l'initiative de tout ce qui touche à cette Convention.“

Energischer noch als der Delegierte der Schweiz trat Zorn in seiner Rede, die schließlich den Ausschlag gab, für die Schweiz ein. Zorn betonte hauptsächlich, daß die Konvention nicht nur den Namen einer schweizerischen Stadt trage, sondern auch der edlen und hochherzigen Anregung eines Schweizers zu verdanken sei, deshalb sei es eine Ehrenpflicht, der Schweiz in allen Fragen dieser Konvention das Recht der Initiative zuzuerkennen. Nach einigen weiteren Bemerkungen wurde über den Antrag Beldimans abgestimmt; dagegen stimmte nur Amerika, dessen Vertreter jedoch in der folgenden Sitzung bat, sein negatives Votum in ein positives umwandeln zu dürfen;¹⁾ Belgien, Frankreich, England, Griechenland, Mexiko, Montenegro, Holland, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, die Türkei und Bulgarien hatten sich der Stimme enthalten.

Die Angelegenheit zog dann noch weitere Kreise; schließlich zog Beldiman seinen Antrag zurück.²⁾ Die Kommission nahm dann die von Asser ursprünglich vorgeschlagene, nunmehr auch von Beldiman befürwortete Fassung an; diese wurde von v. Martens der Konferenz in der Plenarsitzung vom 5. Juli 1899³⁾ offiziell als ein von der Kommission ausgesprochener „Wunsch“ vorgetragen und von ihr angenommen. Das somit in allen Instanzen festgestellte Erfordernis der Revision ist in dem ersten der sechs „Wünsche“ der Konferenz endgültig zum Ausdruck gebracht; bemerkt ist insbesondere hier noch, daß die Annahme desselben einstimmig erfolgt sei. Der Wortlaut⁴⁾ des Beschlusses ist folgender:

¹⁾ Von dem amerikanischen Botschafter White wurde dann dieses negative Votum noch ausdrücklich als das „résultat d'un malentendu“ bezeichnet, s. Haager Protokolle III, 25 f.

²⁾ Eine ausführliche Besprechung würde hier zu weit führen; genaueres hierüber und speziell über den letzten Punkt ergeben die Haager Protokolle III, 10 ff., 25 f.

³⁾ Haager Protokolle I, 43.

⁴⁾ Haager Protokolle I, 97, 221. Vgl. auch Mérignhac 127 ff. Bonfils 592 ff.

„Die Konferenz spricht im Hinblick auf die von der schweizerischen Regierung bereits getroffenen Vorbereitungen zur Revision der Genfer Konvention den Wunsch aus, daß eine Spezialkonferenz zur Durchführung dieser Revision möglichst bald möge einberufen werden.“

II. Die Kriegführung.

1. Die Kriegsmittel.

a) Kriegsmittel im allgemeinen.

Die seit dem Beginne der Neuzeit in mehr oder weniger erheblichem Umfange feststehende Tatsache, daß im Kriege nicht alle Mittel zur Anwendung gebracht werden dürfen, welche die physische Kraft des Feindes zu schwächen oder zu vernichten geeignet sind,¹⁾ ist mit der in der heutigen Zeit durchgeführten Humanisierung des Krieges zu einem durchaus anerkannten und mit aller Strenge festgehaltenen Satze des Kriegsrechts geworden; in der neuesten Zeit hat man sogar mehrfach den Versuch gemacht, Errungenschaften der modernen Technik diesem Grundsatz zu unterwerfen und damit die Verwendung derselben im Kriege unmöglich zu machen. Wengleich in dieser Beziehung auch ein Versuch, solchen Bestrebungen eine erhebliche Ausdehnung zu geben, an der Unmöglichkeit scheitern wird, die Fortschritte der Technik für das moderne Kriegswesen gänzlich außer Acht zu lassen, und andererseits auch hier unbedingt der Grundsatz gilt, „daß die Humanität im Kriege dem Kriege nachstehen muß und daß die energischste Kriegführung zugleich die humanste ist“,²⁾ so ist doch andererseits interessant und beachtenswert, daß die Konferenz im Haag gegen einige

¹⁾ Der Satz „Anwendbar ist jedes Kriegsmittel, ohne welches der Zweck des Krieges nicht erreicht werden kann“, wie er sich in dem Kriegsbrauch 9 findet, ist in dieser Allgemeinheit falsch.

²⁾ Ausspruch Moltkes, zitiert bei Lueder, 278¹⁷; vgl. auch die bei Bluntschli ges. kl. Schr. II, 272f. zitierte Äußerung Moltkes: „Die größte Wohltat im Kriege ist die schnelle Beendigung des Krieges, und dazu müssen alle, nicht geradezu verwerfliche Mittel freistehen“. Denselben Gedanken spricht Lueder an verschiedenen Stellen aus.

Mittel der modernen Technik sich in drei von ihr beschlossenen, außerhalb des Reglements stehenden Deklarationen erklärt hat, die sich als Erweiterungen der Petersburger Konvention darstellen,¹⁾ und wegen ihres engen Zusammenhanges mit den sonstigen Bestimmungen über die Kriegsmittel im Anschluß an dieselben besprochen werden sollen.

Die erste derartige Erscheinung allgemeinerer Natur war die Petersburger Konvention von 1868. Einen Versuch, den von derselben ausgesprochenen Grundgedanken, „que le seul but légitime que les États doivent se proposer durant la guerre est l'affaiblissement des forces militaires de l'ennemi“, weiterzubilden, machte dann erst wieder das russische Projekt, das im Jahre 1874 der Konferenz in Brüssel vorlag. Dieses enthielt in den §§ 11—13 eine Reihe von Bestimmungen, die den Zweck hatten, auf dem Wege der Konvention die Anwendung gewisser Vernichtungsmittel zu untersagen. Die Brüsseler Konferenz hat den russischen Vorschlag seinerzeit ohne erhebliche Debatte²⁾ zu der Fassung umgestaltet, wie sie aus den Art. 12—18 der Deklaration bekannt ist; diese bildeten weiterhin die Grundlage für die Beratungen im Haag.

Die Artikel der Brüsseler Deklaration zerfielen in zwei Teile: „des moyens de nuire à l'ennemi“ und „des sièges et bombardements“. Das Reglement hat diese Teilung nicht aufrecht erhalten, sondern die betreffenden Bestimmungen unter zusammengezogener Überschrift als erstes Kapitel der von den „Feindseligkeiten“ handelnden zweiten Sektion zusammenhängend zur Darstellung gebracht. Wie Rolin ausführt,³⁾ sollte mit dieser von dem Redaktionskomitee stammenden Änderung klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Bestimmungen über die unerlaubten Kriegsmittel auch für Belagerungen gelten sollen, was nach der alten Fassung nicht unmittelbar erkennbar war.

¹⁾ Dies ist in den Eingangsworten der Haager Deklarationen direkt ausgesprochen; die Vertreter der Signatarmächte geben dieselben ab „s'inspirant des sentiments qui ont trouvé leur expression dans la Déclaration de St. Petersbourg de ^{29. Novembre} 1868“.
11. Décembre

²⁾ Actes 31 ff.

³⁾ Haager Protokolle III, 40.

Der erste Artikel dieses Abschnittes enthält die Feststellung des Prinzips:

Art. 22. Die Kriegsparteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Unter den einzelnen Mitteln, die in dem folgenden Artikel aufgezählt werden, sind von alters her alle diejenigen für den offenen Kampf als verabscheuungswürdig anerkannt worden, deren Anwendung eine „Gemeinheit“ darstellt, d. h. die in einer Weise arbeiten, gegen die man sich nicht wehren kann, weil es unmöglich ist, ihr Erscheinen zu erkennen¹⁾ oder ihrer Wirkung einen dieselbe aufhebenden Widerstand zu bieten. Dazu gehört die Anwendung von Gift oder Infektionsstoffen²⁾ — das Verbot des ersteren reicht schon in die ältesten Zeiten zurück,³⁾ — jede Art von Verrätereit, Tötung durch Meuchelmord, Mißbrauch der Parlamentärflagge, Anwendung feindlicher Fahnen und Uniformen,⁴⁾ um den Feind zu täuschen. Interessant ist auch hierzu, daß die eine von der Konferenz abgegebene Deklaration, welche das Werfen von Geschossen jeglicher Art aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen verbietet, in dem von Den Beer Poortugael erstatteten Bericht mit folgendem, denselben Gedanken enthaltenden Satze begründet ist: „Comme on ne peut se garder contre de tels procédés,⁵⁾ cela ressemble à une perfidie, et tout ce qui y ressemble, doit être écarté scrupuleusement“.

Den zweiten Gesichtspunkt, von welchem aus man die Anwendung bestimmter Mittel untersagt hat, bildet die auch sonst hervortretende Erscheinung, daß jede durch den Kriegszweck nicht

¹⁾ So auch Phillimore 153f., Bonfils 572.

²⁾ Die Anwendung dieses Verfahrens ist noch im Kriege 1870 von französischen Zeitungen in Vorschlag gebracht worden, vgl. Rivier 400².

³⁾ Vgl. Lueder 393^o.

⁴⁾ So auch das Manuel Art. 8, Mérignhac 166 geht noch weiter, und erklärt auch den Gebrauch von Signalen und Kommandos für unzulässig, ebenso Bonfils 573f. A. A. Dahn, Völkerrechtl. und staatsrechtl. Studien 148f., dessen Meinung ich mich nicht anschließen kann. Auch Calvo III, § 1836 sowie Phillimore 155 erklären die Benutzung von Uniformen und Fahnen des Feindes für zulässig. Vgl. hierzu Lueder 458.

⁵⁾ Ganz unbedingt trifft das übrigens wohl nicht zu.

bedingte Härte zu verwerfen ist. Für dieses Kapitel insbesondere ist dieser allgemeine Ausdruck dahin zu formulieren, daß unstatthaft jedes Mittel ist, das über die Erreichung des dem Kampfe zu Grunde liegenden Zweckes, den Feind außer Gefecht zu setzen, hinaus wirkt, sei es, indem es unnötigerweise Schmerzen verursacht (Prinzip der Petersburger Konvention), oder daß der Feind getötet wird, wo es nicht mehr erforderlich ist; dieses hauptsächlich, wenn es sich um Leute handelt, die sich wehrlos dem Feinde gegenüber befinden.¹⁾

Der Artikel, der in seiner Fassung einige nicht ganz unbedeutende Änderungen erlitten hat, zählt dann verschiedene Mittel auf, deren Anwendung aus den vorstehenden Gründen verboten ist. Daß diese Aufzählung lediglich exemplifikativ ist und nicht etwa den Zweck hat, die unerlaubten Kriegsmittel nur auf die angeführten sieben zu beschränken, geht zunächst aus der Anwendung des Wortes „namentlich“ (notamment) hervor; hierauf wurde von Rolin bei der zweiten Lesung des Reglements ausdrücklich hingewiesen mit dem Bemerkten, es sei daraus ersichtlich „que la disposition n'a nullement pour objet de prévoir tout ce qui est interdit“.²⁾ Somit sei es ebenso verboten, durch Verrat Gefangene zu machen, wie überhaupt jedes verräterische Verfahren. Sodann hat das Redaktionskomitee dieses Prinzip auch durch eine erheblich klarere Fassung der Eingangsworte erkennbar gemacht, indem es an Stelle der schon in erster Lesung auf Anregung Beernaerts gestrichenen wertlosen Worte „d'après ce principe“ den Artikel mit dem Satze beginnen läßt: „outre les prohibitions établies par des conventions spéciales;“ damit werden alle vorhandenen oder noch zu erwartenden Konventionen über diese Frage vorweggenommen, und außerdem wird erkennbar gemacht, daß der Artikel nur die Fälle enthält, für welche infolge ihrer allgemeinen Anerkennung seitens der Signatarmächte eine Regelung auf dem Wege einer Spezial-Konvention überflüssig und daher nicht zu erwarten ist.³⁾

¹⁾ Die zur Erkennung des Sachverhaltes nicht unwesentliche Trennung der einzelnen Fälle nach diesen beiden Gesichtspunkten ist bedeutend besser als im Haager Reglement in Art. 8 des Manuel durchgeführt.

²⁾ Haager Protokolle III, 161.

³⁾ Vgl. auch Rolin, Rapport, Haager Protokolle III, 40.

Die sieben Fälle, die den Inhalt des Artikels bilden, unterlagen Bedenken in sachlicher Hinsicht nicht; an der Fassung wurde einiges geändert. In der ersten Lesung rügte der dänische Delegierte Oberst v. Schnack den Ausdruck in lit. b „meurtre par trahison“ als inkorrekt; er wurde dann nach kurzer Debatte durch die Bezeichnung „le fait de tuer par trahison“ ersetzt, entsprechend verfuhr man mit lit. c. In lit. e wurde der Zusatz „par la déclaration de St. Pétersbourg de 1868“ gestrichen,¹⁾ da es nach den Arbeiten der ersten Kommission anfangs nicht unmöglich schien, daß dieselben zu einer Umarbeitung oder Erweiterung dieser Konvention führen würden und dann dieser Zusatz störend gewesen wäre.²⁾

Bei lit. g wurde von dem amerikanischen Delegierten Crozier noch auf die Frage der Unverletzbarkeit des Privateigentums zur See in Kriegszeiten hingewiesen; der holländische Delegierte Rahusen verlangte die ausdrückliche Feststellung, daß sich das Reglement nicht auf den Seekrieg beziehe. Auf Vorschlag des Präsidenten sollte die von Crozier angeregte Frage in einer Plenarsitzung der Kommission zur Beratung darüber vorgelegt werden, ob es zweckmäßig sei, sie der Konferenz zu unterbreiten,³⁾ außerdem wurde beschlossen, eine Notiz hierüber ins Protokoll aufzunehmen. Bemerkt sei noch, daß das Redaktionskomitee die lit. g in dem von ihm vorgelegten Text gestrichen hatte,⁴⁾ da es die darin enthaltene Bestimmung, die sich späterhin noch einmal bei den Vorschriften über das Privateigentum findet, für überflüssig hielt; sie wurde jedoch in zweiter Lesung von der Subkommission wieder aufgenommen, und zwar, wie Rolin mitteilt,

1) Der Anfang des zweiten Satzes „ainsi que l'usage des projectiles prohibés“ wurde vom Redaktionskomitee auch noch gestrichen.

2) Vgl. hierzu Haager Protokolle II, 83, Rolin, Rapport, ebenda III, 40. Über die hierher gehörigen drei Deklarationen, die das Resultat der Tätigkeit der ersten Kommission waren, s. unten S. 139 ff.

3) Vgl. hierüber Haager Protokolle III, 28f., I, 43ff. In der Final-Akte ebenda I, 221 findet sich dann als fünfter der von der Konferenz ausgesprochenen „Wünsche“ die Bestimmung: „que la proposition tendant à déclarer l'inviolabilité de la propriété privée dans la guerre sur mer soit renvoyée à l'examen d'une conférence ultérieure“.

4) Vgl. Rapport, Haager Protokolle III, 40.

„sur les instances de M. Beernaert,“ der darauf hinwies, daß jene Bestimmungen sich speziell auf die Okkupation bezögen, während es sich hier darum handele „de limiter les effets des hostilités proprement dites“. ¹⁾)

Die endgültige Fassung des Artikels ist folgende:

Art. 23. Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten ist namentlich untersagt:

- a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,
- b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Staates oder des feindlichen Heeres,
- c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergibt,
- d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird,
- e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötigerweise Leiden zu verursachen,
- f) der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen und der Uniform des Feindes, sowie der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention,
- g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, es sei denn, daß die Gebote des Krieges dies dringend erheischen.

Über die einzelnen im Art. 23 aufgezählten Punkte ist im ganzen wenig zu sagen; das Verbot der Anwendung der darin erwähnten Mittel ist allgemein anerkannt. Es handelt sich hier, wie schon gesagt, um Arten der Kriegführung, gegen die anzukämpfen unmöglich ist und die deshalb dem Prinzip des offenen, ehrlichen Kampfes widersprechen. Hierzu gehört nicht z. B. das Legen eines Hinterhalts oder eine Täuschung des

¹⁾ M. E. war die Streichung der lit. g durch das Redaktionskomitee vollkommen zu Recht erfolgt; einmal gehört die Bestimmung nicht an diese Stelle und außerdem ist sie überflüssig; ein Unterschied zwischen der Behandlung feindlichen Privateigentums im Falle einer Okkupation und bei bloßen „hostilités“ ist nicht vorhanden.

Gegners durch Truppenbewegungen jeder Art;¹⁾ in solchen Fällen die nötige Sicherung herzustellen, ist Sache der Aufklärung. Hingegen ist jede Verwendung von Abzeichen oder Uniformen der gegnerischen Armee,²⁾ oder der als unverletzlich anerkannten Erkennungszeichen der Parlamentäre und der Genfer Konvention unstatthaft,³⁾ da sie in der Regel als beabsichtigte Täuschung nicht erkannt werden kann und somit eine Perfidie in sich schließt, gegen die man im Kriege unbedingt gesichert sein muß. Hier sei übrigens noch ein interessantes Vorkommnis aus dem Kriege zwischen Transvaal und England erwähnt, ein Beweis dafür, daß mit der Erwähnung der „signes distinctifs“ der Genfer Konvention doch noch nicht alle Fälle getroffen sind, in denen sich kriegerische Aktionen hinter der Unverletzlichkeit der durch die Genfer Konvention geschützten Personen verbergen können.⁴⁾

In einer Schlacht wurde von den Buren plötzlich auf englische Zivilisten und Krankenpfleger geschossen, während sonst von ihnen die Genfer Konvention auf das genaueste beachtet wurde. Späterhin drückten die Buren ihr Bedauern darüber aus, erklärten aber, daß dies geschehen sei, weil hinter den Krankenträgern eine Kolonne von zwei Kompagnien Connaught-Schützen Stellung gesucht hätte.

In diesem Falle liegt eine unrechtmäßige Verwendung von Abzeichen der Genfer Konvention an sich nicht vor, die Soldaten sowohl als die Krankenpfleger waren als solche erkennbar, da aber augenscheinlich ein Beschießen der Soldaten, die sich hinter den Krankenträgern deckten, ohne Gefährdung der Letzteren nicht möglich war, so wurde für die Masse praktisch derselbe Zweck erreicht, wie ihn der einzelne durch Anlegung der Binde mit

1) Vgl. auch Lueder 457 ff. Auch die Verwendung feindlicher Signale und Kommandos, die Mérygnac 166 und Bonfils 574 für unzulässig erklären, ist hierzu zu rechnen.

2) Vgl. hierzu Brocher, Revue 1873, 526.

3) Für die richtige Ansicht auch Lueder 458 gegen die von ihm in Anm. 10 daselbst Zitierten.

4) Ich entnehme das folgende einem Berichte der „Königsberger Allgemeinen Zeitung“ vom 22. Dezember 1899, Jahrgang XXV, Nr. 600, in der es als Meldung der „Times“ mitgeteilt wird. Die Verantwortung dafür muß dem genannten Blatte überlassen werden.

dem roten Kreuz erstrebt: man konnte den Soldaten nicht beikommen. Da außerdem in diesem Falle die Absicht der Täuschung deutlich erkennbar war, so handelte der Gegner in vollstem Rechte, wenn er auf die Krankenträger keine Rücksicht nahm, sondern ohne weiteres sein Feuer auf den dahinter befindlichen Feind richtete.¹⁾ Es liegt hier eben auch ein Fall vor, wo einer kriegerischen Aktion, die in einer völkerrechtlich unzulässigen Weise vorgenommen wurde, auf jeden Fall Einhalt geboten werden mußte; wie hier in dem Verfahren der Engländer das Vorliegen einer Kriegsnotwendigkeit niemals wird gefunden werden können, so war eine solche unter allen Umständen gegenüber diesem verbotenen Verfahren für die Buren vorhanden. Denn wenn auch der Wortlaut des Art. 23, lit. f ein derartiges Vorgehen direkt nicht für unzulässig erklärt, so muß es doch nach dem ganzen Sinne desselben und der Tendenz der Genfer Konvention überhaupt, die ein Befördern der taktischen Operationen durch einen Mißbrauch ihrer Abzeichen oder mit Hilfe der Tätigkeit ihrer Organe im einzelnen Falle ausschließt, als unstatthaft bezeichnet werden.

Zu erwähnen ist dann noch das unter lit. c aufgeführte Verbot von Waffen und Geschossen, die unnötigerweise Schmerzen verursachen. Wie weit das einzelne Objekt hier der Vorschrift entspricht, daß es nicht mehr oder nicht größere Verwundungen verursache als nötig, ist eine in den meisten Fällen äußerst schwierige Tatfrage, die sich weder durch die Aufstellung eines allgemeinen Prinzips, noch durch die Verdammung einzelner Typen, wie dies noch die Petersburger Konvention versuchte,²⁾ vollständig lösen läßt.³⁾ Die Konvention hat bekanntermaßen nur die einzige Bestimmung zu stande gebracht, die die Anwendung „de tout pro-

¹⁾ Vgl. hierzu Lueder 404f, 408¹³.

²⁾ In den Eingangsworten derselben findet sich übrigens folgender interessante Satz: „... cette commission ayant fixe, d'un commun accord, les limites techniques où les nécessités de la guerre doivent s'arrêter devant les exigences de l'humanité.“ Man vergleiche hierzu die zahlreichen Aussprüche Moltkes und die Bemerkung v. Hartmanns XIII, 466: „Humanität kann im Kriege nur da ihren Boden finden, wo sie die rasche Erreichung des Kriegszieles nicht abschwächt.“

³⁾ S. auch unten S. 144 ff.

jectile d'un poids inférieur à 400 grammes, qui serait ou explosible, ou chargé de matières fulminantes ou inflammables“ verbietet. Wie wenig Wert diese Vorschrift überhaupt hatte, erhellt schon aus der etwa 10 Jahre danach geschriebenen Kritik v. Hartmanns,¹⁾ der damals schon seine Ansicht über die Bedeutung der Konvention in folgenden Worten zusammenfaßte:

„Die Erhöhung der Waffenwirkung, welche dadurch gewonnen wurde, daß man befähigt ist, außerordentlich viel größere Entfernungen und beträchtlichere Flächen mit in den Schußbereich der Artillerie und Infanterie zu ziehen, zugleich aber Einzelobjekte mit größerer Sicherheit zu treffen, fällt viel mehr ins Gewicht, als die Versendung von Explosionsgeschossen aus dem kleinen Gewehr. Der Petersburger Vertrag ist kaum noch von großer Tragweite; ein Versuch, ihm weitere Ausdehnung zu geben, möchte wenig Aussicht auf Erfolg haben.“²⁾

So äußerte sich damals schon ein bedeutender Militärschriftsteller über die Gegenstandslosigkeit der ganzen Bestimmung, und in der Tat wird heutzutage niemand mehr auf den Gedanken kommen, Sprenggeschosse dieser Art anzuwenden, nachdem sich herausgestellt hat, daß die neuen Infanteriegeschosse ganz anders wirken, als es jene verpönten Kugeln vermochten. Andererseits kommen sogar die Wirkungen der modernen Infanteriegeschosse hart an die Grenze des durch die Konvention Verbotenen insofern, als sie unter gewissen Umständen fast die Wirkung von Explosivgeschossen haben. Es bezieht sich dies auf die eigenartigen Erscheinungen, welche die Geschosse beim Eindringen in den menschlichen Körper unter Umständen hervorrufen. Bekanntlich durchschlägt das moderne kleinkalibrige Infanteriegeschöß,³⁾ das, geschützt durch den umgebenden Mantel

¹⁾ aaO. XIV, 78f.

²⁾ Über den auf der Konferenz nach dieser Richtung hin gemachten Versuch und die äußerst interessante Art und Weise, wie man den Gedanken der Petersburger Konvention beibehalten, ihn gewissermaßen nur modernisiert hat, s. unten S. 144ff. Vgl. auch Gareis, die Weiterentwicklung des Prinzips der Genfer Konvention in den letzten 30 Jahren.

³⁾ Vgl. v. Bruns, Die Geschoßwirkung der neuen Kleinkalibergewehre; Beiträge zur klinischen Chirurgie, VI, 1ff., Gareis, Neue Versuche zur Humanisierung des Kriegsrechtes, insbesondere die Petersburger Konvention und die kleinkalibrigen Geschosse. Zeitschr. Das rote Kreuz, Berlin 1897, 71ff.

aus hartem Metall, beim Auftreffen auf den Körper fast keine Veränderung erleidet, dank seiner gewaltigen Anfangsgeschwindigkeit glatt drei bis vier Menschenkörper. Die Folge davon ist, daß das Geschöß Fleischteile mit einem geradlinigen Schußkanal durchschlägt, bei welchem Ein- und Austrittsöffnung fast gleichzeitig sind: eine Wunde, die im allgemeinen unter normalen Verhältnissen rasch heilt; diese Erscheinung kommt durchaus der Humanität zu gute. Anders liegt die Sache bei den Knochen-teilen; ¹⁾ diese werden nicht durchschlagen, sondern zersplittert, sodaß hier die Verwundung erheblich schwerer wird; ²⁾ besonders ein Schuß in den Kopf hat bei Schüssen innerhalb einer gewissen Entfernung infolge der gewaltigen Druckwirkung auf die Gehirnmasse ein Bersten desselben unter Erscheinungen, die einer Explosion nahekommen, zur Folge. ³⁾ Dennoch hat sich die Praxis der Kriegführung nicht veranlaßt gesehen, diese Geschosse als völkerrechtswidrig zu verwerfen, und die Theorie des Völkerrechts ist ihr hierin gefolgt, zumal der Wortlaut der Petersburger Konvention nicht die Möglichkeit bietet, sie als dem Vertrage zuwiderlaufend zu bezeichnen.

Hieraus erhellt die Wertlosigkeit der Konvention in der Fassung von 1868 für die heutige Zeit mit aller Klarheit.

Die Petersburger Konvention bezieht sich überdies nur auf Infanteriegeschosse; als Gewichtsgrenze werden 400 g angegeben. Nicht versucht wurde eine Ausdehnung auf die Artilleriegeschosse, die gegenwärtig nur als Explosivgeschosse konstruiert werden. Neuerdings sind hierzu auch die im Kriege zwischen Rußland und Japan vielfach verwendeten Dynamithandgranaten gekommen. Allerdings handelt es sich hier nicht darum, die Geschosse im Körper des Menschen zur Explosion zu bringen und dadurch dessen Schmerzen unnötig zu vergrößern, wie das bei Infanteriegeschossen notwendig der Fall sein mußte, sondern nur darum, eine möglichst große Anzahl Menschen außer Gefecht zu setzen.

¹⁾ Auch bei festeren Organen, wie z. B. der Leber.

²⁾ v. Bruns aaO. 56f. Neuerdings wird jedoch vielfach behauptet, daß von den Infanteriegeschossen auch Knochen unter Umständen glatt durchschlagen würden; das soll namentlich im russisch-japanischen Kriege wiederholt vorgekommen sein.

³⁾ v. Bruns aaO. 31f., 57f., 60f.

Dazu hat man den Geschossen der Artillerie eine derartige Konstruktion gegeben, daß sie infolge ihres Zerspringens in der Luft an einer bestimmten Stelle wie eine aus nächster Nähe abgegebene Gewehrsalve wirken und damit die Leistung eines Schusses erheblich vervielfachen. Daß hierbei durch unregelmäßig geformte Geschoßsplitter auch schwerere Verwundungen eintreten können, muß man ebenso in den Kauf nehmen, wie beim Gewehre den Umstand, daß die Verletzungen des Infanteriegeschosses, soweit es sich um das Durchschlagen von Knochen handelt, bezüglich ihrer Schwere unter Umständen in keinem Verhältnis zu den sonstigen Verwundungen stehen. Die Artilleriegeschosse können deshalb nicht als inhuman bezeichnet werden, weil sie imstande sind, gleichzeitig mehrere Menschen zu vernichten — das kann unter Umständen auch ein Infanteriegeschöß; der Zweck des Kampfes ist, „de mettre hors de combat le plus grand nombre d'hommes possible“, wie dies schon die Petersburger Konvention richtig feststellte. Je schärfer die hierzu angewendeten Mittel wirken, um so schneller wird das Ziel des Krieges, den Feind seiner Widerstandsfähigkeit zu berauben, erreicht sein; dies kommt dann weiterhin einer Verwirklichung des richtigen Grundgedankens zu gute, daß im Kriege die größte Humanität die schnelle Beendigung desselben ist. Diese beruht aber in erster Linie auf einer energischen Kriegführung unter Anwendung der geeignetsten Mittel, die, wie Lueder¹⁾ durchaus treffend bemerkt, in diesem Falle „keine unnötig grausamen, sondern notwendige Waffen“ sind. Ein Verbot der existierenden Artilleriegeschosse oder ähnlicher Erfindungen der Zukunft, wird demnach nicht zu erreichen sein, und es mag gleich vorweggenommen werden, daß dies auch der Konferenz im Haag nicht gelungen ist.

Die Bearbeitung aller der Vorschläge, welche sich auf die vom Volksmunde „Abrüstung“ genannte Verminderung der stehen-

¹⁾ aaO. 390, 392³ gegen Calvo u. A. Heffter § 125 erklärt die „maschinenmäßige“ Tötung von Menschenmassen nicht für unerlaubt, wohl aber „tadelnswert“, falls sie erfolgt, „ohne daß in den gegebenen Umständen eine Nötigung hierzu vorhanden ist.“ Man kann dies wohl so auslegen, wie Lueder 392³ es tut; dann erscheint aber der ganze Satz überflüssig; im Kampfe wird diese „Nötigung“ stets vorhanden sein, und außerhalb desselben läßt sich ein solcher Fall maschinenmäßiger Vernichtung kaum denken.

den Heere bezog, sowie die an dieser Stelle interessierenden Versuche, die Einführung neuer Waffen- und Geschosstypen und die Verwendung der jetzigen Artilleriegeschosse zu untersagen, waren die Aufgaben der ersten Kommission. Dieselbe hatte den Stoff derart geteilt, daß die erste der beiden von ihr eingesetzten Subkommissionen die auf die Landheere, die zweite die auf die Marine bezüglichen Fragen erörterte.

Das Ergebnis, das die Welt von den Arbeiten der ersten Kommission erhofft hatte, ist jedoch mehr oder weniger hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Einige Bestimmungen, denen eine praktische Bedeutung nicht abzusprechen sein wird, haben die hierüber abgehaltenen Beratungen immerhin zur Folge gehabt.

Nach dem vom General Den Beer Poortugael¹⁾ der Kommission erstatteten Bericht hatte sich die erste Subkommission zunächst mit der Frage nach der Einführung neuer, stärker wirkender Pulversorten beschäftigt;²⁾ sie war jedoch zu dem Schlusse gekommen, daß hierin den einzelnen Staaten Beschränkungen nicht auferlegt werden könnten.³⁾ Ebenso resultatlos, trotzdem die Kommission sich am längsten damit beschäftigt hatte, verlief die Verhandlung über die Feststellung eines einheitlichen Infanteriegewehrs und das Verbot der Einführung weiterer Abänderungen und Verbesserungen, wohl hauptsächlich infolge des energischen Widerspruchs des Oberst v. Schwarzhoff, der rundweg erklärte, sich weder auf die vorgeschlagene Beschränkung in der Einführung und Verwertung neuer Erfindungen, noch auf die weiterhin angeregte Annahme eines bestimmten Modells für die Dauer von fünf Jahren einlassen zu können.⁴⁾ Das Einzige, was nach längerem Hin- und Herreden erreicht werden konnte, war die Einfügung eines auf die besprochenen Fragen bezüglichen Wunsches in die Finalakte mit folgendem Wortlaut:

„Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß die auf Gewehre und Schiffsgeschütze bezüglichen Fragen, wie solche von

¹⁾ Haager Protokolle II, 13ff.

²⁾ Es waren im ganzen sechs Punkte, über die zu beraten war: 1. Poudres, 2. Explosifs dans les guerres de campagne, 3. Canons, 4. Balles, 5. Lancement de projectiles du haut de ballons, 6. Fusils.

³⁾ aaO. 13.

⁴⁾ aaO. 5ff.

ihr beraten sind, seitens der einzelnen Regierungen einer Prüfung zum Zwecke einer Einigung über die Ingebrauchnahme neuer Typen und Kaliber unterworfen werden.“

England und die Schweiz hatten sich der Stimme enthalten.

Der nächste Punkt betraf sodann die Verwendung von Explosivgeschossen im Landkriege. Von Oberst Gilinsky wurde hierzu vorgeschlagen, man solle für die Feldartillerie die Verwendung von Sprenggranaten sowie die Benutzung der gewaltigen Explosivgeschosse (explosifs formidables) der Belagerungsartillerie untersagen und sich mit den außerdem gebräuchlichen Explosivgeschossen begnügen. Auf eine Anfrage v. Schwarzhoffs „sur le vrai sens de la proposition“ wurde von dem Präsidenten Beernaert erwidert, es sollte sich hier für die Signatarmächte nur darum handeln, für den Feldkrieg die Anwendung von Explosivgeschossen mit ganz besonders vernichtender Wirkung¹⁾ (explosifs très-puissants), die schon von einigen Staaten angenommen seien, untereinander zu verbieten. Es wurden dann die beiden Anträge, das Verbot von Sprenggranaten und die Untersagung neuer, bisher noch nicht benützter Explosivgeschosse zur Abstimmung gestellt, und das erstere mit elf gegen zehn,²⁾ das letztere mit zwölf³⁾ gegen neun Stimmen abgelehnt. Ebenso resultatlos verliefen die Verhandlungen über Einschränkungen hinsichtlich der Geschütze; eine längere Erörterung dieser Frage fand gar nicht mehr statt, da die Mehrzahl der Staaten sich von vornherein auf einen der Angelegenheit ungünstigen Standpunkt stellten.

So hat auch diesmal der Versuch, die Artillerie und ihr Material den Bestimmungen der Petersburger Konvention, wenigstens zum Teil zu unterwerfen, in der Hauptsache lediglich ein negatives Resultat zur Folge gehabt. Jedoch ist eine

¹⁾ Von diesem Gesichtspunkte aus sind im Kriege zwischen England und Transvaal (1899) die englischen Lydditgranaten seitens der Buren mit Unrecht als völkerrechtswidrig angegriffen worden. S. hierzu auch Mérignac, 157¹.

²⁾ Dafür hatten gestimmt: Belgien, Dänemark, Niederlande, Persien, Portugal, Serbien, Rußland, Siam, Schweiz, Bulgarien.

³⁾ Dagegen stimmten: Deutschland, Amerika, Österreich-Ungarn, Dänemark, Spanien, Frankreich, England, Italien, Japan, Rumänien, Schweden-Norwegen, Türkei.

interessante Erweiterung der Konventionsbestimmungen nach dieser Richtung in den beiden ersten der von der Konferenz abgegebenen drei Deklarationen zu erblicken, die das Verbot des Herabwerfens von Explosivstoffen aus Luftballons und des Gebrauchs von Geschossen aussprechen, die mit erstickenden oder giftigen Gasen gefüllt sind. Die Frage hatte ebenfalls der ersten Subkommission vorgelegen und war von dem Berichterstatter Den Beer Poortugael warm befürwortet worden. Richtig sei, daß man, wenn überhaupt Krieg geführt werden müsse, denselben so energisch wie möglich führe; andererseits seien aber auch trotzdem nicht alle Mittel erlaubt, und besonders die Anwendung „de telles machines qui semblent tomber du ciel“, überschreite denn doch die Grenzen des Statthaften. In Brüssel habe man Vorschriften hierüber noch nicht für nötig gehalten, inzwischen aber sei die Technik erheblich fortgeschritten, und damit müsse man rechnen. Die Ausführung gipfelt in dem Satze, daß das in Rede stehende Verfahren, da man sich dagegen nicht schützen könne, einer Perfidie ähnlich sehe, und man alles derartige peinlich vermeiden müsse. Oberst v. Schwarzhoff stellte dann noch ausdrücklich fest, daß der in dem Texte gebrauchte Ausdruck „moyens analogues“ weder Mörser noch Kanonen für hohen Bogenschuß (à tir élevé) mit umfasse, sondern sich lediglich auf bisher noch nicht erfundene „neue“¹⁾ Mittel der Art, wie das in dem Texte genannte beziehe. Eine vollständige Übereinstimmung konnte jedoch auch hier nicht erreicht werden, da England, Frankreich und Rumänien sich gegen eine vorbehaltlose Annahme dieser Bestimmung aussprachen. Man einigte sich schließlich dahin, das Verbot auf die Dauer von fünf Jahren²⁾ zu beschränken.

Die Deklaration hat folgenden Wortlaut:³⁾

¹⁾ Auf Antrag v. Schwarzhoffs wurde dann der Text der Deklaration in der Weise abgeändert, daß man „pour écarter tout malentendu“ den Ausdruck „moyens analogues“ durch „moyens nouveaux analogues“ ersetzte; s. Haager Prot. II 65, 16.

²⁾ Über den Beginn dieser Frist s. oben S. 33 ff. Ein Versuch der Erneuerung dieser Deklaration, wie dies Mérignhac 156¹ vorschlägt, wird kaum Aussicht auf Erfolg haben.

³⁾ Über die Verhandlungen hinsichtlich der Deklarationen in der Konferenz, vgl. Haager Prot. I 74 ff. Für den Text s. Anhang III.

Die vertragschließenden Mächte sind dahin übereingekommen, daß das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen, oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von fünf Jahren verboten ist.

Die zweite Deklaration ist aus den Arbeiten der zweiten Subkommission der ersten Kommission hervorgegangen und bezieht sich demgemäß wohl in erster Linie auf den Seekrieg;¹⁾ sie mag jedoch hier gleichfalls Erwähnung finden, da sie sich einmal ebenfalls als Erweiterung der Petersburger Konvention darstellt, und andererseits die Anwendung von Explosivgeschossen, die mit erstickenden oder giftigen Gasen gefüllt sind, und damit das in der Deklaration enthaltene Verbot, ohne weiteres auch im Landkriege von praktischer Bedeutung werden können. Es wurde deshalb in Erwägung dieses letzten Punktes von Rolin bemerkt, daß diese Frage auch der ersten Subkommission vorgelegt werden solle.²⁾

Über den Vorschlag Rußlands wurde der Kommission durch den russischen Marinedelegierten, Fregattenkapitän Scheïne, Bericht erstattet. Zur Begründung des Vorschlages wurde von ihm hauptsächlich angeführt, daß der Gebrauch solcher Mittel barbarisch erscheine, und seiner Ansicht nach der Vergiftung des Wassers gleichzustellen sei; das aber sei schon zu Beginn der Erörterungen über diese Fragen vom Präsidenten als ein „acte de trahison et de lâcheté“ bezeichnet worden. Rolin konstatierte sodann nach der schon oben angeführten Bemerkung, daß eine ganze Reihe von Staaten für den Fall einstimmiger Annahme des Vorschlages nicht abgeneigt wären, darauf einzugehen. Natürlich könnte es sich nur um Geschosse handeln, deren alleiniger Zweck (but unique) die Verbreitung derartiger Gase sei. Hiergegen führte aber der amerikanische Delegierte Mahan

1) Vgl. Rapport, présenté au nom de la Deuxième Sous Commission par M. le Comte Soltyk. Haager Prot. II, 11f, 23ff., 86ff.

2) Ob dies der Fall gewesen ist, ist aus den Protokollen nicht zu ersehen; es findet sich aber weder in dem von der ersten Kommission der Konferenz erstatteten Rapport, noch in den Verhandlungen der letzteren über die Deklarationen irgend eine Andeutung des Inhalts, daß die in Rede stehende Bestimmung lediglich für den Seekrieg gelten solle; sie ist somit unbedenklich auch auf den Landkrieg zu übertragen.

aus, daß man den Vorwurf der Barbarei von alters her jedem neuen Kriegsmittel gemacht habe, um es schließlich dann doch anzunehmen. Er wolle nur an den Gang der Dinge bei den Feuerwaffen, später den Granaten und neuerdings den Torpedos erinnern: für ihn sei kein Beweis erbracht, daß die vorgeschlagenen Mittel inhuman seien; jedenfalls dürfe man sich nicht durch vor-schnell gefaßte Entschlüsse eines vielleicht sehr brauchbaren Mittels der Kriegführung berauben. Die Deklaration wurde jedoch gegen die Stimme Amerikas von der Kommission angenommen; auf die Seite Amerikas trat bei der Annahme durch die Konferenz in der Sitzung vom 21. Juli 1899¹⁾ auch noch England. Festgestellt wurde von der Konferenz folgender Text:

Die vertragschließenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbot, solche Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten.²⁾

Geschosse der hier besprochenen Art existieren meines Wissens zur Zeit noch nicht.³⁾ Ob eine Konstruktion derselben in der Weise möglich ist, daß sich eine praktische Verwendbarkeit solcher Geschosse im Kriege ermöglichen ließe, kann dahingestellt bleiben; was hier nochmals betont werden muß, ist der Punkt, den Rolin in der Verhandlung schon besonders hervorgehoben hatte und der in dem Wortlaute der Deklaration auch mit voller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht ist: daß unter das Verbot nur solche Geschosse fallen, deren **einziger**⁴⁾ Zweck die

¹⁾ Haager Protokolle I, 74.

²⁾ S. Anhang III.

³⁾ Vgl. auch die Äußerung des amerikanischen Delegierten Mahan, Haager Protokolle II, 11.

⁴⁾ So auch Mérygnac 157¹, Bonfils 572. Gegen diese Auslegung wendet sich Niemeyer in der Deutschen Juristenzeitung, Jahrgang X, 39 ff. bei der Besprechung der auch im Text erwähnten Lydditgranaten, die er unter Berufung auf die im vorstehenden besprochene Deklaration für völkerrechtlich unzulässig erklärt. Die im Texte vertretene Auffassung, daß hier nur solche Geschosse in Frage kommen könnten, deren einziger Zweck die Verbreitung erstickender Gase sei, wird ohne weitere Begründung mit der eigenartigen Bemerkung zurückgewiesen, daß „mit dieser ironisch anmutenden Pressung die genannte Vereinbarung wertlos gemacht“ sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß nach den Verhandlungen der Haager Kon-

Verbreitung derartiger Gase ist, d. h. die nicht dazu bestimmt sind, durch Sprengstücke zu töten, bezw. den Gegner kampfunfähig zu machen, sondern lediglich dazu, durch Verbreitung der in ihnen enthaltenen Gase entweder die Atmung unmöglich zu machen und so den Erstickungstod herbeizuführen oder unmittelbar durch ihre Giftigkeit zu wirken. Die scharfe Feststellung dieses Gesichtspunktes ist insofern von ganz besonderer Wichtigkeit, als die im Kriege in Südafrika von den Engländern verwendeten, sogenannten Lydditgranaten seitens der Buren unter Hinweis auf die Deklaration als völkerrechtswidrig angegriffen worden sind, weil dieselben bei der Explosion Gase entwickelten, die das Atmen nahezu unmöglich machen sollten.

Die Ansicht jedoch, daß derartige Geschosse den Vorschriften dieser Deklaration ebenfalls zu unterwerfen seien, muß aus dem erwähnten Grunde zurückgewiesen werden. Die Lydditgranate ist nicht etwa darauf berechnet, durch die entstehenden Gase zu wirken, sie soll vielmehr durch ihre Sprengwirkung zerstören und kampfunfähig machen. Die Füllung dieser Granaten ist dem-

ferenz die von Niemeyer bevorzugte Art der Auslegung ausgeschlossen ist — das geht aus den Protokollen (s. insbesondere II, 24, 87, 88) mit aller Deutlichkeit hervor. Ein Verbot von Geschossen, die außer der in erster Linie beabsichtigten Sprengwirkung nebenher Gase der genannten Art verbreiten, wäre, wie die Haager Protokolle ebenfalls deutlich erkennen lassen, bei den Militärmächten niemals durchzusetzen gewesen, wie auch ein Verbot der Verwendung neuer Explosivstoffe von den Konferenzmächten ausdrücklich abgelehnt worden ist. Eine genauere Durchsicht der hierüber im Haag gepflogenen Verhandlungen würde Niemeyer von der Berechtigung dieser „ironisch anmutenden Pressung“ in der Auslegung der Deklaration haben überzeugen müssen. Von der von ihm behaupteten „Mißachtung“ der Deklaration über die Sprenggeschosse durch die Verwendung von Lydditgranaten kann hiernach keine Rede sein. Auch die weitere Behauptung, daß „die schrankenlose Ausnutzung der Explosionskräfte der herrschenden Auffassung durch Kriegsraison nicht geboten“ erscheine, wird durch die Verhandlungen im Haag und den von Niemeyer selbst erwähnten russisch-japanischen Krieg widerlegt: die militärische Notwendigkeit, die in allen Fragen des Krieges und des Kriegsrechtes unbedingt das letzte Wort hat, scheint sich eben hier der „herrschenden Auffassung“ der Theorie nicht anzuschließen. Eine Beschränkung des Krieges auf „loyale Waffen“, wie sie Niemeyer wünscht, wird an der Unmöglichkeit scheitern, den genannten Begriff nach dieser Richtung hin festzustellen.

entsprechend von ganz besonders starker Explosionskraft; die darin enthaltenen Stoffe entwickeln allerdings im Momente der chemischen Zersetzung Gase, die bei dem gleichzeitigen Explodieren einer größeren Anzahl von Geschossen das Atmen nahezu unmöglich machen werden. Da aber diese Erscheinung nur eine unvermeidliche Begleiterscheinung, nicht der alleinige Zweck des Geschosses ist, wie dies die Deklaration fordert, so ergibt sich daraus die Unmöglichkeit, für diese oder andere ähnlich konstruierte Geschosse¹⁾ ein Verbot der Verwendung aus der Deklaration herzuleiten.

Diese beiden Deklarationen sind die einzigen Resultate, die die Konferenz als Erweiterung der Petersburger Konvention auf die Artillerie und ihre Waffen aufzuweisen hat. Ob Kampfmittel dieser Art von erheblicher Bedeutung werden können, läßt sich vorläufig nicht übersehen; zur Zeit haben sie eine solche für die Kriegspraxis jedenfalls nicht.

Bedeutungsvoller und interessanter ist die dritte Deklaration, die von dem Gedanken ausgeht, daß alles zu verwerfen ist, was in überflüssiger und durch den Kriegszweck nicht gerechtfertigter Weise die Schmerzen vergrößert. Sie stellt sich als eine mit dem Grundgedanken der Petersburger Konvention übereinstimmende, den Zeitverhältnissen entsprechende Umgestaltung derselben dar, umso mehr, als sie sich auch auf Infanteriegeschosse bezieht.

Gegenstand dieser Deklaration sind ausschließlich Infanteriegeschosse (balles), die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken („qui s'épanouissent ou s'aplatissent facilement dans le corps humain“), d. h. Geschosse aus weichem Metall, die nicht von einem Mantel aus Hartmetall oder von einem sie nicht vollständig bedeckenden Mantel dieser Art umgeben sind.

Auf die damals noch allgemein üblichen Geschosse ohne Mantel wurde schon in Brüssel 1874 die Aufmerksamkeit der Konferenz durch den damaligen schwedischen Delegierten, Oberstleutnant Staaff gelenkt, der bei der Beratung des § 13 litt. E

¹⁾ Hierzu gehört auch die deutsche Feldgranate, von der mir bekannt ist, daß die bei der Explosion entstehenden Gase und Dämpfe für die Atmung allerdings in sehr hohem Grade störend sind, ohne daß man daraus ein Verbot derselben würde begründen können. Im Sinne des Textes auch Bonfils 572.

des russischen Projektes im Auftrage seiner Regierung die Anfrage stellte, ob es nicht zweckmäßig sei, die Weichbleigeschosse (balles de plomb mou) unter die Kampfmittel zu rechnen, die unnötige Schmerzen verursachten. Von General v. Voigts-Rhetz wurde darauf entgegnet, daß man sich in Deutschland bereits mit dieser Frage beschäftige, daß aber die bis jetzt angestellten Versuche noch nicht genügten, um ein endgültiges Urteil zu fällen. Mit diesem Bescheide erklärte sich die Konferenz einverstanden und es wurde weiter hierüber nicht mehr verhandelt.¹⁾

Inzwischen ist dann von allen Kulturstaaten, um die Treibkraft der neuen Pulversorten voll auszunutzen, das Geschob mit festem, unveränderlichem Metallmantel eingeführt worden, der demselben eine größere Durchschlagskraft verlieh und zugleich, wie schon erwähnt, den Forderungen der Humanität durchaus entsprach.

Da tauchte plötzlich die Kunde von einem neuen furchtbaren Geschob auf, das in England erfunden worden sei und unter dem Namen Dum-Dum von diesem Staate in seinen Kriegen mit den wilden Völkerstämmen in Indien und im Sudan angewandt werde. Die Wirkungen desselben sollten geradezu grauenregend sein, und die Verletzungen infolge des Zerreißen der Muskelpartien an der getroffenen Stelle derartig schwer, daß in den meisten Fällen an eine Heilung gar nicht zu denken sei. Wenn auch anfänglich vielleicht die in die Welt dringenden Gerüchte hierüber übertrieben waren, so erkannte man doch, aufgeklärt durch die in dieser Beziehung äußerst wertvollen Experimente, die Professor v. Bruns in Tübingen²⁾ mit derartigen Geschossen an Menschen- und Tierleichen anstellte, daß man es

¹⁾ Actes 36. Die Frage war damals insofern von geringerer Bedeutung, als die wesentlich kleinere Geschwindigkeit der Geschosse eine so weitgehende Deformierung derselben und infolge dessen solche Wunden nicht hervorrufen konnte, als das bei Anwendung derartiger Geschosse heute der Fall ist. Über die interessanten Erscheinungen bei Verwendung des Chassepotgewehres mit verhältnismäßig hoher Anfangsgeschwindigkeit und Weichbleigeschob im Kriege 1870, das die Franzosen in den — augenscheinlich völlig ungerechtfertigten — Ruf einer Verwendung von Sprenggeschossen brachte, vgl. v. Bruns aaO. VI, 6ff.

²⁾ Über die Wirkung der Bleispitzengeschosse („Dum-Dum-Geschosse“), in den Beiträgen zur klin. Chirurgie, Band XXI, Heft III, 825ff.

hier mit einer Erfindung zu tun habe, die bezüglich der Schwere der durch sie verursachten Verwundungen alles andere weit übertraf.

Interessant ist die Entstehungsgeschichte dieser Geschosse. In den Kämpfen mit den indischen Eingeborenen hatten die englischen Soldaten mehrfach die Erfahrung gemacht, daß die von dem kleinkalibrigen Geschöß ihrer Gewehre getroffenen Feinde nicht kampfunfähig wurden, sondern ruhig weiterstürmten.¹⁾ Sie kamen deshalb auf die Idee, die Spitze des harten Mantels bis auf den Bleikern abzufeilen, um auf diese Weise eine wirksamere Waffe zu erhalten, was ihnen auch vollständig gelang. Dieses Verfahren wurde von der englischen Regierung akzeptiert und es wurden zuerst in einem Arsenal in der Nähe von Kalkutta, das den Namen Dum-Dum führt, später auch in Woolwich in großem Maßstabe derartige Geschosse hergestellt.

In der ersten Subkommission hatte General Ardagh²⁾ bei der Beratung über die hier zu besprechende Deklaration mit viel Eifer und großer Beredsamkeit die verhaßten Geschosse verteidigt. Er hatte ausgeführt, daß die Dum-Dum-Geschosse durchaus nichts besonders Grausames seien. Seiner Ansicht nach müsse ein Gewehrschuß, der einen Mann trifft, denselben außer Gefecht setzen; da dieses aber nach mehrfachen Wahrnehmungen bei dem jetzigen englischen Armeegewehr nicht der Fall sei, so habe man zu diesem Mittel gegriffen, um einen „choc plus prononcé“ hervorzubringen, der die erforderliche Wirkung habe. Bei dem Geschöß bleibe nur ein ganz kleines Stück des Bleikerns unbedeckt und das genüge, um eine kleine Verdickung oder Wölbung der Spitze zu erzeugen, womit eine brauchbare Wirkung erreicht werde; keineswegs aber sei das Geschöß darauf berechnet, überflüssige Schmerzen zu erzeugen.³⁾ Was das Dum-Dum-Geschöß in ein so schlechtes

¹⁾ Nach den Angaben des Generals Ardagh soll ein von fünf Schüssen durchbohrter Inder noch im Stande gewesen sein, zu Fuß ein beträchtlich vom Kampfplatz entferntes Hospital zu erreichen. Haager Protokolle II, 5. Vgl. auch v. Bruns aaO. 826f.

²⁾ Vgl. Haager Protokolle II, 5ff.

³⁾ Über das Unzutreffende dieser Behauptung vgl. die bei v. Bruns angeführten Bemerkungen der englischen Chirurgen Hamilton und Davis aaO. 827, von denen speziell der letztere sich über die Wirkung dieser Geschosse dahin äußerte, daß beim Eindringen in den menschlichen

Renommee gebracht hätte, wäre ein anderes Geschöß, das nach Konstruktion und Wirkung nichts mit dem englischen gemein habe. Es sei dies das „deutsche Dum-Dum“, das von Professor v. Bruns zu seinen Experimenten verwendet worden sei. Bei diesem sei fast ein Drittel des Bleikernes vom harten Mantel unbedeckt,¹⁾ und daraus folge, daß die Deformation des Geschosses beim Eindringen in den Körper viel beträchtlicher und damit die Verwundung erheblich schwerer sei. Daraus aber könne man keine Schlüsse auf die Gefährlichkeit des englischen Dum-Dum ziehen, das, wie schon erwähnt, gänzlich von dem deutschen verschieden sei. Das englische Dum-Dum sei durchaus kein grausames Geschöß, diese Eigenschaft habe nur eben die „balle de Tübingen“, wie Ardagh die von v. Bruns verwendeten Geschosse schließlich bezeichnete.²⁾

Körper sich der Bleikern staucht oder zerspritzt und wahrhaft grausame Wunden erzeugt, sodaß die Geschosse in einem europäischen Kriege höchstwahrscheinlich verboten würden.

1) Die von v. Bruns benutzten Geschosse hatten bei einer Länge von 30 mm eine vom Nickelmantel unbedeckte Spitze von nur 5 mm!

2) Diese Ausführungen des Generals Ardagh, besonders der Unterschied „deutscher“ und „englischer“ Dum-Dums waren schleunigst von dem Haager „Dagblad“ aufgegriffen worden, das, während der Konferenz unter der Leitung des bekannten englischen Journalisten T. W. Stead, halb-offizielle Artikel über den Gang der im übrigen geheim gehaltenen Verhandlungen brachte, und das auch hier in einem längeren Artikel (20. Juni 1899, Nr. 143, erste Blad) mit der Überschrift „De waarheid omtrent de Dum-dums“ seine Leser an der Hand zweier Zeichnungen, von denen die eine vollständig falsch ist, über den Unterschied der beiden erwähnten Geschößarten aufzuklären bestrebt war. Es wäre, führt das genannte Blatt aus, nach den Erfahrungen, die England und die englischen Offiziere mit diesem Geschöß gemacht hätten, „lasterlijkt, te beweren dat deze kogel vervormt tot de gedaante van een paddestoel, evenals dat er een vreeselijke afzietelijke wond door wordt teweeg gebracht“. Weiterhin wird folgendes Märchen aufgetischt: die niederländische Regierung habe sich mit der Bitte um ein paar Exemplare der Dum-Dums, mit denen sie Probeversuche anstellen wollte, an die englische gewandt, von dort aber den Bescheid erhalten, daß dort kein einziges Exemplar vorhanden sei (!), selbst nicht zur Probe. Darauf habe sie sich an ein deutsches Haus in Tübingen (!) gewandt, das ihr aber, da es ohne Modell arbeitete, ein Geschöß geliefert habe, das von dem englischen gänzlich verschieden gewesen sei und die fürchterlichen Wirkungen gehabt habe, durch welche, wie der Artikel sehr pathetisch schließt, über „de onschuldige Dum-Dum aan zulk een slechte reputatie gekomen is“.

Gegen diese letzte Äußerung erhob jedoch v. Schwarzhoff sofort Einspruch,¹⁾ um, wie er ausdrücklich erklärte, jeder „Legendenbildung“ über eine „balle de Tübingen“ vorzubeugen, von der sowohl in der Konferenz, als auch in den Zeitungen jetzt immer die Rede wäre. In Tübingen bestehe weder eine Geschößfabrik, noch sei dies jemals der Fall gewesen; es gäbe dort nur eine Universität, deren eines Mitglied, der Professor der Chirurgie v. Bruns, sich viel mit den Wirkungen derartiger Geschosse beschäftigt habe. Was für Geschosse v. Bruns hierbei angewendet habe, wisse er (v. Schwarzhoff) nicht, jedenfalls sei es nicht das deutsche Armeegeschöß; man habe bis jetzt nicht im Entferntesten daran gedacht, in der deutschen Armee ein Geschöß einzuführen, dessen Kern nicht ganz von dem Mantel bedeckt sei.

Gegenüber der von Ardagh aufgestellten Behauptung, daß die Konstruktion des englischen Dum-Dum „une certaine dilation ou bombement de la pointe“ und damit eine bessere Wirkung ermögliche, hatte Gilinsky²⁾ zuvor noch darauf hingewiesen, daß dies in den seltensten Fällen der Fall sein werde. „Il est rare“, so erklärte er unumwunden, „qu’une balle dont le noyau n’est pas couvert prenne la forme d’une poire. Le plus souvent elle prenne celle d’un champignon“; das führe aber dann zu Wunden, deren Schwere der Kriegszweck nicht rechtfertige.³⁾

Mit dieser Bemerkung trifft Gilinsky vollkommen den Kern der Sache. Selbst wenn der von Ardagh behauptete Unterschied in der Konstruktion der englischen Dum-Dum und der

Auch T. E. Holland (Some lessons of the Peace Conference in der Fortnightly Review, Dezember 1899, 949f.) hält die Behauptung aufrecht, daß die Versuche von v. Bruns „by bullets quite different to any which are in use in the British Army“ angestellt seien, und führt weiterhin aus, daß die „exaggerated charges made against the dum-dum bullet were completely refuted (!?) by Sir John Ardagh“, trotzdem aber habe die Konferenz auf einen Vorschlag des österreichischen Delegierten nicht eingehen wollen, der dahin ging, nur Geschosse zu verbieten, „which cause unnecessarily cruel wounds“.

¹⁾ Haager Protokolle II, 8, 26.

²⁾ Haager Protokolle II, 8.

³⁾ Die von v. Bruns bei seinen Versuchen beobachteten Verwundungen sind geradezu fürchterlicher Natur; vgl. Beiträge XXI Tafel XXVIIff.

von Professor v. Bruns verwendeten Geschosse zuträfe,¹⁾ so läßt sich aus der physikalischen Erklärung dieser Veränderungen des Geschosses nachweisen, daß auch bei den englischen Geschossen nicht, wie Ardagh²⁾ dieses behauptet und Crozier³⁾ es anzunehmen scheint, die Veränderung darin besteht, daß sich das Geschoß beim Auftreffen etwa birnförmig in regelmäßiger Weise verdickt und somit lediglich ein größerer Schußkanal entsteht. Es führt vielmehr auch in diesem Falle der Druck, den das durch die plötzliche Hemmung des Geschosses in seinem Lauf beweglich gewordene Blei⁴⁾ beim Ausspritzen aus einer kleinen Öffnung — wie diese bei den Dum-Dums vorhanden sein soll — auf die Seitenwände ausübt, mit fast unbedingter Sicherheit dazu, den umgebenden Mantel an der Spitze in der Längsrichtung zu zersprengen.⁵⁾ Dadurch entsteht ein an der Spitze unregelmäßig geformtes Geschoß, dessen Wirkung dadurch noch besonders furchtbar wird, daß die Splitter des zersprengten harten Metallmantels in entsetzlicher Weise die Wunden zerreißen und die Haut zerfetzen.⁶⁾

Hieraus ergibt sich, daß die Wirkung des Dum-Dum-Geschosses, das an der Spitze nur eine kleine Öffnung aufweist, wahrscheinlich noch erheblich grausamer ist, als diejenige der von v. Bruns benützten Geschosse, und es ist unter diesen Umständen, namentlich, wenn man hierzu noch die oben⁷⁾

1) Vgl. hierüber v. Bruns, Über die Wirkung der neuesten englischen Armeegeschosse M. IV (Hohlspitzengeschosse) Tübingen 1899, 1 ff.

2) Haager Protokolle II, 5.

3) Ebenda I, 76.

4) Über die rein mechanische Natur dieser Beweglichkeit, die nicht in einem Schmelzen infolge großer Wärmeentwicklung besteht, vgl. v. Bruns Beiträge VI, 24 ff.

5) Gegen die Ardagh'schen Behauptungen spricht auch noch, daß selbst Vollmantelgeschosse mit Stahl- oder Nickelmantel, der sich nicht stark genug erwies, derartigen Zersprengungen ausgesetzt waren; wenn also die Kraft des beweglich gewordenen Bleies im Stande war, sich durch Sprengung des Mantels einen Ausweg zu schaffen, wird sie es in dem Falle umso mehr sein, wo die Widerstandsfähigkeit und Haltbarkeit des Mantels dadurch vermindert wird, daß er an der Spitze offen ist. S. auch v. Bruns Beiträge VI, 57 ff., 61, 64, 68, 71 f. und Tafel VII.

6) Vgl. auch die Abbildungen bei v. Bruns Beiträge XXI Tafel XXVII ff.

7) S. 146³.

angeführte Äußerung des englischen Chirurgen Davis berücksichtigt, eine mehr als merkwürdige Behauptung, wenn General Ardagh im Haag bei der Besprechung dieser Geschosse von denselben zu erklären vermochte: „ce sont des balles comme les autres, c'est un projectile ordinaire“. ¹⁾ „Der englische Militärbevollmächtigte“, so äußert sich v. Bruns ²⁾ hierüber, „stand bei seiner Verteidigung derselben als einer nichts weniger als ungewöhnlich grausamen Waffe auf sehr schwachem Boden, indem er die Beweiskraft meiner Schießversuche dadurch in Zweifel zu ziehen suchte, daß bei denselben nicht die Originalgeschosse, sondern solche mit einer längeren Bleispitze verwendet worden seien. Allein die Wirkung derselben hängt im wesentlichen davon ab, daß der Mantel vorne nicht geschlossen, sondern offen ist, weniger davon, ob die Bleispitze einen oder mehrere Millimeter frei ist; genügen doch schon bloße Einschnitte im vorderen Teile des Mantels, um die Geschoßwirkung viel grausamer zu gestalten.“

Die Kommission hatte dann die von Rußland vorgeschlagene Fassung mit einigen geringfügigen Abänderungen angenommen und der Konferenz vorgelegt. In der Sitzung der letzteren, in welcher diese Angelegenheit zur Verhandlung kam, führte der amerikanische Delegierte, Kapitän Crozier ³⁾ aus, daß es ihm und seiner Regierung unmöglich sei, die vorgeschlagene Formulierung anzunehmen. Die Erfahrung habe gelehrt, daß unter Umständen ein gewöhnliches Geschöß nicht genüge, um die Kämpfer außer Gefecht zu setzen; man könne sich daher unmöglich mit einer derartigen Bestimmung die Hände binden. Überdies sei es stets gefährlich, „d'embrasser un principe par une spécification de détails“, denn man werde vielfach in der

¹⁾ Haager Protokolle II, 57. Wenn Ardagh sich an einer anderen Stelle (Prot. II, 8) auf die Antworten beruft, die zu verschiedenen Malen im englischen Parlament auf die hierüber eingebrachten Interpellationen erteilt worden seien, so steht dem die oben erwähnte Aussage von Davis gegenüber, ganz abgesehen davon, was von derartigen Mitteilungen an das Parlament überhaupt zu halten ist. Vgl. auch die recht wenig stichhaltige Erklärung der englischen Regierung hierüber im Blaubuch von 1899 unten S. 155¹ ff.

²⁾ Wirkung der engl. Armeegeschosse 2.

³⁾ Haager Protokolle I, 74 ff.

Lage sein, unter Umgehung derselben doch das Prinzip zu verletzen.¹⁾ Für die angebliche Grausamkeit, die in der Verwendung der Dum-Dums liege, sei einzig und allein das Ergebnis der in Tübingen angestellten Versuche als Beweis angeführt worden; deren Unzuverlässigkeit habe jedoch in einer für ihn genügenden Weise schon der britische Delegierte dargetan.

Gegen die Ausführungen Croziers wurde ein sachlicher Einwand nur noch von Oberst Gilinsky erhoben. Man habe, so erklärte er, gegen die kleinkalibrigen Geschosse geltend gemacht, daß sie nicht den erforderlichen Erfolg hätten. Das seien jedoch Ausnahmen, hervorgerufen durch Fälle, wo das Geschöß keinen Knochen treffe, sondern nur Muskeln oder sonstige Fleischteile; derartiges komme aber verhältnismäßig selten vor. Allerdings sei es hierbei möglich, daß ein tödlich Getroffener noch einige Zeit weiter vorwärts dringe, und dann zusammensinke, ohne überhaupt das Bewußtsein erlangt zu haben, daß er getroffen sei. Bei den Beratungen in Petersburg sei etwas schon Vorhandenes Gegenstand des Verbots gewesen, dasselbe sei jetzt der Fall. Was weiterhin erfunden werde, könne zunächst außer Betracht bleiben. Andererseits sei der Unterschied, den man zwischen „nations civilisées“ und „tribus sauvages“ machen wolle, unstatthaft.²⁾

¹⁾ Dieser Satz ist an sich vollkommen richtig, andererseits ist aber eben, da man die Entwicklung der Technik nie voraussehen kann, nicht anders weiter zu kommen, als daß man sich mit einzelnen Bestimmungen begnügt und diese nach Bedürfnis erweitert. So liegt insbesondere in dem Verbot von Geschossen, die im Körper ihre Form verändern, eine durchaus gegebene Weiterbildung des Gedankens der Petersburger Konvention; damals kannte man die Hartmantelgeschosse noch nicht, und suchte mit komplizierten Mitteln zu erreichen, was heutzutage der Fortschritt der Technik auf eine einfachere Weise verwirklichen läßt. In gleicher Weise führt diesen Gedanken Gilinsky aus: „nous ne savons pas ce qu'on inventera encore. Les inventions de l'avenir rendront peut-être une nouvelle interdiction nécessaire.“ Vgl. auch die Erwiderung von Den Beer Poortugael, Haager Protokolle I, 77; v. Bruns Beiträge XXI 846.

²⁾ Hierauf hatte Ardagh in seiner Rede angespielt (vgl. Haager Protokolle II, 5f. und Rapport, présenté par le Général Den Beer Poortugael, ebenda II, 15.) Daß dies lediglich Ausflüchte waren, zeigt sich darin, daß die Engländer im Transvaal-Kriege 1899 anfänglich ohne weiteres die Dum-Dum-Geschosse gegen die Buren anwandten und erst da-

Trotz der gewaltigen Redeschlachten in den Kommissions- und Plenarsitzungen war eine Einigkeit auch hier nicht zu erzielen. Der zur Abstimmung gestellte Antrag wurde in der Fassung, die ihm die Kommission gegeben hatte, ebenso wie dort, mit allen gegen die Stimmen Englands und Amerikas angenommen. Portugal hatte sich der Abstimmung enthalten.

Der Text dieser Deklaration lautet folgendermaßen:

Die vertragschließenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, derart wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist.¹⁾

Es soll zunächst auf einen Punkt noch besonders hingewiesen werden. Crozier hatte sich dahin geäußert, daß der Versuch „d’embrasser un principe par une spécification de détails“ nie zu einem durchweg brauchbaren Ergebnis führen werde, weil man immer Mittel und Wege finden könne, das Prinzip zu umgehen. Er führt dann aus, daß man in Fällen, in denen man zur Erkenntnis kommt, daß das gewöhnliche kleinkalibrige Geschöß nicht genügt und man demgemäß zur Erfindung eines wirksameren Geschosses schreiten muß, zunächst feststellen werde, welche Verbote in dieser Richtung existieren; hierbei werde man finden, daß außer zwei Kategorieen, nämlich den Explosivgeschossen und den Geschossen „qui s’épanouissent ou s’aplatissent“, alles andere statthaft sei. Man werde dann feststellen, daß man die „détails de construction interdits“ — dieser Ausdruck geht augenscheinlich auf die in der Deklaration erwähnten zwei besonderen Fälle, daß der harte Mantel das Geschöß nicht ganz bedeckt, oder mit Einschnitten versehen ist — umgehen könne, wenn man den harten Mantel zum größten Teil so dünn mache, daß er keine Wirkung habe, und daß man die verbotenen Kategorieen auch überhaupt vermeiden könne, nämlich:

mit aufhörten, als man von allen Seiten dagegen Front zu machen anfing. S. auch Bonfils 571. Auch T. E. Holland aaO. tritt für die Aufrechterhaltung der von Ardagh gemachten Unterscheidung ein.

¹⁾ S. Anhang III.

1. durch Herstellung eines Geschosses, dessen Spitze sich bei ihrem Eintritt in den Körper leicht in irgend einer Art und Weise dreht, dergestalt, das sie eine ganz kurze Rotationsbewegung um die Geschoßachse hervorruft;

2. durch Herstellung eines Geschosses von so eigenartiger Form, daß es gräßliche Wunden erzeugt, ohne seine Form zu verändern.

In dem ersten dieser beiden Fälle wird man jedoch etwas besonders Gefährliches überhaupt nicht finden können, umso weniger, als Crozier hier selbst hinzufügt: „c'est un fait très connu qu'il est facile de donner ce mouvement à une balle d'arme rayée“; die Verwirklichung des zweiten Falles, der nach dem heutigen Stande der Feuerwaffen kaum denkbar ist, kann zunächst abgewartet werden.

Wichtiger dagegen ist die vorangehende Bemerkung Croziers, daß es nach der Deklaration zulässig sein könnte, den das Geschoß umgebenden Mantel aus hartem Metall so dünn zu machen, daß er keine Wirkung mehr äußern könne. Dem gegenüber muß mit allem Nachdrucke festgestellt werden, daß ein derartiges Verfahren durch die Deklaration ebenfalls verboten ist. Nach derselben ist ohne jede Einschränkung die Verwendung von Geschossen untersagt, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder abplatteln; das würde aber bei den von Crozier vorgeschlagenen Geschossen auch der Fall sein.

Inzwischen hat die englische Regierung die sogenannten Dum-Dum-Geschosse, zu deren endgültiger Einführung es nach den Mitteilungen von v. Bruns überhaupt nicht gekommen zu sein scheint, da ihre ballistischen Leistungen sich als nicht genügend erwiesen haben, wieder abgeschafft und statt derselben im Jahre 1898 ein neues Geschoß, offiziell „mark IV. bullet“ genannt, eingeführt, dem v. Bruns die Bezeichnung „Hohlspitzen-geschoß“ gegeben hat.¹⁾

Um derartigen Behauptungen, wie sie gegen die mit Dum-Dum-Geschossen vorgenommenen Versuche erhoben wurden,²⁾ von vornherein den Boden zu entziehen, hat v. Bruns diesmal

¹⁾ Vgl. zum folgenden Wirkung der englischen Armeegeschosse 3.

²⁾ S. oben S. 127.

mit dem Originalgewehr und den Originalpatronen gearbeitet,¹⁾ sodaß nach dieser Richtung hin die Resultate völlig einwandfrei sind.

Nach den Angaben von v. Bruns besteht das Geschöß aus einem Bleikern mit Nickelmantel, und enthält an seinem konischen Ende einen durch Einstanzen hergestellten zylindrischen Hohlraum von 2 mm Weite und 9 mm Länge. Bezüglich desselben wird schon in einer Korrespondenz der „Times“ vom 28. Juni 1898 mitgeteilt, daß er den Zweck habe, das Geschöß beim Auftreffen zum Platzen zu bringen, sodaß es sich nach hinten zerteilt und stecken bleibt. Im übrigen sind die ballistischen Leistungen des Hohlspitzengeschosses und des Vollmantelgeschosses in ihrem Verhalten gegen den Luftwiderstand, wie durch verschiedene genaue Untersuchungen dargetan wird, gleich.

Für das Verhalten dieser Geschosse beim Auftreffen und Eindringen in den menschlichen Körper kommt v. Bruns zu dem Resultate, daß das Hohlspitzengeschöß sich bei Nahschüssen außerordentlich leicht deformiert, und daß speziell bei Schüssen in flüssige und feuchte Körper das ganze Geschöß, Mantel und Kern, in kleine und kleinste Fragmente zertrümmert ist. Gegen die Bleispitzengeschosse besteht der Unterschied darin, daß die Hohlspitzengeschosse in festen Stoffen eine geringere, dagegen in Flüssigkeiten eine ungleich stärkere Deformierung erleiden, als die Bleispitzengeschosse. Diese Erscheinung erklärt sich daraus, daß bei den Hohlspitzengeschossen im ersteren Falle die Versteifung der Spitze durch den umgebordelten Mantel zur Geltung kommt, während im zweiten Falle im Momente des Auftreffens die in der Höhlung abgesperrte Luftsäule und die eindringende Flüssigkeit einem so hohen Drucke ausgesetzt werden, daß das Geschöß explodiert.

Diesen Erscheinungen entspricht eine den Verwundungen der Bleispitzengeschosse ähnliche Wirkung. Zunächst ist infolge der Deformierung die Durchschlagskraft auch hier wesentlich geringer — etwa ein Drittel der Leistung des Vollmantelgeschosses —, sodann aber sind auch die Wunden auf die nächsten Entfernungen (25—50 m) bei Weichteil- und Knochenschüssen fast so schwer, als bei

¹⁾ aaO. 4.

Bleispitzengeschossen; „in den mit Flüssigkeit gefüllten Hohlorganen ist aber die Wirkung eine so enorm starke, wie sie bisher kaum beobachtet ist“. Auch auf Entfernungen von 200—400 m sind die Verwundungen durch Hohlspitzengeschosse schwerer als die des Vollmantelgeschosses, und erst auf Entfernungen von 600 m ab beginnen sich die Wirkungen auszugleichen. Innerhalb dieser Grenzen aber stellt sich die Wirkung auch dieser Geschosse im menschlichen Körper als eine ganz ausgesprochene Spreng-, oder, wie v. Bruns sie direkt nennt, Explosivwirkung dar.

Aus diesen Beobachtungen ergibt sich, daß auch die Hohlspitzengeschosse fast ebenso wirken, wie die Dum-Dum-Geschosse, nämlich dadurch, daß sie sich infolge ihrer Konstruktion im Körper deformieren und Wunden verursachen, deren Schwere über jeden Kriegszweck hinausgeht.¹⁾

¹⁾ Interessant ist die Erklärung der englischen Regierung in einem Blaubuch von 1899 (Miscellaneous No. 1, 1899, p. 118), die Holls (Peace Conference 115^{ff.}) mitteilt, und die deshalb hier ihrem ganzen Wortlaut nach folgen soll:

„When Her Majesty's Government, following the example set by other Powers, introduced the small-bore rifle, they adopted at the same time a bullet entirely covered by a hard envelope.

Previous to the introduction of the small-bore rifle, there was no covering or envelope of any sort to the leaden bullets used with all rifles by every nation. The hard envelope was not introduced for humanitarian purposes, but because it was found to be necessary with the rapid twist of rifling of the small-bore rifle, in order to prevent the grooves becoming choked with lead.

Experience with this bullet in the Chitral Campaign of 1895 proved that it had not sufficient stopping power, that the bullet drilled through a bone and did not fracture it, that at close quarters the injury was insufficient to cause immediate shock, and that when soft tissues only were struck, the amount of damage was comparatively trivial.

It was proved that the enemy expressed contempt for the weapon, as compared with that previously in use; and numerous cases were brought to light in which men struck by these bullets were not prevented from remaining in action.

Under these circumstances, Her Majesty's Government ordered experiments to be undertaken with the object of obtaining a bullet which should possess equal stopping power effect with that of the rifle of larger calibre. The Committee which investigated the question recommended two bullets, one of which was proved to make more severe wounds than the other: Her

Die Dum-Dum-Geschosse sind nach der Deklaration un-mittelbar verboten; das Gleiche muß für die Hohlsplitzengeschosse gelten, denn ganz abgesehen davon, daß dieselben ihrer Kon- struktion nach ohne weiteres als Geschosse angesehen werden können, deren Mantel das Geschoß nicht ganz umhüllt, oder Einschnitte aufweist, ist für sie jedenfalls durch einwandfreie

Majesty's Government, however, rejected the on making the more severe wounds, and decided to adopt the less destructive bullet, now known as Mark IV. pattern, as giving the minimum of stopping effect necessary.

This bullet has a small cylindrical cavity in the head, over which the hard metal envelope ist turned down.

There is nothing new in this cavity in the head of the bullet. It existed in the Snider bullet, with which Her Majesty's troops were armed for many years a bullet which was perfectly well known to all the Powers of Europe, which was actually in use in Her Majesty's army at the date of the St. Petersburg Convention of 1868, and to which, nevertheless, no objection was ever raised on humanitarian grounds. (!)

The Indian Gouvernment for the same reasons adopted the so-called Dum Dum bullet, in which a very small portion of the head of the leaden bullet is not covered by the hard metal envelope.

Her Majesty's Government are unable to admit that a bullet which has been deliberately adopted by them as possessing the minimum of destructive effect necessary, can be considered as inflicting unnecessary suffering; and in view of the fact that until recently all rifles of all Powers fired bullets consisting entirely of lead without a covering, and that the bullet with a cavity in the head was the bullet in use in Her Majesty's army at the date of the St. Petersburg Convention, and for many years subsequently, they are equally unable to admit that there is anything in either the exposure of a small portion of lead or the existence of a cavity, to justify the condem- nation of either of these methods of construction.

The experiments conducted in this country lead to the conclusion that the wounds inflicted by these bullets are not more severe than — if so severe as — the wounds by the larger bullets fired from previous rifles; therefore, Her Majesty's Government, while entirely sympathizing with the desire to avoid the use of missiles which inflict wounds of unnecessary seve- rity, are unable to admit that this is involved by either of the above methods of construction (?!). It is, however, their intention to pursue their investi- gations, and to spare no pains in order to combine with the necessary amount of stopping power the minimum aggravation of suffering on the part of the wounded, but they consider it absolutely essential that such stopping power should exist in the bullet employed by Her Majesty's troops.“

Man wird zugeben müssen, daß diese Beweisführung recht mangelhaft ist und wenig geeignet erscheint, das Vertrauen in die humane Wirkung der von der englischen Armee verwendeten Geschosse zu stärken.

Beobachtungen festgestellt, daß auch diese Geschosse zu denjenigen gehören, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken. Damit ist aber zugleich festgestellt, daß sie dem Verbote der Deklaration ebenfalls unterliegen. Denn aus dem Wortlaut derselben ergibt sich einmal, daß unter die Deklaration nur die Geschosse fallen, bei denen die erwähnte Formveränderung das Reguläre ist, („qui s'épanouissent ou aplatissent facilement“), die also ihrer Konstruktion nach darauf berechnet sind, eine Formveränderung zu erleiden.¹⁾ Sodann ist zu betonen, daß die Erwähnung der beiden, von der Deklaration besonders genannten Geschosarten lediglich exemplifikativer Natur sein kann und keineswegs den Zweck hat, nur diese beiden Arten von Geschossen zu untersagen.²⁾ Dies folgt einmal aus dem französischen Texte der Deklaration, in welchem diese beiden Arten mit der Wendung „telles que . . .“ der eigentlichen Bestimmung angefügt werden³⁾ und somit nur als Beispiele aufzufassen sind,⁴⁾ sodann aber auch daraus, daß der Vordersatz „qui s'épanouissent ou s'aplatissent“ überhaupt unnötig gewesen wäre, wenn es sich nur darum gehandelt hätte, diese beiden Arten von Geschossen zu untersagen: dazu hätte der Nachsatz allein genügt. Der Zusatz erklärt sich vielmehr daraus, daß die Konferenz — wie das, wenn auch nicht offen ausgesprochen, so doch an mehreren Stellen deutlich erkennbar ist — die ganz bewußte und bestimmte Absicht hatte, mit dieser Deklaration besonders die Dum-Dum-Geschosse zu treffen, und deshalb, um ganz sicher zu gehen, diese Konstruktionsart noch ausdrücklich erwähnte; eine Beschränkung des Verbotes

¹⁾ Diese Feststellung ist insofern wichtig, als dadurch ausgeschlossen wird, daß Geschosse, die nur in einzelnen ganz besonderen Fällen einer Deformierung unterliegen, wie das nach v. Bruns (Beiträge XXI, 2046, Anm. **) auch bei einem Vollmantelgeschöß der Fall sein kann, unter die von der Deklaration verbotenen Geschosse gerechnet werden.

²⁾ So wird der Zusatz z. B. auch von Crozier, Haager Prot. I, 75 aufgefaßt: „elle (la formule) . . . donne comme explication certains détails de construction.“

³⁾ S. Anhang III.

⁴⁾ Vgl. hierzu den in ähnlicher Weise formulierten Art. 13 des Reglements, oben S. 113.

der Deklaration auf diese beiden Arten von Geschossen kann hierin nicht gefunden werden.

Es ist mithin in dieser Deklaration das ganz bestimmte Verbot ausgesprochen, Geschosse zu verwenden, die derartig konstruiert sind, daß sie bei ihrem Eintritt in den menschlichen Körper einer Formveränderung unterliegen **müssen**; demnach ist auch das von Crozier als zulässig bezeichnete Verfahren einer so weitgehenden Verdünnung des harten Mantels, daß derselbe wirkungslos wird, ebenso wie die Verwendung der erwähnten englischen Armeegeschosse M. IV¹⁾ als unstatthaft zu betrachten.

Mit dieser Deklaration ist, wie schon erwähnt, eine wichtige und bedeutsame Erweiterung des Gedankens der Petersburger Konvention und zugleich des Verbotes derselben durchgeführt worden. Beide Vorschriften beziehen sich auf denselben Gegenstand, auf Geschosse für Infanteriegewehre, beide verfolgen den gleichen Zweck: ein Hervorrufen von Sprengwirkungen im menschlichen Körper zu untersagen.

Daß auch diese Wirkungen der durch die Deklaration verbotenen Geschosse sich äußerlich als solche Sprengwirkungen darstellen, dafür bietet die Tatsache, daß die durch das Chassepotgewehr im Kriege 1870/71 hervorgerufenen Verwundungen von deutschen Ärzten direkt als Verwundungen von Explosivgeschossen bezeichnet wurden und die Franzosen in den Verruf einer völkerrechtswidrigen Anwendung dieses verpönten Kriegsmittels brachten, einen interessanten Beleg. Tatsächlich sind dieselben nur, wie v. Bruns²⁾ ausführt, darauf zurückzuführen, daß das französische Gewehr schon damals mit verhältnismäßig sehr hoher Anfangsgeschwindigkeit und trotzdem nur einem Weichbleigeschosse arbeitete, dessen Deformierung im Momente des Eintritts in den Körper infolge der hohen Geschwindigkeit diese merkwürdigen

¹⁾ Es ist also deswegen kein Grund zu den Befürchtungen vorhanden, zu denen v. Bruns, Wirkung 2f. infolge seiner Interpretation der Deklaration kommt; die Hohlspitzengeschosse unterliegen ebenso dem durch die Deklaration festgestellten Verbote, wie die Dum-Dum-Geschosse. S. jedoch unten S. 159.

²⁾ Beiträge VI. 2, 6ff. Im Kriegsbrauch 10, Anm. † wird die Verwendung von Sprenggeschossen durch die Franzosen noch als Tatsache hingestellt.

Wirkungen hatte. Ausschlaggebend sind in dieser Beziehung jedenfalls die für unsere Kenntnis von der Wirkung der modernen Feuerwaffen wichtigen und wertvollen Versuche von v. Bruns,¹⁾ der geradezu von „Explosivwirkung“, oder „Sprengwirkung“ und deren Folgen bei der Verwendung der jetzt durch die Deklaration verbotenen Geschosse redet.²⁾ Die Erkenntnis der damaligen Zeit, daß ein solches Verfahren eine unnütze Grausamkeit enthalte, gilt heute noch genau in demselben Maße, und es dürfen demgemäß Vorrichtungen, die Sprengwirkungen hervorzurufen bestimmt sind, nur insoweit in Anwendung gebracht werden, als sich der Explosionsprozeß außerhalb des menschlichen Körpers vollzieht.

Von diesem Gesichtspunkte aus untersagte die Petersburger Konvention die — damals allein bekannte — Möglichkeit, derartige Sprengwirkungen durch Konstruktionen hervorzurufen, die auf chemischem Wege eine Zerteilung der Geschosse im Körper zustande brachten; in Ergänzung hierzu verbietet nunmehr die eben besprochene Deklaration, Sprengwirkungen vollständig gleicher Natur³⁾ — hierauf allein kann es ankommen — durch Konstruktionen zu erzielen, welche auf mechanischem Wege, wie dies die fortschreitende Technik jetzt ermöglicht hat, eine zum Hervorbringen der erwähnten „Explosivwirkungen“ geeignete Zerteilung der Geschosse im Körper des Menschen bewirken.⁴⁾

Nicht verschwiegen darf übrigens bleiben, daß das fortgesetzte Streben, die Rasanzen und damit die Treffsicherheit auf weite Entfernungen durch eine möglichst weitgehende Herabsetzung des Kalibers zu steigern, — was auch v. Bruns⁵⁾ hervorhebt — die

¹⁾ Beiträge XXI 825 ff.

²⁾ Vgl. hierzu auch v. Bruns, Wirkung 1: „... daß das Bleigeschoß schon beim Auftreffen auf den menschlichen Körper sich deformiert oder zerspritzt, also zum Explosivgeschoß wird...“.

³⁾ Diese Tatsache ist nach den Versuchen von v. Bruns erwiesen.

⁴⁾ Von diesem Gesichtspunkte aus wirft Mérygnac, 160² direkt die Frage auf, ob die Dum-Dum-Geschosse nicht schon unter die Petersburger Konvention fallen. Der praktische Gesichtspunkt ist für ihn der, daß dann auch England, Amerika und Portugal, die nicht der Deklaration, wohl aber der Petersburger Konvention beigetreten sind, von dem Verbote betroffen würden.

⁵⁾ Wirkung 31f.

einzelnen Staaten früher oder später vor die Frage stellen wird, in welcher Weise sich für die entsprechend verringerte Verwundungsfähigkeit des kleinen Kalibers ein Ausgleich schaffen läßt. Ob sich dies durch Konstruktionen wird erreichen lassen, die, ohne gegen die Deklaration zu verstoßen, ihren Zweck zu erreichen vermögen, oder ob man die letztere — wenigstens in ihrer gegenwärtigen Form — der militärischen Notwendigkeit wird preisgeben müssen, ist eine Frage, die naturgemäß zur Zeit nicht entschieden werden kann.

Der nächste Artikel des Reglements enthält im Hinblick auf Art. 23 eine Bestimmung darüber, welche von den Erscheinungen des Krieges, die sich nicht als offenkundiges Vorgehen des Gegners kennzeichnen, als nicht verboten zu betrachten sind. In Frage kommt hier hauptsächlich der Aufklärungsdienst jeglicher Art, sodann auch die Anwendung derjenigen Täuschungsmittel, die man unter dem Ausdrücke „Kriegslisten“ (*ruses de guerre*) zusammenfaßt. Von diesen hatte das russische Projekt, das der Brüsseler Konferenz vorlag, noch eine Aufzählung gegeben, die aber damals schon abgelehnt wurde;¹⁾ auch im Reglement ist der Artikel so gut, wie nicht geändert. Gestrichen wurde in demselben, wohl durch das Redaktionskomitee,²⁾ die Anmerkung der Klammer „sauf les dispositions de l'art. 39“, die auf das Verbot hinwies, Landeseinwohner zu Dienstleistungen gegen ihr Vaterland zu zwingen. Da, wie Rolin ausführt, die Angabe dieses einzelnen Falles keine weitere Bedeutung hatte, wenn man nicht noch die anderen dazu gehörenden mit aufzählte, und man eine nochmalige Aufzählung vermeiden wollte, so ließ man auch diese Bestimmung weg; die Kommission war sich ohnehin von vornherein darüber klar, daß Kriegslisten ohne weiteres unstatthaft seien, sobald sie gegen ein direktes Verbot verstoßen.

¹⁾ Actes 32 ff.

²⁾ Die Protokolle geben einen Aufschluß über eine Beratung, ja überhaupt eine Erwähnung des Art. 14 (24) nicht, allerdings findet sich in den Entwürfen zu denselben eine Notiz darüber. Daß jedoch der Artikel einer Kritik ebenfalls unterzogen ist, geht außerdem auch aus den Bemerkungen hervor, welche Rolin in seinem Bericht, Haager Protokolle III, 40 dazu gibt; somit mag das Fehlen jeder Erwähnung in den eigentlichen Protokollen wohl nur auf einem redaktionellen Versehen beruhen. Vgl. Haager Protokolle III, 101.

Der Artikel lautet jetzt folgendermaßen:

Art. 24. Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.¹⁾

b) Belagerungen und Beschießungen insbesondere.

Den zweiten Teil dieses Kapitels bilden die Rechtssätze über Belagerungen und Beschießungen, die jetzt in einem Abschnitte vereinigt sind.

Eingeleitet wurde die Beratung hierüber durch eine von Den Beer Poortugael²⁾ angeregte längere Erörterung darüber, ob es statthaft sei, unbefestigte Küstenstädte durch Kriegsschiffe beschießen zu lassen, oder ob die Bestimmung des Art. 15 (jetzt 25), die eine Beschießung derselben im Landkriege für unzulässig erklärt, auch in diesem Falle bindend sei.³⁾ Unterstützt wurde Den Beer Poortugael von Beernaert, der darauf hinwies, daß seiner Ansicht nach ein Unterschied zwischen einem Bombardement durch eine Landarmee und einem solchen durch Kriegsschiffe überhaupt nicht bestehe. Es sei durchaus wider den Sinn des Art. 15, wenn man das Bombardement von Ortschaften, die im Landkriege davor sicher seien, durch Kriegsschiffe zulasse. Man solle deshalb in dem Artikel die Häfen ausdrücklich erwähnen und damit die Frage erledigen.

Dem widersprach jedoch der französische Delegierte, Bihourd: man habe in einer früheren Sitzung ausdrücklich anerkannt, daß die Brüsseler Deklaration nur für den Landkrieg gelte, es sei somit unzulässig, ohne weiteres einen der Artikel auf den Seekrieg auszudehnen. Seiner Ansicht nach bestehe ein erheblicher Unterschied zwischen beiden gerade in Bezug auf das Bombardement. Von General Zuccari (Italien) wurde dann noch angeführt, daß der Küstenkrieg wieder eine besondere Art der Kriegführung bilde, die er aber zum Landkrieg rechnen

¹⁾ Das Manuel enthält eine diesem Artikel entsprechende Bestimmung nicht.

²⁾ Haager Protokolle III, 102f. S. hierzu auch Ph. Zorn in der Deutschen Rundschau XXVI, Heft 4, 125.

³⁾ Diese Frage war auf der Brüsseler Konferenz gar nicht erwähnt worden. —

mißte, denn „si les moyens sont maritimes, le but est terrestre“. Dieser Ansicht trat Beernaert bei, indem er darauf hinwies, daß hier zum mindesten eine „question mixte“ vorliege, wenn man sich nicht von vornherein für die Regeln des Landkrieges entscheiden wolle; es sei doch fraglich, ob man das Prinzip aufstellen könne, daß eine Stadt von einer Flotte bombardiert werden könne, von einer Armee dagegen nicht. Auch würden schließlich die „forces maritimes“ im Falle einer Ausschiffung zu „forces terrestres“.¹⁾

Schließlich schnitt nach einer erfolglosen Frage des Präsidenten, ob man sich denn nicht mit einem Vermerke des Inhalts im Protokolle begnügen wolle, daß nach Ansicht der Subkommission der Artikel 15 (25) für Häfen ebenso, wie für nicht befestigte Städte zu gelten habe, Oberst Gilinsky weiteren Erörterungen dadurch den Faden ab, daß er beantragte, die Angelegenheit vor die Kommission in pleno zu verweisen. In der Plenarsitzung vom 5. Juli 1899²⁾ beschäftigte sich dann die zweite Kommission noch mit dieser Vorlage. Hier trat Graf Nigra auch wieder mit der Behauptung auf, daß das Bombardement von Häfen lediglich Frage des Landkrieges sei. Dem widersprach Rolin: richtig sei diese Annahme, soweit es sich um Beschießungen derselben durch Landstreitkräfte handle; in dieser Hinsicht sei aber ein Zusatz zu Art. 15 (25) überflüssig und gäbe eher Anlaß zu Mißdeutungen, weil ein Hafen immer unter eine der in diesem Artikel aufgezählten Kategorien falle. Seestreitkräfte könnten jedoch jederzeit in die Lage kommen, sich durch ein derartiges Verfahren die Lieferung von Kohlen, Lebensmitteln oder sonstigen Bedürfnissen erzwingen zu müssen.³⁾ Im Landkriege genüge

¹⁾ Hier übersieht Beernaert aber den wesentlichen Punkt, daß es für eine Flotte gerade darauf ankommen kann, ohne „debarquement“ zu wirken, wozu sie eben durch ihre Eigenart befähigt ist. Sodann könnte man hieraus doch unmöglich die Anwendbarkeit des Landkriegsrechtes herleiten.

²⁾ Haager Protokolle III, 26 f.

³⁾ Dieser Fall ist z. B. in Art. 4 Ziff. 1 der Règles sur le bombardement des villes ouvertes par des forces navales (abgedruckt im *Annuaire de l'Institut de Droit International* XV, 313 und bei van Daehne van Varick, *Actes et documents relatifs au programme de la Conférence de la paix*, 29) ausdrücklich als statthaft anerkannt. Außerdem sind in Art. 4 Ziff. 2 noch vorgesehen: 1. Bombardement zur Zerstörung von Waffen und überhaupt

hierzu die Okkupation, im Seekriege gäbe es derartiges nicht. Hierin liege der Unterschied; höchstens könne man Beschießungen auch hier verbieten, die lediglich den Zweck hätten, die Einwohner in Schrecken zu setzen, oder zwecklos Hab und Gut derselben zu zerstören.

Trotzdem wollte Nigra an die Kommission noch die Anfrage gestellt wissen, ob die Bestimmungen des Art. 15 (25) auch auf Bombardements durch Seestreitkräfte anwendbar seien. Hierzu kam es jedoch nicht mehr; zwar wies auch Den Beer Poortugael noch auf das „Institut de Droit International“, besonders auf dessen Konferenz in Venedig, hin, wo die Anwendung des Landkriegsrechts auf den Seekrieg in dieser Beziehung für statthaft erklärt sei,¹⁾ wurde jedoch sofort von Rolin darauf aufmerksam gemacht, daß gerade hier die Ausnahme von der Regel seitens des Instituts ausdrücklich anerkannt sei. Auch v. Martens erklärte, das Institut sei trotz mehrjähriger Arbeiten, an denen er selbst teilgenommen habe, nicht weiter als bis zu einem Kompromiß gekommen, da die Lage der Küstenstädte eben ganz eigenartig sei. Man tue am besten, den Artikel zu lassen, wie er sei, und nur den Wunsch auszusprechen, daß eine spätere Konferenz sich mit der Regelung dieser Frage beschäftigen solle.

Dieser Vorschlag wurde angenommen;²⁾ nur Englands Delegierter, Pauncefote, erklärte, auch hierauf nicht eingehen zu können und enthielt sich der Abstimmung.

militärischen Anlagen im weitesten Sinne, oder von im Hafen befindlichen Kriegsschiffen; 2. Bombardement zum Schutze einer Ausschiffung von Truppen, die man von dem Hafen aus zu hindern versucht, und zur Unterstützung des von diesen Truppen auf einen verteidigten Hafenplatz unternommenen Angriffs. Nicht statthaft soll ein Bombardement gemäß Art. 5 jedoch allein aus dem Grunde sein, weil der betreffende Ort lediglich Hauptstadt oder Sitz einer Regierung ist, oder weil er für den Augenblick von Truppen besetzt oder Garnison von solchen ist.

¹⁾ Wenn Den Beer Poortugael den Art. 1 der règles sur le bombardement usw. darauf beziehen will, so versteht er ihn, wie sich schon aus Art. 4 ergibt, vollkommen falsch.

²⁾ Acte final, Haager Protokolle I, 222. „La Conférence émet le voeu que la proposition de régler la question du bombardement des ports, villes et villages par une force navale soit renvoyée à l'examen d'une conférence ultérieure“. Über Englands Weigerung vgl. Haager Protokolle I, 43.

In der Redaktion des Artikels wurden von der Subkommission noch einige Änderungen vorgenommen, so beantragte v. Schwarzhoff, den ersten Absatz: „les places fortes peuvent seules être assiégées“ zu streichen, da er wertlos und nicht einmal vollständig sei; unter Umständen könnten auch Feldbefestigungen zur Belagerung eines offenen Platzes nötigen.¹⁾ Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen. Lammasch wollte dann noch — auch für den folgenden Artikel — die Beschießung allein-stehender Wohnhäuser und unbewohnter Gebäude ausdrücklich untersagt wissen; hierauf wurde trotz der Bemerkung des Generals Den Beer Poortugael, daß dies der militärischen Terminologie widerspreche, eingegangen, und der Artikel erhielt demgemäß folgende Fassung:

Art. 25. Es ist verboten, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnungen oder Gebäude anzugreifen oder zu bombardieren.^{2) 3)}

Zu diesem Artikel finden sich weitere Erörterungen in den Protokollen nicht mehr, dagegen zitiert Rolin⁴⁾ eine Bemerkung v. Schwarzhoffs über einen Punkt, dessen Nichterwähnung eine Lücke gelassen hätte, die unter Umständen hätte gefährlich werden können. Oberst v. Schwarzhoff hob nämlich noch ausdrücklich hervor, daß man den Art. 25 nicht so auslegen dürfe, als ob er jedes derartige Vergehen unbedingt verbiete, auch wenn die militärischen Operationen es notwendig erforderten.⁵⁾ Es ist

¹⁾ Über eine ähnliche Frage, nämlich, ob offene, nur mit einem Gürtel von Forts umgebene Städte als offene oder als befestigte zu betrachten seien, wurde in Brüssel noch debattiert, vgl. Actes 36 f. Im Haag scheint man sich über diese Frage klar gewesen zu sein, wenigstens läßt sich dies aus der unbestrittenen Anerkennung entnehmen, die die Ausführungen v. Schwarzhoffs in dieser Beziehung fanden. Vgl. hierzu auch v. Hartmann XIII, 467, der die Unhaltbarkeit einer derartigen Unterscheidung mit aller Schärfe nachweist.

²⁾ Vgl. Lueder 448 ff., Manuel Art. 32 c.

³⁾ Warum sich der amtliche deutsche Text hier und im folgenden zu deutschen Wörtern „beschießen, Beschießung usw.“ nicht hat entschließen können, ist nicht einzusehen. Die kriegstechnische Bedeutung des Wortes steht fest, s. Kriegsgebrauch 18 ff.

⁴⁾ Rapport, Haager Protokolle III, 40.

⁵⁾ Das geht allerdings zum Teil auch aus Art. 23 lit. g hervor. Vgl.

klar, daß man bei der Auslegung des Artikels den Begriff der Verteidigung im allerweitesten Sinne fassen muß, daß nicht etwa große Befestigungsanlagen und die Aufstellung von Batterien erforderlich sind, um den Tatbestand des Verteidigtwerdens herbeizuführen; im Feldkriege kann es oft von erheblicher Bedeutung sein, daß man taktische Operationen auf eine Stadt, oder auch nur einen größeren Häuserkomplex stützen kann. Ein solcher Fall wird den Gegner in die Notwendigkeit versetzen, sich dagegen zu wehren; mit derartigen Erscheinungen hört das Nichtbeteiligtsein der betreffenden Ortschaft am Kriege und damit die Unverletzlichkeit auf.¹⁾ Andererseits erscheint das Verbot des Artikels insofern überhaupt überflüssig, als die einzelnen Heeresleitungen kaum Zeit und Material auf den Angriff einer Ortschaft verschwenden werden, die der militärischen Aktion nicht das geringste Hindernis bietet.²⁾

Die Ausführungen v. Schwarzhoffs haben übrigens trotz ihrer großen Bedeutung für die Interpretation des Artikels nach Rolins Angabe Bedenken nicht zu Tage gefördert, sodaß die ganze Frage wohl als erledigt betrachtet werden kann.

Der nächste Artikel (26 der Haager, 16 der Brüsseler Fassung), hat zunächst auch eine redaktionelle Änderung insofern zu verzeichnen, als man den nach dem Inhalte des vorhergehenden Artikels sinnlosen Satz „mais si une ville ou place de guerre, agglomération d'habitations ou village, est défendue . . .“ gestrichen hat. Bezüglich des in dem Artikel enthaltenen Prinzipes

auch die gleichlautende Bestimmung in Art. 32b des Manuel, Lueder 451, 457²⁶, Mérignhac 178.

¹⁾ Vgl. auch Lueder 448, 451, 452⁴, 457²⁶, Gareis 238¹, Ullmann 328, Rolin-Jacquemyns, Revue 1871 298 ff., Mérignhac 177, 178¹, Bonfils 577, Kriegsbrauch 19, 21f. Fast lächerlich wirken folgende Ausführungen bei Calvo III, § 1818, Abs. 5, 6.: „Voilà la véritable guerre loyale, celle en effet qui laisse toutes les facilités possibles et égales de chaque côté aux deux parties en lutte pour les opérations réellement (!) militaires, tandis que le procédé allemand déplaçait le terrain et abusait de la force pour atteindre précipitamment un but qu'autrement il leur aurait fallu disputer au prix de plus grands sacrifices de leur côté: on ne peut contester que ce soit là une violation du droit des gens en même temps que des lois de l'humanité.“ (!)

²⁾ S. auch Kriegsbrauch 21.

versuchte Beernaert, jedoch ohne Erfolg, wieder die verfehlte Idee anzubringen, daß alles Recht des Siegers auf einem Zugeständnis der Gegenpartei beruhe, und daß man infolgedessen ein „droit au bombardement“ nicht anerkennen könne; er wollte deshalb den Artikel überhaupt abgeändert haben. Nach längerer Verhandlung beschloß man jedoch einstimmig — abgesehen von England —, den ersten Satz zu streichen und dem Artikel folgende Form zu geben:

Art. 26. Der Befehlshaber eines Belagerungsheers soll vor Beginn des Bombardements, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles tun, soweit es in seinen Kräften steht, um die Ortsobrigkeit davon zu benachrichtigen.¹⁾

Über die Zulässigkeit der Beschießung als Kriegsmittel besteht in der Praxis und der Literatur kein Zweifel mehr;²⁾ nicht in gleicher Weise unbestritten ist die Frage, ob und wie weit die Beschießung ohne vorherige Anzeige zulässig sei. Von den Schriftstellern des Völkerrechts sprechen sich Ullmann³⁾ und Neumann⁴⁾ unbedingt für eine Anzeige vor Beginn der Beschießung aus; für notwendig, falls mit dem Kriegszweck vereinbar halten sie v. Bulmerincq,⁵⁾ Bluntschli,⁶⁾ Heffter,⁷⁾ Rivier⁸⁾ und Mérygnac;⁹⁾ Bonfils¹⁰⁾ bezeichnet es als gebräuchlich, daß der Ortsobrigkeit die Absicht der Beschießung mitgeteilt werde, sieht aber in der Nichtbeachtung dieser Förmlichkeit keine Verletzung des Kriegsrechtes. Das Erfordernis einer Anzeige stellen gänzlich

1) Vgl. Manuel Art. 33.

2) Noch bei den Verhandlungen in Brüssel hatte die Stadt Antwerpen in einer Adresse an die Konferenz den Wunsch ausgesprochen, man möge die Beschießung auch von befestigten Städten verbieten; dies wurde jedoch von v. Voigts-Rhetz als unannehmbar bezeichnet, und das Ansuchen dementsprechend abgelehnt.

3) Völkerrecht 328.

4) Grundriß des Völkerrechts 120.

5) Völkerrecht 363.

6) Völkerrecht 312.

7) Völkerrecht 262.

8) Völkerrecht 408. Rivier verlangt zwar nicht Anzeige des Beginns, wohl aber der Absicht der Beschießung.

9) Lois et coutumes 174f.

10) aaO. 448, Cod. Vers. 42.

in Abrede Lueder,¹⁾ v. Liszt,²⁾ Geffcken³⁾ und vor allem v. Hartmann,⁴⁾ dessen Urteil als das eines Praktikers hierin doppelt ins Gewicht fällt. Daß das moralische Element im Kriege überhaupt eine bedeutende Rolle spielt, wird Niemand leugnen, und der Umstand, daß der moralische Einfluß eines plötzlich beginnenden Bombardements, wie dies speziell v. Hartmann und Lueder hervorheben,⁵⁾ allein viel zu dem Falle eines so angegriffenen Platzes beitragen kann,⁶⁾ ist ein für die Kriegführung so wesentlicher Punkt, daß diese sich nicht durch zwingende Vorschriften über die Notwendigkeit einer Anzeige in jedem Falle die Hände binden kann und darf. Andererseits hat die Praxis des deutsch-französischen Krieges gezeigt, daß die Anzeige oft erfolgen kann, ohne daß der Kriegszweck beeinträchtigt wird; in solchem Falle wird man selbstverständlich im Interesse der Humanität dem Belagerten eine Mitteilung hierüber zugehen lassen. Einen Fall für das Gegenteil aber bietet hier die Belagerung und Beschießung von Paris, und der über den Beginn der letzteren gepflogene Depeschenwechsel zwischen Jules Favre, welcher am 27. September 1870 hierüber Auskunft verlangte, und Bismarck, der ihm lediglich erwiderte, „daß militärische Rücksichten verbieten, über die Zeit und Art des bevorstehenden Angriffs auf

1) Völkerrecht I. Aufl. 227. In der 4. Aufl. ist nur der Inhalt des Art. 27 des Reglements wiedergegeben.

2) Bei Heffter 264⁵.

3) aaO. XIII, 466 ff.

4) Völkerrecht 577.

5) In Brüssel bemerkte hierzu schon v. Voigts-Rhetz, dem sich der österreichische General Schoenfeld anschloß, „qu'on doit réserver la surprise“. Vgl. auch Amerikanische Kriegsartikel 19 und Kriegsbrauch 19.

6) Man braucht dabei noch gar nicht an den Fall zu denken, gegen den sich Bluntschli bei Holtzendorff Jahrbuch I, 282 mit so großem Eifer wendet, nämlich, daß die Veranlassung zur Übergabe durch die Einwirkung der Bewohner auf den Kommandanten erzwungen werden soll, vgl. auch die von v. Hartmann aaO. XIII, 469 erörterten Vorgänge bei der Belagerung von Metz, die gerade das Gegenteil erwiesen haben. Ebenso die Ausführungen von Dahn in den völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Studien 133 über die Belagerung der französischen Festungen und den Erfolg der Beschießung in dieser Hinsicht, und ebenda 52 gegen Bluntschli, modernes Völkerrecht im Kriege 1870, 20f, der in diesem Verfahren eine „unmoralische Pression“ findet. Die Anschauung von Bluntschli vertritt auch Bonfils 578.

die Festung Paris Mitteilung zu machen“.¹⁾ Hieraus ist ersichtlich, daß eben in den verschiedenen Fällen der jeweiligen Kriegslage Rechnung zu tragen sein wird.

Den einzigen, schon von der Brüsseler Deklaration und auch von dem Reglement ausgenommenen Fall bildet die „*attaque de vive force*“, der Sturmangriff. Hier war ohne weiteres ersichtlich, daß man das Erfordernis der Anzeige nicht aufrecht erhalten konnte: das würde dieses Kriegsmittel unanwendbar gemacht haben.²⁾ Immerhin wird dies eine Ausnahme, wenigstens das minder gebräuchliche Verfahren sein, und deshalb ist die Fassung des Art. 26, die für die Unterlassung der Anzeige aus Gründen der militärischen Notwendigkeit an sich keinen Anhalt gewährt, bedenklich eng, wenn man nicht allenfalls — was zweifelhaft erscheint — in dem Zusatze, daß der Kommandant der belagernden Armee zur Benachrichtigung tun müsse „*tout ce qui dépend de lui*“, einen derartigen Ausweg finden will.³⁾ Die Praxis wird hier zeigen müssen, ob es einer Änderung des Artikels nach dieser Richtung hin bedarf.⁴⁾

Die noch in Brüssel aufgeworfene Frage,⁵⁾ ob an sich unbefestigte, nur mit einem Fortgürtel versehene Ortschaften belagert und beschossen werden dürfen, ist in Gestalt eines Satzes in das Reglement nicht übergegangen, ebensowenig finden

¹⁾ Zitiert von Bluntschli in v. Holtzendorffs Jahrbuch I, 284. Dazu auch Rolin-Jaequemyns in der Revue 1871, 300 ff., 306, dem ich jedoch bezüglich der Rüge der unterlassenen Anzeige nicht beistimmen kann, umso weniger, als seinen Ausführungen nach die Pariser auf das Bombardement durchaus vorbereitet waren. Vgl. auch Lueder aaO. 452^b. Auch Calvo III, § 1820 hält das Unterlassen der Anzeige in diesem Falle für inkorrekt.

²⁾ Wenn v. Bulmerincq, 363³ von dieser Ausnahme meint, dieselbe „beseitigt praktisch die Regel“, so wird dagegen doch einzuwenden sein, daß im heutigen Kriege ein Sturmangriff etwas verhältnismäßig Seltenes sein wird; die neuere Kriegführung wird bei Belagerungen hauptsächlich den Artilleriekampf in Anwendung bringen, dessen Erfolg doch erst im letzten Ende durch den Sturm sichergestellt wird.

³⁾ Für diese Ansicht Lueder aaO. 453^a.

⁴⁾ Kriegsbrauch 19 nennt nicht mit Unrecht die Forderung einer Anzeige der Beschießung „völlig unkriegsgemäß“.

⁵⁾ S. oben 164¹. Vgl. auch Rolin-Jaequemyns in der Revue 1875, 491 ff.

sich Bestimmungen darüber, ob der Kommandant der Belagerungsarmee verpflichtet ist, irgend welchen in der Stadt befindlichen Personen vor oder während der Belagerung den Abzug zu gestatten.

Über die Zulässigkeit der Beschießung im ersten Falle können nach den vortrefflichen Ausführungen v. Hartmanns¹⁾ Bedenken überhaupt kaum noch bestehen; der von diesem ausgesprochene Satz, daß der Militärwissenschaft jede befestigte Stadt als Festung gelten müsse, daß Stadt und fortifikatorische Anlage ihr gegenüber eine Einheit bilden, gewinnt neuerdings umso mehr an Bedeutung, als in der Jetztzeit die alte Art des Festungsbaues mit ununterbrochenen Wällen und Gräben infolge der großen Tragweite der modernen Festungs- und Belagerungsgeschütze mehr und mehr verschwindet und der Begriff der Festung hauptsächlich in der Anlage eines Fortgürtels in entsprechender Entfernung von der Stadt besteht. Wenn nach v. Hartmann eine derartige Unterscheidung schon früher unzulässig war, so ist sie es jetzt, wo der Begriff der Festung sich nach dieser Richtung hin umzugestalten beginnt, natürlich erst recht.

Auch in Betreff des zweiten Punktes wird von der Praxis, sowie den meisten Theoretikern des Völkerrechts eine auf einer Rechtsvorschrift beruhende Verpflichtung nicht anerkannt;²⁾ man muß vielmehr auch hier der militärischen Notwendigkeit die Entscheidung überlassen,³⁾ umso mehr als der Einzelne sich stets

¹⁾ aaO. XIII, 467. Vgl. auch Mérignhac, 178, Bonfils 577, v. Liszt 332, Kriegsbrauch 19f.

²⁾ Vgl. Lueder 450, Heffter-Geffcken 264⁵⁾, v. Liszt 333, Gareis 238¹⁾, Bonfils 581. Mérignhac 177 sieht in dem Fehlen einer Vorschrift hierüber eine bedauerliche Lücke; er will ein Verbot des Abzuges nur dann gelten lassen, wenn durch die mit dem Abzug verbundene Unordnung der Erfolg militärischer Operationen in Frage gestellt wird und rechtfertigt seine Ansicht damit, daß der Krieg „un rapport d'Etat à Etat“ sei. Diese Begründung trifft jedoch nicht zu, denn gegen die friedlichen Bewohner ist die Belagerung nicht gerichtet, sondern gegen die Festung. Eine Trennung des einen vom anderen ist hier eben praktisch unmöglich.

³⁾ Die Frage, ob eine Bestimmung hierüber in die Deklaration eingefügt werden solle, wurde in Brüssel von dem italienischen Oberst, Graf Lanza und General v. Voigts-Rhetz angeregt, kam jedoch zu keiner positiven Erledigung; vgl. Actes 38, 41, dazu Rolin-Jaequemyns in der

dessen vollkommen bewußt sein wird, was für Unannehmlichkeiten und Gefahren des Verweilen in einer Festung in Kriegszeiten in der Regel mit sich bringt.

Das Gleiche gilt auch für Angehörige neutraler Staaten. Bezüglich der Personen, denen das Recht der Exterritorialität in dem niedergeworfenen Staate zusteht, wie z. B. den Gesandten neutraler Mächte, muß die Frage hauptsächlich dahin gestellt werden, ob denselben der ungehinderte Verkehr mit dem Absendestaate auch aus einer belagerten Festung gestattet werden müsse. Auch dies ist zu verneinen.¹⁾

Die Frage wurde bei der Belagerung von Paris 1870 lebhaft erörtert, und man hat den Deutschen in dieser Beziehung eine Verletzung des Völkerrechts vorgeworfen. Abgesehen aber davon, daß damals den Vertretern der fremden Mächte der Abzug innerhalb einer bestimmten Frist mit dem ausdrücklichen Hinweise auf die bevorstehende Beschießung anheimgestellt worden war, hätte in dem Vorgehen der deutschen Regierung eine Verletzung des Völkerrechts auch dann nicht gelegen, wenn nicht einmal dies geschehen wäre. Denn es läßt sich „ein Anspruch auf irgendwelche Privilegien gegenüber einem andern als dem Empfangsstaate, weder sachlich noch juristisch begründen“²⁾; das Gesandtschaftsverhältnis als solches wirkt nur zwischen dem Absende- und dem Empfangsstaat. Demgemäß hat im Kriegsfalle der Okkupant gegenüber den bei der niedergeworfenen Staatsgewalt beglaubigten Gesandten nicht die geringste Verpflichtung; sie sind für ihn in gleicher Weise Privatpersonen, wie alle Angehörigen irgend eines neutralen Staates, die sich etwa in Feindesland aufhalten. Wie weit der Okkupant den einzelnen

Revue 1875, 494 f. Im Haag hat man, wohl im Hinblick auf den resultatlosen Versuch in Brüssel die Angelegenheit nicht mehr zur Sprache gebracht. Vgl. auch Lueder 450.

¹⁾ So auch Rolin-Jaequemyns, Revue 1871, 371 ff., Bluntschli bei v. Holtzendorff I, 283 f., v. Liszt 333, Ullmann 328, Rivier 409, Heffter-Geffcken 264^b, Lueder 455¹⁰, Mérignac 183, 183¹. Alle diese Schriftsteller geben jedoch keinerlei juristische Begründung hierfür; eine solche findet sich nur bei Ph. Zorn, Das Gesandtschaftsrecht, Hirths Annalen, 1882, 120. Eine Andeutung davon bei Bluntschli, Völkerrecht § 555¹. Dem Texte entgegengesetzt hier Bonfils 581.

²⁾ Ph. Zorn aaO. 119.

Gesandten in solchem Falle besondere Rechte einräumen will, ist ihm vollständig überlassen; ein Rechtsanspruch aus dem Gesandtschaftsverhältnisse besteht für den Gesandten der okkupierenden Staatsgewalt gegenüber nicht, denn „ein Gesandter ist nicht überhaupt Gesandter, sondern Gesandter bei einem bestimmten Staate, im übrigen, soweit nicht das innerstaatliche Beamtenverhältnis in Frage steht, Privatperson“. (Ph. Zorn aaO.)

Somit bestand für die deutsche Regierung in dem erwähnten Falle keine Verpflichtung, die Privilegien der bei der französischen Regierung beglaubigten Gesandten zu respektieren, und es kann daraus, daß ihnen der Verkehr mit ihren Regierungen nach der Einschließung von Paris nicht gestattet wurde, in keiner Weise eine Verletzung geltender Völkerrechtsnormen hergeleitet werden.¹⁾

In dem folgenden Artikel finden sich dann noch einige Sonderbestimmungen über die Beschießungen:

Art. 27. Bei Belagerungen und Bombardements sollen alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, sowie die Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit besonderen sichtbaren Zeichen zu versehen, und diese vorher dem Belagerer bekanntzugeben.

Die Fassung des Artikels ist im wesentlichen nur im ersten Absatz von der Brüsseler Fassung verschieden; es war dies erforderlich, um einen Zusammenhang zwischen diesem und dem ebenfalls geänderten Art. 26 herzustellen.

Anlaß zu weiteren Debatten hat der Artikel nicht gegeben. Schon in Brüssel war über die darin enthaltene Bestimmung weiter nicht gestritten worden; sie folgt mit Notwendigkeit aus

¹⁾ Vgl. die scharfe Zurückweisung der Behauptungen von Calvo I, 605 bei Ph. Zorn aaO. 120³.

dem Prinzip, daß jede Schädigung und Zerstörung, die nicht durch die militärische Notwendigkeit geboten, nach heutigem Kriege-rechte unbedingt zu verwerfen ist. Denn es liegt auf der Hand, daß dem Belagerer unmöglich daran liegen kann, einzelne bestimmte Gebäude, wie Kunstsammlungen, Kirchen¹⁾ oder ähnliche Gebäude, die auf den Gang der militärischen Unternehmungen keinen Einfluß haben, zu zerstören; das Beschießen von Lazaretten und ähnlichen Gebäuden, die als solche gekennzeichnet sind, ist ohnehin schon durch die Genfer Konvention verboten. Selbstverständlich müssen die zu schonenden Gebäude in der nötigen Weise erkennbar sein; die Verpflichtung, sie kenntlich zu machen, die eigentlich ebenfalls selbstverständlich wäre, ist in Abs. 2 des Artikels ausgesprochen.²⁾

Daß bei der Beschießung einer Festung naturgemäß Stadt und Festungswerke nicht zu trennen sind, sondern eine Einheit bilden, und daß sich infolge dessen die Beschießung nicht auf die Festungswerke beschränken kann, sondern sich auch auf die Stadt erstrecken muß,³⁾ bedarf gegenüber den Ausführungen von Mérignhac⁴⁾ noch besonderer Hervorhebung. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Festung in der dort erwähnten Weise ist unmöglich und deshalb für die praktische Kriegführung gegenstandslos. Deshalb enthält Art. 27 auch nicht einmal, wie Mérignhac⁵⁾ behauptet, für die Schonung der hier erwähnten Gebäude eine „règle absolue“, sondern betont in ausdrücklichem

¹⁾ Vorausgesetzt natürlich, daß dieselben nicht, wie 1870 das Straßburger Münster, zu Beobachtungsstationen verwendet werden. Die Geschichtsfälschung, daß das Straßburger Münster ohne Grund beschossen worden sei, findet sich auch noch bei Mérignhac 179.

²⁾ Mérignhac 179 schlägt zur Kennzeichnung solcher Gebäude, die nicht unter dem besonderen Schutze der Genfer Konvention stehen, eine weiße Fahne vor. Allgemein anerkannt ist dieses Abzeichen nicht, es erscheint auch nicht zweckmäßig, da es leicht mit der weißen Flagge verwechselt werden kann, die die Kapitulation anzeigen soll. Das Reglement trifft über die Art der Kennzeichnung keine Bestimmungen.

³⁾ So auch Kriegsbrauch 19, v. Liszt 333.

⁴⁾ aaO. 180f. Auf dem gleichen Standpunkte, wie Mérignhac steht auch Bonfils 578ff., dessen gehässige Ausführungen noch besonders zurückzuweisen ich für überflüssig halte.

⁵⁾ aaO. 178.

Gegensätze hierzu, daß diese Baulichkeiten geschont werden sollen, soweit es möglich ist. Selbst Krankenhäuser und Lazarette, die theoretisch — was Art. 27 übrigens durchaus nicht genügend erkennen läßt — gegenüber den Beschießungen den absoluten Schutz der Genfer Konvention¹⁾ genießen, sind praktisch vor einer Zerstörung durch einschlagende Geschosse nie vollständig sicher, da es innerhalb bestimmter Grenzen für den Angreifer unmöglich ist, die Stelle genau zu bestimmen, an welcher der einzelne Schuß einschlagen soll.

Auch nach dieser Richtung hin sind somit die Behauptungen Mérignhacs über einen „vandalisme absolument inutile“ der Deutschen im Kriege 1870 unbegründet. Seine Ansicht über die Beschießung wird außerdem durch die von ihm²⁾ angezogene Bestimmung der französischen Instruktion über den Belagerungskrieg vom 4. Februar 1899 widerlegt, wonach „le bombardement consiste à couvrir de projectiles la place en tout ou en partie, afin de ruiner les édifices publics et privés et d'amener le gouverneur à capituler à bref délai par intimidation ou pression de la population“.

Schließlich enthält dieser Abschnitt noch eine lediglich im Interesse der Humanität aufgestellte Bestimmung, nämlich die, daß eine mit Sturm genommene Stadt nicht der Plünderung preisgegeben werden dürfe. Der Artikel erscheint, abgesehen davon, daß man das in ihm enthaltene Prinzip wohl als unzweifelhaft feststehenden Rechtssatz des Völkerrechts und deshalb in einem Kodex des Kriegsrechts fast entbehrlich heutzutage wird ansehen können,³⁾ schon deshalb überflüssig, weil sich nachher noch einmal unter den Vorschriften über den Schutz des Privateigentums⁴⁾ genau dieselbe Bestimmung findet. Mit Rücksicht hierauf wurde schon seinerzeit in Brüssel von Oberst Hammer beantragt, den Artikel als unnötig zu streichen, jedoch ohne

¹⁾ Genfer Konvention Art. 1. ²⁾ aaO. 180¹.

³⁾ Heffter 282f. erklärt ein derartiges Verfahren allerdings noch für statthaft.

⁴⁾ In Artikel 39 der Brüsseler, Art. 47 der Haager Fassung. Das Manuel begnügt sich mit einmaliger Erwähnung in Art. 32 lit. a: „Il est interdit: de piller, même les villes prises d'assaut“.

Erfolg;¹⁾ dasselbe Schicksal hatte im Haag ein gleicher Antrag v. Schwarzhoffs.²⁾ Auf den Vorschlag des belgischen Delegierten Descamps wurde der Artikel folgendermaßen formuliert:

Art. 28. Es ist verboten, Städte oder Ansiedelungen, wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

In dem Reglement finden sich somit Bestimmungen über Kriegsmittel und Kriegführung, die über das in Brüssel gewonnene Resultat hinausgehen, nicht; auch ist in der textlichen Änderung eine wesentliche Abweichung gegenüber der Deklaration nicht zu verzeichnen. Die einzige positive Erweiterung der Bestimmungen über verbotene Kriegsmittel ist in den drei erwähnten Haager Deklarationen enthalten, die deshalb, wenn auch formell außerhalb des Reglements stehend, in die Besprechung mit hineingezogen worden sind.

2. Die Spione.

Die Vorschriften des Reglements über dieses von Theorie und Praxis als wertvoll und unentbehrlich anerkannte und von den Staaten gegen einander angewandte Hilfsmittel der Kriegführung³⁾ weichen inhaltlich nur in einem, allerdings wesentlichen Punkte, textlich nur wenig von den Rechtssätzen der Brüsseler Deklaration ab. Anlaß zu größeren Debatten haben dieselben nicht gegeben. Auch die in Brüssel besprochenen Fragen prinzipieller Natur, so die Unterscheidung von Spionage aus Patriotismus und sozusagen gewerbsmäßiger Spionage, wie sie dort Feldmarschall Servert und Oberstleutnant Staaff durchgeführt wissen wollten,⁴⁾ sind erneuter Erörterung nicht mehr unterzogen worden; man war sich wohl von vornherein darüber klar, daß die tatsächlichen Verhältnisse in dieser Beziehung einer Änderung durch den Fortschritt der Zeit nicht unterliegen können, und daß es andererseits kaum möglich sein würde, über die in Brüssel ausgearbeiteten ausführlichen, wenn auch in ihrer Fassung

1) Actes 38.

2) Haager Protokolle III, 104.

3) Vgl. Lueder 465², Kriegsbrauch 80.

4) Actes 42, 44. Vgl. auch Lueder 462.

anfechtbaren Rechtssätze hinauszugehen. Nur ein Satz in diesem Abschnitte bedeutet einen wesentlichen Fortschritt: daß auch der auf handhafter Tat ergriffene Spion nicht ohne vorhergehenden Urteilspruch gerichtet werden darf. Andererseits läßt der wörtlich aus der Brüsseler Deklaration übernommene Artikel über die Luftballons und die darin befindlichen Personen — die einzige Erfindung, die bei dem steigenden Werte derselben für die moderne Kriegführung einer scharf unterschiedenen Regelung der statthaften und der unstatthaften Erkundung (d. h. der Spionage) bedurft hätte — die erforderliche Klarheit durchaus vermissen.

Hinsichtlich des ersten Artikels in diesem Kapitel wurde zunächst nur von v. Schwarzhoff¹⁾ beantragt, den ihm ungeeignet scheinenden Ausdruck „localités occupées“ durch „territoires occupées“ zu ersetzen, wogegen Widerspruch nicht erhoben wurde. Jedoch wies der dänische Delegierte, Oberst v. Schnack, mit vollem Recht darauf hin, daß auch die beantragte Bezeichnung viel zu eng sei, nicht nur das tatsächlich okkupierte Gebiet komme für die Spionage in Frage, sondern jeder Ort, an welchem sich Truppen der einen oder andern Kriegspartei befinden. Diese zunächst nicht weiter beachtete Erklärung wirkte dann auch noch insofern nach, als das Redaktionskomitee für den von v. Schnack gerügten Ausdruck die erheblich bessere Bezeichnung „zône des opérations“ einsetzte. Diese Fassung wurde dann wieder in der zweiten Lesung von Beernaert angegriffen,²⁾ der sie für zu weit erklärte; v. Schwarzhoff erwiderte, daß dieser Ausdruck nur das umfasse, was unbedingt dazu gehöre; es komme darauf an, die Grundsätze über Spionage auch für das Gelände anwendbar zu machen, das vom Feinde noch nicht eigentlich okkupiert sei, in dem sich aber Truppen, sei es auf dem Marsche oder in Ruhe befänden, die einmal durch die Tragweite der Waffen, dann auch durch Patrouillen und Aufklärer einen gewissen Einfluß auf dasselbe besäßen. Mit dieser Erklärung gab sich Beernaert dann zufrieden, konstatierte aber noch ausdrücklich,

¹⁾ Haager Protokolle III, 99.

²⁾ Haager Protokolle III, 161.

daß hiernach nur das Gelände in Frage kommen könne, „où une armée exerce une autorité de fait“. Somit blieb diese Fassung bestehen. Der Artikel (19 der Deklaration) ist dann an Umfang erheblich dadurch vergrößert worden, daß man ihm als Absatz 2 den Artikel 22 der Deklaration, auch in etwas veränderter Form, anfügte.

Dieser Artikel, dessen Fassung von Beernaert¹⁾ nicht mit Unrecht als „très confuse“ bezeichnet wurde, enthielt in Absatz 2 eine Bestimmung des Inhalts, daß Militärs und Nichtmilitärs, die ihre Tätigkeit nicht verheimlichen, soweit sie mit der Überbringung von Depeschen beauftragt sind, als Spione nicht anzusehen seien. Im Hinblick auf Art. 19, der für den Begriff der Spionage als wesentliches Merkmal die Erkundung feindlicher Verhältnisse und zwar mittels eines „agir clandestinement ou sous de faux prétextes“ fordert, was bei der in Rede stehenden Verwendung als Überbringer von Depeschen, wie überdies ausdrücklich hervorgehoben, nicht der Fall ist, erscheint und erschien diese Bestimmung überflüssig und sollte gestrichen werden. Dagegen erhoben sich wieder von anderer Seite Bedenken, welche die Befürchtung aussprachen, es könne dies Anlaß zu unrichtigen Interpretationen und möglicherweise zur Behandlung unschuldiger Boten als Spione geben. Um dieses zu vermeiden, wurde schließlich der von dem französischen Delegierten, General Mounier vorgeschlagene Ausweg gewählt; man vereinigte beide Artikel und hatte dabei im Auge, im ersten Absätze die Definition zu geben und im zweiten „à titre des exemples seulement“ einige Spezialfälle zu erwähnen.²⁾ Von dem bisherigen Art. 22 wurde der erste Satz in der alten Fassung beibehalten und mit „ainsi“ an den vorhergehenden angeschlossen, um auch damit schon die exemplifikative Natur der folgenden Aufzählung kenntlich zu machen.³⁾ Der zweite Satz unterlag mehrfachen Abänderungen; zunächst wurden auf Beernaerts Vorschlag die bedeutungslosen Worte „s'ils sont capturés par

¹⁾ Haager Protokolle III, 99

²⁾ Vgl. Rolin, Rapport, Haager Protokolle III, 41 und die von Rolin-Jaequemyns in der Revue 1875, 495 zitierten guten Bemerkungen Moyniers.

³⁾ Haager Protokolle III, 100.

l'ennemi“ gestrichen und die in dem Artikel in Klammer enthaltene Bestimmung über die Nichtmilitärs wurde in den Text aufgenommen, was auch, wenn man eine derartige Bestimmung überhaupt für nötig hielt, das einzig richtige war. Bezüglich dieses Zusatzes beantragte Oberst Gilinsky noch die Einschaltung der Worte „appartenant à l'armée“, falls man nicht überhaupt den ganzen Satz streichen wolle; man werde sich sonst der Gefahr aussetzen, daß nicht zur Armee Gehörige unter dem Vorwande, mit der Beförderung von Depeschen betraut zu sein, spionierten. Dieser Befürchtung wurde von Rolin mit Recht entgegengehalten, daß die Vorschrift des Art. 19 genügend Schutz gegen derartige Vorkommnisse biete. Schließlich kam man dann von diesem Punkte aus zu der schon erwähnten Vereinigung beider Artikel. Dazu bemerkte General Zuccari auch noch, daß bei der bis ins kleinste durchgeführten Ausgestaltung der meisten Armeen heutzutage die Anwendung von Nichtmilitärs zur Depeschenbeförderung wohl kaum in Frage käme, und damit alle diese Bedenken ohnehin wegfielen.

Der dritte Satz blieb im ganzen unverändert, nur wurden auch hier die Worte „s'ils sont capturés“ gestrichen. Der so kombinierte Artikel lautet demnach folgendermaßen:

Art. 29. Spion ist, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet einer Kriegspartei Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.

Demgemäß sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die offen den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, ausführen. Dahin gehören ebenfalls die Personen, die in Luftschiffen¹⁾ befördert werden, um Nachrichten zu

¹⁾ Ebenso nimmt das Manuel in Art. 21, 24 ausdrücklich die „aéronautes“ aus, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Kommunikation und zur Vermittelung von Nachrichten dienen. Besser ist die Fassung insofern, als

überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrecht zu erhalten.

Bei der Tätigkeit der nicht militärischen Boten macht Eichelmann¹⁾ auf eine Unterscheidung aufmerksam, die von einem durchaus richtigen Gesichtspunkte ausgeht. Der positiven Rechtsvorschrift der Deklaration und jetzt des Reglements nach sind diese Boten nicht als Spione zu behandeln, wenn sie ihre Mission offen und erkennbar erfüllen; darüber besteht kein Zweifel. Eichelmann weist aber darauf hin, daß der Tatbestand der Spionage und damit die Strafbarkeit derselben auch dann nicht vorhanden sei, wenn der betreffende Bote zwar heimlich, jedoch „ohne Spion zu sein, oder sich gegen die Feldpolizei des Feindes zu vergehen“, sich seiner Aufgabe entledigt, lediglich zu dem Zwecke, um nicht erkannt und nicht angehalten zu werden. Hierin sei vielmehr nur eine „erlaubte Kriegslist“ zu finden, die etwa mit einer verdeckten militärischen Operation vergleichbar sei; mithin sei der Feind nicht berechtigt, in einem solchen Falle gegen den gefangenen Boten wie gegen einen Spion zu verfahren. Eine bestimmte Lösung habe diese Frage in der Deklaration nicht gefunden, jedoch sei daraus, daß sich eine Erwähnung dieser Fälle unter den im Art. 22 der Deklaration aufgezählten Ausnahmen nicht finde, zu schließen, daß solche Personen zu den erwähnten Ausnahmen nicht gehörten. Direkt sei nicht angegeben, ob sie als Spione zu behandeln seien, jedoch ergebe sich aus dem „Zusammenhang mit dem ganzen Abschnitt“ die Bejahung der Frage.

Die von Eichelmann gegebene Unterscheidung ist, wie schon erwähnt, zweifellos richtig; nicht in gleicher Weise kann das für die von ihm gezogene Schlußfolgerung gelten. Nicht als Spione anzusehen sind nach den Angaben des angezogenen Artikels unter anderem auch nichtmilitärische Boten, die offen ihre Dienste verrichten; der Gegensatz hierzu aber ist nicht, wie

sie sich ausdrücklich nur auf „aéronautes civils“, die zu diesen Zwecken verwendet werden, bezieht, für das Militär somit das Nichtvorliegen einer Spionage für außer Frage hält. S. jedoch unten S. 187.

¹⁾ aaO. 195²¹, vgl. auch Lueder 465⁷, Bonfils 589.

ihn Eichelmann konstruiert, daß alle anderen Personen als Spione angesehen werden müssen, sondern lediglich, daß sie als Spione angesehen werden können.¹⁾ Eine weitere positive Bestimmung zu geben, hat man mit Recht als unmöglich unterlassen; zum Ersatze dafür, und um die Unvollständigkeit der Aufzählung zum Ausdrucke zu bringen, hat man die negative Fassung des Artikels gewählt und sich damit begnügt, festzustellen, auf wen der Begriff Spion unter keinen Umständen anwendbar ist.²⁾ Abgesehen davon kommt eine derartige Konstruktion mit dem in Art. 29 Abs. 1 aufgestellten Grundprinzip in Konflikt, daß Spion nur derjenige sei, „qui, agissant clandestinement ou sous de faux prétextes, recueille ou cherche à recueillir des informations“. So ergibt sich aus dem Artikel eine Antwort auf die Frage nach der Strafbarkeit derartiger Individuen als Spione zunächst überhaupt nicht, jedenfalls nicht unter allen Umständen — wie Eichelmann will — eine bejahende; man wird hier im einzelnen Falle allein nach dem Tatbestande entscheiden können, ob Spionage vorliegt oder nicht.

Schließlich bedarf noch die in dem Reglement über die Luftschiffer enthaltene Bestimmung einer eingehenden Erörterung.

Aufgenommen ist, wie schon erwähnt, nur die eine, schon in der Deklaration enthaltene Bestimmung, daß die Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Nachrichten zu überbringen, oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrecht zu erhalten, grundsätzlich nicht als Spione anzusehen sind. Eine noch etwas weiter gehende Bestimmung (aéronautes civils chargés d'observer l'ennemi, ou . . .) findet sich im Art. 21 Abs. 2 des Manuel, und in Brüssel selbst ist General v. Voigts-Rhetz energisch dafür eingetreten, daß man in keinem Falle die Luftschiffer den Spionen gleichstellen könne.³⁾ Gegen eine derartige Auffassung, die solchen Leuten „einen Freibrief fürs Spionieren“ ausstelle, hat

¹⁾ Vollständig klar ist dies für das Haager Reglement insofern, als in den Verhandlungen hierüber ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß die Aufzählung im Art. 29 nicht als ausschließend anzusehen, sondern die Erwähnung dieser Kategorien lediglich „à titre d'exemples“ erfolgt sei.

²⁾ Hierzu Rolin-Jaequemyns in der Revue 1875, 495.

³⁾ Auf dem gleichen Standpunkte steht Bonfils 590.

sich aber die Theorie mit aller Entschiedenheit gewendet,¹⁾ und es ist in erster Linie darauf hingewiesen worden, daß gerade bei der Gefährlichkeit, die die Verwendung dieses neuen technischen Hilfsmittels mit sich bringe, mit doppelter Strenge gegen eine mißbräuchliche Benutzung desselben vorgegangen werden müsse.²⁾ Wenn nun einerseits v. Voigts-Rhetz in Brüssel entschieden zu weit ging,³⁾ als er verlangte, daß die Luftschiffer in keinem Falle als Spione betrachtet werden sollten, so ist andererseits auch der Meinung nicht beizupflichten, daß die Benutzung des Luftweges unter allen Umständen eine Präsomption für die Spionage ergebe. Genau so wenig, wie man allgemein wird sagen können, daß in der Anwendung eines Luftballons Spionage nicht erblickt werden könne, wird der Satz zutreffen, daß in der Benutzung dieses Hilfsmittels notwendig auch der Verdacht einer solchen begründet sei. Die Verwendung der Luftschiffahrt im Kriege ist heutzutage Gegenstand der militärischen Fürsorge in allen in Frage kommenden Staaten geworden; Luftschifferabteilungen gehören in gleicher Weise, wie Eisenbahntuppen, zum regulären Bestande der Armee; man hat diese Tätigkeit in ganz besonderer Weise ausgebildet und zum Gegenstande des militärwissenschaftlichen Studiums gemacht. Damit aber ist es als legales Kriegsmittel anerkannt worden,⁴⁾ und mit dieser Tatsache ist ein für die nachfolgende Untersuchung wesentlicher Gesichtspunkt gewonnen.

¹⁾ Vornehmlich Lueder aaO., § 111, und Kod. Vers. 44f., Geffcken bei Heffter 482¹. Dagegen Rolin-Jaequemyns in der Revue 1870, 675 und die bei Lueder 467¹⁹ a. E. Angeführten.

²⁾ Daß man deutscherseits schon 1870 keineswegs zu besonderer Gütmütigkeit derartigen Erscheinungen gegenüber geneigt war, zeigt der Fall des Engländers Worth; vgl. den Aufsatz von R. H. Der Luftballon im Völkerrecht in den „Grenzboten“, Jahrgang XXX, 1871, 990 ff.

³⁾ Vgl. Friedemann, Die Lage der Kriegskundschafter und Kriegsspione (1892) 20.

⁴⁾ Man denke z. B. an das von der Konferenz erlassene Verbot, aus Luftballons Geschosse zu schleudern, und an die Verwendung, die sich unter Umständen schon aus dieser Bestimmung für dieselben ergeben kann. S. im übrigen die Bestimmungen der deutschen Felddienst-Ordnung, die in No. 135, 147, 275, 300 eine ganze Reihe von Anwendungsfällen für die Luftballons vorsieht, und Mérignac 207f. über die militärische Organisation der Luftschifferabteilungen in anderen Staaten.

Den Ausgangspunkt der Darstellung soll der in der Depesche des Fürsten Bismarck vom 19. November 1870 enthaltene Satz bilden, daß die Benutzung des Luftweges an sich keinen Unterschied für die Behandlung der betreffenden Person mache.¹⁾ Hierin ist in der diesem großen Staatsmanne eigenen Weise in kurzen klaren Worten das Prinzip ausgesprochen, von dem jede Untersuchung derartiger Fälle auszugehen hat.

Die Verwendung des Luftschiffes ist in zweifacher Weise möglich: als Fesselballon und als freifliegender Luftballon.

Die erste Art scheidet von vornherein trotz ihrer unter Umständen großen Gefährlichkeit — man denke an die in sehr viel größerem Maße mögliche Beobachtung des umliegenden Geländes vom Ballon aus, an Verwendungen zu photographischen Aufnahmen, und zur Übermittlung von Nachrichten durch Lichtsignalapparate, die meines Wissens zum ersten male in dem Kriege zwischen England und Transvaal eine erhebliche praktische Bedeutung erlangt haben,²⁾ ferner an etwaige Verwendungen zur Telegraphie ohne Draht — aus dieser Betrachtung aus, da die in einem Fesselballon befindlichen Personen meist nicht in den Machtbereich des Gegners gelangen werden,³⁾ was naturgemäß Voraussetzung für alles Weitere ist.⁴⁾ Kann man einen solchen Ballon herabschießen, so ist das lediglich erlaubte Vernichtung eines erlaubten Kriegsmittels, wie etwa die Zerstörung feindlicher Batterien oder Erdwerke in dieser Weise.

Anders liegt die Sache bei dem frei beweglichen Luftballon.

¹⁾ Vgl. Lueder 467¹⁹. Dahn, Studien 60f. Unrichtig Friedemann 20. Bonfils 589 entstellt diese Äußerung Bismarcks vollständig, indem er gerade die im Texte hervorgehobene Stelle unterdrückt, auf die es für die Entscheidung dieser Frage allein ankommt.

²⁾ Vgl. auch die Bestimmung in No. 300 der Felddienst-Ordnung.

³⁾ Weil auch ein durch einen Schuß zerstörter Fesselballon in der Regel senkrecht zur Erde fallen wird. Vgl. auch Mérygnac 209.

⁴⁾ Hinsichtlich der Unmöglichkeit, Personen, die bei derartigen Experimenten durch Zufall in die Hände des Gegners gelangen, als Spione zu bestrafen, ist den auch sonst vortrefflichen Ausführungen von R. H. in den „Grenzboten“ XXX 994 vollkommen beizupflichten, desgleichen darin, daß in solchem Falle ein Unterschied zwischen Zivil und Militär nicht gemacht werden kann. Ebenso Phillimore, International law, III, 164.

Hier ist zunächst in erster Linie festzustellen, daß der Staat unbedingt Herr des über seinem Gebiete befindlichen, nach oben unbegrenzten¹⁾ Luftraumes, mithin nach den Grundsätzen der Okkupation der Okkupant auch Herr des über dem okkupierten Gebiete befindlichen Luftraumes ist.²⁾ Demgemäß ist er ohne weiteres in der Lage, kraft dieses aus der Gebietshoheit folgenden Rechtes Vorgänge jeglicher Art in dem Luftraume³⁾ über diesem Gebiete zu verhindern, falls und soweit ihm dies notwendig erscheint. Damit aber ist die Grundlage für die rechtliche Behandlung aller sich daselbst abspielenden Vorgänge gegeben.⁴⁾ Es muß demnach einem kriegführenden Staate ohne Zweifel das Recht zugestanden werden, die über das von ihm okkupierte Gebiet hinfliegenden Luftballons, deren er auf andere Weise nicht habhaft werden kann, herunterzuschießen — das würde überdies

¹⁾ Ein Beispiel hierfür bietet das Reichsgesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 (RGBl. 1871, 459) mit den darin ausgesprochenen Beschränkungen für Bauten innerhalb der einzelnen Rayons. Hinsichtlich der Frage der Abgrenzung nach oben hin s. v. Liszt 80, der durchaus mit Recht unter Hinweis auf die Gefahren, die von einem über dem Staatsgebiete schwebenden Ballon drohen, uneingeschränkte Anerkennung der Gebietshoheit nach dieser Richtung hin fordert. Dies ist umso mehr notwendig, als die Möglichkeit, daß ein Staat feindliche Luftballons von seinen eigenen aus bekämpfen läßt, durchaus nicht mehr ganz von der Hand gewiesen werden kann. Praktisch völlig wertlos ist der Vorschlag von Mérignac 197, der die Ausdehnung der Gebietshoheit auf die Höhe der höchsten Bauten (Eiffelturm!) beschränken will.

²⁾ So auch R. H. in den „Grenzboten“ aaO. XXX 996, Bluntschli n v. Holtzendorffs Jahrbuch I, 293, v. Liszt 80, Rivier 131, Gareis 72, Mérignac 197.

³⁾ Dieser Raum darf nicht mit der in ihm enthaltenen Luft, die auch heute noch *res communis omnium* ist, verwechselt werden; daß in dem Raume über dem Staatsgebiete Luft vorhanden ist, ändert an der Tatsache der Einwirkung auf den Raum nichts; von der Gebietshoheit ergriffen wird nur der Raum, nicht die Luft.

⁴⁾ Beiläufig bemerkt ist die Frage, ob Personen, die in sonst unerreichbaren Höhen fahrend, durch Zufall in unsere Hand gelangen, eventl. als Spione strafbar wären, insofern ohne jeden praktischen Belang, als von einer Höhe herab, bis zu der die modernen Geschütze tragen — man kann sie unbedenklich auf das doppelte der von Bluntschli und R. H. angenommenen Höhen von 3000—4000 Fuß veranschlagen — ein wirkungsvolles Spionieren und damit eine wesentliche Gefährdung ausgeschlossen ist.

infolge der Gefährlichkeit dieses Mittels schon durch die Kriegsnötigkeit allein gerechtfertigt sein — und dann gegen die Insassen in der erforderlichen Weise vorzugehen.¹⁾

Daß der Luftballon bei derartigem Gebrauch ein Mittel zur Spionage ebenso, wie zur erlaubten Erkundung sein kann, unterliegt keinem Zweifel; fraglich ist nur, in welchen Fällen man Spionage als vorliegend anzusehen hat. Darin, daß der Ballon heruntergeschossen wird, kann ein Beweis dafür unter keinen Umständen gefunden werden — man kann zunächst gar nicht wissen, was der Ballon enthält, ob sich überhaupt Menschen in ihm befinden; der Zweck dieses Vorgehens ist lediglich die Sistierung der betreffenden Personen, die Entziehung der freien Bewegung, wie man sie sonst durch die Festnahme erreicht. Andererseits wird dadurch, wie Lueder bemerkt, die Spionage nicht ausgeschlossen, daß der Ballon als solcher sichtbar ist:²⁾ die Möglichkeit, seine Person den Blicken der Menschen gänzlich zu entziehen, gibt es für den Spion ebensowenig, wie für jeden Andern, sichtbar bleibt er in gewisser Beziehung immer; das Wesentliche ist die Täuschung,³⁾ zu deren leichterem Gelingen

¹⁾ So auch Mérygnac 200f.

²⁾ aaO. 463. Mit dieser Tatsache begründet Bonfils 590 seine Ansicht, daß Luftschiffer als Spione überhaupt nicht angesehen werden können.

³⁾ Insofern ist es nicht ganz richtig, wenn Lueder aaO. den Satz aufstellt: „Nötig ist allerdings . . . das Requisit der Heimlichkeit, um Spionage annehmen zu dürfen“; die Heimlichkeit ist nicht unbedingtes Erfordernis, sie kann Tatbestandsmerkmal sein, braucht es aber nicht, wie auch schon oben darauf hingewiesen wurde, daß Boten, welche, ohne zu spionieren, lediglich Depeschen überbringen, auch dann nicht als Spione strafbar sind, wenn sie sich eines heimlichen Vorgehens bedienen, um unentdeckt zu bleiben. Mithin ist der von Lueder erwähnte „sophistische Trugschluß“ gar nicht erforderlich, sondern es ergibt sich aus dem Wesen der Spionage schon ohne weiteres, daß sie im Luftballon ebenso möglich ist, wie sonst auch. Derselben unrichtigen Ansicht, wie Lueder, ist auch Friedemann 23, der ebenfalls den Satz aufstellt: „Das Hauptmoment ist in dem Erfordernis der Heimlichkeit zu suchen“. Doch schon der nächste Satz zeigt, daß auch er nicht damit weiter kommt, denn er muß sofort zugeben, daß „der Grad der Verheimlichung nicht allgemein festgestellt“ werden kann. Für die im Texte vertretene Ansicht, besonders auch Dahn, Studien 137, 140 IV. Das Erfordernis der Heimlichkeit als Tatbestandsmerkmal stellt auch Mérygnac 184 in den Vordergrund. S. auch Kriegsbrauch 31.

man allerdings, soweit möglich, ein etwas verstecktes Vorgehen wählen wird. Spion ist aber darum der Soldat nicht minder, der in einer Verkleidung als Marketender, oder sonst wie, durch das feindliche Lager zieht und von Zelt zu Zelt, also vielleicht ganz offen, seine Waren anbietet.¹⁾

Bis hierher hat das Vorgehen gegen die freifliegenden Luftballons keine Erscheinung aufzuweisen, die ausschließlich gegen eine etwaige Spionage gerichtet wäre; es ist lediglich Sicherungsmittel.

Das Verfahren zur Ermittlung, was für eine strafbare Handlung in Frage kommt, und ob eine solche überhaupt vorliegt, beginnt erst mit dem zweiten Akte, der Untersuchung und Feststellung des Tatbestandes.²⁾ Das Ergebnis dieser Untersuchung kann nach den einzelnen Möglichkeiten sich verschieden gestalten; der erwähnte Aufsatz in den Grenzboten zählt deren drei auf: „Spionage, Kriegsverrat, begangen mittelst Beförderung für den Feind und zur Schädigung unserer Kriegführung bestimmter Nachrichten usw., endlich bloßes unbefugtes Eindringen in unsere Linien.“ Damit wird die Anzahl der möglichen Delikte ziemlich erschöpft sein.

Für dieses weitere Verfahren ist aber zunächst die bei den Fesselballons unwesentliche Trennung von Militär- und Zivilpersonen scharf durchzuführen. Hierzu nötigt die folgende Erwägung.

Die Verwendung des Luftballons und der Luftschiffahrt als reguläres Mittel der Kriegführung ist von allen Militärmächten in neuerer Zeit dadurch anerkannt worden, daß man dasselbe in den einzelnen Armeen eingeführt, vollständig militärisch organisiert und den einzelnen Heeresteilen als selbständiges Kommando beigegeben hat.³⁾ Damit ist der Luftballon ein Hilfsmittel der Kriegführung geworden, genau so wie etwa Fahrrad und Telegraph. Weiterhin ist unbestritten und unbestreitbar, daß die erwähnten Delikte von Militärpersonen **als solchen**, (d. h. „non déguisés“, wie es das Reglement ausdrückt), und zwar im weitesten Umfange,

¹⁾ So auch Kriegsbrauch usw. 31.

²⁾ Zum folgenden vgl. die vollkommen auf dem gleichen Standpunkt stehenden Ausführungen von R. H. „Grenzboten“ XXX, 993f. Dahn, aaO. 60f., 137.

³⁾ S. oben S. 180.

mit Einschluß der unregelmäßigen Kombattanten, soweit sie den gestellten Anforderungen genügen, **begrifflich nicht begangen werden können**. Das ist gerade der Zweck und Vorzug der offen erkennbaren Zugehörigkeit zur Armee, daß sie den Mann in dieser Beziehung gegen den Verdacht der Spionage deckt; einerspähnen feindlicher Stellungen verliert damit den Charakter der Spionage, ein Eindringen in die feindlichen Linien den Begriff des Unerlaubten¹⁾ — gleichgültig, ob es im Luftballon, zu Pferde oder zu Fuß erfolgt.

Demgemäß besteht juristisch keine Möglichkeit, in einem Luftballon befindliche Militärpersonen, die den erforderlichen Bedingungen genügen, als Spione zu behandeln; ihnen gegenüber sind nur die regulären Verteidigungs- und Vernichtungsmittel, Tötung und, wenn man den Ballon in seine Gewalt bekommt, Gefangennahme der darin befindlichen Personen, statthaft; sie unterliegen genau dem nämlichen Verfahren, nach dem man eine Patrouille oder sonstige Aufklärer behandelt.²⁾ In dieser Beziehung ist der erwähnte Satz der Bismarckschen Depesche durchaus richtig und die Militärpersonen scheiden für die weitere Betrachtung infolgedessen gänzlich aus.

Anders liegt die Sache bei den Zivilpersonen. Nach positiver Vorschrift des Reglements scheiden auch hier diejenigen Leute aus, welche mit der Überbringung von Depeschen beauftragt sind und im allgemeinen die Verbindung zwischen einzelnen Heeres- oder Gebietsteilen aufrecht erhalten, und zwar gilt dies gleichmäßig für Personen, die sich zu Roß oder Wagen, und für solche, die sich mittelst eines Luftballons fortbewegen. Für letztere kommt hauptsächlich die Herstellung der Verbindungen zwischen einzelnen Teilen des Heeres oder des Landes in Frage. Bedingung ist, daß alle diese Personen offen ihrer Tätigkeit obliegen. Eine nähere Erläuterung, was unter diesem „offen“

¹⁾ Eine nicht recht verständliche Äußerung findet sich bei Bluntschli § 630: „Es können (zur Erkundung) auch einzelne ortskundige Soldaten (!) verwendet werden, und sogar die Führer selbst (!) auf Rekognoszierung ausreiten!“

²⁾ Ebenso R. H. in den „Grenzboten“ XXX, 993; hier auch richtig Bonfils 590.

zu verstehen sei, gibt der Artikel, wie schon Eichelmann¹⁾ in bezug auf die Brüsseler Deklaration anführt, nicht; nach dem Vorstehenden liegt aber in der Benutzung eines Luftballons an sich ein Widerspruch gegen diese Vorschrift nicht. Wenn man überhaupt Nichtmilitärs zu derartigen wichtigen Diensten zulassen will,²⁾ so wird im einzelnen Falle nur durch eine Untersuchung und genaue Feststellung des jedesmaligen Tatbestandes der zum Vorliegen der Spionage notwendige dolus ermittelt werden können. Aber auch in diesem Falle läßt sich eine allgemein gültige Regel nicht aufstellen, um so weniger, als das angegebene Kennzeichen des Nichtvorliegens der Spionage einmal überhaupt einer derart festen Begrenzung ermangelt, daß es die Grundlage hierzu bilden könnte, andererseits aber, wie schon oben gesagt, das Nichtvorhandensein dieses Kennzeichens durchaus nicht immer genügt, um den Tatbestand der Spionage zu begründen.³⁾ Ebensowenig aber, wie es möglich ist, die Spionage durch nichtmilitärische Luftschiffer für ausgeschlossen zu erklären, kann man wiederum alle Luftschiffer, soweit dieselben Nichtmilitärs sind, ohne Ausnahme als Spione hinstellen,⁴⁾ genau so, wie man das von vornherein auch nicht mit Leuten tut, die auf dem normalen Wege in das feindliche Gebiet eingedrungen sind; das Sachverhältnis wird, mag es sich um einen Luftschiffer handeln oder um eine Person zu Fuß oder zu Pferde, immer in jedem einzelnen Fall erst festgestellt und danach die Tat beurteilt werden müssen.⁵⁾ In einzelnen Fällen wird sich hier aller-

¹⁾ aaO. 196.

²⁾ Diese Vorschrift des Reglements ist nicht zu rechtfertigen.

³⁾ Es kann sich ebenso gut lediglich um unbefugtes Eindringen in das feindliche Gebiet handeln, in welchem Falle natürlich die auf die Spionage gesetzte Strafe unanwendbar wäre. Vgl. R. H. in den „Grenzboten“ aaO. 993f.

⁴⁾ So Geffcken bei Heffter, 482¹, Lueder, Kod. Vers. 44f. Dagegen R. H. in den „Grenzboten“ XXX, 996f.

⁵⁾ Wenn Calvo III, § 1852 für die Behandlung der Luftschiffer gegenüber dem von ihm zitierten Briefe Bismarcks auf die Vorschriften des Art. 99 der amerik. Kriegsartikel hinweist, so ist dagegen zu sagen, daß beide Stellen einen Unterschied nicht enthalten. Direkt falsch ist der Satz „... de lui appliquer le traitement que prescrivent pour celui-ci les Instructions américaines (art. 99), c'est à dire de le traiter comme prisonnier de guerre“ gegenüber der Bestimmung des Art. 99, wo es

dings ebenso, wie vielleicht bei einer Zivilperson, die man etwa bei der Anfertigung einer Zeichnung von Laufgräben oder ähnlichem überrascht, das Vorliegen einer Spionage unmittelbar feststellen lassen, doch wird das hier wie dort nur ganz ausnahmsweise möglich sein. Im übrigen ist die Tätigkeit eines Nichtmilitärs, der als Depeschenüberbringer über das feindliche Gebiet im Luftballon hinfährt, genau in gleichem Maße versteckt oder offen, wie die eines solchen, der seinen Weg zu Fuß oder zu Pferde macht und dabei vollauf Zeit hat, sich dieses oder jenes festzustellen, was dem Gegner von Nutzen sein könnte. Ob dieses geschehen ist, und ob demnach Spionage vorliegt, kann in beiden Fällen nur die Untersuchung ergeben, im übrigen aber müssen sie im Prinzip gleich beurteilt werden; bei dem Luftschiffer kann deshalb, weil er sich des Luftballons bedient hat, Spionage nicht präsumiert werden.

Die Zulassung von Nichtmilitärs zu derartigen wichtigen Geschäften ist überhaupt ein Fehler¹⁾ und widerspricht dem Prinzip, den Krieg durch die bewaffnete Macht zu führen; existieren aber derartige Bestimmungen, so muß man unbedingt daraus die erforderlichen Konsequenzen ziehen und kann nicht mit der Bemerkung, daß man mit dieser Vorschrift den Luftschiffern einen „Freibrief fürs Spionieren“ (Lueder) ausstelle, jede weitere Feststellung einfach ablehnen.

Leider ist dies alles in Art. 29 des Reglements durchaus nicht mit der nötigen Klarheit festgestellt; die Rechtsverhältnisse der Luftschiffer werden vielmehr nur allgemein dadurch geregelt, daß die Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Nachrichten zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrecht zu erhalten, als nicht zu den Spionen gehörig bezeichnet

zum Schlusse ausdrücklich heißt: „If not in uniforme, nor a soldier, the circumstances connected with his capture must determine the disposition that shall be made of him.“

¹⁾ Ganz bedeutend schwereren Bedenken hätte die Fassung des Manuel unterliegen müssen, das in Art. 21 die „aéronautes civils chargés d'observer l'ennemi“ ebenfalls nicht zu den Spionen rechnen will. Das ist natürlich unter keinen Umständen angängig.

werden. Unter den „individus“ sind zweifellos die Militärpersonen mit einbegriffen; dem gegenüber mag jedoch darauf hingewiesen werden, daß nach den vorstehenden Ausführungen Militärpersonen, die als solche erkennbar sind, auch dann Spione nicht sind und begrifflich nicht sein können, wenn sie einen andern Zweck verfolgen, als Depeschen zu überbringen oder Verbindungen zwischen einzelnen Heeresteilen herzustellen. Das geht aber aus dem Artikel nicht hervor, und insofern ist er in seiner Fassung unbedingt zu eng; andererseits müssen die Kriegsparteien auf jeden Fall davor geschützt sein, daß für Zivilpersonen die Erfüllung einer der im Artikel genannten Aufgaben einen Deckmantel für das Spionieren bildet.¹⁾ Beiden Erfordernissen genügt der Artikel in der jetzigen Form nicht; eine Trennung beider Personenkategorien und besondere Bestimmungen für beide wären notwendig und bei der Verwirrtheit der ganzen Materie dringend erforderlich gewesen.

Einen großen Fortschritt weist die Vorschrift des folgenden Artikels auf, der gegenüber der Brüsseler Deklaration neu ist, nämlich, daß auch der auf frischer Tat erappte Spion nicht ohne vorhergehenden Richterspruch seiner Strafe verfallen sein soll.

Die bisherige Fassung hatte die Möglichkeit eines vorangehenden gerichtlichen Verfahrens zwar durchaus zugelassen, indem sie bestimmte, daß der Spion nach den Gesetzen des Staates behandelt werden solle, dessen Angehörige ihn gefangen genommen hatten; aber während bisher ein derartiges Verfahren lediglich fakultativ war, je nachdem es in dem einzelnen Staate üblich war oder nicht, ist das Erfordernis eines Urtheilsspruches nunmehr obligatorisch. Diese Abänderung war in Brüssel schon von dem englischen Delegierten Horsford beantragt worden,²⁾ jedoch

¹⁾ Die von Mérygnac 202f. versuchte Unterscheidung zwischen „ballons publics“ und „ballons privées“, von denen die letzteren nur dann der Wegnahme unterliegen sollen, wenn sich der Beweis führen läßt, daß die darin befindlichen Luftschiffer Spionage getrieben haben, wird in der Praxis undurchführbar sein, da sich nicht eher feststellen läßt, zu welcher Kategorie der einzelne Ballon gehört, als bis man sich seiner bemächtigt hat. Des Rechtes aber, jeden Ballon herunterzuschießen, der im Kriege über sein Gebiet hinwegfliegt, wird sich kein Staat begeben.

²⁾ Actes 43f.

hatte damals General v. Voigts-Rhetz darauf hingewiesen, daß möglicherweise hierüber nicht alle Staaten gleiche Vorschriften besäßen, und man sich infolgedessen mit jener Bestimmung begnügen müsse. Vorher hatte der niederländische Delegierte v. Lansberge beantragt, den Artikel ganz zu streichen, da ein Staat unmöglich dem Gegner irgend welche Jurisdiktion über seine eigenen Untertanen einräumen könne;¹⁾ dem hatten aber v. Voigts-Rhetz und weiterhin Baron Jomini entgegengehalten, daß das nicht angängig sei; man würde damit den Spion außer jedes Gesetz stellen und gerade das wolle man vermeiden; man wolle ihm vielmehr Gelegenheit geben, sich gegen die wider ihn erhobenen Anschuldigungen zu verteidigen. Eine Schwierigkeit sei hierin eigentlich gar nicht zu erblicken, denn es handele sich darum, den gefangenen Spion vor ein Gericht zu stellen. Das werde aber dann gleichmäßig von allen Staaten geschehen, und damit habe man eine Garantie für ein humanes Vorgehen; denn, wenn eine solche Bestimmung nicht existiere, werde man oft im Eifer des Gefechts den Spion einfach erschießen, ohne vorher seine Schuld oder Unschuld festgestellt zu haben.

Das ist die Vorgeschichte dieses in der scharfen Fassung des Reglements so wertvollen²⁾ Artikels. Im Haag³⁾ wurden Einwendungen sachlicher Natur nicht gemacht, nur General Mounier wollte den Artikel aus einem Grunde lediglich moralischer Natur beseitigt wissen; er wies darauf hin, daß in

¹⁾ Dieser Satz entsprang ebenfalls der falschen Anschauung, daß dem Staate Rechte „eingerräumt“ würden. Von einer derartigen Einräumung ist hier ebensowenig, wie sonst irgendwo die Rede; die Herrschaft des Staates über die auf seinem Gebiet befindlichen Individuen ist ein Ausfluß der Souveränität, speziell der Gebietshoheit des einzelnen Staates, und somit kann von einem Zugeständnis des Gegners nicht die Rede sein. Übrigens macht jeder Staat auch im Frieden von dem Rechte Gebrauch, fremde Staatsangehörige, die sich in seinem Gebiete etwas zu Schulden kommen lassen, ohne weiteres seiner Justizhoheit zu unterwerfen; England und Amerika liefern sogar in solchen Fällen ihre eigenen Staatsangehörigen aus, erkennen somit dieses Recht im weitesten Sinne an. Im Haag wurde diese Frage weiter nicht erörtert. Vgl. auch Rolin-Jaequemyns in der Revue 1875 496, Actes 203ff.

²⁾ Vgl. Rolin, Rapport, Haager Prot. III, 41.

³⁾ Haager Prot. III, 99.

dieser Erscheinung, daß ein Spion, der möglicherweise den Befehl seiner Vorgesetzten ausführe, durch eine von seinem eigenen Staate gezeichnete Deklaration der gegnerischen Justiz überantwortet werde, doch eine große Härte liege. Darauf wurde ihm aber vom Präsidenten die gleiche Antwort zu teil, die v. Lansberge in Brüssel erhalten hatte: es handle sich darum, auch einen auf frischer Tat ergriffenen Spion vor einer übereilten Verurteilung zu bewahren, und das erreiche man mit dieser Bestimmung. Rolin schlug dann folgende Fassung vor, in welcher der Artikel von der Kommission und der Konferenz angenommen wurde:

Art. 30. Der auf frischer Tat ergriffene Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden.¹⁾

Der letzte Artikel über die Spione bestimmt endlich noch, daß ein Spion, der nach Verübung einer Spionage unversehrt seine Armee wieder erreicht, bei einer späteren Gefangennahme nicht mehr für die frühere Spionage verantwortlich gemacht werden darf. Der hierin enthaltene Gedanke hat Bedenken nicht hervorgerufen. Der Artikel hat folgenden Wortlaut:

Art. 31. Ein Spion, der zu seinem Heere zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.²⁾

Bezüglich der letzten Worte führt Rolin³⁾ an, daß der Zusatz „d'espionage“ hinter „actes“ erst in zweiter Lesung⁴⁾ erfolgt sei, um mit aller Deutlichkeit erkennen zu lassen, daß es sich in dem vom Artikel erwähnten Falle ausschließlich um „actes d'espionage“ handeln müsse; hierfür soll der wieder ergriffene Spion nicht bestraft werden, weil diese Erscheinung auf einem von altersher geübten Kriegsbrauche beruht; ein gleiches sei jedoch nicht beim Vorliegen anderer „infractions“ gerechtfertigt.

¹⁾ Vgl. Manuel Art. 25, Friedemann 31 ff., § 3 Einf.-Ges. z. Militärstrafgesetzbuch.

²⁾ Manuel Art. 26.

³⁾ Rapport, Haager Prot. III, 41.

⁴⁾ Die Protokolle enthalten darüber nichts; die Einfügung ist danach wohl ein Werk des Redaktionskomitees.

Hiermit wird diese juristisch nicht konstruierbare Anomalie, daß ein Spion später für vorher begangene Spionage nicht mehr bestraft werden darf, durch Zurückführung auf ein Kriegsgewohnheitsrecht begründet und erklärt, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweise darauf, daß dieses nicht das Reguläre sei und somit für andere Straftaten — eine Straftat stellt die Spionage immerhin auch dar — nicht gefordert werden könne.

Die Strafbarkeit der Spionage beruht, abgesehen von dem Vorhandensein des erforderlichen Strafgesetzes, darauf, daß der Spion seine Tat innerhalb eines Gebietes begangen hat, welches unter der Herrschaft des strafenden Staates steht, wie das schon oben für die Rechtsverhältnisse der Luftschiffer festgestellt wurde. Diese staatliche Herrschaft erstreckt sich aber im Falle des Krieges nicht nur auf das eigentliche Staatsgebiet, sondern auch auf die okkupierten Territorien und überhaupt so weit, als die tatsächliche Gewalt des Staates reicht.¹⁾ Da aber der Spion, um seinen Zweck zu erreichen, sich in den meisten Fällen in dieses Gebiet begeben muß,²⁾ so tritt er damit unter die Herrschaft der gegnerischen Strafgewalt und wird, wenn in flagranti ertappt, von derselben ergriffen. Gelingt ihm die Rückkehr, so entfällt damit die Strafmöglichkeit, weil das Objekt fehlt; an sich bleibt für den Staat das Delikt und damit das Recht, den Täter zu strafen, durchaus bestehen³⁾ und könnte verwirklicht werden, falls er denselben später wieder habhaft wird. Da die Spionage an sich ein Delikt ist, wie jedes andere,⁴⁾ so würde sie einer anderen Be-

¹⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen von R. H. in den „Grenzboten“, 994f. Direkt ausgesprochen findet sich dies in den §§ 160, 161 MStGB. Unzutreffend ist die Begründung im Kriegsbrauch 31, daß die militärische Gerichtsbarkeit auch das Territorialprinzip und jenes der aktiven Personalität (Staatsangehörigkeit) durchbreche; das tut einmal die Zivilstrafgerichtsbarkeit in derselben Weise und dann ruht hier das Strafrecht eben gerade auf der Territorialgewalt des einzelnen Staates.

²⁾ Ist er in stande, die nötigen Erkundigungen einzuziehen, ohne in das Gebiet des verletzten Staates einzudringen, so liegt demnach, wie auch R. H. aaO. ausführt, gegenüber dem verletzten Staate eine strafbare Handlung nicht vor.

³⁾ Der für das Strafrecht praktisch wichtige Begriff der Verjährung scheidet für die Konstruktion zunächst aus.

⁴⁾ Gareis 235 bezeichnet die Erschießung des Spions, „welcher nicht Untertan des Staates ist, gegen den er Spiondienste leistet“, nicht als Be-

handlung, wie sonstige Straftaten nicht unterliegen und wäre mithin am wieder ergriffenen Spion ebenfalls strafbar;¹⁾ dem aber tritt die zunächst auf gewohnheitsrechtlicher Übung beruhende und nun durch Art. 31 ausdrücklich anerkannte Bestimmung entgegen, die den Spion, der späterhin wieder ergriffen wird, für früher verübte Straftaten, soweit es sich um Spionage handelt, aber auch nur für diese, für straffrei erklärt.

Insofern ist es nicht ganz richtig, wenn R. H.²⁾ die Straffreiheit des Spions im vorliegenden Falle lediglich darauf gründen will, daß er sich der Strafgewalt des verletzten Staates durch das Verschwinden aus dessen Herrschaftsbereich entzogen habe; er beachtet hierbei nicht, daß die Existenz des Deliktes damit nicht aus der Welt geschafft wird. Die Bestrafung kann lediglich deshalb nicht erfolgen, weil der Täter nicht zu erreichen ist, mithin liegt nur ein tatsächlicher, kein rechtlicher Hinderungsgrund vor. Andererseits übersieht Friedemann,³⁾ der zur Erklärung dieser Erscheinung die von ihm für das *postliminium personarum* für die Kriegsgefangenen entwickelten Grundsätze analog auch auf den Spion anwenden will, der nicht in *flagranti* gefangen worden ist, daß eine derartige Konstruktion deshalb unmöglich ist, weil die Rechtsverhältnisse der Kriegsgefangenen und der Spione vollständig verschieden sind: bei den ersteren bildet die Grundlage die tatsächliche Gewalt über die Person, bei den letzteren das Delikt; aus diesem Grunde werden entflohene, wieder ergriffene Kriegsgefangene nicht bestraft, weil infolge des Aufhörens der tatsächlichen Gewalt, auf der das Recht in diesem Falle beruht, kein Recht mehr vorhanden ist, mithin kein Delikt vorliegt;⁴⁾ deshalb müßten andererseits Spione gestraft werden, weil die Existenz des Deliktes nicht durch die

strafung, sondern als Handlung der Notwehr. Diese Ansicht bringt jedoch nur das Motiv, nicht den Rechtsgrund zum Ausdruck. Der Staat straft den Spion, weil dieser sich auf dem von seiner Gebietshoheit umfaßten Gebiete eine Handlung hat zu Schulden kommen lassen, die der Staat verboten hat. Ein andere juristische Konstruktion ist auch nach Völkerrecht nicht möglich.

¹⁾ Ebenso v. Kries in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft VII, 613f.

²⁾ aaO. XXX 995.

³⁾ aaO. 36.

⁴⁾ Vgl. hierzu oben S. 97ff.

tatsächliche Unmöglichkeit des Strafvollzuges beseitigt, sondern die Ausübung des Strafrechtes nur suspendiert wird. Daß der Spion trotzdem in diesem Falle nicht bestraft wird, hatte seinen Grund früher in dem hierfür geltenden Gewohnheitsrecht, und beruht jetzt auf der positiven Rechtsregel des Art. 31 des Haager Reglements.¹⁾

Über die Behandlung der Spione bestehen im deutschen Rechte eine Reihe besonderer Vorschriften, die sich teils im Strafgesetzbuch, teils im Militärstrafgesetzbuch finden.

Eine Definition des Begriffes Spion gibt keines der beiden Gesetzbücher, jedoch findet sich in dem Rundschreiben des preußischen Generalauditoriums vom 25. Juli 1870²⁾ eine Äußerung hierüber, die im ganzen dem Inhalte des Art. 29 des Reglements entspricht.³⁾ Hiernach ist Spion, wer zur Begünstigung des Feindes heimlicherweise den Zustand der Truppen, des Lagers, der Befestigungen oder der Magazine, die Stärke, Stellung, Bewegungen des deutschen oder verbündeten Heeres oder der Marine, oder sonstige Umstände, welche sich auf den Angriff oder die Verteidigung beziehen, zu erspähen sucht. Soldaten und Angehörige des feindlichen Heeres, welche sich unter Verleugnung und Verbergung ihrer militärischen Eigenschaft zu gleichen Zwecken in die Reihen des deutschen Heeres einschleichen, werden als Spione behandelt und wie diese nach Kriegsgebrauch erschossen.

Die Tätigkeit des Spions stellt sich als Landesverrat, in dem hier zu betrachtenden Falle insbesondere als Kriegsverrat dar. Als Strafbestimmung findet sich in § 91 Abs. 1 RStGB. die Vorschrift, daß gegen Ausländer⁴⁾ wegen der in den §§ 87, 89, 90 näher bezeichneten Verbrechen nach dem Kriegsgebrauch zu verfahren sei. Auch hier hat sich der von dem preußischen Generalauditorium gebrauchte unklare Ausdruck „Kriegsgebrauch“⁵⁾ be-

¹⁾ Hierdurch erledigt sich die Bemerkung von v. Kries aaO. 613f.

²⁾ Mitgeteilt bei Solms aaO. 76.

³⁾ Vgl. auch die bei v. Kries aaO. 607 abgedruckte Definition des Art. 121 des bayrischen MStGB.

⁴⁾ Diese kommen hier allein in Frage.

⁵⁾ Die in dem bei Loening 91 zitierten Erlasse des Generalauditoriums vom 25. Juli 1870 gegebene Erklärung, wonach der Kriegsgebrauch nach

dauerlicherweise eingeschlichen; die ganze Materie ist an sich, was das Verhältnis der einzelnen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches und des Reichsstrafgesetzbuchs zu einander anbetrifft, nicht besonders klar und wird es noch weniger durch das Eindringen dieses unpräzisen, juristisch unbrauchbaren Ausdrucks.¹⁾ Nach „Kriegsgebrauch“ werden Spione erschossen; und zwar ohne vorhergehendes gerichtliches Verfahren;²⁾ dem gegenüber bestimmt aber § 3 EG. z. MStGB.: „Eine Bestrafung in Gemäßheit des Militärstrafgesetzbuches kann nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen“. Da nun aber nach § 160 MStGB. ein Ausländer, „welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatz sich einer der in den §§ 57—59 (§ 134 gehört nicht hierher) vorgesehenen Handlungen schuldig macht, nach den in diesen Paragraphen gegebenen Bestimmungen bestraft wird, und somit die Vorschrift des § 3 EG. ebenfalls Anwendung finden muß, ist die Verhängung der Todesstrafe ohne vorhergehendes gerichtliches Verfahren schon aus diesem Grunde unzulässig.³⁾ Außerdem setzt aber § 57 MStGB. für den Kriegsverrat als Strafe Zuchthaus fest und verschärft diese Strafe zur Todesstrafe nur in den Fällen des § 58; das würde zunächst schon der Anwendung des Kriegsgebrauchs widersprechen, ganz abgesehen davon, daß diesem Ausdrucke eine juristische Bedeutung überhaupt nicht beigelegt werden kann.⁴⁾ Dazu kommt aber noch, daß wohl jede Spionage sich als Kriegsverrat darstellt, umgekehrt aber nicht jeder Kriegs-

dem jetzt gültigen Völkerrecht darin besteht, daß fremde Spione, Verräter und Kriegsrebelln, wenn sie auf der Tat betroffen werden, ohne weitere Prozedur erschossen werden sollen, ist ebenfalls wertlos.

¹⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen von v. Kries aaO. VII, 597 ff.

²⁾ Diese Möglichkeit hielt die Verordnung vom 21. Juli 1867 in § 16 noch ausdrücklich aufrecht; es heißt hier: „Durch diese Meine Ordre wird übrigens die Befugnis der kommandierenden Offiziere nicht ausgeschlossen, Ausländer, welche im Kriege verräterischer Handlungen gegen Meine Truppen oder die Truppen Meiner Bundesgenossen sich schuldig machen, wenn sie auf frischer Tat betroffen werden, ohne vorgängige gerichtliche Prozedur nach dem bisherigen Kriegsgebrauch zu behandeln.“ Vgl. auch Loening aaO. 91 ff.

³⁾ Vgl. Loening aaO. 91, 98.

⁴⁾ So auch v. Kries aaO. VII, 613 f.

verrat Spionage ist, sondern daß hierunter nur solche Fälle zu verstehen sind, in denen es sich um eine unstatthafte Erkundung seitens Angehöriger des Feindes, und ihre Mitteilung an denselben handelt; derartige Vorkommnisse, wie sie im § 90 Ziff. 3, 4, 5, RStGB. und § 58 Ziff. 1, 5, 6, 8, MStGB. angeführt sind, würden aber, da sie ausschließlich unter der verschärften Strafandrohung des § 58 MStGB. stehen, in jedem Falle mit dem Tode zu bestrafen sein, auch wenn der § 91 Abs. 1 MStGB. gar nicht vorhanden wäre.¹⁾

3. Die Parlamentäre.

Über die Parlamentäre enthält das Reglement Bestimmungen, die mit einer einzigen Ausnahme von dem Brüsseler Text nur in der Form abweichen und einer eingehenden Erörterung durch die Kommission nicht unterzogen worden sind.

Der erste der hiervon handelnden Artikel enthält die Definition des Begriffs, außerdem die Feststellung, daß der Parlamentär, sowie die ihn begleitenden Personen, denen auf den Antrag Beernaerts und Ardaghs noch der Dolmetscher²⁾ hinzugefügt wurde, als solche unverletzlich sind. Diese auf alter völkerrechtlicher Übung beruhende³⁾ Institution bedurfte natürlich der Erwähnung, da sie die Grundlage des Ganzen bildet; infolge der unbedingten Anerkennung des Satzes erübrigte sich jedoch alles Weitere. Als Erkennungszeichen dient die — ebenfalls allgemein anerkannte — weiße Flagge; Begleitung eines Fahnenträgers usw. ist nach der Fassung des Reglements wesentliches Erfordernis nicht mehr.^{4) 5)}

Der Artikel hat folgenden, nur wenig von dem Brüsseler infolge der Beernaert-Ardagh'schen Vorschläge abweichenden Text:

Art. 32. Parlamentär ist, wer von einer der Kriegsparteien bevollmächtigt ist, in Unterhandlungen mit der

¹⁾ Sehr viel klarer ist das französische Gesetz über die Spionage, vgl. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft VII, 459. § 9.

²⁾ Vgl. Rolin, Rapport, Haager Prot. III, 41.

³⁾ Vgl. v. Martens II, 539f.

⁴⁾ Vgl. Rolin, Rapport, Haager Prot. III, 41.

⁵⁾ Art. 43 der Deklaration hatte dies noch verlangt, vgl. v. Martens II, 540; Bluntschli § 681. Das Manuel hat in Art. 28 diese Forderung auch nicht mehr aufrecht erhalten.

anderen Partei zu treten, und sich mit der weißen Fahne zeigt. Er ist unverletzlich, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher.

Eine interessante Erscheinung zeigte sich bei der Beratung des folgenden Artikels, der in einem Punkte eine eingehende Diskussion veranlaßte. Es handelt sich hier um verschiedene Bestimmungen, die sich teils auf den Empfang der Parlamentäre, teils auf die von dem Empfangsstaate zu treffenden Vorsichtsmaßregeln beziehen, die den Parlamentär an einer Erkundung der gegnerischen Lage hindern sollen. Während man sich auf beiden Konferenzen durchaus darüber klar war, daß eine solche Sicherung gegen Spionage im weitesten Umfange zulässig sei, daß man ferner ebenso dem Gegner unbedingt das Recht zugestehen müsse, in einzelnen Fällen die Annahme des Parlamentärs zu verweigern und ihn zurückzuschicken, war man beide Male nicht in gleicher Weise einer Meinung darüber, ob es zulässig sein sollte, die Annahme von Parlamentären überhaupt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu verweigern, und dem gegen diese ausdrückliche Erklärung gesandten Parlamentär das Recht der Unverletzlichkeit zu entziehen.

§ 58 des russischen Projektes, die Grundlage der Brüsseler Bestimmung, enthielt eine Vorschrift hierüber nicht, und auf diese vermeintliche Lücke wies v. Voigts-Rhetz in Brüssel schon hin:¹⁾ man müsse diesem Falle Rechnung tragen, da unter Umständen die militärische Notwendigkeit diese Maßnahmen erfordern könnte. In diesem Falle müsse es dann statthaft sein, auf den Parlamentär zu schießen. Diese Bemerkung gab dann weiterhin zu der Frage Anlaß, ob es dem Gegner, von dem diese Bekanntmachung nicht ausgegangen sei, auch freistehe, seinerseits die Annahme von Parlamentären zu verweigern; dies wurde jedoch von der Kommission verneint. Oberstleutnant Staaff beantragte, dann wenigstens die Anwendbarkeit einer derartigen Vorschrift in irgend einer Weise zu beschränken, da die Entsendung eines Parlamentärs oft das letzte Mittel wäre, das dem vor der völligen Vernichtung stehenden Gegner übrig bliebe. Dieser Meinung

¹⁾ Actes 49f.

trat auch der französische General Arnaudeau bei, während General v. Schoenfeld (Österreich) für den von v. Voigts-Rhetz gemachten Vorschlag eintrat, da unter Umständen der Gegner durch dieses Verfahren Zeit gewinnen könne, was vermieden werden müsse.¹⁾

Auf diese Weise gelangte die Bestimmung, in erster Linie durch die Fürsprache des deutschen Generals, in die Deklaration. Es ist nun eigenartig, daß dieselbe im Haag gerade wieder auf das Betreiben des deutschen Vertreters, Oberst v. Schwarzhoff,²⁾ der auf dem entgegengesetzten Standpunkte stand, wie 1874 v. Voigts-Rhetz, aus dem Reglement entfernt wurde. Bei der Beratung des betreffenden Artikels erklärte v. Schwarzhoff gleich zu Anfang, daß man das Prinzip der absoluten Unverletzlichkeit der Parlamentäre unbedingt festhalten müsse; es könne Fälle geben, in denen es die Lage gebieterisch fordere, mit dem Feinde in Unterhandlungen zu treten, selbst wenn dieser keine Parlamentäre empfangen wolle; er beantrage daher, die hierauf bezügliche Bestimmung zu streichen.

Ein Einspruch wurde hiergegen nicht erhoben, vielmehr wies General Mounier noch besonders darauf hin, daß der Artikel ohnehin Bestimmungen genug zur Sicherung gegen die schädlichen Folgen enthielte, die der Empfang eines Parlamentärs unter Umständen mit sich bringen könne. Graf Nigra endlich sprach der Kommission sogar überhaupt die Kompetenz ab, einen derartigen Rechtssatz aufzustellen, da das Prinzip der Annahme von Parlamentären auf dem Völkerrecht beruhe, mithin nicht einseitig durch die Kriegsparteien abgeändert werden könne.³⁾ Nur General Den Beer Poortugael hatte gegenüber der Äußerung Mouniers die Befürchtung ausgesprochen, daß die in dem Artikel angegebenen Mittel doch vielleicht nicht genügen könnten, um allen Mißbräuchen zu begegnen; hierauf erwiderte v. Schwarzhoff

¹⁾ Inwieweit diese Behauptung der Begründung entbehrt, s. unten.

²⁾ Vgl. Rolin Rapport, Haager Prot. III, 41.

³⁾ Dieser Satz, den Rolin überdies als Ansicht der Subkommission hinstellt, ist zunächst nicht recht verständlich, er wird es erst, wenn man ihn in Zusammenhang mit dem auch von Bluntschli behaupteten, meines Erachtens allerdings völlig unhaltbaren Begriffe des sogen. „notwendigen“ Völkerrechts bringt und die Parlamentäre als eine Institution desselben auffaßt.

jedoch, wenn man keine Parlamentäre empfangen wolle, so könne man sie zurückschicken; im übrigen fänden sich Erklärungen dieser Art doch ziemlich selten.

Der letzte Absatz des Artikels wurde sodann gestrichen;¹⁾ der Artikel selbst hat folgenden Wortlaut:

Art. 33. Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei vorkommendem Mißbrauche den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten.

Die Beseitigung der vorher erwähnten Bestimmung bildet die einzige wesentliche Änderung in diesem Kapitel.²⁾ Der Umstand, daß sie fast ohne jede Debatte erfolgte, läßt erkennen, daß die Kommission sich der Ansicht zuneigte, es sei durch die in Art. 33 gegebenen Sicherungsmittel, besonders auch mit der Möglichkeit, einen Parlamentär in kritischen Augenblicken zurückzuweisen, alles gegeben, was erforderlich ist, um den Gegner vor Schädigung zu bewahren. Abgesehen davon würde auch hier die Kriegsnotwendigkeit in jedem Falle in den Vordergrund treten; überhaupt verpflichtet das Erscheinen des Parlamentärs den Gegner keineswegs zur Einstellung des Feuers und der Feindseligkeiten,³⁾ es sind lediglich die Personen des Parlamentärs und seiner Begleiter unverletzlich. Eine Einstellung der Feindseligkeiten darüber hinaus kann während der Annäherung desselben, ja auch während der Verhandlung mit ihm, nicht verlangt werden, zumal wenn besondere Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Gegner damit Zeit zu gewinnen sucht, oder wenn die Einstellung der Feindseligkeiten für den Empfänger Nachteile zur Folge haben kann. In den meisten Fällen wird

¹⁾ Das Manuel enthält diese Bestimmung ebenfalls nicht mehr.

²⁾ Kriegsbrauch 27 bezeichnet entgegen den Bestimmungen des Reglements die Erklärung, daß für eine bestimmte Zeit Parlamentäre nicht angenommen werden, ohne weiteres für statthaft. Ebenso Bonfils 652.

³⁾ So auch Lueder 423^a, 527f., Bluntschli § 684, Bonfils 652f.; hier auch richtig Kriegsbrauch 28.

das Erscheinen des Parlamentärs die Suspension des Kampfes zur Folge haben, wenn der Widerstand des Feindes erkennbar aufgehört hat; als eine unbedingte Folge der Entsendung desselben gefordert werden kann sie jedoch nicht.

Schließlich gibt Art. 34 gegen Spionageversuche eines Parlamentärs noch ein weiteres Sicherungsmittel; kann einem Parlamentär ein Mißbrauch seiner Rechte nachgewiesen werden, so hat er damit seine privilegierte Stellung verwirkt und verfällt dem Kriegerrecht. Verdacht allein genügt hierzu jedoch nicht, in solchem Falle ist nach Art. 33 dem Empfänger nur ein zeitweiliges Zurückbehaltungsrecht gegeben;¹⁾ die Strenge der in jener Vorschrift liegenden Maßregel fordert vielmehr, daß in jedem einzelnen Falle das Vorliegen der strafbaren Handlung „est prouvé d'une manière positive et irrécusable“. Der Artikel wurde ohne Abänderung in der Fassung der Deklaration beibehalten,²⁾ er hat folgenden Text:

Art. 34. Der Parlamentär verliert sein Recht der Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, daß er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften.

4. Verträge unter den kriegführenden Parteien.

Unter dieser Überschrift sollen im folgenden die beiden Arten von Verträgen unter kriegführenden Parteien zusammengefaßt werden, für welche das Reglement besondere Vorschriften in den Kapiteln IV und V der Sektion II überhaupt nur enthält: die Kapitulationen und die Waffenstillstandsverträge. Andere Arten von Kriegsverträgen sind weder von der Deklaration, noch von dem Reglement erwähnt oder geregelt worden;³⁾ sie sind ihrer

¹⁾ Vgl. Manuel Art. 31.

²⁾ Haager Protokolle III, 96, vgl. dazu jedoch die Bemerkungen Rolins, ebenda III, 42, welcher ausführt, man habe den Text beibehalten „en considération de certaines législations qui considèrent le provocateur d'une infraction comme co-auteur“, obwohl man sich nicht klar darüber gewesen sei, wie ein Parlamentär einen Verrat „à l'égard de l'ennemi“ begehen könne.

³⁾ Das Manuel enthält selbst für die beiden erwähnten Arten nur eine ganz allgemeine Bestimmung in Art. 5.

Natur nach auch viel zu sehr von den Umständen abhängig, unter denen sie zu Stande kommen, als daß ins einzelne gehende Anordnungen dafür getroffen werden könnten. Andererseits erschienen Bestimmungen allgemeiner Natur bei dem heutzutage unumschränkt anerkannten Satze, daß die vertragsmäßige Treue auch dem Feinde gehalten werden müsse, überflüssig. Wenn demgemäß auch für die beiden von der Kommission aufgenommenen Arten von Verträgen Vorschriften über Einzelheiten nicht gegeben werden konnten, so sind doch die gerade hier in Frage kommenden Rechtssätze nicht alle derart feststehend, daß sich eine ausdrückliche Regelung derselben erübrigt hätte. Die Bestimmungen, die das Reglement hierüber enthält, sollen hier besprochen werden; eine Erörterung der zahlreichen Streitfragen über einzelne Punkte, welche die Theorie des Völkerrechts mehrfach auch an die von der Brüsseler Deklaration gegebenen Sätze angeknüpft hat, würde zu weit führen.¹⁾

a) Kapitulationen.

Der einzige Artikel dieses Kapitels ist mit geringen Abänderungen aus der Brüsseler Deklaration übernommen; er spricht das Prinzip aus, daß Kapitulationen nichts enthalten dürfen, was der militärischen Ehre zuwidergeht; dieser Zusatz, der sich in § 61 des russischen Projekts nicht findet, war in Brüssel auf Betreiben des Generals Arnaudeau aufgenommen worden.²⁾ Schon damals war gegen die Einfügung dieses Zusatzes geäußert worden, daß es schwer sei, den Begriff der militärischen Ehre genügend festzustellen; der gleiche Einwand wurde auch im Haag³⁾ wieder erhoben, nachdem der niederländische Delegierte, Rahusen erklärt hatte, daß ihm der Artikel überhaupt überflüssig erscheine. Demgegenüber wies jedoch Rolin auf die Verhandlungen in Brüssel hin, wo man dieser Ansicht immerhin nicht gewesen war.⁴⁾ Nach einem Meinungsaustausch darüber, wie man den Begriff

¹⁾ Es sei hierfür auf die umfangreichen Ausführungen bei Lueder §§ 119, 120, S. 525 ff., und die dort Zitierten verwiesen.

²⁾ Actes 52.

³⁾ Haager Protokolle III, 93.

⁴⁾ Rolin, Rapport, Haager Protokolle III, 42.

der „militärischen Ehre“ etwa definieren könne, schlug der mexikanische Delegierte, Zenil, folgende Fassung des zweiten Absatzes vor:

„Elle doit être conforme à l'honneur militaire d'après le code du vainqueur.“

Dieser Vorschlag wurde jedoch mit dem Hinweise darauf abgelehnt, daß es nicht sicher sei, ob in allen Staaten ein „code militaire“ bestehe oder Bestimmungen hierüber enthalte. Da jedoch auch v. Martens darauf hinwies, daß der Artikel den Besiegten jedenfalls vor erniedrigenden Bedingungen seitens des Siegers schütze, so einigte man sich schließlich auf den Vorschlag des türkischen Delegierten, Turkhan Pacha, daß derartige Verträge den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen sollten. Das Redaktionskomitee änderte den Artikel dann noch insofern, als es den durchaus überflüssigen ersten Absatz der alten Fassung strich, sodaß der Artikel dann in folgender Form in das Reglement überging:

Art. 35. Die zwischen den verhandelnden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

b) Waffenstillstandsverträge.

Die beiden ersten Artikel dieses Kapitels, in denen der Begriff des Waffenstillstandes überhaupt, ferner der Wiederbeginn der Feindseligkeiten bei zeitlich nicht beschränkter Dauer desselben und endlich der Unterschied zwischen allgemeinem und örtlich begrenztem Waffenstillstande und die Wirkungen beider Arten geregelt werden, sind ohne Debatte wörtlich aus der Deklaration¹⁾ in das Reglement übergegangen²⁾ und bedürfen einer weiteren Besprechung nicht. Sie haben folgenden Wortlaut:

Art. 36. Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegußernehmungen kraft eines wechselseitigen

¹⁾ Der Brüsseler Text entspricht fast vollständig dem der §§ 62 und 64 des russischen Projektes, die gleichfalls ohne Debatte mit nur ganz geringfügigen Änderungen in Brüssel angenommen wurden, vgl. Actes 53.

²⁾ Haager Prot. III, 94.

Übereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Feind, gemäß den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Art. 37. Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein; der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Teile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Gebietes.

Auch der nächste Artikel über die Mitteilung des Waffenstillstandes an Führer und Soldaten und die Einstellung der Feindseligkeiten wurde nur wenig verändert. Beernaert beantragte einen Zusatz des Inhalts, daß die Einstellung der Feindseligkeiten nicht unmittelbar nach der Verkündung des Waffenstillstandes erfolgen müsse, sondern auch auf einen späteren Termin festgesetzt werden könne; dieser Zusatz wurde ohne Debatte angenommen.

Nach einigen weiteren unbedeutenden Änderungen wurde folgender Wortlaut endgültig festgestellt:

Art. 38. Der Waffenstillstand muß in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen mitgeteilt werden. Sofort nach Mitteilung oder zu einem bestimmten Zeitpunkte sind die Feindseligkeiten einzustellen.¹⁾

Dem folgenden Artikel, der den Verkehr der kriegführenden Parteien mit der Bevölkerung und der Bevölkerung unter sich auf dem Kriegsschauplatz regelt, wurde von vornherein vorgeworfen, daß er unklar gefaßt sei.²⁾ Von der Einführung einer

¹⁾ Unverständlich erscheint folgende Bemerkung Rolins (Rapport, Haager Prot. III, 42): „L'article 38... diffère de l'article 49 de Bruxelles en ce qu'il admet que les hostilités puissent ne pas être suspendues du moment même de la notification, mais seulement à un terme fixé.“ Das wäre gerade das Gegenteil von dem, was durch diesen Zusatz erreicht werden sollte!

²⁾ Haager Prot. III, 94.

neutralen Zone, wie dies v. Voigts-Rhetz in Brüssel beantragt hatte, wurde auch diesmal Abstand genommen — in Brüssel hatte General Leer hierzu richtig bemerkt, daß dies zu regeln, Sache des Waffenstillstandsvertrages selbst sei¹⁾ —, dagegen wurde der Artikel ausdrücklich dahin erweitert, daß dieser Verkehr „avec et entre les populations“ zulässig sein und der Waffenstillstandsvertrag hierfür die erforderlichen Bestimmungen enthalten solle, soweit der Verkehr auf dem Kriegsschauplatze stattfindet.²⁾ Hierdurch war deutlich ausgedrückt, was man mit dem Artikel sagen wollte, und zugleich, wie v. Martens hervorhob, den kriegführenden Staaten freie Hand gegeben, die erforderlichen Sondervorschriften in dieser Hinsicht zu erlassen.³⁾ Soweit solche Bestimmungen im einzelnen Falle fehlen, kommen naturgemäß, wie Rolin richtig ausführt, die allgemeinen Grundsätze des Kriegsrechtes, deren subsidiäre Geltung durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen wird, im vorliegenden Falle also besonders die Grundsätze über die Okkupation, zur Anwendung.

Der Artikel hat in dem Reglement folgende Fassung:

Art. 39. Es ist Sache der vertragschließenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen sie auf dem Kriegsschauplatz untereinander und mit der Bevölkerung unterhalten können.

Von erheblich größerer Bedeutung ist eine von v. Schwarzhoff durchgesetzte Änderung in dem folgenden Artikel, der die Aufkündigung des Waffenstillstandes bei einer Verletzung desselben durch den Gegner behandelt. Während Baron Jomini in Brüssel noch ausdrücklich ausgesprochen hatte,⁴⁾ daß der Feind auch im Falle einer Verletzung des Waffenstillstandes von seiner Seite nicht „inopinément“ angegriffen werden dürfe, und ebenso v. Voigts-Rhetz und General Horsford (England) in solchem Falle die Anzeige an den Feind, daß die Feindseligkeiten nach Ablauf einer bestimmten Zeit wieder beginnen würden, und für diesen selbst die Möglichkeit einer Rechtfertigung verlangten, wies v. Schwarzhoff bei der Beratung im Haag sofort darauf

¹⁾ Actes 54.

²⁾ Vgl. Rolin, Rapport, Haager Prot. III, 42.

³⁾ Haager Prot. III, 94.

⁴⁾ Actes 54.

hin, daß die Brüsseler Fassung eine Lücke lasse, die äußerst gefährlich werden könne. Artikel 51 der Brüsseler Deklaration gibt nämlich dem Gegner im Falle der Verletzung des Waffenstillstandes seitens einer Partei kein anderes Mittel als das Recht der Aufkündigung desselben; ein Angriff des verletzten Gegners ohne diese widerspricht der Vorschrift dieses Artikels. Dem gegenüber erklärte v. Schwarzhoff, daß er sich darauf nicht einlassen könne; es sei unter allen Umständen unzureichend und in hohem Grade gefährlich, der einen Partei, die sich unter Bruch des Waffenstillstandes hinterlistigerweise plötzlich angegriffen sieht, nur das Recht der Aufkündigung zuzugestehen, es müsse vielmehr auf jeden Fall zulässig sein, dann sofort die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen; der Artikel müsse daher unbedingt einen Zusatz dieser Art erhalten.

Das wollte Rolin nicht gelten lassen, indem er darauf hinwies, daß man diese in § 67 des russischen Projektes enthaltene Bestimmung gerade deshalb gestrichen habe, weil man nicht hatte haben wollen, daß die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten ohne vorherige Aufkündigung erfolgen solle. Auch Descamps wies darauf hin, daß dadurch die Aufkündigung ihre obligatorische Natur verliere und lediglich in das Belieben des Einzelnen gestellt werde. Dem gegenüber erklärte sich dann v. Schwarzhoff zu einem Zusatze des Inhaltes bereit, daß ein derartiges Verfahren nur in den allerdringendsten Fällen statthaft sein solle.¹⁾ Nach längerer Verhandlung wurde dann von v. Schwarzhoff und Descamps ein Text zustande gebracht, der beiden Forderungen Rechnung trug. Er lautet folgendermaßen:

Art. 40. Jede schwere Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch eine der Parteien gibt der anderen das Recht, ihn zu kündigen, und in dringenden Fällen²⁾ sogar das Recht, die Feindseligkeiten sofort wieder aufzunehmen.³⁾

¹⁾ Rolin, Rapport, Haager Prot. III, 43, verlangt eine „violation grave“.

²⁾ „cas d'urgence“, Zusatz von v. Schwarzhoff.

³⁾ So auch die amerikanischen Kriegsartikel 145. Das Manuel enthält Bestimmungen hierüber nicht.

Damit hatte v. Schwarzhoff sein Ziel erreicht und zugleich die große Gefahr beseitigt, die darin liegt, daß die Partei, die sich plötzlich während eines Waffenstillstandes hinterlistig angegriffen sieht, nicht sofort in der Lage sein soll, sich dagegen zu wehren und dem vertragsbrüchigen Gegner mit der Waffe in der Hand zu antworten, sondern erst noch verpflichtet sein soll, selbst in einem derartigen Falle, angeschmiedet an die Regeln der Theorie, einer Vorschrift zu genügen, deren Befolgung unter solchen Umständen nutz- und sinnlos, ja verderblich wäre: das hieße das Recht der Notwehr, das man dem einzelnen Individuum ohne Zögern zugesteht, dem Staate rauben, und den Grundsatz, daß die militärische Notwendigkeit in allen Fällen, wie sie auch immer seien, das letzte Wort zu sprechen hat, in sein Gegenteil verkehren.¹⁾

Von diesem Falle ist die Erscheinung zu unterscheiden, daß Einzelne — seien es Soldaten oder Privatpersonen — sich eines derartigen Treubruchs schuldig machen;²⁾ das berechtigt naturgemäß zu dem geschilderten Vorgehen nicht, da der Staat für die Handlungen seiner Untertanen dem gegnerischen Staate nur insofern verantwortlich ist, als dieser von ihm verlangen kann, daß er gegen die Schuldigen seinerseits einschreite. Dazu kommt noch der eine wesentliche Punkt, daß dieser Erscheinung die große Gefährlichkeit der vorher besprochenen fehlt. Daß diese Frage übrigens in der Kommission einem Zweifel nicht unterlag, geht aus der vollkommen vorbehaltlosen Annahme des entsprechenden Artikels ohne weitere Textänderung mit folgendem Wortlaut hervor:

Art. 41. Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu fordern.

¹⁾ Mit Recht spricht sich auch Lueder 533 mit aller Energie gegen einen derartigen Unfug aus. Auch Phillimore 188 leugnet das Erfordernis vorheriger Anzeige in solchen Fällen. Vgl. auch Mérygnac 233², 234, Bonfils 658.

²⁾ Lueder 534.

Der Artikel ist, wie schon bemerkt, sachlich einwandfrei, nicht in gleicher Weise ist das bezüglich der Fassung der Fall. Der Ausdruck „Privatpersonen“ ist zweifellos zu eng; allerdings enthält der Originaltext des Reglements an dieser Stelle den Ausdruck „particuliers“, der, was die Übertragung anbetrifft, in dem offiziellen Texte der deutschen Übersetzung richtig mit dem oben angeführten Ausdrucke wiedergegeben ist.¹⁾ Nach den Vorschriften des Art. 39 können zwar Privatpersonen, die sonst keinerlei Zusammenhang mit der Kriegführung haben und keinen Anteil an derselben nehmen dürfen, insofern wohl auch Bedingungen des Waffenstillstandes verletzen, als sie die Vorschriften übertreten, unter denen der Verkehr mit der Bevölkerung während desselben gestattet ist. Unter die in Rede stehende Bezeichnung fallen aber nicht einzelne Angehörige der Kriegsparteien, die durch vorschriftswidrige Handlungen sich eine Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes zu Schulden kommen lassen. Ein solcher Fall kann jedoch viel leichter eintreten und unangenehmere Folgen haben, als der ersterwähnte, und wenn auch der Staat, dem der betreffende Krieger angehört, immerhin schon aus rein internen Gründen diesen wegen Zuwiderhandeln gegen einen Dienstbefehl bestrafen wird, so wird er in jedem Falle die Schadensersatzpflicht verneinen und einen darauf gegründeten Anspruch ablehnen, und könnte auch zu einer Bestrafung des Schuldigen, falls er sie auf Ersuchen des Gegners im einzelnen Falle verweigern würde, durch den Hinweis auf diese Vorschrift kaum veranlaßt werden. Art. 40 gewährt hierfür keine Grundlage, da er von Verletzungen „par l'une des parties“ spricht und außerdem eine „violation grave“ fordert, was in jedem Falle einen Befehl voraussetzen wird. Dafür, ob in dieser Beziehung die Art. 40 und 41 als Gegensätze gedacht sind, geben die Protokolle keinen Anhalt; es wird sich jedoch diese Ansicht immerhin vertreten lassen und daraus gefolgert werden können, daß nach dem Zusammenhange des Ganzen die Vorschrift des Art. 41, wenn auch nicht ausschließlich auf Militärpersonen, so doch mindestens neben den Privatleuten auch auf diese bezogen werden muß.²⁾

¹⁾ Vgl. auch Ph. Zorn aaO. XXVI, Heft 5, 221.

²⁾ So auch Mérignac 238, Bonfils 659.

III. Militärische Gewalt im feindlichen Staatsgebiete.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Die Beratungen über den dritten Teil des Reglements sind wohl die schwierigsten gewesen, die die zweite Subkommission durchzuführen hatte. Wenn in den übrigen Verhandlungen, abgesehen von denen, die sich um den Begriff der Kriegspartei drehten, — die, an sich vielleicht nicht weniger schwierig, doch wegen des erheblich geringeren Umfanges einen weniger großen Aufwand von Zeit und Kraft erforderten — der Unterschied zwischen den prinzipiellen Anschauungen der Großmächte und der Kleinstaaten mehr und mehr verschwunden war, trat er hier wieder mit aller Schärfe hervor. Dieser Umstand und noch mehr das Eindringen der schon erwähnten falschen Grundidee,¹⁾ die der redegewandte, und den Stoff bis ins Kleinste beherrschende belgische Staatsminister Beernaert mit Aufbietung aller seiner Kraft zur Grundlage der ganzen Verhandlung zu machen suchte, erschwerten eine Einigung über die wichtigen Vorschriften dieses Teiles in hohem Maße; nicht mit Unrecht hat Rolin²⁾ die ganze Arbeit hieran als ganz besonders schwierig bezeichnet und betont, daß ihre Durchführung neben dem guten Willen der einzelnen Mitglieder in hervorragender Weise der „bonne grace persévérante“ des Präsidenten v. Martens zu verdanken sei.

Ein weiteres Moment, das die Klarheit der Verhandlungen zu gefährden drohte, war die ebenfalls von Beernaert eingeführte Unterscheidung von „envahisseur“ und „occupant“, die, im folgenden von ihm keineswegs konsequent durchgeführt, sondern stellenweise mit einer gewissen Absicht außer acht gelassen, dazu führte, die aus der Okkupation sich ergebende unbedingte militärische Gewalt bald als vorhanden, bald als nicht vorhanden anzusehen und so jede klare Begriffsbestimmung in einer ganz bedenklichen Weise zu verwirren.^{3) 4)}

¹⁾ Vgl. oben S. 42 ff., 52.

²⁾ Rapport, Haager Prot. III, 43.

³⁾ Vgl. hierzu auch Haager Prot. III, 161 f.

⁴⁾ Unzulässig ist es auch, die für die Okkupation geltenden Grundsätze ohne weiteres auf das angegriffene, noch nicht okkupierte Gebiet zu übertragen, wie das Mérignhac aaO. 241 will.

In längerer Rede führte Beernaert in der großen und durch das Aufeinanderprallen der beiden grundlegenden Ideen, deren zweite, richtige, v. Martens vertrat, bedeutungsvoll gewordenen Sitzung vom 6. Juni 1899¹⁾ den von ihm adoptierten Gedanken mit aller Schärfe aus. Der Inhalt derselben und der ihm von dem Präsidenten erteilten Antwort mag, da er zum Verständnis der Kämpfe um den Begriff der Okkupation und der hieraus herzuleitenden weiteren Erscheinungen unbedingt erforderlich ist, hier noch einmal kurz wiedergegeben werden.

Beernaert faßt die von ihm vertretene Idee in folgenden Satz:

„Par le projet de Bruxelles, le pays vaincu, le pays envahi, reconnait d'avance des droits sur son territoire à l'envahisseur.“

Für die von ihm behauptete Anerkennung einer Gebietshoheit des Okkupanten werden als Beispiele die Bestimmungen der Brüsseler Deklaration angeführt: der Sieger kann die Gesetze des Landes ändern, Steuern erheben u. dergl. m. Das erscheine seiner Ansicht nach rechtlich nicht zulässig. An der Tatsache sei jedoch nicht zu rütteln; die Dinge seien immer so gewesen und würden auch so bleiben, bis man sich entschliefße, überhaupt auf den Krieg zu verzichten. Beernaert kommt dann weiterhin zu dem Satze: „s'il est naturel que le vainqueur puise le pouvoir d'agir ainsi dans la force de la victoire, je ne comprendrais plus un droit résultant d'une convention.“²⁾ Es sei undenkbar, daß für den Fall eines Krieges der Besiegte von vornherein dem Sieger ein Recht auf sein Gebiet zugestehe. Man könne nicht Macht ohne weiteres in Recht verwandeln, dazu müsse man aber kommen, wenn man diese Frage vom Gesichtspunkte des Siegers und des Besiegten aus gleichzeitig betrachte. Daß ein okkupiertes Gebiet unter dem Rechte des Siegers stehe, sei eine Tatsache, beruhend auf der Gewalt, man könne aber unmöglich „légitimer l'usage de cette force et reconnaître qu'elle est le droit“.

¹⁾ Haager Prot. III, 111 ff.

²⁾ Da jedoch um diese Tatsache, wie Beernaert selbst anführt, nicht herumzukommen ist, so spricht er seiner Auffassung damit selbst schon das Urteil. Vgl. auch hierüber die ganz vortrefflichen Bemerkungen von Rolin-Jaequemyns, Revue 1875, 100, der mit großer Schärfe ausführt, daß man dann überhaupt keinerlei Bestimmungen hierüber aufstellen könne.

Man konne deshalb seiner Ansicht nach nur solche Bestimmungen annehmen, „qui, admettant le fait sans reconnaître le droit du vainqueur, emporteraient l'engagement par celui-ci d'en moderer l'exercice“. Demgema beantragte Beernaert die Beseitigung einer Reihe von Artikeln, die diesem Grundsatz widersprachen.

In der Erwiderungsrede des Prasidenten¹⁾ kam der gegen diese falsche Auffassung herauszuhebende richtige Gesichtspunkt leider nicht mit der notigen Klarheit zum Vorschein. v. Martens wies zunachst kurz auf die Entstehungsgeschichte der kriegsrechtlichen Kodifikationen, insbesondere auch auf die Brusseler Deklaration hin; man habe damit der bestehenden Unsicherheit ber die Kriegsgesetze ein Ende machen und die nicht am Kriege beteiligte Bevolkerung in moglichst weitgehender Weise vor den Leiden des Krieges schtzen wollen. Schon 1874 habe man ausgesprochen, da es besser sei, alle diese Fragen „dans le vague et dans le domaine exclusif du droit des gens“ zu lassen, und das Gleiche geschehe heutzutage ebenfalls noch;²⁾ aber das kame weder dem Schwachen, noch dem Starken zugute. Letzterer werde nicht schwacher dadurch, da man sein Recht genau bestimme und begrenze, ersterer nicht starker, wenn man den Umfang seiner Pflichten festlege. Andererseits konne man von dem Starkeren nicht verlangen, da er Rechte des Schwacheren achte, wenn dieser nicht gewisse Verpflichtungen dagegen bernehme. Am verderblichsten sei es jedoch, diese Fragen wiederum im Ungewissen zu lassen, denn mit Recht wrde die militrische Welt infolge dieses zweimaligen Milingens weiteren Versuchen durchaus skeptisch und interesselos gegenberstehen.

Leider tritt, wie schon gesagt, der richtige Gesichtspunkt in dieser Rede nicht genugend hervor; er findet sich angedeutet, wenn v. Martens von einer „Begrenzung der Rechte des Siegers“ spricht, aber an keiner Stelle scharf ausgesprochen. Dem gegenber ist hier gegen Beernaert nochmals ausdrcklich zu betonen,

¹⁾ Haager Prot. III, 113ff.

²⁾ Das hatte auch Beernaert in seiner Rede vorgeschlagen, vgl. Haager Prot. III, 112f.

daß die Grundlage jeder Konstruktion derartiger Fragen des Kriegsrechtes die theoretisch durch Nichts beschränkte militärische Gewalt des Siegers bilden muß.

Abgesehen von der Unmöglichkeit der Ansicht Beernaerts, die im offenen Widerspruch mit den Tatsachen -- wie Beernaert dies selbst zugibt -- Rechte nicht einräumen will, wo die Macht, die Grundlage allen Rechtes, und damit das Recht selbst im weitesten Umfange, besteht und seinen Einfluß geltend macht, hat diese Konstruktion die historische Entwicklung für sich. Im Kriege äußert sich das Recht des Stärkeren; der Erfolg trägt hier sein Recht in sich, und dieses ist der unmittelbarste Ausfluß der souveränen Staatsgewalt, die niemand über sich anerkennt und mit eiserner Faust ihr Recht verwirklicht. Recht und Zwang sind in dieser letzten Potenz gleichbedeutend, der Erfolg begrenzt das Recht. Im Altertum endete das Recht des Siegers an seinem Willen: prinzipiell ist das auch heute noch der Fall. Dazu kommt aber als zweiter Faktor die Beschränkung des an sich unbeschränkten Rechtes, zunächst durch den Sieger selbst, später auf dem Wege des Vertrages mit anderen Mächten.¹⁾ Beschränkungen dieser Art, zum Teil vielleicht auf Rücksichten praktischer Natur beruhend, zum größeren Teil jedoch durch das Eindringen des Christentums, die fortschreitende Kultur und die Erkenntnis geleitet, daß Kriege nicht die Vernichtung des Gegners, sondern nur die Beugung seines Willens zum Gegenstande haben sollen, daß sie ferner Sache der Staaten, nicht der Einzelnen sind, und die letzteren deshalb, soweit der Staat nicht ihrer bedarf, mit dem Kriege nicht mehr in Berührung kommen sollen, als unvermeidlich ist, haben das Kriegsrecht im Laufe der Jahrhunderte so gestaltet, wie es unter den zivilisierten Nationen heute im allgemeinen anerkannt ist. Wenn diese Beschränkungen auch allmählich einen solchen Umfang erreicht haben, daß von der unbeschränkten Gewalt des Siegers auf den ersten Blick vielleicht wenig mehr erkennbar ist, so bedarf doch jede juristische

¹⁾ Vgl. hierzu Brocher, *Revue* 1872, 393; 1873, 334; Rolin-Jaequemyns ebenda 1872, 509 ff.; Loening ebenda 1873, 108 f.: „L'ancien droit des gens ne connaît pas de devoirs que l'occupation imposerait à l'occupant. Le pays occupé se trouve sans protection, sans défense, à la merci du vainqueur.“

Konstruktion des Zurückgehens auf das Prinzip, wenn man nicht Irrtümern verfallen will, wie sich deren einer in der von Beernaert vertretenen Auffassung des Kriegsrechtes findet.

Man muß also auch die in dem Reglement enthaltenen Rechtssätze lediglich als Einschränkungen der prinzipiell unbeschränkten militärischen Gewalt ansehen, nicht als von dem besiegten Staate zugestandene Rechte; der letztere Gedanke enthält allein schon einen Widerspruch in sich. Das Recht zu seinem Vorgehen erwächst dem siegenden Staate aus sich und seiner Kraft, nicht aus einer „Konzession“ des Besiegten!¹⁾ Es muß somit das Vorteilhafteste sein, wenn man in diesen Einschränkungen möglichst weit geht; das wird in jedem Falle nur dem Besiegten und Unterliegenden zu gute kommen. Insofern war die Ansicht Beernaerts wie theoretisch falsch, so praktisch deshalb unbrauchbar, weil sie Vorschriften der Brüsseler Deklaration, die wertvoll waren und deren Annahme durch die Signatarmächte keinem Zweifel unterlag, beseitigt wissen wollte.²⁾ Indessen hat sich in der Kommission auch von den Kleinstaaten, auf deren Mitwirkung Beernaert wohl hauptsächlich gerechnet hatte, außer der Schweiz³⁾ kein Staat seiner Ansicht angeschlossen; auch bei den Ausführungen Beernaerts selbst gewinnt übrigens der richtige Gedanke doch hier und da die Oberhand.

Wenn man für die Bestimmungen des Kriegsrechts den Charakter als Einschränkungen⁴⁾ der militärischen Gewalt festhält, so ergibt sich daraus für den Text der Artikel als beste

¹⁾ Durchaus zutreffende Bemerkungen über diesen Gesichtspunkt und die Fassung der fraglichen Artikel auch bei Mérygnac 244f., der auch unumwunden ausspricht, daß es sich hierbei nur um eine Begrenzung des Rechtes des Siegers handelt. Im Sinne des Textes auch Bonfils 612f.

²⁾ So ist z. B. Art. 4 der Brüsseler Deklaration dem Eindringen der Ideen Beernaerts zum Opfer gefallen. Vgl. hierzu auch v. Stengel, die Haager Friedenskonferenz und das Völkerrecht im Archiv für öffentl. Recht, XV, 165.

³⁾ Vgl. die Bemerkungen Odiers, Haager Prot. III, 121.

⁴⁾ So bezeichnet sie auch Rolin, Rapport, Haager Prot. III, 44 richtig als „dispositions dont l'objet est d'opposer des restrictions juridiques au pouvoir de fait dont le vainqueur dispose en pays ennemi.“

Fassung die negative, die den darin enthaltenen Begriff der Beschränkung unmittelbar zum Ausdruck bringt.¹⁾ Sie ist im Reglement auch die bei weitem überwiegende.

Die Anordnung dieser Bestimmungen ist im Reglement vollständig geändert. In der Brüsseler Deklaration finden sich die auf das feindliche Gebiet und seine Bewohner bezüglichen Vorschriften an verschiedenen Stellen; die Deklaration beginnt mit einem Kapitel, das die Überschrift trägt: „de l'autorité militaire sur le territoire de l'état ennemi“ und das in acht Artikeln (Art. 1—8) eine Definition der Okkupation und deren Folgen für das Staatswesen enthält. An einer anderen Stelle wird dann die Einwirkung der militärischen Gewalt auf Privatpersonen in Art. 36—39 geregelt, woran sich weiterhin in Art. 40—42 die Bestimmungen über die Kontributionen und Requisitionen anschließen.

Im Gegensatz hierzu ist die Anordnung des Reglements, wenn auch im einzelnen nicht ganz einwandfrei, sehr viel mehr sachgemäß schon insofern, als sie die in der Deklaration getrennten Bestimmungen über Land und Leute zusammenfaßt und daraus einen selbständigen Abschnitt mit der Überschrift „Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete“²⁾ bildet. Nicht so glücklich ist die Anordnung innerhalb dieses Abschnittes; einmal wäre eine Einteilung in einzelne Kapitel, wie sie die Deklaration hier zum Teil durchgeführt hatte, wünschenswert gewesen, außerdem stehen die einzelnen Artikel ziemlich ungeordnet und zusammenhangslos nebeneinander. Dieselben lassen sich nach drei Gesichtspunkten ordnen:

1. die Okkupation und ihr Einfluß auf Land und Leute (Art. 42—45, 50);
2. die Rechtsverhältnisse des Staatseigentums (Art. 53—56);
3. die Rechtsverhältnisse des Privateigentums (Art. 46—49, 51, 52).³⁾

Im folgenden soll die Besprechung, unabhängig von dem Texte des Reglements, nach dieser Einteilung erfolgen.

¹⁾ Vgl. Ph. Zorn in der Rundschau XXVI, Heft 5, 211.

²⁾ Hierfür gelten in gleicher Weise wie für die Deklaration die Bemerkungen von Rolin-Jaequemyns, Revue 1875, 98f.

³⁾ Eine ähnliche Einteilung des Stoffes führt das Manuel in dem Abschnitt „des territoires occupés“ durch.

2. Die Okkupation und ihr Einfluß auf Land und Leute.

a) Begriff und Grundlagen.

Einen ähnlichen Kampf der Meinungen, wie er sich um die Feststellung des Begriffes der Kriegspartei entspann, hat die Beratung des zweiten dieser durch eine Definition nicht ganz bestimm- baren Begriffe des Kriegsrechts, der Okkupation und ihrer Aus- dehnung, hervorgerufen. Auch hier hatte sich das Gleiche 1874 in Brüssel abgespielt, trotzdem damals schon der Konferenz zur Beratung nicht das ursprüngliche russische Projekt vorgelegt war, sondern ein von Baron Jomini und General v. Leer aus- gearbeiteter neuer Entwurf, von dem man hoffte, daß die Konferenz ihm erhebliche Schwierigkeiten nicht in den Weg legen werde.¹⁾ Die Annahme desselben ist jedoch, obwohl sachliche Änderungen nicht erfolgt sind, trotzdem auch damals nur unter großen Schwierigkeiten zu erreichen gewesen. Im Laufe der Ver- handlungen im Haag wurden dann von den Vertretern der Schweiz, Belgiens und Luxemburgs offiziell die Erklärungen ab- gegeben, daß die Teilnahme an der Beratung dieses Kapitels unter keinen Umständen als ein Verzicht auf die diesen Staaten garantierte Neutralität aufgefaßt werden dürfe.²⁾

Interessant ist, daß bei der Beratung des ersten Artikels der Antrag der deutschen Delegierten in Brüssel, wie im Haag, der außerdem in beiden Fällen als erster gestellt wurde, in gleicher Weise dahin ging, die Worte „tant qu'elle est en mesure de s'exercer“ zu streichen³⁾. v. Schwarzhoff ging noch etwas weiter, er wollte den zweiten Absatz ganz beseitigt wissen. Während aber v. Voigts-Rhetz in Brüssel seinen Antrag lediglich damit begründete, daß er die erwähnte Bestimmung für überflüssig erklärte, machte v. Schwarzhoff darauf aufmerksam, daß der Ausdruck ungenau und deshalb nicht brauchbar sei. Man müsse auch an Fälle denken, wo die Kommunikationslinien zwischen der Armee und dem okkupierenden Truppenteil vielleicht

1) Actes 70.

2) Haager Prot. III, 142. Von Belgien und Luxemburg wurden diese Erklärungen in einer der Plenarsitzungen der Konferenz nochmals wiederholt, s. ebenda I, 200.

3) Actes 104; Haager Prot. III, 117.

unterbrochen sind, obwohl die Macht des Okkupanten durchaus genügend begründet ist, oder wo eine Empörung auftritt, die im Augenblick von Erfolg begleitet ist. In diesen Fällen könne man doch unmöglich davon sprechen, daß dieses Gebiet nicht okkupiert sei. Nach dieser Einleitung folgte ein längerer Streit zwischen den Vertretern der Großmächte und denen der Kleinstaaten, da die letzteren naturgemäß bestrebt waren, den Begriff der Okkupation einzuschränken, soweit dies irgend angängig schien. Bemerkungen, denen man irgend einen Wert für eine schärfere Begrenzung des Begriffes beilegen könnte, sind im allgemeinen nicht gemacht; man verschanzte sich hinter die Phrase, daß Okkupation nur soweit als bestehend angesehen werde könne, als die Möglichkeit tatsächlicher Ausübung derselben reiche, ohne auch nur im geringsten zu untersuchen, was diese Möglichkeit eigentlich in sich schließen müsse, um als Beweis einer bestehenden Okkupation dienen zu können. Dazu kommt, daß eine „Ausübung der Gewalt“ im tatsächlichen Sinne, worauf man immer hinaus wollte, unmöglich in jedem Augenblicke erfolgen kann; ebensowenig kann man andererseits den Begriff der Okkupation deshalb leugnen, weil „nicht jedes Fleckchen, nicht jedes Haus, nicht jede Ortschaft des fremden Landes körperlich besetzt“¹⁾ ist.

Der erwähnte Einwand wurde dann in der Verhandlung auch sofort von Den Beer Poortugael gemacht; man könne die Streichung nicht zulassen das gäbe dem Artikel eine zu große Tragweite; Okkupation sei nur vorhanden, „quand l'autorité du belligérant est établie de fait“. Dagegen erwiderte v. Schwarzhoff wieder, wenn es lediglich auf den Ausdruck „de fait“ ankomme: der sei auch im ersten Teil des Artikels enthalten. Dem gegenüber wies Beernaert darauf hin, daß der erste Absatz seine Erklärung in dem zweiten finde und dieser darum unentbehrlich sei.²⁾ Descamps führte dann aus, daß die Fassung dieses Artikels

¹⁾ So richtig Lueder, Kod. Vers. 27; dazu Jomini, Actes 106 über die Interpretation des Wortes „territoire“.

²⁾ Diese Bemerkung ist falsch. Wenn der erste Absatz den Begriff der Okkupation dahin feststellt, daß das Gebiet, um das es sich handelt, „placé de fait sous l'autorité de l'armée ennemie“ sein muß, so ist es

in dem Manuel (Art. 41) noch viel enger sei; seiner Ansicht nach würde die Beseitigung des Absatz 2 „à l'encontre de toutes les notions établies“ gehen. Auch hier wieder die alte Regel: „on ne peut reconnaître une occupation qui n'existe pas de fait“. Einen Schritt weiter geht Descamps wenigstens insofern, als er erklärte, es sei unmöglich, für alle die vielfachen und im voraus nicht zu bestimmenden Fälle eine Lösung zu finden, und damit zugibt, daß die Frage im einzelnen Falle immer Tatfrage und infolgedessen der ganze Kampf ein aussichtsloses Unternehmen sei. Was man aber, so schließt er seine Ausführungen, unbedingt festhalten müsse, „c'est la notion de l'occupation“. Worin aber soll diese „notion“, das „Kenntlichsein“ einer Okkupation nach außen hin anders und besser zum Ausdrucke gebracht werden, als durch ihre tatsächliche Existenz?

Gegenüber diesen Ausführungen betonte Oberst Gilinsky den militärischen Gesichtspunkt: man nenne im militärischen Sinne ein Land okkupiert, wenn sich die Armee daselbst befinde oder deren Detachements, und wenn die Verbindung nach rückwärts gesichert sei. Naturgemäß lasse man in solchen Gebieten keine großen Truppenmassen zurück, sodaß ein Aufstand immerhin möglich wäre; deshalb könne aber in dem Ausbrechen eines solchen doch nicht eine Aufhebung der Okkupation ihrer tatsächlichen Existenz nach gefunden werden.¹⁾ Hierfür wies Gilinsky auf eine in Brüssel adoptierte Formulierung dieses Gedankens hin:

„On peut considérer l'occupation comme établie lorsqu'une partie de l'armée occupante a assuré ses positions et sa ligne de communication avec les autres corps. Cela fait, elle est

lediglich eine Tautologie, wenn nachher gesagt wird, die Okkupation erstrecke sich nur auf die Gebiete, „où cette autorité est établie et en mesure de s'exercer“. Wenn die Autorität nicht konstituiert oder ihre Macht nicht durchzusetzen imstande ist, so liegt eben eine Okkupation „de fait“, d. h. das, was den Begriff der Okkupation im juristischen Sinne ausmacht, nicht vor, und wenn eine solche nicht vorliegt, ist natürlich auch die hierauf beruhende Ausübung von Staatshoheitsrechten unmöglich. Deshalb hat der zweite Absatz nicht nur die ihm von Beernaert zuerkannte Bedeutung nicht, sondern ist, wie v. Schwarzhoff bemerkte, eben einfach überflüssig.

¹⁾ Vgl. oben S. 45f.

en mesure de tenir tête aux entreprises de l'armée de l'occupé et aux émeutes de la population.“¹⁾

Diese Äußerung wollte der Präsident als „explication, donnée au point de vue militaire“ in das Protokoll aufnehmen, Beernaert erklärte aber, dies lediglich als persönliche Meinung des Oberst Gilinsky ansehen zu können. Dem widersprach jedoch v. Schwarzhoff und erklärte, nachdem er vorgeschlagen hatte, im ersten Absatz des Artikels hinter „autorité“ der größeren Deutlichkeit halber das Wort „établie“ einzuschalten, er stelle sich vollkommen auf diesen Standpunkt und wünsche, daß derselbe von der Subkommission angenommen würde. Weiterhin machte Den Beer Poortugael gegen den Ausdruck „a assuré ses positions“ geltend, derselbe sei zu unbestimmt. Ihm schein das Prinzip klar und leicht festzustellen: habe die Staatsgewalt nicht die Kraft, sich zu halten, so sei sie eben nicht „établie“, und dann liege eine Okkupation nicht vor.

Von einem anderen Gesichtspunkte aus wollte Rolin die Lösung der Frage versuchen, indem er ebenfalls den Art. 41 des Manuel zum Ausgangspunkte nahm. Er schlug vor, die Vollendung der Okkupation an das Zurückziehen der „autorités legales“ zu knüpfen; sei dies geschehen, dann habe lediglich die feindliche Macht die Herrschaft in Händen, und damit sei die Okkupation vollendet. Er riet demgemäß der Kommission, den von ihm entsprechend abgeänderten Art. 41 des Manuel anzunehmen.

Diese Meinung fand Beifall; so erklärte z. B. v. Schwarzhoff sich hiermit vollkommen einverstanden. Beernaert jedoch glaubte auch hierin keine genügende Garantie finden zu können: eine derartige Erscheinung sei lediglich ein negatives Moment, das eintreten könne, ohne daß die Okkupation durchgeführt sei. Auch Descamps meinte, daß hierbei Fälle vorkommen könnten, in denen eine Okkupation gar nicht vorläge.

Nunmehr machte Bourgeois darauf aufmerksam, daß unter allen bisher gemachten Vorschlägen keiner das Prinzip berührt habe, sondern daß sie sich lediglich mit Spezialfällen beschäftigt hätten: so habe Gilinsky seine Definition auf die Existenz der

¹⁾ Actes 105. Die Formulierung stammt von dem General v. Leer.

Kommunikationslinien gestützt, ohne die Sicherstellung der feindlichen Position überhaupt zu betonen,¹⁾ Rolin andererseits habe wieder allein den „retrait des autorités légales“ ins Auge gefaßt ohne jede weitere Angabe, wer hierunter zu verstehen sei. Ihm schein es doch praktischer, den Artikel, der ein Werk sorgfältigster Erwägung der Brüsseler Konferenz sei, in seiner jetzigen Fassung beizubehalten und nicht an die Spitze des ganzen Werkes eine neue Definition zu stellen, die von vornherein schon anfechtbar sei.

Rolin erklärte hierauf, daß er keineswegs auf seinem Vorschlag beharre, er habe damit nur den Versuch machen wollen, eine Einigung herbeizuführen. Auch ein von Lammasch gemachter Vorschlag, der sich als eine andere Formulierung des in Art. 1, Abs. 1 der Deklaration enthaltenen Gedankens darstellte, wurde zurückgewiesen, nachdem Descamps dazu bemerkt hatte, dann könne man auch den Originaltext beibehalten. Auch der Präsident schloß sich den Ausführungen Bourgeois' bezüglich des Art. 1 und seines Zustandekommens in Brüssel an und sprach sich für die Aufrechterhaltung dieses Textes aus.

Gilinsky und v. Schwarzhoff erhoben weiter keinen Widerspruch; ersterer erklärte, er habe einen Vorschlag überhaupt nicht machen wollen, es habe sich für ihn vielmehr nur darum gehandelt, den Unterschied des Begriffes in militärischer und juristischer Hinsicht zu konstatieren; letzterer schloß sich dem allgemeinen Wunsche an.

Der Artikel wurde demnach einstimmig in folgender Fassung aufrecht erhalten:

Art. 42. Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Dieser Artikel, der einzige, der sich mit dem Begriffe der Okkupation beschäftigt und die äußerlichen Merkmale einer solchen festzustellen sucht, unterliegt schwerwiegenden Bedenken wohl

¹⁾ Das ist nicht ganz richtig, vgl. oben S. 215.

nicht.¹⁾ Die Grundlage der Okkupation muß die tatsächliche Herrschaft bilden, wo diese vorhanden ist, ist die Okkupation vollendet. Insofern geht der Artikel, der lediglich diesen Grundsatz ausspricht, an sich nicht zu weit, wie dies auch die Beratung des ersten, allgemein anerkannten Absatzes deutlich hat erkennen lassen. Aber auch zu der von v. Schwarzhoff beantragten Streichung des zweiten Absatzes ist insofern kein Anlaß, als dieser keinen anderen oder weiter reichenden Gedanken enthält, als der erste,²⁾ und somit als bedenklich ebenfalls nicht bezeichnet werden kann. Es handelt sich eben darum, daß der Okkupant die tatsächliche Herrschaft über das Gebiet besitzt; das drückt der Artikel mit den Worten aus: „das Land ist tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres“. Erläuternd wird hinzugefügt, dies kennzeichne sich darin, daß die Gewalt des Eroberers hergestellt ist, und daß sie sich äußerlich dadurch erkennbar macht, daß sie das gesamte Leben in dem besetzten Gebiete nach ihrem Willen regelt und ihrerseits Staatshoheitsrechte — gleichgültig, ob eigene oder fremde — ausübt; „pour que l'autorité soit effective, il faut qu'elle s'exerce,“ wie dies Oberst Hammer in Brüssel kurz präzisierete. Das ist der Inhalt des Begriffes: „Ausübung“ der Gewalt. Das ist aber nur möglich in Gebietsteilen, wo der Feind tatsächlich so weit festen Fuß gefaßt hat, daß eine solche Ausübung von Staatshoheitsrechten möglich ist; sei es nun, daß die vorhandenen Machtmittel die zwangsweise Durchführung jederzeit gestatten, oder daß — Rolin-Jaequemyns³⁾ nennt das Gebiet in diesem Falle „réellement occupé“ — ein Widerstand in demselben, das von allen Truppen, „armée, milice, volontaires“, vollständig entblößt ist, überhaupt unmöglich ist. So ist als oder Sinn des ersten Absatzes des Art. 42 kein anderer, als der des zweiten; theoretisch wie praktisch kann es nicht den geringsten Unterschied machen, ob die Gewalt „hergestellt ist und ausgeübt werden kann“, oder

¹⁾ Rolin-Jaequemyns, Revue 1875, 99 bezeichnet die Definition als „peu satisfaisante“. Dies ist insofern richtig, als eine für alle Fälle genügende, klare Definition überhaupt nicht möglich erscheint, und darum jeder Versuch einer solchen in irgend einer Hinsicht unbefriedigend ausfallen muß.

²⁾ Vgl. oben S. 214².

³⁾ Revue 1875, 109.

ob das Gebiet „tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht“; beides ist derselbe Gedanke, der sich darum nicht ändert, daß man ihn einmal vom Standpunkt des Okkupanten (Abs. 2), das andere Mal vom Standpunkt des Unterworfenen (Abs. 1) betrachtet.

Weiter erhebt sich nun die Frage, wann diese Okkupation in dem einzelnen Falle als durchgeführt zu betrachten ist. Der Artikel gibt hierfür außer den erwähnten allgemeinen Bezeichnungen weitere Anhaltspunkte nicht, kann das auch nicht, da für die Feststellung dieser Tatsache Regeln überhaupt nicht weiter aufgestellt werden können.¹⁾ Nach v. Hartmann²⁾ ist der tatsächliche Vorgang meist der, „daß der Bekriegende (Besetzende) bemüht ist, seine Autorität zu konstituieren und aufrecht zu erhalten, und daß der Bekriegte versucht, dieselbe dem Gegner streitig zu machen. Der erstere wird behaupten, zu seinem Ziele gelangt zu sein, der zweite, er liefere von Tag zu Tag den Beweis, daß dem nicht so sei.“ Durch diese Erwägung kommt v. Hartmann dahin, dem Artikel, mag er „staats- und privatrechtlich von großer Bedeutung sein“, für das Kriegsrecht jeden Wert abzusprechen. Dem gegenüber ist jedoch wieder hervorzuheben, daß die von v. Hartmann geschilderte Erscheinung nur den Beginn des Streites darstellt; allmählich wird sich — wenn auch vielleicht nicht für die ganze Dauer des Krieges gleichmäßig — die Überlegenheit des einen oder anderen Teiles geltend machen, die den Gegner zur Aufgabe seiner Positionen, zum Zurückweichen zwingt. Der Sieger folgt ihm; während der Zurückweichende sich genötigt sieht, seine Operationen auf anfänglich weit rückwärts gelegene Punkte zu stützen, geht der Sieger vor und nimmt seinerseits die für den Gegner unhaltbar gewordenen Positionen in Besitz. Mit diesem Vorschreiten beginnt die Okkupation ihre Wirkung zu äußern. Während vorn die Aktionslinie gegen den Feind und seinen Einfluß auf das von ihm verlassene Gebiet sichert, werden hinter derselben alle Anstalten getroffen, die erforderlich sind, um dem Lande den letzten Rest von Widerstandsfähigkeit zu rauben, die durch das Vor-

¹⁾ Vgl. v. Leer, Actes 109 „...tant les formes de l'occupation varient entre elles.“

²⁾ aaO. XIV, 86.

dringen des Krieges zerstörte Ordnung wieder herzustellen und die Verbindungen mit dem Mutterlande einzurichten. Darin zeigt sich die Wirkung der Okkupation; das Land ist dem vordringenden Feinde dienstbar geworden, es wird gezwungen, eine Tätigkeit zu gestatten, deren Beginn oder Fortführung nicht zu gestatten der Feind das allerunmittelbarste Interesse hat.¹⁾ Kann er das nicht mehr, so hat damit seine Macht in dem betreffenden Gebiete aufgehört. Diese beiden Erscheinungen folgen Schlag auf Schlag ohne erkennbaren Zeitunterschied; jeder Schritt, den die Armee vorwärts macht, muß unbedingt die sofortige Sicherung des verlassenen Platzes zur Folge haben, um die Kontinuität des Vordringens nicht zu stören und der Bewegung im Rücken die nötigen Stützpunkte zu gewähren. Natürlich ist das nicht der Fall, wenn der Feind in einer Schlacht vordringt und wieder zurückgeworfen wird, denn jede Tätigkeit, die sich unmittelbar an das Vordringen anschließt, muß selbstverständlich aufhören, sobald in dieser Beziehung eine Stockung eintritt. Hieraus ergibt sich andererseits das Erfordernis einer gewissen Dauer, die für die Herstellung der Sicherung der rückwärtigen Verbindungen erforderlich ist, selbst wenn diese sich unmittelbar an das Vorrücken der Armee anschließt. Kann die Sicherung nicht durchgeführt werden, weil die Streitmacht nicht im stande ist, den eindringenden Feind aufzuhalten, so ist damit eben die Okkupation unmöglich geworden.²⁾ Daß jedoch die Sicherung hinter der Aktionslinie nicht so weit gehen kann, daß das ganze Gebiet körperlich besetzt ist, ist klar: es genügt, daß das Land ein Widerstreben gegen die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht mehr versucht, oder einen Versuch dieser Art nicht mehr durchsetzen kann; soweit muß die Sicherung natürlich vorhanden sein. Dann aber bleibt das Land auch bei einem Vormarsch okkupiert,

¹⁾ Insofern ist die Bemerkung des Oberst Gilinsky doch nicht so einseitig, wie Bourgeois (Haager Prot. III, 119) meint.

²⁾ Wie schwierig die Durchführung dieser Sicherung, namentlich auf weit ausgedehnten Kriegsschauplätzen, unter Umständen werden kann, hat die Kriegführung der Engländer in Transvaal deutlich genug erkennen lassen. Mit Recht weist Mérygnac 250² darauf hin, daß das Vorgehen derselben, da von einer Okkupation im Sinne des Art. 42 des Reglements vielfach gar nicht die Rede sein konnte, völkerrechtlich nicht immer einwandfrei war.

selbst wenn größere Truppenmassen sich nicht mehr in ihm befinden; wesentlich ist nur, daß der Staat fortgesetzt seine Hoheitsrechte ausübt und ausüben kann. Damit hat der Einfluß der ursprünglichen Staatsgewalt aufgehört, das Land sieht sich vielmehr zur Duldung von Handlungen genötigt, die sich gegen die bisherige Regierung richten.

Hiernach muß für das hinter der Aktionslinie liegende Gebiet die Okkupation, wenn sie einmal durchgeführt ist, jederzeit bis zum Nachweise des Gegenteils präsumiert werden, und es wäre, wie Lueder¹⁾ richtig ausführt, schon im Interesse der Bewohner dieser Gebiete praktisch gewesen, diesen Grundsatz direkt auszusprechen. Allerdings wäre der Versuch, eine derartige Konzession zu erlangen, bei der ablehnenden Haltung der Kleinstaaten und Englands in allen diesen Fragen, jedenfalls auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen.

Die Fassung des Brüsseler Textes wurde von Rolin-Jaequemyns²⁾ schon damals als nicht besonders glücklich bezeichnet; das hätte naturgemäß auch für den unverändert übernommenen Artikel des Reglements zu gelten. Zunächst findet Rolin-Jaequemyns die Stellung der Lehre von der Okkupation, mit der, wie er sich ausdrückt, die Deklaration „un peu brusquement“ beginnt, im System ungeeignet; seiner Ansicht nach gehöre dieselbe unter die erlaubten Kriegsmittel, da es sich auch hierbei nicht darum handle, dem Feinde möglichst viel Schaden zuzufügen, sondern ihm den Widerstand zu rauben.

Dieser Ausführung ist einmal insofern entgegenzutreten, als die Okkupation nicht Mittel, sondern Folge der Kriegführung ist; die von Rolin-Jaequemyns vorgeschlagene Anordnung derselben im System erscheint schon deshalb unzutreffend. Auch die weitere Ausführung, daß der Charakter der Okkupation in erster Linie negativ sei, führt, obwohl an sich richtig, insofern nicht weiter, als auch die darauf gegründete Definition, die die Okkupation mit dem Zeitpunkt als vollendet ansehen will, von welchem ab der Staat infolge der Tätigkeit des Feindes nicht mehr in der Lage ist „d'y exercer publiquement son autorité

¹⁾ Kod. Vers. 27.

²⁾ Revue 1875, 99.

souveraine“, in Folge der auch mit diesem Begriff verbundenen Unmöglichkeit genauer Feststellung gewissen Bedenken unterliegt. Auch ein „maire“ übt in gewissem Sinne die „autorité souveraine“ seines Staates aus, und deshalb gilt hier in gleicher Weise, was Bourgeois¹⁾ im Haag gegen die Vorschläge von Rolin einwandte; eine nach allen Richtungen genügende Definition der Okkupation läßt sich nicht aufstellen und deshalb muß die auch jetzt beibehaltene Fassung, welche sich auf die — äußerlich außerdem unmittelbar erkennbare — tatsächliche Herrschaft des Okkupanten stützt, vorläufig als die beste bezeichnet werden.

b) Wirkung auf das okkupierte Gebiet.

Die ganzen folgenden Verhandlungen stehen unter dem Eindruck und dem Druck der von Beernaert²⁾ ausgeführten Idee, daß die Staaten sich nicht von vornherein dazu herbeilassen könnten, dem Gegner im Falle ihres Unterliegens „Rechte“ über ihr Gebiet einzuräumen; dieser Gedanke, der, wenn auch nicht offiziell von den einzelnen anerkannt, doch wiederholt in den Äußerungen ihrer Vertreter zum Vorschein kam, verwirrte die sachgemäße Beratung sehr, und macht es fast unmöglich, aus den Verhandlungen ein klares Bild über den Gang derselben und das ihnen zu Grunde liegende Prinzip zu gewinnen.

Der zunächst zur Erörterung gestellte Art. 2 der Deklaration wurde vorläufig³⁾ ohne Debatte angenommen, nur Beernaert beantragte die Streichung der in ihm enthaltenen Worte „étant suspendu et“, was keinen Widerspruch fand.

Zum folgenden Art. 3, der die Vorschrift enthält, wie weit der Okkupant zur Änderung der Gesetze in dem okkupierten Gebiete befugt ist, war von Beernaert die Streichung als überflüssig beantragt worden; dieser Ansicht hatte sich Den Beer Poortugael angeschlossen, auch v. Martens sprach sich dahin aus, daß man den Artikel als in dem vorhergehenden enthalten ansehen könne. Dagegen wollte Lammasch ihm doch einen gewissen Wert, namentlich für die „Etats faibles“ beilegen, zumal

¹⁾ Haager Prot. III, 119, vgl. oben S. 216.

²⁾ Haager Prot. III, 120 ff.

³⁾ S. unten über die Vereinigung von Art. 2 und 3 der Deklaration.

wegen der darin ausgesprochenen Beschränkung der Änderung auf Fälle, wo die Notwendigkeit dies erfordert. Auch v. Bildt (Schweden) war dieser Ansicht: einmal solle man doch überhaupt möglichst wenig an dem Brüsseler Texte ändern, dann aber diene gerade dieser Artikel der Humanität und es sei kein triftiger Grund für dessen Beseitigung vorgebracht. Beernaert seinerseits glaubte Grund genug zur Streichung darin zu finden, daß der Artikel seiner Ansicht widersprach; derselbe biete nur scheinbar irgend welche Garantie, denn wenn man dem „envahisseur“ überhaupt die Befugnis zugestehe, die bestehenden Gesetze abzändern, so heiße das, er könne tun was er wolle.

Dem widersprach v. Bildt aber durchaus, indem er erklärte, daß er sich hierin ganz auf den Standpunkt stelle, den v. Martens vorher ausgeführt habe; für den Besiegten sei es von hohem Werte, wenn die Verpflichtungen des Siegers begrenzt und fest bestimmt wären: Zweifel nütze hierbei nur dem Starken. Es werde immerhin für ein derartiges Vorgehen das Vorhandensein einer „nécessité“ gefordert, wenn man auch dem Sieger die Entscheidung über deren Vorliegen anheimgebe; schließlich müsse man doch aber anerkennen, daß es sich hier um mehr handele, als um eine lediglich moralische Verpflichtung.

Hier wurde die Beratung zunächst durch General Zuccari unterbrochen, der darauf hinwies, daß die verschiedenen Vorschläge Beernaerts¹⁾ ein Ganzes bildeten und es aus diesem Grunde angezeigt erscheine, die endgültige Abstimmung auszusetzen, bis die einzelnen Artikel durchgesprochen seien. Dieser Ausführung schloß sich Beldiman (Rumänien) an, während Motono (Japan) seinerseits einen solchen Zusammenhang zwischen den Artikeln nicht finden konnte, daß er die Abstimmung über die einzelnen beeinträchtigen müsse. Andererseits machte v. Martens wieder geltend, daß eine Beratung und Abstimmung über die Artikel im ganzen zu schwierig sein würde. Man einigte sich schließlich auf einen von Bourgeois in Anregung gebrachten Vermittlungsvorschlag dahin, über die einzelnen

¹⁾ Beernaert hatte am Schlusse seiner Rede eine Reihe von Abänderungen entsprechend seiner Grundanschauung beantragt, darunter auch die Streichung der Art. 3, 4 und 5, um deren Beratung es sich hier zunächst handelt. Vgl. Haager Prot. III, 113.

Artikel abzustimmen, die Abstimmung aber als vorläufig zu betrachten und die endgültige Entscheidung einer nochmaligen Verhandlung zu überlassen.

Es wurde darauf zunächst über die Beibehaltung oder Beseitigung der einzelnen Artikel ohne nähere Erörterung derselben beraten. Art. 3 der Deklaration wurde mit 13¹⁾ gegen 10 Stimmen aufrecht erhalten. Dagegen fiel Art. 4, der die Bestimmungen über die Beamten enthält, die ihre Tätigkeit unter der Herrschaft des Okkupanten fortsetzen, dieser Abstimmung zum Opfer und wurde bedauerlicherweise nicht mehr wieder aufgenommen. Das Stimmenverhältnis ergab 15 gegen 7; außer den Staaten, die in der vorhergehenden Abstimmung für die Beseitigung gestimmt hatten, kamen Italien, Portugal, Bulgarien, Frankreich²⁾ und Mexiko hinzu; die Delegierten der beiden letzteren Staaten begründeten das negative Votum damit, daß Art. 4 doch von einem anderen Gesichtspunkte aus zu betrachten sei, als Art. 3. Rumänien und die Türkei hatten nicht mitgestimmt.

Die Abstimmung über Art. 5³⁾ ergab Stimmengleichheit (11 gegen 11 Stimmen); Rumänien und die Türkei hatten sich auch hier der Abstimmung enthalten, im übrigen hatte außer den bei Art. 3 schon genannten nur Frankreich noch sich für die Beseitigung ausgesprochen.

¹⁾ Dafür stimmten: Deutschland, Österreich, Dänemark, Frankreich, England, Italien, Japan, Mexiko, Portugal, Serbien, Schweden-Norwegen, die Türkei, Bulgarien; dagegen stimmten: Amerika, Belgien, China, Spanien, Luxemburg, Niederlande, Persien, Rußland, Siam, die Schweiz. Rumänien enthielt sich der Abstimmung. S. Haager Prot. III, 121.

²⁾ Eigentümlich berührt das Votum Frankreichs, wenn man die Grundsätze in Betracht zieht, die gerade dieser Staat über das Verbleiben der Lokalbeamten im Amte für diesen Fall in seinem Manuel à l'usage des officiers aufgestellt hat; s. Mérignac 255².

³⁾ Dieser Artikel, der dem Art. 48 des Reglements entspricht, gehört nach der oben S. 212 gegebenen Einteilung schon zu den Vorschriften über die sachlichen und persönlichen Leistungen der Landeseinwohner; seine Entstehungsgeschichte soll jedoch wegen des durch die Beratung gegebenen Zusammenhanges mit dem eben Besprochenen, hier schon mitgeteilt werden. Weitere Bemerkungen s. unten unter Ziff. 4.

Im Anschluß hieran wollte Beernaert auch gleich die provisorische Abstimmung über die Art. 40 bis 42 der Deklaration, deren Aufhebung er ebenfalls beantragt hatte, vorgenommen wissen. Hierauf ging man jedoch nicht ein,¹⁾ sondern wandte sich nun der endgültigen Feststellung des Textes der beibehaltenen Artikel zu.

Odier schlug folgende Fassung vor:

„A cet effet, il maintiendra les lois qui étaient en vigueur dans le pays en temps de paix. Il ne pourra en suspendre l'exécution que dans la mesure et pour le temps où cela sera nécessaire en vue du maintien de l'ordre.“

Er erhielt jedoch gleich von v. Schwarzhoff zur Antwort, daß seitens der militärischen Delegierten die Annahme dieser Lesart nicht zu erwarten sei. Rolin machte dann einen anderen Vorschlag, indem er zunächst noch auf die Idee Beernaerts einging und im Gegensatz hierzu erklärte, daß man keineswegs „conventionnellement et d'avance“ das Recht des Siegers anerkennen müsse. Der Grundgedanke der Artikel, mit denen man sich augenblicklich beschäftige, sei lediglich der, dem Sieger Grenzen zu ziehen, die er, „sauf le cas des nécessités de la guerre“, nicht überschreiten dürfe. „Il s'agit ici“, so präzisiert Rolin den von ihm vertretenen Gedanken, „non de stipuler ce que le vainqueur est autorisé à faire, mais ce qui doit lui être interdit“. Er wollte deshalb seinem Vorschlag folgenden Wortlaut geben:²⁾

„Les lois existantes restent en vigueur dans le territoire occupé et si l'occupant est amené, par suite des nécessités de la guerre à les modifier, à les suspendre ou à les remplacer, l'effet de ces mesures sera limité à l'étendue et à la durée de l'occupation.“

Diesem Texte wollte sich jedoch aus juristischen Gründen Lammasch nicht anschließen; man könne nicht die Wirkung der einzelnen, während der Okkupation vorgenommenen Rechtsgeschäfte nur auf die Dauer der Okkupation beschränken, sondern müsse vielmehr annehmen, daß derartige Rechtshandlungen unter

¹⁾ Haager Prot. III, 133.

²⁾ Vgl. auch Annexe A, Haager Prot. III, 164f., wo die von Rolin zum Ersatz der Art. 1—8 der Deklaration vorgeschlagenen Artikel im Zusammenhange abgedruckt sind.

der Herrschaft der Gesetze ständen, die in dem Augenblick ihrer Vornahme bestanden hätten. Wenn man danach die Rechtsregel „locus regit actum“ dementsprechend in „tempus regit actum“ ändere, so müßten dieselben Gesetze auch dann noch ihre Wirkung äußern, wenn die Okkupation aufgehört habe. Der Wortlaut des Artikels aber lasse die gegenteilige Interpretation zu.

Der Präsident schlug nach dieser Erörterung vor, den Artikel überhaupt nicht abzuändern; etwas Besseres würde sich nicht finden lassen, man solle deshalb den Originaltext beibehalten.

Schließlich ersuchte Oberst Gilinsky, der bei dieser Verhandlung die undankbare Aufgabe gehabt hatte, die militärischen Interessen zu verteidigen, um die Aufnahme einer Erklärung ins Protokoll, daß vom militärischen Standpunkte aus die für das okkupierte Gebiet geltenden Vorschriften jedenfalls nur soweit aufrecht erhalten werden könnten, als sie den Kriegsgesetzen des Okkupanten nicht zuwiderliefen.¹⁾ Auf übereinstimmenden Antrag von Beernaert und Bourgeois wurde die Abstimmung über Art. 3 auf die nächste Sitzung verschoben.

In dieser Sitzung, die durch die schon erwähnte Erklärung des General Ardagh über den Begriff des Völkerrechts und völkerrechtlicher Verträge nach Auffassung der englischen Regierung interessant geworden ist,²⁾ lagen zunächst die Anträge von Odier und Rolin zur Abstimmung vor; letzterer hatte inzwischen den letzten Teil seines Vorschlages zu dem Texte: „... ces mesures n'auront qu'un caractère purement provisoire limité suivant l'étendue et la durée de l'occupation“ abgeändert, um ihn mit den Bemerkungen von Lammasch in Übereinstimmung zu setzen. Um eine Einigung herbeizuführen, machte

¹⁾ Hier findet sich zum ersten Male das Prinzip klar und scharf ausgesprochen; überhaupt war es das hohe Verdienst der beiden Obersten v. Schwarzhoff und Gilinsky, durch das Festhalten an diesem Prinzip gegenüber den kleinstaatlichen Strömungen die Kommission vor einem gänzlich unbrauchbaren Resultat bewahrt zu haben. Sehr gut über diesen Punkt auch v. Hartmann XIV, 87, der seine Darlegung über diese Bestimmung mit den Worten schließt: „... irgendwie eine Verpflichtung zu übernehmen, die mehr oder weniger an den Bestand der Gesetze des Feindes bindet, ist vollständig unmöglich.“ Dazu Loening, Revue 1873, 109.

²⁾ S. oben S. 10ff.

v. Bildt dann noch den Vorschlag, den zweiten Satz des Art. 3 („et ne les modifiera, ne les suspendra, ni ne les remplacera, que s'il y a nécessité“) zu streichen, obwohl er persönlich gegen die Aufrechterhaltung desselben nichts einzuwenden habe. Auch diesem Verfahren widersprach v. Schwarzhoff, indem er darauf hinwies, daß nach der dann entstehenden Vorschrift eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für den Okkupanten überhaupt unmöglich, und dieser infolgedessen außer Stande wäre, z. B. den Kriegszustand zu erklären, oder die über die Aushebung bestehenden Gesetze zu beseitigen. Seiner Meinung nach würde die Annahme eines der von Odier und von v. Bildt vorgeschlagenen Texte Anlaß zu erheblichen Bedenken bezüglich der Ratifikation nicht nur von seiten Deutschlands, sondern auch anderer Staaten, geben.

Bihourd brachte schließlich noch einen Abänderungsantrag ein, der die Zustimmung der Beteiligten fand:¹⁾ er schlug vor, den Art. 3 zu beseitigen und dafür zu dem schon angenommenen Art. 2 den Zusatz zu machen:

„en respectant, sauf empêchement absolu, le lois en vigueur dans le pays.“

Dieser Vorschlag wurde dann mit 23 Stimmen gegen die Stimme Japans angenommen, dessen Delegierter, Motono sein Votum damit begründete, daß ihm der Zusatz gegenüber dem Art. 3, der eine größere Tragweite hatte, nicht genüge. Schließlich verwandelte jedoch auch dieser auf Zureden Beldimans sein negatives Votum in ein positives, sodaß nunmehr die einstimmige Annahme des Artikels festgestellt werden konnte.

Der Text des aus Art. 2 und 3 kombinierten Artikels lautet demnach jetzt:

Art. 43. Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar unter Berücksichtigung der Landes-

¹⁾ Vgl. Rolin, Rapport, Haager Prot. III, 43.

gesetze, sofern keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Dieser neue Artikel enthält, wenn auch in der Form verändert, inhaltlich nichts anderes,¹⁾ als die Artikel 2 und 3 der Brüsseler Deklaration. Zur Annahme der letzteren war man in Brüssel²⁾ ohne große Schwierigkeiten gekommen; wenn das Gleiche im Haag nicht so ohne weiteres der Fall war, so lag das, wie schon bemerkt, ausschließlich an den durch die Rede Beernaerts hervorgerufenen Meinungsverschiedenheiten. Der neue Text ist einheitlicher und dadurch besser,³⁾ und entspricht in seiner negativen Fassung den Wünschen Beernaerts und seiner Anhänger, während andererseits der von Bihourd vorgeschlagene Zusatz, wonach der Okkupant, abgesehen von ganz besonderen Fällen, die Gesetze des Landes beachten soll („en respectant, sauf empêchement absolu, les lois en vigueur dans le pays“), wie Rolin treffend bemerkte, alle die Garantien enthält, die der nun beseitigte Artikel 3 der Brüsseler Deklaration hatte bieten können.⁴⁾

In der Tat bietet die jetzige Fassung des Artikels zu Einwendungen keinen Anlaß. Die unbedingt notwendige Bewegungsfreiheit auf diesem Gebiete gewährt dem Okkupanten die Generalklausel: „sauf empêchement absolu“; wann ein solcher Fall vorliegt, bleibt hiernach allerdings seinem freien Ermessen überlassen.⁵⁾ Anders aber konnte die Vorschrift, wenn sie überhaupt von Wert und für die Großmächte annehmbar sein sollte, nicht gefaßt werden. Im übrigen muß man gerade hier neben der Menge theoretischer Erwägungen auch dem praktischen Gesichtspunkte Raum geben, daß die Einführung neuer Gesetze, und, selbst wenn es sich um schon bestehende Gesetze des okkupierenden Staates handelt, die Durchführung solcher in einem Gebiete, das eine von der heimischen doch meistens verschiedene Verwaltungsorganisation

¹⁾ Insofern ist es nicht einzusehen, warum v. Stengel im Archiv für öffentl. Recht XV, 165 die Beseitigung des Art. 3 der Deklaration als einen Fehler bezeichnet.

²⁾ Actes 110f.

³⁾ S. Rolin, Rapport, Haager Prot. III, 43.

⁴⁾ Vgl. auch Rolin-Jaequemyns, Revue 1875, 100f.

⁵⁾ Vgl. auch Kriegsbrauch 64f.; Mérignac 250ff.

aufweist, keine ganz einfache Arbeit ist: eine Arbeit, der sich der Okkupant, der in Kriegszeiten meist wichtigeres zu tun hat, nicht unterziehen wird, wenn nicht eben ganz absolut zwingende Gründe ihn dazu nötigen. Daß, abgesehen von diesem sozusagen natürlichen Schutz aber auch die Vorschriften des Art. 43 durchaus nichts Undurchführbares enthalten, dafür bietet die preußische Praxis im Jahre 1870/71 in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen einen ausreichenden Beleg. Hier hatte der Generalgouverneur¹⁾ sofort bei seinem Amtsantritte erklärt, daß die französischen Gesetze ohne weiteres Gültigkeit behielten; in der Proklamation vom 30. August 1870 bestätigte er dies mit den Worten: „Soweit die kriegerischen Operationen es gestatten, wird das Gesetz des Landes in Kraft bleiben.“ Daß andererseits auch hier die militärische Notwendigkeit in Zweifelsfällen das letzte Wort zu sprechen hat, erscheint nach der ganzen Grundlage des Kriegesrechtes selbstverständlich.

Bei der nun folgenden Beratung des Art. 4 sprach sich zunächst Crozier, der allerdings seiner eigenen Angabe nach bei dieser Sache wenig interessiert war, für die Aufrechterhaltung desselben aus; Beernaert wollte den Artikel, wie dies seiner prinzipiellen Stellung entsprach, beseitigen. Dem gegenüber machte jedoch van Karnebeek geltend, er könne in dem Artikel das Zugeständnis eines Rechtes nicht finden, hier handele es sich vielmehr um eine Einschränkung der tatsächlichen Gewalt. Wenn er trotzdem für die Beseitigung des Artikels stimme, so habe das einen anderen Grund: er könne in dem Artikel nicht eine „autorisation“ finden, sondern die Vorschrift sähe vielmehr einer „invitation“ ähnlich; das passe aber insofern nicht in eine Konvention, als es für die Beamten die erste Pflicht ihrem Vaterlande gegenüber sei, bis zum letzten Augenblicke ihrer Tätigkeit in der schärfsten Weise dem Eroberer Widerstand zu leisten. Lammasch beantragte, den Artikel wenigstens in einer „forme conditionnelle“, deren sich Rolin²⁾ bei seiner Redaktion bedient hatte, aufrecht zu erhalten, aber auch damit war Beernaert nicht einverstanden und erklärte weiterhin, als Lammasch vorschlug,

¹⁾ S. v. Richthofen in Hirths Annalen 1874, 527.

²⁾ Vgl. Annexe A, Haager Prot. III, 164f.

den Zusatz „avec l'assentiment de leur pays“ einzufügen, rundweg, damit verliere der Artikel überhaupt seinen Sinn. Auch v. Schwarzhoff trat für die Aufrechterhaltung des Artikels ein; natürlich, so führte er aus, könne es sich nicht um politische Beamte handeln, aber auf alle anderen Kategorien sei der Artikel anwendbar, vor allem hätte die Bevölkerung ein Recht darauf, daß die von ihr gewählten Kommunalbeamten auf ihren Posten blieben. Hierauf lege aber auch der Okkupant Wert, und so sei darin nicht eine einseitige Begünstigung des Feindes zu finden, sondern ein solches Verfahren liege im Interesse beider Parteien.

Rolin sprach sich gegen den Artikel aus; eine ganz einwandfreie Redaktion werde man nicht finden und da sei es besser, den Artikel überhaupt zu streichen, obwohl er sich, was die Sache selbst betreffe, durchaus auf den Standpunkt v. Schwarzhoffs stelle, daß es Pflicht der Lokal- und Kommunalbeamten sei, die Interessen der Bevölkerung gegen den Feind zu verteidigen; ihm scheine nur der Begriff einer Autorisation seitens ihres Landes hierbei gefährlich.

In gleicher Weise äußerte sich v. Martens. Schließlich wies van Karnebeek noch auf eine eigentümliche Erscheinung seines Landes hin: in den Niederlanden gäbe es eine besondere Verwaltung für die Flüsse, Deiche und die „mouvements des eaux“. Ein Verweilen dieser Leute auf ihren Posten aber sei im Falle einer Okkupation unmöglich; sie seien allein mit den in Rede stehenden Verhältnissen vertraut und würden deshalb, wenn sie in ihren Stellungen blieben, dem Feinde einen unberechenbaren Nutzen gewähren. Daher sei die Abberufung in diesem Falle geradezu ein Akt der Landesverteidigung, und das Gegenteil Verrat am Vaterlande. Zum Schluß wurde noch von dem serbischen Delegierten, Professor Veljkowitsch zu diesem Artikel die Bemerkung gemacht, daß die Aufrechterhaltung der im Lande bestehenden Gesetze ja schon die Beibehaltung der zur Ausführung derselben ernannten Beamten implicite enthalte. Diese „interprétation judicieuse“ wurde auf Vorschlag des Präsidenten in das Protokoll aufgenommen.

Die Kommission entschied sich sodann einstimmig dafür, den Artikel zu streichen.

In Brüssel waren bei der Annahme des Artikels be-

sondere Schwierigkeiten nicht entstanden;¹⁾ man hatte sachliche Einwendungen dagegen nicht vorgebracht, sondern sich lediglich damit begnügt, einige Änderungen des damals vorgelegten Textes vorzunehmen. Der Unterschied, der hierbei notwendigerweise in der Behandlung der „fonctionnaires du Gouvernement“ und der „fonctionnaires municipaux“ gemacht werden müsse, war auch damals schon von dem französischen Delegierten, Baron Baude, hervorgehoben und von der Konferenz anerkannt worden. Auf den Gedanken jedoch, daß der Inhalt dieses Artikels einen Eingriff in die souveräne Stellung der Staaten enthalte, oder daß hierin eine größere Beschränkung liege, als in den sonstigen Bestimmungen, war man in Brüssel nicht gekommen, und man wird die Stimmung, die sich im Haag von vornherein dagegen geltend machte, auch in diesem Falle nicht mit Unrecht auf den von Beernaert mit so viel Beredtsamkeit vertretenen falschen Gedanken zurückführen können,²⁾ daß ein Staat nicht dem andern vertragsgemäß „Rechte“ über sich einräumen könne.

Die Beseitigung dieses Artikels kann als ein Fortschritt nicht bezeichnet werden.³⁾ Wenn auch einerseits nicht zu leugnen ist, daß die Beibehaltung der Beamten für den Feind eine Reihe von nicht zu unterschätzenden Vorteilen darbietet, so ist doch andererseits die Wohltat einer geregelten oder wenigstens möglichst in den alten Bahnen erhaltenen Verwaltung für die unter den Schrecken des Krieges schon genug leidende Bevölkerung immerhin so groß, daß sich aus diesem Gesichtspunkte die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung gerechtfertigt hätte. Die Beibehaltung der Verwaltungsbeamten — selbstredend, soweit dies mit Rücksicht auf die politische Stellung des Einzelnen möglich ist — mildert die Schärfe des unmittelbaren Überganges von der regulären Gewalt zu der des Okkupanten, und da derselbe die Herstellung einer geordneten Verwaltung früher oder später, wenn er überhaupt Erfolg hat, doch durchsetzt, so kommt im letzten Ende lediglich das Interesse der Bevölkerung in Betracht. Wesent-

¹⁾ Vgl. Actes 111 ff.

²⁾ So auch Rolin, Rapport, Haager Prot. III, 43.

³⁾ Vgl. zum folgenden Loening in der Revue 1872, 637 ff.; Actes 240; v. Stengel im Archiv f. öffentl. Recht XV, 165; im Sinne des Textes auch Mérignhac 254 ff. mit guter Begründung.

licher ist hierbei, daß sich aus einer solchen Situation für jeden Beamten naturgemäß ein Gewissenskonflikt ergeben muß, der ihn vor die Frage stellt, ob er im Stande ist, vor sich eine derartige Tätigkeit zu rechtfertigen.¹⁾ Wer diese Frage für sich in bejahendem Sinne entscheidet, wird natürlich vom Feinde, der mit allen Mitteln die Ordnung wieder herzustellen bestrebt ist, mit offenen Armen aufgenommen werden, letzterer kann, wie v. Hartmann²⁾ bemerkt, „gar nicht härter betroffen werden, als wenn die amtlichen Organe des Territoriums dasselbe verlassen.“ Eine Verpflichtung für die Beamten, zu bleiben, existiert jedoch an sich nicht, wie auch Loening³⁾ bemerkt; andererseits ist es selbstverständlich, daß der Okkupant auch ohne weiteres Beamte des gegnerischen Staates, die ihm aus irgend einem Grunde nicht passen, des Amtes entsetzen kann.⁴⁾ Weiterhin muß aber auch den Beamten das Recht zugestanden werden, ihr Amt jederzeit, falls die oben erwähnte Kollision zwischen Pflicht und Gewissen späterhin entsteht, niederzulegen, ohne daß sie sich dadurch einer besonderen Verantwortung aussetzen.⁵⁾

Schließlich folgt noch aus dem Prinzip der militärischen Gewalt überhaupt, daß der Okkupant in einzelnen besonderen Fällen auch befugt ist, Beamte des Gegners zur Fortführung ihres Amtes zu zwingen.⁶⁾ Es ist dies ein mit Notwendigkeit hieraus sich ergebender Schluß; Beamte sind in dieser Hinsicht nicht anders zu behandeln, als andere Staatsangehörige, und ebenso, wie der Staat deren Willen sich dienstbar macht, soweit er in besonderen Fällen desselben bedarf, ist dieses den Beamten gegenüber möglich. Praktisch wird die Frage der Natur der Sache

¹⁾ Vgl. hierzu die Bemerkungen des Baron Blank in Brüssel, Actes 240.

²⁾ aaO. XIV, 87.

³⁾ aaO. 641. In dieser Hinsicht ging der ursprüngliche russische Entwurf von 1874, der diesen Grundsatz als allgemein gültig hinstellen wollte, viel zu weit, s. auch Mérygnac 256. Über Einzelfälle dieser Art s. jedoch unten S. 233.

⁴⁾ Insofern war die Fassung des Art. 4 etwas zu eng; besser ist die Fassung in Art. 45 des Manuel.

⁵⁾ Das Manuel sah diesen Fall in Art. 45 besonders vor, Art. 4 der Deklaration enthält hierüber eine ausdrückliche Vorschrift nicht.

⁶⁾ So auch Lueder 513f. Loening aaO. 641 verneint die Frage, m. E. mit Unrecht. Ohne bestimmte Stellungnahme Bonfils 621.

nach nicht oder nur in geringem Umfange werden; prinzipiell aber ist sie zu bejahen. In keinem Falle kann jedoch, und zwar von den Beamten ebensowenig wie von der Bevölkerung (hier abgesehen von ganz bestimmten Fällen, s. unten), eine Tätigkeit verlangt werden, die sich gegen ihr Vaterland richtet.¹⁾

Den Beamten, die sich zur Fortführung ihres Dienstes bereit erklärt haben, gewährt der Staat seinen Schutz und seine Zwangsgewalt; sie stehen in dieser Hinsicht den von ihm selbst eingesetzten vollkommen gleich.

Wenn auch die genaueren Bestimmungen, die in solchen Fällen erforderlich werden, der Regelung durch den einzelnen Staat, wie eine solche von Fall zu Fall erforderlich wird, überlassen werden können und bis zu einem gewissen Grade überlassen werden müssen, so hätte der Wert dieser Bestimmung an sich die Aufnahme des Prinzips in eine Kodifikation des Kriegsrechtes durchaus gerechtfertigt.

e) Wirkung auf die Bevölkerung des okkupierten Gebietes.

Im Anschluß an das für die Okkupation in den Art. 42 und 43 ausgesprochene Prinzip sind noch drei Artikel zu besprechen, die sich als unmittelbare Einschränkungen desselben hinsichtlich der ganzen Bevölkerung darstellen — „*principes essentiels et généralement reconnus que l'envahisseur est tenu d'observer dans ses rapports avec la population*“ wie Rolin sie bezeichnet. Die beiden ersten schließen sich in dem Reglement als Spezialbestimmungen unmittelbar an die generellen Normen der vorhergehenden Artikel an,²⁾ der dritte hierher gehörige

¹⁾ Kriegsbrauch 65; Bonfils 620f.

²⁾ Die Änderung in der Stellung der Art. 44—47 gegen die Art. 36—39 der Brüsseler Deklaration motiviert Rolin, Rapport, Haager Prot. III, 44 folgendermaßen: „Il a paru à la Sous-Commission que ces articles étaient bien à leur place dans ce chapitre, en tête des dispositions dont l'objet est d'opposer des restrictions juridiques au pouvoir de fait dont le vainqueur dispose en pays ennemi.“ Von den vier erwähnten Artikeln sind die beiden letzten, die sich nicht auf die Rechtsverhältnisse der Bevölkerung als solcher, sondern der einzelnen Individuen beziehen, hier zunächst unberücksichtigt geblieben.

Artikel findet sich unter den Bestimmungen über Requisitionen und Kontributionen.¹⁾

Die erste der erwähnten Bestimmungen enthält den Grundsatz, daß die Bevölkerung eines Landes nicht gezwungen werden kann, an militärischen Operationen gegen ihr Vaterland teilzunehmen. Die Beratung hierüber bot Schwierigkeiten nicht.²⁾ Oberst Gilinsky schlug vor, dem Artikel eine gegen den Brüsseler Text etwas genauere Fassung zu geben; es müsse zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich in der Vorschrift dieses Artikels lediglich um die direkte Beteiligung handeln könne, denn seiner Ansicht nach könne der Okkupant — Gilinsky gebraucht hier den allgemeinen Ausdruck „un belligérant“ — den einzelnen Einwohner wohl zwingen, ihm Wagen, Pferde usw. zu beschaffen. Hiergegen machte Beernaert den Einwand, daß ein derartiger Zusatz den Sinn des Artikels vollständig ändern würde. Die Einwohner könnten weder zu direkter noch zu indirekter Teilnahme an militärischen Operationen gezwungen werden, allerdings gäbe es — und mit diesem Zugeständnis macht Beernaert seinen Einwand wieder zum großen Teil illusorisch — gewisse Maßnahmen, denen sich die Einwohner unterziehen müßten: die Kriegspartei³⁾ könne sie zur Lieferung von Wagen und Pferden zwingen. Oberst v. Schwarzhoff hob dann hervor, daß der Artikel sich auf die Bevölkerung als solche beziehe, nicht auf einzelne Individuen; damit werde für die Kriegspartei keineswegs das Recht beseitigt, den Einzelnen zu irgend einem Dienste zu zwingen, z. B. zum Dienste als Führer. Gegen diese Interpretation des Artikels wurde Widerspruch nicht erhoben; Gilinsky zog hierauf seinen Antrag zurück. Der Artikel wurde dann in der Brüsseler Fassung von der Kommission an-

¹⁾ Der Artikel handelt von den sogenannten „Amenden“ und gehört somit begrifflich nicht an die ihm zugewiesene Stelle, s. darüber unten S. 236 ff.

²⁾ Haager Prot. III, 97 f.

³⁾ Beide Redner brauchen hierbei den Ausdruck „belligérant“, anstatt wie sonst in derartigem Falle „occupant“ oder „envahisseur“. Ob die Anwendung gerade dieses Ausdrucks beabsichtigt war, ist nicht erkennbar; daß es sich aber um einen von den beiden genannten verschiedenen Begriff nicht handeln kann, geht schon daraus hervor, daß der „belligérant“ in bezug auf seine eigenen Staatsangehörigen dieses Recht ohne weiteres und aus einem ganz andern Rechtsgrunde hat als der Okkupant. Somit ist ein Vermengen der Begriffe ausgeschlossen; doch sei hierauf noch besonders hingewiesen.

genommen und vom Redaktionskomitee in die folgende Form gebracht, in welcher er dann von der Konferenz angenommen wurde:

Art. 44. Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen¹⁾ gegen ihr eigenes Land zu zwingen.

Der Zweck des Artikels ist unmittelbar ersichtlich; er soll die friedliche Bevölkerung, die ihrerseits verpflichtet ist, am Kriege keinen Anteil zu nehmen,²⁾ davor schützen, daß der Feind seinerseits sie zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht. Somit liegt hierin nur die von einem andern Gesichtspunkte aus vorgenommene Feststellung des Prinzips, daß der Krieg ausschließlich durch die bewaffnete Macht geführt wird.³⁾ Die Vorschrift des Artikels bezieht sich nicht auf die von einzelnen Individuen in einzelnen Fällen, wo dies die militärische Notwendigkeit erfordert, verlangten Dienstleistungen, was v. Schwarzhoff bei der Beratung ausdrücklich feststellte.⁴⁾

Der folgende Artikel wurde ohne jede Bemerkung von der Kommission angenommen; er enthält das Verbot, den Bewohnern des okkupierten Gebietes den Huldigungseid abzunehmen, und lautet nach der Abänderung, die in zweiter Lesung erfolgte,⁵⁾ folgendermaßen:

Art. 45. Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Diese Bestimmung, die auch das Manuel⁶⁾ noch aufrecht erhalten hat, bedarf einer Erörterung nicht; sie ist überhaupt

¹⁾ Zweifelhaft könnte sein, ob hierunter auch der in der deutschen Felddienstordnung Nr. 523 Abs. 3 vorgesehene Fall zu rechnen ist, wonach Ortsbehörden zur Angabe der unterirdischen Telegraphenleitungen eventuell gezwungen werden können; soweit wird jedoch die Vorschrift des Art. 44 nicht auszudehnen sein.

²⁾ Das Manuel spricht dies in Art. 47 mit dem Hinweise auf Art. 1 noch besonders aus, was jedoch überflüssig erscheint.

³⁾ Manuel, Art. 48, 4.

⁴⁾ S. unten.

⁵⁾ Hauger Prot. III, 161.

⁶⁾ Art. 47. Anders die amerikanischen Kriegsartikel, 26, vgl. indessen hierzu die Bemerkungen bei Ullmann 333⁴, v. Martens II, 512.

veraltet und überflüssig, da ein derartiger Fall heutzutage nicht mehr praktisch werden wird.

Es bleibt noch die letzte hierher gehörige Bestimmung über das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Okkupant: das Strafverfahren gegen Teile der Bevölkerung, die aus irgend einem Grunde den Feind zu einem Einschreiten gegen sich veranlaßt haben. Da in solchen Fällen ein geordnetes Strafverfahren durch die Massen, die hierbei in Frage kommen, unmöglich gemacht wird, hat man sich von altersher mit besonderen Arten eines summarischen Verfahrens beholfen, von denen heute infolge der fortschreitenden Kultur nur noch die Geldstrafe als allein mit den Gesetzen der Humanität vereinbar übrig geblieben ist.

Die Theorie, die für dieses Rechtsinstitut die Bezeichnung Amende¹⁾ eingeführt hat — der Ausdruck ist übrigens in das Reglement nicht übergegangen²⁾ — hat sich späterhin damit begnügt, es lediglich als eine besondere Art der Kontribution zu betrachten, und hat demgemäß die darüber erforderlichen Bestimmungen der Lehre von den Requisitionen und Kontributionen zugeteilt. Derart verfuhr man auch noch im Haag; so unterscheidet Rolin³⁾ bei der Besprechung dieses Kapitels Requisitionen, Kontributionen und „l'imposition et la perception de ce que l'on appelle improprement des „amendes““. Der Unterschied wird also anerkannt; als Resultat findet sich dann auch ein besonderer Artikel (Art. 50), der zwar, das Wort „Amende“ aus dem angeführten Grunde vermeidend, nur von einer „peine collective, pécuniaire ou autre“ spricht, aber durch sein Vorhandensein schon beweist, daß man beide Erscheinungen

¹⁾ Die Bezeichnung findet sich in der neueren völkerrechtlichen Literatur kaum mehr; die darunter zu verstehende Erscheinung wird fast allgemein als Kontribution (Strafkontribution) bezeichnet.

²⁾ Vgl. Rolin, Rapport, Haager Prot. III, 46 „au sentiment du Comité le mot même d'amende ne convenait pas exactement, attendu qu'il prête à une confusion d'idées avec la loi pénale“. Anders das Manuel Art. 58. Gegenüber den Ausführungen Rolins weist auch Mérignhac 290² durchaus zutreffend darauf hin, daß die Amende auch heute noch vollständig den Charakter der Strafe trägt. Immerhin faßt auch er beide Erscheinungen unter der Bezeichnung „Kontribution“ zusammen. In demselben Sinne auch Bonfils 642f.

³⁾ Rapport, Haager Prot. III, 44f.

nicht als gleichartig hat ansehen wollen. Auch aus der Motivierung des Artikels, der gegenüber der Brüsseler Deklaration neu ist, geht dies hervor; Rolin berichtet, daß mit der Einfügung desselben beabsichtigt war, „de déterminer aussi exactement que possible les cas où il peut y avoir lieu à imposer une amende“. Das wäre nicht nötig gewesen, wenn begrifflich keinerlei Unterschied zwischen Kontribution und Amende wäre.

Dies alles weist auf die prinzipielle Unterscheidung hin, die zwischen diesen beiden Kriegsmitteln gemacht werden muß.

Die Grundlage für die Amende¹⁾ bildet in jedem Falle die Strafe; das Auflegen einer Amende ist Strafverfahren gegen einen Teil der Bevölkerung, der, wie oben schon bemerkt, anders nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. So definiert sie Rolin auch an einer Stelle: „la perception des sommes d'argent par l'occupant à titre de répression pour des actes hostiles,“ und teilt sodann mit, daß nach der Ansicht der Kommission der Art. 50 gelten solle „non seulement pour les amendes, mais pour toute peine, pecuniaire ou non, que l'on prétend infliger à l'ensemble de la population“. Damit wird der Strafcharakter der Amende anerkannt und insofern ist die Bemerkung Rolins, man habe das Wort „amende“ vermieden, weil dieses zu einer „confusion d'idées avec la loi pénale“ Anlaß geben könnte, nicht recht zu verstehen.²⁾

Der Charakter einer Strafe aber fehlt der Kontribution vollständig; gemeinsam ist beiden Erscheinungen nur das, daß sie zu demselben Resultate führen: sie machen beide Geldmittel flüssig. Der Rechtsgrund ist jedoch in beiden Fällen vollkommen verschieden, und die neuere Zeit, besonders auch die Konferenz im Haag hat das Wesen der Kriegskontribution ganz klar und scharf dahin bestimmt, daß sie nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Landesverwaltung erhoben werden dürfe. Hiernach erscheint es verfehlt, diese beiden Kriegsmittel als gleichartig und auf gleichem Rechtsgrunde beruhend zu behandeln,

¹⁾ Vgl. zum folgenden v. Martitz in v. Holtzendorffs Rechtslexikon II, 579, der bezüglich der Strafgeelder von „nur uneigentlich mit dem Ausdrucke Kontributionen bezeichneten Leistungen“ spricht. Für die im Texte durchgeführte Unterscheidung auch Dahn, völkerr. u. staatsr. Studien 65.

²⁾ Ebenso Mérignhac 290².

wie das noch im Reglement äußerlich dadurch geschehen ist, daß man den auf die Amenden bezüglichen Artikel unter die Bestimmungen über Requisitionen und Kontributionen aufnahm.¹⁾ Der Artikel muß vielmehr, da er eine spezielle Beziehung zwischen dem Okkupanten und der Bevölkerung regelt, im System den anderen Bestimmungen dieser Art angereiht werden, wie dies hier geschieht.

Die Entstehungsgeschichte dieses Artikels bietet Einzelheiten von Bedeutung nicht.²⁾

Man wollte zuerst eine Bestimmung, wie sie das Reglement jetzt enthält, überhaupt nicht aufnehmen, sondern die Zulässigkeit der Amende als einer „*contribution extraordinaire*“ aussprechen und ihre Einziehung nach den Bestimmungen über Kontributionen im allgemeinen regeln. Diesen Vorschlag machte Rolin, weiterhin van Karnebeek; Odier wollte die Kontributionen überhaupt auf solche beschränken, die als Amenden für solche Akte der Feindseligkeit erhoben würden, für welche die Bevölkerung im Ganzen verantwortlich gemacht werden kann oder als Zwangsanleihen. Beernaert wollte diese Maßnahmen seinem Standpunkt entsprechend überhaupt nicht als zulässig anerkennen. Nach längeren Verhandlungen, in denen man keinen Schritt vorwärts gekommen war, schlug schließlich Bourgeois³⁾ vor, die Formulierung der fraglichen Artikel dem Redaktionskomitee zu überlassen. In dieser Erörterung Bourgeois' über den Stand der Verhandlung findet sich zum ersten Male der Begriff der Amende von dem übrigen getrennt und scharf begrenzt: „*on admettra que l'imposition d'une amende n'est point un procédé normal pouvant être appliqué pour affaiblir la résistance et que c'est une pénalité vexatoire, que pourrait seul motiver un fait collectif très-répréhensible.*“ Hierin ist der Charakter der Amende als Strafe richtig erkannt und ausgesprochen. Bourgeois formulierte dann die Aufgabe des Redaktionskomitees in zwei Punkte, über die eine Einigung seiner Meinung nach zu erreichen sein müßte; von diesen bezog sich der zweite — der erste handelte von den Kontributionen im

¹⁾ Die gleiche Vermengung der Begriffe findet sich im Kriegsbrauch 62.

²⁾ Haager Prot. III, 132 ff.

³⁾ Haager Prot. III, 138.

eigentlichen Sinne — auf die Feststellung der Fälle, in denen der Okkupant zur Auflage einer Amende befugt sein solle.

Dem entgegen hielt v. Martens eine Einigung für ziemlich ausgeschlossen; am besten würde es sein, die Art. 41 und 42 (Brüsseler Fassung) aufzuheben und sich mit der Feststellung des Prinzipes zu begnügen. Im übrigen müsse man dem Fortschritte der Zivilisation und dem Humanitätsgefühl der einzelnen Heerführer die Sorge dafür überlassen, daß die Bevölkerung in dieser Hinsicht nicht über Gebühr angestrengt werde. Dieser Vorschlag wurde, nicht mit Unrecht, von Beernaert bekämpft, der den Antrag auf Streichung der erwähnten Artikel für verfrüht erklärte, da auf der von Bourgeois vorgeschlagenen Grundlage eine Einigung immerhin möglich sei. Nach einigen weiteren Erörterungen darüber, ob das Ergebnis der Arbeiten des Redaktionskomitees abgewartet oder gleich über Beibehaltung oder Beseitigung der Art. 41 und 42 abgestimmt werden sollte, entschied man sich unter Annahme des von Bourgeois gemachten Vorschlages für das erstere.

In der Sitzung vom 17. Juni 1899 legte dann das Komitee der Kommission das Resultat seiner Arbeiten vor.¹⁾ Genaueres über den Gang deselben teilt Rolin in seinem Rapport²⁾ mit, der die Gesichtspunkte enthält, nach denen die Arbeiten erledigt wurden.

Hier kommen zunächst nur die Bestimmungen über die Amendes in Betracht. Es soll vorweggenommen werden, daß der Artikel in der vom Redaktionskomitee festgestellten Fassung ohne Debatte von der Kommission angenommen und auch weiterhin nicht mehr verändert wurde.³⁾ Er lautet folgendermaßen:

Art. 50. Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen Einzelner verhängt werden, für welche die Gesamtheit nicht als verantwortlich angesehen werden kann.

¹⁾ Die von demselben festgestellten Artikel sind im Zusammenhange abgedruckt in den *Textes proposés à la Sous-Commission au nom du Comité de Rédaction*, Haager Prot. III, 166f., Annexe B.

²⁾ Haager Prot. III, 46.

³⁾ Haager Prot. III, 141, 143, 161.

Die Aufnahme dieses neuen Artikels fand nach Rolins Angabe statt, um die Anwendbarkeit des darin für zulässig erklärten Verfahrens so genau wie möglich zu begrenzen, zumal eingehendere Bestimmungen hierüber bisher nicht existiert hatten. Auch die Bezeichnung „Amende“, mit deren Erwähnung in Art. 41 sich seinerzeit die Brüsseler Deklaration begnügt hatte, wurde vermieden, da die Kommission der Ansicht war, daß sie dem Inhalte des Artikels insofern nicht entspreche, als sie zu einer „*confusion d'idées avec la loi pénale*“ führen könne. Diese Ansicht ist, wie schon oben erwähnt wurde, nicht recht zu verstehen und stimmt auch mit den weiterhin gegebenen Erörterungen, in denen die Amende als Strafe ausdrücklich anerkannt wird, nicht überein. In Brüssel war man sich über die Bedeutung des Wortes völlig klar; man kam zwar auch dort nicht so weit, Amende und Kontribution begrifflich zu trennen,¹⁾ definierte aber die Amende schon als Strafe.²⁾ So erklärte z. B. Graf Lanza,³⁾ daß seiner Meinung nach „*les amendes devraient constituer le seul moyen formellement reconnu pour punir les violations des lois et coutumes de la guerre*“. Dieser Definition fügte Oberst Hammer noch zu, daß es sich um „*actes d'hostilité*“ handeln müsse, „*dont la population entière pourrait être rendue responsable*;“ wenn es sich um Verbrechen eines Einzelnen handele, sei die Anwendung einer Amende unstatthaft.⁴⁾

Von diesem Gesichtspunkte ging man auch in dem Redaktionskomitee aus, indem man die Amende als eine bestimmte Art von außerordentlichen Kontributionen definierte, die darin besteht, daß von der Bevölkerung durch den Okkupanten, als Entgelt für einzelne Akte der Feindseligkeit („*à titre de répression pour des actes hostiles*“) Geldsummen eingetrieben werden, die jedoch, da sie notwendigerweise die ganze Bevölkerung trifft, nur

¹⁾ Vgl. die Einteilung von Oberst Hammer, Actes 174.

²⁾ So erklärt es sich auch, daß in der Deklaration die bloße Erwähnung des Wortes genügte, über dessen Bedeutung man sich klar war.

³⁾ Actes 185. Die Aufnahme dieser Bestimmung in einen besonderen Artikel wurde bei der zweiten Lesung von Lanza nochmals angeregt, vgl. Actes 224.

⁴⁾ Einem Vorschlage von de Lansberge, die Amende überhaupt zu streichen, wurde nicht stattgegeben, vgl. Actes 191.

in Anwendung gebracht werden kann, wenn es sich darum handelt, „actes répréhensibles ou hostiles commis par la collectivité ou du moins que celle-ci a laissé commettre“ zu strafen. Dieser letzte Zusatz, dessen Anwendbarkeit für die Interpretation des Art. 50 durch die Fassung desselben keineswegs ausgeschlossen wird, gibt demselben eine erheblich größere Tragweite, als sie der Zulässigkeit der Amende bisher eingeräumt wurde, und ist für die bisher fast durchweg für unstatthaft erklärte Bestrafung größerer Verbände wegen der Straftaten Einzelner von erheblicher Bedeutung. Hierauf weist Rolin auch hin: „en consequence, les actes strictement individuels ne pourraient jamais donner lieu à répression collective par la perception d'une contribution extraordinaire et il faut que la répression s'exerçant sur la collectivité ait pour fondement la responsabilité **tout au moins passive** de cette collectivité.“

Diese Ausführungen Rolins sind für die Interpretation des Artikels und dafür, wie er nach der Ansicht der Kommission auszulegen ist, insofern wesentlich, als v. Martens in der Plenarsitzung der Konferenz vom 5. Juli 1899¹⁾ in seinem Bericht über die Arbeiten der zweiten Subkommission ausdrücklich hervorhob, daß nach Ansicht der Konferenz der von Rolin ausgearbeitete Rapport als „commentaire interpretatif authentique des articles votés émanant de la Conférence toute entière“ zu gelten habe.

Das Redaktionskomitee, in dessen Tätigkeit man besonders an dieser Stelle den Einfluß der beiden bedeutenden militärischen Delegierten v. Schwarzhoff und Gilinsky erkennt,²⁾ und ihm folgend, die Kommission gingen sogar noch weiter, indem sie erklärten, „sans rien préjuger quant aux représailles“, wie Rolin ausdrücklich bemerkt, daß der oben festgestellte Grundsatz nicht nur für die Amenden gelte, „mais pour toute peine, pécuniaire ou non,³⁾ que l'on prétend infliger à l'ensemble de la population.“

¹⁾ Haager Prot. I, 42.

²⁾ An den hier erwähnten Beratungen des Redaktionskomitees nahm Bourgeois auf spezielle Aufforderung des Präsidenten teil; vgl. Haager Prot. III, 139.

³⁾ Aus dieser Auslassung ist vielleicht eher der Wegfall der Bezeichnung „amende“ zu erklären, da speziell nach dieser letzten Bemerkung

Durch diese von dem Redaktionskomitee gegebene Interpretation des Art. 50, welche die Bevölkerung, oder, was hierfür allein in Betracht kommen wird, einzelne Verbände direkt auch für Handlungen verantwortlich macht, bezüglich deren ihnen ein strafbares Unterlassen zur Last fällt, auch wenn es sich um die Tätigkeit einer einzelnen Person handelt, wird die Zulässigkeit von Maßregeln, wie sie z. B. im Kriege 1870 wiederholt angewandt wurden, anerkannt, und man wird demgemäß nicht mehr, wie das von verschiedenen Schriftstellern¹⁾ bisher geschehen ist, die Rechtmäßigkeit ähnlicher Maßnahmen ohne weiteres in Abrede stellen können. Auf die Einzelheiten einzugehen, die wegen der im deutsch-französischen Kriege geübten Praxis Anlaß zu mannigfachen Erörterungen gegeben haben, würde hier zu weit führen;²⁾ ein Vorgehen dieser Art muß jetzt im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 50 als juristisch vollkommen einwandfrei und daher unbedingt statthaft erklärt werden. Denn der Okkupant ist ohne weiteres berechtigt, einer Gemeinde, Ortschaft usw. die Verantwortung für die Erhaltung einer Eisenbahnlinie, einer Brücke, einer Telegraphenleitung,³⁾ oder ähnlicher leicht zerstörbarer Einrichtungen aufzuerlegen und hierfür im Falle des Nichtbefolgens der von ihm gegebenen Befehle die erforderlichen Strafbestimmungen zu erlassen. Diesen Anordnungen Folge zu leisten, ist der betreffende Verband infolge der Okkupation rechtlich verpflichtet; die vom Okkupanten erlassenen Bestimmungen sind für ihn bindend, und die Nichtbefolgung zieht

das Komitee unter der Amende nur die Geldstrafe verstand, und der Ausdruck somit zu eng gewesen wäre.

¹⁾ So z. B. von v. Martens II, 513 und den französischen Schriftstellern.

²⁾ Vgl. hierüber die betreffenden Stellen bei Lueder §§ 112, 113; Bluntschli bei v. Holtzendorff, Jahrbücher I, 289; Völkerrecht § 643; Rivier 415; v. Liszt 340; Rolin-Jaequemyns, Revue 1872, 511ff.; v. Martens II, 513; v. Hartmann XIII, 462f.

³⁾ Der Schutz einer Telegraphenleitung auf diese Weise ist z. B. durch Nr. 522 der deutschen Felddienst-Ordnung vorgesehen. In gleicher Weise hat England im Kriege mit Transvaal die Landeseinwohner für die Erhaltung von Eisenbahn und Telegraph und für die Sicherheit in der Nähe der Wohnungen haftbar gemacht.

Strafe nach sich.¹⁾ Kann die Gemeinde den Nachweis führen, daß ihrerseits alles mögliche getan worden ist, ohne daß damit der beabsichtigte Erfolg erreicht werden konnte, so wird naturgemäß²⁾ die Strafe erlassen werden. Selbstverständlich muß aber die Gemeinde, der eine solche Aufgabe übertragen wird, zu deren Erfüllung auch tatsächlich in der Lage sein, was z. B. nicht der Fall ist, wenn, wie dies 1870 geschah, auch die Heimatgemeinde des Täters für dessen Tat verantwortlich gemacht wird. Ein derartiges Verfahren muß demgemäß als unzulässig bezeichnet werden.³⁾

3. Die Rechtsverhältnisse des Staatseigentums.

Eine Reihe von besonderen Bestimmungen über die Behandlung von Staats- und überhaupt öffentlichem Eigentum, sowie von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, dem öffentlichen Verkehr zu dienen, im Falle einer Okkupation, gibt das Reglement in den Art. 53—56.

Die Behandlung des dem Feinde gehörigen Privat- und Staatseigentums regelt sich, wie das ganze moderne Kriegsrecht, zunächst nach dem Grundsatz, daß jedes Verfahren, welcher Art es auch sei, sich als ein Akt der militärischen Notwendigkeit⁴⁾ rechtfertigen lassen muß, und daß jede Vernichtung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, soweit sie nicht durch die militärische Notwendigkeit geboten ist, unbedingt der Verurteilung verfällt. Das Eindringen dieses Gedankens ist eine Errungenschaft erst der allerneuesten Zeit;⁵⁾ bis in das 19. Jahr-

¹⁾ So auch Loening, Die Verwaltung des General-Gouvernements im Elsaß 86 ff.

²⁾ Das ist nach den Angaben Loenings aaO. im Kriege 1870/71 auch des öfteren geschehen.

³⁾ Vgl. auch Loening aaO. dessen Ausführungen ich mich vollständig anschließe. Dahn, völkerrechtliche und staatsrechtliche Studien 56, führt aus, daß diese Bestimmung zunächst wohl nur den Zweck hatte, als Schreckmittel zu wirken; das allein könnte jedoch nicht genügen, um ihre Anwendung zu rechtfertigen.

⁴⁾ v. Hartmann XIII, 455 f. S. auch die trefflichen Ausführungen bei Lueder § 69. Gut auch Bonfils 612 f.

⁵⁾ Selbst bei Dahn, Kriegsrecht (in den völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Studien) 15 findet sich noch folgender Satz: „Zwar gestattet das

hundert hinein fiel feindliches Eigentum, gleichgültig ob dem Staate oder Privaten gehörig, ohne weiteres der Wegnahme, und zwar nicht nur durch den kriegführenden Staat selbst, sondern auch durch die einzelnen Soldaten: das feindliche Gut unterlag dem Beuterecht.¹⁾ Erst allmählich machte die richtige Erkenntnis von dem Wesen des Krieges als des letzten Mittels, Spannungen zwischen Staaten zu lösen und Ansprüche durchzusetzen, die für die Existenz des einen oder anderen Staates von entscheidender Bedeutung sind, diesem Zustand ein Ende; der Begriff des Krieges als Mittel zur Bereicherung verschwand, und das Prinzip, daß der Krieg lediglich gewaltsames Erzwingen eines Anspruches ist, führte dazu, die Berechtigung aller Kriegshandlungen allein von dem Gesichtspunkte der militärischen Notwendigkeit aus zu betrachten und jede Zerstörung oder Wegnahme fremden Gutes zu verbieten, die, ohne hierdurch gerechtfertigt zu sein, lediglich der Bereicherung diene.

Der Begriff der Beute und des Beuterechts, dessen Grundlage ausschließlich die Bereicherung bildet, ist sowohl für Privat- als Staatseigentum im modernen Kriegsrecht verschwunden: die heutige Kriegführung kennt ein Beuterecht nicht mehr.^{2) 3)}

formale Recht noch dem Eroberer, Kunstwerke und Sammlungen, welche dem feindlichen Staate gehören, als „Ehrenzeichen“ des Sieges mit fortzuführen, aber die Belassung derselben gereicht dem Sieger gewiß viel mehr zur Ehre, als die Fortschleppung. Richtig Bonfils 623.

¹⁾ Bluntschli, Beuterecht im Kriege, 62, 75.

²⁾ Bedauerlicherweise gilt dieser Satz vorläufig nur für das Landkriegsrecht; für das Seekriegsrecht, das dank der Bemühungen Englands im wesentlichen seit dem 16. Jahrhundert auf derselben Stufe stehen geblieben ist, hat man diesen Gedanken bis jetzt nicht durchführen können. Einen Versuch hierzu bietet die Verordnung König Wilhelms I. vom 18. Juli 1870, nach welcher französische Handelsschiffe der Aufbringung und Wegnahme nicht unterliegen sollten; vgl. hierüber Bluntschli bei v. Holtzendorff, Jahrb. I, 301.

³⁾ Bluntschli, Beuterecht 5 ff., 78 ff., 60 ff.; besonders Lueder § 115; falsch Rivier 417, 422; v. Bulmerincq 367; Calvo III, § 1931; Heffter-Geffcken 282 ff.; Bonfils 625, 648, die die Aneignung von Staatseigentum noch auf den Beutebegriff zurückführen wollen; richtig v. Liszt 341; Ullmann 335; Loening, Verwaltung 113 ff.; Kriegsbrauch 57 ff.; auch Mérignac 308³ gegen Heffter.

Jede Aneignung feindlichen Gutes muß demnach, soweit sie durchgeführt wird, durch die militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sein.¹⁾ Aber auch diese Aneignung ist prinzipiell nicht unbeschränkt; es tritt hier ein zweites Prinzip ein, das mit dem ersten zusammen die Rechtsverhältnisse des feindlichen Eigentums regelt: die Durchführung des Gedankens, daß der Krieg nur zwischen den Staaten geführt wird. Seit Rousseau ist dieser Satz anerkannt, und seine konsequente Fortbildung hat zur Folge gehabt, daß heute einmal der Krieg nur durch die bewaffnete Macht des Staates geführt, und im Gegensatz dazu die friedliche Bevölkerung aus dem Getriebe des Krieges ausgeschieden und seinem Einflusse entzogen ist, und daß andererseits im Zusammenhange hiermit den Zwecken des Krieges lediglich das Staatseigentum dienstbar gemacht, das Privateigentum dagegen für unverletzlich erklärt wird.²⁾ Hieraus ergibt sich — abgesehen von den durch die militärische Notwendigkeit bedingten Ausnahmen — daß Staatseigentum prinzipiell der Aneignung und Verwertung durch den okkupierenden Staat unterliegt, während dies bei dem Privateigentum³⁾ prinzipiell nicht der Fall ist.⁴⁾

Diese Aneignung ist aber nicht mehr als Ausübung des Beuterechts anzusehen, wie oben schon erörtert ist; sie ist lediglich ein Mittel der Kriegführung: „das in die Hände des Siegers gefallene fremde Staatsvermögen wird den Zwecken der Kriegführung dienstbar gemacht“ (v. Liszt). Hierauf beruht auch der Unterschied in der Behandlung von beweglichem

¹⁾ Auf dem Standpunkt einer prinzipiellen Anerkennung des Beuterechts, wenn auch dieses dem Staate allein vorbehalten ist, steht leider auch noch das deutsche Militärstrafgesetzbuch von 1872, vgl. § 128; dazu Loening, Verwaltung 115f. Frankreich hat die dort noch vorhandenen Reste einer mit dem heutigen Völkerrecht unverträglichen Gesetzgebung schon im Jahre 1901 aus Anlaß des Chinafeldzuges beseitigt, s. Mérignhac 310.

²⁾ Vgl. die Proklamation Wilhelms I.

³⁾ Auch wenn der Staat der Privateigentümer ist; s. unten.

⁴⁾ Vgl. hierzu Lueder §§ 112—118; v. Liszt 341; Ullmann 334; Bluntschli 360ff.; Beuterecht 7ff.; Rivier 417ff.; v. Martens II, § 120; Bonfils 622ff.; Mérignhac 301ff.; Kriegsbrauch 57. Anders v. Stein, Revue 1885, 344, dessen Klassifikation jedoch meines Erachtens nicht haltbar ist; vgl. unten.

und unbeweglichem Vermögen des feindlichen Staates; an letzterem wird Eigentum seitens des okkupierenden Staates nicht erworben, sondern nur ein Benutzungsrecht: mehr wird die militärische Notwendigkeit in der Regel nicht verlangen.

Die Vereinigung der beiden oben genannten Prinzipien ergibt für die Behandlung des feindlichen Staatseigentums die Einschränkung, daß es, obwohl prinzipiell der Verwertung, Aneignung und Zerstörung durch den Okkupanten preisgegeben, doch nur soweit in Anspruch genommen werden darf, als die militärische Notwendigkeit ein Vorgehen dagegen rechtfertigt.¹⁾ Auf dieser Grundlage ruhen die Bestimmungen des Haager Reglements, zu deren Erklärung zunächst das Prinzip festzustellen war.

Der erste der hierauf bezüglichen Artikel bringt den Grundsatz mit den dazu gehörigen Einschränkungen zum Ausdruck. Der aus zwei Teilen bestehende Artikel²⁾ wurde auf Beernaerts Antrag in der Weise zur Beratung gestellt, daß man zuerst den ersten Absatz, das Prinzip und seine allgemeine Begrenzung erörterte und unabhängig davon den zweiten Absatz beriet, der eine Reihe von Fragen regelt, die nicht ein direkter Ausfluß des Prinzips sind. Beernaert hatte seinen Antrag ganz richtig damit motiviert, daß er auf den verschiedenartigen Inhalt der beiden Teile hinwies; im ursprünglichen russischen Projekt war diese Verschiedenartigkeit auch dadurch zum Ausdruck gebracht worden, daß man nur dem ersten Absatze die Bezeichnung „Artikel“ gegeben und ihm den zweiten als „Anmerkung“ angefügt hatte.

Zunächst hatte Rolin folgenden Text vorgeschlagen:

„Si l'armée qui envahit ou qui occupe un territoire, procède à la saisie d'objets mobiliers de nature à servir aux opérations de la guerre, tels que matériel des chemins de fer ou des télégraphes, bateaux à vapeur et autres navires (en dehors des cas régis par la loi maritime), armes et munitions de guerre, cette

¹⁾ Eine sowohl auf Staats-, wie auf Privatgut bezügliche Bestimmung über die Schonung feindlichen Gutes, dessen Zerstörung nicht von der militärischen Notwendigkeit gefordert wird, enthält § 132 MStGB., welcher „boshafte oder mutwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde“ unter Strafe stellt; vgl. auch Solms 133f.

²⁾ Haager Prot. III, 145; Rolin, Rapport, ebenda III, 46f.

saisie n'aura jamais que le caractère d'un séquestre en ce qui concerne ceux de ces objets appartenant à des sociétés ou à des personnes privées.

Spécialement le matériel des chemins de fer provenant d'Etats neutres, qu'il appartienne à ces Etats ou à des sociétés ou personnes privées, leur sera renvoyé aussitôt que possible sans pouvoir être utilisé pour les opérations militaires.“

Dieser Vorschlag wollte den bisherigen ersten Absatz ganz beseitigen und dafür einen Zusatz für das aus neutralen Gebieten stammende Eisenbahnmateriale machen. Dem widersprach jedoch Beernaert mit dem Bemerkung, daß eine vollständige Beseitigung der allgemeinen Bestimmung über die Beschlagnahme und Verwendung von Staatsgut sich doch nicht rechtfertigen lasse; es sei wesentlich, gerade diesen Teil des Artikels beizubehalten, „parce que le droit de l'occupant se trouve ainsi restreint aux choses qui sont de nature à servir aux opérations de la guerre“. ¹⁾ Dieser Ausführung schloß sich Renault an, der darauf hinwies, daß die Bestimmungen des Art. 38 der Brüsseler Deklaration über das Privateigentum sich nur auf das Privateigentum der einzelnen Personen, nicht auf das des Staates bezögen und daß man dieses doch nicht, wie das Rolins Vorschlag mit sich bringe, ganz ohne Schutz in dieser Beziehung lassen könne. ²⁾ Rolin zog hierauf seinen Antrag zurück, zumal auch Beernaert nichts gegen den ersten Absatz einzuwenden hatte. Die Annahme desselben erfolgte einstimmig.

Bei dem zweiten Absatze — es handelt sich hier um die Aneignung und Benutzung von Verkehrsmitteln, wie Eisenbahnen, ³⁾ Schiffe aller Art, Telegraphenleitungen usw., außerdem Waffen- und Munitionsdepots jeder Art durch den feindlichen Staat, auch wenn sie Eigentum von Gesellschaften oder Privat-

¹⁾ Hier dringt also auch bei Beernaert einmal der richtige Gedanke durch!

²⁾ Vgl. auch unten.

³⁾ Die Idee einer Aufrechterhaltung der großen Eisenbahnverkehrslinien auch im Falle eines Krieges stammt von dem luxemburgischen Staatsminister Eyschen, der im weiteren Verlaufe dieser Verhandlung in längerer Rede seine Ansicht und die Bedeutung einer derartigen Bestimmung für den Weltverkehr ausführte; vgl. unten S. 251f.

personen sind — wurde dagegen von Beernaert sofort eingewendet, man könne eine solche Bestimmung nicht annehmen, ohne gegen das Grundprinzip zu verstoßen, daß das Privateigentum unverletzlich und die Plünderung verboten sei. Die Kriegsnotwendigkeit könne eine Beschlagnahme, eine Sequestration solcher Sachen rechtfertigen, aber niemals ihre Wegnahme. Für ihn sei die Annahme einer derartigen Vorschrift um so schwieriger, als die Unverletzlichkeit des Privateigentums, abgesehen von der Frage der Enteignung, Vorschrift der belgischen Verfassung sei. In bezug auf den Text dieses Absatzes schließe er sich dem Vorschlage Rolins an. Dieser wies dann noch darauf hin, daß man hierbei allgemein von dem „envahisseur“ sprechen müsse, nicht nur vom „occupant“, denn eine derartige Beschlagnahme sei von der Durchführung der Okkupation unabhängig.

Gegenüber der Bemerkung Beernaerts, daß man höchstens eine Sequestration¹⁾ der in Rede stehenden Gegenstände zulassen könne, wies v. Schwarzhoff auf die große Bedeutung hin, die diese Frage habe: es sei doch zweifelhaft, ob der Begriff der Sequestration für den Angreifer auch das Recht in sich schließe, die betreffenden Verkehrsmittel und das Kriegsmaterial auch für sich zu verwenden. Beernaert wollte jedoch nicht weitergehen, man habe ein „droit de réquisition“²⁾ wohl anerkannt, aber man könne unmöglich in einem internationalen Vertrage eine Ausnahme von dem Prinzip festlegen, daß das Privateigentum unverletzlich sei. Odier schlug dann, nachdem v. Schwarzhoff beantragt hatte, die Feststellung des Textes dem Redaktionskomitee zu überlassen, noch einen Zusatz folgenden Wortlauts für die Staatsbahnen vor:

„Le matériel des chemins de fer, appartenant à l'Etat, sera également restitué à la conclusion de la paix.“

Odier bemerkte hierzu, er halte, abgesehen davon, daß es überhaupt von Bedeutung sei, genau zu bestimmen, was nach dem Friedensschluß herausgegeben werden müsse, auch das Prinzip

¹⁾ So bezüglich der Eisenbahnen, Schiffe, Land- und Seetelegraphen das Manuel Art. 51 „... peuvent seulement être séquestrés pour l'usage de l'occupant,“ und weiterhin Art. 55 bezüglich der im Privateigentum stehenden Gegenstände gleicher Art „... peuvent être saisis par l'occupant.“

²⁾ S. unten.

an sich für bedeutungsvoll genug, um es in die Konvention aufzunehmen: man möge erwägen, was die Einziehung des gesamten Eisenbahnmaterials für den Handel und das Land überhaupt für eine Schädigung enthalte.¹⁾

Eine längere Debatte entspann sich dann über einen Antrag²⁾ des dänischen Delegierten v. Bille, hinter den Worten „les télégraphes de terre“ wie sie sich in der Deklaration finden, folgenden Satz einzuschalten:

„y compris les fils d'atterrissage établis dans les limites du territoire maritime de l'Etat.“

Der Antrag, der die interessante Frage von Staats- und Privateigentum im Küstenmeer und dessen rechtlicher Stellung wachrief, war nicht neu; schon 1874 hatte Dänemark durch seinen damaligen Delegierten den gleichen Antrag gestellt.³⁾ Es handelte sich in beiden Fällen um die „câbles (fils) d'atterrissage“; der dänische Delegierte gab dafür in Brüssel folgende Erklärung: „c'est à dire les câbles qui relie les câbles sous-marins aux fils télégraphiques de terre.“ Von der ursprünglich beabsichtigten Ausdehnung dieses Schutzes auf die „câbles sous-marins“ hatte man abgesehen, da die Verwirklichung dieses Vorschlages jedenfalls auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen wäre. In Brüssel, wo die Frage erst in einer der letzten Sitzungen vorgebracht wurde und infolgedessen außer der Aufnahme ins Protokoll weitere Erörterungen darüber nicht stattgefunden hatten, hatte der dänische Delegierte sich mit der Bezeichnung „câbles d'atterrissage“ begnügt, während im Haag v. Bille noch einen Zusatz hinsichtlich des Küstenmeeres haben wollte. Er begründete seinen Antrag mit dem Hinweise darauf, daß seine Regierung infolge der stetig wachsenden Bedeutung der unterseeischen Kabel es schon 1874 für angezeigt erachtet hätte, dieselben durch die Aufnahme geeigneter Bestimmungen in die Deklaration vor feindlichen Angriffen zu schützen. Mangel an Zeit habe damals eine ausführliche Besprechung verhindert, jedoch sei von den einzelnen Regierungen die Erwägung dieser Frage zugesagt worden. Nun-

¹⁾ Der Antrag wurde nicht angenommen; vgl. Rolin, Rapport, Haager Prot. III, 47.

²⁾ Vgl. Haager Prot. III, 147 ff.

³⁾ Actes 242 f.

mehr halte die dänische Regierung den Zeitpunkt für gekommen um die unerledigte Frage wiederum anzuregen; allerdings könne man die Unzuständigkeit der Konferenz hierfür einmal deshalb geltend machen, weil diese Frage in dem Zirkular Murawieffs nicht enthalten sei, und sodann, weil sie in das Gebiet des Seerechts gehöre, und deshalb den Rahmen überschreite, in dem die Arbeiten der Kommission sich bewegten. Auch würden die Verhandlungen der einzelnen Delegierten mit ihren Regierungen immerhin Schwierigkeiten machen; aus diesem Grunde wolle v. Bille einen Antrag bezüglich der unterseeischen Kabel in ihrer ganzen Ausdehnung nicht stellen, sondern sich mit den Verbindungskabeln (*câbles d'atterrissage*) im Küstenmeer, das heie also innerhalb 3 Seemeilen von der Kste, begngen, deren Gleichstellung mit den Landtelegraphen beantragt werde. Es sei lediglich eine Forderung der Billigkeit, da die Kabel, welche einen der Kriegfhrenden mit einem andern Lande verbnden, dem allgemeinen Schutze unterstellt wrden,¹⁾ und weiterhin msse man neutralem Gut doch mindestens die Privilegien zubilligen, die man dem feindlichen Privatvermgen einrume. Bezglich der Unterseekabel mge in den Protokollen festgestellt werden, da diese Frage offen bleiben solle; sollte sich die Konferenz hierfür berhaupt fr unzustndig erklren, so mge sie den Wunsch aussprechen, da die Angelegenheit an eine sptere Konferenz verwiesen wrde.

Nach diesen Ausfhrungen des dnischen Delegierten kam Beernaert noch einmal auf seinen Antrag wegen der Eisenbahnen zurck und schlug vor, zu dem Artikel als Absatz 3 folgenden Zusatz zu machen: „*le matriel des chemins de fer provenant d'Etats neutres, qu'il appartienne à ces Etats, ou à des socits, leur sera renvoy aussitt que possible, sans pouvoir tre utilis pour les oprations militaires*“.

Dieser Zusatz wre, so fhrte er dann aus, in dreifacher Hinsicht gerechtfertigt: einmal unterliege das betreffende Material, als neutralen Staaten gehrig, in jedem Falle anderen Regeln, als das der kriegfhrenden Parteien, weiterhin handele es sich auer-

¹⁾ S. hierzu Kraemer, die unterseeischen Telegraphenkabel in Kriegszeiten.

dem um fremdes Privateigentum und endlich könnten die Eigentümer dessen Benutzung nicht gestatten, ohne daß sie aufhörten, neutral zu sein. Somit habe es keinen Wert, auf der besonderen Wichtigkeit zu bestehen, die solches Transportmaterial in Kriegszeiten habe, und darauf, daß durch die Benutzung desselben durch eine der Kriegsparteien die Verpflichtungen des neutralen Staates nicht verletzt würden.

Im Anschluß hieran hielt dann noch der luxemburgische Staatsminister Eyschen eine längere Rede, in welcher er auf die gewaltige Bedeutung hinwies, die heutzutage der internationale Eisenbahnverkehr habe. Eine Störung oder Unterbrechung desselben würde die schwersten Folgen für Handel und Industrie haben; man könne auch deshalb schon unmöglich den kriegführenden Mächten das Recht zugestehen, neutrales Eisenbahnmateriale zu beschlagnahmen.

Die Rede enthält besondere Gedanken nicht, sie ist, wie Eyschen zu Anfang ausführte, lediglich gehalten worden, um einen übrigens nicht uninteressanten Überblick über die praktische Tragweite des in dem Antrage Beernaerts enthaltenen Gedankens zu geben. Zu der Frage selbst nahm dann v. Schwarzhoff auch noch Stellung, indem er erklärte, daß sie seiner Ansicht nach in das Kapitel von den Rechten und Pflichten der Neutralen gehöre. Die Verhandlung hierüber würde auf Schwierigkeiten stoßen, deren Konsequenzen zunächst nicht abzusehen wären; deshalb sollte man die Sache einer später zu berufenden Konferenz überlassen, wovon ohnehin in der Kommission schon die Rede gewesen sei. Lammasch schlug noch die ausdrückliche Erwähnung der Telegraphenanlagen in dem in Rede stehenden Artikel vor und brachte damit die Verhandlung wieder auf den Antrag Dänemarks zurück, der sodann noch erörtert wurde. Zunächst sprach General Ardagh sich für die Beibehaltung desselben aus, jedoch unter der Bedingung, daß man die Begrenzung des Küstenmeeres auf 3 Seemeilen streiche.¹⁾ Damit wollte aber v. Bille wiederum sich nicht einverstanden erklären: der Schutz der Unterseekabel solle bezüglich der Ausdehnung auf ihre „partie submergée“ keinerlei Festsetzungen unterliegen; noch weniger habe

¹⁾ Vgl. hierzu Ph. Zorn in der Deutschen Rundschau XXVI, Heft 5, 224.

er beabsichtigt, die Frage über die Grenzen des Küstenmeeres anzuschneiden. Die Grenze von 3 Seemeilen sei vielmehr lediglich praktischer Natur, zumal man sich hierbei im Einverständnis mit den Ansichten — wie v. Bille sich vorsichtig ausdrückt — „de certains Gouvernements“ befinde.¹⁾ Der Wunsch, die Grenze des Küstenmeeres auf weniger als 3 Seemeilen zu beschränken, sei seines Wissens nicht hervorgetreten. Ardagh erwiderte jedoch, daß man, sobald von einer ziffermäßig festgestellten Grenze gesprochen werde, damit in das Gebiet der submarinen Kabel und ihres Schutzes eingreife; nach dem Gesichtspunkte, den die Subkommission bei ihren Arbeiten einnehme, genüge es, wenn man sich mit den „atterrissages“ beschäftige.

Daß die Frage doch nicht lediglich dem Landkriegsrecht entstamme, zeigte auch die Anschauung Gilinskys, der der Meinung war, daß sich dieselbe ohne Zuziehung eines der Delegierten für die Marine nicht werde lösen lassen. Hierauf wies auch Renault sofort hin; im übrigen habe man, so führte er dann aus, es aufgegeben, eine Grenze für das Küstenmeer einzuführen, und etwas derartiges lediglich für einen Spezialfall, wie hier, zu tun, habe doch seine großen Bedenken; außerdem erscheine ihm die Kommission hierfür überhaupt nicht zuständig. v. Bille machte dann noch einen letzten Versuch, seinen Antrag zu retten, indem er nochmals betonte, es handele sich lediglich um die „câbles d'atterrissage“, deren Schutz nicht weiter ausgedehnt werden solle, als es mit dem Begriffe des Landkrieges vereinbar sei.

Die ganze Frage wurde dann auf einen Antrag Beldimans dem Redaktionskomitee überwiesen; um die Arbeiten der Kommission zu beschleunigen, wurde auch die Feststellung des Textes der beiden folgenden Art. 7 und 8 der Deklaration auf Vorschlag des Präsidenten ohne Beratung in der Kommission direkt dem Komitee übertragen. Dieses legte der Kommission einen Text vor, der mit geringen Änderungen angenommen wurde.²⁾

¹⁾ Tatsächlich ist die Grenze von 3 Seemeilen nicht allgemein anerkannt, vgl. hierüber Schücking, das Küstenmeer im internationalen Recht, 11 ff.; v. Liszt 85f.; Gareis 84; Bonfils 258f.; Ph. Zorn, Staatsrecht II, 830 ff.

²⁾ Haager Protokolle III, 150. Vgl. auch Annexe C, ebenda III, 168. Außer den Mitgliedern desselben hatten diesmal noch Beernaert, v. Bille und Odier an den Arbeiten teilgenommen.

Der erste Absatz des Art. 6 war schon von der Kommission erledigt worden,¹⁾ der zweite wurde in der vorgelegten Fassung ohne Debatte angenommen. Von dem Antrage v. Bille hatte das Komitee nur die Worte „y compris les câbles d'atterrissage“ stehen lassen; der Rest war gestrichen worden, weil man jede auch nur oberflächliche Berührung der Frage über die Rechte des Staates im Küstenmeer und über dessen Ausdehnung vermeiden wollte.²⁾ In zweiter Lesung³⁾ machte Rolin noch auf einen Vorschlag des Oberst v. Schnack aufmerksam, der dahin ging, an Stelle des Ausdrucks „qui occupe un territoire“ die Fassung „qui envahit ou qui occupe un territoire“ in den Artikel einzufügen, da dieser Artikel doch augenscheinlich nicht nur den Okkupanten im Sinne des Art. 42⁴⁾ des Haager Reglements umfasse. Dagegen erhob jedoch v. Schwarzhoff Widerspruch; auf den ersten Blick ließe sich die Tragweite einer derartigen Änderung gar nicht übersehen, jedenfalls wäre unbedingt eine Revision der hierauf bezüglichen Bestimmungen erforderlich, wenn man diese Unterscheidung einführen wolle. Art. 42 spreche allerdings nur von der Okkupation, aber in den folgenden Artikeln werde das Wort in einem weiteren, sozusagen militärischen Sinne gebraucht und umfasse das „envahissement“ mit. So werde, wenn man einen derartigen Zusatz nur bei einem Artikel mache, es zweifelhaft sein, ob dieser auch für die anderen Artikel gelte. Wenn man daher die Angelegenheit nicht an das Redaktionskomitee zurückverweisen wolle, so sei es praktisch, im Bericht an die Kommission ausdrücklich festzustellen, daß ein Unterschied zwischen „envahisseur“ und „occupant“ nicht habe gemacht werden sollen.⁵⁾

Diese Einwendungen wurden von Rolin auch als durchaus berechtigt anerkannt und v. Schnack zog demgemäß seinen Antrag zurück.

¹⁾ S. oben S. 246 f.

²⁾ Haager Protokolle III, 47; das Komitee wollte, wie Rolin sich ausdrückte, es vermeiden, „de traiter, même incidemment, les questions si délicates de la nature des droits de l'Etat riverain sur la mer territoire et l'étendue de celle-ci“. Vgl. Annexe C ebenda III, 168.

³⁾ Haager Protokolle III, 161; Rapport ebenda III, 48.

⁴⁾ S. oben S. 213 ff.

⁵⁾ Das ist dann auch geschehen, vgl. Haager Protokolle III 48.

Nach diesen vielfachen Umarbeitungen hat der Artikel schließlich in dem Reglement folgenden Wortlaut erhalten:

Art. 53. Das Besetzungsheer kann nur mit Beschlag belegen¹⁾: das Bargeld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles dem Staate gehörende bewegliche Eigentum, das geeignet erscheint, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Das Eisenbahnmaterial, die Landtelegraphen, die Fernsprechanlagen, die Dampfschiffe und andere Fahrzeuge — soweit hier nicht die Vorschriften des Seerechts platzgreifen — die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art Kriegsmunition, auch dann, wenn all dies Gesellschaften oder Privatpersonen²⁾ gehört, sind ebenfalls ihrer Natur nach Mittel, die den Kriegsunternehmungen dienen; sie müssen aber wieder zurückerstattet werden. Die Entschädigungsfrage wird bei Abschluß des Friedens geregelt.³⁾

In diesem Texte ist zunächst das Fehlen der von dem Komitee und der Kommission beibehaltenen Worte „y compris les câbles d'atterrissage“ auffallend;⁴⁾ sie sind schließlich von der Konferenz bei der Beratung über das Reglement wieder gestrichen worden, da der erste Delegierte Englands, Sir Pauncefote, nach längerer Verhandlung diese Frage als in das Gebiet des Seerechts gehörig bezeichnete und damit seinerseits die Zuständigkeit der Konferenz für ihre Entscheidung verneinte.⁵⁾ Leider erhob sich von keiner Seite Widerspruch gegen diese englische Terrorisierung, und Dänemark mußte infolgedessen auch diesmal auf die Aufnahme der wertvollen Bestimmung verzichten.

¹⁾ S. hierzu unten S. 258.

²⁾ Durch diese Fassung sind die bei Lueder Kod. Vers. 29 geltend gemachten Bedenken beseitigt.

³⁾ Vgl. Manuel Art. 50, 51, 55.

⁴⁾ Das Manuel hat in Art. 51 die câbles d'atterrissage aufgenommen.

⁵⁾ Vgl. Haager Protokolle I, 94 f.; hierüber Ph. Zorn aaO. XXVI, Heft 5, 224.

Über die Fassung des Artikels durch das Redaktionskomitee wird einiges noch von Rolin¹⁾ mitgeteilt. Beernaert hatte, wie oben schon erwähnt, vorgeschlagen, man solle in dem Artikel zum Ausdruck bringen, daß speziell die Beschlagnahme von Eisenbahnmaterial stets nur den Charakter einer Sequestration haben dürfe. Hierüber entspann sich eine längere Diskussion, die dann mit der Verweisung der Vorlage an das Komitee endete. Aber auch hier wurde nichts wesentliches mehr erreicht, da man sehr bald zu der Ansicht kam, daß es ausgeschlossen sei, dieser Vorschrift eine schärfere Fassung zu geben, falls man überhaupt eine Einigung erzielen wollte. So beschränkte man sich darauf, die in dem Brüsseler Text enthaltene „phrase ambigu“, wie Rolin die Stelle bezeichnet: „peuvent ne pas être laissés par l'armée d'occupation à la disposition de l'ennemi“ zu streichen, da man die in diesem Satze enthaltene Anspielung auf den Gedanken der Sequestration nicht in einer Sonderbestimmung beibehalten wollte. Jedoch war andererseits in der zweiten Lesung²⁾ festgestellt worden, daß in den hier vorgesehenen Fällen die kriegführenden Parteien an dem fremden Privateigentum Eigentum nicht erwürben, daß vielmehr mit dem Begriffe der Beschlagnahme an sich die Verpflichtung zur Rückgabe dieser Gegenstände und zur Entschädigung, so weit möglich, gegeben sein sollte, freilich erst nach dem Friedensschluß. Von der Feststellung einer Verpflichtung für den Okkupanten, hier in gleicher Weise wie bei Requisitionen einen Empfangsschein auszustellen, hat das Komitee ausdrücklich Abstand genommen, jedoch war man der Meinung, daß jede Beschlagnahme auf irgend eine Weise äußerlich kenntlich zu machen sei, damit der Eigentümer der betreffenden Gegenstände die für ihn in dem Texte ausdrücklich vorgesehene Schadensersatzforderung darauf stützen könne.³⁾

Der Vorschlag Odiers wegen der Rückerstattung des dem feindlichen Staate gehörigen Eisenbahnmaterials nach dem Friedens-

1) Haager Protokolle III, 46f.

2) Haager Protokolle III, 162.

3) Mérignhac 320 erklärt es für bedauerlich, daß man die Verpflichtung zur Ausstellung eines Empfangsscheines nicht im Règlement festgelegt habe.

schlusse wurde vom Komitee ebenfalls abgelehnt,¹⁾ das hierin von der Ansicht ausging, daß derartige Bestimmungen zu treffen, Sache des einzelnen Friedensvertrages sei.²⁾

Den Inhalt des Artikels bilden hauptsächlich die Vorschriften über das dem feindlichen Staate gehörige bewegliche Vermögen. Hineingezogen sind allerdings auch einige privatrechtliche Bestimmungen, deren Gegenstände aber, wie bei den Eisenbahnen, weder ganz dem einen, noch ganz dem andern Gebiete angehören, und außerdem, wenn auch lediglich Privatsache, wie die Schifffahrt, einen derartig wesentlichen Faktor des öffentlichen Lebens bilden, daß sie dadurch für eine Betrachtung vom militärischen Standpunkt aus den Charakter des Privatunternehmens verlieren, oder solche Unternehmungen, die schließlich ganz besonders dem Kriegszweck dienen, wie Waffen- und Munitionsfabriken. Der Begriff des Staatsvermögens (*numéraire, fonds et valeurs exigibles*) ist streng zu interpretieren,³⁾ wie auch schon aus dem nachfolgenden Art. 56, der die „*bienes des communes*“ zum Privateigentum rechnet,⁴⁾ deutlich erkennbar ist. In gleicher Weise hatte man auch schon in Brüssel⁵⁾ diese Bestimmung aufgefaßt, und demgemäß war der Ausdruck in § 6 des russischen Projektes „*capitaux du Gouvernement*“ durch den auch in dem Reglement beibehaltenen genaueren Text „*numéraire, fonds et valeurs exigibles*“ ersetzt worden. Diese Abänderung war in erster Linie dem Oberst Hammer zu verdanken, der auf die eigenartigen Verhältnisse der Schweiz hinwies, in welcher eine ganze Reihe von Kassen, deren Rechtsverhältnisse lediglich privatrechtlicher Natur seien, durch den Staat verwaltet würden, und der dann weiterhin hervorhob, daß das Vermögen derselben doch unmöglich als Staatsgut betrachtet werden könne, während man es andererseits in gewissem Sinne doch zu den „*capitaux du Gouvernement*“

¹⁾ Vgl. auch oben S. 248f.

²⁾ Ich halte diese Ansicht nicht für richtig, das Prinzip hätte in das Reglement hineingehört; vgl. unten 363ff. Eine Andeutung desselben läßt sich in Art. 53 Abs. 2 des Reglements allenfalls erblicken.

³⁾ Bluntschli § 644ff., Beuterecht 7ff.; Lueder §§ 115, 118, Kod. Vers. 28f.; Ullmann 334; v. Martens II, § 120; v. Liszt 341; Bonfils 629.

⁴⁾ S. auch Kriegsbrauch 58, Anm. *, nicht ganz klar Mérygnac 305.

⁵⁾ Actes 118ff.

rechnen müsse. Die Konferenz schloß sich damals dieser Ansicht auch ohne weiteres an, nachdem v. Voigts-Rhetz sich über den fraglichen Begriff in folgender, sehr klarer Weise geäußert hatte:

On peut entendre par capitaux du Gouvernement les sommes disponibles et les valeurs exigibles appartenant en propre et exclusivement à l'Etat, tels que le numéraire, les lingots d'or et d'argent, les fonds quelconques, etc. . . . Tout ce qui se trouve dans les caisses de l'Etat, mais appartient à des personnes privées ou à des corporations, doit rester intact. En d'autres termes, tout ce qui est prouvé être à l'Etat peut être saisi; tout ce qui est démontré être propriété privée, même se trouvant entre les mains de l'Etat, doit être respecté et protégé.“

Das ist der Kernpunkt der Frage; in Brüssel handelte es sich nur noch darum, für den zu streichenden Ausdruck einen passenden Ersatz zu finden; im Haag war man sich über die Tragweite und Ausdehnung dieser Bestimmung, die ohne Debatte angenommen wurde,¹⁾ von vornherein klar.

Dagegen ist die Fassung des Artikels nicht in gleicher Weise einwandfrei, soweit es sich darum handelt, in welches Rechtsverhältnis der Staat zu dem beweglichen Eigentum des Gegners tritt, das in seine Hand fällt. Der Originaltext des Art. 53 lautet an dieser Stelle: „L'armée qui occupe un territoire, ne pourra saisir, que“; die deutsche Übersetzung gibt das Wort „saisir“ durch den Ausdruck „mit Beschlagnahme“ wieder.

Beide Ausdrücke sind, worauf insbesondere Schiemann²⁾ durchaus mit Recht hinweist, viel zu eng; es muß unter allen Umständen daran festgehalten werden, daß der Staat nicht etwa nur die Möglichkeit hat, feindliches Staatsgut durch eine „Beschlagnahme“ der Verfügung des bisherigen Eigentümers zu entziehen, sondern, daß er die volle Verfügungsgewalt über das gegnerische Staatsgut in dem durch Art. 53 festgelegten Umfange erlangt, und damit in die Lage kommt,

¹⁾ Haager Protokolle III, 146.

²⁾ Rechtslage der öffentlichen Banken im Kriegsfall (Diss., Greifswald 1902) 43f.

dieses Gut für seine Kriegführung zu gebrauchen und zu verbrauchen.^{1) 2)}

Diese Ungenauigkeit in der Fassung des Art. 53 ist im Haag jedenfalls übersehen worden, umso mehr, als der Text desselben ohne weitere Debatte und unverändert aus der Brüsseler Deklaration übernommen worden ist. Dafür, daß man zweifellos nicht beabsichtigte, der Bestimmung die oben erwähnte einschränkende Auslegung zu geben, läßt sich ein *argumentum e contrario* vielleicht aus einer Bemerkung Rolins bei der zweiten Lesung entnehmen,³⁾ daß die Kriegsparteien in den Fällen des Art. 53 selbstverständlich an den dort erwähnten, dem Kriegszwecke dienenden Gegenständen und Anlagen von Privatpersonen kein Eigentum erwürben, sondern, daß es sich hier nur um eine Wegnahme handele, die zur Rückgabe, oder wenn diese unmöglich sei, zum Schadensersatz verpflichtete.

Die in den folgenden Artikel aufgenommene Bestimmung über den Eisenbahnverkehr mit neutralen Staaten wurde von Beernaert dem Komitee vorgeschlagen. Der Artikel, der gegenüber der Brüsseler Deklaration neu ist, gehört streng genommen nicht in eine Kodifikation des Kriegsrechtes, sondern in eine solche über die neutralen Staaten und ihr Verhältnis zu den Kriegsparteien.⁴⁾ In der Kommission hatte Beernaert den

¹⁾ So auch v. Liszt 341, Mérignhac 308f., 310. Daß die jetzige Fassung, insbesondere auch in Bezug auf die „valeurs exigibles“, eigentlich sinnlos, und außerdem auch hier insofern unvollständig ist, als der Staat ohne weiteres das Recht hat, Zahlungen noch nicht fälliger Forderungen an den Gegner zu verhindern, wird von Schiemann aaO. ebenfalls noch besonders betont.

²⁾ Selbstverständlich befreit der Nachweis der Zahlung einer dem Staate geschuldeten Forderung, die der Okkupant gemäß Art. 53 einzieht, den Schuldner von jeder Verpflichtung; sein eigener Staat kann die Zahlung nicht noch einmal fordern. Das hebt insbesondere Mérignhac 314 hervor. A. A. anscheinend Bonfils 631, der eine kurze Übersicht über den Stand der Streitfrage gibt.

³⁾ Haager Protokolle III, 162.

⁴⁾ Die Regelung dieser völkerrechtlichen Beziehungen wurde auf eine „conférence ultérieure“ verschoben; vgl. Haager Protokolle I, 221. Dieser Umstand rechtfertigt die Aufnahme des Artikels an dieser Stelle, da er immerhin von Bedeutung ist.

Vorschlag gemacht, den von ihm festgestellten Text¹⁾ dem Art. 6 der Deklaration anzufügen. Das Komitee hat den Antrag als besonderen Artikel formuliert und ihn insofern nicht unerheblich abgeändert, als er jetzt nur vorschreibt, daß das Eisenbahnmaterial neutraler Staaten sobald als möglich zurückgesandt werden soll, während Beernaert noch einen Zusatz des Inhalts hatte machen wollen, daß es für die Zwecke der Kriegführung nicht verwendet werden dürfe. Das Komitee und, ihm folgend, die Kommission waren jedoch der Ansicht, daß, mit Rücksicht auf die Kriegsnöthigkeit, eine zu genaue und ins einzelne gehende Fassung Schwierigkeiten hier mehr hervorrufen, als beseitigen würde;²⁾ demzufolge wurde dieser Zusatz gestrichen.

Der neue Artikel hat folgenden Wortlaut:

Art. 54³⁾ Das Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten kommt, sei es daß es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, soll ihnen sobald wie möglich zurückgesandt werden.

Die Bestimmungen der Art. 53 Abs. 2 und 54 gehören an sich nicht in ein Kapitel, das Bestimmungen über das Staatseigentum und sein Verhältnis zum Okkupanten enthält, da speziell die Eisenbahnen — bei den Telegraphen ist das wohl weniger der Fall — in vielen Ländern sich fast ausschließlich in den Händen⁴⁾ von Privaten befinden und somit nach dem oben Ausgeführten von den Bestimmungen, die für das Staatsgut gelten, nicht getroffen werden. Denn als Privateigentum sind auch die in den erwähnten Artikeln aufgezählten Institutionen prinzipiell unantastbar; da dieser Satz jedoch unter dem Einflusse des obersten Prinzips des Kriegsrechtes, der militärischen Gewalt und ihrer Erfordernisse, steht, so ergeben sich daraus, zunächst immer nur für die einzelnen Fälle, eine Reihe von Modifikationen auch für die Be-

¹⁾ Vgl. oben S. 250.

²⁾ Haager Protokolle, Annexe C, III, 168. Rapport ebenda III, 47.

³⁾ Das Manuel enthält eine derartige Bestimmung nicht.

⁴⁾ So haben z. B. England und Amerika nur Privateisenbahnen, in Frankreich und Österreich stehen neben einer Anzahl Staatsbahnen eine ganze Reihe von Hauptlinien im Betriebe von Privaten. Über die rechtliche Lage der Eisenbahnen in Frankreich, vgl. insbesondere Bonfils 626.

handlung des Privateigentums.¹⁾ Alle die hier erwähnten Verkehrsmittel haben jedoch im Laufe der Zeit durch ihre Bedeutung für den öffentlichen Verkehr und durch den damit zusammenhängenden Einfluß auf die Kriegführung eine ganz eigenartige Stellung erhalten, die sich einmal im Frieden in einem sehr erheblichen Eingreifen des Staates in den Betrieb auch von Privatanlagen derartiger Natur äußert,²⁾ und andererseits im Kriege sich besonders dadurch charakterisiert, daß man in diesem Falle das Prinzip der militärischen Notwendigkeit von vornherein gegenüber dem der Unverletzlichkeit des Privateigentums als überwiegend anerkannt und demgemäß es in dem Reglement ausdrücklich ausgesprochen hat, daß in dieser Beziehung eine Einschränkung auf die Benutzung nur des Staatseigentums unmöglich sei.³⁾ Somit steht also in diesem Falle bezüglich der Ausnutzung dieser Verkehrsmittel Staats- und Privateigentum gleich; die Fortwirkung des Prinzips von der Unverletzbarkeit des Privateigentums, soweit die militärische Notwendigkeit nicht entgegensteht, zeigt sich hier jedoch in der weiteren Behandlung beider Arten. Das Reglement dehnt das Benutzungsrecht für Eisenbahnmaterial — das einzige, was, allenfalls außer Flußschiffen, im Landkriege der Natur der Sache nach in Frage kommen kann — sogar auf das neutralen Staaten gehörige, im angegriffenen Staate befindliche Eisenbahnmaterial aus, nachdem der von Beernaert gestellte Antrag, die Benutzung dieses Eisenbahnmaterials ausdrücklich zu untersagen, von der Konferenz abgelehnt war. Die weitere Behandlung dieses Materials, das dem vorher besprochenen gegenüber eine ganz andere Stellung einnimmt, richtet sich natürlich wieder nach anderen Grundsätzen.

Bei dem vollkommen internationalen Charakter, den von den oben erwähnten Verkehrsmitteln Eisenbahn und Telegraph heutzutage haben, und bei dem weiterhin erkennbaren Bestreben, den Krieg und seine Einflüsse nach Möglichkeit auf das Gebiet der

¹⁾ Vgl. oben S. 244; ausführlich wird dies bei der Besprechung des Privateigentums zu erörtern sein.

²⁾ Vgl. Ph. Zorn, Staatsrecht II, § 31 über die Reichsaufsicht und über Privatbahnen im Deutschen Reiche.

³⁾ Aus der gleichen Erwägung ergibt sich die entsprechende Stellung von privaten Munitions- und Waffenfabriken.

beteiligten Staaten zu beschränken, tritt zu allen solchen Erwägungen noch die Frage, wie sich diese Dinge gestalten lassen, ohne das Verkehrsleben der neutralen Staaten, das die vom Kriege betroffenen Gebiete passieren muß, mehr als nötig zu stören.¹⁾ Da jedoch alles, was sich nicht auf die kriegführenden Staaten und die zwischen ihnen zur Anwendung zu bringenden Bestimmungen bezieht, an sich außer Acht zu lassen ist, und, wenn überhaupt, erst nach Erledigung der hierbei entstehenden Fragen Berücksichtigung finden kann, so folgt daraus, daß für die geforderte Aufrechterhaltung des Verkehrs durch das Kriegsgebiet ebenfalls lediglich in Frage kommen kann, wieweit die militärische Notwendigkeit, die nur von vornherein dadurch beschränkt ist, daß sie nicht weiter gehen darf, als ihr Zweck und die Durchsetzung ihres absoluten Willens es erfordern, einen solchen Verkehr zuläßt. So wird z. B. das Postwesen und sein Betrieb, das für direkt militärische Zwecke keine, oder doch nur eine sehr geringe Bedeutung hat, einer Störung kaum, und nur insoweit unterliegen, als die Verkehrsmittel, deren es sich bedient, momentan nicht zu seiner Verfügung stehen; im Gegenteil wird durch die fast überall bestehende Einrichtung des Feldpostbetriebes möglichst für die Aufrechterhaltung des Postverkehrs gesorgt. Anders liegt die Sache bei Telegraphen — man denke z. B. an die Sperrung der englischen Kabel im Kriege Englands mit Transvaal —; noch anders bei Eisenbahnen. Natürlich kann und darf Nichts den eindringenden Feind hindern, Eisenbahnanlagen und Telegraphenleitungen, wenn erforderlich, auch im weitesten Umfange zu zerstören. Freilich wird eine gründliche Zerstörung eine verhältnismäßig seltene Maßnahme sein, da der Zerstörer immer damit rechnen muß, daß die zerstörten Linien, möglicherweise in der kürzesten Zeit danach, für ihn von erheblicher Bedeutung werden.²⁾

¹⁾ Lueder 517; L. v. Stein in der Revue 1885, 332ff. und das von demselben dem Institut de Droit International 1887 unterbreitete *Projet de règlement international sur les chemins de fer en temps de guerre*, Revue 1887, 164ff.

²⁾ Interessant sind in dieser Beziehung die Bestimmungen der Deutschen Felddienst-Ordnung über die Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, vgl. Nr. 518—525. Für die Telegraphenleitungen insbesondere kennt

Die Rechtsverhältnisse der Eisenbahnen, deren eigenartige Zusammensetzung aus festem und beweglichem Material eine ganz besondere juristische Behandlung bedingt, sind nunmehr noch zu erörtern.

Wesentlich auf Grund dieser Erscheinung kommt v. Stein¹⁾ zu einer eigenartigen Konstruktion. Er geht hierbei von dem Prinzip aus, daß Staats- und Privatgut in ihrer rechtlichen Behandlung einander gleichzustellen sind, und kommt für die verschiedenartige Behandlung sowohl von Staats- als Privateigentum zu folgender Einteilung:

1. was sich als „moyen de guerre“ darstellt, unterliegt der Einziehung, gleichgültig, ob Staats- oder Privateigentum;²⁾

2. was hierzu nicht gehört, ist unverletzlich, ebenfalls ohne Unterschied des Eigentums.

Diese beiden Bestimmungen sollen ohne Unterschied auf Immobilien und Mobilien anwendbar sein.

Daneben konstruiert v. Stein noch eine dritte Gattung, bei der Mobilien und Immobilien verschieden zu behandeln sind; das sind die „grands établissements de communication“. Hierunter fallen: Schiffe, Post, Telegraph und Telephon, und endlich die Eisenbahn. Von allen diesen Instituten sollen die Mobilien unter die unter 1 gegebene Bestimmung fallen, während die Behandlung der Immobilien nach der Vorschrift unter 2 sich regeln soll, oder, wie weiterhin unterschieden wird, das „capital de fondation“ soll der Einziehung nicht unterliegen, während „tout ce qui appartient à leur fonction de communication“, dem Feinde verfallen sein soll.

Die Konstruktion unterliegt, abgesehen von ihrer Undurchführbarkeit in den von v. Stein aufgezählten Fällen und davon, daß es nach den oben ausgeführten Gedanken unzulässig erscheint,

die neuere Technik Mittel genug, um den Verkehr über eine Telegraphenlinie ohne direkte Zerstörung derselben unmöglich zu machen. Namentlich die „gründliche“ Zerstörung einer Telegraphenlinie darf ebenso, wie die einer Eisenbahnlinie, nach Feldd.O. No. 518, 523 „nur nach Bestimmung der obersten Heeresleitung, des Oberbefehlshabers einer Armee, oder eines selbständig kommandierenden Generals“ erfolgen.

¹⁾ Revue 1885, 340ff., 343.

²⁾ Danach müßten also Privaten gehörige Kapitalien jeder Art ebenfalls der Einziehung unterliegen, da Geld doch ganz unzweifelhaft „moyen de guerre“ ist!

die Rechtsverhältnisse des Staats- und Privateigentums gleichmäßig dem Prinzip der Einziehbarkeit oder der Unverletzlichkeit zu unterstellen, doch auch außerdem erheblichen Bedenken.

Von den aufgezählten Verkehrsmitteln fallen zunächst die Schiffe insofern fort, als die einzelnen Schiffe für sich und das „établissement de construction des navires“, das v. Stein dazu als Immobile in Gegensatz bringen will, Gegensätze dieser Art nicht sind. Das Schiff für sich hat mit seinem Erbauungsorte späterhin nicht den geringsten Zusammenhang mehr, es geht in der Regel in die Hände von Personen über, die damit nichts zu tun haben, deren Vermögen vielleicht zum sehr viel größeren Teile in dem Schiffsmaterial selbst liegt, als in den auf dem festen Lande befindlichen Anlagen, meistens sogar allein in dem ersteren. Außerdem scheidet die ganze Seeschifffahrt, die unter vollständig andern Rechtsregeln steht, aus diesem Gebiete aus.

Von dem Postwesen gibt v. Stein selbst zu, die Post sei „malgré sa faculté de servir aux belligérants, reconnue comme hors du droit de la guerre“. Hier kommt noch dazu, daß die Post als solche eine Trennung der Mobilien und Immobilien insofern nicht verträgt, als damit die Eigenartigkeit des Instituts entfällt; außerdem bilden das Haupttransportmittel auch der Post die Eisenbahnen, von denen des weiteren noch zu sprechen sein wird. Ganz undenkbar ist die Durchführung der von v. Stein vorgeschlagenen Trennung bei den Telegraphen- und Telephonanlagen, sowohl theoretisch, als praktisch; weiterer Erörterung bedarf dieser Punkt wohl kaum.

So bleiben dann nur noch die Eisenbahnen, um derentwillen jedenfalls die ganze Konstruktion entstanden ist. Hier wäre an sich die Möglichkeit einer solchen Trennung gegeben, falls man nicht, wie Lueder¹⁾ dies will, das rollende und das feste Material der Eisenbahnen als ein Ganzes ansieht. Das muß aber unbedingt geschehen; die von v. Stein versuchte Teilung und die darauf basierende Unterscheidung von „moyen de guerre“ und „propriété privée“ ist unmöglich, weil praktisch unausführbar. Es erhellt ohne weiteres, daß die Schienenstränge ohne das gleichzeitige Vorhandensein von rollendem Material für jegliche

¹⁾ aaO. 523⁴².

Transportzwecke wertlos sind, und daß die Waggon, Lokomotiven usw. von dem Unterbau getrennt eine ihrer Bestimmung entsprechende Verwendung ebenfalls nicht finden können.¹⁾ Das übersieht v. Stein bei seiner Konstruktion, daß das rollende Material nicht als solches „moyen de guerre“ ist, sondern lediglich in seiner Verbindung mit den festen Anlagen der Eisenbahn, und daß nur die Anlage als Ganzes die Möglichkeit gewährt, große Massen mit großer Schnelligkeit fortzuschaffen, und dadurch ein so wesentliches Kriegsmittel wird. Ein Teil ohne den andern ist hierzu unbrauchbar, und daraus folgt, daß für die juristische Betrachtung der Eisenbahn rollendes und festes Material als ein Ganzes aufgefaßt werden muß, wenn auch rein äußerlich die Möglichkeit gegeben ist, beide Teile zu trennen und verschieden zu behandeln.

Damit aber fällt die von v. Stein versuchte Konstruktion in sich zusammen; infolge des untrennbaren Zusammenhanges zwischen dem festen und dem beweglichen Material der Eisenbahnen kann man eine Teilung nur nach dem Gesichtspunkte vornehmen, daß man, wie auch sonst, für die Behandlung von Staats- und Privateigentum auf Grund der oben erörterten Prinzipien verschiedene Rechtssätze aufstellt.²⁾

Allen diesen Transportanstalten gegenüber hat der Gegner, wie schon erwähnt, ein unbeschränktes Aneignungsrecht, das aus seiner Gewalt fließende Recht, den Betrieb der Eisenbahnen zu übernehmen und seinerseits zu verwalten, bei den Staatsbahnen natürlich auch die Betriebseinnahmen, so weit solche während des Krieges sich ergeben, für sich zu verwerten. Mehr verlangt die militärische Notwendigkeit in der Regel nicht; somit geht hier, wie bei allen Immobilien, zu denen Eisenbahnanlagen im ganzen zu rechnen sind, das Recht des Okkupanten zunächst nur auf den ordnungsgemäßen Gebrauch. Selbstverständlich steht dieses Prinzip in keiner Weise einer weitergehenden Einwirkung

¹⁾ Einen guten Beleg hierfür bildet z. B. die Unmöglichkeit, rollendes Material anderer europäischer Staaten auf russischen Bahnlinien zu verwenden, da die Spurweite dort erheblich größer ist, als sonst in Europa. Das Gleiche würde von dem Material der Kleinbahnen gelten.

²⁾ Am besten ist diese Trennung in den Art. 51 und 55 des Manuel durchgeführt.

auf die Substanz, Unterbrechung der Bahnlinie, Zerstörung des festen und beweglichen Materials, entgegen, falls die militärische Notwendigkeit es erfordert. Ein weitergehendes Recht, etwa das Eigentum, erwirbt der Okkupant nicht, weder am festen, noch am beweglichen Material,¹⁾ da einmal, wie bereits ausgeführt, beides für die juristische Behandlung untrennbar ist, und andererseits für die Zwecke der Kriegführung die Möglichkeit uneingeschränkter Benutzung hier, wie bei allen Immobilien, vollkommen genügt und demgemäß weiter nicht gegangen werden darf.

Bis hierher gelten die aufgestellten Regeln gleichmäßig für Staats- und Privatgut. Eine Verschiedenheit in der Behandlung, die den Gedanken der Unverletzbarkeit des Privatgutes zum Ausdruck bringt, tritt jedoch nach Beendigung des Krieges ein.

Aus dem Grundsätze, daß der Staat gegenüber den im Gebiete des Gegners vorhandenen Bahnanlagen nur das Recht der Aneignung und Benutzung hat, folgt ohne weiteres, daß alles Material, festes wie bewegliches, Staats- wie Privateigentum, wieder herausgegeben werden muß.²⁾ Der erwähnte Unterschied zeigt sich jedoch hierbei darin, daß für beschädigtes Privatgut prinzipiell Entschädigung gewährt werden muß, für beschädigtes Staatsgut dagegen nicht. Diesen Unterschied hat das Regle-

¹⁾ So auch Lueder 517, 523⁴². Anders v. Stein, *Revue* 1887, 165 Ziff. 6, auf Grund seiner Konstruktion. Im Sinne des Textes auch Mérignhac 314ff.; Bonfils 627; v. Liszt 341.

²⁾ Anders v. Stein aaO., der das rollende Material dem Okkupanten verfallen lassen will, da es seiner Ansicht nach „moyen de guerre“ ist. Die Ansicht v. Steins erledigt sich durch den Nachweis der Untrennbarkeit von festem und rollendem Material. Für die im Texte vertretene Anschauung auch Lueder 523⁴², Moynier, *Revue* 1887, 165¹, *Kriegsbrauch* 66, Mérignhac 317, dessen Begründung, daß das rollende Material deshalb herausgegeben werden müsse, weil es vornehmlich friedlichen und nur nebenher Kriegszwecken diene, allerdings nicht zutrifft.

Die hier vertretene Ansicht hat auch nach Beendigung des Krieges 1870/71 in Art. 1 § 3 der Zusatzartikel zum Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 Anerkennung gefunden; es wurde hierüber folgendes bestimmt: „Le Gouvernement Allemand remettra la part du matériel roulant avec ses accessoires qui se trouverait en sa possession au Gouvernement français.“ S. auch Bonfils 626ff. Einen hierauf bezüglichen Zusatz zu dem Art. 53 Abs. 2 des Reglements wollte Odier machen, vgl. Haager Protokolle III, 146 und dazu die Bemerkung von Rolin, *Rapport*, ebenda III, 47.

ment nicht mit der nötigen Schärfe zum Ausdruck gebracht; erheblich besser ist hierin der im Manuel (Art. 51, 55) enthaltene Text, wenn auch gegen diesen einzuwenden ist, daß der Unterschied der Behandlung von Staats- und Privateigentum, wie ihn die Artikel einmal durch die Worte „peuvent être sequestrés“ und weiterhin durch „peuvent être saisis“ zum Ausdruck bringen wollen, nicht existiert. Über die Rückgabe von Material der Staatsbahnen wird jedoch dort ausdrücklich bestimmt: „ils sont restitués à la paix, dans l'état où ils se trouvent.“ Die Bestimmung für die Privatbahnen lautet: „ils doivent être restitués, si possible, et les indemnités réglées à la paix.“

In dieser Unterscheidung ist der richtige Gedanke enthalten: der Privatmann soll im ungestörten Besitz seiner Güter verbleiben; ist dies nicht möglich, weil die militärische Notwendigkeit es nicht zuläßt, so wird er, soweit möglich, für den dadurch entstandenen Schaden entschädigt.¹⁾

Anders beim Staate; sein Eigentum dient dem Gegner zur Kriegführung, dementsprechend wird er für den Verlust desselben nicht nur nicht entschädigt,²⁾ sondern verliert im Falle des Unterliegens prinzipiell sein gesamtes Eigentum. Die Tatsache, daß dieser Regel heute das Immobiliareigentum nicht mehr unterliegt,

¹⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen von v. Voigts-Rhetz in Brüssel, Actes 122, dazu Ullmann 335; Loening, Verwaltung 165, 59, dem darin beizustimmen ist, daß die Entschädigungspflicht nicht Sache des Okkupanten, sondern des „einheimischen Staates“ ist. Somit stellt sich auch die endgültige Regelung aller dieser Verhältnisse im Friedensvertrage lediglich als Übernahme der zu zahlenden Entschädigungen durch den besiegten Staat, resp. Erstattung solcher an den Sieger in der Kriegskostenentschädigung dar. Vgl. auch Brocher, Revue 1873, 339. Mérignhac 318, 318¹ scheint für die Entschädigungspflicht einen Unterschied dahin machen zu wollen, daß für Zerstörungen usw., die die Kriegsnotwendigkeit mit sich bringt, der einheimische Staat einzutreten hätte, während die Abnutzungen durch den Gebrauch (dégradation) vom Okkupanten zu entschädigen wären. Abgesehen von der Undurchführbarkeit dieser Unterscheidung erscheint diese Ansicht aber auch deshalb unrichtig, weil die Abnutzung im Kriege natürlich auch bedeutend über das gewöhnliche Maß steigt; dafür ist aber der Okkupant nicht verantwortlich.

²⁾ Eine Entschädigung ist hier schon deshalb nicht möglich, weil die Pflicht hierzu nicht dem Okkupanten obliegt, sondern dem Staate, dessen Einwohner durch den Feind geschädigt sind; s. vorige Anm.

stellt sich nicht als eine Art Entschädigung dar, sondern als Folge des Prinzips, auf dem das ganze Kriegsrecht überhaupt ruht, nämlich, daß die militärische Notwendigkeit in keiner Beziehung über die zur Erreichung ihres Zweckes geforderte Aneignung oder Zerstörung hinausgehen darf.

Alle Einzelheiten über die Entschädigung in solchen Fällen gehören naturgemäß in den einzelnen Friedensvertrag.

Leider ist diese scharfe Durchführung des richtigen Gesichtspunktes, die sich im Manuel findet, in das Reglement nicht übergegangen; die Aufnahme einer Bestimmung über die Staatsbahnen, die von Odier vorgeschlagen war, wurde mit der — unrichtigen — Begründung abgelehnt, daß derartiges festzustellen, Sache des Friedensvertrages sei.¹⁾

Ganz außerhalb des Rahmens der eben erörterten Vorschriften steht das Eisenbahnmaterial der neutralen Staaten. Die Regelung aller auf die Neutralität und das Verhältnis der neutralen Staaten zu den Kriegsparteien betreffenden Beziehungen wurde, wie schon erwähnt,²⁾ auf eine spätere Konferenz verschoben, und der Artikel über das Eisenbahnmaterial der neutralen Staaten nur auf Anregung Beernaerts und des luxemburgischen Ministers Eyschen aufgenommen. Danach soll Eisenbahnmaterial aus neutralen Staaten, gleichgültig, ob Staats- oder Privateigentum, der Beschlagnahme nicht unterliegen, sondern sobald als möglich wieder zurückgeschickt werden.

Dieser Artikel ist wohl in erster Linie auf die in neuerer Zeit angeregte und von Eyschen in seiner Rede³⁾ mit besonderem Eifer vertretene Idee zurückzuführen, daß ein Krieg zwischen zwei Staaten ein Hindernis für die Benutzung der durch deren Gebiet laufenden internationalen Verkehrslinien nicht bilden dürfe. So hat v. Stein in dem von ihm dem „Institut de Droit International“ vorgelegten, bereits erwähnten Entwürfe eines internationalen Eisenbahnreglements⁴⁾ eine Reihe hierauf bezüglicher Bestimmungen ausgearbeitet, deren Grundlage die Bestimmung bildet; „dans l'interêt général, et aussitôt que la guerre commence à troubler le service des chemins de fer des belligérants,

¹⁾ S. oben S. 248, 255f.

²⁾ Vgl. oben S. 258⁴.

³⁾ Haager Protokolle III, 148.

⁴⁾ Revue 1887, 164ff.

les chemins de fer des neutres font le service normal que faisaient auparavant les belligérants.“ Hierüber folgen dann eine Reihe ausführlicher Bestimmungen; ein zweiter Teil handelt von den „infractions à la neutralité“ und bestimmt, daß Züge, welche die vorgeschriebenen Fahrtlinien verlassen, „sequestriert“ werden können; außerdem wird ein Durchsuchungsrecht nach Kontrebande, ähnlich wie bei Schiffen festgestellt.

Die ganze Idee, die als solche an sich dem modernen Gedanken über die Kriegführung immerhin nicht widerspricht, ist jedoch nicht durchzuführen. Einmal würde ein derartiges Verfahren, wenn es unter allen Umständen beachtet werden müßte, der Kriegführung Fesseln anlegen, die mit der vollständigen Nichtachtung aller sonstigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, mit der die militärische Notwendigkeit vorgeht und vorgehen muß, nicht vereinbar sind, dann aber würde auch eine genaue Kontrolle, wie sie in diesem Falle fast noch mehr als im Seerecht erforderlich erscheint, unmöglich sein.¹⁾ Ein Zeichen für die Unausführbarkeit dieser Vorschläge ist jetzt schon die Bestimmung des Art. 54, der über die Behandlung von neutralem Eisenbahnmateriale nur die eine Vorschrift enthält, daß es sobald als möglich zurückgegeben werden soll.²⁾ Somit ist selbst hier das Benutzungsrecht der Kriegsparteien in weitem Umfange anerkannt, denn diese werden die Möglichkeit der Rückgabe selbstverständlich und mit Recht nur mit dem durch die militärische Notwendigkeit gebotenen Maße messen und nur mit diesem messen können.

Über die Behandlung des Staatseigentums enthält das Reglement noch in zwei Artikeln Sondervorschriften über die Behandlung des unbeweglichen Staatseigentums und des Kommuneigentums, sowie des Vermögens der dem Staate gehörigen öffentlichen Bildungs- und Kunstanstalten, Kultus- und Heilstätten.

Die Behandlung aller dieser Gegenstände richtet sich nach dem Prinzip, daß die militärische Notwendigkeit in der Anwendung ihrer unumschränkten Gewalt nur so weit gehen darf, als es für

¹⁾ So auch vollkommen richtig Lueder 524⁴⁶.

²⁾ Auch gegen die Aufnahme dieser Bestimmung wurde von Descamps Einspruch erhoben, vgl. Haager Protokolle III, 150.

die Erreichung des von ihr beabsichtigten Zweckes notwendig ist. Dies gilt zunächst für die Immobilien des Staates und ihre Behandlung. Die militärische Notwendigkeit wird hier in den meisten Fällen nicht mehr verlangen, als den freien Gebrauch und die Nutznießung derartiger Gegenstände. Damit ist der Zweck erreicht, die Mittel des feindlichen Staates der eigenen Kriegführung dienstbar zu machen, eine vollständige Zerstörung würde sich nur durch die Durchführung einer unvermeidlichen militärischen Operation rechtfertigen lassen.¹⁾

Der Artikel, der die hierüber vereinbarten Vorschriften enthält, wurde ohne Abänderung in der Fassung der Brüsseler Deklaration beibehalten;²⁾ er gehört zu der Serie von Artikeln, deren Abfassung dem Redaktionskomitee übertragen worden war. Ein Grund zu einer wesentlichen Änderung lag nicht vor; auch in den Beratungen der Kommission und der Konferenz fand sich dazu kein Anlaß. Der Artikel hat folgenden Text:

Art. 55. Der Staat, von dem die Besetzung ausgeht, betrachtet sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder³⁾ und landwirtschaftlichen Anlagen, die dem feindlichen Staate gehören und in dem besetzten Gebiete liegen. Er ist verpflichtet, den Grundstock dieser Güter zu schützen und sie nach den Regeln des Nießbrauchs zu verwalten.

Auch der folgende Artikel hat Schwierigkeiten nicht hervorgerufen; zu seiner Auslegung wurde von dem Präsidenten auf die Bitte des persischen Gesandten, Mirza Riza Khan nur das eine bemerkt, daß natürlich ein Unterschied in der Behandlung der einzelnen verschiedenen Kultusarten nicht zu machen sei, und

¹⁾ Vgl. Manuel Art. 52; Lueder §§ 114, 115, 118; Kod. Vers. 28; v. Liszt 341; v. Martens II, § 120; Bluntschli §§ 644 ff., Beuterecht 7 ff., 71 ff.; v. Bulmerincq 366; Ullmann 334; Rivier 417 ff.; Brocher, Revue 1875, 337 ff.; Rolin-Jaequemyns, Revue 1875, 103; § 132 MStGB. über die „boshafte oder mutwillige Zerstörung oder Verwüstung fremder Sachen“.

²⁾ Haager Protokolle III. 151.

³⁾ Vgl. hierzu Rolin-Jaequemyns, Revue 1871, 337; Loening, Verwaltung 140f.

daß demgemäß Moscheen auch unter dem Schutz des Artikels ständen.¹⁾ Der Artikel wurde ebenfalls in der Fassung der Deklaration beibehalten, nur für den zweiten Absatz hatte das Redaktionskomitee eine etwas zweckmäßigere Fassung vorgeschlagen, die dann auch ohne weiteres von der Kommission angenommen wurde.

Der Artikel, der einer weiteren Erläuterung nicht bedarf, hat jetzt folgenden Wortlaut:

Art. 56. Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. Jede absichtliche Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Gebäuden, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist verboten und muß geahndet werden.²⁾

4. Die Rechtsverhältnisse des Privateigentums.

Die Vorschriften des Reglements über die Rechtsverhältnisse des Privateigentums sind in den Artikeln 46 bis 49, 51 und 52 zusammengefaßt; zu ihnen gehört in gewisser Beziehung auch noch — als Rechtsprinzip — Art. 23 lit. g. Die Einfügung dieser Bestimmung im System unter die Kriegsmittel ist schon oben³⁾ als falsch gerügt worden; das erwähnte Vorgehen ist kein Kriegsmittel im Sinne des Art. 23 und gehört demnach nicht in die Lehre von den verbotenen Kriegsmitteln, sondern ist vielmehr an die Spitze der Bestimmungen über das Privateigentum und seine Behandlung zu stellen.

Wie schon früher bemerkt,⁴⁾ ist durch das Eindringen des Gedankens, daß der Krieg nur von den Staaten geführt wird, weiterhin durch die Anerkennung des Grundprinzips, daß die militärische Notwendigkeit⁵⁾ allein den Maßstab für Schonung

¹⁾ Vgl. Haager Protokolle III, 151; Rolin, Rapport, ebenda III, 48.

²⁾ Manuel, Art. 53. Vgl. auch die auf S. 269¹ angegebene Literatur.

³⁾ S. hierüber oben S. 131f. ⁴⁾ Oben S. 243f.

⁵⁾ Über die eigenartige Ausdehnung, die Moltke diesem Begriffe gibt, vgl. Bluntschli, Ges. kl. Schriften II, 273.

oder Vernichtung, Wegnahme oder Erhaltung der einzelnen Sachen gibt und eine Aneignung lediglich zum Zwecke der Bereicherung unstatthaft ist, endlich durch das damit zusammenhängende Verschwinden des Begriffes der Beute,¹⁾ das Privateigentum²⁾ prinzipiell unverletzlich geworden. Nur das oberste Gesetz des Krieges, die militärische Notwendigkeit, rechtfertigt, so weit es für die Durchführung ihrer Zwecke erforderlich ist, einen Eingriff in diese Unverletzlichkeit. Diesen Grundsatz enthält in viel präzisierer Fassung als Art. 46 der Art. 23 litt. g.³⁾

Aus diesem Grundprinzip lassen sich zwei abnorme Erscheinungen erklären: einmal die schon erwähnte Schonung des an sich dem Feinde preisgegebenen Staatseigentums und sodann der Übergriff in das an sich unverletzliche Privateigentum, wie er sich in der Zerstörung desselben im Kampfe, in der schon erwähnten Behandlung privater Eisenbahnanlagen, in der Verwendung von privaten Waffenniederlagen, Munitions- und Waffenfabriken für die Bedürfnisse des Okkupanten und in dem Requisitionswesen findet.⁴⁾ Hierdurch wird für das Privateigentum das Prinzip der Unverletzlichkeit von vornherein modifiziert und der kriegerischen Aktion und ihrem Vordringen die volle Bewegungsfreiheit gesichert.⁵⁾

Diese Ausnahme gilt in gleicher Weise für alles Privateigentum, das sich innerhalb des betreffenden Staatsgebietes findet; ob es sich hierbei um Privateigentum der eigenen Staatsangehörigen oder um das von Angehörigen dritter, neutraler Staaten handelt, macht keinen Unterschied. Angehörige neutraler Staaten haben

¹⁾ Vgl. jedoch hierzu Loening, Verwaltung 114 ff.

²⁾ Dies muß naturgemäß auch für das Privateigentum des Staates gelten, s. unten zu Art. 46 des Reglements.

³⁾ Bluntschli § 652; Proklamation König Wilhelms I.; § 132 MSTGB.

⁴⁾ So auch Wheaton 596, Kriegsbrauch 53f.

⁵⁾ v. Hartmann aaO. XIV, 87 geht somit entschieden zu weit, wenn er die Möglichkeit, einen derartigen Artikel zu befolgen, überhaupt in Abrede stellt; s. auch Lueder 487^b. Sehr gut auch gegen die zu weit gehenden Ausführungen v. Hartmanns und zum folgenden Brocher, Revue 1873, 337 ff. Das Manuel hat diesen Grundsatz in Art. 54 ausdrücklich ausgesprochen.

keinen Anspruch darauf, daß sie in dieser Hinsicht unbelästigt bleiben.¹⁾

Aus dem Vorstehenden ergibt sich eine Teilung der ganzen Materie einmal in die Vorschriften über die prinzipielle Unverletzbarkeit von Privatpersonen und Privatvermögen und zweitens, als Ausnahme, die Bestimmungen darüber, wie weit die militärische Notwendigkeit berechtigt ist, sich beides zur Erreichung ihrer Zwecke dienstbar zu machen. Zum zweiten Teile gehören hauptsächlich die als Requisitionen und Kontributionen bezeichneten Erscheinungen des Kriegsrechts.

Zu allen derartigen Übergriffen ist jedoch **nur die militärische Gewalt** befugt;²⁾ die früher im Kriege erlaubte Eigenmacht des Einzelnen gegenüber feindlichem Gute ist mit dem Eintreten des Staates als Kriegspartei verschwunden. Nur wenn der Einzelne sich durch staatlichen Befehl legitimieren kann, ist er zu irgend einer Handlung dieser Art befugt; ist das nicht der Fall, oder überschreitet er seine Befugnisse, so begeht er damit, ebenso wie im Frieden, eine strafbare Handlung gegen das Eigentum, und wird dafür, naturgemäß noch erheblich schärfer, zur Verantwortung gezogen. Die gegen das feindliche Eigentum gerichtete Tätigkeit des Einzelnen — so weit eine solche überhaupt vorkommt — ist nur statthaft, wenn sie sich im Rahmen der militärischen Notwendigkeit und mit Rücksicht auf die kriegerische Aktion als erforderlich erweist; sobald sie darüber hinausgeht, verliert der Betreffende die privilegierte Stellung als Angehöriger der feindlichen Kriegsmacht und macht sich eines Deliktes schuldig, das in seinen verschiedenen Abstufungen und Erscheinungsformen von den meisten Militärstrafrechten mit mehr oder minder schwerer Strafe geahndet wird.³⁾ Dies gilt gleichmäßig für Staats- und Privateigentum; auch an dem ersteren hat das einzelne Mitglied der feindlichen Kriegsmacht als solches kein Recht; strafbar macht den Einzelnen nicht die prinzipielle Unverletzbarkeit des Privateigentums bei einer Verletzung des-

¹⁾ So auch zutreffend v. Liszt 341, Mérignhac 286², Bonfils 642.

²⁾ Vgl. Bluntschli, Beuterecht 63.

³⁾ Vgl. §§ 127—138 MStGB. Dasselbe unterscheidet drei Delikte: Beutemachen (§ 128), Plünderung (§ 129, Ausnahme § 130), Marodieren (§ 135). S. auch Loening, Verwaltung 117; Solms, Kommentar zum MStGB. 130 ff.

selben; denn er würde ebenso auch bei einem Übergriffe in das prinzipiell der Aneignung unterliegende Staatseigentum zur Verantwortung gezogen werden; der Grund liegt lediglich in dem Ausscheiden der einzelnen Persönlichkeit als Subjekt der Kriegführung und in seiner Unterordnung unter den Befehl des allein verantwortlichen und in seinem Vorgehen nur durch die militärische Notwendigkeit geleiteten obersten Heerführers.

Aus diesem Prinzip folgt ebenso auch der Schutz der Privatpersonen, die als friedliche Bevölkerung im Gegensatz zur Kriegsmacht sich am Kriege nicht beteiligen, gegenüber Angriffen einzelner Angehöriger der Kriegspartei. Auch hier steht der Einzelne dem Einzelnen als Privatmann gegenüber und wird durch seine privilegierte Stellung nur gedeckt, wenn und so weit er die Befehle seiner Vorgesetzten ausführt. Dieser Gesichtspunkt muß hier kurz erwähnt werden, da auch im Reglement die Trennung von Personen und Sachen, wie schon angedeutet, nicht vollkommen durchgeführt ist.¹⁾

Gleich der erste der hier zu besprechenden Artikel enthält außer Bestimmungen über das Privateigentum solche über die „Ehre der Familie“ und ähnliches. Er ist nur unbedeutend abgeändert und hat zur Erörterung von prinzipiellen Gesichtspunkten keinen Anlaß gegeben.

Bei der Beratung des Art. 44 hatte Oberst Gilinsky²⁾ schon geltend gemacht, daß die kriegführende Partei immerhin berechtigt sei, wenn auch nicht die Bevölkerung zur direkten Beteiligung am Kriege zu zwingen, so doch dem Einzelnen die Lieferung von Wagen, Pferden usw. zwangsweise aufzuerlegen. Das war auch von Beernaert anerkannt worden, der sich im übrigen dahin aussprach, daß gegen die Bevölkerung ein Zwang weder zu direkter, noch zu indirekter Beteiligung am Kriege statthaft sei; demgemäß lehnte er einen Zusatz, den Gilinsky zur Ausführung des von ihm angeregten Gedankens machen wollte, ab. v. Schwarzhoff wies dann darauf hin, daß in diesem Artikel, der sich auf die Bevölkerung als solche bezieht, und

¹⁾ Vgl. hierzu die Bemerkungen von Rolin-Jaequemyns, *Revue* 1875, 102; das Verhältnis ist jetzt etwa umgekehrt. Infolge eines Druckfehlers steht dort Art. 39 al. 2 und 40 statt Art. 38 al. 2 und 39.

²⁾ Haager Protokolle III, 97. S. auch oben S. 234.

nicht auf die einzelnen Individuen, ein Zusatz dieser Art unnötig sei; die in Rede stehende Vorschrift beseitige für die Kriegspartei nicht das Recht, das einzelne Individuum zu dieser oder jener Dienstleistung zu zwingen. Gilinsky zog darauf seinen Antrag zurück. Um so eifriger nahm v. Schwarzhoff bei der darauf folgenden Beratung des Art. 38 der Deklaration,¹⁾ der das Verhältnis des Einzelnen zum kriegführenden Gegner regelt, den Vorschlag Gilinskys auf und versuchte hier die Aufnahme einer derartigen Bestimmung zu erreichen. Beernaert tadelte an dem Artikel, den er sonst als eine ausgezeichnete Vorschrift anerkannte, lediglich die Worte „l'honneur et les droits de la famille“; dieser Ausdruck sei zu unbestimmt. Dem gegenüber war jedoch General Den Beer Poortugael anderer Ansicht: die Tragweite des Artikels sei klar, deshalb sei es unnötig, im übrigen auch wohl unmöglich, hierfür eine schärfere Fassung zu finden. v. Schwarzhoff beantragte dann hier in Ausführung des Gedankens, den er oben als an unrechter Stelle befindlich zurückgewiesen hatte, den Zusatz: „pour autant que les nécessités militaires le permettent“. Die Kriegspartei müsse die Macht haben, den Einzelnen zu zwingen, selbst mit Bedrohung seines Lebens. Dieser Zusatz ist allerdings, streng genommen, auch hier nicht an seinem Platze; im Prinzip ist das Leben des Einzelnen genau ebenso unverletzlich, wie sein Privateigentum, insbesondere müssen die Ehre und die Rechte der Familie, wie auch die Religion der Einzelnen, wie Lammasch sofort sehr richtig bemerkte, unbedingt vor jedem Angriffe gesichert sein. Descamps hielt es außerdem für dem Geiste der Brüsseler Deklaration widersprechend, in den einzelnen Artikeln den Hinweis auf die Kriegsnotwendigkeit als Klausel für besondere Fälle einzuführen. Man könne nicht das Recht, private Verhältnisse zu zerstören, als „thèse juridique“ einführen; allerdings gab auch Descamps ohne weiteres zu, daß derartiges im Notfalle durchaus zulässig sei. Rolin richtete dann ebenfalls noch die Bitte an v. Schwarzhoff, er möge seinen Antrag zurückziehen; der Artikel enthalte doch nur das Prinzip, und man könne das unmöglich dadurch abschwächen, daß man dem Artikel eine Form gebe, die seinen

¹⁾ Haager Protolle III, 97f.

Inhalt zweifelhaft erscheinen lasse. Außerdem seien die erforderlichen Beschränkungen schon in den Bestimmungen über die Requisitionen enthalten. Diese Ansicht, erklärte v. Schwarzhoff, könne er zwar nicht teilen, zog aber schließlich doch seinen Antrag zurück.

Die Angelegenheit ist dann mit Stillschweigen übergangen und somit der Zahl derjenigen Bestimmungen eingereiht worden, von denen man es vorzog, sie „sous l'empire des principes du droit des gens, tels qu'ils résultent des usages établis entre nations civilisées, des lois de l'humanité, et des exigences de la conscience publique“ (v. Martens in seiner Rede vom 20. Juni 1899)¹⁾ zu lassen. Da dieser von der Kommission wiederholt in ähnlichen Fällen angezogene Grundsatz jedoch juristisch, wie schon erwähnt,²⁾ wertlos ist, so wird eben lediglich nach dem obersten Gesetze des Kriegsrechtes, der militärischen Notwendigkeit, zu entscheiden sein, was im einzelnen Falle zu geschehen hat.

Das Verfahren der Kommission ist entschieden auch das zweckmäßigste gewesen; auf die Annahme einer Beschränkung dieser Art in einem besonderen Artikel zu rechnen, war von vornherein aussichtslos, und im übrigen paßte die von v. Schwarzhoff vorgeschlagene Einschränkung des Prinzips vollständig weder zu Art. 44 noch zu Art. 46, so daß es immerhin, zumal die Theorie des Völkerrechts den von v. Schwarzhoff vertretenen Standpunkt im ganzen anerkennt und die Praxis ohne weiteres danach verfährt, am besten schien, jede Bestimmung hierüber einfach wegzulassen. Im übrigen ist durch Art. 52 des Reglements der Möglichkeit, von den einzelnen Einwohnern des besetzten Gebietes Dienstleistungen zu fordern, immerhin Rechnung getragen, wenn sich auch diese Dienstleistungen nur auf die „Bedürfnisse des Besetzungsheeres“ beziehen sollen. Eine Grenze wird jedoch auch hier schwer zu ziehen sein. Es wurde dann schließlich noch darauf hingewiesen, daß der Staat als solcher auch Privateigentum besitzen könne; es frage sich, ob dieses denselben Regeln unterstehe, wie das übrige Privateigentum. Die gleiche Anfrage hatte bei der Beratung über die Rechtsverhältnisse des Staats-

¹⁾ Haager Protokolle III, 152.

²⁾ Oben S. 58 ff.

eigentums Renault der Kommission unterbreitet,¹⁾ dieselbe vermied es jedoch beide Male, eine Antwort darauf zu geben; die Angelegenheit wurde vielmehr mit Stillschweigen übergangen.

Eine weitere Beratung fand dann über den Artikel nicht mehr statt. Er hat in dem Reglement folgenden Wortlaut:

Art. 46. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiösen Überzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.²⁾

Gar keine Schwierigkeit machte die Annahme des folgenden Artikels über das Verbot der Plünderung; der Text der Brüsseler Deklaration ist ohne Abänderung beibehalten:

Art. 47. Die Plünderung ist ausdrücklich verboten.

In diesen beiden Artikeln sind die Grundsätze für die Behandlung alles dessen enthalten, was am Kriege nicht teilnimmt.³⁾ Was die Behandlung des dem Staate gehörigen Privateigentums anbetrifft, so kann für die Theorie die Entscheidung diesem gegenüber natürlich keine andere sein, als bezüglich des sonstigen Privateigentums: wo der Staat lediglich als Privatmann auftritt, ist er als solcher allen übrigen gleichgestellt und darf in dieser Beziehung keiner anderen Behandlung unterliegen.⁴⁾ Das Gleiche gilt natürlich von dem Privatvermögen der einzelnen Souveräne, das hinsichtlich der juristischen Behandlung von deren staatsrechtlicher Stellung vollkommen getrennt ist.⁵⁾ Die Durchführung dieser theoretischen Sätze in der Praxis wird allerdings unter

¹⁾ Haager Protokolle III, 146, vgl. oben 331, 334. Über die Behandlung desselben s. unten 580f.

²⁾ Nicht hierher gehört der Fall der Einziehung wegen strafbarer Handlungen, die von Privatpersonen gegen den Okkupanten begangen werden.

³⁾ Hierzu ist selbstverständlich auch das Privateigentum der Kombattanten zu rechnen; s. Lueder 490.

⁴⁾ So auch Bluntschli, Beuterecht 72.

⁵⁾ Das ist aber nicht etwa, wie Bluntschli, Beuterecht 72, es darzustellen scheint, eine Ausnahme: „aktiver Feind“, wie Bluntschli den Souverän bezeichnet, ist nicht nur dieser, sondern auch jeder Soldat, und trotzdem bleibt dessen Privatgut unangetastet. So auch Kriegsbrauch 58, Bonfils 636, Mérignhac 265.

Umständen schwierig sein; nichtsdestoweniger muß aber an dieser grundsätzlichen Auffassung streng festgehalten werden.

Eine eigenartige Erscheinung mag hier noch kurz erwähnt werden, das von Eichelmann¹⁾ ausführlicher behandelte sogenannte „Beuterecht“ an dem Vermögen der Kriegsgefangenen.

Selbstverständlich ist auch das Privateigentum der Kriegsgefangenen nach der rechtlichen Stellung, die dieselben heutzutage einnehmen, in der gleichen Weise unverletzlich, wie das jedes anderen Menschen; eine Wegnahme der ihnen gehörigen Gegenstände ist in keiner Weise statthaft. Ein solches Vergehen ist ohne weiteres als strafbare Handlung gegen fremdes Eigentum zu betrachten, und wird von dem Militärstrafrecht, das auf alle diese Fälle Anwendung findet, als solche bestraft.²⁾ Ausgenommen sind von alters her die Waffen, bei denen, wie auch z. B. bei den im Privateigentum stehenden Waffenfabriken usw., gegenüber ihrer Bestimmung als Kriegsmittel der Begriff des Privateigentums zurücktreten muß; diese Ausnahme war schon in Art. 23 der Brüsseler Deklaration mit Recht hervorgehoben;³⁾ Art. 4 des Haager Reglements hat von demselben Gesichtspunkte aus diese Ausnahme aus dem gleichen Grunde auch noch auf Pferde und Militärpapiere ausgedehnt.⁴⁾

Diese Erscheinung wird auch heute vielfach noch als ein Ausfluß des dem Staate zustehenden Beuterechtes bezeichnet. Diese Bezeichnung ist jedoch unrichtig und irreführend. Es ist schon oben⁵⁾ darauf hingewiesen worden, daß das Landkriegsrecht ein Beuterecht nicht mehr kennt. Die Aneignung von Gegenständen, die der Kriegführung dienstbar gemacht werden können, ist durch die militärische Notwendigkeit geboten, und dadurch gerechtfertigt; im Gegensatz hierzu umfaßt der Begriff

¹⁾ aaO. 108 ff.

²⁾ Vgl. Eichelmann 115. § 134 MStGB. bestraft mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren jeden, der „einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt“. S. auch oben S. 75f.

³⁾ Vgl. Lueder 440²⁹, 491, gegen Eichelmann, der diese Bestimmung tadelt. Die Amerikanischen Kriegsartikel 72 nehmen außerdem noch „large sums“ aus. S. auch Ullmann 334⁶.

⁴⁾ S. auch Kriegsbrauch 59.

⁵⁾ S. 244 ff.

der Beute die Wegnahme von Sachen, deren Aneignung aus dem Gesichtspunkte der militärischen Notwendigkeit nicht gerechtfertigt werden kann, die demjenigen, der sie sich aneignet, vielmehr lediglich einen materiellen Vorteil bringen sollen. Ein solches „Beuterecht“ steht aber nach den heutigen Rechtsgrundsätzen ebenso wenig dem Staate, wie dem Einzelnen zu.

Genauere Bestimmungen darüber, wie weit der eindringende Staat die Bewohner des Landes zu persönlichen Leistungen heranziehen darf, finden sich in dem Reglement nicht. Daß das Prinzip des Art. 44, wonach die Bevölkerung eines besetzten Gebietes nicht zu Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land gezwungen werden kann, nicht auf die einzelne Person anwendbar ist, deren Dienste in dieser Richtung der Staat unter Umständen verlangen muß, wurde bei der Beratung des Artikels besonders betont und auch anerkannt.¹⁾ In gewissen Grenzen trägt, wie schon erwähnt, die Vorschrift des Art. 52 diesem Gesichtspunkte außerdem noch Rechnung. Das Manuel hat hierfür genauere Vorschriften, die jedoch insofern wohl überhaupt unnötig sind, als Vollständigkeit hierin doch nicht zu erreichen ist. Die Regelung der einzelnen Fälle wird fast immer davon abhängig sein, wie weit die militärische Notwendigkeit es bedingt, die Leistungen des einen oder andern in Anspruch zu nehmen. So schreibt Art. 46 des Manuel vor, daß der Okkupant die Mitwirkung der Einwohner zur Durchführung der Landesverwaltung in Anspruch nehmen könne; etwas ausführlicher als in Art. 44 des Reglements wird in Art. 48 des Manuel bestimmt, daß der Okkupant die Einwohner nicht zwingen könne „à l'aider dans ses travaux d'attaque et de défense“, auch nicht „à prendre part aux opérations militaires contre leur propre pays“.

Was diese letzte Bestimmung anbetrifft, so ist der Okkupant zweifellos nicht in der Lage, die Landeseinwohner zum Kriegsdienste,²⁾ weder gegen ihr Vaterland, noch auch gegen irgend einen andern Feind, dessen er sich vielleicht zu gleicher Zeit zu erwehren hat, zu zwingen. Die Macht des Okkupanten hat überhaupt in erster Linie eine negative Wirkung; das okkupierte Gebiet wird von seinem Staatsverbande isoliert: seine Leistungen

¹⁾ S. oben S. 273 ff.

²⁾ Vgl. Lueder §§ 112, 113.

können nicht gegen den bezwungenen Staat verwendet werden, wohl aber wird verhindert, daß es seinerseits dem unterliegenden Staate von Nutzen ist. Das wird daher auch negativ durch Verbote erreicht, so z. B. das Verbot in die feindliche Armee einzutreten, Zahlungen an die feindlichen Kassen zu leisten, an den feindlichen Staat Lebens- oder Kriegsmittel zu liefern. Der positive Zwang ist nur statthaft, soweit die militärische Notwendigkeit seiner zur Durchführung bedarf. Deshalb kann andererseits der Begriff der „Kriegsunternehmungen“ auch nicht weiter ausgedehnt werden, als auf das, was er seinem Wortlaute nach umfaßt, nämlich auf Vorgänge rein militärischer Natur, wozu allerdings auch die vom Manuel erwähnten „travaux d'attaque et de défense“ zu rechnen sind. Weiter aber darf man nicht gehen, denn im letzten Ende wird jede Leistung, die der Gegner verlangt, irgend einen Zusammenhang mit dem militärischen Vorgehen haben; es ließe sich dann eine Grenze überhaupt nicht ziehen.¹⁾

Wie weit der Okkupant insbesondere die Einwohner des Landes zwingen kann, ihm Führerdienste zu leisten, ist eine Frage, über die in der Literatur Streit herrscht.²⁾ Unstreitig

¹⁾ Vgl. hierzu die treffenden Bemerkungen von Rolin-Jaequemyns, *Revue* 1875, 501; Lueder 477, 480¹⁴. Interessant als Beispiel eines Zwanges zu persönlichen Leistungen ist das Vorgehen des Grafen Renard gelegentlich der Zerstörung der Eisenbahnbrücke von Fontenoy, *Revue* 1871, 414 ff., vgl. auch Dahn, *Völker- und staatsrechtliche Studien* 58. Letzterer geht jedoch unter allen Umständen zu weit, wenn er (aaO. 161) dem Okkupanten das Recht zuspricht, die Landeseinwohner zu „eigentlichen und unmittelbaren militärischen Arbeiten, als z. B. zum Grabenziehen, Bäumefällen bei Belagerung von Festungen“ heranzuziehen. Die von ihm gegebene Einschränkung erscheint nicht genügend. S. jedoch auch die Bemerkungen bei Bonfils 609 ff., der es z. B. ohne weiteres auch für zulässig erklärt, daß der Okkupant die Einwohner „durch Frondienste“ zwingt, zerstörte Straßen oder Brücken wieder herzustellen, und dies damit begründet, daß die militärische Notwendigkeit solche Maßregeln rechtfertigen könne. S. auch *Kriegsbrauch* 48 f.

²⁾ Für die im Texte vertretene Ansicht Lueder 471, 475, 478; Ullmann 333⁵; v. Hartmann XIII, 464; Bluntschli 636, dessen Anmerkung zu diesem Paragraphen folgenden merkwürdigen Satz enthält: „Die Kriegsgerichte müssen sich aber davor hüten (!), leichthin eine verräterische Absicht des Wegeführers zu vermuten“; außerdem Rivier 415; *Kriegsbrauch* 48, 51; Bonfils 609 f., Mérignhac 190, 269 ff., die beiden letzten mit einem Hinweise auf den hier bestehenden Widerspruch zwischen Theorie und

ist, daß man hierin jedenfalls eine „Teilnahme an den Kriegsunternehmungen“ sehen muß; unter die Vorschrift des Art. 52 — Dienstleistungen für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres — läßt sich diese Forderung nicht bringen, insofern kann hier eben nur die militärische Notwendigkeit für ein solches Verfahren als Rechtfertigung dienen. Der Umstand, daß sich in fast allen Strafgesetzbüchern der Gegenwart Bestimmungen finden, die denjenigen, welcher in Kriegszeiten dem Feinde als Wegweiser dient, oder als solcher die eigenen Truppen irre führt, mit empfindlicher Strafe belegen,¹⁾ und andererseits die Tatsache, daß die militärischen Vorschriften fast aller Staaten auf dieses Hilfsmittel ausdrücklich hinweisen, lassen aber schon erkennen, daß die Praxis ohne dasselbe nicht auskommt, und damit rechtfertigt sich seine Benutzung aus dem Gesichtspunkte der militärischen Notwendigkeit. Zwar wird vielleicht in heutiger Zeit dieses Vorgehen immerhin insofern seltener zur Anwendung kommen, als im allgemeinen bei der Genauigkeit der Karten eine Orientierung oft auch ohne fremde Hilfe möglich sein wird;²⁾ ganz entbehrlich wird es aber darum doch nicht werden, und soweit dies nicht der Fall ist, wird die militärische Notwendigkeit nie in der Lage sein, auf dieses Hilfsmittel zu verzichten.³⁾ Daß natürlich die in solchem Falle seitens des Okkupanten anzuwendenden Strafen äußerst streng sein müssen, erklärt sich, wie v. Hartmann⁴⁾ zutreffend ausführt, daraus, daß die gegenwärtige, vom Okkupanten zu verhängende Strafe, die gegen den Betreffenden in erster Linie wirksam wird, mindestens der vom eigenen Staate ausgesprochenen gleich sein muß,⁵⁾ um so dadurch, daß sie nach Lage der Sache zuerst zum Vollzuge kommt, den nötigen Druck auszuüben.⁶⁾

Praxis; dagegen v. Martens II, 513; Loening, Verwaltung 67; v. Liszt 340.

¹⁾ § 58 Ziff. 5 MStGB.

²⁾ So schon Den Beer Poortugael, der sich weiterhin übrigens auch gegen die Lieferung von Wagen, Pferden usw. wendet; vgl. Revue 1875, 500.

³⁾ Dieser Ansicht war auch General v. Voigts-Rhetz in Brüssel, dem sich Graf Lanza anschloß, s. Actes 166. So auch Lueder 478; Ullmann 333; Rolin-Jaequemyns Revue 1870, 669; Bonfils 609f., Mérignhac 269ff.; A. A. Loening, Verwaltung 67.

⁴⁾ aaO. XIII, 464.

⁵⁾ § 58 Ziff. 5 MStGB. verhängt in solchen Fällen die Todesstrafe.

⁶⁾ Deshalb erklärt Rolin-Jaequemyns, Revue 1870, 669, mit Unrecht

Ein Vorschlag zur Regelung dieser auf die Führer bezüglichen Rechtssätze wurde in Brüssel seinerzeit von dem russischen Delegierten, General v. Leer gemacht.¹⁾ v. Leer wollte dem Projekt folgende Bestimmung einfügen:

„Un habitant du pays qui a volontairement servi de guide à l'ennemi est coupable de haute trahison; il n'est pas punissable dès qu'il a été forcé par l'ennemi.

Un guide, même quand il a été forcé de servir l'ennemi, peut être puni quand il a indiqué avec intention de faux chemins.“

In der Annahme dieser Bestimmung hätte allerdings eine auch in ihren Folgen ziemlich weitgehende Anerkennung der Zulässigkeit dieser Maßregel gelegen. Die Kommission entschied sich dafür, über die von v. Leer vorgeschlagenen Bestimmungen in einer späteren Sitzung zu beraten; diese Beratung hat dann jedoch nicht mehr stattgefunden,²⁾ nur bei der Verhandlung über § 48 des russischen Projektes (Art. 36 der Deklaration), finden sich die erwähnten Bemerkungen von v. Voigts-Rhetz und Graf Lanza;³⁾ speziell der letztere erklärte, daß kein Staat sich verpflichten könne, „à ne pas requérir de guides“. Hieraus ist ersichtlich, daß man sich in Brüssel immerhin, wenn auch nur in geringem Maße, mit der Frage beschäftigt hat, und außerdem, was wesentlicher erscheint, daß die Vertreter bedeutender Militärstaaten doch übereinstimmend der Ansicht waren, daß man auf dieses Hilfsmittel der Kriegführung nicht verzichten könne.⁴⁾

Über die Erscheinungen, die man im Kriege unter dem Begriff der Geiselnahme zusammenfaßt, haben im Haag Beratungen nicht stattgefunden; das Reglement enthält dementsprechend hierüber auch keine Bestimmungen.⁵⁾ Die Theorie

die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juli 1867 (AVBl. 1870, 113) für zu scharf, nach welcher in den dort aufgeführten Fällen nur auf Todesstrafe erkannt werden sollte.

¹⁾ Actes 46.

²⁾ Actes 194.

³⁾ Actes 166.

⁴⁾ Vgl. Kriegsbrauch 48. Hierher gehört auch der Zwang zur Auskunfterteilung, den Bonfils 608 jedoch inkonsequenterweise für unzulässig erklärt. S. dem gegenüber die Vorschriften der deutschen Felddienst-Ordnung Nr. 59.

⁵⁾ Ebensowenig die Brüsseler Deklaration; auch im Manuel findet sich hierüber keine Vorschrift.

des Völkerrechts erkennt diese Befugnis der Kriegspartei nur zögernd an; die Praxis hat sich jedoch bis in die neueste Zeit dieses Mittels bedient, soweit die Kriegsnotwendigkeit es erforderte.¹⁾ Die Zulässigkeit dieser Zwangsmaßnahme kann, wenn gleich sie einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf persönliche Integrität darstellt, nicht bestritten werden, zumal wenn man, wie Lueder treffend ausführt, auf diese Weise unter Umständen „Blutvergießen und härtere Maßregeln“ vermeiden kann.

Von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus sind Erscheinungen zu beurteilen, wie sie im Kriege 1870 hervortraten und dann zu so scharfen Maßregeln gegenüber der französischen Bevölkerung seitens der deutschen kommandierenden Offiziere usw. führten. Es handelte sich hierbei in den meisten Fällen um Nichtbeachtung des Satzes, daß die Bevölkerung, soweit sie nicht aktiver Feind ist, sich jeder Teilnahme am Kriege gänzlich zu enthalten hat. Auf dieser Grundlage erläßt der Okkupant, wie es 1870 auch regelmäßig der Fall war, für Zuwiderhandlungen gegen das Verbot, sich am Kriege zu beteiligen, die erforderlichen, durch die Hervorhebung einzelner für ihn besonders wesentlicher Punkte genauer spezialisierten Stafbestimmungen, die er beim Eintritt in das feindliche Gebiet durch Publikation in Kraft setzt. Diesen Bestimmungen hat sich jeder Einwohner des okkupierten Gebietes zu fügen, soweit er nicht der bewaffneten Macht angehört; tut er das nicht, so macht er sich strafrechtlich verantwortlich.²⁾ Das Verfahren des Okkupanten gegen solche Personen ist demnach lediglich Strafverfahren gegen die Schuldigen; kann man ihrer nicht habhaft werden und wird die betreffende Ortschaft oder Gemeinde dafür haftbar gemacht,³⁾

¹⁾ Vgl. Lueder 479^o; Kriegsbrauch 49; deutsche Felddienst-Ordnung Nr. 375. Vollkommen zutreffend auch Dahn, völkerrechtliche und staatsrechtliche Studien 56f., 157ff. Das Verfahren, um das es sich hier handelt, stellt sich allerdings schon mehr als Repressalie dar, s. unten 388ff. Dagegen Bonfils 610.

²⁾ Lueder 470f. Gut auch Bonfils 610.

³⁾ Das ist gerade der Begriff der Repressalie, gegen den sich die französischen Schriftsteller auflehnen; vgl. Rolin-Jaequemyns, Revue 1875, 386: „les représailles sont une exception douloureuse, mais inévitable dans certains cas, au principe général d'équité, d'après lequel un innocent

so ist das nicht ein Zwang zu irgend welchen Leistungen, sondern Repressalie. Es liegt also hierin lediglich das in der Repressalie enthaltene Abwehr- und Abschreckungsverfahren, das aber als solches außer von der Schwere des vorliegenden Falles nur von der Erwägung geleitet wird, daß mit der zu verhängenden Strafe der erstrebte Zweck in möglichst großem Umfange erreicht werden muß; aus diesem Grunde kann und wird nur danach die Schwere der Strafe zu bemessen sein.¹⁾ Im übrigen ist hier doch auch zu berücksichtigen, daß die Kriegsparteien zur Anwendung dieses Mittels nur greifen werden, wenn es ausgeschlossen ist, auf andere Weise den beabsichtigten Erfolg zu erreichen.

Im Gegensatz zu den wenig zahlreichen Bestimmungen über die persönlichen Leistungen der Landeseinwohner sind die Vorschriften über die sachlichen Leistungen derselben um so eingehender ausgearbeitet. Die Bestimmungen über Requisitionen und Kontributionen finden sich in den Art. 49, 51, 52; den Übergang hierzu bildet Art. 48, der von der Erhebung der Steuern und sonstigen Gefälle durch den Okkupanten handelt. Der Artikel hatte in der Deklaration seinen Platz unter den allgemeinen Bestimmungen; das Redaktionskomitee hat ihn jedoch an die Spitze der Bestimmungen über die sachlichen Leistungen gestellt.²⁾ Er war zunächst bei der provisorischen Beratung der Artikel aufrecht erhalten worden;³⁾ als man dann zur endgültigen Beratung überging, beantragte Beernaert, den Artikel zusammen mit den auf die Requisitionen und Kontributionen bezüglichen Artikeln 40—42 zur Beratung zu stellen, da dieselben seiner Meinung nach zusammengehörten. Rolin

ne doit pas souffrir pour un coupable.“ Anders liegt die Sache, wenn die Gemeinde die Pflicht hatte, irgend eine für den Okkupanten wesentliche Einrichtung zu bewachen und dadurch zu schützen, s. oben S. 241 ff.

¹⁾ Lueder §§ 112—114; Loening, Verwaltung 81, 105 ff.; v. Hartmann XIII, 461 ff.; Bluntschli § 643a; Ullmann 33 ff.; Rivier 415 f. Dagegen v. Martens II, 513; Heffter-Geffcken 271²; Bonfils 610. Die von den Schriftstellern des Völkerrechts, namentlich den französischen, gestellte Forderung, daß die Repressalie zu der Tat, die sie veranlaßt hat, in einem Verhältnisse stehen müsse, ist eine Phrase.

²⁾ Über den Grund hierfür vgl. die Vorschläge des Präsidenten, Haager Protokolle III, 132 und unten S. 286 ff.

³⁾ Vgl. oben S. 225.

hatte vorher schon eine von ihm entworfene Fassung des Artikels der Kommission unterbreitet,¹⁾ die folgendermaßen lautete:²⁾

„Si l'occupant prélève les impôts à son profit, il encourt, par ce fait, l'obligation de pourvoir aux frais de l'administration du territoire occupé dans la mesure où le Gouvernement légal y était tenu.“

Der Vorschlag fand jedoch nicht die Billigung der Kommission; van Karnebeek bemängelte daran, daß man nicht ersehen könne, um welche Steuern es sich handele, und daß er überhaupt für den unterliegenden Staat wenig günstig sei; auch in Bezug auf allgemeine Gesichtspunkte erscheine ihm der Brüsseler Text besser. Beernaert wollte dem vorgeschlagenen Texte die Worte „déjà établis“ zusetzen; Bihourd war der Ansicht, daß man auch die Art und Weise der Steuererhebung im besetzten Gebiet beibehalten müsse und erklärte den Vorschlag überhaupt für zu unbestimmt; dagegen verwarnte sich Rolin jedoch: da es sich hier lediglich darum handele, die legale Gewalt durch die Gewalt des Eroberers zu ersetzen, so genüge es seiner Meinung nach, wenn man den von ihm vorgeschlagenen Ausdruck „prélève les impôts“ anwende, da hierunter nur die bestehenden Steuern in den verschiedenen Formen, in denen sie zur Erhebung gelangten, verstanden werden könnten. van Karnebeek blieb jedoch dabei, daß der Text der Deklaration besser sei; er sei enger umgrenzt und könne nach seiner Ansicht nur so interpretiert werden, daß er sich nicht als Zugeständnis eines Rechtes, sondern allein als Einschränkung der tatsächlichen Gewalt darstelle.

Veljkowitsch machte dann darauf aufmerksam, daß die Kommunalsteuern (contributions communales) in dem vorgeschlagenen Texte nicht erwähnt seien; er beantragt deshalb den Zusatz „ou autres contributions quelconques déjà établies“ und wollte die Worte „au profit de l'Etat“ streichen. v. Martens machte dagegen wieder geltend, daß das Kommunalvermögen durch Art. 8 (56 des Reglements) dem Privatvermögen gleichgestellt sei; ihm schloß sich van Karnebeek mit dem Hinweise darauf an, daß, wenn es sich hier nur darum handele, daß die legale Staats-

¹⁾ Vgl. Haager Protokolle III, 164, Annexe A, der eine Zusammenstellung der von Rolin entworfenen Artikel enthält.

²⁾ ebenda III, 129.

gewalt durch die des Okkupanten ersetzt werde, man unmöglich zugeben könne, daß der Okkupant sich der Kommunalsteuern bemächtige; dieses Recht habe der eigene Staat nicht, der in Friedenszeiten gar nicht daran denke, sich diese Steuern anzueignen, folglich könne es auch der Okkupant nicht haben. Hiergegen wandte Veljkowitsch wieder ein, es könne doch hierbei vorkommen, daß die Kommunalbehörden nicht in der Lage wären, ihre Funktionen auszuüben und folglich auch keine Steuern zu erheben, dann gehe diese Befugnis auf den Okkupanten über. Inzwischen hatte Rolin nach einer Vereinbarung mit Beernaert, Bihourd und Beldiman seinen Text folgendermaßen abgeändert:

„Si l'occupant prélève les impôts établis au profit de l'Etat, il le fera autant que possible d'après les règles de l'assiette et de la répartition en vigueur dans le territoire occupé, et il en résultera pour l'occupant l'obligation de pourvoir aux fraix de l'administration du territoire occupé dans la mesure où le Gouvernement légal y était tenu.“

v. Martens schlug dann vor, zuerst über die Streichung des ursprünglichen Art. 5 abzustimmen, danach über den Brüsseler Text, schließlich über Rolins zweiten Vorschlag; ihm scheinere der Text des Art. 5 noch am besten die Interessen der Bevölkerung zu wahren. Diesem Verfahren wurde von Beldiman und van Karnebeek widersprochen: man müsse sich zuerst darüber zu einigen suchen, was man an die Stelle des Artikels setzen wolle; erst wenn sich nichts finde, was die allgemeine Zustimmung erlange, sei es angebracht, über die Streichung des Artikels zu beraten. Außerdem enthielten, so führte Beernaert aus, der zweite Artikel Rolins und der Art. 5 keine wesentlichen Unterschiede mehr, und vielleicht ließe sich bei Zugeständnissen von beiden Seiten¹⁾ eine Einigung erzielen; natürlich unter dem Vorbehalte, daß der Artikel nicht die Anerkennung eines Rechtes enthalten solle und auch so nicht interpretiert werden dürfe. Beernaert erklärte weiter, daß auch ihm an einer Einigung gelegen sei; für ihn sei jedoch maßgebend, daß sie auf der von van Karnebeek erwähnten Grundlage erfolge.

¹⁾ Beernaert hatte ursprünglich die Beseitigung des Artikels überhaupt beantragt, s. Haager Protokolle III, 113.

Der Präsident ließ hierauf zum zweiten Male über die Aufrechterhaltung des Artikels abstimmen; das Stimmenverhältnis ergab 18 dafür, 6 dagegen. Dagegen stimmten Spanien, Persien, die Schweiz, Bulgarien, Belgien und Siam, letztere beiden unter Vorbehalt bezüglich dessen, was an die Stelle des in Rede stehenden Artikels treten sollte. Schließlich erklärte Beernaert auf wiederholtes Bitten von van Karnebeek und v. Bildt, er könne den Artikel zwar nicht endgültig annehmen, werde ihn aber seiner Regierung zur Annahme empfehlen. Bis auf diesen Vorbehalt wurde dann der zweite Vorschlag Rolins einstimmig angenommen.

Damit war aber die Frage nach dem Texte des Art. 5 noch nicht endgültig erledigt. In der folgenden Sitzung erfolgte sodann die Bildung des Redaktionskomitees,¹⁾ und es wurde der Druck der bisher beratenen Artikel in altem und neuem Texte beschlossen.²⁾ Sodann wies der Präsident darauf hin, daß es seiner Ansicht nach richtiger sei, den jetzt beratenen Art. 5 hinter die Art. 36—39 der Deklaration einzuschalten,³⁾ da die Kommission nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten des Okkupanten geregelt habe; es sei somit hier die beste Gelegenheit, festzustellen, wie weit das Prinzip der Unverletzbarkeit des Privateigentums Einschränkungen erfahren dürfe. Die bereits erledigten Art. 36—39 sollten außer Betracht bleiben, man solle gleich zur Beratung der Art. 40—42 übergehen. Bihourd schlug vor, die endgültige Regelung der Reihenfolge der Artikel dem Redaktionskomitee zu überlassen, was nachher auch geschah.

Die Art. 40—42 wurden dann im Zusammenhange der Kommission zur Beratung vorgelegt. Im ganzen waren hierzu drei Abänderungsvorschläge eingegangen:

I. Beernaert wollte die Artikel ebenso, wie Art. 5, streichen und an ihre Stelle folgende Bestimmungen setzen:

„A. L'armée d'occupation ne pourra prélever d'impôts sur le territoire occupé, que d'après une décision et sous la responsa-

¹⁾ Über die Mitglieder desselben s. oben S. 23.

²⁾ Sie finden sich in dem Annexe D, Haager Protokolle III, 170—184.

³⁾ Haager Protokolle III, 132; s. oben S. 283.

bilité soit du général en chef, soit de l'autorité civile supérieure instituée par lui.

Ces impôts seront, autant que possible, établis d'après les règles de l'assiette et de la répartition en vigueur dans les territoires occupés.

B. L'armée d'occupation ne pourra faire de réquisitions en nature que sur l'ordre écrit de l'officier commandant la localité occupée.

Pour toute réquisition il sera accordé une indemnité ou délivré un reçu.¹⁾

II. Rolin wollte für Art. 41 den Art. 5a und für Art. 40 und 42 den Art. 5b der von ihm vorgeschlagenen Fassung setzen. Dieselben hatten folgenden Wortlaut:

„5a. Si l'occupant prélève des contributions extraordinaires, soit à titre d'amende, soit comme équivalent d'impôts non payés ou de prestations non livrées en nature, il n'y procédera autant que possible que d'après les règles locales concernant la répartition et l'assiette des impôts. Les contributions ne seront imposées que sur l'ordre et sous la responsabilité du général en chef ou de l'autorité civile supérieure établie sur les lieux.

Pour toute contribution un reçu sera donné au contribuable.

5b. Les prestations en nature et en général toutes réquisitions réclamées des communes et des habitants seront en rapport avec les nécessités de la guerre généralement reconnues, en proportion avec les ressources du pays, et de telle nature qu'elles n'impliquent pas pour la population l'obligation de prendre part aux opérations de guerre contre leur patrie.

Les réquisitions ne seront faites qu'avec l'autorisation du commandant en chef dans la localité occupée. Les prestations en nature sont autant que possible payées au comptant et sinon constatées par des quittances.“

III. v. Khuepach schlug einige kleinere Abänderungen vor; er wollte die Artikel an sich beibehalten, jedoch Art. 41 Abs. 3 folgendermaßen formulieren:

„Les contributions ne pourront être imposées que sur l'ordre et sous la responsabilité du commandant en chef des troupes

¹⁾ Die Kontributionen wollte Beernaert überhaupt verbieten, s. unten.

occupant le territoire ou de l'autorité civile supérieure établie par l'ennemi dans ce territoire;“

und Art. 42 Abs. 1 durch nachstehenden Text ersetzen:

„En cas d'urgence et pour les besoins de la vie journalière des troupes les réquisitions seront faites avec l'autorisation de leurs commandants.“

Es entspann sich dann eine längere Debatte über die Fassung dieser Artikel und über das Prinzip überhaupt, auf dem diese Erscheinungen des Eingriffes in das Privateigentum beruhen.

Zunächst betonte van Karnebeek, daß seiner Ansicht nach in den hier in Frage kommenden Artikeln der Deklaration keineswegs das enthalten sei, was die Konferenz von 1874 darin habe zum Ausdruck bringen wollen,¹⁾ es sei vielmehr in ihnen eine gewisse „confusion d'idées“ vorhanden, und die Absicht der Kommission, dem Artikel 5 eine andere Fassung zu geben, habe die Situation keineswegs verbessert. Er mache den Vorschlag, nach einem andern System zu verfahren; falls dasselbe Anerkennung finde, wolle er einen geeigneten Text vorlegen. Man müsse, so erklärte van Karnebeek, „declarer nettement le principe du respect de la propriété privée, interdire de faire nourrir la guerre par la guerre et de faire payer par l'habitant les frais de guerre“.

Erwähnt sei gleich, daß man in Brüssel sich auf diesen, hier gleich zu Anfang hervorgehobenen Standpunkt nicht gestellt hatte, sondern im Gegenteil von dem richtigen Prinzip ausgegangen war, daß die moderne Kriegführung ein Heranziehen des feindlichen Gebietes und seiner Bewohner zu den für die Ernährung der Armee erforderlichen Leistungen nicht entbehren könne. Von Baron Lambermont, dem Vertreter der belgischen Regierung, war sogar ohne weiteres zugegeben worden, „que personne n'a mis en doute la nécessité pour une armée en campagne de réclamer des prestations“.²⁾ Unter diesem Eindruck stehen die Brüsseler Verhandlungen in ihrem ganzen

¹⁾ Das ist nicht richtig; die Beratungen in Brüssel waren im wesentlichen von den nachher in den betreffenden Artikeln formulierten Gedanken geleitet, vgl. Actes 169—191.

²⁾ Actes 181.

Umfange; die Notwendigkeit dieser Maßregel und, daraus folgend, ihre prinzipielle Berechtigung, wurde allgemein anerkannt, und man hatte bei der Formulierung der betreffenden Artikel nur den Gesichtspunkt im Auge, die im Prinzip unbeschränkte Gewalt des Okkupanten einzuschränken, und festzustellen, daß auch hierin, wo die Gefahr besonders nahe liegt, nicht über das von der militärischen Notwendigkeit geforderte Maß hinausgegangen werden dürfe. In diesem Sinne äußerten sich namentlich auch die Vertreter der Kleinstaaten, so Oberst Hammer,¹⁾ v. Lansberge²⁾ u. a. Erst am Schlusse der ganzen Beratung versuchte v. Lansberge einen Hinweis darauf, daß das Prinzip, daß der Krieg den Krieg ernähren müsse, gegenüber der in neuerer Zeit durchgeführten Unverletzbarkeit des Privateigentums eigentlich nicht mehr gelten könne;³⁾ er fand jedoch mit dieser Bemerkung, die er überdies als rein persönliche bezeichnete, keine Beachtung weiter.⁴⁾

Auf Grund des von ihm ausgeführten Prinzips gab van Karnebeek dann drei Gesichtspunkte für die Behandlung der vorliegenden Materie:⁵⁾

„1. Geldkontributionen sind nur zulässig als Äquivalent für fällige, aber nicht eingezogene Steuern oder als Amende;⁶⁾

2. Requisitionen sind statthaft, soweit sie zur Ernährung der Truppen erforderlich sind, dürfen jedoch nicht den Charakter einer Steuer oder Amende haben und in keinem Falle durch Geldkontributionen ersetzt werden;⁷⁾

3. Für Naturalleistungen muß entweder sofort Entschädigung gewährt oder ein Empfangsschein erteilt werden.“

Der Präsident, v. Martens, sprach dann seine Ansicht dahin aus, daß ihm Art. 40, namentlich im Zusammenhang mit den Art. 37—39 der Deklaration, überhaupt überflüssig erscheine. Im

1) Actes 170.

2) Actes 171.

3) Actes 192.

4) Vgl. hierzu noch die Bemerkungen von Graf Lanza bei der zweiten Lesung in Brüssel, Actes 223 f.

5) Haager Protokolle III, 134.

6) S. hierüber und über den Unterschied zwischen Kontribution und Amende oben S. 236 ff.

7) Ein solches Verfahren bezeichnete van Karnebeek als „illogique“. Die Brüsseler Konferenz hatte derartiges für zulässig erklärt, vgl. Art. 41.

übrigen halte er bezüglich der Art. 41 und 42 den von Rolin gemachten Vorschlag, dafür die von diesem verfaßten Art. 5a und 5b einzusetzen, für durchaus geeignet; er schlage vor, diese Artikel zum Ausgangspunkte der Beratungen zu nehmen, da sie klarer wären und weniger Anlaß zu Mißverständnissen geben würden. Damit wollte sich van Karnebeek aber nicht ganz einverstanden erklären; der Streichung des Art. 40 trete er bei, die von Rolin gemachten Vorschläge seien für ihn nicht annehmbar. Für Art. 41 schlage er vielmehr folgenden Text vor:

„L'ennemi ne prélèvera des contributions en argent qu'à titre de l'équivalent d'impôt visé à l'art. 5, ou à titre d'amende et n'y procédera autant que possible que d'après les règles locales concernant la répartition et l'assiette de l'impôt.

Les contributions ne seront imposées que sur l'ordre et sous la responsabilité du Général en Chef ou de l'Autorité civile supérieure établie par l'ennemi dans le territoire occupé.“

Für Art. 42, so führte van Karnebeek weiter aus, könne man allenfalls den von Rolin vorgeschlagenen Text beibehalten; nur müsse man die in Brüssel nicht erledigte Frage entscheiden, ob es statthaft sei, außer in den beiden von ihm erwähnten Fällen auch sonst noch die Erhebung von Kontributionen zu gestatten, die dann lediglich dazu bestimmt seien, dem Feinde Geldmittel zu schaffen. Lasse man diese Frage unentschieden, so würden sich daraus große Schwierigkeiten für die Praxis ergeben. Dem gegenüber wurde von v. Schwarzhoff geltend gemacht, daß es sich hier um ein ganz neues Prinzip handele, dessen Tragweite zunächst begrenzt werden müsse, bevor man sich auf Einzelheiten einlassen könne. van Karnebeek erwiderte, es solle keineswegs dem Okkupanten die Möglichkeit der Requisitionen genommen werden, da diese für die Erhaltung der Truppen unbedingt erforderlich seien; einem solchen Zwecke könnten aber reine Geldkontributionen niemals dienen, deshalb sollten sie verboten werden. Hiergegen erklärte v. Schwarzhoff, diese Ansicht entspräche nicht der Wirklichkeit. Für die Requisitionen könne man auf zweierlei Arten verfahren, entweder man übertrage den Gemeinden die Beschaffung der erforderlichen Lebensmittel, oder man requiriere von den einzelnen Einwohnern den erforderlichen Bedarf an Vieh und Lebensmitteln direkt.

Beide Arten aber seien für die Bevölkerung unangenehm, auch lasse sich eine gewisse Ungerechtigkeit nicht vermeiden, da sie den Armen viel schwerer träfen als den Reichen; überdies seien sie wenig ergiebig. Man habe deshalb noch eine dritte Möglichkeit eronnen, um das Erforderliche zu erhalten, indem man offene Märkte einrichte, wo man gegen bar und zu besseren, als den Durchschnittspreisen, das ankaufe, was die Einwohner dort anböten. Auf diese Weise werde die in den beiden ersten Arten liegende Ungerechtigkeit insofern gemildert, als der Einzelne wenigstens sofort Bezahlung für das Gelieferte erhalte, außerdem erreiche man damit auch mehr, da die Einwohner hierauf eher eingingen und unter diesen Umständen auch Vorräte zu Markte brächten, die sie sonst ängstlich vor dem Feinde verborgen hielten. Hierzu aber brauche man Geld, und das müsse durch Kontributionen beschafft werden. Beernaert, der dann das Wort ergriff, erklärte sich für den Vorschlag Rolins bezüglich der Erhebung der Steuern, wandte sich aber mit aller Entschiedenheit gegen die Ausführungen v. Schwarzhoffs: „ce serait un triste progrès!“ Ein Recht, Kontributionen zu erheben, könne man dem Feinde nicht zugestehen; mit den Requisitionen ginge es nicht anders, aber weiter dürfe man nicht gehen; „ce serait consacrer en droit ce que, jusqu'à présent, n'a été que du domaine du fait.“

Dem gegenüber hielt van Karnebeek seine Ausführungen aufrecht; sein Text könne keinerlei Anlaß zu Zweifeln geben. Schon 1874 habe man hierin Beschränkungen einführen wollen, man habe die Natur der Requisitionen und den daraus fließenden Anspruch auf Schadloshaltung oder wenigstens auf eine Quittung bereits damals richtig erkannt.

Lammasch trat dann für die von van Karnebeek so hart angegriffenen Kontributionen ein. Er könne hierin nur eine Humanität erklicken, ein wirksames Mittel, die Kraft des Gegners zu erschöpfen und so dem Kriege ein Ziel zu setzen.¹⁾ Tote könne man nicht mehr ins Leben zurückrufen, ebensowenig denen ihre Gliedmaßen wiedergeben, die sie im Kriege verloren

¹⁾ Vgl. hierzu den Ausspruch Moltkes bei Bluntschli, ges. kl. Schriften II, 272f.

hätten, aber Kontributionen könne man denen wiedererstaten, die sie hätten bezahlen müssen. Deshalb müsse man bei dem alten Verfahren bleiben.

Odier erklärte dann, daß seine Instruktionen ihm nicht erlaubten, das Prinzip anzuerkennen, daß der Krieg den Krieg nähren müsse; er könne sich mit Bestimmungen, die das Verhältnis des Okkupanten zu den Privatpersonen regeln sollen, nur dann einverstanden erklären, wenn sie auf folgender Grundlage beruhten:

„Der Okkupant kann in Geld und in Naturalien nur die Leistungen fordern, auf welche die Militärmacht des betreffenden Staates Anspruch hat. Für außerordentliche Leistungen muß er die dadurch betroffenen Personen entschädigen oder Empfangsscheine ausstellen. Kontributionen sind nur als Amenden statt- haft für Feindseligkeiten, für welche die Bevölkerung die Verantwortung zu tragen hat, oder als Zwangsanleihen im Falle dringender Not; letztere müssen zurückgezahlt werden.“

Darauf ergriff v. Schwarzhoff noch einmal das Wort: auf Einzelheiten wolle er zunächst nicht eingehen, erst müsse man sich über das Prinzip verständigen. Hier gebe er ohne weiteres zu, daß es aus humanitären und ökonomischen Interessen wünschenswert sei, die Folgen einer Besetzung durch den Feind möglichst abzuschwächen, dem stehe aber das Interesse der krieg- führenden Parteien gegenüber, die eine gewisse Rücksicht eben- falls beanspruchen könnten, und deren Tätigkeit man nicht zu weit einschränken dürfe. Außerdem sei es nicht Aufgabe der Kommission, mit ihren Majoritätsbeschlüssen unabänderliche Be- stimmungen zu treffen — dann ließen sich die bis jetzt gemachten Vorschläge verstehen —, sondern lediglich, das Projekt einer Konvention festzustellen, das der Kritik der einzelnen Regierungen unterbreitet werden solle, die dann durch Annahme oder Ab- lehnung desselben ihre Meinung über die darin enthaltenen Be- stimmungen zum Ausdruck bringen würden. Wolle man zu einem Resultat kommen, so müsse man sich gegenseitig Konzessionen machen und nicht versuchen, in die Konvention Sätze zu bringen, die dem ganzen Wesen der Kriegführung direkt entgegengesetzt seien.

Gerade der Grundsatz, daß der Krieg den Krieg ernähren

müsse, führte v. Schwarzhoff weiter aus, sei, so könne er wohl sagen, von allen bedeutenden Militärstaaten Europas anerkannt, und man werde nicht dazu kommen, ihn aus der Welt zu schaffen.¹⁾ Wolle man ein brauchbares Werk zustande bringen, so müsse man auf solche Versuche verzichten. Er sei in dieser Beziehung mit Beernaert einverstanden, der die Punkte, über die man sich nicht einigen könne, mit Stillschweigen übergehen wolle. Die Tatsache bestehe, und es habe keinen Wert, Worte darüber zu verlieren, denn ein Verbot sei hier unmöglich; das würde zu weit führen.

Selbstverständlich sei, daß die Tatsache einer Kontribution ebenso durch eine Quittung festgestellt werden müsse, wie die einer Requisition. Die Erstattung könne natürlich, wie Lammasch schon erwähnt habe, erst nach dem Friedensschlusse erfolgen.

Den Ausführungen v. Schwarzhoffs stimmte Descamps bei: wolle man der tatsächlichen Gewalt des Okkupanten Beschränkungen auferlegen, so handele es sich vor allen Dingen darum, daß dieselben durchführbar seien; wenn man diesen Punkt außer Acht lasse, könne man zu nichts gelangen. Auf der einen Seite wolle man die Gewalt des Eroberers in noch engere Fesseln zwingen, als das 1874 geschehen sei, auf der andern habe Lammasch ein Prinzip befürwortet, dem eine gewisse Gefährlichkeit nicht abzusprechen sei, nämlich daß man die Notwendigkeit anerkennen solle, auch die pekuniären Verhältnisse des Feindes soviel als möglich zu erschöpfen; das würde dazu führen, den ganzen Handel desselben zu zerstören. Unter diesen Umständen sei es besser, von der fortschreitenden Kultur die Verwirklichung der Ziele zu erwarten, die auf dem Wege einer Konvention nicht zu erreichen seien, wie dies auch Beernaert vorgeschlagen habe.

Hierauf stellte der Präsident die beiden Gesichtspunkte fest, von welchen aus die Konferenz die vorliegenden Fragen betrachtete: „celui où dans l'intérêt du faible on veut imposer à l'occupant des restrictions nettement définies et l'autre qui consiste à ne rien dire quant aux droits de l'envahisseur et par là quant aux limites qu'on veut lui imposer.“

¹⁾ Interessant hierzu, wenn auch nicht einwandfrei, ist die Bemerkung von Blume, Strategie 109 über den Wert der Requisition für die heutige Zeit.

In der Absicht, einen Vorschlag zu machen, der für die Vertreter dieser beiden Anschauungen annehmbar sei, wollte v. Martens den Art. 40 der Deklaration hinter Art. 5 einschalten; dieser sollte das Prinzip enthalten, der Inhalt der Art. 40 und 41 sollte nur in das Protokoll aufgenommen werden „comme indication et non plus comme obligation“. Das würde, so meinte v. Martens, auch den Wünschen Beernaerts entsprechen, der diese Artikel überhaupt habe streichen wollen. Auf diese Weise würde die Frage hinsichtlich der Requisitionen und Kontributionen offen bleiben; allerdings bleibe hierbei zweifelhaft, ob ein derartiges Verfahren für die Bevölkerung von Nutzen sein werde.

Beernaert konstatierte jedoch auch diesem Vorschlage gegenüber, daß man hier mit allem guten Willen zu keinem greifbaren Resultat kommen werde. Wenn man zulasse, daß der Okkupant, unabhängig von den schon bestehenden Steuern, Kontributionen nach Belieben erheben könne, so sei dies keine Einschränkung, sondern es werde damit lediglich eine Tatsache als Recht anerkannt, die mit dem Rechte nicht das Geringste gemein habe.

Auch Beldiman riet noch zu einem Einigungsversuch, bevor man die Artikel 41 und 42 streiche, besonders hinsichtlich der Ansicht Odiers und der militärischen Erwägungen v. Schwarzhoffs. Vier verschiedene Vorschläge seien gemacht worden; er habe die Hoffnung, daß sich eine Einigung erzielen lassen werde, wenn man die Vertreter dieser vier Richtungen bäte, ihrerseits einen solchen Versuch zu machen. Die Kommission könne sich im Augenblick unmöglich für die eine oder andere dieser Meinungen aussprechen.

Dem gegenüber trat Graf Nigra wieder mit einem neuen Vorschlage auf; der Sinn der ganzen Verhandlung sei der: die Tatsache könne man nicht aus der Welt schaffen, das Recht wolle man nicht anerkennen. Man solle sich deshalb auf einen einzigen Artikel etwa folgender Fassung beschränken:

„L'occupant ne peut rien exiger des habitants des pays occupés sans payement ou sans reçu, et sans réquisition régulière de l'autorité compétente.“

Damit war zunächst van Karnebeek nicht einverstanden; sowohl die Annahme dieses Vorschlages, wie des von den belgischen

Delegierten gemachten würde gegen das Resultat von 1874 ein Rückschritt sein. Damals habe man doch wenigstens festgestellt, daß Geldkontributionen nur als Ersatz für Naturalleistungen statt-haft seien. Die beiden oben genannten Vorschläge aber ließen zu viel Freiheit. Wenn sein Vorschlag nicht annehmbar erscheine, so sollte man entweder den Brüsseler Text beibehalten oder sich für den Vorschlag Rolins entscheiden, wenn auch selbst diese Fassung ihm nicht bestimmt genug erscheine. Beernaert stellte darauf an van Karnebeek die Frage, nach welcher Richtung hin er in Art. 41 eine Beschränkung des Okkupanten finde. Dieser antwortete, daß nach dem Texte dieses Artikels sich eine Kontribution nur rechtfertigen lasse als Äquivalent für Steuern, für Naturalleistungen und endlich als Amende. Damit sei aber das seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts allgemein übliche Verfahren, die Kontributionen zur Bereicherung der Kriegs-partei zu verwenden, ausgeschlossen.¹⁾

Rolin zog dann seinen Antrag mit der Begründung zurück, daß er damit lediglich eine Einigung habe herbeiführen wollen, indem er die Gewalt des Okkupanten einschränkte, ohne dessen Vorgehen als Recht anzuerkennen. Das sei jedoch nicht gelungen und außerdem liege augenblicklich ohnehin eine Menge anderer Vorschläge vor.

Gegen die Äußerung van Karnebeeks, man dürfe gegen die Deklaration keinen Rückschritt machen, wandte sich dann noch v. Schwarzhoff, indem er darauf hinwies, daß diese Gefahr überhaupt nicht vorliege; einmal habe man bis zu diesem Moment weder einen Schritt vorwärts, noch einen rückwärts gemacht, dann aber sei die Brüsseler Deklaration lediglich Projekt geblieben, komme also in dieser Hinsicht überhaupt nicht in Frage.

Nunmehr wurde die Angelegenheit durch Bourgeois und dessen Vorschlag, die endgültige Feststellung des Textes dem neugebildeten Redaktionskomitee zu überlassen, erheblich gefördert. Zuvor wies er noch auf einige Punkte hin, die sich für ihn aus der Verhandlung ergeben hätten. Einmal sei man

¹⁾ Der oberste Grundsatz des modernen Kriegsrechts, nach welchem sich jede derartige Handlung als ein Akt militärischer Notwendigkeit darstellen muß, ist in der ganzen Beratung nicht beachtet; schon dadurch erscheint der ganze Streit vollkommen wertlos. S. auch unten.

darüber einig, daß man eine Tatsache nicht als Recht ansehen könne, sodann handle es sich darum, die Lasten zu mindern, die eine Okkupation der Bevölkerung auferlege. Über den ersten Punkt sei eine Einigung sehr wohl möglich, wenn man sich darauf beschränke, für die Erhebung von Kontributionen gewisse Formen und Garantien festzustellen, und im übrigen alles auf ihre Natur und Ausdehnung bezügliche bei Seite lasse. So könne man etwa bestimmen, daß die Auflagen gegen Quittung bezahlt werden sollten; daß ihrer Erhebung eine besondere Anordnung der obersten Militär- oder Zivilbehörde zu Grunde liegen müsse und endlich, daß die Verteilung derselben nach den in Friedenszeiten üblichen Grundsätzen zu erfolgen habe. Über die Frage nach der Zulässigkeit der Amenden müßten sich jedoch die militärischen Vertreter mit Beernaert und Odier zu einigen suchen. Wenn man nach diesen Grundsätzen verfare, so meinte Bourgeois, werde man einmal nicht Gefahr laufen, dem Okkupanten „Rechte“ zuzusprechen und außerdem den Bedenken Beernaerts Rechnung tragen.

Demnach formulierte Bourgeois als Aufgabe des Redaktionskomitees die Feststellung bestimmter Grundsätze:

1. über die Form der Erhebung von Kontributionen, deren Verteilung und die Verantwortlichkeit der Dienststelle, die ihre Erhebung anordnet;
2. über die Fälle, welche den Okkupanten zu Erhebung einer Amende berechtigen, und die Bedingungen, unter denen die Erhebung statthaft sein soll.¹⁾

Hierbei werde man die Rücksicht auf die Bewohner der okkupierten Gebiete in den Vordergrund zu stellen haben.

Gegenüber diesem Vorschlag wies v. Martens darauf hin, daß man damit dem Redaktionskomitee eine Aufgabe übertrage, die es kaum werde lösen können. Der Text der Deklaration sei schon das Resultat langer, schwieriger Arbeit zur Vereinigung der verschiedenen Ansichten; bei den auch jetzt wieder einander direkt entgegenstehenden Meinungen werde nichts anderes übrig bleiben, als die Artikel zu streichen und sich mit der Fest-

¹⁾ Hierüber s. oben S. 236 ff., wo die Amenden, die hier nicht hingehören, und die darauf bezüglichen Verhandlungen ausführlicher besprochen sind.

stellung des Grundgedankens zu begnügen. Alles weitere müsse der fortschreitenden Kultur und der Humanität der einzelnen Heerführer überlassen bleiben.

Dieser Ansicht trat jedoch Beernaert entgegen: nachdem Bourgeois auf einen Weg hingewiesen habe, auf welchem unter Umständen eine Einigung möglich sei, halte er es für verfrüht, die Artikel ohne weiteres zu streichen.

Nach einigen weiteren Bemerkungen wollte v. Martens die von ihm angeregte Frage der Streichung der Art. 41 und 42 zur Abstimmung bringen; Bourgeois, Beernaert und Beldiman traten jedoch dafür ein, daß zuerst der Vorschlag von Bourgeois beraten werden solle; zu dem andern Verfahren wäre dann immer noch Zeit.

Auf Ersuchen des Präsidenten nahm dann Bourgeois an den Beratungen des Komitees teil. Die Arbeiten desselben fanden auf der durch die vorhergehende Verhandlung in großen Zügen gegebenen Grundlage statt. Über das Ergebnis und den Gang der Beratungen teilt Rolin in seinem Bericht¹⁾ eine Reihe interessanter Einzelheiten mit. Den Vorsitz führte Bourgeois, außer den vom Präsidenten ernannten Mitgliedern beteiligten sich diesmal noch Beernaert, van Karnebeek und Odier an den Sitzungen. Zunächst wurde für die sachlichen Leistungen der Landeseinwohner ein allgemeines Einverständnis festgestellt über folgende drei Punkte:

1. jeder Befehl zur Erhebung derselben muß von einem dafür verantwortlichen höheren Truppenführer ausgehen und, soweit möglich, in schriftlicher Form gegeben sein;

2. jedes derartige Verfahren, besonders wenn es sich um Erhebung von Geldsummen handelt, muß, soweit möglich, den für die Steuererhebung im Lande geltenden Vorschriften Rechnung tragen;

3. die Zahlung muß durch einen Empfangsschein festgestellt werden.

Eine weitere Frage war dann, ob man sich damit begnügen sollte, diese drei formellen Punkte und die Verpflichtung festzustellen, sie auf die einzelnen Fälle dieser sachlichen Leistungen,

¹⁾ Haager Protokolle III, 44 ff.; vgl. auch Annexe B, ebenda III 166 f.

Requisitionen, Kontributionen und Amenden anzuwenden. Das Komitee hat jedoch in Erwägung gezogen, daß es in hohem Grade wünschenswert und auch möglich sei, „de formuler certains principes dans l'ordre d'idées des articles 40 à 42 de la Declaration de Bruxelles, c'est-à-dire en ce qui concerne les restrictions d'un pouvoir de fait qui se manifeste en opposition avec l'autorité légale et qui tend à déroger au principe du respect de la propriété privée.“

Demnach sind vom Komitee die näheren Bestimmungen für drei verschiedene Arten von Leistungen festzustellen gewesen:

1. für Naturalleistungen und persönliche Dienstleistungen: Requisitionen (Art. 52¹⁾ des Reglements);

2. für Geldleistungen, die sich nicht als Leistungen bestehender Steuern darstellen: Kontributionen (Art. 49);

3. für die Erscheinungen, die man — „improprement“,²⁾ wie Rolin sich ausdrückt — als Amenden bezeichnet.

I. Für die Requisitionen³⁾ ist hier, wie überall, oberster Grundsatz, daß nichts gefordert werden darf, was über die Erfordernisse der militärischen Notwendigkeit hinausgeht. Requisitionen dürfen demgemäß nur erfolgen, soweit sie für die Bedürfnisse der Armee erforderlich sind; „c'est la règle de la nécessité“. Andererseits hat das Komitee den Zusatz „nécessités de la guerre“, wie er sich in Art. 40 der Brüsseler Deklaration fand und der ihm zu unbestimmt erschien, beseitigt, um damit von vornherein einer Interpretation entgegenzutreten, die, hierauf gestützt, es für statthaft erklären könnte, das Land durch systematisch betriebene Requisitionen auszusaugen.

Festgestellt wurde weiterhin, daß, wie es auch schon Art. 40 der Deklaration aussprach, die Requisitionen im Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit des Landes stehen müßten und außerdem für die Bevölkerung keinen Zwang zur Teilnahme an kriegerischen Operationen gegen ihr Vaterland enthalten dürften.

¹⁾ In dem Texte des Berichtes (Haager Protokolle III, 44) steht irrtümlich statt Art. 52 Art. 51.

²⁾ Das ist, wie schon erwähnt, nicht richtig. Dieser dritte Punkt, der oben schon besprochen ist, bleibt hier weiterhin unberücksichtigt.

³⁾ Haager Protokolle III, 45.

Hinsichtlich der oben genannten drei Grundsätze, nach denen verfahren werden sollte, wurde noch bemerkt, daß es naturgemäß unmöglich sei, bei den Naturalleistungen von einer Verteilung nach den Regeln der Steuerverteilung und Steuererhebung zu sprechen; man habe sich deshalb darauf beschränkt, zu bestimmen, daß dieselben nach der Leistungsfähigkeit des Landes bemessen werden sollten.

Für die beiden andern Punkte war nur zu wiederholen, was Art. 42 der Deklaration schon enthielt. Der Befehl zur Erhebung der Requisition muß von dem an dem betreffenden Orte befindlichen obersten Truppenführer ausgehen;¹⁾ hierfür auf eine höhere Stelle zurückzugehen, erschien dem Komitee in Anbetracht dessen, daß es sich meist um die Verpflegung von Tag zu Tag handelt, vom militärischen Standpunkte aus unmöglich. Überflüssig erschien hier auch neben dem Erfordernis der Empfangsbescheinigung²⁾ die Notwendigkeit eines schriftlichen Befehls.

Endlich fand es das Komitee angebracht, möglichst für alle Fälle, ohne jedoch eine Verpflichtung hierzu auszusprechen, Barzahlung bei diesem Vorgehen zu empfehlen.³⁾ Hierin liege, abgesehen davon, daß dieses Verfahren entschieden viel ergiebiger sei, unter Umständen eine große Humanität; die Geldmittel hierzu könne man durch Kontributionen leicht erlangen; diese Last verteile sich gleichmäßig auf alle, während die Requisitionen unter Umständen den einzelnen schwer träfen.

¹⁾ So auch Feldd.-O. Nr. 451, 453.

²⁾ Nach Nr. 454 Feldd.-O. ist in solchen Fällen über alles Empfangene gewissenhaft Quittung zu erteilen.

³⁾ Diese Art der Verpflegung in Feindesland, die, soweit man es vom theoretischen Standpunkte aus beurteilen kann, als die vernünftigste und beste bezeichnet werden muß, war von Oberst v. Schwarzhoff, dessen Einfluß hier deutlich erkennbar ist, schon in den Kommissionssitzungen warm empfohlen worden; vgl. Haager Protokolle III, 135. (Beernaert hatte damals die Annahme eines derartigen Vorschlages „un triste progrès“ genannt!) Der Bericht Rolins gibt hier und im Folgenden vollständig die Gedanken v. Schwarzhoffs wieder. Bemerkenswert ist auch, daß dieses Vorgehen im Kriege 1870 schon vielfach zur Anwendung gekommen ist, vgl. Lueder 506⁸, Kriegsbrauch 61 f. S. auch Feldd.-O. Nr. 434, wonach Barzahlung besonders angeordnet werden kann; falls dies nicht geschieht, erhält der Quartierwirt eine Bescheinigung über das von ihm Gelieferte.

II. Bezüglich der Kontributionen einigte sich das Komitee dahin, der Kommission als Grundlage vorzuschlagen, daß eine Erhebung nur stattfinden dürfe, soweit die Bedürfnisse der Armee es erforderten, das heißt also nur an Stelle von Requisitionen und nur in demselben Maße wie diese. Ausgeschlossen von dieser „règle très intéressante et précieuse pour l'occupé“, wie Rolin sie in richtiger Würdigung ihres Wertes treffend kennzeichnet, bleiben die Amendes und die Kontributionen, die zur Deckung der für die Verwaltung des Landes erforderlichen Bedürfnisse erhoben werden; die ersteren gehören jedoch nicht hierher¹⁾ und von den letzteren sagt Rolin mit Recht, daß die Bevölkerung darüber sich zu beklagen keinen Grund habe.

Weiterhin macht Rolin noch darauf aufmerksam, daß die jetzige Fassung bedeutend enger sei, als die des Art. 41 der Deklaration; hierauf habe sich hauptsächlich die Aufmerksamkeit derjenigen Mitglieder der Kommission gerichtet, die mit Fug und Recht, und durch die Lage ihres Landes zum Einhalten einer ganz bestimmten Richtung genötigt, ängstlich darauf bedacht waren, soweit möglich, durch juristische Vorschriften die unbegrenzte Bewegungsfreiheit einzuschränken, die der Erfolg der Waffen dem Angreifer gibt.

Die drei zu Anfang der Beratung aufgestellten Formvorschriften, die ohne Vorbehalt auf die Kontributionen für anwendbar erklärt wurden, wurden in einem besonderen Artikel (51)^{2) 3)} zugefügt.

Wie die vorstehende Darstellung erkennen läßt, sind die Beratungen hierüber nächst denen über den Begriff der Kriegspartei wohl die eingehendsten und schwierigsten gewesen. Vereinfacht wurde die Arbeit allerdings dann erheblich durch die Überweisung an das Redaktionskomitee, aber auch mit den von diesem gemachten Vorschlägen war die Angelegenheit nicht be-

¹⁾ Sie sind oben S. 236ff. bereits besprochen.

²⁾ Auch hier hat der Bericht Rolins infolge eines Druckfehlers eine unrichtige Zahl, es muß statt Art. 52, Art. 51 heißen.

³⁾ Für die Kontribution ist, im Gegensatz zu den Requisitionen, das Erfordernis eines schriftlichen Befehls ausdrücklich in Art. 51 ausgesprochen, wohl der größeren Gefährlichkeit wegen, die in derselben der Natur der Sache nach liegt.

endigt. Vielmehr erklärte Odier, als der Vorschlag des Komitees in der Sitzung der zweiten Kommission zur Verhandlung kam,¹⁾ er habe von seiner Regierung neue Instruktionen erhalten, die es ihm unmöglich machten, die Artikel, an deren Zustandekommen er selbst beteiligt gewesen sei, in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Vorgelegt waren vom Redaktionskomitee eine neue Fassung des Art. 5 der Deklaration und vier auf die Requisitionen und Kontributionen bezügliche Artikel,²⁾ deren Text Rolin als „conforme aux déclarations des précédents orateurs“ bezeichnete; es sei niemals davon die Rede gewesen, ein „Recht“ des Okkupanten anzuerkennen, sondern lediglich davon, seine tatsächliche Gewalt zu beschränken. Dazu hatte Kapitän Crozier (Amerika) noch einen Antrag eingebracht und Oberstleutnant v. Khuepach den von ihm in der vorhergegangenen Sitzung gestellten aufrecht erhalten. Beide zogen ihre Anträge jedoch vor Beginn der Verhandlung zurück.

Die Annahme der neuen Fassung des Art. 5 der Deklaration, der im Prinzip bereits gebilligt war und bei dem es sich nur um unbedeutende Änderungen des Textes handelte,³⁾ erfolgte auch jetzt einstimmig. Der Artikel, der von dem Komitee an die Spitze der Bestimmungen über die Requisitionen und Kontributionen gestellt war, hat folgenden Wortlaut:

Art. 48. Wenn die Kriegspartei in dem besetzten Gebiete die zu Gunsten des Staates bestehenden Steuern, Zölle und Abgaben erhebt, so soll sie es möglichst nach Maßgabe der für ihre Erhebung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst hiermit für sie die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.⁴⁾

Zu dem Artikel selbst ist weiter nichts zu bemerken; auch Rolin⁵⁾ weiß von ihm nur zu erwähnen, daß er, um den Wünschen

¹⁾ Haager Protokolle III, 142ff.

²⁾ Annexe B, Haager Protokolle III, 166f, Art. A—D.

³⁾ S. 394.

⁴⁾ Vgl. Manuel Art. 57.

⁵⁾ Haager Protokolle III, 44.

Beernaerts zu entsprechen, in die „forme conditionelle“ gebracht worden sei. Das Recht des Okkupanten, die Steuern zu erheben, ist allgemein anerkannt¹⁾ und wurde auch im Haag nicht bestritten; die übrigen Bestimmungen, die der Hauptsache nach schon in den Vorschriften des Art. 41 enthalten waren, sind der größeren Deutlichkeit halber hier noch einmal zusammengefaßt. Die Stellung des Artikels im Systeme des Reglements war dem Redaktionskomitee überlassen worden;²⁾ er hat jetzt seinen Platz an der Spitze der Vorschriften über die Leistungen der Landeseinwohner, unmittelbar hinter den Artikeln über das Privateigentum, während er sich in der Deklaration unter den allgemeinen Bestimmungen über die Folgen der Okkupation befand. Was das Komitee zu dieser Anordnung veranlaßt hat, ist nicht ersichtlich; jedenfalls ist die Stellung, insofern besser, als nunmehr im Zusammenhang mit dem Privateigentum die davon zu leistenden Abgaben, und zwar sachgemäß zuerst die Steuern als die gewöhnlichen, und im Anschlusse daran die außergewöhnlichen, durch den Krieg erst hervorgerufenen Leistungen behandelt werden.

Für Art. A³⁾ des von dem Komitee vorgelegten Textes beantragte Odier entsprechend der vor der Beratung von ihm abgegebenen Erklärung zwei Abänderungen; er wollte den Artikel in eine konditionelle Form gebracht und außerdem den Zusatz „en cas de nécessité absolue“ eingefügt haben. Bourgeois war auch bereit, darauf einzugehen, ebenso äußerte sich Beernaert dahin, daß er, obwohl im Grunde mit Art. A nicht einverstanden, bereit sei, für dessen Annahme sowohl, als auch für die von Odier vorgeschlagene Abänderung zu stimmen. Dagegen erklärte jedoch v. Schwarzhoff, daß Erwägungen, die er schon im Laufe der vorhergehenden Sitzung der Kommission mitgeteilt habe, es ihm unmöglich machten, den Vorschlag Odiers anzunehmen. Ein von Seiten des Präsidenten an Odier gestelltes Ansuchen, seinen Antrag zurückzuziehen und sich mit einem Vermerke im Protokoll zu begnügen, lehnte dieser mit Rücksicht auf

¹⁾ S. v. Liszt 340, Bonfils 629f., Mérignhac 260f., der jedoch die Fassung des Art. 48 gegenüber der der Brüsseler Deklaration als zu unbestimmt bezeichnet.

²⁾ Ebenda III, 132, Annexe B III, 166.

³⁾ Vgl. Haager Protokolle III, 141, Annexe B, ebenda III, 166.

seine bestimmte Instruktion ab. Sein Vorschlag präzisiere den Fall der Notwendigkeit besser; der Ausdruck „les besoins de l'armée“ sei von seiner Regierung für zu unbestimmt befunden, da diese der Ansicht sei, daß ein Truppenführer zu dem im Artikel genannten Mittel nur in Fällen unbedingter Notwendigkeit greifen dürfe. Füge man eine solche Einschränkung nicht hinzu, so könnten die Heerführer den Begriff der „besoins de l'armée“ in zu verschiedener Weise auffassen.

Es wurde dann noch von v. Schwarzhoff betont, daß die etwas unbestimmte Redaktion von dem Komitee absichtlich gewählt worden sei.¹⁾ Jeder Versuch einer genaueren Fassung würde die Arbeit des Komitees überhaupt in Frage stellen, darum möge Odier von seinem Vorhaben abstehen.

Eine Einigung war jedoch nicht mehr zu erzielen; der erste Vorschlag Odiers wurde einstimmig angenommen, der zweite abgelehnt. Demnach wurde der Artikel, der mit Ausnahme der Schweiz, unbedingte Zustimmung fand, folgendermaßen abgeändert:

Art. 49. Wenn der Besetzende außer den im vorstehenden Artikel erwähnten Abgaben andere Auflagen in Geld in dem besetzten Gebiet erhebt, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

In dieser Fassung ist der Artikel in das Reglement übergegangen.

Begriff und Wesen der Kontribution im heutigen Kriegrecht sind keineswegs klar, vielmehr herrscht hierüber zur Zeit einige Verwirrung. Dies wird auch von Loening²⁾ mit Recht hervorgehoben; nach seiner Ausführung „werden gegenwärtig mit dem Ausdruck „Kontributionen“ sehr verschiedenartige Gelderhebungen durch den Feind bezeichnet, die nicht derselben Beurteilung unterliegen können, meist aber nicht gehörig geschieden werden.“ In der von Loening gegebenen Klassifikation dieser Möglichkeiten ist der Fall der Erhebung einer Kontribution an Stelle von Steuern nicht angeführt, dagegen die — sehr bestrittene — Maßregel, hiermit gegen die Bevölkerung vorzugehen,

¹⁾ Vgl. auch Nr. 451 der Felddienst-Ordnung.

²⁾ Verwaltung des General-Gouvernements 150.

um sie zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Im ganzen werden in der Literatur vier Fälle unterschieden:¹⁾

1. Kontributionen an Stelle von Steuern, die aus irgend einem Grunde nicht eingetrieben werden können;

2. Kontributionen, die sich als „Amenden“, als Strafe, darstellen;

3. Kontributionen als „außerordentliche Kriegssteuern“, die der Feind dem okkupierten Lande auferlegt, um den Gegner zu veranlassen, Frieden zu schließen (Loening);

4. Kontributionen für Bedürfnisse des Heeres und der Verwaltung.

Diese vier Erscheinungen, von denen die ersten drei fälschlich als Kontributionen bezeichnet werden, ruhen juristisch auf ganz verschiedenen Grundlagen, und sind sich lediglich dadurch äußerlich gleich, daß sie alle vier, wie Loening treffend betont, „Gelderhebungen“ sind.

Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

1. Wenn eine Steuer in der durch die Gesetze des Landes vorgeschriebenen Weise nicht erhoben werden kann, sei es, weil der Okkupant nicht in der Lage ist, das ihm unbekanntes Steuerungsverfahren des Gegners durchzuführen, oder aus irgend einem andern Grunde, und wenn er deshalb zur Erhebung der gesetzmäßigen Steuer ein Verfahren wählt, das äußerlich dem der Erhebung einer Kontribution nahe kommt, so ist das, da die Erhebung der Steuer als solche materiell, wenn auch nicht formell, den bestehenden Gesetzen entspricht, kein durch die Kriegslage besonders bedingtes und gerechtfertigtes Vorgehen, sondern nur eine Anwendung des in Art. 43 des Reglements ausgesprochenen Grundsatzes bezüglich der Form der Erhebung. Die Steuer bleibt deshalb doch Steuer, ihr geht dieser Charakter nicht verloren, und man kann sie daher nur aus dem Grunde, weil die Art der Erhebung der einer Kontribution ähnlich ist, nicht mit dieser gleichstellen oder etwa als solche bezeichnen; denn die

¹⁾ Ähnlich Gareis 240f. Die meisten Schriftsteller geben keine scharfe Scheidung der einzelnen verschiedenen Fälle, sondern bezeichnen rundweg jede Auflage, deren Ergebnis eine Geldsumme ist, als Kontribution; so Mérignac 282f., Bonfils 642ff., Kriegsbrauch 62f. u. a.

Grundlage der Steuer ist das Staatsgesetz, die der Kontribution aber die militärische Notwendigkeit.¹⁾

2. Über den Unterschied zwischen Amende und Kontribution vgl. oben S. 236--243.

3. Was die von Loening erwähnten „außerordentlichen Kriegssteuern“ anbetrifft, so muß dem gegenüber mit Lueder²⁾ geltend gemacht werden, daß es sich hier ganz entschieden nicht um Kontributionen handelt, sondern um eine Art Repressalienverfahren.³⁾ Nur in diesem Falle wäre die Anwendbarkeit eines solchen Vorgehens anzuerkennen, das sonst, wie Lueder treffend ausführt, mit dem Grundprinzip der Unverletzbarkeit des Privateigentums in Widerspruch geraten würde und infolgedessen völkerrechtlich unzulässig wäre.

4. Als eigentliche Kontributionen, wie sie sich als durch das Eindringen der modernen Grundsätze des Kriegsrechtes bedingte Weiterbildungen der früheren Erscheinungen dieses Namens darstellen, bleiben mithin nur die Beitreibungen von Geldmitteln, welche den Zwecken der Kriegführung dienen sollen. Hierzu gehört auch in gewisser Beziehung die — weniger wichtige — Erhebung von Kontributionen zu Zwecken der Landesverwaltung, wie sie das Reglement in Art. 49 ausdrücklich vorsieht; den bei weitem wichtigsten Fall bildet jedoch die Kontribution zur Verpflegung der Truppen neben und an Stelle der Requisition.⁴⁾ Das

³⁾ Deshalb auch die Klausel „autant que possible“ in Art. 48 über die Steuererhebung und die Fassung des Art. 49: „Si, en dehors des impôts visés . . . l'occupant prélève d'autres contributions en argent . . .“

⁴⁾ aaO. 504f., 510^{2e}. Den Ausführungen an dieser Stelle ist vollkommen beizupflichten.

¹⁾ Für die von Loening 151 herangezogenen Beispiele aus dem Kriege 1870 geht dies bis zu einem gewissen Grade auch schon daraus hervor, daß als offizieller Grund die Deckung der für die Naturalverpflegung der Truppen entstandenen Kosten angegeben wurde, was augenscheinlich nicht erforderlich war.

²⁾ Der älteren Ansicht entsprechend bestimmt z. B. auch Calvo, III § 1936 den Unterschied zwischen Kontribution und Requisition, wenn er ausführt: „Ainsi la contribution consiste dans ce que les habitants d'un pays occupé sont contraints de payer ou de donner pour se garantir de pillage; la réquisition est la demande faite par l'autorité de mettre à sa disposition des choses, même des personnes,“ und wenn er hieraus weiterhin die Unanwendbarkeit der Kontribution für die moderne Kriegführung folgert. Allerdings erklärt er auch schon in § 1943 das im Texte geschilderte Ver-

ist heutzutage, da eine Erhebung von Geldmitteln auf dem Wege einer Kontribution zu Zwecken der Landesverwaltung allenfalls schon durch Art. 43 des Reglements gerechtfertigt wäre, das Gebiet, auf dem die Kontribution in erster Linie Anwendung findet. Hier steht sie aber der Requisition vollkommen gleich, ihre Erhebung darf weder von einer besonderen Notlage, noch sonst von irgend einem erschwerenden Umstände abhängig gemacht werden. Um diesen Punkt, den Odier nicht zugeben wollte, drehte sich der Streit zwischen dem schweizerischen und dem deutschen Delegierten; Odier erkannte diese Weiterentwicklung des Begriffes nicht an und erklärte demnach die Kontribution überhaupt für unzulässig,¹⁾ v. Schwarzhoff dagegen wollte entsprechend der richtigen Ansicht von dem Wesen der Kontribution eine Bestimmung des Inhalts in das Reglement aufgenommen wissen, daß die Kontribution als reguläres Mittel für die Verpflegung einer Armee anerkannt werde und als solches neben und an Stelle der Requisition ohne weiteres anwendbar sei. Dieser Anschauung hat sich die Kommission dann auch angeschlossen.

Ursprünglich und noch bis in das 19. Jahrhundert hinein — man denke z. B. an die Kriege Napoleons I. — war der Hauptzweck der Kontribution allerdings der „à enrichir le belligérant“, wie dies auch van Karnebeek betont; sie war keiner Einschränkung unterworfen und wurde in rücksichtsloser Weise ausgenützt. Die neuere Zeit dagegen hat mit der Durchführung des Prinzips der militärischen Notwendigkeit als Maßstab dafür, wie weit eine lediglich hierauf beruhende Maßnahme gehen dürfe, die Möglichkeit beseitigt, die Kontributionen in dieser Weise zu mißbrauchen; damit ist der Begriff der Willkür und Ungerechtigkeit, wie er bisher mit dieser Einrichtung verbunden war, verschwunden;²⁾ die Kontribution als solche, das heißt die Beschaffung von Geldmitteln durch eine Kriegspartei im Wege

fahren für zulässig, indem er auch die Berechtigung der „réquisitions pécuniaires“, wie er sie bezeichnet, anerkennt, soweit dieselben zum Zwecke haben, „de substituer le paiement d'une certaine somme aux livraisons en nature, ou de garantir le vainqueur contre le refus de ces livraisons“.

¹⁾ Vgl. hierzu auch Lueder 503.

²⁾ Von diesen Gesichtspunkten aus erklärt besonders Mérignhac 282 ff. die Kontribution für unzulässig.

des Zwanges, kann, soweit sie durch die militärische Notwendigkeit gedeckt ist, als unzulässiges oder auch nur in seiner Anwendbarkeit einzuschränkendes Hilfsmittel der Kriegführung nicht bezeichnet werden. Die Kontribution steht in ihrer Anwendung der Requisition vollständig gleich; prinzipiell sind beide zulässig und können ohne weiteres für einander eintreten,¹⁾ weil beide heutzutage in gleicher Weise von dem Gesetze der militärischen Notwendigkeit beherrscht werden, das ein Hinausgehen über das erforderliche Maß für rechtswidrig und darum für strafbar erklärt.²⁾ Man darf deshalb auch die Kontribution nicht als ein außergewöhnliches Vorgehen ansehen und von irgend welchen besonderen Bedingungen abhängig machen; die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle Requisition oder Kontribution anzuwenden ist, wird lediglich dem praktischen Ermessen des einzelnen Truppenführers anheimzustellen sein, der zu erwägen haben wird, mit welchem Verfahren man am besten zum Ziele kommt.³⁾ Zudem ist noch, was auch v. Schwarzhoff ganz besonders hervorhob, darauf hinzuweisen, daß die Kontribution insofern ein ganz erheblich humaneres Verfahren darstellt, als sie eine bedeutend gleichmäßigere Verteilung der Lasten auf die Einzelnen gestattet, als die Requisition.

Der Unterschied in der Auffassung der Kontribution,⁴⁾ der bei der Beratung hierüber in der Ansicht des deutschen und des schweizerischen Delegierten hervorgetreten ist, bildet einen interessanten Beleg für die Weiterentwicklung dieser Institution in der neueren Zeit.

Odier steht der alten Anschauung noch sehr nahe; für ihn ist die Kontribution immer noch etwas das Schreckgespenst der

¹⁾ So auch Dahn, völkerrechtl. und staatsrechtl. Studien 65, 175. A. A. Mérignac 284f., 289, der den hier aufgestellten Grundsatz mit aller Schärfe zurückweist, ebenso Bonfils 644f.

²⁾ § 129 MStGB.; Art. 17 der deutschen Kriegsartikel; Felddienst-Ordnung Nr. 451ff.

³⁾ Vgl. Lueder 504, 508²¹, wozu zu bemerken ist, daß eben diese Verwendungsart das eigentliche Wesen der heutigen Kontribution ausmacht; Loening, Verwaltung 150.

⁴⁾ Die Kontributionen, die sich auf Bedürfnisse der Landesverwaltung beziehen, kommen naturgemäß hierbei überhaupt nicht in Frage.

alten Zeit, er will sie deshalb auch nur „en cas de nécessité absolue“ zulassen, als etwas, das, an sich nicht zu billigen, nur durch den Zwang der äußersten Not gerechtfertigt werden kann.¹⁾ Anders v. Schwarzhoff, der die neuere Anschauung vertritt; er vermag auch in der Kontribution, der die Möglichkeit, in Plünderung auszuarten, durch das Prinzip, dem sie untersteht, und die daraus entspringende Strafbarkeit des Übermaßes genommen ist, nur ein den anderen vollkommen gleichberechtigtes Mittel der Kriegführung zu sehen, dessen Anwendung deshalb in keiner Weise von Sonderbestimmungen abhängig gemacht werden darf.²⁾

Diese Anschauung muß unbedingt als die richtige bezeichnet werden: die Kontribution ist **ein der Requisition vollständig gleichstehendes** und deshalb jederzeit an Stelle dieser und jeder anderen Art der Verpflegung von Truppen in Feindesland anwendbares Verfahren,³⁾ das

1) Hierauf beruht auch die Anschauung Bluntschlis § 654, der die Auflage von „reinen Geldkontributionen“ für unstatthaft, weil der kriegsrechtlichen Begründung ermangelnd, erklärt. S. dagegen die Ausführungen des Textes. Dasselbe muß gegen Lueder 503 gelten. Das Wesen der Kontribution hat sich durch das Eindringen der modernen Grundbegriffe des Kriegsrechts eben in dieser Weise geändert, wie das übrigens auch bei Lueder aaO., wenn auch nicht ganz klar, weiterhin zum Ausdruck kommt. Gegen Bluntschli auch Rolin-Jacquemyns, Revue 1871, 334, 334³. Dahn aaO. 175.

2) Hieraus geht auch ohne weiteres hervor, daß die Amende, deren Grundlage die Strafe und das Strafverfahren ist (wofür naturgemäß ganz andere Prinzipien gelten), mit der Kontribution keinen Zusammenhang hat und deshalb im System nicht unter die Vorschriften über diese gehört.

3) So auch die Ansicht des Redaktionskomitees, Haager Protokolle III, 45: „c'est à dire au lieu et place de réquisitions et dans la même mesure que celles-ci.“ Diese Bestimmung wird als eine „règle très intéressante et précieuse pour l'occupé“ mit Recht bezeichnet. Es ist deshalb auch nicht richtig, wenn Lueder 504 ausführt, daß bei richtiger Auffassung der Requisitionen die Kontributionen gegen dieselben „sehr in den Hintergrund zurück“ treten; es tritt vielmehr bei richtiger Auffassung der Kontributionen die prinzipielle Gleichberechtigung beider hervor. Nicht ganz so klar ist der an den Text des Art. 41 der Deklaration sich anschließende Art. 57 des Manuel. Den oben zitierten Satz hat Rolin später gestrichen, er findet sich nur im ersten Entwurfe des Protokolls und ist in dem offiziellen Protokolle durch die farblosen Worte: „comme les réquisitions“ ersetzt.

aus diesem Grunde keinen anderen Beschränkungen unterliegen darf, als denen, welche auch bei den übrigen hierfür existierenden Maßregeln in Frage kommen; sie hat im heutigen Völkerrecht den ihr früher anhaftenden Charakter der Erpressung vollständig verloren.

In Brüssel hatte sich die Verhandlung hierüber nicht so zugespitzt, aber infolgedessen auch nicht zu diesem interessanten Resultat geführt. Die Zulässigkeit der Kontributionen war im allgemeinen anerkannt worden, wenn auch einzelne Vertreter, so v. Lansberge¹⁾ es für unstatthaft erklärt hatten, Requisitionen durch Kontributionen zu ersetzen. Die oben gegebenen Gedanken finden sich jedoch auch hier schon versteckt in den Ausführungen des Generals v. Voigts-Rhetz, der an dem Resultate dieser Verhandlungen weitaus den größten Anteil hatte.

Zu dem Absatz 3 des Art. C. — Art. B. handelt von den Amendes und kommt deshalb hier nicht in Betracht — hatte Odier auf Grund seiner neuen Instruktionen ebenfalls noch einen neuen Antrag folgenden Wortlauts eingebracht:

„Pour toutes contributions il sera délivré aux contribuables un reçu donnant droit, lors du rétablissement de la paix, au remboursement de la somme versée.“

Er begründete denselben damit, daß seiner Ansicht nach die einfache Quittung, ohne daß zugleich ein Recht auf Entschädigung darin anerkannt sei, keine genügende Sicherheit gewähre; dieses „droit au remboursement de la somme versée“ wolle seine Regierung ausdrücklich garantiert wissen. Dem trat jedoch Bourgeois entgegen: zu entscheiden, wie in solchen Fällen die Entschädigung zu erfolgen habe, sei eine Frage des inneren Staatsrechts; hierfür sei seiner Meinung nach die Kommission gar nicht zuständig. Bourgeois wies dann sehr treffend auf eine Reihe von Einzelfragen hin, die sich aus der Annahme dieses Grundsatzes mit Notwendigkeit ergeben müßten; so z. B. wer die Rückzahlung zu leisten habe und wie die Durchführung solcher Anordnungen sichergestellt werden solle. „Dans l'esprit du Comité,“ so schloß Bourgeois seine Ausführungen, „le reçu est un titre authentique aux mains de l'Etat, qui lui permettra de répartir

¹⁾ Actes 186.

équitablement à la fin de la campagne, si bon lui semble, les indemnités dues“.

Diesen Ausführungen schloß sich auch v. Schwarzhoff an: die Pflicht, den durch diese Leistungen in Anspruch Genommenen zu entschädigen, habe seiner Ansicht nach der Staat, dem dieser angehört;¹⁾ man könne jedoch unmöglich in einer internationalen Konvention den Satz aufstellen, daß ein Staat gegen seine Untertanen eine solche Verpflichtung einzugehen habe. Auch im übrigen trat man dieser Ansicht bei; Beldiman wies auf die Verhandlungen von 1874 und ihre Ergebnislosigkeit in dieser Beziehung hin,²⁾ und auch v. Martens war der Ansicht, daß man diese Frage des inneren Staatsrechtes nicht in einer internationalen Konvention regeln könne. Allen diesen Ausführungen gegenüber erklärte jedoch Oberst Künzli, sich lediglich nach seinen Instruktionen richten zu können. General Ardagh schlug hierauf die Annahme eines Zusatzartikels für den strittigen Punkt vor, das würde dann auch Odier ermöglichen, den Art. C anzunehmen, ohne ein Präjudizium zu schaffen; Beernaert wollte ähnliches mit einer unbedeutenden Textänderung des zweiten Absatzes erreichen. Schließlich sollte die Frage nochmals dem Redaktionskomitee zur Erledigung überwiesen werden. Als aber dann Oberst Künzli auf eine Anfrage von Bourgeois erklärte, daß er seinen Instruktionen nach den ganzen Artikel ablehnen müsse, falls der von der schweizerischen Regierung gemachte Vorschlag nicht angenommen würde, gab man weitere Vermittlungsversuche auf. Der Artikel wurde dann mit allen Stimmen gegen die der Delegierten der Schweiz angenommen. Er hat folgenden Wortlaut:

Art. 51. Zwangsauflagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls³⁾ und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll so viel wie möglich unter Beobachtung der für die Festsetzung und Verteilung der Steuern geltenden Vorschriften erfolgen.⁴⁾

¹⁾ S. unten S. 314.

²⁾ Vgl. Actes 175 ff.

³⁾ Hier erforderlich im Gegensatz zu den Requisitionen, vgl. unten 434.

⁴⁾ Undurchführbar erscheint der von v. Martens II, 518 gemachte Vorschlag, für die Kontributionen eine Maximalgrenze festzusetzen.

Über jede Zwangsleistung erhalten die Beitragspflichtigen eine Empfangsbescheinigung.¹⁾

Der Artikel bedarf nach den vorstehenden Ausführungen einer Erläuterung nicht mehr; er enthält lediglich die „*trois conditions formelles*“, die bei diesem Vorgehen, ebenso wie bei den Requisitionen beobachtet werden sollen, und die man lediglich aus Gründen praktischer Natur in einem besonderen Artikel zufügte.²⁾

Bei der Beratung des letzten der vom Komitee ausgearbeiteten Texte, des Art. D, hatte Odier ebenfalls, in dem Bestreben, das von seiner Regierung vorgeschriebene Prinzip durchzuführen, zu dem vorgelegten Texte in Absatz 3 beantragt, für die Worte „*par des quittances*“ zu setzen „*par des reçus*“ und außerdem den Satz hinzuzufügen: „*donnant droit à une juste indemnité.*“ Der erste Teil des Antrages wurde von Beernaert unterstützt, dem die von Odier vorgeschlagene Bezeichnung richtiger erschien. Bezüglich der zweiten Änderung erklärte jedoch v. Schwarzhoff sofort, es sei ihm aus den schon angeführten Gründen auch hier unmöglich, dieselbe anzunehmen. Auf Vorschlag Beldimans wurde sodann, da sich der schweizerische Antrag nur auf den dritten Absatz bezog, über die beiden ersten Absätze des Artikels abgestimmt; während diese einstimmig angenommen wurden, blieb auch hier der schweizerische Delegierte hinsichtlich des dritten Absatzes bei seinem negativen Votum. Die erste von Odier vorgeschlagene Abänderung wurde angenommen und der Artikel mit einer kleinen Abweichung von dem durch das Komitee festgestellten Texte folgendermaßen gefaßt:

Art. 52. Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheers gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen³⁾ und dürfen für die Bevölkerung nicht die Ver-

¹⁾ Vgl. Manuel Art. 58 Abs. 2.

²⁾ Rolin, Rapport, Haager Protokolle III, 46. Der Artikel, der die Nummer 51 trägt, ist dort irrtümlich als 52 bezeichnet. S. auch oben S. 300².

³⁾ Auf den Gesichtspunkt, daß Gesetze der einzelnen Staaten über Kriegsleistungen — wie z. B. das deutsche Gesetz vom 13. Juni 1873

pflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland Teil zu nehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit der Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Gebiete¹⁾ vorgenommen werden.²⁾

Naturalleistungen sind so viel wie möglich baar zu bezahlen; anderenfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen.³⁾

Die Beratung der Artikel war damit erledigt und ihre Annahme durchgesetzt, freilich auf Kosten der gewünschten Einstimmigkeit, da das Einverständnis der schweizerischen Delegierten zunächst auf keine Weise zu erlangen war.

Erwähnt mag hier noch ein Hinweis van Karnebeeks darauf werden, wie schwer es sei, gerade die Frage einer solchen Entschädigung zu lösen, wenn man nicht die Tatsache unmittelbar vor sich habe. Es habe sich in den Niederlanden um den Erlaß eines Gesetzes über die Entschädigung von Personen gehandelt, deren Eigentum durch die im Kriegsfall notwendig werdende Überflutung des Staatsgebietes beschädigt worden sei; dabei hätten sich aber derartige Schwierigkeiten, sowohl juristischer

(RGl. 129) — nur innerhalb des Gebietes der betreffenden Staaten gelten, und daß demgemäß die dort aufgestellten Grundsätze in Feindesland natürlich nicht unbedingt eingehalten zu werden brauchen, weist Mérignhac 274 ff. noch besonders hin. S. auch Bonfils 638 f.

¹⁾ Der Ausdruck der offiziellen Übersetzung „Befehlshaber der besetzten Gebiete“ ist ungenau — der französische Text lautet an dieser Stelle „commandant dans la localité occupée“ — und außerdem im Vergleich mit den Vorschriften der deutschen Felddienst-Ordnung unzulässig eng. S. insbesondere Feldd.-O. Nr. 432 Abs. 2, 451 Abs. 4 in Verbindung mit Nr. 362.

Auch die Wiedergabe des Ausdrucks „reclamées“ durch „vorgenommen“ entspricht weder dem Gedanken des ersteren noch dem deutschen Sprachgebrauch.

²⁾ Den für Kontributionen vorgeschriebenen „ordre écrit“ hat man hier nicht für erforderlich erachtet, vgl. auch Haager Protokolle III, 45.

³⁾ Vgl. Manuel Art. 56, 60; Felddienst-Ordnung Nr. 431 ff., 451 ff.; Mérignhac 28. Bonfils 641 erklärt die Vorschrift, daß Requisitionen nach Möglichkeit baar bezahlt werden sollen, für „reine Theorie“ und behauptet, derartiges käme nicht vor. S. im Gegensatz hierzu die Bemerkung von Mérignhac 290¹.

Natur, als auch vom Standpunkte der Billigkeit aus, ergeben, daß man davon zunächst Abstand genommen habe, bis der Fall einmal tatsächlich eintrete. Vielleicht trage, so meinte van Karnebeek, dieses Beispiel dazu bei, die schweizerische Regierung zu einer Meinungsänderung zu veranlassen.

Ob die schweizerische Regierung später ihre Anträge zurückgezogen hat, ist nicht ersichtlich; allerdings findet sich in dem Protokoll der zweiten Lesung¹⁾ ein Vorbehalt hierüber nicht mehr, auch in dem Protokoll der Plenarsitzung der zweiten Kommission,²⁾ in welcher v. Martens der Kommission das Resultat der Arbeit der zweiten Subkommission vorlegte, wurde die Sektion III, in welcher sich die erwähnten Artikel befinden, ohne Einspruch angenommen. Ebensowenig ergibt endlich das Protokoll der Plenarsitzung der Konferenz,³⁾ in welcher diese sich mit den Arbeiten der zweiten Kommission zu beschäftigen hatte, irgend welche Anhaltspunkte dafür, daß die Schweiz weiterhin ihre Anträge aufrecht erhalten hat.⁴⁾

Die Beratungen über die schweizerischen Anträge in der zweiten Subkommission ergaben, daß man sich von vornherein über deren Unannehmbarkeit vollständig klar war; die Schweiz war in dieser Frage von Anfang an gänzlich isoliert und blieb es auch. Die Ansicht der Kommission ist in der von Rolin⁵⁾ in seinem Bericht gegebenen Begründung enthalten, daß die Angelegenheit lediglich nach den Vorschriften des inneren Staatsrechts zu entscheiden und somit im einzelnen Falle in den Bestimmungen des Friedensvertrages zu regeln sei. Abgesehen davon aber ist ein Zusatz der Art, wie ihn die Schweiz verlangte — *donnant droit au remboursement; donnant droit à une juste indemnité* — insofern wertlos, als die wichtigste Frage eben offen bleibt, gegen wen dieses „Recht“ geltend zu machen ist.⁶⁾ Der Okkupant,

1) Haager Protokolle III, 161f.

2) Ebenda III, 28.

3) Ebenda I, 42ff.

4) Ein ausdrücklicher Vorbehalt findet sich auch später nicht, doch hat die Schweiz die Konvention nicht ratifiziert, was vielleicht auch mit diesem Vorbehalte zusammenhängt; s. oben S. 29.

5) Haager Protokolle III, 46.

6) Brauchbarer erscheint allenfalls die Vorschrift in Art. 60 des Manuel, vgl. jedoch hierzu Lueder 507^o.

welcher die Requisitionen oder Kontributionen erhebt, hat keinerlei Verpflichtung, die davon Betroffenen schadlos zu halten;¹⁾ wenn er Requisitionen bar bezahlt — was die Kommission mit vollem Recht als praktisch empfahl²⁾ — so geschieht dies eben nur, weil es praktisch ist, da man, wie auch v. Schwarzhoff hervorhob, mit diesem Verfahren bessere Erfolge erzielt und es den Einwohnern gegenüber entschieden humaner ist. Die Geldmittel hierzu beschafft sich der betreffende Staat dann eben im Wege der Kontribution, oder, wenn er — was selten vorkommen wird — selbst die erforderlichen Summen zur Verfügung hat, so fordert er die hierfür aufgewendeten Beträge in der Kriegskostenentschädigung zurück: der unterliegende Staat hat in vollem Umfange die Kosten zu tragen.³⁾ Andererseits ist es aber auch, worauf v. Schwarzhoff ebenfalls hinwies, unmöglich, in einer internationalen Konvention eine Entschädigungspflicht eines Staates gegenüber seinen Untertanen vorzuschreiben; das ist Sache des Staatsrechts, nicht des Völkerrechts.⁴⁾

Über Inhalt und Form dieses letzten Artikels ist nur wenig zu sagen.

Das Prinzip der Requisitionen ist allgemein anerkannt als die aus der militärischen Gewalt fließende Befugnis, den Bewohnern des feindlichen Gebietes auf dem Zwangswege zu enteignen, was das Heer für seinen Unterhalt braucht.⁵⁾ Von welchen Gesichtspunkten

¹⁾ Vgl. hierzu und zum folgenden die Darstellungen von Loening, Verwaltung 58 ff., Lueder 502, 507¹⁰, Mérignhac 297, Bonfils 648 ff. Die von Bluntschli §§ 653, 655 versuchte Unterscheidung muß als unhaltbar bezeichnet werden.

²⁾ Zwingende Vorschrift — wie hier noch besonders betont sei — ist die Bestimmung, daß Requisitionen bar bezahlt werden sollen, nicht; s. auch Kriegsbrauch 61.

³⁾ So auch v. Schwarzhoff, Haager Protokolle III, 143: „l'Etat du contribuable a le devoir de le dédommager;“ Brocher, Revue 1873, 339.

⁴⁾ Zutreffend Loening aaO. 59, Bonfils 649. Ein Beispiel hierfür bildet das Gesetz betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen vom 14. Juni 1871 (RGBl. 1871, 247).

⁵⁾ Vgl. hierzu Lueder § 117, Loening, Verwaltung 55 ff., Rivier 424, Ullmann 335, v. Hartmann XIII, 458, XIV, 87, Bluntschli in v. Holtzendorffs Jahrbuch II, 300 ff., v. Martens II, 515, Mérignhac 272 ff., Bonfils 639 ff.

sich das Komitee und die Kommission bei der Abfassung dieser Bestimmungen haben leiten lassen, ist oben schon dargetan worden.¹⁾ Bedenklich erscheint in dem Artikel nur der eine Satz, daß das Maß der requirierten Lebensmittel usw. „en rapport avec les ressources du pays“ sein solle.²⁾ Diese Einschränkung, die sich in gleicher Weise in den Texten der Brüsseler Deklaration³⁾ und des Manuel⁴⁾ findet, muß als praktisch undurchführbar bezeichnet werden. Schon Moltke hatte sich in einem Briefe an Bluntschli⁵⁾ gegen diese Beschränkung ausgesprochen: „Der Soldat, welcher Leiden und Entbehrungen, Anstrengungen und Gefahr erduldet, kann nicht nur en proportion avec les ressources du pays, er muß Alles nehmen, was zu seiner Existenz nötig ist.“⁶⁾ Der Krieg fordert eben eine bessere Verpflegung des Heeres, als es in Friedenszeiten notwendig ist, und deshalb kann eine Grenze, die nicht überschritten werden dürfte, nicht gezogen werden. Es wird deshalb auch in der deutschen Felddienst-Ordnung mit Recht als die Pflicht aller militärischen Vorgesetzten bezeichnet, „unausgesetzt für eine reichliche Verpflegung ihrer Truppen nach Möglichkeit zu sorgen⁷⁾ und diese nötigenfalls durch eigene selbständige Maßnahmen zu sichern;“ da die Leistungsfähigkeit des Heeres zu einem sehr erheblichen Teil von einer den gesteigerten Anforderungen entsprechenden Verpflegung abhängig ist, so wird die militärische Notwendigkeit in erster Linie darauf bedacht sein müssen, diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Ganz abgesehen davon aber wird die Durchführung der erwähnten Vorschrift in den meisten Fällen auch daran scheitern, daß sich die Feststellung, wie weit man im einzelnen Falle gehen darf, ohne gegen diesen Grundsatz zu verstoßen, bei der kurzen Zeit, die oftmals für die Verpflegung der Truppen überhaupt nur verfügbar ist, als unmöglich erweist.

¹⁾ S. 298 ff.

²⁾ Dieser Gesichtspunkt wird von Mérignac 279 und Bonfils 641 besonders betont.

³⁾ Art. 40.

⁴⁾ Art. 56.

⁵⁾ Vgl. dessen ges. kl. Schriften II, 272.

⁶⁾ So auch v. Hartmann aaO., Loening, Verwaltung 61, Rivier 424¹, Lueder 502f., Kriegsbrauch 62.

⁷⁾ Felddienst-Ordnung Nr. 431.

IV. Streitkräfte, Kranke und Verwundete der kriegführenden Mächte auf neutralem Gebiete.

Bestimmungen über Zulassung, Bewachung und Verpflegung.

Über die „droits et devoirs des neutres“ hat die Kommission, wie schon erwähnt, im allgemeinen keine Bestimmungen getroffen, die ganze Materie wurde vielmehr der Regelung einer „conférence ultérieure“ überlassen, und in die Finalakte nur ein Vermerk hierüber aufgenommen.¹⁾ Trotzdem ließ sich eine Bearbeitung der Bestimmungen über Angehörige der Kriegsparteien, die als Verwundete, oder aus anderen Anlässen auf neutrales Gebiet gelangen, nicht umgehen, zumal auch die als Grundlage der Beratungen dienende Brüsseler Deklaration eine Reihe von Vorschriften hierüber aufweist. Das ursprüngliche russische Projekt hatte keine Bestimmungen dieser Art enthalten; dieselben sind erst durch einen Entwurf der belgischen Regierung „concernant les prisonniers et les blessés transportés en temps de guerre chez les neutres“ in die Deklaration hineingekommen, den der belgische Delegierte, Baron Lambermont, der Kommission in der Sitzung vom 31. Juli 1874 vorlegte.²⁾ Die Beratung dieser Vorschriften fand im Anschluß an die zweite Lesung statt.³⁾ Von Lambermont wurde zunächst darauf hingewiesen, daß es sich keineswegs um eine vollständige Kodifikation aller Rechte und Pflichten der Neutralen handeln könne; die belgische Regierung habe es nur für zweckmäßig gehalten, den schon vorhandenen Kapiteln über Kriegsgefangene, Verwundete und Kranke ein drittes anzufügen, dessen Inhalt die Rechtsverhältnisse derer bilden solle, die in solchem Zustande auf neutrales Gebiet gelangen. Die Erfahrung habe gezeigt, wie nötig gerade hier derartige Bestimmungen seien. Lanza (Italien) schloß sich dieser Ansicht an, beantragte jedoch einige Abänderungen des vorgelegten Textes.

Der erste der belgischen Artikel bestimmte, daß den auf neutralem Gebiete befindlichen Offizieren gegen schriftliches Ver-

¹⁾ Acte Final, Haager Protokolle I, 221.

²⁾ Actes 38, Annexe III, Art. 19—25.

³⁾ Actes 224 ff.

sprechen, dasselbe nicht zu verlassen, Bewegungsfreiheit gelassen werden solle, Unteroffiziere und Mannschaften dagegen seien zu internieren. Hiergegen wandte sich Lanza zunächst: dieser Artikel lasse die Interpretation zu, daß der neutrale Staat hier nach nicht verpflichtet sei, den Offizieren den Aufenthalt an der Grenze, der unter Umständen für die Kriegsparteien gefährlich werden könne, zu untersagen. Dem gegenüber wurde von Baude (Frankreich) und Lambermont erwidert, prinzipiell treffe das nicht zu; im einzelnen habe lediglich die betreffende Regierung nach Lage des Falles darüber zu entscheiden.

General v. Schoenfeld brachte die Beratung dann auf den richtigen Weg, indem er erklärte, daß die Offiziere im Prinzip zunächst die Lage der Soldaten teilen müßten: Regel sei, daß Unteroffiziere und Mannschaften interniert würden; als Ausnahme stelle sich die Behandlung dar, die man etwa den Offizieren angedeihen lassen wolle. Auf die Anregung von Oberst Hammer einigte man sich dann auf die in der Deklaration enthaltene Fassung.

Es sei hier zunächst bemerkt, daß die sämtlichen Artikel mit Ausnahme eines einzigen (Art. 59 des Reglements) durch die Überarbeitung im Haag eine Änderung ihres Textes nicht erfahren haben. Die Verhandlungen über dieses Kapitel hatten mit einer längeren Rede des luxemburgischen Ministers Eyschen begonnen,¹⁾ der dafür eintrat, wenn auch nicht einen vollständigen „code de la neutralité“, so doch wenigstens möglichst eingehende Bestimmungen hierüber zu schaffen; das liege unbedingt im Interesse der kriegführenden Staaten. Von anderer Seite wurde aber die Zuständigkeit der Kommission hierfür angezweifelt. Man einigte sich dann dahin, der Konferenz die Regelung der sämtlichen aus der Neutralität sich ergebenden Rechtsfragen durch eine spätere Konferenz als wünschenswert vorzuschlagen;²⁾ die Ausarbeitung der für das Reglement geeigneten Bestimmungen im Anschluß an die Vorschriften der Brüsseler Deklaration wurde

¹⁾ Haager Protokolle III, 104f. Vgl. zum Folgenden die sehr ausführliche Darstellung von Heilborn, Rechte und Pflichten der neutralen Staaten, Berlin 1887.

²⁾ Dem ist in dem zweiten der sechs von der Konferenz ausgesprochenen „Wünsche“ Rechnung getragen, Haager Protokolle I, 221.

Eyschen übertragen. Zu dieser Ausarbeitung kam es jedoch nicht;³⁾ man hat sich dann infolgedessen auf die Erörterung prinzipieller Fragen nicht weiter eingelassen, sondern sich, abgesehen von dem schon erwähnten Art. 59, lediglich mit einer Wiederholung des in Brüssel festgestellten Textes begnügt.

Der erste Artikel des Kapitels gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Er spricht, nunmehr auch systematisch richtig in Bezug auf Regel und Ausnahme, das Prinzip aus, daß der Übertritt auf neutrales Gebiet Angehörige der kriegführenden Parteien isoliert, d. h. jeder weiteren Ein- und Mitwirkung hinsichtlich der Kriegführung entzieht, und daß der neutrale Staat die aus seiner Stellung entspringende Pflicht⁴⁾ hat, diese Isolation, gegebenenfalls auch durch Einschließung der Truppen in eine Festung, beiden Parteien gegenüber in gleicher Weise durchzuführen. Daß den Offizieren hier, entsprechend ihrer Behandlung als Kriegsgefangene, eine Ausnahmestellung eingeräumt werden kann, bedarf weiter keiner Erörterung; gut ist an Stelle der früheren, von Lanza mit Recht als unbestimmt gerügten Fassung des belgischen Vorschlages, der neue Text, nach welchem dem neutralen Staat ausdrücklich die Entscheidung darüber zusteht, ob und wie weit die Offiziere in Freiheit zu lassen sind.⁵⁾ Ebenso vorbehaltlos, wie der Artikel in Brüssel zustande gekommen war, und ohne weitere Debatte wurde der Wortlaut desselben im Haag in das Reglement übernommen.⁶⁾ Interessant ist ein Hinweis Eyschens auf das Verhältnis dieses Artikels zu dem Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867. Dieser Vertrag wollte, wie Eyschen sich ausdrückt, „ôter son ancien intérêt stratégique au Luxembourg“. Nach demselben sollten die Befestigungsanlagen der Stadt Luxemburg geschleift und nicht mehr erneuert werden, auch sollte weiterhin keine Anlage dieser Art errichtet werden; an Truppen sollte das Land nur soviel halten, als zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Lande er-

1) Über die Gründe hierfür s. Haager Protokolle III, 107f.

2) So auch Rolin-Jaequemyns in der Revue 1871, 354: „... c'est l'accomplissement d'une obligation à laquelle le neutre ne peut se soustraire.“

3) Schriftliche Abgabe des Ehrenwortes wird vom Reglement nicht verlangt; vgl. hierzu Heilborn, 27 ff.

4) Haager Protokolle III, 108.

forderlich seien.¹⁾ Demnach sei Luxemburg, so erklärte sein Minister, „par une décision des Puissances“ außer Stande, die von andern Staaten in dieser Beziehung geforderten Verpflichtungen zu erfüllen; er bitte deshalb, in das Protokoll den Vermerk aufzunehmen, daß er seinerseits die Konferenz auf die Art. 2, 3 und 5²⁾ des Londoner Vertrages hingewiesen habe und daß er alle daraus entspringenden Rechte sich hiermit ausdrücklich für sein Vaterland vorbehalte.

Die Erklärung wurde zu Protokoll genommen.

Der Artikel hat folgenden Wortlaut:

Art. 57. Der neutrale Staat, auf dessen Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muß sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.³⁾

Er kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschließen.

Es hängt von seiner Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, freigelassen werden können.⁴⁾

Bemerkenswert ist die Verhandlung über § 20 des belgischen Projektes.⁵⁾ In die Deklaration ist die hierin enthaltene Bestimmung, nach welcher der neutrale Staat das Recht hat, die von den übertretenden Truppen mitgeführten Kriegsgefangenen in Freiheit zu setzen, nicht übergegangen; man hatte sich damals damit begnügt, in das Protokoll eine nach dem Vorschlag des Präsidenten Jomini folgendermaßen formulierte Erklärung aufzunehmen:

1) Vgl. jedoch hierzu Geffcken in v. Holtzendorffs Handbuch IV, 635.

2) Vgl. auch Rolins Bericht, Haager Protokolle III, 48.

3) Das Manuel hat in Art. 79 noch den Zusatz: „Il doit agir de même envers ceux qui empruntent son territoire pour des opérations ou des services militaires.“ Der Zusatz ist durch die Fassung des Abs. 1 des Artikels bedingt; aus dem Texte des Reglements „qui reçoit . . . des troupes“ geht auch die Behandlung des vom Manuel in folgedessen noch ausdrücklich erwähnten Falles klar hervor.

4) Vgl. auch Manuel Art. 80; v. Martens II, 565.

5) Actes 226, Annexe III, 272.

„Les prisonniers amenés à la frontière de l'Etat neutre par des troupes belligérantes cessent d'être prisonniers d'après le droit des gens.“¹⁾

In der Beratung, die hierzu führte, standen sich zwei Meinungen gegenüber; ein Teil der Delegierten war der Ansicht, daß mit dem Betreten des neutralen Gebiets die Kriegsgefangenschaft prinzipiell aufhöre, dafür aber ein Aufsichtsrecht des neutralen Staates über die Kriegsgefangenen eintrete, das sich für den neutralen Staat den Kriegführenden gegenüber in der Verpflichtung äußere, diese Leute an dem Verlassen des Landes und dem Wiedereintritt in ihre Armee zu hindern. Dem entgegen standen die Anschauungen des belgischen Delegierten Lambermont und des niederländischen Delegierten v. Lansberge. Beide erklärten übereinstimmend, daß ihrer Ansicht nach unter keinen Umständen eine Neutralitätsverletzung darin liege, wenn der neutrale Staat die von übertretenden oder auf das neutrale Gebiet hinübergedrängten Truppen mitgeführten Kriegsgefangenen, die nunmehr durch das Betreten des neutralen Gebietes frei geworden seien, an ihren Staat zurückschicke, oder ihnen die Rückkehr erlaube.

Lambermont erläuterte sodann noch an einem Beispiel den in § 20 des belgischen Projektes vorgesehenen Fall: es handele sich darum, daß der betreffende Heeresteil derart an die Grenze gedrängt sei, daß er nur noch vor der Alternative stehe, entweder sich zu ergeben, oder auf neutrales Gebiet überzutreten. Im ersten Falle würden die Kriegsgefangenen sofort frei, aber auch im zweiten könne das Resultat kein anderes sein, denn, so schloß Lambermont seine Darlegung, „l'Etat neutre n'est pas obligé de remplir la tâche qu'elle (la troupe belligérante) ne peut pas remplir elle-même, c'est à dire de garder les prisonniers qu'elle avait faits sur le théâtre de la guerre.“

Eine vermittelnde Stellung wollte Oberst Hammer einnehmen:²⁾ die Kriegsgefangenen, die auf neutrales Gebiet gelangten, so führte er aus, seien nicht mehr in der Gewalt des

¹⁾ Actes 228. Das Manuel enthält über diesen Punkt keine Bestimmungen.

²⁾ Der von v. Voigts-Rhetz angeführte Fall gehört, wie Lambermont richtig bemerkt, hier nicht her. S. hierzu unten S. 323f.

Feindes; der neutrale Staat seinerseits könne dieselben jedoch entweder bewachen oder nicht bewachen. Im ersten Falle habe er ihnen gegenüber gewisse Rechte. Dies gelte gleichmäßig für „*prisonniers amenés ou réfugiés*“; des weiteren sei unbestreitbar, daß eine Auslieferungspflicht bezüglich etwa ins neutrale Gebiet entfloherer Deserteure nicht bestehe.

Nachdem man dann noch die oben¹⁾ erwähnte Erklärung Jominis zu Protokoll genommen hatte, war die Verhandlung hierüber beendet.

Von vornherein als unhaltbar ist von den drei über diesen Fall aufgestellten Ansichten die Meinung Hammers zu bezeichnen. Einmal ist es, wie weiterhin noch zu erörtern sein wird,²⁾ nicht richtig, die „*prisonniers amenés*“, die von den Truppen mitgeführten Kriegsgefangenen, mit den „*prisonniers réfugiés*“, die sich aus diesem oder jenem Anlaß auf neutrales Gebiet geflüchtet haben, gleichzustellen; die aus dem Betreten des neutralen Gebietes folgenden Rechtsverhältnisse sind für beide ganz verschieden. Sodann ist es undenkbar, dem neutralen Staate darüber die Entscheidung anheimzustellen, ob er derartige Leute internieren will — „*garder*“, wie Hammer sich ausdrückt — oder nicht: entweder ist er hierzu verpflichtet, dann ist die Nichterfüllung dieser Pflicht eine Verletzung der Neutralität, oder eine Verpflichtung hierzu besteht nicht, dann sind die Leute freizulassen und dem Neutralen stehen gegen sie nur die Maßregeln zu, die für ihn zur Aufrechterhaltung der Ordnung in seinem Staatsgebiete notwendig sind. Was speziell die letzte Behauptung Hammers betrifft, daß eine Verpflichtung zur Auslieferung von Deserteuren für den Neutralen in seiner Eigenschaft als neutraler Staat grundsätzlich nicht bestehe, so ist dieselbe unzutreffend.³⁾

¹⁾ S. 320.

²⁾ S. unten S. 324f.

³⁾ S. hierzu Heilborn 32ff.; ein derartiger Fall ist lediglich vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus zu beurteilen; der Deserteur würde daher, falls ein Auslieferungsvertrag hierüber besteht — was allerdings wohl kaum der Fall sein wird, da im Prinzip kein Staat ein Interesse haben wird, die Militärmacht eines anderen Staates hierdurch zu stärken — ebenso unbedingt auszuliefern sein, wie das im Frieden der Fall sein würde; die neutrale Haltung des betreffenden Staates ist in dieser Beziehung ohne jeden Einfluß.

Es ist nun noch zu untersuchen, wie sich der neutrale Staat den in dem von Lambermont angezogenen Beispiele erwähnten Kriegsgefangenen gegenüber zu verhalten hat; ob er verpflichtet ist, sie zu internieren, oder ob er ihnen die Rückkehr zu ihrem Heere erlauben kann.

Zunächst ist klar und unzweifelhaft, daß mit dem Moment des Übertretens auf das Gebiet des neutralen Staates die Kriegsgefangenschaft als solche erlischt, der Kriegsgefangene also insoweit frei wird. Es folgt dieses, ohne daß man genötigt wäre, hierfür auf einen „alten völkerrechtlichen Grundsatz“¹⁾ zurückzugehen, ohne weiteres aus dem Wesen der Kriegsgefangenschaft.²⁾ Denn da diese ausschließlich auf der Macht des ergreifenden Staates beruht, so muß sie notwendigerweise erlöschen, sobald diesem die Möglichkeit genommen wird, seine Macht zur Geltung zu bringen, wie das beim Übertritt eines Kriegsgefangenen auf neutrales Gebiet eben der Fall ist. Das hat für jeden Kriegsgefangenen zu gelten, ohne Unterschied, ob derselbe durch die Flucht sich auf neutrales Gebiet begeben hat, oder mit einem übergedrängten Truppenkörper dorthin gelangt ist.³⁾

Ein Unterschied in der Behandlung beider Arten ergibt sich jedoch sofort, sobald man die aus seiner Stellung sich ergebende Pflicht des neutralen Staates hinzunimmt, alles, was von Angehörigen der kriegführenden Mächte sein Gebiet betritt, von einer erneuten Teilnahme am Kriege fernzuhalten. Diese Pflicht tritt aber nur soweit ein, als der Übertritt des in Frage kommenden Subjekts von Seiten desselben ein freiwilliger ist, sich lediglich als ein Mittel darstellt, um sich aus einer ihm nicht zusagenden Situation zu befreien, d. h. weiterhin, wenn der Übertritt nicht auf Grund eines Vorganges erfolgt ist, der die freie Willensbestimmung des Einzelnen und die Verfügung über seine Person ausschließt, wie das bei Irrtum oder Zwang — es werden dies wohl die beiden wesentlichsten Gesichtspunkte sein — der Fall ist. Unter solchen Umständen hat der Übertritt keine Wirkung und zieht als

¹⁾ So Heilborn 33², der im übrigen auch zu dem im Texte festgestellten Resultat unter gleicher Begründung kommt.

²⁾ Vgl. oben S. 98f.

³⁾ Vgl. Heilborn 51, Actes 228.

Folge die Internierung des Betreffenden nicht nach sich. Für den Fall des Irrtums wurde das in Brüssel ausdrücklich festgestellt;¹⁾ v. Voigts-Rhetz hatte bei der Erörterung des in § 20 des belgischen Projektes vorgesehenen Ereignisses die Frage damit in Parallele stellen wollen, wie es sich verhalte, wenn ein von einer Kriegspartei geleiteter Gefangenentransport irrtümlicherweise auf neutrales Gebiet gerate; ob man diesen dann die Grenze wieder überschreiten lasse oder die gesamten Mannschaften interniere. Es wurde ihm von Lambermont geantwortet, dieser Fall könne gar nicht anders entschieden werden, als daß man, wenn das Vorhandensein des Irrtums tatsächlich festgestellt sei, den Transport über die Grenze auf den richtigen Weg geleite.

Der Irrtum hebt also hier die Wirkungen auf, die der Übertritt sonst haben müßte. Ebenso liegt die Sache in dem Falle, wenn ein Heereskörper mit seinen Kriegsgefangenen auf neutrales Gebiet gedrängt wird. Der betreffende Heeresteil steht in solchem Falle vor der Alternative, entweder sich zu ergeben, oder auf neutrales Gebiet überzutreten, wie dies Lambermont in Brüssel ausführte. Ergibt er sich, so werden die Kriegsgefangenen naturgemäß sofort frei und treten zu ihrem Heere zurück. Tritt er über, so werden die Mannschaften des betreffenden Heeresteiles interniert, die Kriegsgefangenen jedoch frei, und es kann nicht als Verletzung der Neutralität angesehen werden, wenn ihnen der neutrale Staat die Rückkehr zu ihren Fahnen gestattet.²⁾ In diesem Falle stellt sich nämlich der Übertritt der Kriegsgefangenen auf neutrales Gebiet als erzwungen dar; infolgedessen knüpfen sich an ihn die sonst eintretenden Wirkungen nicht. Denn während der an die Grenze gedrängte Heereskörper keineswegs zum Übertreten, sondern nur zum Aufgeben seines Widerstandes und zur Ergebung gezwungen werden soll, und somit sein Übertritt auf neutrales Gebiet, wenn er sich hierzu entschließt, lediglich als freiwillig und auf eigenem Beschlusse beruhend anzusehen ist, zwingt derselbe seine mitgeführten Kriegsgefangenen, die sich freiwillig nicht dazu entschließen würden,³⁾ ebenfalls mit ihm zum Über-

¹⁾ Actes 227f., vgl. oben S. 320², auch Heilborn 69f.

²⁾ So auch Heilborn 52; Mérignac 374.

³⁾ S. auch Heilborn aaO.

tritt. Demnach ist dieser Übertritt kein freiwilliger, sondern ein erzwungener, und kann mithin die Wirkungen nicht haben, die sich sonst an ihn knüpfen. Aber auch auf dem Wege praktischer Erwägung kommt man zu demselben Resultate, wenn man in Betracht zieht, daß ein solcher Übertritt sich immer als eine Unregelmäßigkeit darstellt, aus welcher weitere Konsequenzen nicht gezogen werden dürfen. Wäre der Übertritt nicht möglich gewesen, oder hätte der neutrale Staat sich geweigert, ihn zu gestatten, so hätte die siegreiche Partei ihre bei dem Gegner als Kriegsgefangene befindlichen Angehörigen befreit. Durch dieses irreguläre, wenn auch zulässige Verfahren des Gegners kann sie darum nicht schlechter gestellt sein, als im anderen Falle, und der neutrale Staat, dessen Tätigkeit fast ausschließlich in der Negative besteht, hat nicht das Recht, durch positives Eingreifen ein Resultat herbeizuführen, zu dem es ohne seine Tätigkeit nicht hätte kommen können. Man muß sich also hier mit Lambermont dahin entscheiden, daß die mitgeführten Kriegsgefangenen in solchem Falle nicht zu internieren, sondern freizulassen sind.¹⁾ Selbstverständlich stehen dem neutralen Staate jederzeit alle erforderlichen Maßnahmen polizeilicher Natur zu, die zum Zwecke haben, zu verhindern, daß die freigelassenen Kriegsgefangenen ihrerseits neutrales Gebiet zum Stützpunkte etwaiger militärischer Operationen machen.²⁾

Es fragt sich noch, ob und wie weit zwischen Kriegsgefangenen in der oben besprochenen Situation und solchen, die sich der Kriegsgefangenschaft durch die Flucht auf neutrales Gebiet entzogen haben, bezüglich der Internierung ein Unterschied zu machen ist. In Brüssel hatte sich Oberst Hammer dahin ausgesprochen, daß eine verschiedene Behandlung beider Kategorien nicht zulässig sei; es wurde bereits erwähnt, daß diese Ansicht nicht als richtig bezeichnet werden kann.

Festgestellt wurde, daß bei Kriegsgefangenen durch das Betreten des neutralen Gebiets prinzipiell die Kriegsgefangenschaft erlischt, und daß dies in gleicher Weise für auf neutrales Gebiet

¹⁾ So verfuhr auch die Schweiz im Jahre 1870 gegenüber den von der Armee Bourbakis mitgeführten Kriegsgefangenen Deutschen, vgl. Heilborn aaO. S. auch Bluntschli § 785.

²⁾ Heilborn aaO.

entflozene Kriegsgefangene und für solche gelten muß, die durch den Übertritt eines gegnerischen Heeresteils dorthin gelangt sind. Im Gegensatz zu dem eben besprochenen Falle kommt aber für die weitere Behandlung bei den Kriegsgefangenen, die sich durch die Flucht auf neutrales Gebiet gerettet haben, in Betracht, daß der Übertritt in diesem Falle freiwillig erfolgt und dem entsprechend auch andere Folgen nach sich zieht. Da nämlich die Kriegsgefangenschaft mit dem Augenblicke erlischt, wo sich der Kriegsgefangene der Einwirkung der gegnerischen Gewalt definitiv entzogen hat, so kann er weiterhin für den neutralen Staat, wie Heilborn¹⁾ richtig ausführt, nur als „Angehöriger einer Armee“ in Betracht kommen, und da der neutrale Staat die Pflicht hat, die Angehörigen der kriegführenden Parteien, welche sich aus irgend einem Grunde aus freien Stücken auf sein Gebiet begeben, an einer erneuten Teilnahme am Kriege zu hindern, so folgt daraus, daß er in dieser Weise übergetretene Kriegsgefangene internieren muß.²⁾ Diese Maßnahme stellt sich keineswegs als eine Fortsetzung der Kriegsgefangenschaft dar, sondern ruht auf einer durchaus andern juristischen Grundlage;³⁾ sie ist, wie Rolin-Jaequemyns ausführt, lediglich ein Mittel, „d’empêcher que le soldat fugitif ne se borne à traverser le territoire neutre pour aller reprendre du service“, und beruht allein auf dem Wesen der Neutralität, während sich die Kriegsgefangenschaft als der auf der Grundlage der Gewalt ruhende positive Zwang gegenüber dem in der Internierung enthaltenen negativen Momente der Beschränkung äußert.

Im Haag ist man auf alle diese Fragen nicht mehr zurückgekommen; ein unmittelbarer Anlaß zur Besprechung derselben war durch den Text der Deklaration nicht gegeben, und aus der Kommission heraus wurde sie nicht angeregt. Übrigens ist kaum anzunehmen, daß eine vollkommene Verständigung hätte erzielt werden können. Mit Rücksicht hierauf war es vielleicht am besten, auch hier das in den Sitzungen mehrfach erwähnte

¹⁾ aaO. 33, 52.

²⁾ S. das von Rolin-Jaequemyns, *Revue* 1871, 357 zitierte Vorgehen der belgischen Regierung im Kriege 1870/71.

³⁾ So auch Bluntschli § 776¹; Rolin-Jaequemyns, *Revue* 1871, 356.

Schweigen walten zu lassen; für die Entscheidung dieser wichtigen Frage kann dies im übrigen jedoch nur bedauert werden.

Von den drei folgenden Paragraphen des belgischen Projektes (21—23) wurde seinerzeit in Brüssel § 22 gestrichen und durch Zusammenziehung der beiden andern der Art. 54 der Deklaration gebildet,¹⁾ von dem gleich hier bemerkt werden kann, daß er in diesem Wortlaut ohne Debatte in das Haager Reglement übergegangen ist.²⁾ Auch in Brüssel war nur von v. Lansberge beantragt worden, die Bestimmung des belgischen Projekts genauer dahin zu fassen, daß die Verpflegung der internierten Truppen ebenso gehandhabt werden solle, wie die der Soldaten des Staates, auf dessen Gebiet sie sich befinden. Dem widersprach v. Voigts-Rhetz: Truppen im Kriege hätten eine bessere Verpflegung nötig, als internierte, die nichts weiter zu leisten hätten; übrigens sei es durchaus Sache des neutralen Staates, die Verpflegung der internierten Truppen so zu regeln, daß den Erfordernissen der Humanität dabei Rechnung getragen werde.

Weitere Erörterungen hierüber fanden, abgesehen von einem Antrage Lambermonts in der zweiten Lesung auf Streichung eines unnötigen Satzes in dem Artikel,³⁾ nicht mehr statt.

Der Artikel hat im Reglement folgenden Wortlaut:

Art. 58. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat der neutrale Staat den der Festhaltung unterliegenden Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren.

Die durch die Internierung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschlusse zu ersetzen.

Der Artikel selbst bedarf einer weiteren Erörterung nicht. Richtig ist, wie schon v. Voigts-Rhetz betonte, daß man die Fürsorge für die internierten Mannschaften lediglich dem neutralen Staate überlassen muß; in dieser — wenn man sie noch so bezeichnen will — Unbestimmtheit kann bei den heutigen Kulturzuständen eine Gefahr nicht mehr erblickt werden. Selbstverständlich ist andererseits, daß der neutrale Staat für diese

¹⁾ Actes 228f.

²⁾ Haager Protokolle III, 109.

³⁾ Actes 251.

Kosten, an deren Entstehung er gänzlich unbeteiligt ist, von den beteiligten Staaten vollen Ersatz fordern kann.¹⁾

Auch § 24 des belgischen Projektes hat in Brüssel zunächst längere Debatten nicht hervorgerufen.²⁾ Der von dem belgischen Delegierten vorgelegte Text hatte sich darauf beschränkt, festzustellen, daß der neutrale Staat den Transport der Verwundeten und Kranken über sein Gebiet den kriegführenden Mächten gestatten könne. Über die Brauchbarkeit dieser Bestimmung schien man bei der Beratung zunächst einig zu sein, nur sollte noch ein Zusatz darüber gemacht werden, daß die hierzu verwendeten Züge weder Mannschaften noch Kriegsmaterial auf den Kriegsschauplatz befördern dürften. Dieser Zusatz wurde dann auch in den Artikel aufgenommen.

Damit war diese Frage vorläufig erledigt. Aufgenommen wurde die Beratung in zweiter Lesung — ohne übrigens weiterhin zu einer Abänderung des in erster Lesung angenommenen Textes zu führen — auf Veranlassung des Oberst Hammer,³⁾ der den zweiten Absatz des Artikels gestrichen wissen wollte. Der Zusatz sei unnötig, denn wenn ein Staat unter den im Artikel bestimmten Bedingungen den Transport zulasse, werde er auch selbst die nötigen Vorsichtsmaßregeln treffen. Dem widersprach v. Voigts-Rhetz: die Bestimmung habe in erster Linie den Zweck, ein Gesuch der begleitenden Mannschaften um Eintritt in das neutrale Gebiet unmöglich zu machen. Auch mit dem Antrage, diesem Satze eine weniger zwingende Form zu geben, drang Hammer nicht durch; es wurde ihm entgegnet, daß gerade die Beachtung dieser Maßregel für den neutralen Staat strenge Pflicht, und jedes Abweichen davon Verletzung der Neutralität sei; der neutrale Staat könne nicht sich in dieser Beziehung einfach der Verantwortung für enthoben erklären. Lambermont wies dann darauf hin, daß diese Bestimmung ausdrücklich aus dem von v. Voigts-Rhetz angeführten Grunde aufgenommen sei; auf seinem Gebiete habe der neutrale Staat die Aufsicht auszuüben, da brauche er keinen andern. Nach einem weiteren Abänderungsvorschlag von

¹⁾ Vgl. Geffcken aaO. 663.

²⁾ Actes 229.

³⁾ Actes 251.

Hammer entschied sich die Kommission dafür, den schon festgestellten Text beizubehalten.

Hammer kam jedoch nochmals auf den Artikel zurück,¹⁾ um wegen eines anderen Gesichtspunktes eine Frage der Kommission zu unterbreiten. Unter Umständen könne ein Verwundetentransport Soldaten beider Parteien enthalten: es frage sich hierbei, ob die Soldaten, die der Armee des Landes angehörten, aus welchem der Transport kommt, als Gefangene in das Land überführt werden könnten, wohin der Transport geht. Bezüglich der Kriegsgefangenen habe man bereits entschieden, daß sie durch das Betreten des neutralen Gebietes frei würden;²⁾ es frage sich, ob man das auch auf Kranke und Verwundete anwenden wolle. Eine direkte Antwort wurde zunächst nicht gegeben; erst in der folgenden Sitzung³⁾ nahm Lambermont die Frage wieder auf und führte aus, daß eine Verpflichtung, den Transport zu gestatten, für den neutralen Staat nicht bestehe; gestatte er den Durchzug, so würden natürlich die mitgeführten Kriegsgefangenen, soweit sich solche unter den Verwundeten befänden, frei. Hierauf wollte jedoch v. Voigts-Rhetz nicht eingehen: wenn Verwundete beider Parteien in dasselbe Lazarett aufgenommen seien, müsse man auch das Recht haben, beide in demselben Transport in das Land der Kriegspartei zu befördern, von welcher der Transport ausgegangen ist. Es könne nicht verlangt werden, daß die Verwundeten an einem ungesunden Orte blieben, oder ohne weiteres in ihr Vaterland zurückgeschickt würden. Man müsse also entweder dem neutralen Staate das Recht, einen derartigen Durchzug zu gestatten, überhaupt versagen, oder ihn zwingen, alle aufzunehmen, die in diese Lage kommen.⁴⁾

¹⁾ Actes 255.

²⁾ Vgl. oben S. 322 ff.

³⁾ Actes 257.

⁴⁾ Diese Ansicht ist unrichtig. v. Voigts-Rhetz übersieht hierbei, daß der neutrale Staat für die Kriegführenden hinsichtlich des Krieges und seiner Bedürfnisse prinzipiell als gar nicht existierend angesehen werden muß (vgl. auch Brocher, *Revue* 1873, 566), daß somit auch in dem vorliegenden abnormen und nur durch das Interesse der Humanität bedingten Falle Rechtsverhältnisse, die der Krieg geschaffen hat, niemals für den neutralen Staat Gültigkeit haben. Mit dem Eintritt in neutrales Gebiet sind alle auf dem Kriegsrechte beruhenden Rechtsverhältnisse ipso iure

Dem gegenüber erklärte Lambermont, daß der Artikel den Erfordernissen der Humanität, der er seine Entstehung verdanke, vollkommen genüge. Man wende wohl ein, daß die durch den Transport über das neutrale Gebiet frei Gewordenen nach der Heilung die Waffen wieder ergreifen könnten, das habe aber mit der Humanität nichts zu tun.¹⁾ Auch diesen Ausführungen gegenüber hielt v. Voigts-Rhetz seine Meinung aufrecht, daß es lediglich Sache der Kriegspartei sei, die den Transport veranlasse, zu entscheiden, ob die Kriegsgefangenen gefangen bleiben sollten oder nicht. Von Seiten Bluntschli wurde dann noch eine Unterscheidung folgender Art versucht. Er führte aus, daß Verwundete und Kranke, die auf neutralem Gebiete zurückblieben, selbstverständlich aufhörten, Kriegsgefangene zu sein, daß sie jedoch, falls der neutrale Staat den Transport durch sein Gebiet in Feindesland gestatte, „suivent le droit des belligérants et restent prisonniers de guerre.“ Sie seien

gelöst, und die Übergetretenen oder dorthin Transportierten sind theoretisch als vom Kriegsschauplatz verschwunden zu betrachten. Damit diese theoretische Konstruktion praktische Verwendbarkeit erlangt, interniert der neutrale Staat die Mannschaften, da er sie nicht aus der Welt schaffen kann. Wenn der Durchzug der Verwundeten nach dem eigenen Lande gestattet wird, so ist das eine durch die Humanität gebotene Abnormität; keineswegs kann hierbei, wie v. Voigts-Rhetz das will, die Fortdauer eines Rechtsverhältnisses angenommen werden, das schon mit dem Eintritt in das neutrale Gebiet zu existieren aufgehört hat.

¹⁾ Die Ansicht Lambermonts, daß der neutrale Staat der einen Kriegspartei den Transport durch sein Gebiet gestatten könne unter der Bedingung, daß die bei demselben befindlichen Kriegsgefangenen nach der Heilung frei seien, wie sie hier mehrmals — am deutlichsten in den Actes 258 — zum Ausdruck kommt, kann ebenfalls nicht als richtig bezeichnet werden. Abgesehen davon, daß keiner der kriegführenden Staaten auf ein derartiges Ansinnen jemals eingehen würde, hat der neutrale Staat auch gar nicht das Recht, eine solche Forderung zu stellen. Er hat als Staat die Pflicht, darüber zu wachen, daß auf seinem Gebiet keine gesetzwidrigen Handlungen gegen die Freiheit begangen werden, als deren eine sich die Fortdauer der Kriegsgefangenschaft darstellen würde; deshalb setzt er die Freilassung der Gefangenen durch, und die Kriegspartei hat ihm hierin Folge zu leisten: weitere oder andere Forderungen irgend welcher Art kann der neutrale Staat an dieselbe jedoch unter keinen Umständen stellen. Die weitere Internierung beruht dann auf dem in der vorigen Anm. angeführten Grunde.

also mithin frei, solange sie sich auf neutralem Gebiet befänden, hörten aber auf, es zu sein, „sitôt qu'ils ont mis le pied en pays ennemi.“¹⁾

Diese Ausführungen wurden jedoch von Lambermont sofort zurückgewiesen; daraus würde sich ergeben, daß ein und derselbe Mensch in der Schlacht Kriegsgefangener würde, diese Eigenschaft während des Durchzuges durch den neutralen Staat verlöre, und mit der Ankunft auf feindlichem Gebiet wieder Kriegsgefangener würde. Etwas anderes sei es gewesen, wenn während des letzten Krieges in Belgien verpflegte Kriegsgefangene dort interniert geblieben seien; das sei in diesem Falle damit begründet gewesen, daß man die Verwundeten von den Schlachtfeldern abgesucht hatte, wo sie tatsächlich schon als Gefangene betrachtet werden mußten und daß man sie somit nur „en leur conservant cette qualité“²⁾ in Belgien aufnehmen konnte. Man solle aber doch erwägen, wie die Dinge liegen würden, wenn einer der kriegführenden Staaten einen Transport gesunder Gefangener durch neutrales Gebiet führen wollte. Der neutrale Staat würde ohne weiteres entweder den Durchzug verweigern oder erklären, daß die Gefangenen mit dem Momente, wo sie sein Gebiet beträten, frei seien. Daran sei kein Zweifel. Es mache hierbei aber keinen Unterschied, ob die Gefangenen gesund, oder krank, oder verwundet seien.³⁾

¹⁾ Die von Bluntschli ausgeführte Unterscheidung ist unhaltbar. Es ist oben schon ausgeführt worden, daß mit dem Eintritt in neutrales Gebiet ipso iure alle auf dem Kriegerechte beruhenden Rechtsverhältnisse untergehen, also auch der Kriegsgefangene infolge des Aufhörens der Macht des Nehmestaates durch den Eintritt in neutrales Gebiet frei wird. Wenn somit das Rechtsverhältnis zwischen dem Nehmestaat und dem Kriegsgefangenen untergeht (nicht etwa nur in seiner Tatsächlichkeit suspendiert wird), so kann es hinterher nicht wieder aufleben; hierzu bedürfte es eines neuen, auf einem gleichen Akte kriegerischer Gewalt beruhenden Rechtstitels, der in dem Übertreten auf das feindliche Gebiet allein nicht gefunden werden kann.

²⁾ S. hierüber unten S. 338 ff.

³⁾ Das ist an sich richtig, jedoch kann diese Parallele hier insofern nicht gezogen werden, als eben gerade der Fall, daß die Erlaubnis zum Transport Kranker und Verwundeter durch neutrales Gebiet nachgesucht wird, sich als eine Abnormität darstellt, und deshalb mit der hier erwähnten Sachlage nicht verglichen werden kann. Abgesehen davon wird keine Kriegspartei jemals ein derartiges Ansuchen an einen neutralen Staat

Hiermit war der Höhepunkt der interessanten Debatte erreicht. In sachlicher Beziehung wurde auf die Ausführungen Lambermonts nichts mehr erwidert; Baron Jomini wies darauf hin, daß es am einfachsten wäre, alle diese Fragen der Regelung durch die Kriegsparteien und die neutralen Staaten zu überlassen; dagegen wandte sich Lambermont: das würde die Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete nur noch vergrößern.

Die Kommission entschied sich dann dafür, die Ausführungen der einzelnen Delegierten in das Protokoll aufzunehmen.

Auch im Haag bildete der Art. 55 der Deklaration den Gegenstand langer und schwerer, wiederholt erneuter Beratungen. In der ersten Lesung¹⁾ wollte zunächst v. Khuepach hinter den in Brüssel eingefügten Worten „ni personnel, ni matériel de guerre“ den Zusatz gemacht wissen: „qui dépasseraient les limites du nécessaire pour soigner les blessés et les malades du convoi“; nachdem jedoch Beernaert darauf hingewiesen hatte, daß der Artikel selbstverständlich nur so verstanden werden könne, begnügte sich v. Khuepach mit der Aufnahme dieser Interpretation in das Protokoll.

Sehr viel wesentlicher war ein Einwand des Generals Mounier, daß die ganze Bestimmung unter Umständen einer der Kriegsparteien einen nicht unbeträchtlichen Vorteil bieten könne: durch den Abzug der Verwundeten über neutrales Gebiet würden die Kommunikationslinien der betreffenden Armee erheblich entlastet, und dadurch für diese der Verkehr mit ihrer Operationsbasis bedeutend erleichtert. Man habe es hierbei also nicht nur mit einem humanitären Interesse zu tun, sondern mit dem sehr speziellen derjenigen Kriegspartei, die in der Lage sei, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen. Dem entgegnete Beernaert, daß seiner Ansicht nach der Artikel lediglich menschenfreundlichen Zwecken diene; man habe ausschließlich das Interesse der Verwundeten hierbei im Auge gehabt.

Mounier erwiderte darauf, daß der Text des Artikels zunächst dem neutralen Staate die Wahl lasse, welcher der Kriegsparteien er diesen Vorteil zubilligen wolle — die betreffende

stellen. Vgl. auch Haager Protokolle III, 49; Ph. Zorn aaO., XXVI, Heft 5, 225 a. E., unten S. 337.

¹⁾ Haager Protokolle III, 109.

Textstelle lautet in der Deklaration:¹⁾ „l'Etat neutre pourra autoriser le passage par son territoire des blessés ou malades appartenant aux armées belligérantes —; man müsse in den Artikel eine Bestimmung des Inhalts aufnehmen, daß ein solches Vorgehen nur in Fällen zulässig sei, wo höhere Gewalt oder absolute Notwendigkeit die Inanspruchnahme neutralen Gebietes erforderten. Eyschen wies dann auf eine Reihe von Vorkommnissen der Jahre 1870/71 hin,²⁾ in denen das erwähnte Verfahren nach den Schlachten von Metz und Sedan zur Anwendung gekommen sei; hier habe es sich beide Male lediglich um die Fürsorge für die Verwundeten gehandelt, die sonst, das eine Mal der glühendsten Sonnenhitze, das andere Mal strömendem Regen ausgesetzt, hätten zu Grunde gehen müssen. Er sei der Meinung, daß man nicht zu weit gehe, wenn man dem neutralen Staate die Berechtigung erteile, den Durchzug durch sein Gebiet zu gestatten, vorausgesetzt natürlich, daß er die allgemeinen Prinzipien der Neutralität insofern einhalte, als er das, was er dem einen nicht bewillige, dem andern ebenfalls versage. An diese Bemerkung knüpfte Beernaert an: in dem Punkte habe Mounier ohne weiteres Recht, daß es eine Verletzung der Neutralität sei, wenn der neutrale Staat der einen der Kriegsparteien etwas gestatte, der anderen nicht; dem stehe aber der Text des Artikels auch schon entgegen, der ausdrücklich hervorhebe, daß eine derartige Erlaubnis „aux armées“, nicht etwa nur „à l'armée“ zu erteilen sei. Mounier blieb nichtsdestoweniger bei der Behauptung, daß der fragliche Artikel eine Ungleichheit enthalte, die in den einzelnen Fällen durch die Lage der Umstände hervorgerufen werde.³⁾ Wenn man die deutschen Verwundeten nach der Schlacht von Sedan hätte ordentlich behandeln können, so hätten sie das lediglich der Benutzung der

¹⁾ Der Text ist übrigens an dieser Stelle auch im Reglement derselbe geblieben, wie in der Deklaration; das Manuel begnügt sich mit der Bestimmung: „les évacuations de blessés et de malades non prisonniers peuvent transiter par un territoire neutre . . .“ (Art. 83), eine Fassung, die noch unklarer ist, da sie den Anschein erweckt, als ob es lediglich von dem Willen der Kriegführenden abhinge, neutrales Gebiet hierzu in Anspruch zu nehmen.

²⁾ Über diese Vorkommnisse vgl. unten S. 338.

³⁾ Der Einwand Mouniers ist vollkommen zutreffend; vgl. auch unten S. 341 ff.

belgischen Bahnen zu verdanken. Außerdem lasse auch das von Eyschen zitierte Beispiel deutlich die hierbei überhaupt unvermeidliche Ungleichheit erkennen. Die in Metz eingeschlossenen Verwundeten hätten z. B. nichts von dem Transport durch Luxemburg gehabt. Die Angelegenheit müsse überhaupt von einem viel weiteren Gesichtspunkte aus ins Auge gefaßt werden: wenn ein Staat für den Transport seiner Verwundeten Bahnlinien neutraler Staaten zu Hilfe nehmen könne, so würden dadurch seine Anmarschlinien um ebensoviel entlastet.¹⁾ Descamps machte dagegen geltend, daß es sich lediglich darum handeln könne, festzustellen, ob seitens des neutralen Staates eine Einmischung in die Feindseligkeiten erfolgt sei, d. h. nicht ob der einen oder andern Kriegspartei eine größere Begünstigung zu teil geworden sei, sondern ob hierin eine absichtliche Bevorzugung derselben liege: das allein komme in Frage. Hierzu erklärte weiterhin v. Schwarzhoff, er schließe sich, was die technische Frage betreffe, den Ausführungen Mouniers vollkommen an, jedoch gebe es hierbei auch vielfach Fälle, in denen die Gesetze des Krieges denen der Humanität weichen müßten. Überdies sei die Ungleichheit mehr scheinbar, da der Transport der Verwundeten beider Heere, die auf dem Schlachtfelde aufgesammelt seien, durch den Sieger bewirkt würde, der infolgedessen die doppelte Arbeit zu leisten habe. Das gab dann Mounier auch zu, wies jedoch darauf hin, daß die jetzige Fassung dem neutralen Staate geradezu die Wahl lasse. Man solle das Wort „pourra“ des Artikels durch „devra“ ersetzen, dann werde die Auslegung weniger zweifelhaft sein. Dagegen protestierte wieder Beernaert: eine derartige Abänderung müsse für ihn zu dem Antrag auf Streichung des Artikels führen, denn man könne unmöglich dem neutralen Staate die Verpflichtung auferlegen, den Durchzug in jedem Falle zu gestatten.

Der Präsident wies nunmehr auf die historische und juristische Grundlage des Artikels hin; allein aus Gründen der Humanität hätten die Staaten 1874 das Prinzip angenommen. Natürlich werde, wenn der neutrale Staat in dieser Beziehung die Regeln der Unparteilichkeit in irgend einer Weise verletze, der

¹⁾ Diesen Punkt hatte auch schon v. Leer in Brüssel besonders betont, vgl. Actes 229.

geschädigte Staat dagegen protestieren. Im übrigen aber müsse man doch dem neutralen Staate die Möglichkeit lassen, ein solches Werk der Humanität unter eigener Verantwortlichkeit zu tun. Lammasch schlug dann den Zusatz vor: „si les intérêts de l'humanité l'exigent, le neutre autorisera le passage...“, aber auch gegen diese Änderung äußerten sich Beernaert und Descamps, da hierin ebenfalls der Gedanke einer „Verpflichtung“ liegen würde. Nigra riet dann, die einzelnen Ausführungen nur zu Protokoll zu nehmen; dieses könnte dann Beweis dafür liefern, in welcher Weise die Konferenz den Artikel habe verstanden wissen wollen. Nachdem weitere Vorschläge ebenfalls vergeblich gewesen waren — v. Martens wollte die Bestimmung folgendermaßen fassen: „l'Etat pourra, sous sa responsabilité à l'égard des deux parties belligérantes, autoriser le passage“, Mounier wollte den Ausdruck: „aura le droit de refuser“ angewandt wissen — wurde beschlossen, die endgültige Feststellung auf eine spätere Sitzung zu verschieben. In der folgenden Sitzung wurde dann vom Präsidenten mitgeteilt, daß Beernaert und Mounier sich dahin geeinigt hätten, den Artikel, der in seiner ursprünglichen Fassung aufrecht erhalten werden sollte, durch den Zusatz der folgenden Bestimmung zu vervollständigen:

„Une fois admis sur le territoire neutre, les malades ou blessés ne peuvent être rendus qu' à leurs pays d'origine.“

Außerdem sollte, „pour constater l'esprit dans lequel on s'est arrêté à cette solution“ eine von Beernaert und Mounier übereinstimmend beantragte, von Nigra unterstützte Erklärung nachstehenden Wortlauts in das Protokoll aufgenommen werden:

„Cet article n'a d'autre portée que d'établir que des considérations d'humanité et d'hygiène peuvent déterminer un Etat neutre à laisser passer des soldats blessés ou malades à travers son territoire, sans manquer aux devoirs de la neutralité.“

„Il résulte du texte même qu'il aurait éventuellement à prendre la même attitude à l'égard des deux armées belligérantes.“¹⁾

¹⁾ Haager Protokolle III, 117. Vgl. auch Rolins Bericht ebenda III, 49 über diesen „commentaire authentique“; oben S. 330³. Zu erwähnen

Mit beiden Vorschlägen erklärte sich dann die Kommission einverstanden.

Bei der nochmaligen Durcharbeitung des festgestellten Textes durch das Redaktionskomitee wurden jedoch, wie Rolin¹⁾ mitteilt, bezüglich des in erster Lesung angenommenen Absatzes 3, wiederum Bedenken laut, da einzelne Mitglieder in dieser Fassung eine Ermächtigung des neutralen Staates zu finden glaubten, die Verwundeten und Kranken sofort in ihr Vaterland zurückzuschicken, während es sich hierbei nur darum handeln konnte, den Transport solcher Leute über neutrales Gebiet nach dem feindlichen Staate zu untersagen, wo dieselben kriegsgefangen geworden wären. Man strich deshalb den letzten Satz wieder und setzte an seine Stelle folgenden Text:

„Les blessés ou malades amenés dans ces conditions sur le territoire neutre par un des belligérants et qui appartiendraient à la partie adverse, devront être gardés par l'Etat neutre, de manière qu'ils ne puissent de nouveau prendre part aux opérations de la guerre.“

General Zuccari hatte jedoch auch hiergegen Einspruch erhoben, da er die „absolute impartialité“ der Neutralen garantiert wissen wollte.

Bei der zweiten Lesung²⁾ fragte dann noch der amerikanische Delegierte Crozier an, wie man sich die Lage der Kranken und Verwundeten auf neutralem Gebiet denke, die nicht zur Gegenpartei gehörten; ob diese späterhin wieder am Kriege teilnehmen könnten?

Zur Erläuterung dieser außerhalb des Zusammenhanges nicht recht verständlichen Frage muß auf den eben erwähnten Zusatz des Redaktionskomitees zurückgegangen werden; dieser enthielt die Vorschrift, daß Verwundete und Kranke, die gleichzeitig Kriegsgefangene einer Partei sind, (amenés . . . par un des belligérants et qui appartiendraient à la partie adverse) durch den neutralen Staat so zu bewachen seien, daß sie weiterhin am

ist, daß Rolin den zweiten, in seiner Fassung leicht mißzuverstehenden Satz (qu'il aurait éventuellement à prendre) in den Bericht nicht aufgenommen hat.

¹⁾ Haager Protokolle III, 48f.

²⁾ Haager Protokolle III, 162.

Kriege nicht mehr teilnehmen könnten; die Frage Croziers bezieht sich im Gegensatze hierzu auf Verwundete und Kranke, die seitens ihres Staates auf neutrales Gebiet befördert würden; und wie sich deren Lage weiterhin gestalte. Auf diese Anfrage wurde von Rolin erwidert, man habe nicht beabsichtigt, das Recht der neutralen Staaten, den Durchzug von Verwundeten und Kranken der Kriegsparteien nach ihrem Vaterlande zu gestatten, in irgend einer Weise einzuschränken; Bedingung sei nur, daß der Staat in der Bewilligung dieser Gunst keinerlei Unterschied mache.

Beernaert führte weiterhin aus, daß es sich hierbei um die Behandlung dreier verschiedener Fälle handle:

1. der Sieger befördert über neutrales Gebiet seine eigenen Kranken und Verwundeten;
2. er will in gleicher Weise kranke und verwundete Kriegsgefangene befördern;¹⁾
3. er übergibt eigene, nicht transportfähige Kranke und Verwundete der Fürsorge des neutralen Staates.

Die ersterwähnten könne der neutrale Staat ohne weiteres passieren lassen; im zweiten Falle müßten jedoch die verwundeten und kranken Kriegsgefangenen ihm übergeben werden²⁾ und ebenso habe er im dritten Falle die ihm anvertrauten Verwundeten und Kranken zu überwachen. Um dies klarzustellen, solle man die im zweiten Absatz enthaltenen Worte „*appartenant à la partie adverse*“ streichen. Dagegen wandte Rolin ein, daß durch diese Streichung ein Widerspruch zwischen dem ersten und zweiten Absatz des Artikels entstehe; man beseitige damit tatsächlich die Möglichkeit, neutrales Gebiet zu diesem Zwecke zu benützen. Nach einer Bemerkung v. Schwarzhoffs, daß der von Beernaert erwähnte dritte Fall doch nur äußerst selten vor-

¹⁾ Hierher gehört auch der von Lambermont, Actes 259 erwähnte Fall, wo der neutrale Staat mit Genehmigung des Siegers das Schlachtfeld absucht; s. oben S. 330, unten S. 338f.

²⁾ Ausgenommen ist naturgemäß der Fall, wo das Gegenteil auf einer Abmachung des neutralen Staates mit beiden Kriegsparteien beruht, wie dies Rolin-Jaequemyns in der Revue 1875, 509, bezüglich eines von Bernard zitierten Falles anführt; in eine solche Lage könnte z. B. Luxemburg kommen.

kommen werde, einigte man sich dahin, den Artikel, soweit er bis jetzt festgestellt war, beizubehalten und ihm mit Rücksicht auf die von Beernaert angeführte dritte Möglichkeit hinsichtlich der Behandlung von Verwundeten und Kranken auf neutralem Gebiet noch folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Celui-ci aura les mêmes devoirs quant aux blessés ou malades de l'autre armée qui lui seraient confiés.“

Erwähnt sei noch, daß Crozier¹⁾ am Schlusse der ersten Lesung auf einen Widerspruch zwischen Art. 55 der Deklaration wie ihn damals die dritte Kommission abgeändert hatte²⁾, und dem von der ersten Subkommission der zweiten Kommission angenommenen Art. 10 des Abkommens, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg³⁾ hinwies. Diese Frage war dann an das Redaktionskomitee verwiesen worden; der, wie Rolin ausführt, auch damals nur scheinbare Widerspruch ist durch die von diesem vorgeschlagene Fassung dann aus der Welt geschafft worden.⁴⁾

Der endgültige Wortlaut des Art. 59 des Reglements ist folgender:

Art. 59. Der neutrale Staat kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch sein Gebiet gestatten, jedoch unter dem Vorbehalte, daß die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Der neutrale Staat ist in solchen Fällen verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmaßregeln zu treffen.

¹⁾ Haager Protokolle III, 159.

²⁾ Vgl. oben 472; Haager Protokolle III, 184, Annexe D, Art. 55.

³⁾ Haager Protokolle I, 237. Der Artikel lautet: „Les naufragés, blessés ou malades, qui sont débarqués dans un port neutre, du consentement de l'autorité locale, devront, à moins d'un arrangement contraire de l'Etat neutre avec les Etats belligérants, être gardés par l'Etat neutre de manière qu'ils ne puissent pas de nouveau prendre part aux opérations de la guerre. Les frais d'hospitalisation et d'internement seront supportés par l'Etat dont relèvent les naufragés, blessés ou malades.“ Der Artikel ist dann später gestrichen worden, s. unten S. 341³.

⁴⁾ Haager Protokolle III, 49.

Die der Gegenpartei angehörigen Verwundeten oder Kranken, die von einer der Kriegsparteien auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von dem neutralen Staate derart zu bewachen, daß sie nicht von neuem an den Kriegsunternehmungen Teil nehmen können. Der neutrale Staat hat gegenüber den ihm anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres die gleichen Verpflichtungen.¹⁾

Interessant ist die Weiterentwicklung der Bestimmung dieses Artikels, wie sie aus der hier gegebenen Darstellung erkennbar ist, von dem Texte des belgischen Projektes an bis zu der in das Reglement aufgenommenen Fassung, die die sachgemäße Ausbildung dieses vom humanitären Standpunkte aus so wesentlichen Hilfsmittels deutlich erkennen läßt. Während noch Art. 55 der Deklaration — ganz abgesehen von dem belgischen Projekt — als nicht genügend wird bezeichnet werden müssen, entspricht die Vorschrift des Art. 59 des Reglements allen nach dieser Richtung hin zu stellenden Anforderungen, wenn auch in rechtlicher Beziehung noch schwerwiegende Bedenken gegen ihn bestehen bleiben.²⁾ Die Zahl der hierbei möglichen Fälle erschöpft die von Beernaert gegebene Einteilung; in gleicher Weise muß die von ihm erwähnte Behandlung der einzelnen Fälle als richtig bezeichnet werden.

Unter die zweite, von Beernaert angeführte Kategorie gehört auch der von Lambermont in Brüssel³⁾ erwähnte besondere Fall. Man hatte im Kriege 1870/71 die auf den Schlachtfeldern aufgelesenen und nach Belgien gebrachten Verwundeten nach ihrer Heilung dort interniert, trotzdem sie als Kriegsgefangene, als welche sie auf dem von dem siegreichen Gegner behaupteten Schlachtfelde zu gelten hatten, durch die Aufnahme auf neutrales Gebiet hätten frei und somit nach ihrer Heilung entlassen werden müssen. Die belgische Regierung war jedoch damals schon der richtigen Ansicht gewesen, daß es ein Eingriff in die Rechte der betreffenden Kriegspartei sein würde, die ein derartiges Aufheben von Verwundeten auf den Schlachtfeldern und ihren Transport auf neutrales Gebiet zu gestatten durchaus nicht ge-

¹⁾ Vgl. Manuel, Art. 83.

²⁾ S. unten S. 340 ff.

³⁾ Actes 259.

zwungen werden kann, wenn man auf diese Weise der Kriegsgefangenschaft entzogene Personen, zumal sie derselben nicht hätten entgehen können, ohne weiteres in Freiheit setzte. Hier besteht eine solche Alternative nicht, wie in dem Falle, wo ein Heereskörper auf neutrales Gebiet gedrängt wird, und seine Kriegsgefangenen deshalb frei werden; die Verwundeten würden ohne das Dazwischentreten des Neutralen dem Sieger als Kriegsgefangene anheimgefallen sein. Wenn dieser sich nun mit einem solchen Vorgehen einverstanden erklärt, so liegt hier genau die gleiche abnorme Erscheinung vor, wie bei verwundeten Kriegsgefangenen, die bei dem Transport auf neutrales Gebiet zwar die Eigenschaft von Kriegsgefangenen verlieren, aber vom neutralen Staate interniert werden müssen, weil das Ergebnis dieses durch besondere Verhältnisse bedingten, regelwidrigen Verfahrens das gleiche sein muß und kein anderes sein darf, als das unter normalem Verlaufe der Dinge zu erreichende, nämlich das endgültige Abtreten dieser Leute vom Kriegsschauplatze.

Deshalb hat auch im Jahre 1870 die belgische Regierung durchaus sachgemäß die in dieser Weise aufgenommenen Leute bis zur Beendigung des Krieges interniert,¹⁾ und um derartigen Unsicherheiten ein Ende zu machen, bestimmt jetzt im Gegensatze zu Art. 55 der Brüsseler Deklaration Art. 59, Abs. 2 des Reglements in absolut klarer Fassung: „Les blessés ou malades amenés dans ces conditions sur le territoire neutre par un des belligérants, et qui appartiendraient à la partie adverse, devront être gardés par l'Etat neutre, de manière qu'ils ne puissent de nouveau prendre part aux opérations de la guerre.“²⁾ Damit ist jeder Zweifel beseitigt.³⁾

Daß im übrigen naturgemäß zwischen unverwundeten und verwundeten Kriegsgefangenen kein Unterschied gemacht werden kann, bedarf einer weiteren Erörterung nicht;⁴⁾ in der Lage

¹⁾ Vgl. hierzu Rolin-Jaequemyns in der Revue 1871, 355 ff.

²⁾ Fraglich bleibt, ob eine Entlassung auf Ehrenwort in einzelnen Fällen — etwa für Offiziere — dieser Vorschrift genügt; meines Erachtens würde die Frage zu bejahen sein, vgl. S. 351².

³⁾ Hiermit fallen auch die auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehenden Ausführungen Heilborns 53 ff.

⁴⁾ Vgl. hierzu Rolin-Jaequemyns, Revue 1871, 556.

beider ergibt sich nur insofern eine Verschiedenheit,¹⁾ als der Durchzug einer Anzahl unverwundeter Soldaten, die Kriegsgefangene mitführen, nach ihrem Vaterlande, ganz abgesehen davon, daß dieser Fall nicht vorkommen wird, vom neutralen Staate nicht gestattet werden dürfte, dieser mithin auch nicht in die Lage käme, hier bezüglich der Kriegsgefangenen irgendwie vorzugehen.²⁾ Anders liegt die Sache, wie erwähnt, bei einem Zuge von Kranken und Verwundeten; in einem solchen können sich sehr wohl Leute befinden, die in diesem Zustande in Gefangenschaft geraten sind und mit der Schar der eigenen Krieger als Gefangene von dem Staate, der sie gefangen genommen hat, in sein Gebiet befördert werden sollen. Hier hat der neutrale Staat einzuschreiten; da prinzipiell die Kriegsgefangenschaft auf neutralem Gebiete aufhört,³⁾ würde sich die Fortdauer derselben als ein unberechtigter Eingriff in die Freiheit des Einzelnen darstellen; diese Kriegsgefangenen werden also dem Nehrstaate gegenüber frei und der neutrale Staat übernimmt die Sorge für die sachgemäße Behandlung und fernere Internierung derselben. Die Verpflichtung des neutralen Staates, dann die auf seinem Gebiete frei gewordenen verwundeten und kranken Kriegsgefangenen, soweit sie dienstunfähig geworden sind, — dienstfähige nach seinem Ermessen etwa auch nach Abnahme des Ehrenwortes — nach ihrer Heilung in ihr Vaterland zurückzuschicken, ist hierin zunächst nicht enthalten, muß aber nach der Vorschrift des noch zu besprechenden Art. 60 wohl als vorhanden angenommen werden.⁴⁾

Bedenklich erscheint im Hinblick darauf, daß der Artikel zwingendes Recht schafft, nur der eine, von Mounier⁵⁾ mit

¹⁾ Dieser Unterschied ist darin begründet, daß sich eben das Verfahren hinsichtlich der Verwundeten und Kranken als eine lediglich aus Gründen der Humanität eingeführte Abweichung von der Regel darstellt.

²⁾ Wie sich dies beim Übertreten eines Heeresteils in das neutrale Gebiet gestaltet, darüber s. oben 322 ff.

³⁾ Vgl. den von Rolin-Jaequemyns, *Revue* 1875, 509 angeführten Anspruch Bernards: „le principe général que le contrôle du capteur cesse lorsque le prisonnier blessé“ (on pourrait même dire: le prisonnier en général) „est amené sur territoire neutre, ce principe est parfaitement évident.“

⁴⁾ S. unten S. 348 ff.

⁵⁾ Vgl. auch die Äußerung von v. Leer hierzu, *Actes* 229.

besonderer Schärfe betonte Punkt, daß sich aus einer solchen Benutzung neutralen Gebietes fast immer eine Ungleichheit in der Lage der beiden Kriegsparteien ergeben werde. Wie auch der Krieg 1870/71 gezeigt hat, wird die geographische Lage eines neutralen Staates in den seltensten Fällen derart sein, daß beide Kriegsparteien im Stande sind, sich den aus diesem Verfahren folgenden Vorteil in gleicher Weise zu nutze zu machen; demnach wird sich in dieser Beziehung trotz aller Unparteilichkeit des neutralen Staates immer eine direkte, unter Umständen recht erhebliche Erleichterung für den einen oder andern ergeben.¹⁾ Noch offensichtlicher wäre diese Ungleichheit im Seekriege, für den eine entsprechende Bestimmung, nämlich daß mit Erlaubnis des neutralen Staates Kranke und Verwundete in neutralen Häfen ausgeschifft werden können, in den Art. 9 und 10 des Abkommens, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg²⁾ vorgesehen war.

Man hat aus diesem Grunde schon den noch erheblich weiter gehenden Antrag abgelehnt, die Behandlung der in neutralen Häfen ausgeschifften Kranken, Verwundeten und Schiffbrüchigen unter die gleichen Rechtsregeln zu stellen, die für das Verfahren gegen Personen vorgeschrieben sind, welche im Landkriege als Kranke oder Verwundete auf neutrales Gebiet gelangen; sie müssen in diesem Falle ohne Ausnahme derart bewacht werden, daß sie am Kriege nicht mehr teilnehmen können.³⁾ Der Versuch, für beide Fälle eine Gleichstellung auf der Grundlage des Art. 59 des Reglements zu erreichen, wurde mehrfach gemacht; dies ist jedoch von der Kommission mit dem ausdrücklichen Bemerken abgelehnt worden, daß eine analoge

¹⁾ So auch richtig Mérignhac 350, 376.

²⁾ Haager Protokolle I, 237.

³⁾ Trotzdem würde die Ungleichheit bestehen bleiben. Art. 10 dieser Konvention ist deshalb im Haag auch von Deutschland, Amerika, England und der Türkei nur unter Vorbehalt angenommen worden (Ph. Zorn in der Deutschen Rundschau XXVI, Heft 4, 136). Nach v. Stengel (Archiv f. öffentl. Recht XV, 201) hat infolge dieser Vorbehalte die holländische Regierung unter Zustimmung Rußlands den Teilnehmern an der Konferenz vorgeschlagen, den Artikel wegzulassen. Die amtliche Veröffentlichung der Konvention im Reichsgesetzblatt (1901, 466) enthält den Artikel nicht mehr.

Anwendung der Vorschriften des Landkrieges auf den Seekrieg unmöglich sei.¹⁾)

Von Bedeutung wurde die in diesem Verfahren liegende Ungleichheit schon im deutsch-französischen Kriege; das wechselnde Verhalten Frankreichs gegenüber Belgien vor und nach der Schlacht bei Sedan läßt deutlich genug erkennen, daß die Kriegsleitung eben nicht in allen Fällen in der Lage sein wird, derartigen, rein humanitären Vorschriften Rechnung zu tragen, sondern daß auch hier die militärische Notwendigkeit der Humanität vorzugehen hat.

Von den beiden damals in Betracht kommenden neutralen Staaten war bekanntlich in dieser Angelegenheit verschieden verfahren worden.²⁾) Die Schweiz, die ihrer geographischen Lage nach einer der beiden Kriegsparteien einen direkten Vorteil kaum bot, gestattete den Transport von Verwundeten und Kranken beider Parteien, ohne vorher die Genehmigung der einen oder andern hierzu einzuholen; gegen dieses Verfahren wurde hier weder von deutscher, noch von französischer Seite etwas eingewendet. Belgien dagegen machte die Genehmigung, die von deutscher Seite erbeten wurde, von der Zustimmung der französischen Regierung abhängig; diese wurde anfangs verweigert, späterhin jedoch erteilt. Aus diesem Vorgehen ergibt sich zur Genüge, daß ein Unterschied zunächst eben tatsächlich vorhanden sein kann, auch wenn eine später eintretende Änderung der Sachlage ihn beseitigt.

Es fragt sich, ob einerseits eine Anfrage, wie sie seitens der belgischen Regierung erging, erforderlich, und andererseits die Weigerung Frankreichs, den Durchzug durch Belgien zu gestatten, völkerrechtlich korrekt war.³⁾) Zur Klarstellung der hierfür in Frage kommenden rechtlichen Gesichtspunkte muß etwas zurückgegangen werden.

Der Gedanke, neutrales Gebiet zum Transport von Kranken und Verwundeten in die Heimat zu benützen, tritt zum ersten Male

¹⁾ Vgl. Haager Protokolle I, 27 ff., 38, III, 7 ff., 67 ff., bes. 77, 78 ff.

²⁾ S. Heilborn 50; Rolin-Jaequemyns, *Revue* 1870, 708f.; Bury, *ebenda* 636 ff.

³⁾ Rolin-Jaequemyns aaO.; Dahn, *Studien* 203; Heilborn 50.

im deutsch-französischen Kriege hervor, in dem sich überhaupt infolge des durch Dunant und die Genfer Konvention hervorgerufenen Anstoßes zum ersten Male Humanisierungsversuche in größerem Maßstabe zeigen. Weder im Krimkriege, noch in dem französisch-österreichischen Kriege von 1859 finden sich der oben erwähnten entsprechende Erscheinungen, oder überhaupt Vereinbarungen über die Behandlung von Verwundeten und Kranken.¹⁾ Man kann das wohl mit Lueder²⁾ auf das auffällige Zurückgehen der Humanisierungsbestrebungen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zurückführen, demzufolge in den großen Kämpfen, soweit sie noch vor der Genfer Konvention liegen, — Lueder erwähnt den Krimkrieg, den italienischen und den amerikanischen Krieg — die Idee einer humanen Behandlung der Kranken und Verwundeten „so gut wie gar nicht, teilweise geradezu gar nicht zum Durchbruch gekommen ist.“ Erst mit dem Erscheinen von Dunants „souvenir de Solferino“ im Jahre 1862 tritt hierin eine erhebliche Bewegung wieder ein; ihr erster Erfolg ist dann die Genfer Konvention von 1864, das erste Ereignis, das eine Anwendung des theoretisch festgestellten Resultates in der Praxis und die Beurteilung seiner Brauchbarkeit gestattete, war der deutsch-französische Krieg von 1870/71.³⁾ Hier machen sich im weitesten Umfange Humanitätsbestrebungen geltend, unter anderem wird auch zum ersten Male von einer Kriegspartei an einen neutralen Staat das Ansuchen gestellt, den Transport von Kranken und Verwundeten vom Kriegsschauplatze in die Heimat durch sein Gebiet zu gestatten.

¹⁾ Insbesondere für den Krieg von 1859 ergeben weder das österreichische Generalstabswerk, noch die *Campagne de l'Empereur Napoléon III en Italie 1859* einen Anhaltspunkt; die bei Heilborn 8¹⁷ zitierte Bemerkung, daß Napoleon gegen den Transport gefangener Franzosen durch Bayern protestiert habe, läßt nur erkennen, daß Österreich sich in dieser Beziehung eine Verletzung der Neutralität Bayerns hat zu Schulden kommen lassen; ein Vertrag mit Bayern hinsichtlich eines etwaigen Transportes Kranker und Verwundeter kann hieraus nicht gefolgert werden. Soweit ich habe feststellen können, hat ein solcher auch nicht bestanden.

²⁾ Genfer Konvention 37 ff.

³⁾ Der deutsch-österreichische Krieg von 1866 gibt, abgesehen von seiner Kürze, auch wegen der mangelhaften Kenntnis der Konventionsbestimmungen in der österreichischen Armee kein klares Bild.

Dieses Verfahren stellt sich, wie oben schon erwähnt,¹⁾ als eine Abnormität dar, als eine von vornherein nicht zulässige Inanspruchnahme neutralen Gebietes, die als etwas Irreguläres nur auf Grund besonderen Vertrages zwischen dem neutralen Staate und den beiden Kriegsparteien, und letzteren untereinander, statthaft sein kann. Als solche Abnormität wurde die Bestimmung bei der Beratung des Art. 59 des Reglements im Haag auch anerkannt — bei der Beratung in Brüssel ist dies nicht hervorgetreten²⁾ — der luxemburgische Minister Eyschen, der zuerst hierzu das Wort ergriff, sprach diesen Gedanken klar aus: „les prescriptions contenues dans ces articles constituent des exceptions au principe général que l'Etat neutre, dans son impartialité, ne doit recevoir, ni laisser passer un des belligérants sur son territoire.“³⁾ Auch v. Martens wies darauf hin, daß der Artikel lediglich humanitären Erwägungen seine Entstehung verdanke. An sich ist diese Erscheinung mit dem Begriffe der Neutralität ebenso unvereinbar, wie etwa ein Transport von Gefangenen durch neutrales Gebiet oder Zuführung von Kriegsmaterial durch dasselbe; man kann den Begriff der Neutralität nicht dahin feststellen, daß man den Staat als neutral bezeichnet, der keine Kriegspartei vor der andern begünstigt,⁴⁾ d. h., der beiden Parteien gleichmäßig dieselben Rechte über sein Gebiet einräumt, sondern die Neutralität muß darin bestehen, daß der Staat sich prinzipiell überhaupt in keiner Weise gegenüber den kriegführenden Mächten betätigt.⁵⁾ Im Prinzip muß für die Entscheidung kriegsrechtlicher Fragen der neutrale Staat als nicht vorhanden betrachtet werden, da aber in der Praxis die tatsächliche Existenz desselben zwingt, auch mit dem neutralen Staat als einer vorhandenen Größe zu rechnen, dieser jedoch infolge seiner

¹⁾ S. 340¹.

²⁾ Actes 229.

³⁾ Haager Protokolle III, 108.

⁴⁾ Darin sieht Mérignhac 349, 376 das Wesen der Neutralität.

⁵⁾ v. Liszt 357 ff.; Geffcken 605 ff., 656 ff.; Gareis 249, 250 f.; Ullmann 352 f.; Phillimore 225, der allerdings das beiden Teilen gleichmäßig gewährte *ius transitus* noch mit dem Wesen der Neutralität für vereinbar hält, vgl. 283; s. auch Wheaton 727 und vor allem die scharfe und präzise Bestimmung des Begriffs bei Vattel III, cap. 7 § 104.

absoluten Nichtbeteiligung am Kriege, wie sie aus dem für die Theorie geltenden Prinzip folgt, kein Recht hat, selbständig in den Gang der Dinge einzugreifen, so ergibt sich, daß er dem von außen an ihn herantretenden Ersuchen einer Kriegspartei nur stattgeben darf, wenn die andere ihre Zustimmung erklärt, und daß er seinerseits beiden Parteien gleiche Befugnisse einräumen muß, wenn sich für ihn auf diese Weise eine Ausnahme von der strikten Neutralität ergibt.¹⁾ Demgemäß kann jede Ausnahme von der absoluten Neutralität nur auf dem Wege einer Einigung zwischen dem neutralen Staate und beiden Kriegsparteien zu Stande kommen; versagt eine Partei die Mitwirkung, so kann der neutrale Staat der andern das Verlangte nicht gestatten, weil ihm als Neutralem das Recht eines positiven Eingreifens in den Gang der Dinge nicht zusteht. Ebenso muß der neutrale Staat etwa an eine Partei gemachte Konzessionen sofort zurückziehen, sobald die andere Partei dagegen protestiert; verstößt der neutrale Staat hiergegen, so ist dies Verletzung der Neutralität.

Dieses Recht, die Einwilligung in solchem Falle zu versagen, oder gegen ein solches Vorgehen zu protestieren, steht beiden Staaten im weitesten Umfange zu, da jedes derartige Vorgehen streng genommen einer strikten Neutralität widerspricht. Somit war sowohl die Anfrage Belgiens im Kriege 1870, als auch die Weigerung Frankreichs, den Durchzug von Kranken und Verwundeten durch Belgien zu gestatten, völkerrechtlich vollkommen gerechtfertigt, und die von Deutschland erstrebte Benutzung neutralen Gebietes konnte von Belgien ohne Neutralitätsverletzung erst gestattet werden, nachdem auch Frankreich seine Zustimmung erklärt hatte.

Bisher stand es jeder der beteiligten Kriegsmächte frei, gegen ein solches Vorgehen Einspruch zu erheben, falls sich für die eine oder andere daraus eine zu große Ungleichheit der tatsächlichen Verhältnisse ergab — wie dies zum ersten Male im Kriege 1870 von Frankreich geschah —; ein Völkerrechtssatz des Inhalts, daß ein Transport von Kranken und Verwundeten

¹⁾ Hierauf bezieht sich die leicht mißzuverstehende Äußerung Eyschens, Haager Protokolle III, 109 a. E.

durch neutrales Gebiet unter allen Umständen statthaft sei, oder eine Vorschrift hierüber in einer internationalen Konvention bestand nicht.

In dem Bestreben, diese vom humanitären Standpunkte aus so wesentliche Bestimmung zu möglichst weitgehender Anerkennung zu bringen, hatte die belgische Regierung in dem schon erwähnten, von ihr der Brüsseler Konferenz vorgelegten Projekt in § 24 die Bestimmung aufgenommen:¹⁾

„L'Etat neutre peut autoriser le passage par son territoire des blessés ou malades appartenant aux armées en guerre.“

Die Tragweite dieser Bestimmung, die damals zum ersten Male in dem Entwurfe einer internationalen Konvention erschien, hat man in Brüssel nicht erkannt. Sie gelangte in wenig veränderter Form in die Brüsseler Deklaration und hat dann in folgender Fassung Aufnahme in das Reglement gefunden:

„L'Etat neutre pourra autoriser le passage sur son territoire des blessés ou malades appartenant aux armées belligérantes, sous la réserve que les trains qui les amèneront ne transporteront ni personnel ni matériel de guerre.“

Dieser Artikel bezeichnet, wie auch die von Rolin²⁾ angeführten Erläuterungen ergeben, den Transport von Verwundeten und Kranken durch neutrales Gebiet ebenfalls als eine aus einer Reihe von „considérations d'humanité et d'hygiène“ hervorgegangene Ausnahme von dem Prinzip der Unverletzbarkeit des neutralen Gebietes. Deshalb ist auch den Begleitmannschaften der Eintritt in das neutrale Gebiet verwehrt; für das in dieser Richtung Erforderliche hat der neutrale Staat zu sorgen. Aber auch im Haag hat man die Tragweite des Artikels nicht erkannt oder darauf nicht hinweisen wollen: der Artikel beseitigt in seiner jetzigen Fassung das den Kriegsparteien bisher zustehende Recht, gegen dieses Verfahren Einspruch zu erheben, oder die Zustimmung zu verweigern, falls sich hieraus eine erhebliche Ungleichheit ergibt. **Nach der vorliegenden Fassung gibt es in Zukunft auch bei der schwersten Ungleichheit in solchen Fällen für die benach-**

¹⁾ Actes, Annexe III, 272.

²⁾ Haager Protokolle III, 49.

teiligte Kriegspartei keine Möglichkeit mehr, die Gestattung eines derartigen Durchzuges durch ihren Widerspruch zu untersagen. Nach dem Wortlaut des Art. 59 ist ein derartiges Verfahren lediglich davon abhängig, ob der neutrale Staat — natürlich gleichmäßig für beide Parteien — die Durchführung von Kranken und Verwundeten gestattet: „l'état neutre **pourra autoriser** le passage“, er soll den Durchzug gestatten können, und zwar „sans manquer aux devoirs de la neutralité“, wie auf Beernaerts Antrag im Protokoll ausdrücklich festgestellt wurde.¹⁾ Die Zulässigkeit dieses Verfahrens hängt somit ausschließlich vom neutralen Staate ab; von dem Erfordernis eines Einverständnisses beider Kriegsparteien außerdem hierüber ist keine Rede mehr. Diese Vorschrift beseitigt also das Erfordernis einer Einwilligung der beiden Kriegsparteien, die bisher jedesmal erforderlich war, und nimmt dem einzelnen Staate jedes Recht des Einspruchs gegen ein Verfahren, das zu gestatten früher der neutrale Staat nur mit Zustimmung beider Kriegsmächte das Recht hatte. Nach dem Wortlaute des Artikels ist jetzt der Transport Kranker und Verwundeter durch neutrales Gebiet **allein abhängig von der Erlaubnis des neutralen Staates** ohne jedes Mitwirkungsrecht der kriegführenden Parteien, sobald diese Benutzung des neutralen Gebietes nur beiden Kriegsparteien in gleicher Weise gestattet wird.

Diese Ausdehnung einer gewiß überaus humanen Bestimmung schlechtweg auf alle in Zukunft vorkommenden Fälle aber erscheint äußerst gefährlich. Wenn man auch v. Schwarzhoff darin Recht geben kann und wird, daß beide Parteien gewiß das gleiche Interesse an einer möglichst guten Aufnahme und Pflege ihrer Verwundeten haben, und daß immerhin dem Sieger, der Herr des Schlachtfeldes bleibt, als Äquivalent für diesen Vorteil die doppelt umfangreiche Aufgabe zufällt, für die Verwundeten beider Armeen zu sorgen, so ist doch die Tatsache, daß die auch bei gleichmäßiger Gestattung solcher Vorteile unvermeidliche Ungleichheit sehr erheblich werden kann, im deutsch-französischen Kriege genugsam hervorgetreten, und es

¹⁾ Haager Protokolle III, 117.

erscheint sonach mehr als fraglich, ob die einzelnen Mächte den Art. 59, der ihnen jetzt vollkommen die Hände in dieser Beziehung bindet, in dieser Fassung werden beibehalten können.

Der letzte der hier zu besprechenden Artikel, der die Anwendbarkeit der Genfer Konvention auch auf die auf neutralem Gebiete internierten Kranken und Verwundeten zum Gegenstände hat, hat in Brüssel eine Reihe von Erörterungen hervorgerufen.¹⁾ Die Bestimmung, die sich jetzt in dem Artikel findet, war in § 25 des belgischen Projektes zunächst nicht enthalten; es war dort nur davon die Rede, daß der neutrale Staat bei sich Kranke und Verwundete aufnehmen könne, unter der Bedingung, daß er sie bis zum Friedensschlusse bewache.²⁾ Leute, die zum Kriegsdienste unbrauchbar geworden seien, oder deren Heilung voraussichtlich die Dauer des Krieges übersteigen werde, sollten mit Erlaubnis ihres Staates nach Hause geschickt werden dürfen.³⁾

Bei der Beratung in Brüssel⁴⁾ wollte zunächst der dänische Delegierte die Bestimmung auch auf Transporte zu Wasser ausgedehnt wissen, wogegen von der Konferenz sofort mit dem Bemerkten Einspruch erhoben wurde, daß sie diese Frage, als zum Seerecht gehörig, für nicht diskutabel halte, wenn sie auch im übrigen für diesen Sonderfall die Anwendbarkeit der im Landkriegsrechte hierfür geltenden Bestimmungen ohne weiteres schon im Interesse der Humanität für gegeben erachte. Der italienische Delegierte Graf Lanza machte dann darauf aufmerksam, daß auch hier die Bestimmungen der Genfer Konvention bezüglich derer, die nach der Heilung zum weiteren Kriegsdienst unbrauchbar seien,⁵⁾ in erster Linie Anwendung zu finden hätten, und schlug eine Bestimmung dieses Inhalts vor. Unterstützt wurde seine Ansicht von dem schwedischen Delegierten Staaff, der sogar noch etwas weiter ging und mit Rücksicht auf Art. 6,

¹⁾ Vgl. auch oben S. 122ff.

²⁾ Actes 272.

³⁾ Dieses Verfahren wurde auch im Kriege 1870/71 späterhin angewendet; eine hierauf bezügliche Festsetzung in einer Konvention erscheint übrigens insofern unnötig, als die Regelung dieser Frage ohne weiteres dem einzelnen Falle überlassen werden kann.

⁴⁾ Actes 230.

⁵⁾ Art. 6, Abs. 2 der Genfer Konvention: „Seront renvoyés dans leur pays ceux qui, après guérison, seront reconnus incapables de service“.

Abs. 4¹⁾ die den Kranken- und Verwundetentransporten zugesicherte absolute Unverletzbarkeit im neutralen Gebiet, wo keinerlei Hindernisse entgegenständen, ganz besonders scharf beachtet wissen wollte. Lambermont wies dann noch darauf hin, daß man bei einer früheren Beratung des § 24 des belgischen Projektes diese Frage schon erörtert habe; man sei aber damit nicht weiter gekommen, da die Brauchbarkeit eines derartigen Vertrages stets durch die besondere Lage des betreffenden neutralen Staates bedingt sei.

Ein von General v. Voigts-Rhetz für die Formulierung des Textes gemachter Vorschlag wurde dann angenommen und blieb als endgültig festgestellter Wortlaut des Artikels bestehen.

Im Haag wurde der Artikel, der zusammen mit dem auf Kranke und Verwundete bezüglichen Art. 21 der Sektion I zur Beratung vorgelegt wurde,²⁾ einer weiteren Besprechung nicht unterzogen.

Der Artikel, der letzte des Reglements, hat folgenden Wortlaut:

Art. 60. Die Genfer Konvention gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.³⁾

Einer Erörterung bedarf der Artikel im allgemeinen nicht, nur die Vorschriften des Art. 6 der gemäß dieses Artikels auf Kranke und Verwundete im neutralen Gebiete anwendbaren Genfer Konvention sollen noch einer Besprechung unterzogen werden. In Betracht kommen Abs. 3 und 4 des genannten Artikels. Von diesen schreibt Abs. 3 vor, daß Kranke und Verwundete, die nach der Heilung als dienstunfähig angesehen werden müssen, in ihr Vaterland zurückzuschicken sind. Das ist

¹⁾ Er lautet: „Les évacuations, avec le personnel qui les dirige, seront couvertes par une neutralité absolue“.

²⁾ Haager Protokolle III, 98; s. oben S. 122 ff.

³⁾ Art. 82 des Manuel fügt dieser Aufzählung noch das „personnel sanitaire en pays neutre“ hinzu. Man wird einen derartigen Zusatz für überflüssig halten können, da es, wie Heilborn 44f. zutreffend ausführt, „paradox wäre, wenn diejenigen, welchen der Feind die Freiheit belassen muß, weil sie neutralisiert sind, vom neutralen Staate interniert würden“. Beide Konferenzen haben sich, abgesehen von einer kurzen Bemerkung in Brüssel (Actes 229), weiter über diesen Punkt nicht geäußert, vgl. Heilborn aaO.

dem Wortlaute des Textes nach („seront renvoyés“) zwingende Vorschrift,¹⁾ die überdies von den Kriegsparteien wegen der damit verbundenen Entlastung ohne weiteres beachtet werden wird. Da diese Maßregel von beiden Parteien befolgt werden muß, so kann der neutrale Staat mit den Verwundeten beider Parteien naturgemäß gleich verfahren und diese Regel ist somit auch für ihn unbedingt bindend. Anders liegt die Sache für die Kriegsparteien hinsichtlich der Bestimmung des Abs. 4, der die Zurücksendung der noch dienstfähigen Geheilten gegen Verpfändung ihres Ehrenwortes, die Waffen nicht mehr zu ergreifen, in das Belieben der einzelnen kriegführenden Mächte stellt („pourront être . . . renvoyés“). Es kann sich hier immerhin die Möglichkeit ergeben, daß die eine Kriegspartei sich zu diesem Verfahren entschließt, während die andere die Rücksendung verweigert. Auch wird man nach dieser Bestimmung es dem neutralen Staate überlassen müssen, ob er seinerseits diese Vorschrift befolgen will — was dann natürlich in gleicher Weise für die Kranken und Verwundeten beider Kriegsparteien geschehen müßte — oder ob er sie bis zum Schlusse des Krieges internieren will. Zweifelhaft könnte die Sache nur in dem einen Falle werden, wenn die eine Kriegspartei solche Leute aus der Kriegsgefangenschaft nicht entläßt, der neutrale Staat aber alle derartigen Personen beider kriegführenden Mächte ohne Unterschied gegen Verpfändung des Ehrenwortes zurückschickt. Es würde sich dann hierbei fragen, ob sich aus diesem Verhalten des einen Staates für den Neutralen die Verpflichtung ergibt, sich bezüglich seines Vorgehens mit dem betreffenden Staate ins Einvernehmen zu setzen, oder mit andern Worten, ob in dem geschilderten Verhalten eine, wenn auch nur indirekte Begünstigung der Gegenpartei zu erblicken ist. Diese Frage muß jedoch unbedingt verneint werden, denn mit dem Eintritt dieser Personen in neutrales Gebiet entfällt, wie schon ausgeführt, das Recht des Staates, der sie gefangen genommen hat, auf sie irgend welchen Einfluß auszuüben; sie sind frei und unterliegen prinzipiell nur dem isolierenden Einflusse des neutralen Staates, wie auch andere unverwundete Kriegsgefangene. Modifizierend

¹⁾ So auch Lueder 400; derselbe, Genfer Konvention 328 ff.

tritt aber hier die als Ausnahme zugelassene Tatsache ein, daß nach Art. 6, Abs. 4 der Genfer Konvention, der nach Art. 60 des Reglements entsprechend anzuwenden ist, auch dienstfähige Kranke und Verwundete nach ihrer Heilung nach Hause entlassen werden können. Darüber, ob diese Maßregel in Anwendung zu bringen ist oder nicht, hat derjenige zu bestimmen, welchem die Verfügung über die betreffenden Leute zusteht. Das ist aber im vorliegenden Falle lediglich der neutrale Staat, und es kann daher Art. 6, Abs. 4 nicht dahin interpretiert werden, daß dieser sich mit der betreffenden Partei, von welcher die Kriegsgefangenen gemacht worden sind, ins Einvernehmen zu setzen, oder sich danach zu richten hätte, was jene für gut hält.¹⁾ Auch eine, selbst indirekte Begünstigung der einen oder andern Partei kann hierin nicht gefunden werden, da der neutrale Staat zur Vermeidung derselben hier nur die Pflicht hat, beide Kriegsparteien gleichmäßig zu behandeln. Ob eine Partei dadurch, daß sie ein von der Gegenpartei und dem Neutralen abweichendes Verfahren beobachtet, tatsächlich in eine schlechtere Lage gerät, kann hierbei nicht in Betracht kommen, zumal es ihr jederzeit freisteht, in derselben Art und Weise vorzugehen, wie diese.²⁾

Mit dem Vorstehenden ist die Zahl der in dem Reglement enthaltenen Rechtssätze erschöpft.

Das Reglement weist, abgesehen von der mehrfach erwähnten Verschiedenheit in der ganzen Anordnung des Materials, gegenüber der Deklaration eine ganze Reihe von Abänderungen auf. Zunächst ist die Gesamtzahl der Artikel von 56 auf 60 gestiegen;³⁾ 15 Artikel der Deklaration sind unverändert in das

¹⁾ Vgl. auch Ph. Zorn, Deutsche Rundschau XXVI, Heft 5, 225.

²⁾ Dem steht auch die Bestimmung des Art. 59 nicht entgegen, wonach die dem neutralen Staate zugeführten Kranken und Verwundeten durch den neutralen Staat so zu bewachen sind, daß sie nicht wieder von neuem am Kriege teilnehmen können. Die Verpflichtung zur Bewachung wird eben in diesem Falle durch die Abnahme des Ehrenwortes durch den neutralen Staat ersetzt. Wie weit dieser hierin gehen kann, ohne sich den Vorwurf fahrlässigen oder gar dolosen Verhaltens zuzuziehen, gehört nicht hierher.

³⁾ Vgl. zum folgenden Anhang I und II.

Reglement übernommen.¹⁾ Gestrichen wurden zwei Artikel, Art. 4 über die Rechtsverhältnisse der Beamten im okkupierten Gebiet und Art. 30 über die Auswechslung der Kriegsgefangenen. In drei Fällen hat man je zwei Artikel zu einem vereinigt.²⁾ Neu in das Reglement eingefügt sind neun Artikel; sieben über die für den Verkehr mit den Kriegsgefangenen zu errichtenden Auskunftstellen,³⁾ einer über die Behandlung des neutralen Staaten gehörigen Eisenbahnmaterials⁴⁾ und einer über die Amendes.⁵⁾ Die übrigen Artikel sind zum Teil nur unwesentlich abgeändert, teils jedoch vollständig neu bearbeitet.

Die Bestimmungen des Reglements lassen im ganzen gegenüber der Brüsseler Deklaration doch einen erheblichen Fortschritt erkennen. Wenn es auch diesmal nicht möglich war, Einstimmigkeit in allen Fragen zu erzielen, so ist schon dadurch, daß man genau feststellte, wann und wie weit man sich bei den einzelnen Punkten mit einem „passer sous silence“ begnügen müsse, ein Anhalt dafür geschaffen worden, wie die Konferenz sich zu der Sache überhaupt gestellt und wie sie sich die Interpretation der hierfür etwa in Betracht kommenden Artikel gedacht hat. Überdies hat die Kommission auch vielfach noch Äußerungen ihrer Mitglieder darüber, wie einzelne Artikel, deren Fassung zu Zweifeln Anlaß geben konnte, zu verstehen seien, durch Aufnahme in das Protokoll zu den ihrigen gemacht und damit eine Art von „commentaire authentique“, wie Rolin diese Erscheinung an einer Stelle bezeichnet, geschaffen, der in etwa noch zweifelhaften Fällen die nötige Aufklärung zu geben bestimmt ist.

¹⁾ Art. 2, 5, 9, 11, 21, 34, 36, 37, 41, 42, 47, 55, 57, 58, 60 des Reglements.

²⁾ Art. 6 (25 u. 26 d. Dekl.), 29 (19 u. 22), 43 (2 u. 3).

³⁾ Art. 14—20.

⁴⁾ Art. 54.

⁵⁾ Art. 50.

Anhang I.

Convention concernant les lois et coutumes de la Guerre sur Terre.

La Convention devant rester ouverte à la signature jusqu'au 31 Décembre 1899, les Puissances Contractantes et Leurs Plénipotentiaires seront inscrits à cette date conformément à l'ordre suivant, adopté par la Conférence dans la séance plénière du 28 juillet 1899:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté l'Empereur de Chine; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne et en Son Nom Sa Majesté la Reine-Régente du Royaume; le Président des Etats-Unis d'Amérique; le Président des Etats-Unis Mexicains; le Président de la République Française; Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes; Sa Majesté le Roi des Hellènes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empereur du Japon; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau; Son Altesse le Prince de Monténégro; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; Sa Majesté Impériale le Schah de Perse; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves etc.; Sa Majesté le Roi de Roumanie; Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies; Sa Majesté le Roi de Serbie; Sa Majesté le Roi de Siam; Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège; le Conseil Fédéral Suisse; Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie.

Considérant que, tout en recherchant les moyens de sauvegarder la paix et de prévenir les conflits armés entre les nations, il importe de se préoccuper également du cas où l'appel aux armes serait amené par des évènements que Leur sollicitude n'aurait pu détourner;

Animés du désir de servir encore, dans cette hypothèse extrême, les intérêts de l'humanité et les exigences toujours progressives de la civilisation;

Estimant qu'il importe, à cette fin, de reviser les lois et coutumes générales de la guerre, soit dans le but de les définir avec plus de précision, soit afin d'y tracer certaines limites destinées à en restreindre autant que possible les rigeurs;

Pour l'Italie:
Pour le Japon:
Pour le Luxembourg:
Pour le Monténégro:	(s.) STAAL.
Pour les Pays-Bas:	(s.) v. KARNEBEEK.
	(s.) DEN BEER POORTUGAEL.
	(s.) T. M. C. ASSER.
	(s.) E. N. RAHUSEN.
Pour la Perse:	(s.) MIRZA RIZA KHAN, arfa-ud dovleh.
Pour la Portugal:	(s.) Conde DE MACEDO.
	(s.) AGOSTINHO D'ORNELLAS DE VASCONCELLOS.
	(s.) Conde DE SELIR.
Pour la Roumanie:	(s.) A. BELDIMAN.
	(s.) J. N. PAPINIU.
Pour la Russie:	(s.) STAAL.
	(s.) MARTENS.
	(s.) A. BASILY.
Pour la Serbie:
Pour le Siam:	(s.) PHYA SURIYA NUVATR.
	(s.) VISUDDHA.
Pour la Suède et la Norvège:	(s.) BILDT.
Pour la Suisse:
Pour la Turquie:
Pour la Bulgarie:	(s.) D. STANCIOFF.
	(s.) Major HESSAPTCHIEFF.

Anhang II.

Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, 1899.

Section I. — Des belligérants.

Chapitre I.

De la qualité de belligérant.

Art. 1.

Les lois, les droits et les devoirs de la guerre ne s'appliquent pas seulement à l'armée, mais encore aux milices et aux corps de volontaires réunissant les conditions suivantes:

- 1^o. d'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés;
- 2^o. d'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance;
- 3^o. de porter les armes ouvertement et
- 4^o. de se conformer dans leurs opérations aux lois et coutumes de la guerre.

Dans les pays où les milices ou des corps de volontaires constituent l'armée ou en font partie, ils sont compris sous la dénomination *d'armée*.

Art. 2.

La population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article premier, sera

Projet d'une Déclaration Internationale concernant les lois et coutumes de la guerre, 1874.

Art. 9.

Les lois, les droits et les devoirs de la guerre ne s'appliquent pas seulement à l'armée, mais encore aux milices et aux corps de volontaires réunissant les conditions suivantes:

- 1^o. d'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés;
- 2^o. d'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance;
- 3^o. de porter les armes ouvertement, et
- 4^o. de se conformer dans leurs opérations aux lois et coutumes de la guerre.

Dans les pays où les milices constituent l'armée ou en font partie, elles sont comprises sous la dénomination *d'armée*.

Art. 10.

La population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article 9, sera con-

considérée comme belligérante si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.

Art. 3.

Les forces armées des parties belligérantes peuvent se composer de combattants et de non-combattants. En cas de capture par l'ennemi les uns et les autres ont droit au traitement des prisonniers de guerre.

Chapitre II.

De prisonniers de guerre.

Art. 4.

Les prisonniers de guerre sont au pouvoir du Gouvernement ennemi, mais non des individus ou des corps qui les ont capturés.

Ils doivent être traités avec humanité.

Tout ce qui leur appartient personnellement, excepté les armes, les chevaux et les papiers militaires, reste leur propriété.

Art. 5.

Les prisonniers de guerre peuvent être assujettis à l'internement dans une ville, forteresse, camp ou localité quelconque, avec obligation de ne pas s'en éloigner au delà de certaines limites déterminées; mais ils ne peuvent être enfermés que par mesure de sûreté indispensable.

Art. 6.

L'Etat peut employer, comme travailleurs, les prisonniers de guerre, selon leur grade et leurs aptitudes. Ces travaux ne seront pas excessifs et n'auront aucun rapport avec les opérations de la guerre.

Les prisonniers peuvent être autorisés à travailler pour le compte

sidérée comme belligérante si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.

Art. 11.

Les forces armées des parties belligérantes peuvent se composer de combattants et de non-combattants. En cas de capture par l'ennemi, les uns et les autres jouiront des droits de prisonniers de guerre.

Art. 23.

Les prisonniers sont des ennemis légaux et désarmés.

Ils sont au pouvoir du Gouvernement ennemi, mais non des individus ou des corps qui les ont capturés.

Ils doivent être traités avec humanité.

Tout acte d'insubordination autorise à leur égard les mesures de rigueur nécessaires.

Tout ce qui leur appartient personnellement, les armes exceptées, reste leur propriété.

Art. 24.

Les prisonniers de guerre peuvent être assujettis à l'internement dans une ville, forteresse, camp ou localité quelconque, avec obligation de ne pas s'en éloigner au delà de certaines limites déterminées; mais ils ne peuvent être enfermés que par mesure de sûreté indispensable.

Art. 25.

Les prisonniers de guerre peuvent être employés à certains travaux publics qui n'aient pas un rapport direct avec les opérations sur le théâtre de la guerre et qui ne soient pas exténuants ou humiliants pour leur grade militaire, s'ils appartiennent à l'armée, ou pour leur position offi-

d'administrations publiques ou de particuliers, ou pour leur propre compte.

Les travaux faits pour l'Etat sont payés d'après les tarifs en vigueur pour les militaires de l'armée nationale exécutant les mêmes travaux.

Lorsque les travaux ont lieu pour le compte d'autres administrations publiques ou pour des particuliers, les conditions en sont réglées d'accord avec l'autorité militaire.

Le salaire des prisonniers contribuera à adoucir leur position, et le surplus leur sera compté au moment de leur libération, sauf défalcation des frais d'entretien.

Art. 7.

Le Gouvernement au pouvoir duquel se trouvent les prisonniers de guerre est chargé de leur entretien.

A défaut d'une entente spéciale entre les belligérants, les prisonniers de guerre seront traités, pour la nourriture, le couchage et l'habillement, sur le même pied que les troupes du Gouvernement qui les aura capturés.

Art. 8.

Les prisonniers de guerre seront soumis aux lois, règlements, et ordres en vigueur dans l'armée de l'Etat au pouvoir duquel ils se trouvent. Tout acte d'insubordination autorise, à leur égard les mesures de rigueur nécessaires.

Les prisonniers évadés, qui seraient repris avant d'avoir pu rejoindre leur armée ou avant de quitter le territoire occupé par l'armée qui les aura capturés, sont passibles de peines disciplinaires.

cielle ou sociale, s'ils n'en font point partie.

Ils pourront également, en se conformant aux dispositions réglementaires à fixer par l'autorité militaire, prendre part aux travaux de l'industrie privée.

Leur salaire servira à améliorer leur position ou leur sera compté au moment de leur libération. Dans ce cas, les frais d'entretien pourront être défalqués de ce salaire.

Art. 26.

Les prisonniers de guerre ne peuvent être astreints d'aucune manière à prendre une part quelconque à la poursuite des opérations de la guerre.

Art. 27.

Le Gouvernement au pouvoir duquel se trouvent les prisonniers de guerre se charge de leur entretien.

Les conditions de cet entretien peuvent être établis par une entente mutuelle entre les parties belligérantes.

A défaut de cette entente, et comme principe général, les prisonniers de guerre seront traités pour la nourriture et l'habillement sur le même pied que les troupes du Gouvernement qui les aura capturés.

Art. 28.

Les prisonniers de guerre seront soumis aux lois et règlements en vigueur dans l'armée au pouvoir de laquelle ils se trouvent.

Contre un prisonnier de guerre en fuite il est permis, après sommation, de faire usage des armes. Repris, il

Si, après avoir réussi à s'échapper, il est de nouveau fait prisonnier, il n'est passible d'aucune peine pour sa fuite antérieure.

est passible de peines disciplinaires ou soumis à une surveillance plus sévère.

Les prisonniers qui, après avoir réussi à s'évader, sont de nouveau faits prisonniers, ne sont passibles d'aucune peine pour la fuite antérieure.

Art. 9.

Chaque prisonnier de guerre est tenu de déclarer, s'il est interrogé à ce sujet, ses véritables noms et grade et, dans le cas où il enfreindrait cette règle, il s'exposerait à une restriction des avantages accordés aux prisonniers de guerre de sa catégorie.

Art. 10.

Les prisonniers de guerre peuvent être mis en liberté sur parole, si les lois de leur pays les y autorisent, et, en pareil cas, ils sont obligés, sous la garantie de leur honneur personnel, de remplir scrupuleusement, tant vis-à-vis de leur propre Gouvernement que vis-à-vis de celui qui les a faits prisonniers, les engagements qu'ils auraient contractés.

Dans le même cas, leur propre Gouvernement est tenu de n'exiger ni accepter d'eux aucun service contraire à la parole donnée.

Art. 11.

Un prisonnier de guerre ne peut être contraint d'accepter sa liberté sur parole; de même le Gouvernement ennemi n'est pas obligé d'accéder à la demande du prisonnier réclamant sa mise en liberté sur parole.

Art. 12.

Tout prisonnier de guerre, libéré sur parole et repris portant les armes contre le Gouvernement envers lequel il s'était engagé d'honneur, ou contre

Art. 29.

Chaque prisonnier de guerre est tenu de déclarer, s'il est interrogé à ce sujet, ses véritables noms et grade et, dans le cas où il enfreindrait cette règle, il s'exposerait à une restriction des avantages accordés aux prisonniers de guerre de sa catégorie.

Art. 30.

L'échange de prisonniers de guerre est réglé par une entente mutuelle entre les parties belligérantes.

Art. 31.

Les prisonniers de guerre peuvent être mis en liberté sur parole, si les lois de leur pays les y autorisent, et, en pareil cas, ils sont obligés, sous la garantie de leur honneur personnel, de remplir scrupuleusement, tant vis-à-vis de leur propre Gouvernement que vis-à-vis de celui qui les a faits prisonniers, les engagements qu'ils auraient contractés.

Dans le même cas leur propre Gouvernement ne doit ni exiger ni accepter d'eux aucun service contraire à la parole donnée.

Art. 32.

Un prisonnier de guerre ne peut pas être contraint d'accepter sa liberté sur parole; de même le Gouvernement ennemi n'est pas obligé d'accéder à la demande du prisonnier réclamant sa mise en liberté sur parole.

Art. 33.

Tout prisonnier de guerre, libéré sur parole et repris portant les armes contre le Gouvernement envers lequel il s'était engagé d'honneur, peut être

les alliés de celui-ci, perd le droit au traitement des prisonniers de guerre et peut être traduit devant les tribunaux.

Art. 13.

Les individus qui suivent une armée sans en faire directement partie, tels que les correspondants et les reporters de journaux, les vivandiers, les fournisseurs, qui tombent au pouvoir de l'ennemi et que celui-ci juge utile de détenir, ont droit au traitement des prisonniers de guerre, à condition qu'ils soient munis d'une légitimation de l'autorité militaire de l'armée qu'ils accompagnaient.

Art. 14.

Il est constitué, dès le début des hostilités, dans chacun des Etats belligérants et, le cas échéant, dans les pays neutres qui auront recueilli des belligérants sur leur territoire, un Bureau de renseignements sur les prisonniers de guerre. Ce bureau, chargé de répondre à toutes les demandes qui les concernent, reçoit des divers services compétents toutes les indications nécessaires pour lui permettre d'établir une fiche individuelle pour chaque prisonnier de guerre. Il est tenu au courant des internements et des mutations, ainsi que des entrées dans les hôpitaux et des décès.

Le Bureau de renseignements est également chargé de recueillir et de centraliser tous les objets d'un usage personnel, valeurs, lettres, etc., qui seront trouvés sur les champs de bataille ou délaissés par des prisonniers décédés dans les hôpitaux et ambulances, et de les transmettre aux intéressés.

Art. 15.

Les sociétés de secours pour les prisonniers de guerre, régulièrement constituées selon la loi de leur pays

privé des droits de prisonnier de guerre et traduit devant les tribunaux.

Art. 34.

Peuvent également être faits prisonniers les individus qui, se trouvant auprès des armées, n'en font pas directement partie, tels que les correspondants, les reporters de journaux, les vivandiers, les fournisseurs, etc. etc. Toutefois ils doivent être munis d'une autorisation émanant du pouvoir compétent et d'un certificat d'identité.

et ayant pour objet d'être les intermédiaires de l'action charitable, recevront, de la part des belligérants, pour elles et pour leurs agents dûment accrédités, toute facilité, dans les limites tracées par les nécessités militaires et les règles administratives, pour accomplir efficacement leur tâche d'humanité. Les délégués de ces sociétés pourront être admis à distribuer des secours dans les dépôts d'internement, ainsi qu'aux lieux d'étape des prisonniers rapatriés, moyennant une permission personnelle délivrée par l'autorité militaire, et en prenant l'engagement par écrit de se soumettre à toutes les mesures d'ordre et de police que celle-ci prescrirait.

Art. 16.

Les Bureaux de renseignements jouissent de la franchise de port. Les lettres, mandats et articles d'argent, ainsi que les colis postaux destinés aux prisonniers de guerre ou expédiés par eux, seront affranchis de toutes taxes postales, aussi bien dans les pays d'origine et de destination que dans les pays intermédiaires.

Les dons et secours en nature destinés aux prisonniers de guerre seront admis en franchise de tous droits d'entrée et autres, ainsi que des taxes de transport sur les chemins de fer exploités par l'Etat.

Art. 17.

Les officiers prisonniers pourront recevoir le complément, s'il y a lieu, de la solde qui leur est attribuée dans cette situation par les règlements de leur pays, à charge de remboursement par leur Gouvernement.

Art. 18.

Toute latitude est laissée aux prisonniers de guerre pour l'exercice de

leur religion, y compris l'assistance aux offices de leur culte, à la seule condition de se conformer aux mesures d'ordre et de police prescrites par l'autorité militaire.

Art. 19.

Les testaments des prisonniers de guerre sont reçus ou dressés dans les mêmes conditions que pour les militaires de l'armée nationale.

On suivra également les mêmes règles en ce qui concerne les pièces relatives à la constatation des décès, ainsi que pour l'inhumation des prisonniers de guerre, en tenant compte de leur grade et de leur rang.

Art. 20.

Après la conclusion de la paix, le rapatriement des prisonniers de guerre s'effectuera dans le plus bref délai possible.

Chapitre III.

Des malades et des blessés.

Art. 21.

Les obligations des belligérants concernant le service des malades et des blessés sont régies par la Convention de Genève du 22 août 1864, sauf les modifications dont celle-ci pourra être l'objet.

Art. 35.

Les obligations des belligérants concernant le service des malades et des blessés sont régies par la Convention de Genève du 22 août 1864, sauf les modifications dont celle-ci pourra être l'objet.

Section II. — Des hostilités.

Chapitre II.

Des moyens de nuire à l'ennemi, des sièges et des bombardements.

Art. 22.

Les belligérants n'ont pas un droit illimité quant au choix des moyens de nuire à l'ennemi.

Art. 12.

Les lois de la guerre ne reconnaissent pas aux belligérants un pouvoir illimité quant au choix des moyens de nuire à l'ennemi.

Art. 23.

Outre les prohibitions établies par des conventions spéciales, il est notamment *interdit*:

Art. 13.

D'après ce principe sont notamment *interdits*:

a. d'employer du poison ou des armes empoisonnées;

b. de tuer ou de blesser par trahison des individus appartenant à la nation ou à l'armée ennemie;

c. de tuer ou de blesser un ennemi qui, ayant mis bas les armes ou n'ayant plus les moyens de se défendre, s'est rendu à discrétion;

d. de déclarer qu'il ne sera pas fait de quartier;

e. d'employer des armes, des projectiles ou des matières propres à causer de maux superflus;

f. d'user indûment du pavillon parlementaire, du pavillon national ou des insignes militaires et de l'uniforme de l'ennemi, ainsi que des signes distinctifs de la Convention de Genève;

g. de détruire ou de saisir des propriétés ennemies, sauf les cas où ces destructions ou ces saisies seraient impérieusement commandées par les nécessités de la guerre.

Art. 24.

Les ruses de guerre et l'emploi des moyens nécessaires pour se procurer des renseignements sur l'ennemi et sur le terrain sont considérés comme *licites*.

Art. 25.

Il est interdit d'attaquer ou de bombarder des villes, villages, habitations ou bâtiments qui ne sont pas défendus.

Art. 26.

Le commandant des troupes assaillantes, avant d'entreprendre le bombardement, et sauf le cas d'attaque de vive force, devra faire tout ce qui dépend de lui pour en avertir les autorités.

a. L'emploi du poison ou d'armes empoisonnées;

b. Le meurtre par trahison d'individus appartenant à la nation ou à l'armée ennemie;

c. Le meurtre d'un ennemi qui, ayant mis bas les armes ou n'ayant plus les moyens de se défendre, s'est rendu à discrétion;

d. La déclaration qu'il ne sera pas fait de quartier;

e. L'emploi d'armes, de projectiles ou de matières propres à causer des maux superflus, ainsi que l'usage des projectiles prohibés par la Déclaration de St-Petersbourg de 1868;

f. L'abus du pavillon parlementaire, du pavillon national ou des insignes militaires et de l'uniforme de l'ennemi, ainsi que des signes distinctifs de la Convention de Genève;

g. Toute destruction ou saisie de propriétés ennemies qui ne serait pas impérieusement commandée par la nécessité de guerre.

Art. 14.

Les ruses de guerre et l'emploi des moyens nécessaires pour se procurer des renseignements sur l'ennemi et sur le terrain (sauf les dispositions de l'art. 36) sont considérés comme *licites*.

Art. 15.

Les places fortes peuvent seules être assiégées. Des villes, agglomérations d'habitations ou villages ouverts qui ne sont pas défendus ne peuvent être ni attaqués ni bombardés.

Art. 16.

Mais si une ville ou place de guerre, agglomération d'habitations ou village, est défendu, le commandant des troupes assaillantes, avant d'entreprendre le bombardement, et sauf l'attaque de vive force, devra faire tout ce qui

dépend de lui pour en avertir les autorités.

Art. 27.

Dans les sièges et bombardements, toutes les mesures nécessaires doivent être prises pour épargner autant que possible, les édifices consacrés aux cultes, aux arts, aux sciences et à la bienfaisance, les hôpitaux et les lieux de rassemblement de malades et de blessés, à condition qu'ils ne soient pas employés en même temps à un but militaire.

Le devoir des assiégés est de désigner ces édifices ou lieux de rassemblement par des signes visibles spéciaux qui seront notifiés d'avance à l'assiégeant.

Art. 28.

Il est interdit de livrer au pillage même une ville ou localité prise d'assaut.

Chapitre II. — Des espions.

Art. 29.

Ne peut être considéré comme espion que l'individu qui, agissant clandestinement ou sous de faux prétextes, recueille ou cherche à recueillir des informations dans la zone d'opérations d'un belligérant, avec l'intention de les communiquer à la partie adverse.

Ainsi les militaires non déguisés qui ont pénétré dans la zone d'opérations de l'armée ennemie, à l'effet de recueillir des informations, ne sont pas considérés comme espions. De même ne sont pas considérés comme espions: les militaires et les non-militaires, accomplissant ouvertement leur mission, chargés de transmettre des dépêches destinées soit à leur propre armée, soit à l'armée ennemie. A cette catégorie appartiennent

Art. 17.

En pareil cas, toutes les mesures nécessaires doivent être prises pour épargner, autant qu'il est possible, les édifices consacrés aux cultes, aux arts, aux sciences et à la bienfaisance, les hôpitaux et les lieux de rassemblement de malades et de blessés, à condition qu'ils ne soient pas employés en même temps à un but militaire.

Le devoir des assiégés est de désigner ces édifices par des signes visibles spéciaux à indiquer d'avance à l'assiégeant.

Art. 18.

Une ville prise d'assaut ne doit pas être livrée au pillage des troupes victorieuses.

Art. 19.

Ne peut être considéré comme espion que l'individu qui, agissant clandestinement ou sous de faux prétextes, recueille ou cherche à recueillir des informations dans les localités occupées par l'ennemi, avec l'intention de les communiquer à la partie adverse.

Art. 22.

Les militaires non déguisés qui ont pénétré dans la zone d'opérations de l'armée ennemie, à l'effet de recueillir des informations, ne sont pas considérés comme espions.

De même, ne doivent pas être considérés comme espions, s'ils sont capturés par l'ennemi: les militaires (et aussi les non-militaires accomplissant ouvertement leur mission) chargés de transmettre des dépêches

également les individus envoyés en ballon pour transmettre les dépêches, et, en général, pour entretenir les communications entre les diverses parties d'une armée ou d'un territoire.

Art. 30.

L'espion pris sur le fait ne pourra être puni sans jugement préalable.

Art. 31.

L'espion qui, ayant rejoint l'armée à laquelle il appartient, est capturé plus tard par l'ennemi, est traité comme prisonnier de guerre et n'encourt aucune responsabilité pour ses actes d'espionnage antérieurs.

Chapitre III.

Des parlementaires.

Art. 32.

Est considéré comme parlementaire l'individu autorisé par l'un des belligérants à entrer en pourparlers avec l'autre et se présentant avec le drapeau blanc. Il a droit à l'inviolabilité ainsi que le trompette, clairon ou tambour, le porte-drapeau et l'interprète qui l'accompagneraient.

Art. 33.

Le Chef auquel un parlementaire est expédié n'est pas obligé de le recevoir en toutes circonstances.

Il peut prendre toutes les mesures nécessaires afin d'empêcher le parlementaire de profiter de sa mission pour se renseigner.

Il a le droit, en cas d'abus, de retenir temporairement le parlementaire.

destinées soit à leur propre armée, soit à l'armée ennemie.

A cette catégorie appartiennent également, s'ils sont capturés, les individus envoyés en ballon pour transmettre les dépêches, et, en général, pour entretenir les communications entre les diverses parties d'une armée ou d'un territoire.

Art. 20.

L'espion pris sur le fait sera jugé et traité d'après les lois en vigueur dans l'armée qui l'a saisi.

Art. 21.

L'espion qui rejoint l'armée à laquelle il appartient et qui est capturé plus tard par l'ennemi, est traité comme prisonnier de guerre, et n'encourt aucune responsabilité pour ses actes antérieurs.

Art. 43.

Est considéré comme parlementaire l'individu autorisé par l'un des belligérants à entrer en pourparlers avec l'autre et se présentant avec le drapeau blanc, accompagné d'un trompette (clairon ou tambour) ou aussi d'un porte-drapeau. Il aura droit à l'inviolabilité ainsi que le trompette (clairon ou tambour) et le porte-drapeau qui l'accompagnent.

Art. 44.

Le chef auquel un parlementaire est expédié n'est pas obligé de le recevoir en toutes circonstances et dans toutes conditions.

Il lui est loisible de prendre toutes les mesures nécessaires pour empêcher le parlementaire de profiter de son séjour dans le rayon des positions de l'ennemi au préjudice de ce dernier, et si le parlementaire s'est rendu

coupable de cet abus de confiance, il a le droit de le retenir temporairement.

Il peut également déclarer d'avance qu'il ne recevra pas de parlementaires pendant un temps déterminé. Les parlementaires qui viendraient à se présenter après une pareille notification, du côté de la partie qui l'aurait reçue, perdraient le droit à l'inviolabilité.

Art. 34.

Le parlementaire perd ses droits d'inviolabilité, s'il est prouvé, d'une manière positive et irrécusable, qu'il a profité de sa position privilégiée pour provoquer ou commettre un acte de trahison.

Chapitre IV. — Des capitulations.

Art. 35.

Les capitulations arrêtées entre les parties contractantes doivent tenir compte des règles de l'honneur militaire.

Une fois fixées, elles doivent être scrupuleusement observées par les deux parties.

Chapitre V. — De l'armistice.

Art. 36.

L'armistice suspend les opérations de guerre par un accord mutuel des parties belligérantes. Si la durée n'en est pas déterminée, les parties belligérantes peuvent reprendre en tout temps les opérations, pourvu toutefois que l'ennemi soit averti en temps convenu, conformément aux conditions de l'armistice.

Art. 37.

L'armistice peut être général ou local. Le premier suspend partout les opérations de guerre des États belligérants; le second, seulement entre

Art. 45.

Le parlementaire perd ses droits d'inviolabilité, s'il est prouvé d'une manière positive et irrécusable qu'il a profité de sa position privilégiée pour provoquer ou commettre un acte de trahison.

Art. 46.

Les conditions des capitulations sont débattues entre les parties contractantes.

Elles ne doivent pas être contrares à l'honneur militaire.

Une fois fixées par une convention, elles doivent être scrupuleusement observées par les deux parties.

Art. 47.

L'armistice suspend les opérations de guerre par un accord mutuel des parties belligérantes. Si la durée n'en est pas déterminée, les parties belligérantes peuvent reprendre en tout temps les opérations, pourvu, toutefois, que l'ennemi soit averti en temps convenu, conformément aux conditions de l'armistice.

Art. 48.

L'armistice peut être général ou local. Le premier suspend partout les opérations de guerre des États belligérants; le second seulement entre

certaines fractions des armées belligérantes et dans un rayon déterminé.

Art. 38.

L'armistice doit être notifié officiellement et en temps utile aux autorités compétentes et aux troupes. Les hostilités sont suspendues immédiatement après la notification ou au terme fixé.

Art. 39.

Il dépend des parties contractantes de fixer, dans les clauses de l'armistice, les rapports qui pourraient avoir lieu, sur le théâtre de la guerre, avec les populations et entre elles.

Art. 40.

Toute violation grave de l'armistice, par l'une des parties, donne à l'autre le droit de le dénoncer et même, en cas d'urgence, de reprendre immédiatement les hostilités.

Art. 41.

La violation des clauses de l'armistice, par des particuliers agissant de leur propre initiative, donne droit seulement à réclamer la punition des coupables et, s'il y a lieu, une indemnité pour les pertes éprouvées.

Section III. — De l'autorité militaire sur le territoire de l'Etat ennemi.

Art. 42.

Un territoire est considéré comme occupé lorsqu'il se trouve placé de fait sous l'autorité de l'armée ennemie.

L'occupation ne s'étend qu'aux territoires où cette autorité est établie et en mesure de s'exercer.

Art. 43.

L'autorité du pouvoir légal ayant passé de fait entre les mains de l'occupant, celui-ci prendra toutes les mesures qui dépendent de lui en vue de rétablir et d'assurer, autant qu'il

certaines fractions des armées belligérantes et dans un rayon déterminé.

Art. 49.

L'armistice doit être officiellement et sans retard notifié aux autorités compétentes et aux troupes. Les hostilités sont suspendues immédiatement après la notification.

Art. 50.

Il dépend des parties contractantes de fixer, dans les clauses de l'armistice, les rapports qui pourront avoir lieu entre les populations.

Art. 51.

La violation de l'armistice par l'une des parties donne à l'autre le droit de le dénoncer.

Art. 52.

La violation des clauses de l'armistice par des particuliers, agissant de leur propre initiative, donne droit seulement à réclamer la punition des coupables et, s'il y a lieu, une indemnité pour les pertes éprouvées.

Art. 1.

Un territoire est considéré comme occupé lorsqu'il se trouve placé de fait sous l'autorité de l'armée ennemie.

L'occupation ne s'étend qu'aux territoires où cette autorité est établie et en mesure de s'exercer.

Art. 2.

L'autorité du pouvoir légal étant suspendue et ayant passé de fait entre les mains de l'occupant, celui-ci prendra toutes les mesures qui dépendent de lui en vue de rétablir et

est possible, l'ordre et la vie publics en respectant, sauf empêchement absolu, les lois en vigueur dans le pays

d'assurer, autant qu'il est possible, l'ordre et la vie publique.

Art. 3.

A cet effet il maintiendra les lois qui étaient en vigueur dans le pays en temps de paix, et ne les modifiera, ne les suspendra ni ne les remplacera que s'il y a nécessité.

Art. 4.

Les fonctionnaires et les employés de tout ordre qui consentiraient, sur son invitation, à continuer leurs fonctions, jouiront de sa protection. Ils ne seront révoqués ou punis disciplinairement que s'ils manquent aux obligations acceptées par eux et livrés à la justice que s'ils les trahissent.

Art. 44.

Il est interdit de forcer la population d'un territoire occupé à prendre part aux opérations militaires contre son propre pays.

Art. 45.

Il est interdit de contraindre la population d'un territoire occupé à prêter serment à la puissance ennemie.

Art. 46.

L'honneur et les droits de la famille, la vie des individus et la propriété privée, ainsi que les convictions religieuses et l'exercice des cultes, doivent être respectés.

La propriété privée ne peut pas être confisquée.

Art. 47.

Le pillage est formellement interdit.

Art. 48.

Si l'occupant prélève, dans le territoire occupé, les impôts, droits et péages établis au profit de l'Etat, il le fera, autant que possible, d'après les règles de l'assiette et de la répartition en vigueur, et il en résultera pour lui l'obligation de pourvoir aux

Zorn, Kriegsrecht.

Art. 36.

La population d'un territoire occupé ne peut être forcée de prendre part aux opérations militaires contre son propre pays.

Art. 37.

La population d'un territoire occupé ne peut être contrainte de prêter serment à la puissance ennemie.

Art. 38.

L'honneur et les droits de la famille, la vie et la propriété des individus, ainsi que leurs convictions religieuses et l'exercice de leur culte doivent être respectés.

La propriété privée ne peut pas être confisquée.

Art. 39.

Le pillage est formellement interdit.

Art. 5.

L'armée d'occupation ne prélèvera que les impôts, redevances droits et péages déjà établis un profit de l'Etat, ou leur équivalent, s'il est impossible de les encaisser, et, autant que possible, dans la forme et suivant les usages existants. Elle les emploiera

frais de l'administration du territoire occupé dans la mesure où le Gouvernement légal y était tenu.

Art. 49.

Si, en dehors des impôts visés à l'article précédent, l'occupant prélève d'autres contributions en argent dans le territoire occupé, ce ne pourra être que pour les besoins de l'armée ou de l'administration de ce territoire.

Art. 50.

Aucune peine collective, pécuniaire ou autre, ne pourra être édictée contre les populations à raison de faits individuels dont elles ne pourraient être considérées comme solidairement responsables.

Art. 51.

Aucune contribution ne sera perçue qu'en vertu d'un ordre écrit et sous la responsabilité d'un général en chef.

Il ne sera procédé, autant que possible, à cette perception que d'après les règles de l'assiette et de la répartition des impôts en vigueur.

Pour toute contribution un reçu sera délivré aux contribuables.

Art. 52.

Des réquisitions en nature et des services ne pourront être réclamés des communes ou des habitants, que

à pourvoir aux frais de l'administration du pays dans la mesure où le Gouvernement légal y était obligé.

Art. 40.

La propriété privée devant être respectée, l'ennemi ne demandera aux communes ou aux habitants que des prestations et des services en rapport avec les nécessités de guerre généralement reconnues, en proportion avec les ressources du pays et qui n'impliquent pas pour les populations l'obligation de prendre part aux opérations de guerre contre leur patrie.

Art. 41.

L'ennemi prélevant des contributions soit comme équivalent pour des impôts (v. art. 5) ou pour des prestations qui devraient être faites en nature, soit à titre d'amende, n'y procédera, autant que possible, que d'après les règles de la répartition et de l'assiette des impôts en vigueur dans le territoire occupé.

Les autorités civiles du Gouvernement légal y prêteront leur assistance si elles sont restées en fonctions.

Les contributions ne pourront être imposées que sur l'ordre et sous la responsabilité du général en chef ou de l'autorité civile supérieure établie par l'ennemi dans le territoire occupé. Pour toute contribution, un reçu sera donné au contribuable.

Art. 42.

Les réquisitions ne seront faites qu'avec l'autorisation du commandant dans la localité occupée.

pour les besoins de l'armée d'occupation. Ils seront en rapport avec les ressources du pays et de telle nature qu'ils n'impliquent pas pour les populations l'obligation de prendre part aux opérations de la guerre contre leur patrie.

Ces réquisitions et ces services ne seront réclamés qu'avec l'autorisation du commandant dans la localité occupée.

Les prestations en nature seront, autant que possible, payées au comptant; sinon, elles seront constatées par des reçus.

Art. 53.

L'armée qui occupe un territoire ne pourra saisir que le numéraire, les fonds et les valeurs exigibles appartenant en propre à l'Etat, les dépôts d'armes, moyens de transport, magasins et approvisionnements et, en général, toute propriété mobilière de l'Etat de nature à servir aux opérations de la guerre.

Le matériel des chemins de fer, les télégraphes de terre, les téléphones, les bateaux à vapeur et autres navires, en dehors des cas régis par la loi maritime, de même que les dépôts d'armes et en général toute espèce de munitions de guerre, même appartenant à des sociétés ou à des personnes privées, sont également des moyens de nature à servir aux opérations de la guerre, mais devront être restitués, et les indemnités seront réglées à la paix.

Art. 54.

Le matériel des chemins de fer provenant d'Etats neutres, qu'il ap-

Pour toute réquisition, il sera accordé une indemnité ou délivré un reçu.

Art. 6.

L'armée qui occupe un territoire ne pourra saisir que le numéraire, les fonds et les valeurs exigibles appartenant en propre à l'Etat, les dépôts d'armes, moyens de transport, magasins et approvisionnements et, en général, toute propriété mobilière de l'Etat de nature à servir aux opérations de la guerre.

Le matériel des chemins de fer, les télégraphes de terre, les bateaux à vapeur et autres navires, en dehors des cas régis par la loi maritime, de même que les dépôts d'armes et en général toute espèce de munitions de guerre, quoique appartenant à des sociétés ou à des personnes privées, sont également des moyens de nature à servir aux opérations de la guerre et qui peuvent ne pas être laissés par l'armée d'occupation à la disposition de l'ennemi. Le matériel des chemins de fer, les télégraphes de terre, de même que les bateaux à vapeur et autres navires susmentionnés, seront restitués et les indemnités réglées à la paix.

partienne à ces Etats ou à des Sociétés ou personnes privées, leur sera renvoyé aussitôt que possible.

Art. 55.

L'Etat occupant ne se considèrera que comme administrateur et usufruitier des édifices publics, immeubles forêts et exploitations agricoles appartenant à l'Etat ennemi et se trouvant dans le pays occupé. Il devra sauvegarder le fonds de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit.

Art. 56.

Les biens des communes, ceux des établissements consacrés aux cultes, à la charité et à l'instruction, aux arts et aux sciences, même appartenant à l'Etat, seront traités comme la propriété privée.

Toute saisie, destruction ou dégradation intentionnelle de semblables établissements, de monuments historiques, d'oeuvres d'art et de science, est interdite et doit être poursuivie.

Section IV. — Des belligérants internés et des blessés soignés chez les neutres.

Art. 57.

L'Etat neutre qui reçoit sur son territoire des troupes appartenant aux armées belligérantes, les internera, autant que possible, loin du théâtre de la guerre.

Il pourra les garder dans des camps, et même les enfermer dans des forteresses ou dans des lieux appropriés à cet effet.

Il décidera si les officiers peuvent être laissés libres en prenant l'engagement sur parole de ne pas quitter le territoire neutre sans autorisation.

Art. 7.

L'Etat occupant ne se considèrera que comme administrateur et usufruitier des édifices publics, immeubles, forêts et exploitations agricoles appartenant à l'Etat ennemi et se trouvant dans le pays occupé. Il devra sauvegarder le fonds de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit.

Art. 8.

Les biens des communes, ceux des établissements consacrés aux cultes, à la charité et à l'instruction, aux arts et aux sciences, même appartenant à l'Etat, seront traités comme la propriété privée.

Toute saisie, destruction ou dégradation intentionnelle de semblables établissements, de monuments historiques, d'oeuvres d'art et de science, doit être poursuivie par les autorités compétentes.

Art. 53.

L'Etat neutre qui reçoit sur son territoire des troupes appartenant aux armées belligérantes, les internera, autant que possible, loin du théâtre de la guerre.

Il pourra les garder dans des camps et même les enfermer dans des forteresses ou dans des lieux appropriés à cet effet.

Il décidera si les officiers peuvent être laissés libres en prenant l'engagement sur parole de ne pas quitter le territoire neutre sans autorisation.

Art. 58.

A défaut de convention spéciale, l'Etat neutre fournira aux internés les vivres, les habillements et les secours commandés par l'humanité.

Bonification sera faite, à la paix, des frais occasionnés par l'internement.

Art. 59.

L'Etat neutre pourra autoriser le passage sur son territoire des blessés ou malades appartenant aux armées belligérantes, sous la réserve que les trains qui les amèneront ne transporteront ni personnel ni matériel de guerre. En pareil cas, l'Etat neutre est tenu de prendre les mesures de sûreté et de contrôle nécessaires à cet effet.

Les blessés ou malades amenés dans ces conditions sur le territoire neutre par un des belligérants, et qui appartiendraient à la partie adverse, devront être gardés par l'Etat neutre, de manière qu'ils ne puissent de nouveau prendre part aux opérations de la guerre. Celui-ci aura les mêmes devoirs quant aux blessés ou malades de l'autre armée qui lui seraient confiés.

Art. 60.

La Convention de Genève s'applique aux malades et aux blessés internés sur territoire neutre.

Art. 54.

A défaut de convention spéciale, l'Etat neutre fournira aux internés les vivres, les habillements et les secours commandés par l'humanité.

Bonification sera faite, à la paix, des frais occasionnés pas l'internement.

Art. 55.

L'Etat neutre pourra autoriser le passage sur son territoire des blessés ou malades appartenant aux armées belligérantes, sous la réserve que les trains qui les amèneront ne transporteront ni personnel ni matériel de guerre.

En pareil cas, l'Etat neutre est tenu de prendre les mesures de sûreté et de contrôle nécessaires à cet effet.

Art. 56.

La Convention de Genève s'applique aux malades et aux blessés internés sur territoire neutre.



Anhang III.

I.

Déclaration.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Puissances représentées à la Conférence Internationale de la Paix à la Haye, dûment autorisés à cet effet par leurs Gouvernements,

s'inspirant des sentiments qui ont trouvé leur expression dans la Déclaration de St. Pétersbourg du ^{29 Novembre}/_{11 Décembre} 1868,

Déclarent: ¹⁾

Les Puissances contractantes consentent, pour une durée de cinq ans, à l'interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons ou par d'autres modes analogues nouveaux.

La présente Déclaration n'est obligatoire que pour les Puissances contractantes, en cas de guerre entre deux ou plusieurs d'entre elles.

Elle cessera d'être obligatoire du moment où dans une guerre entre des Puissances contractantes, une Puissance non contractante se joindrait à l'un des belligérants.

La présente Déclaration sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à la Haye.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances contractantes.

Les Puissances non signataires pourront adhérer à la présente Déclaration. Elles auront, à cet effet, à faire connaître leur adhésion aux Puissances contractantes, au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

S'il arrivait qu'une des Hautes Parties Contractantes dénonçât la présente Déclaration, cette dénonciation ne produirait ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

¹⁾ Anordnung nach dem Texte der Finalakte, Haager Protokolle I, 221.

Cette dénonciation ne produira ses effets qu' à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Déclaration et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à la Haye, le vingt neuf juillet mil huit cent quatre-vingt dix-neuf en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances contractantes.

(Unterschriften.)

II.

Déclaration.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Puissances représentées à la Conférence Internationale de la Paix à la Haye, dûment autorisés à cet effet par leurs Gouvernements,

s'inspirant des sentiments qui ont trouvé leur expression dans la Déclaration de St. Petersbourg du $\frac{29 \text{ Novembre}}{11 \text{ Décembre}}$ 1868,

Les Puissances contractantes s'interdisent l'emploi de projectiles qui ont pour but unique de répandre des gaz asphyxiants ou délétères.

(Schluß wie bei der 1. Deklaration.)

III.

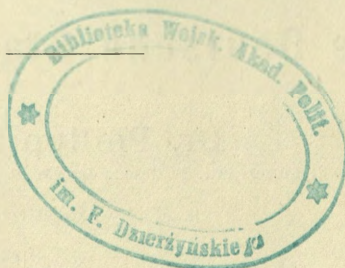
Déclaration.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Puissances représentées à la Conférence Internationale de la Paix à la Haye, dûment autorisés à cet effet par leurs Gouvernements,

s'inspirant des sentiments qui ont trouvé leur expression dans la Déclaration de St. Pétersbourg du $\frac{29 \text{ Novembre}}{11 \text{ Décembre}}$ 1868,

Les Puissances contractantes s'interdisent l'emploi de balles qui s'épa nouissent ou s'aplatissent facilement dans le corps humain, telles que les balles à enveloppe dure dont l'enveloppe ne couvrirait pas entièrement le noyau ou serait pourvue d'incisions.

(Schluß wie bei der 1. Deklaration.)



Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

Der Hochverrat

Eine historische und dogmatische Studie

von

Dr. jur. Pericles Bisoukides

Preis M. 3.60, postfrei M. 3.90

Otto von Bismarcks

Reden und Aussprüche zur deutschen Reichsverfassung

von

Dr. jur. Lud. Kuhlenbeck

ord. Professor der Rechte an der Universität Lausanne

Preis M. 4.—, gebunden M. 5.—, postfrei je M. 0.30 mehr

Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin

Auf der

Grundlage von Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte

dargestellt nach deutschem Recht

von

Dr. Ed. Hubrich

Professor in Königsberg

Preis M. 9.—, postfrei M. 9,50

Die Deutsche Staatsprache

von

Dr. Philipp Zorn

Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte an der Universität Bonn

Preis M. 1.—, postfrei M. 1.10



52887/

2